







# HAND- UND LEHRBUCH

DER

# STAATSWISSENSCHAFTEN

## IN SELBSTÄNDIGEN BÄNDEN

BEARBEITET VON

Prof. Dr. G. ADLER in Basel, Oberbergrat Prof. Dr. A. ARNDT in Halle, Prof. Dr. R. VAN DER BORGHT in Aachen, Geh. Regierungsrat K. BRÄMER in Berlin, Verbandssekretär H. BRÄMER in Münster, Prof. Dr. K. TH. EHEBERG in Erlangen, Geh. Regierungsrat A. Freiherr VON FIRCKS in Berlin, Doz. Dr. K. FRANKENSTEIN in Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. K. V. FRICKER in Leipzig, Privatdozent Dr. M. VON HECKEL in Würzburg, Dr. K. KAERGER in Buenos-Aires, Geh. Regierungsrat Prof. Dr. R. VON KAUFMANN in Berlin, k. k. Regierungsrat Prof. Dr. F. KLEINWÄCHTER in Czernowitz, weil. Prof. Dr. J. LEHR in München, Prof. Dr. E. MISCHLER in Graz, Prof. Dr. A. ONCKEN in Bern, Prof. Dr. A. PETERSILIE in Berlin, k. k. Minister a. D. Dr. A. SCHÄFFLE in Stuttgart, Hofrat Prof. Dr. G. SCHANZ in Würzburg, Prof. Dr. R. SCHMIDT in Freiburg, Forstmeister Prof. Dr. A. SCHWAPPACH in Eberswalde, Kais. Regierungsrat Dr. R. STEPHAN in Berlin, Kais. Geh. Oberrechnungsrat a. D. Dr. W. VOCKE in Ansbach, Prof. Dr. J. WOLF in Zürich.

HERAUSGEGEBEN

VON

## KUNO FRANKENSTEIN.

---

**Erste Abteilung: Volkswirtschaftslehre. XIV. Band.**

# DER ARBEITERSCHUTZ

Seine Theorie und Politik

von

**Dr. Kuno Frankenstein,**

Dozent an der Humboldt-Akademie in Berlin.

---

LEIPZIG,

VERLAG VON C. L. HIRSCHFELD.

1896.

# DER ARBEITERSCHUTZ

## Seine Theorie und Politik

von

**Dr. Kuno Frankenstein,**
Dozent an der Humboldt-Akademie in Berlin.



LEIPZIG,
VERLAG VON C. L. HIRSCHFELD.
1896.



# Vorwort.

Das vorliegende Buch verfolgt einen doppelten Zweck. Es will einerseits als Lehrbuch in die Fragen der Theorie und Politik des Arbeiterschutzes einführen, anderseits sucht es denen, die mitten im praktischen Leben stehen, als geeignetes Hilfsmittel zur Orientierung über das heutige Arbeiterschutzrecht zu dienen. Um die zuletzt genannte Absicht zu erreichen, geht es auf das geltende Recht, insbesondere das deutsche, ausführlicher ein, als es vielleicht im Rahmen eines Lehrbuches liegen würde. Dabei bietet es übrigens weder eine Darstellung der sozialen Zustände unsrer Arbeiterklasse, noch macht es die soziale Geschichte zum Gegenstande eingehenderer Erörterungen. Das Eine verbietet sich aus dem Grunde, weil das vorhandene Material zu einer systematischen, allgemeine Folgerungen gestattenden Bearbeitung bei Weitem unzulänglich ist, das Andere ist mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, dafs sich ein andrer Band dieses Handbuches mit der betreffenden Materie beschäftigen wird.

Bei der Bearbeitung der Bibliographie, die den Schlufs des Bandes bildet, mufste ich mir bei dem bedeutenden Umfange der einschlägigen Litteratur und deshalb, weil es nicht wünschenswert schien, den Umfang des Ganzen über eine bestimmte Grenze auszudehnen, nicht unwesentliche Beschränkungen auferlegen. Sie betreffen namentlich die ausländische und teilweise die Zeitschriften-Litteratur.

Berlin, im Februar 1896.

**K. Frankenstein.**



# INHALTSVERZEICHNIS.

## B. Die rechtliche Regelung des Arbeiterschutzes.



## C. Zur Geschichte der Arbeiterschutzgesetzgebung.



## Zweiter Teil. Der Selbstschutz der Arbeiter.

Seite

## Dritter Teil. Der Arbeiterhilfsschutz.



## Vierter Teil. Die Arbeiterwohlfahrtspflege.

# Einleitung.

## Die Arbeiterfrage.

Eine ausführliche Geschichte der sozialen Bewegung und der sozialen Frage zu geben, liegt nicht innerhalb der Aufgaben eines Lehrbuches der „Theorie und Politik des Arbeiterschutzes“, wohl aber scheint es notwendig zu sein, am Eingange eines solchen Buches der Entwickelung eines Teiles jener Frage, der Entwickelung und dem Wesen der gewerblichen Arbeiterfrage eine kurze Darstellung zu widmen und mit einigen Worten der Haltung zu gedenken, die die Wissenschaft und die Parteien, insbesondere in Deutschland, der Arbeiterfrage gegenüber eingenommen haben.

§ 1. *Entwickelung und Wesen der Arbeiterfrage.* Die industrielle Arbeiterfrage gehört der Neuzeit an. Als noch das Zunftrecht mit seiner weitgehenden Fürsorge für das materielle Wohl der Gewerbetreibenden, mit seinen Schranken gegen die Entwickelung des Grofsbetriebes und mit seinem patriarchalischen Verhältnisse des Meisters zum Gesellen galt, war für eine Arbeiterfrage kein Raum. Wohl fehlte es, seitdem das Zunftwesen zu entarten und die anfangs nur kleine Zahl gewerblicher Hilfspersonen zu wachsen begann, nicht an Interessenstreitigkeiten, allein es mangelte an einem schroffen Gegensatze zwischen den Handwerksmeistern, deren Unternehmereinkommen wesentlich Ertrag ihrer eignen, persönlichen Arbeit war, und den Gesellen, die sozial auf gleicher Stufe standen und die Möglichkeit besafsen, die Stellung eines selbständigen Meisters zu erlangen. Mit dem Aufhören des Absolutismus und der Entwickelung des heutigen Rechtsstaates, mit der Einführung der Gewerbefreiheit, mit dem Aufblühen der modernen, mit Maschinen arbeitenden Fabrikindustrie änderte sich das: Neben den Gesellen und Hilfsarbeitern im Handwerk und neben den Hausindustriellen trat eine neue Arbeiterklasse, die der Fabrikarbeiter, hervor, aus dem früheren patriarchalischen Verhältnisse wurde ein reines Vertragsverhältnis; Arbeitgeber und Arbeiter standen sich von jetzt ab als gleichberechtigte Personen gegenüber. Freilich, die Freiheit des Arbeitsvertrages war nur individuell, denn der Staat gewährte den Arbeitern nicht das Recht, durch gemein-

samen Zusammenschlufs auf die Vertragsbedingungen hinzuwirken. Infolgedessen erlangte der Unternehmer dem isolierten Arbeiter gegenüber eine Übermacht. Dieser mufste mit dem Lohne zufrieden sein, den ihm jener nach dem Marktverhältnisse von Angebot und Nachfrage bewilligte, ja er mufste oft zufrieden sein, überhaupt Beschäftigung zu finden. Die langjährige sorgfältige Ausbildung, die der Handwerker genofs, fiel bei dem Fabrikarbeiter fort, der die Maschine zu bedienen hatte. Die Maschinenindustrie verlangte immer mehr Arbeitskräfte; Kinder und Frauen, die man früher kaum zur Lohnarbeit verwandt hatte, wurden herangezogen, häufig zum Ersatze der erwachsenen männlichen Arbeiter, weil sie mit niedrigen Löhnen zufrieden waren. Je mehr die Zahl der Fabrikarbeiter zunahm, und je gröfsere Bedeutung der Produktionsfaktor Kapital in den Fabriken erlangte, desto mehr schwand für die Arbeiter die Möglichkeit, sich zu selbständigen Unternehmern emporzuschwingen. Das trug zweifellos dazu bei, die Arbeiterbevölkerung stumpf und gleichgiltig zu machen, sie in einen Gegensatz zu den Unternehmern zu bringen. Mit der Verschärfung des Gegensatzes zwischen Kapital und Arbeit traten auch weitere Übelstände mehr hervor. Die Löhne der Arbeiter wurden soweit als möglich verkürzt. Die Beschäftigung von Kindern und von Frauen in angestrengter Arbeit nahm überaus zu, jene beeinträchtigte die körperliche Entwickelung der jugendlichen Personen, diese zerstörte die Häuslichkeit und den Sinn für ein geordnetes Familienleben. Die Arbeitszeit wurde unangemessen ausgedehnt, die Nachtarbeit bürgerte sich mehr und mehr ein und trug zur Lockerung der Sittlichkeit bei, und die Sonntagsarbeit, die gewohnheitsmäfsig wurde, untergrub den religiösen Sinn. Die schlechte hygienische Beschaffenheit der Arbeitsräume, um die sich die Staatsgewalt ebenso wenig kümmerte, als um die Art der Beschäftigung, verursachte Krankheit und frühen Tod, die geringe Vertrautheit der Arbeiter mit den Maschinen hatte Unfälle zur Folge, die ganz oder teilweise Arbeitsunfähigkeit nach sich zogen.

Alle diese Mifsstände, die die denkbar ungünstigste Einwirkung auf die ökonomische, soziale und moralische Lage der Fabrikarbeiter ausübten, führten zu der Überzeugung, dafs der Ausbeutung der Arbeiter durch die Unternehmer von Rechts wegen entgegen getreten werden müfste. Fast überall, zuerst in England, wo die Übelstände am stärksten hervortraten, dann in Preufsen und allmählich auch in den andern Kulturstaaten, forderte man ein Eingreifen des Staates und den Erlafs von Fabrik- oder Arbeiterschutzgesetzen, die die Bedingungen der Fabrikarbeit regeln sollten. Eine derartige Forderung stiefs natürlich vor allem bei der grofsen Mehrzahl der Unternehmer, die von einer sie beschränkenden Arbeiterschutzgesetzgebung eine Gefahr für die Entwickelung der Industrie befürchteten, auf starken Widerstand; in England insbesondere wurde dieser Widerstand erhöht durch den Einflufs der damals herr-

schenden individualistischen Richtung der politischen Ökonomie, die in dem staatlichen Arbeiterschutze einen unberechtigten Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit erblickte, aus der doch der beste Zustand der Volkswirtschaft hervorgehe. Trotz heftiger Gegnerschaft wurde ein Eingreifen des Staates in England nicht verhindert, und die Erfahrungen, die man hier machte, liefsen auch in den andern Staaten, auf die sich die industrielle Arbeiterfrage nach und nach ausbreitete, das Vorbild Englands nachahmen. Freilich ist die Arbeiterfrage im Laufe der Zeit nicht allein eine Fabrikarbeiterfrage geblieben, sie hat ihren Kreis weiter gezogen und auf die gewerblichen Hilfsarbeiter im allgemeinen, ja selbst darüber hinaus ausgedehnt.

Die Übelstände, unter denen die Arbeiter heute leiden, sind teils wirtschaftlicher, teils sittlicher Natur. Jene werden einerseits durch die Unsicherheit des Einkommens, die Höhe des Lohnes und die Unmöglichkeit einer Einkommenssteigerung, anderseits durch die Bedingungen des Arbeitsvertrages (übermäfsige Ausdehnung der Arbeitszeit, Sonntags- und Nachtarbeit, gesundheitsschädliche und gefährliche Beschäftigung u. s. w.) hervorgerufen. Auch die Ausbeutung der Arbeiter durch Entlöhnung mit Waaren, lange Lohnzahlungstermine, schlechte Befriedigung des Bedarfes, grofse Abhängigkeit von den Unternehmern u. s. w. sind Übelstände, die hier in Betracht kommen. Die mifslichen Wohnungsverhältnisse dagegen sind hierzu insofern nicht zu zählen, als die gewerblichen Arbeiter darunter keineswegs allein zu leiden haben.

Die Mifsstände sittlicher Natur treten zu Tage, wenn leichtsinnig frühzeitige Ehen eingegangen werden, das Familienleben bei schlechten Einkommensverhältnissen, übermäfsiger Beschäftigung der Familienglieder aufser dem Hause, Unwirtschaftlichkeit der Hausfrau untergraben, für Ausbildung der Kinder, insbesondere auch der jugendlichen Arbeiterinnen für den Hausfrauenberuf, nicht genügend gesorgt, trotz hoher Löhne an Sparen nicht gedacht und der Verdienst verschwendet wird, wenn niedrige Löhne die Arbeiterinnen zur Prostitution treiben u. s. w.

Entsprechend der Verschiedenartigkeit der Mifsstände sind auch die Mafsregeln, durch die Abhilfe geschaffen werden soll, mannigfacher Art. Sie erfordern ein Zusammenwirken von Staat und Gemeinde, Kirche und Schule, Arbeitgebern und Arbeitern und der besitzenden Klassen überhaupt. Soweit es sich hierbei um staatliche Mafsregeln handelt, sind es im wesentlichen solche, die teils den Arbeiterschutz, teils die Arbeiterversicherung betreffen.

Bei dem Arbeiterschutze handelt es sich darum, die Arbeiter gegen die aus dem Arbeitsverhältnisse, aus ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit von ihren Arbeitgebern drohenden Gefahren in soweit zu schützen, als sie sich selbst nicht zu schützen oder durch

Dritte nicht geschützt zu werden vermögen. Es handelt sich hier namentlich um einen Schutz gegen übermäfsig lange Arbeitszeit, gegen gesundheitsschädliche oder lebensgefährliche Arbeit, gegen Sonntags- und Nachtarbeit, gegen Benachteiligungen durch die Art der Lohnfestsetzung und Lohnzahlung u. s. w. Bei der Arbeiterversicherung dagegen kommt lediglich die Versicherung der Arbeiter gegen die wirtschaftlichen Nachteile der Krankheit, der Unfälle, des Alters, der Invalidität, der Arbeitslosigkeit und des frühzeitigen Todes in Frage. Die folgende Darstellung wird sich ausschliefslich mit dem Arbeiterschutze beschäftigen.[1])

§ 2. *Die Stellung der Wissenschaft und der Parteien zur Arbeiterfrage, insbesondere in Deutschland.* In ihrer Stellung zur Arbeiterfrage stehen sich zwei Anschauungen schroff gegenüber, die individualistische, die ein Eingreifen des Staates verwirft, und die sozialistische, die alles Heil vom Staate erwartet.

a. Der Individualismus und die liberalen Parteien. Der Individualismus, dessen Anschauungen im vorigen Jahrhundert im Physiokratismus und Smithianismus zur Geltung gelangten, und dessen politisches Programm im wesentlichen mit dem des Liberalismus zusammenfällt, vertrat und vertritt heute noch zum Teil die Überzeugung, dafs der beste Zustand in Staat und Volkswirtschaft dann erreicht werde, wenn jeder seine Anlagen im freien Wettbewerbe ausbilden und sein Interesse soweit verfolgen könne, als hierdurch das gleiche Recht seines Mitmenschen nicht gefährdet werde, und dafs der Staat nur für den Schutz des Eigentums und für die Achtung des freien Vertrages zu sorgen habe. Er glaubte, dafs sich die Arbeitskräfte am zweckmäfsigsten auf die verschiedenen Produktionszweige verteilen würden, wenn jeder seine Beschäftigung und deren Ort frei wählen dürfe; denn der bei mangelnder Befriedigung der Nachfrage steigende Lohn werde da ein Zuströmen von Arbeitern bewirken, wo solche fehlten, ebenso werde ein Sinken des Lohnes zu einer Abwanderung aus überfüllten Gewerben und Gebieten führen. Weiterhin war der Individualismus der Meinung, dafs die Freiheit der Produktion und des Verkehrs zu dem gesellschaftlichen Bedarfe besser entsprechende Verwendungsarten der Produktionsmittel, eine natürliche und gerechte Entwickelung der Arbeitslöhne und der Preise für Boden- und Kapital erzeugen und eine stete Verbesserung der materiellen Lage der ganzen Menschheit mit sich bringen werde. Um zu einem derartigen Zustande zu gelangen, hielt er es für seine nächste Aufgabe, seinen Anschauungen im Staate praktische Geltung zu verschaffen. Das führte dazu, das wirtschaftliche Programm durch ein politisches zu ergänzen und auf die Einführung konstitutioneller Verfassungen wie auf einen gröfseren Einflufs des Bürgertums hinzuwirken. Als das

1) Der Arbeiterversicherung ist ein besonderer Band (XV d. 1. Abt.) des Hand- und Lehrbuches der Staatswissenschaften gewidmet.

erreicht war und Gesetzgebung und Verwaltung eine Reihe von Grundanschauungen des Liberalismus zur Anerkennung gebracht hatte, brach sich in der That eine neue Entwickelung Bahn und äufserte sich in einem Aufblühen der Produktion, einer Zunahme des Reichtums und einer Beteiligung weiter Kreise des Volkes an den Segnungen der Kultur und Gesittung. Allein auch die Schattenseiten traten zu Tage. Nicht allein, dafs das zur Herrschaft gekommene liberale Bürgertum den arbeitenden Volksklassen die politische Freiheit vorenthielt und in den meisten Staaten heute noch vorenthält, auch die wirtschaftliche Freiheit war nur eine scheinbare. Es ist zweifellos, dafs der Arbeiter doch blofs dann seine Arbeitskraft verwenden kann, wenn er einen Arbeitgeber findet; sonst ist er schwerlich in der Lage, aus eigner Kraft sein Dasein zu fristen. Daraus ergiebt sich, dafs eine wirkliche Freiheit beim Vertragsschlusse für den Arbeiter kaum vorhanden ist. Dieser Mifsstand wird durch den Umstand verstärkt, dafs die Waare „Arbeit“ von der Person des Verkäufers nicht zu trennen ist, und dafs infolgedessen der Käufer der Arbeit, der Unternehmer, eine gewisse Verfügung über die Person des Arbeiters erlangt und die Bedingungen, unter denen die Arbeit ausgeführt wird, bestimmt. Nun ist auch keine Aussicht vorhanden, dafs die Unternehmer soviel Arbeit benötigen, als ihnen angeboten wird. Technische Erfindungen und neue Maschinen, Grofsbetrieb und Krisen machen Massen von Arbeitern überflüssig, das Arbeitsangebot der Arbeitslosen übt einen scharfen Druck auf die Verhältnisse der Beschäftigten aus, und da der arbeitslose, von Mitteln entblöfste Arbeiter, namentlich der verheiratete, keineswegs so leicht wie jeder andere Verkäufer den besten Waarenmarkt aufsuchen kann, so ergiebt sich, wie schlecht es um die individualistische Anschauung bestellt ist, nach der sich die Arbeitskräfte am zweckmäfsigsten auf die verschiedenen Produktionszweige verteilen würden, wenn jeder den Ort seiner Beschäftigung frei aufsuchen könnte. Auch der Anteil der Arbeiter am Reinertrage der nationalen Produktion hat unter dem Systeme der Freiheit nicht jene Steigerung erfahren, die man nach den Prophezeihungen der liberalen Nationalökonomen des vorigen Jahrhunderts hätte erwarten müssen; im Gegenteil, die Gegensätze zwischen Arm und Reich haben sich verschärft. Aus alledem geht hervor, dafs der Individualismus dadurch, dafs er die Verwertung der Arbeitskraft der Arbeiter den Gesetzen der Waarenproduktion unterwarf, trotz der Freiheit der Arbeit die Lage der Arbeitenden nicht verbessert hat, dafs das Prinzip des schrankenlosen laissez-faire, laissez-aller nicht als das höchste Prinzip des wirtschaftlichen Lebens anzusehen ist. Bei der Gegnerschaft gegen alle Staatseingriffe war es natürlich, dafs der politische Individualismus, der Liberalismus, auch in der Arbeiterfrage entschieden jede Intervention des Staates ablehnte und selbst eine gesetzliche Regelung der Kinder-

und Frauenarbeit wie jede Vorschrift im Interesse der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter bekämpfte, weil seiner Ansicht nach die volle natürliche Freiheit auch hier den besten Zustand bringen und zur Hebung der Schäden beitragen würde. In der neuesten Zeit freilich hat sich eine Schwenkung vollzogen; nur von wenigen noch wird in der Wissenschaft wie in der Politik, soweit es sich um die Arbeiterfrage handelt, der rein individualistische Standpunkt vertreten.

Der Individualismus bildete sich am schärfsten zuerst in England aus und entartete hier, als seit den dreifsiger Jahren die Forderung einer Fabrikgesetzgebung im Mittelpunkte der öffentlichen Diskussion stand. Er fand einen Stützpunkt in der manchesterlichen Nationalökonomie, in dem Manchestertum, was durch die von Richard Cobden und John Bright im Jahre 1838 zu Manchester begründete Antikornzollliga über ganz England verbreitet wurde. Die Antikornzollliga löste sich zwar im Jahre 1846 auf, die Partei aber, die in ihr einen Vereinigungspunkt gehabt hatte, blieb als Freihandelspartei weiter bestehen, vertrat in radikalster Weise den individualistischen Standpunkt des Smithianismus, erklärte jedes Eingreifen des Staates für unerhört und prophezeite den Untergang Englands, wenn eine Fabrikgesetzgebung erlassen würde. Als dann aber einige Fabrikanten, dem Beispiele Robert Owens folgend, durch Versuche in ihren Fabriken den Beweis lieferten, dafs eine Herabsetzung der Arbeitszeit die Arbeitsfrische und Arbeitsintensität erhöhe und zu einer Verbesserung und Vermehrung der Produktion führe, als zahlreiche und gründliche Enqueten ein trauriges Bild von der Lage der arbeitenden Klassen ergaben, da gewann die Sache der Fabrikgesetzgebung immer mehr Anhänger. Die Gegner einer staatlichen Schutzgesetzgebung schmolzen nach der Niederlage, die ihnen die Annahme der Zehnstundenbill im Jahre 1847 verursachte, mehr und mehr zusammen, und schliefslich ist die Entwickelung in England dahin gegangen, dafs man die Forderung eines ausreichenden staatlichen Arbeiterschutzes überhaupt nicht mehr zur Sache einer politischen Partei gemacht hat, dafs vielmehr mit verschwindenden Ausnahmen Liberale, Konservative und Sozialisten zusammen gekämpft haben, wo es galt, den Arbeitern Schutz zu gewähren.

In Deutschland fand der extreme Individualismus ebenfalls zahlreiche Anhänger, namentlich nach den Tagen der Revolution des Jahres 1848. Auch hier blieb den Gröfsen der Freihandelspartei, einem Prince Smith, Faucher, Schulze, Wirth, Braun, H. B. Oppenheim, Bamberger u. A., das Verständnis für die moderne Arbeiterbewegung versagt. Soweit sich die Vertreter dieser Richtung in der Wissenschaft überhaupt um die Arbeiter kümmerten, waren aufser den Grundsätzen des Manchestertums nur Bildungsvereine, Genossenschaften, Spar- und Konsumvereine die Mittel, die sie ihnen empfahlen. Mit grofsem Wider-

streben wurde der spärliche Arbeiterschutz der preufsischen Gesetzgebung in die Gewerbeordnung von 1869 herübergenommen; erst 1878 gelang es, den Widerstand der Liberalen gegen die Einführung der Fabrikinspektion zu brechen, und noch heute hat — was allerdings nicht auf das Verschulden der Liberalen zurückzuführen ist — die Koalitionsfreiheit keine Stütze in einem einheitlichen Vereinsgesetze gefunden. Wohl ist in neuerer Zeit ein Teil der Nationalliberalen mit grofser Wärme für soziale Reformen eingetreten, ein anderer dagegen und das Gros der Deutschfreisinnigen halten noch heute in den Fragen des Arbeiterschutzes in starkem Mafse an den Grundsätzen der Manchesterlehre fest. Nur wenige von ihnen, darunter M. Hirsch und V. Böhmert, haben im Laufe der Jahre diesen Standpunkt mehr und mehr verlassen.

b. Der Sozialismus und die Sozialdemokratie.[1]) Während der Individualismus davon ausgeht, dafs der beste Zustand im Staate nur dann erreicht werden könnte, wenn an den Grundsätzen des freien Verkehrs, des Privateigentums und des Erbrechtes festgehalten werde, erwartet im Gegensatze hierzu der Sozialismus, dafs nur die Aufhebung des freien Wettbewerbes, des Privateigentums an Produktionsmitteln und des Erbrechtes, der Übergang der Produktionsmittel in den Besitz der Gesellschaft und deren Verwendung nach dem Plane einer obersten Leitung zu einer Epoche führen werde, in der dem Menschen nichts mehr zu wünschen übrig bleiben werde. Wie sich die sozialistische Gesellschaftsordnung aber gestalten soll, darüber giebt selbst die wissenschaftliche sozialistische Litteratur nur verschwommene kurze Andeutungen. Lediglich das im Jahre 1891 auf dem Parteitage der sozialdemokratischen Partei Deutschlands zu Erfurt beschlossene Programm vermag einige Anhaltepunkte zu bieten.

„Die ökonomische Entwickelung der bürgerlichen Gesellschaft“, so bemerkt das Erfurter Programm, „führt mit Naturnotwendigkeit zum Untergang des Kleinbetriebes, dessen Grundlage das Privateigentum des Arbeiters an seinen Produktionsmitteln bildet. Sie trennt den Arbeiter von seinen Produktionsmitteln und verwandelt ihn in einen besitzlosen Proletarier, indes die Produktionsmittel das Monopol einer verhältnismäfsig kleinen Zahl von Kapitalisten und Grofsgrundbesitzern werden.

Hand in Hand mit dieser Monopolisierung der Produktionsmittel geht die Verdrängung der zersplitterten Kleinbetriebe durch kolossale Grofsbetriebe, geht die Entwickelung des Werkzeugs zur Maschine, geht ein riesenhaftes Wachstum der Produktivität der menschlichen Arbeit. Aber alle Vorteile dieser Umwandlung werden von den Kapitalisten und Grofsgrundbesitzern monopolisiert. Für das Proletariat und die versinken-

---

1) Vgl. hierzu Bd. III der 1. Abt. des Hand- und Lehrbuchs der Staatswissenschaften, der ausschliefslich einer Darstellung des Sozialismus und Kommunismus gewidmet ist.

den Mittelschichten — Kleinbürger, Bauern — bedeutet sie wachsende Zunahme der Unsicherheit ihrer Existenz, des Elends, des Drucks, der Knechtung, der Erniedrigung, der Ausbeutung.

Immer gröſser wird die Zahl der Proletarier, immer massenhafter die Armee der überschüssigen Arbeiter, immer schroffer der Gegensatz zwischen Ausbeutern und Ausgebeuteten, immer erbitterter der Klassenkampf zwischen Bourgeoisie und Proletariat, der die moderne Gesellschaft in zwei feindliche Heerlager trennt und das gemeinsame Merkmal aller Industrieländer ist.

Der Abgrund zwischen Besitzenden und Besitzlosen wird noch erweitert durch die im Wesen der kapitalistischen Produktionsweise begründeten Krisen, die immer umfangreicher und verheerender werden, die allgemeine Unsicherheit zum Normalzustand der Gesellschaft erheben und den Beweis liefern, daſs die Produktivkräfte der heutigen Gesellschaft über den Kopf gewachsen sind, daſs das Privateigentum an Produktionsmitteln unvereinbar geworden ist mit deren zweckentsprechender Anwendung und voller Entwickelung.

Das Privateigentum an Produktionsmitteln, welches ehedem das Mittel war, dem Produzenten das Eigentum an seinem Produkt zu sichern, ist heute zum Mittel geworden, Bauern, Handwerker und Kleinhändler zu expropriieren und die Nichtarbeiter — Kapitalisten, Groſsgrundbesitzer — in den Besitz des Produkts der Arbeiter zu setzen. Nur die Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums an Produktionsmitteln — Grund und Boden, Gruben und Bergwerke, Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Verkehrsmittel — in gesellschaftliches Eigentum und die Umwandlung der Waarenproduktion in sozialistische, für und durch die Gesellschaft betriebene Produktion kann es bewirken, daſs der Groſsbetrieb und die stets wachsende Ertragsfähigkeit der gesellschaftlichen Arbeit für die bisher ausgebeuteten Klassen aus einer Quelle des Elends und der Unterdrückung zu einer Quelle der höchsten Wohlfahrt und allseitiger, harmonischer Vervollkommnung werde."

Diese gesellschaftliche Umwandlung, die nicht nur die Befreiung des Proletariats, sondern des gesamten Menschengeschlechtes bedeuten soll, kann nach dem Erfurter Programm nur das Werk der Arbeiterklasse sein, weil alle anderen Klassen, trotz der Interessenstreitigkeiten unter sich, auf dem Boden des Privateigentums stehen und die Erhaltung der Grundlagen der heutigen Gesellschaft zum Ziele haben. Wohin die Umwandlung aber führen werde, deutet Kautsky in seinen Programmerläuterungen mit den Worten an: „In einer höheren Phase der kommunistischen Gesellschaft, nachdem die knechtende Unterordnung der Individuen unter die Teilung der Arbeit, damit auch der Gegensatz geistiger und körperlicher Arbeit verschwunden ist, nachdem die Arbeit nicht nur Mittel zum Leben, sondern selbst das erste Lebensbedürfnis geworden;

nachdem mit der allseitigen Entwickelung der Individuen auch die Produktionskräfte gewachsen sind und alle Springquellen des genossenschaftlichen Reichtums voller fliefsen — erst dann kann der enge bürgerliche Rechtshorizont ganz überschritten werden und die Gesellschaft auf ihre Fahne schreiben: Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen."

Die Ausführungen des Erfurter Programms enthalten, sofern sie sich auf eine Kritik der Entwickelungstendenzen der heutigen Volkswirtschaft beziehen, zweifellos vieles Richtige. Allein ganz abgesehen davon, dafs die von dem Programm gekennzeichnete Entwickelungstendenz z. B. in der Landwirtschaft überhaupt nicht vorhanden ist, so würde der Übergang zum Grofsbetriebe, der ja auch den Arbeitern eine Anlegung ihrer Ersparnisse in Aktien gestatten würde und keineswegs zu einer Verschlechterung ihrer Lage zu führen brauchte, durchaus nicht mit Naturnotwendigkeit zur sozialistischen Wirtschaftsordnung führen müssen. Dafs diese sozialistische Ordnung, wenn auch erst in einer höheren Phase, von allen Mängeln frei sein werde, für diese Voraussetzung läfst sich überdies nicht der geringste Anhaltepunkt erbringen. Der von den Sozialisten erstrebte, alle befriedigende Zustand würde eine Anspannung der Produktion bis zur Grenze der äufsersten Leistungsfähigkeit bedingen, das wäre aber nur dann möglich, wenn die Freiheit der Arbeit aufgehoben und ein Jeder sich unter den strengen Willen einer mit grofsen Machtvollkommenheiten ausgestatteten obersten Leitung beugen würde. Wenn an diesem obersten Gesellschaftswillen gewissermafsen auch jedes Glied der Gesellschaft Teil hätte, so würde dieses Bewufstsein doch schwerlich eine Entschädigung dafür bieten, dafs die freie Selbstbestimmung nach jeder Richtung hin zum Opfer gebracht werden müfste. Auch der Umstand, dafs die sozialistische Gesellschaft ihrer Leitung ungeheure Machtbefugnisse einräumen müfste, wenn ihre Ideale erreicht werden sollten, könnte nur zu einem Kampfe um die Macht führen. Nicht idyllische Glückseligkeit wäre dann die Folge, sondern Erbitterung und Leidenschaften würden einen Grad erreichen, unter dem die Unzufriedenheit wachsen und gröfser als in der geschmähten heutigen Staats- und Gesellschaftsordnung sein würde.

Die Forderungen formuliert zu haben, die später in das Erfurter Programm übergegangen sind, und diese Forderungen auch der Hauptsache nach zum Programm der Sozialisten aller Länder gemacht zu haben, ist im wesentlichen das Verdienst von Karl Marx. Eine politische Bewegung dagegen hat erst Ferdinand Lassalle in die deutschen Arbeiterkreise getragen; er hat auch der sozialdemokratischen Arbeiterpartei bis in die neueste Zeit hinein den Stempel seiner Individualität aufprägt. Allein, während er selbst für die Fragen des Arbeiterschutzes und für Arbeiterorganisationen wenig Verständnis besafs, mit kleinen Mitteln, wie

Produktivgenossenschaften, Grofses erreichen zu können glaubte und die von ihm entfesselte Bewegung in politische Bahnen lenkte, so war es doch das Programm einer nationalen Sozialdemokratie, wofür er eintrat. Nach seinem Tode schien es, als solle die marxistische Internationale die Oberhand gewinnen; da vollzogen jedoch im Jahre 1875 in Gotha Lassalleaner und Marxisten ihre Vereinigung. Der fieberhafte Aufschwung des deutschen Wirtschaftslebens nach den Jahren des Krieges von 1870/71, der Gründerschwindel und der darauf folgende Krach trugen zur Verschärfung der sozialen Gegensätze und damit zur Verstärkung der „sozialdemokratischen Arbeiterpartei" bei. Die Erfolge, die sie bei den Wahlen errang, steigerten das Selbstbewufstsein ihrer Führer; ihre Presse, ihre Agitatoren reizten immer mehr zum Klassenkampf auf, und die Stimmung unter den Arbeitermassen der Fabrikstädte schien einen bedrohlichen Charakter anzunehmen. Da führten die Attentate auf die Person Kaiser Wilhelms I, die man mit der Sozialdemokratie in Zusammenhang brachte, im Jahre 1878 zu einem Gesetze zur Abwehr der gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, und seine Handhabung zerstörte neben den politischen auch die inzwischen gegründeten wirtschaftlichen Arbeiterorganisationen (Gewerkschaften), unterdrückte die Presse und beschränkte jede freie Entfaltung der Partei aufs äufserste. Alle diese Mafsregeln waren indessen nicht im stande, die sozialdemokratische Gesinnung dauernd zu vernichten. Nachdem am 1. Oktober 1890 das Sozialistengesetz abgelaufen war und für die sozialdemokratische Partei wieder das gemeine Recht Geltung erlangte, baute diese bald wieder auf, was zerstört war. Die Wahlen des Jahres 1893 führten der sozialdemokratischen Partei 1 786 738 Stimmen zu und erhöhten die Stärke ihrer Reichstagsfraktion auf 44 Mitglieder. Mit der äufseren Zunahme der Partei wuchs aber ein Zwiespalt im Innern. Zur Linken sonderten sich die revolutionären „Jungen", zur Rechten die sozialreformatorischen Gewerkschafter ab. Wie sich diese Entwickelung weiter gestalten wird, hängt nicht zum wenigsten von der Haltung ab, die die besitzenden Klassen der sozialen Reform gegenüber einnehmen.

In England hat der Sozialismus bei weitem nicht so viel Anhänger gewonnen, als in Deutschland; er ist dort freilich auch nicht so doktrinär und revolutionär als der deutsche, sondern mehr auf praktische Reformen gerichtet. In Frankreich wiederum ist die Entwickelung des Sozialismus seit den Tagen der Pariser Kommune eine stetig fortschreitende gewesen, doch hat sich hier die Gegnerschaft zwischen Gemäfsigten und Extremen scharf zugespitzt.

e. Die soziale Reform. Weder der Individualismus noch der Sozialismus scheinen geeignet, jene wirtschaftlichen Voraussetzungen zu schaffen, von denen die Möglichkeit einer vollen Entwickelung und einer wachsenden Teilnahme der arbeitenden Klassen an den Segnungen der

modernen Kultur abhängt. Dieser Anschauung folgten schon zur Zeit des Chartismus und der Freihandelsbewegung in der englischen Litteratur Männer wie THOMAS CARLYLE, CHARLES DICKENS und THOMAS HOOD. Von ihnen wurde eine neue soziale Weltauffassung vertreten — eine Auffassung, die dem Staate den Schutz der Schwachen zur Pflicht macht, die den Arbeiter nicht länger da auf seine eigene Kraft verweist, wo diese unzureichend ist, um seine berechtigten Interessen zu wahren. Die englische Litteratur blieb auf die deutsche Wissenschaft nicht ohne Einfluſs. KARL RODBERTUS, LORENZ STEIN und BRUNO HILDEBRANDT waren es, die zuerst mit scharfem Blicke die Bedeutung der sozialen Bewegung erkannten und ein feines Verständnis für die sozialistischen Theorien zeigten. Aber es schien doch, als wolle die Beschäftigung der Wissenschaft mit der sozialen Frage versumpfen, nachdem der englische Chartismus vom Boden verschwunden, die französischen Sozialisten in den blutigen Junikämpfen durch die Truppen der Regierung niedergeschlagen waren und in Deutschland nach der Revolution des Jahres 1848 die Reaktion ihren Einzug gehalten hatte. Da rüttelte FERDINAND LASSALLE die deutschen Gelehrtenkreise wieder auf. DÜHRING und FR. ALBERT LANGE traten im Jahre 1864 in zwei Schriften für einen Ausgleich zwischen den Grundsätzen des Individualismus und Sozialismus ein. Ihnen folgten später A. E. F. SCHÄFFLE, L. BRENTANO, ADOLPH WAGNER, G. SCHÖNBERG, G. SCHMOLLER u. A. Alle befürworteten, indem sie einerseits die individualistische, anderseits die sozialistische Anschauung bekämpften, eine weitgehende Mitwirkung der Staatsgewalt zur Förderung des Wohles der Arbeiter. Über deren Art und deren Grad freilich wichen sie in ihren Ansichten nicht wenig von einander ab. Auch eine kirchliche Mitwirkung an der Lösung der Arbeiterfrage wurde gefordert, so namentlich vom Bischoff KETTELER von Mainz, der den christlichen Charakter der Frage besonders stark betonte.

Das stetig wachsende Interesse der deutschen Gelehrtenwelt, insbesondere der akademischen Vertreter der politischen Ökonomie, führte im Jahre 1872 zur Gründung des Vereins für Sozialpolitik, eines aus Gelehrten, Beamten, Industriellen, Parlamentariern u. s. w. der verschiedensten politischen Richtungen bestehenden Vereins, der zwar einen wissenschaftlichen Charakter trägt, aber auch einen Einfluſs auf die öffentliche Meinung ausüben will und in der That auch in weitgehendem Maſse ausgeübt hat. Die Debatten in den Versammlungen des Vereins und die groſse Reihe von Arbeiten über die wichtigsten sozialpolitischen Zeitfragen, die auf seine Veranlassung entstanden sind, haben nicht nur in weiten Kreisen aufklärend gewirkt, sondern in hohem Maſse den Ausbau der deutschen Gesetzgebung beeinfluſst. Von den manchesterlichen Nationalökonomen als „Kathedersozialisten“ verspottet, von anderen, auch ernsthaften Männern wie HEINRICH V. TREITSCHKE als „Gönner des

Sozialismus" angeklagt, sind die Begründer und Leiter des Vereins für Sozialpolitik lange Zeit hindurch heftigen Angriffen ausgesetzt gewesen. Die öffentliche Meinung ist ihnen indessen bald gefolgt, und die Unhaltbarkeit der individualistischen Anschauungen wie die Notwendigkeit der sozialen Reform ist in Deutschland anerkannt worden.

Von den politischen Parteien Deutschlands ist zuerst die Konservative Partei Anfang der 50er Jahre unter dem Einflusse von Männern wie H. Wagener, Huber, v. Brauchitsch und R. Meyer für einen wirksamen Arbeiterschutz eingetreten, doch hat zum Teil weniger das besondere sozialpolitische Verständnis, als der Kampf gegen den Liberalismus, dem man die Schuld an den Mifsständen unter der Arbeiterbevölkerung vorwarf, die Haltung dieser Partei beeinflufst. Die Überzeugung hiervon war es wohl, die den Hofprediger Stöcker im Jahre 1877 zur Gründung einer auf dem Boden des christlichen Glaubens und der Liebe zu König und Vaterland stehenden, weitgehende Forderungen an die Staatshilfe stellenden christlich-sozialen Arbeiterpartei veranlafste. Die Partei vermochte sich freilich nicht zu entfalten, ihre Grundanschauungen fanden jedoch in den höchsten Kreisen Anklang. Auch neuerdings haben sie wieder stärkere Beachtung gefunden, seitdem der evangelisch-soziale Kongrefs verstanden hat, eine lebhaftere Beteiligung der evangelischen Geistlichkeit an den Erörterungen der sozialen Frage zu wecken.

Ein grofser Anteil an dem Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung Deutschlands fällt der katholisch-kirchlichen Partei, dem Centrum, zu, doch gehört das sozialpolitische Programm dieser Partei erst der neueren Zeit an, es reicht nur bis zum Jahre 1877 zurück. Mit Entschiedenheit ist das Centrum für einen staatlichen Arbeiterschutz eingetreten, hat sich dagegen zu einer weitgehenden Mitwirkung des Staates auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung ablehnend verhalten. Für Pflege des religiösen Sinnes und Förderung von Wohlfahrtseinrichtungen hat die katholisch-kirchliche Partei eine rege Thätigkeit entfaltet.

Der Haltung der liberalen Parteien ist bereits Erwähnung geschehen. Ihre Ansicht, dafs die Arbeiter Verstand genug hätten, um ihre Rechte zu wahren, und einer staatlichen Hilfe nicht bedürften, hat lange Zeit hindurch die Gesetzgebung beeinflufst.

Die soziale Reform, wie sie heute in der Wissenschaft und in der Politik gefordert wird, sieht allerdings auch die wirtschaftliche Freiheit und Rechtsgleichheit als die Grundbedingungen des wirtschaftlichen und sozialen Fortschrittes an und hält an der Differenzierung der menschlichen Gesellschaft fest; allein sie will, dafs jene Freiheit beschränkt sei, dafs die Rechtsgleichheit hinsichtlich des Arbeitsvertrages nicht nur formell, sondern durch die eine Organisation der Arbeiter begünstigende Gesetzgebung thatsächlich bestehe und dafs die Differenzierung nicht

in eine unüberbrückbare Kluft zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden ausarte. Sie verwirft es einerseits, im Gegensatze zu dem Individualismus, dem Einzelnen die Verantwortlichkeit für seine Lage allein zu überlassen, aber sie fordert anderseits wieder im Widerspruche mit dem Sozialismus, dafs der Staat da ergänzend einzutreten habe, wo die Kraft des Individuums und der freien Organisationen nicht ausreichen. In der Arbeiterfrage strebt sie dahin, den Arbeitern ein Einkommen zu verschaffen, das nicht nur zur Befriedigung der notwendigsten Lebensbedürfnisse ausreicht, sondern ein wirkliches Kulturleben zu führen gestattet. Sie strebt weiter dahin, dafs das Einkommen unter Bedingungen erzielt werde, die die persönliche Freiheit nicht gefährden, nicht schädigend auf Gesundheit und Leben, Geist und Lebensfreudigkeit einwirken und dem Arbeiter Zeit zur Ruhe, Erholung und Weiterbildung übrig lassen. Aber nicht nur auf das wirtschaftliche Gebiet will sich die soziale Reform erstrecken, sie sucht vielmehr darüber hinaus einen Zustand zu schaffen, in dem Gerechtigkeit und Menschlichkeit die Herrschaft führen, in dem alles Trennende beseitigt und alles Einende gestärkt, und in dem dem einzelnen Individuum bei Fleifs, Wirtschaftlichkeit und Gesittung die Möglichkeit gegeben ist, aus bedrängter Lage durch eigne Kraft wenigstens auf das Niveau der Mittelklassen aufzusteigen. Dieses Ziel sofort zu erreichen, wird freilich unmöglich sein. Aber allmählich wird sich, wenn Alle ihre Schuldigkeit thun, die zur Mitwirkung an der Lösung des sozialen Problems berufen sind, eine Besserung erreichen lassen, die zu einer Verringerung der heutigen Übelstände führt.

---

# Erster Teil.

# Die Aufgaben des Staates auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes.

## 1. Kapitel. **Begriff und Aufgaben des Arbeiterschutzes.**

§ 1. *Der Begriff des Arbeiterschutzes.* Nach dem herrschenden Sprachgebrauche und dem Wesen unsrer heutigen Arbeiterschutzbestrebungen wird man als Arbeiterschutz den besonderen Schutz zu bezeichnen haben, den der Staat den gewerblichen Arbeitern gegen die aus dem Arbeitsverhältnisse, aus ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit von ihren Arbeitgebern drohenden Gefahren gewährt.

Nach dieser Definition erstreckt sich der Arbeiterschutz einerseits nur auf unselbständige Arbeiter, anderseits lediglich auf die gewerbliche Gehilfenarbeit. Als gewerbliche Gehilfenarbeit wiederum wird für die Folge jede als schutzbedürftig anerkannte Gehilfenarbeit zu betrachten sein, gleichviel ob sie in den der Gewerbeordnung unterstehenden Gewerbebetrieben geleistet wird oder in Betrieben, die nicht zu den Gewerben im Sinne des allgemeinen Gewerberechtes gehören, für die aber ein besonderer Schutz des Arbeitsverhältnisses des Hilfspersonals erklärt und unter Umständen aufserhalb der Gewerbeordnungen geregelt ist. Der schutzrechtliche Begriff der gewerblichen Hilfsarbeit wird somit häufig über den gewerberechtlichen Begriff hinausgehen; er wird anderseits aber wiederum Einschränkungen erfahren, da für die Gehilfen mancher Betriebe im Sinne des Gewerberechtes ein vom Staate gewährter besonderer Arbeiterschutz weder notwendig, noch durchführbar ist.

Wie sich aus unsrer Definition ergibt, ist als Arbeiterschutz nicht jeder Schutz, wie er allen Staatsbürgern gleichmäfsig zu Teil wird, sondern nur der besondere, auf Abwehr von Gefahren aus dem Arbeitsverhältnisse gerichtete Staatsschutz zu verstehen. Hiernach gehört hierzu auch nicht der freie Selbstschutz der Arbeiter (Schutz durch Arbeitervereine) und der Schutz, den Dritte (Arbeitgeber, Vereine, Kirche, Schule u. s. w.) freiwillig gewähren. Da diese Arten des Schutzes indessen den Staatsschutz wesentlich ergänzen und nach manchen Richtungen hin

Vieles leisten, was der Staatsschutz niemals würde leisten können, so wird auch auf sie im Rahmen dieser Ausführungen eingegangen werden. Ausgeschlossen dagegen bleibt von der Erörterung das Gebiet des Arbeiterversicherungswesens, ebenso können die Maſsnahmen der sog. Wohlfahrtspolizei (die Armenpflege, das Sparkassenwesen, die öffentliche Gesundheitspflege u. dgl.), obgleich diese in hohem Maſse einen Schutz der Arbeiter gegen Not aller Art anstreben, nicht besprochen werden. Alle diese Bestrebungen gehören nicht zum Arbeiterschutze im eigentlichen Sinne. Das Gleiche wäre auch der Fall hinsichtlich der sog. Arbeiterwohnungsfrage, die eigentlich keine spezifische Arbeiterfrage ist und im Grunde genommen teils in das Gebiet der Gesundheits-, teils der Sicherheitspolizei gehört. Diese Frage wird jedoch im vierten Teile dieses Buches kurz berührt werden.

§ 2. *Zweck und Berechtigung des Arbeiterschutzes.* Humanität und Moral, ja selbst die Rücksichten auf die Erhaltung des internationalen Konkurrenzgleichgewichtes fordern gebieterisch, die gegenwärtige wie die künftigen Generationen gegen eine Entartung infolge einer schädigenden Verwendung der gewerblichen Lohnarbeit sicher zu stellen. Sie fordern, daſs dem einzelnen schwachen Individuum nicht nur ein wirtschaftlicher Schutz gewährt, sondern darüber hinaus zugleich die Person und die Freiheit der Arbeiter durch den Staat geschützt werde. Die Erfüllung eines derartigen Verlangens erscheint nicht allein im Interesse der Gesellschaft und des Individuums zweckmäſsig, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch berechtigt.

Die Berechtigung eines staatlichen Arbeiterschutzes setzt einerseits voraus, daſs eine entschiedene, eine besondere Schutzorganisation rechtfertigende Gefährdung aus der Verwendung zur Arbeit vorliegt, anderseits daſs der Selbstschutz der Arbeiter, der Schutz der Familien, privater und nicht staatlicher Körperschaften, wie schlieſslich der ordentliche Verwaltungs- und Gerichtsschutz nicht ausreichen, um jene Gefährdungen zu beseitigen. Aber auch nur im Maſse des Ergänzungsbedürfnisses wird der Staatsschutz zur Bewältigung der Gefahren eingreifen dürfen und bloſs als auſserordentlicher Schutz hierzu geeignet sein. In vielen Fällen wird er von vornherein überhaupt nicht in Frage kommen.

Ein ordentlicher Verwaltungs- und Gerichtsschutz für die gewerbliche Arbeit ist schon längst vorhanden, allein er genügt gegenüber den an andrer Stelle geschilderten Übelständen, die die Entwickelung der modernen Groſsindustrie im Gefolge gehabt hat, bei weitem nicht mehr. Es ergiebt sich daher die zwingende Notwendigkeit eines erhöhten, besondern Arbeiterschutzes.

§ 3. *Der Begriff Gewerbe.* Zur Feststellung des Begriffes und Umfanges des Arbeiterschutzes ist es wichtig, darüber klar zu sein, was man unter „gewerblicher Arbeit“ zu verstehen hat. Nach dem üblichen

Sprachgebrauche bezeichnet man in Deutschland als Gewerbe jede gesetzlich erlaubte, auf Erwerb gerichtete regelmäſsige Privatthätigkeit [1]), die in einer Verarbeitung von Stoffen zur Herstellung oder Verbesserung von Sachgütern besteht. Hiervon pflegt man jedoch jene Thätigkeit auszunehmen, die in der Land- und Forstwirtschaft, in der Viehzucht, im Weinbau und in der Verarbeitung selbstgewonnener Bodenprodukte (sofern nicht die Verarbeitung die Hauptsache und die Stoffgewinnung nur Mittel der Fabrikation ist) geleistet wird (SCHÄFFLE, Zur Theorie und Politik, I, a. a. O., S. 623). Mit einer derartigen Begriffserklärung der Theorie kommt die Praxis im allgemeinen jedoch nicht aus. Die Berliner Konferenz hat sich daher im Frühjahre 1890 einstimmig dahin ausgesprochen, daſs man unter gewerblichen Anlagen diejenigen zu verstehen habe, die die Arbeitsgesetze in den verschiedenen Ländern, sei es durch Definition, sei es durch Aufzählung, als solche ansähen.

§ 4. *Das Schutzbedürfnis der gewerblichen Arbeiter.* Der besondere Schutz gewerblicher Arbeiter ist teils durch die besondere Gefährlichkeit des Betriebes, in dem sie beschäftigt werden, teils durch ihre individuellen Eigenschaften bedingt. Aus diesem Umstande leitet SCHÄFFLE (Zur Theorie und Politik, I, a. a. O., S. 628) die folgende schutzrechtliche Klassifikation des gewerblichen Hilfspersonals ab:

I. gegenständlich,
  A. nach der Geschäftsgattung:
    1. in Hinsicht auf die Erwerbsverzweigung: Hilfsarbeit,
       im Bergbetrieb,
       „ Industriebetrieb (Gewerbfleiſs),
       „ Handelsbetrieb,
       „ Verkehrs- und Transportbetrieb,
       in Dienstgewerben;
    2. in Hinsicht auf die besondere Gefährlichkeit der Geschäfte innerhalb jedes Erwerbszweiges: gefährliche — ungefährliche Hilfsarbeit.
  B. nach dem Geschäftstypus:
    1. in Hinsicht auf die Persönlichkeit des Arbeitgebers: Privat-, — Regie-Gehilfenarbeit;
    2. in Hinsicht auf die Wahl und auf die Weise der Zusammenfassung der Arbeitsgehilfen durch den und mit dem Arbeitgeber: Fabrikarbeit,

---

1) Die Betriebe des Staates und der Gemeinden fallen, wenigstens sofern sie auf Erfüllung eines Staats- und Gemeindezweckes gerichtet sind, nicht unter den nach dem Sprachgebrauche üblichen Begriff des Gewerbes. Trotzdem ist ein Schutzbedürfnis auch in diesen Betrieben anerkannt und von der Gesetzgebung zugestanden worden.

fabrikähnliche Arbeit (Quasifabrikarbeit, namentlich fabrikartige Werkstellenarbeit),
sonstige Werkstellenarbeit,
Hausgewerbearbeit (Heimarbeit),
Familienarbeit.

II. individuell:

A. mit Rücksicht auf allgemein menschliche und bürgerliche Schutzbedürftigkeit:
1. erwachsene — jugendliche Arbeiter;
2. männliche — weibliche Arbeiter;
3. verheiratete — unverheiratete Arbeiterinnen;
4. Lehrlinge — ausgelernte Arbeitsgehilfen;
5. schulpflichtige — nicht schulpflichtige Arbeitsgehilfen;

B. mit Rücksicht auf die Schutzbedürftigkeit nach dem Unterschied der Gehilfenstellung im Geschäft:
höhere Arbeitsgehilfen (teils Betriebsgehilfen, Betriebsbeamte, Werkführer, Vorarbeiter, teils technische Gehilfen, Maschinentechniker, Chemiker, Zeichner, Modelleure), — gemeine Arbeitsgehilfen.

Sowohl in der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung als auch in der anderer Staaten tritt jede der von Schäffle aufgeführten Klassen mehr oder minder deutlich hervor. Allerdings ist das Mafs des Arbeiterschutzes und die Art seiner Durchführung sehr verschieden. Auch kann darüber kein Zweifel bestehen, dafs der Arbeiterschutz selbst erst in der Entwickelung begriffen ist.

§ 5. *Die Begriffe: Fabrikarbeit, Werkstättenarbeit, Hausindustrie und Familienarbeit.* a. Die Fabrikarbeit. In allen Kulturstaaten hat bisher die Fabrikarbeit den umfassendsten Schutz gefunden, obgleich gerade die Feststellung ihres Begriffes erhebliche Schwierigkeiten bietet. Während der gewöhnliche Sprachgebrauch als Fabriken im allgemeinen gewerbliche Betriebe bezeichnet, in denen bei einer weitergehenden Arbeitsteilung und gewöhnlich auch unter Anwendung von Maschinen und Motoren gleichzeitig und regelmäfsig eine gröfsere Anzahl von Arbeitern aufserhalb ihrer Wohnung beschäftigt wird, reicht diese Bestimmung für den schutzrechtlichen Begriff der Fabrikarbeit nicht aus. Was als solche zu betrachten, ist von der Gesetzgebung der einzelnen Staaten in verschiedenem Sinne entschieden worden. Da der Gebrauch von Motoren und Maschinen für das Vorhandensein eines Fabrikbetriebes allein nicht als mafsgebend angesehen werden kann, so hat sich z. B. die schweizerische, österreichische, französische und italienische Gesetzgebung bei der Feststellung des Begriffes „Fabrik“ im allgemeinen an die Gröfse des Betriebes nach der Zahl der durchschnittlich regelmäfsig beschäftigten Arbeiter gehalten. Es rechnen das französische Gesetz vom

22. Februar 1841 und die österreichische Gewerbeordnung von 1859 und 1885 zu den Fabriken alle Betriebe, in denen mehr als 20 Arbeiter beschäftigt werden. Nach der italienischen Gesetzgebung beginnt die Fabrik bereits bei einer Beschäftigung von zehn Personen. Das schweizerische Fabrikgesetz vom 23. März 1877 gewährt den Arbeiterschutz „jeder industriellen Anstalt, in der gleichzeitig und regelmäfsig eine Mehrzahl von Arbeitern aufserhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird“, wie „Anstalten für polygraphische Gewerbe mit mehr als fünf Arbeitern“. Die Verordnung des Bundesrates vom 3. Juni 1891, betr. die Vollziehung von Art. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Fabriken, betrachtet unter dem Vorbehalte, dafs die in dem genannten Artikel enthaltenen allgemeinen Bedingungen zutreffen, als Fabriken: a. Betriebe mit mehr als fünf Arbeitern, die mechanische Motoren verwenden oder Personen unter 18 Jahren beschäftigen oder gewisse Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten; b. Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern, bei denen keine der unter a genannten Bedingungen zutrifft; c. Betriebe mit weniger als 6 bezw. weniger als 11 Arbeitern, die aufsergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten, oder den unverkennbaren Charakter von Fabriken aufweisen. In der Novelle zur deutschen Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 wird für Betriebe, die 20 und mehr Arbeiter beschäftigen, die Aufstellung einer Arbeitsordnung verlangt; zu einer genaueren Bestimmung des schutzrechtlichen Begriffes der Fabrikarbeit in Deutschland kommt man indessen erst dann, wenn man sich die hauptsächlichsten Merkmale einerseits der dem Fabrikbetriebe gesetzlich gleich oder annähernd gleich gestellten, anderseits der dem Fabrikarbeiterschutze gesetzlich entzogenen Betriebsweisen vergegenwärtigt. In der heute geltenden deutschen Gewerbeordnung sind dem Fabrikbetriebe ganz oder teilweise gleichgestellt:

1. Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche und Gruben,

2. Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften sowie solche Ziegeleien und über Tage betriebene Brüche und Gruben, die nicht blofs vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden,

3. Werkstätten, in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht blofs vorübergehend zur Anwendung kommen,

4. andere Werkstätten (sowie Bauten), wenn hierauf durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bestimmungen des Fabrikschutzes [1]) ausgedehnt werden.

Diese vier Kategorien bezeichnet Schäffle meines Erachtens zu-

1) Die §§ 135—139 b der R.-G.-O., also mit Ausschlufs der Bestimmungen über die Arbeitsordnung.

treffend als „fabrikartige Betriebe".[1]) Im Gegensatze zu ihnen unterstehen nach dem deutschen Arbeiterschutzrechte dem Fabrikschutze nicht „Werkstätten, in denen der Arbeitgeber ausschliefslich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt."

Berücksichtigt man nun die Merkmale, die den fabrikartigen Betrieben wie den dem Fabrikschutze gesetzlich entzogenen Betriebsformen eigentümlich sind, so ergeben sich für den Begriff der Fabrik, wie er im Sinne der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung aufzufassen ist, fogende Merkmale:

Der Fabrikbetrieb ist
ein regelmäfsig fortgehender,
in der Regel mit elementarer Triebkraft, also meist nicht rein mit der Hand erfolgender Betrieb
gröfseren Umfanges
zum Zwecke der Be- und Verarbeitung von Stoffen
und des unmittelbaren Absatzes der darin gewonnenen Waaren.

Er ist weiterhin ein Betrieb, in dem
ausschliefslich oder doch ganz überwiegend Personen, die nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören,
in geschlossenen,
besonderen Betriebsgebäuden oder Betriebsräumen des Arbeitgebers,
in der Regel in gröfserer Zahl,
beschäftigt werden.

Weitere Merkmale, die den Unterschied zwischen Fabrikbetrieben und anderen Betriebsformen charakterisieren, kommen, obgleich sie vorhanden sind, nicht in Betracht, um den Begriff Fabrik im Sinne des neueren deutschen Rechtes zu bestimmen.

Das englische Fabrik- und Werkstättengesetz vom 27. Mai 1878 erstreckt sich auf alle Fabriken und die grofse Mehrzahl der Werkstätten, jedoch nur insoweit, als darin die geschützten Personen des Gesetzes — Kinder, junge Leute und Frauen — beschäftigt sind. Eine Definition des Begriffes „Fabriken", die nach jenem Gesetze in Textilfabriken und Nicht-Textilfabriken zerfallen, wird nicht gegeben, doch wird das Hauptgewicht auf die Beschäftigung geschützter Personen und die Anwendung elementarer Triebkraft gelegt, dagegen für gleichgiltig erachtet, ob sich die Anlage im Freien oder im geschlossenen Raume befindet. Als Werkstätten werden Betriebe ohne Anwendung elementarer Triebkraft bezeichnet, sofern darin Frauen, Kinder und junge

1) Er sagt (Theorie und Politik, I, S. 632): „Wir würden dazu das Wort „Werkstätte" wählen, wenn die Betriebe der Ziffer 1 und 2 eben nicht Werkstätten wären, und wenn die Ziffer 4 schutzrechtlich nicht eine „andere" Art von Werkstätten im Gegensatz zu Ziffer 3 im Auge hätte."

Leute, d. h. geschützte Personen beschäftigt werden. Unter das Gesetz fallen nicht sämtliche Werkstätten, denen ein Wohnraum als Betriebsstätte dient, in denen elementare Triebkraft nicht zur Anwendung gelangt und ausschliefslich Familienglieder beschäftigt werden.[1])

b. Der Werkstättenbetrieb. Der Begriff Werkstätte nach englischem Rechte ergiebt sich aus dem unter a Gesagten. Nach dem deutschen Arbeiterschutzrechte ist es gleichgiltig, ob der Betrieb mit Elementartriebkraft ausgerüstet ist oder ohne Motoren durch die Hand erfolgt, oder ob es sich um den alten handwerksmäfsigen Betrieb in besonderer Arbeitsstätte handelt; dagegen ist Erfordernis für den Begriff des Werkstättenbetriebes, dafs er in geschlossenen Räumen aufserhalb der Wohnungsräume stattfindet und die Be- und Verarbeitung von Stoffen zum Zwecke hat.

c. Die Hausindustrie. Die Hausindustrie ist nach gewöhnlichem Sprachgebrauche eine gewerbliche Betriebsform, bei der der Arbeiter in seinen eigenen Räumen (Wohnung, Werkstätte) allein oder mit Hilfskräften mit der Herstellung von Waren beschäftigt ist, die dann ein Vermittler übernimmt, um sie im grofsen abzusetzen. Sie kommt in verschiedenen Formen vor, ohne sich immer gegen Handwerk und Fabrikarbeit scharf abgrenzen zu lassen, und gestaltet sich insbesondere verschieden, je nachdem sich zwischen den Besteller und die Hausindustriellen noch besondere Vermittler (Agenten, Entrepreneure u. s. w.) einschieben oder nicht. Die Reichs-Gewerbe-Ordnung versteht unter hausindustriellen Arbeitern Personen, die „für bestimmte Gewerbetreibende aufserhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen“. Das Hauptgewicht wird in der Begriffsbestimmung der hausindustriellen Arbeit mithin einerseits darauf gelegt, dafs der Arbeiter für einen dritten Besteller arbeitet, die angefertigten Waren also nicht unmittelbar absetzt, anderseits darauf, dafs der Betrieb nicht in Räumen des Bestellers (Arbeitgebers) oder eines Arbeitsvermittlers stattfindet.

d. Das Familiengewerbe. Als Familiengewerbe sind stoffverarbeitende Betriebe zu bezeichnen, in denen lediglich Familienangehörige des Arbeitgebers beschäftigt werden. Ob die Waren ausschliefslich zum unmittelbaren Absatze oder auf Bestellung dritter angefertigt werden oder aber der Betrieb im übrigen die Merkmale eines Werkstättenbetriebes aufweist, ist gleichgiltig; das Charakteristische besteht in dem Zusammenarbeiten ausschliefslich familienangehöriger Arbeitsgehilfen.

§ 6. *Die Subjekte des Arbeiterschutzes.* a. Die jugendlichen

1) Über die Ausdehnung, die das Gesetz von 1878 durch die Foctory and Workshop Act 1895 gefunden hat, ist in den folgenden Kapiteln Näheres mitgeteilt.

Arbeiter. Der Begriff der Arbeit jugendlicher Personen, die wieder in die „Kinderarbeit“ und die Arbeit „junger Leute“ zerfällt, wird einerseits durch die untere Altersgrenze bestimmt, unterhalb deren in bestimmter Ausdehnung das Verbot der Beschäftigung überhaupt besteht, anderseits durch die obere Altersgrenze, über die hinaus die Arbeit schutzrechtlich als die erwachsener Personen gilt. Bezüglich der Arbeit von Kindern wird eine weitere Scheidelinie durch das Alter festzustellen sein, bis zu dem die Arbeit überhaupt verboten oder von dem ab sie, wenn auch beschränkt, erlaubt ist.

Die untere Altersgrenze, die die unerlaubte Kinderarbeit von der erlaubten, aber beschränkten trennt, ist in den südlichen Ländern niedriger normiert und wohl auch in Zukunft niedriger zu normieren, als in den nördlichen Industriestaaten. Sie fällt in Italien auf das zurückgelegte 9. Lebensjahr, in England, Dänemark, Spanien wie in den meisten industriellen Staaten der nordamerikanischen Union auf das zurückgelegte 10. Jahr, in Frankreich, Oesterreich, Schweden, Holland und Belgien auf das zurückgelegte 12., in Deutschland, sofern der Schulpflicht genügt ist, auf das zurückgelegte 13., andernfalls auf das 14., in der Schweiz auf das zurückgelegte 14. Lebensjahr.

Die obere Altersgrenze der jugendlichen Arbeiter bildet in den südlichen Ländern in der Regel das Alter von 14 Jahren, in Deutschland und Oesterreich das Alter von 16 Jahren, in Grofsbritannien, in der Schweiz, in Frankreich und in Dänemark das Alter von 18 Jahren. Sofern bei Ableistung der Arbeit Gefährdung von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit, Gefährdung des Lehr- und Unterrichtsbedürfnisses u. s. w. in Frage kommt, ist die obere Altersgrenze häufig noch höher (21 Jahre) gezogen.

Als Scheidelinie zwischen „Kindern“ und „jungen Leuten“ kann in den nördlichen Ländern das 14., in den südlichen das 12. Lebensjahr angesehen werden. Wo jugendliche Arbeiter unter 14 Jahren nicht beschäftigt werden dürfen (in der Schweiz, teilweise in Deutschland), fallen sie mit den jungen Leuten (von 14—18 bezw. 14—16 Jahren) zusammen.

b. Frauen- und Männerarbeit. Als Frauenarbeit im Sinne des Arbeiterschutzrechtes ist nicht die weibliche Arbeit an sich, sondern diejenige solcher Arbeiterinnen zu bezeichnen, die nicht nur als jugendliche Personen, sondern mit Rücksicht auf ihr Geschlecht und ihr Familienleben geschützt sind. Unter Männerarbeit versteht man die Arbeit derjenigen männlichen Personen, die nicht mit Rücksicht auf das jugendliche Alter geschützt ist. Eine positive Bedeutung hat sie bisher jedoch nur in dem Schutzrechte einiger Staaten erlangt.

§ 7. *Übersicht über Inhalt, Regelung und Organisation des Arbeiterschutzes.* Eine Darstellung des Arbeiterschutzes wird sich in erster Linie mit dessen Inhalt, mit den Mafsnahmen des Staates gegen die den Arbeitern aus dem Arbeitsverhältnisse drohenden Gefahren zu be-

schäftigen haben. Jene Mafsnahmen sind teils materieller, teils formeller Natur. Diejenigen der ersten Art teilt SCHÄFFLE (Zur Theorie und Politik, I, a. a. O., S. 644) ein in solche des Verwendungsschutzes (Arbeitszeitschutzes — Arbeitsruheschutzes), des Betriebsschutzes (Schutz bei Ableistung der Arbeit, gegen Gefährdung von Leben und Gesundheit, gegen Gefährdung der Sittlichkeit, des Lehr- und Unterrichtsbedürfnisses u. s. w.) und des Verkehrsschutzes (im persönlichen und wirtschaftlichen Verkehre des abhängigen Arbeiters mit dem Arbeitgeber und dessen Leuten). Dieser Einteilung wird man bei der Darstellung von Theorie und Politik des Arbeiterschutzes im wesentlichen folgen können.

Dem materiellen Arbeiterschutze gegenüber steht der formelle Schutz. Er hat den Arbeitsvertrag zum Gegenstande und erstreckt sich auf dessen Abschlufs, Fortbestand und Erfüllung wie auf die Vertragsbedingungen.

In zweiter Linie wird eine systematische Darstellung des Arbeiterschutzes die Art seiner rechtlichen Regelung (durch Gesetz — kodifikatorisch, sondergesetzlich — und Verordnung) und in dritter Linie schliefslich seine Organisation (nach Behörden, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsmitteln) zu erörtern haben.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist im folgenden an die Lösung der Aufgabe herangetreten worden.

---

# A. Der Inhalt des Arbeiterschutzes.

## 2. Kapitel. **Der Arbeitszeit- und Arbeitsruhe-Schutz (Beschäftigungsschutz).**

Bei dem Beschäftigungsschutze handelt es sich einerseits um Beschränkungen in der Verwendung gewerblicher Arbeiter, anderseits um Verbote ihrer Verwendung überhaupt. Die Beschränkungen laufen hauptsächlich darauf hinaus, dafs den Arbeitern durch gewisse Unterbrechungen der Arbeit (Sonntagsruhe, Nachtruhe, Pausen) ein Mindestmafs von Arbeitsruhe gewährleistet und dafs die Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit geregelt wird.

Der Arbeitsruhe- und Arbeitszeitschutz ist erforderlich, weil jede Übertreibung der Beschäftigung mit Nachteilen für die Gesundheit wie für das geistige und sittliche Leben der Arbeiter verbunden ist. Im Interesse der Unternehmer liegt es aber, durch möglichst andauernde Beschäftigung ihrer Gehilfen ihr Anlage- und Betriebskapital weitgehend auszunutzen; das hat sie, zumal nach Einführung des Maschinenbetriebes, veranlafst, Nachtschichten einzulegen, auch wo sie technisch nicht notwendig waren, die Sonn- und Feiertagsruhe zu kürzen, die Ar-

beitspausen einzuschränken und die Tagesschichten übermäfsig auszudehnen. Hieran kann der einzelne Arbeiter nichts ändern, ebensowenig ist etwas von den Unternehmern zu erwarten. Wenn es unter diesen auch einen Teil gäbe, der bereit wäre, den Arbeitern einen angemessenen Arbeitsruhe- und Arbeitszeitschutz zu gewähren, so würde doch auch ein anderer Teil vorhanden sein, der das nicht thäte und nur sein Interesse, möglichst billig zu produzieren und darin den Konkurrenten zu übertreffen, wahren würde. Durch das Verhalten dieses Teiles aber würden die humanen Arbeitgeber, um konkurrenzfähig zu bleiben, gezwungen werden, von ihren Mafsregeln abzusehen. Es ergiebt sich hieraus, dafs die Gewährleistung eines besonderen Arbeitszeitschutzes durch den Staat notwendig ist.

§ 1. *Der Arbeitszeitschutz (Maximalarbeitstag).* Der Arbeitszeitschutz, der in dem Pausen-, Nachtarbeits- und Feiertagsschutze gegeben ist, findet in dem Maximalarbeitstage, in der gesetzlichen Einschränkung der Arbeit des Werktages auf eine bestimmte Höchstdauer, seine Ergänzung. Der Maximalarbeitstag, der entweder durch Feststellung des Höchstbetrages der Arbeitszeit für jeden Werktag oder durch Feststellung der höchsten zulässigen Arbeitsstundenzahl an sämtlichen Werktagen einer Woche zusammen bestimmt wird, kann sowohl durch Vertrag und Gewohnheit, als durch Gesetz und Verordnung durchgesetzt werden. Freilich pflegt man stets an einen gesetzlichen Arbeitstag zu denken, wenn vom Maximalarbeitstage die Rede ist; doch ist nicht aufser Acht zu lassen, dafs diesem und seinen weiteren Verkürzungen der Vertragsmaximalarbeitstag vorauszugehen pflegt. Der Weg der freien Vereinbarung und Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern oder zwischen Koalitionen beider hat zweifellos seine Vorteile, er besitzt aber auch insofern grofse Nachteile, als die Arbeiter durch einen oft beiden Teilen grofse materielle Opfer auferlegenden, nicht selten erbitterten Kampf eine Verbesserung ihrer Lage erringen und die unvermeidlichen Änderungsversuche zu einer Verschärfung der Gegensätze beitragen müssen. Durch gewisse Einrichtungen (Einigungsämter) läfst sich der Kampf wohl mildern, allein es ist nicht zu vergessen, dafs er nur dann für die Arbeiter siegreich ausfallen wird, wenn diese so organisiert sind, um durch ihre Macht ihren Forderungen Geltung zu verschaffen. Die staatliche Regelung ist jedenfalls der kürzere Weg. Natürlich mufs auch sie die Vertragsfreiheit hinsichtlich weiterer Kürzungen des Maximalarbeitstages wahren.

Der Maximalarbeitstag kann entweder gleichmäfsig für alle geschützte Arbeit — auch als Regel, die Ausnahmen zuläfst — oder für jedes Gewerbe, in denen man den Arbeitern einen Arbeitszeitschutz sichern will, festgesetzt werden. Seine Ausdehnung kann weiterhin auf alle Zweige der gewerblichen Arbeit erfolgen, oder sie kann beschränkt

sein, z. B. auf die Fabriken. Sie kann auch in sofern beschränkt sein, als sich der Maximalarbeitstag nur auf die Frauen und jugendlichen Arbeiter oder blofs auf die einen von beiden, nicht aber auf die Männer erstreckt. Eine weitere Einengung tritt ein, wenn er lediglich für gesundheitsschädliche Betriebe festgesetzt wird („hygienischer Arbeitstag", SCHÄFFLE, Zur Theorie und Politik, I, S. 653).

Bei der Festsetzung eines allgemeinen, für alle geschützte Arbeit gleichmäfsigen Maximalarbeitstages wird noch zu berücksichtigen sein, ob es sich um ununterbrochen fortlaufende effektive Arbeitsleistung handelt, oder ob der Arbeitstag durch beträchtliche Warte- und Arbeitsbereitschaftsfristen unterbrochen ist. Auch die Frage ist namentlich für die praktische Durchführbarkeit eines Maximalarbeitstages von grofser Bedeutung, ob Nebenarbeit (zu Hause, in dritten Unternehmungen u. s. w.) eingerechnet werden und auch der Arbeiter gehalten sein soll, selbst wenn er nebenher noch arbeiten wollte, jedem Nebenerwerbe fernzubleiben. Wird diese Frage bejaht, so verliert namentlich ein kurz bemessener Maximalarbeitstag völlig seine Bedeutung.

Schliefslich ist noch darauf zu verweisen, dafs der Maximalarbeitstag im Sinne derer, die die weitgehendsten Forderungen an den Arbeitszeitschutz stellen, nicht allein schutzrechtliche, sondern vorzugsweise oder gleichzeitig lohnpolitische Zwecke verfolgen soll. Es wird darum die Frage des Maximalarbeitstages sowohl vom schutzrechtlichen, als auch vom schutz- und lohnpolitischen Gesichtspunkte aus zu behandeln sein.

Mit einem rein schutzrechtlichen Maximalarbeitstage hat man es zu thun bei dem hygienischen Arbeitstage und bei dem Arbeitstage der Frauen und jugendlichen Arbeiter, dann in erster Linie aber auch bei dem Fabrikarbeitstage Erwachsener.

a. Der hygienische Maximalarbeitstag. Es ist bekannt, dafs eine Reihe von Betrieben und Arbeitsverrichtungen mit grofsen Gefahren für die Gesundheit der Arbeiter verknüpft ist und beträchtliche Anforderungen an deren Leistungsfähigkeit stellt.[1]) Aus Gründen, die bereits erwähnt wurden, würde aber weder der Selbstschutz der Arbeiter, noch die Moral der Arbeitgeber hinreichen, um die aus hygienischen Rücksichten erforderliche Kürzung vorzunehmen. Deshalb ist es wohl berechtigt, einen hygienischen Maximalarbeitstag, sei es durch Gesetz oder sei es auf dem Wege der Verordnung, einzuführen und auf alle gesundheitsgefährlichen Betriebe und Verrichtungen auszudehnen.

b. Der Maximalarbeitstag für jugendliche Arbeiter und Frauen. Dafs jugendliche Arbeiter und Frauen, auch wenn sie den Arbeitgebern in geschlossener Zahl entgegentreten, nicht in der Lage sein werden, eine ungerechtfertigte, die Gesundheit, die körperliche Ent-

---

1) Vgl. hierzu Kap. 3 des I. Teiles.

wickelung und die Moral schädigende Ausdehnung der Arbeitszeit zu verhindern, dürfte ebenso wenig zu bestreiten sein als die Thatsache, dafs ein humaner Unternehmer rücksichtslosen Konkurrenten gegenüber darauf verzichten mufs, den in Rede stehenden Kategorien von Arbeitern eine nennenswerte Verkürzung der Arbeitszeit zu gewähren. Ein Staatseingriff ist mithin völlig gerechtfertigt. Soweit es sich um die jugendlichen Arbeiter handelt, ist er auch kaum mehr angefochten. Zu Gunsten des Maximalarbeitstages für Frauen wiederum sprechen nicht allein die Rücksichten auf Gesundheit und körperliche Entwickelung, sondern auch der Umstand, dafs die verheirateten Arbeiterinnen als Führerinnen eines Hauswesens und Pflegerinnen und Erzieherinnen von Kindern wichtige Pflichten zu erfüllen haben, die sie bei übermäfsig langer Dauer der Beschäftigung nicht zu erfüllen vermögen, und dafs sich auch die jungen Mädchen, sofern sie durch anstrengende Arbeit übermüdet sind, schwerlich auf ihren künftigen Beruf vorbereiten können. Da sich die Zahl Arbeiterinnen in bestimmten Industriezweigen stetig mehrt und sich die ungünstigen Einflüsse langer Arbeitszeit meist auf bestimmte Bezirke konzentrieren, so ist es gerechtfertigt, dieser Entwickelung durch einen Maximalarbeitstag Schranken zu setzen, um so mehr, je weniger die völlige Beseitigung weiblicher Fabrikarbeit möglich ist. Innerhalb der Schweiz hat übrigens das Züricherische Arbeiterinnenschutzgesetz, indem es seine Bestimmungen auf alle dem eidgenössischen Fabrikgesetze nicht unterstellte, weibliche Personen beschäftigende Begriffe ausdehnte, sogar den isolierten Arbeiterinnen den 10 stündigen Maximalarbeitstag eingeräumt. Nach der Anweisung des Regierungsrates ist das deshalb geschehen, weil gerade die isolierten Arbeiterinnen „am stärksten ausgebeutet werden, indem die Ausnutzung derselben im stillen vor sich gehen und irgend welcher Widerstand, wie er sonst infolge eines gewissen Solidaritätsgefühles noch möglich ist, da nicht stattfinden kann."

c. Der Maximalarbeitstag für erwachsene männliche Arbeiter. Für die Ausdehnung des Arbeitszeitschutzes auch auf die erwachsenen männlichen Arbeiter im Fabrik- und fabrikartigen Betriebe (Fabrikmaximalarbeitstag) spricht zunächst ein Teil der Gründe, die sich zu Gunsten des Maximalarbeitstages der jugendlichen Arbeiter und Frauen anführen lassen. Durch eine übermäfsig lange Arbeitszeit leidet die Gesundheit, Moralität und Intelligenz der erwachsenen Männer ebenso wie die der jugendlichen Arbeiter und Frauen. Vor allem aber fällt ins Gewicht, dafs der Mann, der von früh bis abends spät dem Heim fern ist, nicht in der Lage ist, dem Familienleben wenigstens ein paar Stunden zu widmen und sich um die Erziehung seiner Kinder zu bekümmern. Davon jedoch, so heben die Motive zu dem Arbeiterschutz-Gesetzentwurfe der Schweiz zutreffend hervor, „ob dem Arbeiter auch noch Zeit und Stimmung bleibt, den Kindern ein Erzieher, der Familie

Haupt und Stütze zu sein, hängt gröfstenteils auch der Segen ab, welchen die Fabriken dem Lande bringen."

Dafs die Beschränkung der Tagesarbeit der erwachsenen männlichen Arbeiter auf 11, ja auf 10 Stunden volkswirtschaftlich zulässig ist, wird durch die Erfahrung bestätigt. Sowohl in den Staaten, wo der Elf- und Zehnstundentag durch Sitte und Vertrag für die Männer zur Geltung gekommen, als auch da, wo der Elfstundentag gesetzlich eingeführt worden ist, sind die Wirkungen günstig gewesen, und namentlich die Arbeitgeber haben sich bald und allgemein zufrieden gegeben. Auch da, wo noch lange Arbeitszeit üblich ist, würde gern dieser oder jener Unternehmer zu einer Verminderung schreiten; allein er scheut sich, den Anfang zu machen, indem er befürchtet, zu wenige Nachfolger zu finden und so in seiner Konkurrenzfähigkeit geschädigt zu werden. Bei einem gesetzlichen Maximalarbeitstage würde eine derartige Befürchtung natürlich ausgeschlossen sein.

Dafs der Elf- und Zehnstundentag der erwachsenen Männer in Fabriken und fabrikähnlichen Betrieben auch ohne staatlichen Zwang in einem sehr grofsen Umfange durchgesetzt worden ist, erklärt sich zweifellos daraus, dafs erfahrungsgemäfs die Arbeitsleistung bei Arbeit über zehn oder elf Stunden hinaus mit der Zeitdauer eher ab- als zunimmt. Man hat auch überall beobachten können, dafs die Arbeiter der Nationen mit kürzerer Arbeitszeit mehr leisten, als die Arbeiter derjenigen mit längerer, und dementsprechend, dafs innerhalb derselben Nation Arbeiter mit regelmäfsig kürzerem Arbeitstage mehr leisten als die regelmäfsig länger arbeitenden. Ebenso sind die Beobachtungen über Steigerungen der Arbeitsleistungen infolge weiterer Einschränkungen des Arbeitstages sehr zahlreich, und schliefslich lehrt die Erfahrung, dafs die Beschränkung der Arbeitszeit keineswegs zu einer Reduktion der Arbeitslöhne geführt hat, weil durch die gesteigerte Leistungsfähigkeit ein Ausgleich herbeigeführt worden ist. Kurze Arbeitszeit, intensivere Leistungen und hohe Löhne gehen im allgemeinen Hand in Hand.

Schulze-Gävernitz (Grofsbetrieb, S. 138) giebt in der umstehenden Tabelle (S. 27) einen Vergleich der Leistungsfähigkeit der englischen und deutschen Spinnereien.

Nach dieser Tabelle beaufsichtigt der englische Arbeiter doppelt so viel Maschinen wie der deutsche. Die Maschinen gehen schneller, das Abnehmen und Aufsetzen der Spulen geschieht in kürzerer Zeit, Fadenbrüche sind seltener, und das Anknüpfen der zerrissenen Fäden erfordert weniger Zeit. Infolgedessen sind die Kosten der Arbeit in England entschieden geringer als in Deutschland. Dabei sind die Löhne der englischen Spinner aber doppelt so hoch als in Deutschland, und die tägliche Arbeitszeit beträgt wenig über 9 Stunden gegen 11—11½ in Deutschland.

| Ort | Zahl der Spindeln pro Paar Selfaktors | Zahl der Arbeiter | | Länge der Ausfahrt | Sekunden für eine Aus- und Einfahrt | Wöchentliche Arbeitszeit in Stunden | Wochen-erzeugnis pro Paar Selfaktors | Spinnlohn in Pfennigen | Wochen-lohn des Spinners | Durchschnittlich. Wochen-lohn der Gehilfen in Mark | Zahl der von einem Aufseher beaufsichtigten Spindeln | Wochen-lohn des Aufsehers |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Spinner | Gehilfen | | | | | | | | | |
| **1. 12 s. metrisch Kette** | | | | m | | | kg | pro 1 kg | Mark | | 10000 bis | Mark |
| Vogesen . . . . . . . . | 1272 | 2 | 3 | 1,6 | 13 | 66 | 1900 | 3,9 | 21 | 10,80 | 20000 | 35—40 |
| Mülhausen i. Els . . | 1280 | 1 | 3 | 1,55 | 12,5 | 66 | 2050 | 3,15 | 24 | 13,50 | „ | „ |
| **2. 28 s. metrisch Kette** | | | | | | | | | | | | |
| Vogesen . . . . . . . | 1272 | 2 | 2 | 1,6 | 15 | 66 | 900 | 8,89 | 21 | 10,80 | „ | 35—40 |
| Mülhausen i. Els. . . | 1280 | 1 | 3 | 1,55 | 14 | 66 | 740 | 7,02 | 24 | 13,50 | „ | „ |
| **3. 20 s. twist englisch** | | | | Zoll engl. | | | Pfd. engl. | pro Pfd. engl. | | | | |
| Bayern . . . . . . . . | 1568 | 1 | 3 | 64 | 15 | 65 | 2420 | 1,9 Pf. | 18 | 10,70 | 15000 | 27 |
| Württemberg . . . . . | 1200 | 1 | 4 | 65 | 15 | 65 | 1900 | 2,6 „ | 21 | 10,50 | „ | „ |
| Sachsen . . . . . . . . | 2000 | 1 | 4 | 68 | 14 | 64 | 3600 | 1,7 „ | 22 | 11 | 10000 | 35 |
| Oldham . . . . . . . . | 2208 | 1 | 2 | 66 | 13 | 55 | 3432,5 | 1,8 „ | 45 | 15,25 | — | — |
| **4. 30 s. twist englisch** | | | | | | | | | | | | |
| Süddeutschland . . . | 1472 | 1 | 3 | 63,8 | 16 | 65 | 1340 | 3,37 „ | 21 | 7,70 | 15000 | 20—30 |
| Bolton . . . . . . . . | 2064 | 1 | 2 | 64 | 14,6 | 55 | 2200 | 3,25 „ | 46 | 12,75 | — | — |
| **5. 36 s. twist englisch** | | | | | | | | | | | | |
| Süddeutschland . . . . | 1472 | 1 | 3 | 63,8 | 19 | 65 | 1095,5 | 4 „ | 21 | 7,70 | 15000 | 20—30 |
| Schweiz . . . . . . . . | 1200 | 1 | 2 | 65 | 17 | 65 | 850 | 3,9 „ | 18 | 7,50 | 11400 | 21,60 |
| Sachsen . . . . . . . . | {1704 | 1 | 3 | 65,2 | 15 | 65 | 1550 | 3,35 „ | 21 | 8—13 | 5000 | 20—25 |
| | {2000 | 1 | 3 | 68 | 14 | 64 | 1800 | 3,2 „ | 22 | 9—13 | 10000 | 35 |
| Oldham . . . . . . . . | {2376 | 1 | 2 | 67 | 13 | 55 | 2182 | 3,25 „ | 38 | 17,75 | — | — |
| | {2688 | 1 | 3 | 67 | 13 | 55 | 2723,6 | 2,88 „ | 40,15 | 12,9 | — | — |
| **6. 40 s. twist englisch** | | | | | | | | | | | | |
| Oldham . . . . . . . . | 1560 | 1 | 2 | 65 | 13 | 55 | 1222 | 0,6 d. | 33 s. 5 d. | 14 s. 2½ d | — | — |
| Oldham . . . . . . . . | 2400 | 1 | 2 | 64 | 13 | 55 | 1650 | 0,5 d. | 36 s. | 16 s. 4 d. | — | — |
| **7. 60 s. twist englisch** | | | | | | | | | | | | |
| Elsafs . . . . . . . . . | 1248 | 1 | 3 | 60 | 22 | 69 | 530 | 9,75 Pf. | 21 M. | 12,50 M. | 12-15000 | 28,50 |
| Bolton . . . . . . . . | 1632 | 1 | 2 | 66 | 17,7 | 55 | 633,3 | 9,75 „ | 40 „ | 11 M. | „ | — |
| **8. 120 s. weft englisch** | | | | | | | | | | | | |
| Elsafs . . . . . . . . . | 1764 | 1 | 3 | 65 | 28 | 69 | 258 | 22,75 „ | 21,60 M. | 10,30 M. | 8000 | 28,50 |
| Bolton . . . . . . . . | 2280 | 1 | 3 | 58 | 21 | 55 | 333,3 | 22,28 „ | 43 M. | 11 M. | — | — |

Auch die Jahresberichte der preufsischen Regierungs- und Gewerberäte für 1894 lassen erkennen, dafs eine Verkürzung der Arbeitszeit unter gewissen Bedingungen ohne Verminderung der Produktion möglich sei. In vielen Fällen, die sie mitteilen, wurde bei kürzerer Arbeitszeit sogar eine Erhöhung der Produktion erreicht und damit für die Arbeiter eine Verbesserung ihres Verdienstes erzielt, so in Gladbach, wo die Weber früher bei 12 stündiger Tagesarbeit durchschnittlich 35 Mark in 12 Arbeitstagen verdienten, während sich ihr Lohn nach Einführung des Elfstundentags auf 40—43 Mark hob. Das Gleiche wurde in Dortmund, Lüneburg, Hildesheim u. a. a. O. festgestellt, wo überall eine Herabsetzung der Arbeitszeit auf 11 oder 10 Stunden erfolgt war.

Solche Beispiele liefsen sich in grofser Zahl beibringen. Sie zeigen, dafs die Erfahrung eine Beschränkung der Tagesarbeit selbst der erwachsenen männlichen Arbeiter auf 11 oder 10 Stunden längst als volkswirtschaftlich zulässig erachtet hat. Nun liegen freilich dafür keine oder wenigstens keine genügenden Erfahrungen vor, dafs in der grofsen Mehrzahl der Fabriken auch bei einer weiteren Kürzung der Arbeitszeit unter zehn Stunden herab ebensoviel oder mehr geleistet werden würde, als bisher in zehn oder elf Stunden. Daneben darf auch nicht verkannt werden, dafs die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Maschinen- und der Handarbeit eine Grenze hat, und ebensowenig kann man darüber im Unklaren sein, dafs es nicht etwa Aufgabe des Arbeiterschutzes bildet, dem Arbeiter das Arbeiten auch dann zu verbieten, wenn die Arbeitszeit nicht zu lang währt und den hygienischen wie sittlichen Rücksichten entspricht.

Trotz alledem, was bisher erwähnt wurde, würde man sich gegen einen gesetzlichen elf- oder zehnstündigen Fabrikmaximalarbeitstag erwachsener männlicher Arbeiter erklären müssen, wenn Sitte und Vertragsfreiheit zu einer umfassenden Herstellung des richtigen Arbeitsmafses führen würden. Man hat nun gemeint, dafs da, wo ein Maximalarbeitstag für Frauen und jugendliche Arbeiter bestehe oder eingeführt werde, dieser auch indirekt auf die Arbeitszeit der Männer einwirken werde, und das einerseits deshalb, weil viele Unternehmer nach der Lage ihres Betriebes die männlichen Arbeiter allein nicht längere Zeit beschäftigen könnten, anderseits, weil allgemein die Agitationskraft der Arbeiter durch jene Staatsintervention gestärkt werde. Dafs dem nicht so ist, hat sich indessen auch in England in vielen Gewerben gezeigt, und neuerdings läfst es sich in Deutschland gleichfalls beobachten.[1]

So gestaltete sich z. B. in den Regierungsbezirken Hildesheim und Lüneburg nach Angaben des Gewerberates (Berichte f. 1894) die Arbeits-

1) Hier hat die Beschränkung der Arbeitszeit der Frauen vereinzelt nur dazu geführt, an Sonnabenden eine Verkürzung der Arbeitszeit aller Arbeiter um eine Stunde zu bewirken.

zeit der erwachsenen männlichen Arbeiter vor und nach Einführung des elfstündigen Maximalarbeitstages folgendermafsen:

| Industriezweige | Zahl der gewerblichen Anlagen mit Arbeitsordnungen (d. h. Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern) | die Arbeiterinnen beschäftigen | über die Angaben vorliegen | Durchschnittliche Arbeitszeit der männlichen Arbeiter über 16 Jahre aufser Sonnabends[1] 1891 Stunden | 1894 Stunden | weiblichen 1891 Stunden | 1894 Stunden |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Industrie der Steine und Erden | 93 | 22 | 8 | 10,35 | 10,35 | 9,81 | 9,81 |
| Metallverarbeitung | 10 | 5 | 3 | 10,75 | 10,63 | 9,75 | 9,63 |
| Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate | 38 | 3 | 1 | 10 | 10 | 9 | 9 |
| Chemische Industrie | 24 | 15 | 9 | 10,90 | 10,90 | 10,58 | 10 |
| Forstwirtschaftl. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Öle u. Firnisse | 11 | 5 | 3 | 11 | 11 | 11 | 11 |
| Textilindustrie | 37 | 54 | 36 | 10,92 | 10,82 | 10,62 | 10,52 |
| Papier und Leder | 31 | 30 | 19 | 10,44 | 10,45 | 10,28 | 10,11 |
| Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe | 49 | 12 | 8 | 10,50 | 10 | 10,38 | 10 |
| Nahrungs- und Genufsmittel | 104 | 176 | 82 | 10,52 | 10,47 | 9,91 | 9,87 |
| Bekleidung und Reinigung | 4 | 6 | 3 | 11,50 | 11,50 | 11 | 11 |
| Polygraphische Gewerbe | 8 | 10 | 1 | 10,50 | 10,50 | 10,50 | 10,50 |
| Sonstige Industriezweige | 18 | 1 | 1 | 11 | 11 | 11 | 11 |
| | 427 | 339 | 174 | 10,70 | 10,61 | 10,32 | 10,20 |

Nach dieser Zusammenstellung hat die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen nicht zu einer Verminderung der Arbeitszeit erwachsener Männer geführt. Übrigens ist nicht zu vergessen, — und das geht auch aus der vorstehenden Tabelle hervor —, dafs in einer grofsen Zahl von Gewerben oder Gewerbebetrieben Frauen und jugendliche Arbeiter überhaupt nicht oder nur wenig beschäftigt werden. Wenn man dann weiter darauf verweist, dafs die Arbeiter in der Koalitionsfreiheit das Mittel hätten, eine ihren Interessen entsprechende Arbeitszeit durchzusetzen, und zu Gunsten des Weges des Selbstschutzes vor allem den erfolgreichen Kampf der englischen Gewerkvereine für den Vertrags-Maximalarbeitstag anführt, so ist dem entgegen zu halten, dafs keineswegs in allen Ländern von der Selbsthilfe der Arbeiter die notwendige Verkürzung zu erwarten ist, und dafs der Weg des Kampfes schwere Nachteile im Gefolge hat. In der deutschen Industrie besteht zwar der im Wege des freien Vertrages festgesetzte Elf- und Zehnstundentag wohl schon überwiegend. Nach den Berichten der preufsischen Regierungs- und Gewerberäte für 1894 ergiebt sich folgende Sachlage.

In der Provinz Ostpreufsen bewegt sich die Dauer der Arbeitszeit Erwachsener zumeist in den Grenzen von 10—12 Stunden und erhöht sich im Sommer in einzelnen Betrieben auf 13 Stunden. Im Regierungsbezirke Marienwerder beträgt sie in der Regel 11 Stunden, im Bezirke Potsdam schwankt sie zwischen 10 und 11 Stunden. In Berlin hatten nach Ermittelungen, die im Herbst 1894 angestellt wurden, von den in 4392 Fabriken beschäftigten 94931 erwachsenen Arbeitern 0,4 % eine

1) Vgl. die Anmerkung auf S. 28.

Arbeitszeit von 7 Stunden, 0,05 % eine solche von 7½, 1,3 % von 8, 3,1 % von 8½, 12,9 % von 9, 19,8 % von 9½, 54,5 % von 10, 3,9 % von 10½, 2,8 % von 11, 0,2 % von 11½, 0,7 % von 12 und 0,4 % von über 12 Stunden. In der Provinz Posen beträgt die Arbeitszeit im allgemeinen 10—11 Stunden (in manchen Betrieben jedoch erheblich mehr), im Regierungsbezirke Breslau 10—11, nur vereinzelt 12 Stunden, im Regierungsbezirke Liegnitz 11, in den Regierungsbezirken Hannover, Stade, Osnabrück und Aurich in den gröfseren Betrieben durchschnittlich 10, in den kleineren 11 Stunden, in den Regierungsbezirken Hildesheim und Lüneburg in über 82 % aller Anlagen 10—11 (durchschnittlich 10⅓) Stunden. Im Regierungsbezirke Wiesbaden schwankt sie zwischen 8½ und 11 Stunden. Innerhalb des Regierungsbezirkes Trier bestanden im Industriezentrum des Saarreviers bei den 106 zum Erlafs einer Arbeitsordnung verpflichteten Fabriken die folgenden Arbeitszeiten: 9 und 9½ Stunden in je 1 Fabrik, 10 Stunden in 40, 10¼ in 5, 10½ in 18, 10¾ in 4, 11 in 23, und über 11 in 14 Fabriken. Auch in den übrigen Gegenden des Regierungsbezirkes Trier bildete eine Arbeitszeit von 10 und 11 Stunden die Regel.

Neben dem Elf- und Zehnstundentage kommt in Deutschland freilich auch eine längere, vielfach viel zu lange Arbeitszeit vor. So dauerte die Arbeitszeit nach den Berichten der preufsischen Regierungs- und Gewerberäte für 1894 z. B.:

| | | |
|---|---|---|
| in Ostpreufsen | in kleineren Maschinenfabriken | 13 Stunden |
| „ Westpreufsen | „ Schneidemühlen (im Frühjahr und Sommer) . . . . . . | 15—16 „ |
| im Rgbz. Potsdam | „ Handstrichziegeleien . . . | 14 „ |
| „ „ „ | „ Tuchfabriken (Wittstock) . | 12—14 „ |
| „ „ „ | „ Brauereien, Mühlen und Sägewerken . . . . . . . . | 12 u. mehr „ |
| „ „ Frankfurt a. O. | „ kleinen Wassermühlen . . | 16—18 „ |
| in Pommern | im allgemeinen . . . . . | 12—13 „ |
| „ Posen | in Getreidemühlen und Sägewerken während der Hauptsaison . . . . . . . . | 16—18 „ |
| „ „ | „ Fabriken . zum Teil über | 11 „ |
| im Rgbz. Breslau | „ der Mühlenindustrie bis zu . | 18 „ |
| „ „ Merseburg | im allgemeinen . . . . . | 12 „ |
| in den Rgbz. Hannover, Stade, Osnabrück, Aurich, Hildesheim und Lüneburg | in Ziegeleien. . . . | 13—14 „ |
| im Rgbz. Düsseldorf | in Tuchfabriken . . . . . . . | 12—13 „ |
| „ „ Aachen | „ der Textilindustrie zum Teil | 12 u. mehr „ |

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich — wenigstens für das Gebiet des deutschen Reiches —, dafs es nicht etwa ausreichen würde,

ausnahmsweise für einzelne Gewerbe[1]) einen Maximalarbeitstag festzusetzen, sondern die Zweckmäfsigkeit eines gesetzlichen Fabrikarbeitstages von 11 oder 10 Stunden wird nicht zu bestreiten sein. „Eben da“, so bemerkt SCHÄFFLE (Zur Theorie und Politik, I, a. a. O., S. 663), „wo nicht schon die Sitte den Zehn- und Elfstunden-Maximalarbeitstag sichert, werden die Arbeiter und die bereitwilligen Unternehmer in der Regel am wenigsten in der Lage sein, denselben „im Wege der Selbsthilfe“ den Arbeitgebern und Konkurrenten abzuringen. Und wenn schon die Sitte den zehn- bis elfstündigen Arbeitstag umfassendst herbeigeführt hat, so kann es desto weniger als unzulässig erscheinen, für den Rest der Betriebe, wo dies nicht der Fall ist, denselben zu erzwingen.“

Wenn man nun die Frage aufwirft, für welche Dauer des gesetzlichen Fabrikarbeitstages man sich entscheiden soll, so wird zu berücksichtigen sein, dafs die Schweiz und Oesterreich den Elfstundentag ohne Nachteil eingeführt haben, und dafs seine Annahme oder Nichtannahme durch England mit Rücksicht auf die dort durchschnittlich übliche Arbeitszeit nicht von Bedeutung sein würde. Die Durchführung eines elfstündigen Fabrikmaximalarbeitstages wäre danach in Deutschland nicht allein berechtigt, sondern auch unbedenklich. Im Laufe der Zeit könnte eine Herabsetzung auf 10½ und 10 Stunden erfolgen. In diesem Falle wäre jedoch Vorsicht geboten, da der private Industriebetrieb nicht frei von Konkurrenzrücksichten ist und das berechtigte Interesse der Unternehmer zweifellos fordern kann, dafs der Ertrag der Unternehmung nicht ungebührlich verkürzt oder die Konkurrenzfähigkeit derselben gefährdet werde.

Dafs ein gesetzlicher Arbeitszeitschutz Erwachsener schliefslich auch über die Fabriken und fabrikartigen Betriebe hinaus (Hausindustrie, Handwerk, Handel, Verkehr- und Transportwesen) berechtigt und notwendig sein kann, wird nicht in Abrede gestellt werden können; allerdings wird in den aufserhalb des Fabrik- und fabrikähnlichen Betriebes stehenden Erwerbszweigen die Regelung eine andere sein und sich insbesondere von Schablonenhaftigkeit frei halten müssen.

d. Der allgemeine (schutzrechtliche und lohnpolitische) Maximalarbeitstag; der Achtstundentag. Der seit dem 1. Mai 1890 von den Sozialisten aller Länder als „Achtstundentag“ geforderte allgemeine Maximalarbeitstag kann von schutzrechtlichem Standpunkte aus nicht als berechtigt anerkannt werden. Die Frage, ob der Maximalarbeitstag ein gleichmäfsiges Bedürfnis aller gewerblichen Arbeit sei

---

1) Sofern in einzelnen Gewerben die Gesundheit der Arbeiter nachweislich durch übermäfsige Dauer der täglichen Arbeitszeit gefährdet wird, ist hier nach § 120e Abs. 3 die Möglichkeit gegeben, dafs durch den Bundesrat Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben wird.

und dieses Bedürfnis nur bei achtstündiger Arbeitszeit befriedigt werde, ist unbedenklich zu verneinen. Durch den unter Umständen auch unter 8 Stunden herabgehenden, hygienischen Arbeitstag einerseits, durch Sitte, Gewohnheit und bürgerliche Moral anderseits geniefsen viele Arbeiter einen derart hinreichenden Schutz, dafs die Ausdehnung eines Maximalarbeitstags weder über den Fabrik- und fabrikähnlichen Betrieb hinaus, noch auf weniger als 11 oder 10 Stunden erforderlich ist. Auch die Durchführbarkeit würde in höchsten Mafse zweifelhaft sein, da sich dem nichtkontinuierlichen Betriebe und dem Nebenerwerbe gegenüber eine Kontrolle geradezu als unmöglich erweisen würde. Nun soll der Achtstundentag den Arbeiter aber nicht nur acht Stunden Ruhe und acht Stunden Erholung sichern, sondern er soll auch einerseits zu einer Aufsaugung der Beschäftigungslosen, anderseits zu einer Steigerung der Löhne führen. Allein, ebensowenig als der Fortschritt der Technik die Zahl der beschäftigten Arbeiter zu verringern pflegt, ist von der Verkürzung des Arbeitstages ein Verschwinden der Beschäftigungslosen zu erwarten. Das bestätigen die Erfahrungen in den Staaten, in denen schrittweise eine Verkürzung stattgefunden hat. Die Arbeitslosigkeit hat ihren Grund namentlich in dem Wechsel von Aufschwung und Niedergang in der gesamten Volkswirtschaft, in den schwankenden Absatzverhältnissen der Saisongewerbe wie in dem unvernünftigen Andrange zu einzelnen Gewerben. Diese Gründe bleiben auch nach der Verkürzung des Arbeitstages bestehen, und es ist deshalb von einer solchen nicht zu erwarten, dafs sie bei einem Rückgange der Nachfrage eine Entlassung von Arbeitern verhindern werde. Bei einer Verminderung der Arbeitszeit mufs der drohende Ausfall in der Produktion entweder durch erhöhte Leistungsfähigkeit der Arbeiter oder durch verbesserte Maschinen und Verbesserungen in der Organisation der Produktion ausgeglichen werden. Einen solchen Ausgleich wird nicht jeder, insbesondere nicht der kapitalschwache, mit veralteten technischen Einrichtungen arbeitende Unternehmer herbeizuführen vermögen. Viele werden untergehen, und infolge dessen wird die Zahl der Arbeitslosen zunächst nicht vermindert, sondern vielmehr vermehrt werden. Nun kann freilich wieder eine Zeit des Aufschwunges kommen, die zur Aufsaugung der Beschäftigungslosen der einzelnen Gewerbe führt; sobald jedoch ein erneuter Niedergang erfolgt, werden abermals Tausende entbehrlich. Selbst wenn diese in Gewerben unterkommen könnten, in denen die Verkürzung der Arbeitszeit weder durch vermehrte Leistungsfähigkeit der Arbeiter, noch durch Betriebs-Verbesserungen ausgeglichen werden kann und mithin die Einstellung einer gröfseren Zahl von Arbeitern erforderlich ist, würde bei dem Wiedereintritte eines wirtschaftlichen Rückganges die Bildung eines neuen Heeres von Arbeitslosen nicht verhindert werden. Ebenso wenig, als die Minderung der Arbeitszeit zu einer

Aufsaugung der Beschäftigungslosen zu führen braucht, wird sie zu einer dauernden Erhöhung der Löhne führen müssen.

Die Verkürzung der gewerblichen Arbeit in dem Umfange, wie sie durch die plötzliche Einführung des Achtstundentages eintreten würde, könnte nur dann ein Steigen oder selbst nur ein Gleichbleiben des Lohnes zur Folge haben, wenn die Rente der Unternehmer gekürzt oder die Produktivität durch Fortschritte der Technik, durch gröfsere Arbeitsgeschicklichkeit und erhöhte Leistungsfähigkeit der Arbeiter gesteigert würde. Ob in einer bestimmten, insbesondere naheliegenden Frist eine Reduktion der Rente, die immerhin doch nur bei den grofsen Unternehmungen möglich und von Bedeutung wäre, eintreten dürfte, müfste immerhin sehr fraglich erscheinen. „Das Kapital“, so bemerkt SCHÄFFLE (Zur Theorie und Politik, I, a. a. O., S. 671), „kann teilweise auch feiern. Es kann teilweise aus Europa auswandern. Es kann durch Koalition weithin siegen. Es kann durch Einschränkung der Produktion die Pistole des Maximalarbeitstages, die man ihm auf die Brust setzt, auch von sich schlagen, indem es nicht mehr Arbeiter beschäftigt als bisher. Es kann Warenpreiserhöhungen durchsetzen, welche den Reallohn mindern, statt ihn zu erhöhen oder auch nur ungeschmälert fortbestehen zu lassen.“

„Wenn aber auch das Kapital beim gesetzlichen Achtstundentage eine gröfsere Anzahl von Arbeitern nötig hätte, so könnte es solche teils aus dem Auslande des Nichtachtstundentages, teils aus der Land- und Forstwirtschaft, nach einer halben Generation aus der Zunahme der gewerblichen Arbeiterbevölkerung selbst möglicherweise decken.“

Nach alledem ist es weder erweisbar, noch überhaupt wahrscheinlich, dafs der Achtstundentag zu einer dauernden Steigerung oder einem Gleichbleiben der Lohnsätze auf Kosten der Unternehmerrente führen wird. Aber auch die Annahme, dafs bei dem allgemeinen achtstündigen Maximalarbeitstage infolge Steigerung der Technik, Arbeitsgeschicklichkeit und Leistungsfähigkeit so viel produziert und so hoch entlöhnt werden könnte, wie beim Elf- und Zehnstundentage, dürfte hinfällig sein. „Nur für den rein schutzrechtlichen Zehn- oder Elfstundentag“, so bemerkt SCHÄFFLE, „nicht auch für den erstlinig lohnpolitischen Achtstundentag ist der fragliche Ersatz wahrscheinlich, da nur der erstere sicher bei jenem Kürzungssatze einhält, über welchem die Tagesgesamtarbeit leistungsunfähiger zu werden beginnt. Die Steigerung der Produktivität wäre besonders fragwürdig, wenn die Abschaffung des Accordlohnes durch den ausschliefslichen Zeitlohn, wie dies von einer Richtung erstrebt ist, der Ausgleichung durch intensivere Arbeit und wenn ein Sinken der Gewinne der Steigerung der Betriebsamkeit Eintrag thun würde. Wäre aber auch eine die starke Kürzung ausgleichende Steigerung der Produktivität so gewifs, als sie es nicht ist, so würde es noch immer fraglich sein, ob der gesteigerte Mehrertrag lediglich in der Steigerung

und Erhaltung der Lohnsätze, nicht vielmehr in derjenigen der Gewinne und der Zinsen aufgehen würde. . . . Käme nun weder durch Druck auf die Gewinn- und Zinsrente, noch durch Steigerung der Produktivität eine volle Ausgleichung wirklich zu stande, so müfste der Arbeitslohn durch Kürzung des Arbeitstages um 20—30 Prozent — sinken."

Da es nach den vorstehenden Ausführungen im höchsten Grade zweifelhaft ist, ob die von dem gesetzlichen Achtstundentage erhofften lohnpolitischen Wirkungen eintreten werden, so liegt es auf der Hand, dafs der Staat nicht einen Versuch wagen darf, dessen Ausfall gänzlich unberechenbar ist und unter Umständen zu einer schweren Einkommensschädigung der Arbeiter führen kann. Suchen die Arbeiter im Wege der Vertragsfreiheit den Achtstundentag zu erringen, so wird man sie in ihrem Vorhaben nicht hindern dürfen. Ein Erfolg ihrer Bestrebungen wird auch dann nicht ausbleiben, wenn sie über gut geleitete Organisationen verfügen und Dank dieser in wirtschaftlicher, geistiger und gesellschaftlicher Beziehung bereits eine höhere Stellung errungen haben. Den Beweis hierfür liefern die australischen Staaten, wo der achtstündige Maximalarbeitstag auf dem Wege der Verständigung zwischen den Gewerkvereinen der Arbeiter und denen der Unternehmer durchgesetzt worden ist. Es handelt sich dabei allerdings in keinem der einzelnen Staaten um einen Maximalarbeitstag für alle Gewerbe, doch sind in Victoria nur noch die Schneider von der Einrichtung ausgenommen. Man ist mit den Wirkungen durchaus zufrieden und feiert regelmäfsig den — als staatlichen Festtag geltenden — Jahrestag der Einführung durch ein grofses Fest, an dem beide Teile und die höchsten Staatsbehörden teilnehmen. Im übrigen steht der Staat der Einrichtung fern; Anträge auf Einführung eines gesetzlichen Achtstundentages wurden in den Parlamenten von Victoria, Neu-Süd-Wales, Südaustralien und Tasmanien mit der Begründung abgelehnt, dafs man sie nicht nötig habe.

Hervorzuheben ist schliefslich noch, dafs die Gegnerschaft gegen den allgemeinen Maximalarbeitstag von acht Stunden übrigens nicht verbietet, an eine weitere Verkürzung des Elf- oder Zehnstunden-Fabriktages zu denken, wenn der technische Fortschritt zu einer hohen Blüte der Volkswirtschaft geführt hat.

e. Gesetzgebung. 1. Deutsches Reich. Die deutsche Gesetzgebung kennt einen gesetzlichen Arbeitszeitschutz für erwachsene männliche Arbeiter nicht, dagegen wird dem hygienischen Maximalarbeitstage für alle Arbeiter voller Raum gegeben durch die Bestimmungen des § 120e Abs. 3 u. 4 der G.-O. vom 1. Juni 1891. Diese lauten:

„Durch Beschlufs des Bundesrates können für solche Gewerbe, in welchen durch übermäfsige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben

und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden.

Die durch Beschlufs des Bundesrates erlassenen Vorschriften sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen zu erlassen."

Von der ihm nach § 120e Abs. 3 und 4 zustehenden Befugnis hat der Bundesrat bis heute noch keinen Gebrauch gemacht, doch kündigt die Thronrede vom 3. Dezember 1895 an, dafs sich „bei sorgfältig vorbereitetem, schrittweisen Vorgehen auch die noch ausstehende Ausführung der auf den Schutz der Arbeiter gegen gesundheitsschädliche Überanstrengungen abzielenden Bestimmungen der Gewerbeordnung, soweit dafür ein Bedürfnis anzuerkennen sei, werde ermöglichen lassen".

Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf in Fabriken und fabrikartigen Betrieben (vgl. S. 18 u. ff.) die Dauer von 6 Stunden, die von jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahre die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten (§ 135). Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäfsige Pausen gewährt werden, und zwar für jugendliche Arbeiter, die nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, im Umfange von mindestens einer halben Stunde, für die übrigen im Umfange von einer Stunde mittags und je einer halben Stunde vormittags und abends (§ 136).

Arbeiterinnen dürfen in Fabriken und fabrikartigen Betrieben nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr abends bis fünfeinhalb Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden mufs den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden. Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt (§ 137).

Von den Vorschriften für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen können nach §§ 138a, 139 und 139a durch die unteren wie die oberen Verwaltungsbehörden und durch den Bundesrat unter gewissen Bedingungen Ausnahmen zugelassen werden.

Es bestimmen:

§ 138a. Wegen aufsergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre bis zehn Uhr abends an den Wochentagen aufser Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, dafs die tägliche

Arbeitszeit nicht 13 Stunden überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubnis einem Arbeitgeber für seinem Betrieb oder für eine Abteilung seines Betriebes auf mehr als 40 Tage nicht erteilt werden.

Für eine zwei Wochen überschreitende Dauer kann die gleiche Erlaubnis nur von der höheren Verwaltungsbehörde und auch von dieser für mehr als 40 Tage im Jahre nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder für die betreffende Abteilung des Betriebes so geregelt wird, dafs ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäfsige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und mufs den Grund, aus welchem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Mafs der längeren Beschäftigungen, sowie den Zeitraum angeben, für welche dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu erteilen. Gegen die Versagung der Erlaubnis steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchem die Erlaubnis erteilt worden ist, ein Verzeichnis zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im § 105c Absatz 1 unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen nachmittags nach 5½ Uhr, jedoch nicht über 8½ Uhr abends hinaus, gestatten. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.

§ 139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäfsigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den im §§ 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1—3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von 4 Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde jedoch höchstens auf die Dauer von 14 Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, dafs die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §§ 136 und 137 Absatz 1 und 2 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

Nach § 139a ist der Bundesrat schliefslich ermächtigt, sowohl aus hygienischen und sittlichen Gründen die Arbeit jugendlicher Personen und Arbeiterinnen in bestimmten Fabrikationszweigen ganz zu untersagen, als:

a. für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer getrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäfsige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäfsige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den im §§ 135 Absatz 2 u. 5, 136, 137 Absatz 1—3 vorgesehenen Bestimmungen nachzulassen;

b. für gewisse Fabrikationszweige, soweit die Natur des Betriebes oder die Rücksicht auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen zu gestatten;

c. für Fabrikationszweige, in denen regelmäfsig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 Absatz 1 u. 2 mit der Mafsgabe zuzulassen, dafs die tägliche Arbeitszeit 13 Stunden, an Sonnabenden 10 Stunden nicht überschreitet.

In den Fällen zu a darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder sechsunddreifsig Stunden, für junge Leute sechszig, für Arbeiterinnen fünfundsechszig, in Ziegeleien für junge Leute und Arbeiterinnen siebzig Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in 24 Stunden die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten und mufs in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

In den Fällen zu b dürfen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

In den Fällen zu c darf die Erlaubnis zur Überarbeit für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt wird, dafs ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäfsige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Die durch Beschlufs des Bundesrates getroffenen Bestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.[1])

Schliefslich ist noch hervorzuheben, dafs nach § 120 die Unternehmer verpflichtet sind, ihren Arbeitern unter 18 Jahren die zum Besuche einer vom Staate oder der Gemeinde anerkannten Fortbildungsschule notwendige, erforderlichen Falles von der Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren.

---

1) Auf Grund des § 139a hat der Bundesrat Verordnungen erlassen, die sich beziehen auf die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und ähnlichen Anstalten (Bek. vom 29. April 1892, die ein Verbot der Beschäftigung enthält) wie in Steinkohlenbergwerken (Bek. vom 17. März 1892), auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirke Oppeln (Bek. vom 24. März 1892), auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken (Bek. vom 17. März 1892, enthält Verbot der Beschäftigung in Räumen mit Darrenbetrieb), in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb (Bek. vom 11. März 1892, enthält Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren und von Arbeiterinnen, Regelung der Schichtendauer und der Pausen), in Glashütten (Bek. vom 11. März 1892, enthält besondere Beschränkungen der Beschäftigung, Regelung der Gesamtdauer der Arbeitszeit, der Schichten und der Pausen), in Walz- und Hammerwerken (Bek. vom 29. April 1892, enthält Beschränkungen für die Beschäftigung der jungen Leute männlichen Geschlechts, Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren überhaupt und von Arbeiterinnen beim unmittelbaren Betriebe), in Ziegeleien (Bek. vom 27. April 1893, enthält Beschränkungen für gewisse Arbeiten und Nachlafs von den Vorschriften über Dauer der Arbeitszeit) und in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien (Bek. vom 24. März 1892).

2. Oesterreich. Nach § 96a der Gewerbeordnung von 1885 dürfen erwachsene männliche Arbeiter in „fabriksmäfsig betriebenen Gewerbsunternehmungen“ nicht länger als 11 effektive, zusammenhängende, nur durch die gesetzlichen Pausen (von 1½ Stunden, darunter womöglich 1 Stunde für Mittag) unterbrochene Arbeitsstunden beschäftigt werden. Dieser gesetzliche Maximalarbeitstag wird jedoch in mannigfacher Weise erweitert. Er kann zunächst einmal bei den ununterbrochenen Betrieben auf 12 Stunden verlängert werden; in dem Falle wird er vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern immer für ganze Gewerbekategorien festgesetzt. Zu diesen gehören insbesondere die Hüttenwerke, Industrien der Erden und Chemikalien, die landwirtschaftlichen Nebengewerbe, wie Mahlmühlen, Zuckerfabriken, Branntweinbrennereien, Bierbrauereien, und die Papier- und Halbzeugfabriken. Da nun aber die G.-O. die Bestimmung enthält, dafs sich der Maximalarbeitstag auf Arbeiten, die der Fabrikation als Hilfsarbeiten vor- und nachgehen müssen (Kesselanheizen, Säubern, Beleuchten u. s. w.), nicht bezieht, sofern nicht jugendliche Arbeiter in Betracht kommen, so wird hierdurch in einigen Betriebszweigen (z. B. den Mühlen, wo das Verladen stundenlang andauert) eine weitgehende Erweiterung des Maximalarbeitstages herbeigeführt. Eine zweite Änderung erfährt der Maximalarbeitstag durch die Bestimmung, dafs einzelnen Betrieben aus besondern Anlässen (vermehrten Arbeitsbedürfnissen, elementaren Ereignissen oder Unfällen, die eine Betriebsstörung bewirkt haben) von Fall zu Fall eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit gestattet werden kann. Diese Verlängerung kann im Falle der Dringlichkeit und auf die Dauer von je 3 Tagen in einem Monate gegen „Anmeldung“ bei der Gewerbebehörde I. Instanz festgesetzt werden; die „Bewilligung“ bis zur Dauer von 3 Wochen steht der Gewerbebehörde I. Instanz und jede weitergehende der politischen Landesbehörde zu. Um Mifsbräuche zu verhüten, ist durch Erlafs des Handelsministers vom 27. Mai 1885 eine Obergrenze für die zu gewährenden Überstunden dahin festgesetzt worden, dafs die lediglich gegen Anmeldung gestatteten Überstunden den effektiven Arbeitstag nur auf 14 Stunden ausdehnen dürfen; die Bewilligung durch die Gewerbebehörde I. Instanz darf nur einmal jährlich erfolgen und sich nur auf einen 13stündigen Arbeitstag erstrecken. Das Gleiche gilt auch bei der Bewilligung durch die Landesbehörde, die höchstens für die Dauer von 12 Wochen, auf Ansuchen in Abschnitten und oder auch nur für einzelne Zweige eines gröfseren Unternehmens, Ausnahmen gewähren kann. Schliefslich enthält der § 96 noch die Bestimmung, dafs Überstunden besonders (d. h. nicht etwa: höher, als die anderen Stunden) zu entlohnen sind.

Für Kinder vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 14. Jahre beträgt der tägliche Maximalarbeitstag in allen Gewerben 8 Stunden,

indessen ist die Arbeit, soweit es sich um gesundheitsschädliche oder gefährliche Verrichtungen handelt, nur bedingungsweise gestattet. Für jugendliche Arbeiter im Alter von 14—16 Jahren und Frauen besteht in allen Gewerben der 11stündige Maximalarbeitstag, doch mufs in jenen Gewerben, für die die Nachtarbeit dieser besonders geschützten Personen gestattet ist, für die gesamte Arbeitszeit der Jugendlichen und Frauen der Maximalarbeitstag von 11 effektiven Stunden eingehalten werden; damit ist eine Verlängerung des Arbeitstages ausgeschlossen.

Um die gesetzmäfsige Schulpflicht nicht zu gefährden, bestimmt die G.-O. schliefslich, dafs Kinder von 12—14 Jahren nur insoweit verwendet werden dürfen, als die Befolgung der Volksschulpflicht nicht darunter leidet, und dafs den jugendlichen Hilfsarbeitern im Alter bis zu 18 Jahren überhaupt genügend Zeit einzuräumen sei, damit sie die gewerblichen Abend- und Sonntagsschulen wie die verschiedenen Vorbereitungs-, Fortbildungs-, Lehrlings- und Fachkurse besuchen können.

Im Bergbau darf nach dem Gesetze vom 21. Juni 1884 die Schichtdauer 12 Stunden und die tägliche wirkliche Arbeitszeit während derselben 10 Stunden nicht übersteigen. Ausnahmen kann der Ackerbauminister für hochgelegene Bergbaue der Alpenländer mit der Mafsgabe bewilligen, dafs die Zahl von 60 wirklichen Arbeitsstunden in der Woche nicht überschritten werden darf.

3. Ungarn. Nach dem Gewerbegesetze von 1882 (§ 115) können Kinder über 12, aber unter 14 Jahren zur Fabrikarbeit täglich höchstens acht, jugendliche Arbeiter vom 14. bis noch nicht vollendeten 16. Jahre zehn Stunden zur Arbeit verwendet werden.

4. Schweiz. Nach dem Bundesgesetze vom 23. März 1877, betr. die Arbeit in den Fabriken, darf die Dauer der regelmäfsigen Arbeit eines Tages für alle Fabrikarbeiter nicht mehr als 11 Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 10 Stunden betragen und mufs in die Zeit zwischen 6 (in den Sommermonaten 5) Uhr morgens und 8 Uhr abends verlegt werden. Bei nachweisbar gesundheitsschädlichen oder sonst gefährlichen Gewerben kann der Bundesrat die Arbeitszeit noch weiter ermäfsigen (Art. 11). Für Kinder zwischen dem begonnenen 14. und vollendeten 16. Jahre sollen Schul- und Religionsunterricht, die durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden dürfen, mit der Fabrikarbeit zusammen 11 Stunden nicht übersteigen (Art. 16). Ausnahmsweise kann eine Verlängerung der Arbeitszeit gestattet werden; die Erlaubnis erteilen, sofern es sich nicht um mehr als 14 Tage handelt, die Bezirks- oder Ortsbehörden, andernfalls die Kantonsregierung (Art. 11). Hilfsarbeiten vor oder nach der eigentlichen Fabrikation (Anheizen der Kessel, Ölen und Putzen der Maschinen, Reinigen des Lokals u. s. w.) sind in die 11stündige Maximalarbeitszeit

nur einzurechnen, falls sie von männlichen Arbeitern oder Frauen unter 18 Jahren verrichtet werden (Art. 12).[1])

Durch die kantonale Gesetzgebung sind diese Bestimmungen zum Teil erweitert. So unterstellt in Basel-Stadt das Gesetz vom 25. April 1888, betr. den Schutz der Arbeiterinnen, alle Gewerbebetriebe, in denen 3 Frauenspersonen oder mehr gewerbsmäfsig arbeiten, oder in welchen überhaupt Mädchen unter 15 Jahren als Arbeiterinnen oder Lehrtöchter beschäftigt werden, dem 11stündigen Maximalarbeitstage.

Das Züricher Gesetz vom 18. Juni 1894, betr. den Schutz der Arbeiterinnen, das auf alle dem eidgenössischen Fabrikgesetze nicht unterstellten weibliche Personen beschäftigenden Geschäfte Anwendung findet, bestimmt, dafs die tägliche Arbeitszeit nicht mehr als zehn, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 9 Stunden betragen darf und in die Zeit von morgens 6 Uhr bis abends 8 Uhr verlegt werden mufs. Über die Mittagszeit sind wenigstens 1½ Stunden freizugeben. Den Arbeiterinnen über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus weitere Arbeit nach Hause mitzugeben ist verboten.

Ausnahmsweise und vorübergehend darf die Arbeitszeit verlängert werden, indessen nur wegen: Arbeitsversäumnis infolge von Betriebsstörung, Arbeitsüberhäufung in der Saison, Bestellungen anläfslich unvorhergesehener bestimmter Ereignisse, Abwendung von grofsem Schaden, drohender Materialverderbnis, Verhütung der Arbeitslosigkeit anderer. Die Verlängerung der Arbeitszeit darf täglich höchstens 2 und nicht mehr als 75 Stunden im Jahre betragen. Die Überzeitarbeit soll womöglich vor abends 8 Uhr enden und keinesfalls über 9 Uhr hinausgehen; zu ihr dürfen nur Arbeiterinnen im Alter von mehr als 18 Jahren und nur mit ihren Zustimmungen herangezogen werden.

Ruhepausen können von der Arbeitszeit nur soweit abgerechnet werden, als die Arbeiterinnen während derselben den Arbeitsraum verlassen dürfen. Obligatorische Unterrichtsstunden für Mädchen unter 18 Jahren zählen bei Berechnung der zulässigen Arbeitszeit mit.

5. Belgien. Nach dem Gesetze vom 13. Dezember 1889, betr. die Arbeit von Frauen, jugendlichen Personen und Kindern, dürfen Kinder und jugendliche Personen unter 16 Jahren, sowie Mädchen oder Frauen von über 16 und unter 21 Jahren in Bergwerken, Steinbrüchen, Werkhöfen, Höfen, Landeplätzen, Transportunternehmungen, Fabriken und Werkstätten, in Betrieben, die als gefährlich, gesundheitsschädlich oder beschwerlich gelten, und in solchen, wo Dampf oder mechanische Triebkraft zur Anwendung gelangt, nicht länger als 12 Stunden beschäftigt werden. Die Beschäftigung ist durch Ruhepausen zu unterbrechen, deren Gesamtdauer nicht unter anderthalb Stunden betragen soll (Art. 4, Abs. 2).

1) Die als Hilfsarbeiten geltenden Verrichtungen regelt die Verordnung vom 3. Juni 1891.

Nach Art. 3, Abs. 2 und Art. 4, Abs. 1 kann der König „dem Wesen der Beschäftigung entsprechend und im Einklang mit den Bedürfnissen der Industrie und Gewerbe“ die Verwendung von Kindern oder jugendlichen Personen unter 16 Jahren, ebenso von Mädchen oder Frauen über 16 und unter 21 Jahren zu als gesundheitsschädlich erkannten Arbeiten nur für eine gewisse Zahl von Stunden täglich, für eine gewisse Zahl von Tagen oder unter gewissen Bedingungen zulassen. Auf Grund dieser Befugnis ist die Maximalarbeitszeit begrenzt:

| Gewerbearten | Für Kinder von 13 u. 14 Jahren | Für jugendliche Personen von 15—16 Jahren | Für Mädchen und Frauen von 17—21 Jahren |
|---|---|---|---|
| | auf Stunden | | |
| Spinnerei und Weberei in Leinen, Baumwolle, Hanf und Jute . . . | 13 jährige 6<br>14 „ 11½ | 11½ | 11½ |
| Spinnerei und Weberei in Wolle . | 11¼ | 11¼ | 11¼ |
| Zeitungsdruckereien . . . . . . . . . | 10 | 10 | 10 |
| Kunstgewerbe . . . . . . . . . . . . | 10 | 10 | 10 |
| Schriftgiefserei . . . . . . . . . . . . | 8 | 8 | 8 |
| Papierfabrikation . . . . . . . . . . | 6 | 10* | 10 |
| Tabak- und Zigarrenfabrikation . . | 6 | 10 | 10 |
| Zuckerfabrikation . . . . . . . . . . | 10½ | 10½<br>Nachtarbeit | 10½<br>gestattet |
| Möbelindustrie, Parkettierung, Wagenfabrikation, Böttcherei, Bürstenfabrikation, Marmorarbeit . . . . | — | 1. Okt. - 1. März 9<br>1. März - 1. Okt. 10 | 12 |
| Töpferei und Fayencefabrikation . | 10 | 10 | 10 |
| Fabrikation von feuerhartem Steingut | 10 | 10 | 10 |
| Spiegelfabrikation . . . . . . . . . . | 10 | 10* | 10 |
| Zündholzfabrikation . . . . . . . . . | Verboten | 10½ | 10½ |
| Baugewerbe . . . . . . . . . . . . . | — | 1. Nov. - 1. März 8<br>1. März - 1. Nov. 10 | 12 |
| Ziegeleien . . . . . . . . . . . . . . . | 8 | weibl. Geschlecht 8<br>männl. Geschlecht<br>1. April - 1. Okt. 12<br>1. Okt. - 1. April 8 | 1. April - 1. Okt. 12<br>1. Okt. - 1. April 8 |
| Zinkhütten . . . . . . . . . . . . . . | 5 | 10* | 10 |
| Glas- und Krystallfabrikation . . . | 10⅓ | 10⅓<br>Nachtarbeit | 10⅓<br>gestattet |
| Verfertigung von Kleidungsstücken und Kurzwaren . . . . . . . . . . | 11 | 11 | 11 |
| Leder- u. Schuhwarenindustrie, Färbereien, Schirm- und Handschuhfabrikation . . . . . . . . . . . . . | 10 | 10 | 10 |
| Fabrikation schwerer Maschinen und Eisenbahnwagen . . . . . . . . . . | 10 | 11 | 11 |
| Fabrikation leichter Maschinen (Werkzeugmaschinen, Waffen, Uhren u. s. w.) . . . . . . . . . . . | 10 | 11 | 11 |

*) Personen männlichen Geschlechtes ist auch Nachtarbeit gestattet.

6. Niederlande. Das Gesetz vom 5. Mai 1889, betr. Mafsregeln zur Verhinderung übermäfsiger und gefährlicher Arbeit von jungen Leuten und Frauen, bestimmt, dafs in Fabriken und Werkstätten (einschliefslich Handwerk und Hausindustrie) die Arbeit von jungen Leuten unter 16 Jahren und in Fabriken die Arbeit von Frauen nicht länger als 11 Stunden

täglich dauern darf, und zwar nur zwischen 5 Uhr morgens und 7 Uhr abends mit wenigstens einer einstündigen Mittagspause. Durch allgemeine Verordnung können jedoch für bestimmte Fabrikationszweige und in besonderen Fällen (z. B. wegen Naturereignissen oder dringenden Betriebsbedürfnissen) für bestimmte Unternehmungen Ausnahmen festgesetzt werden.

7. Luxemburg. Das Gesetz vom 6. Dezember 1876 (nebst Verordnungen vom 23. August 1877 und 30. Mai 1883) bestimmt, dafs in Fabriken Kinder im Alter von 12—14 Jahren länger als sechs, aber nicht mehr als 8 Stunden, nur dann beschäftigt werden dürfen, wenn durch ein Zeugnis des Lehrers bezw. Schulinspektors erwiesen wird, dafs sie den elementaren Primärunterricht genossen haben. Die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter von 14—16 Jahren soll im allgemeinen 10 Stunden betragen, kann jedoch in Webereien, Tuchfabriken, Strumpfwirkereien, Tabak- und Cigarrenfabriken auf 11 Stunden ausgedehnt werden, wenn ein ärztlicher Gesundheitsnachweis erbracht wird. Bei Naturereignissen oder Unglücksfällen, die den regelmäfsigen Betrieb der Fabrik unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis herbeigeführt haben, kann die Arbeitszeit der 12—14 und 14—16jährigen vorübergehend für eine bestimmte Frist um höchstens 2 Stunden täglich vermehrt werden.

8. Frankreich. Das noch heute giltige Dekret vom 9. September 1848 verbietet eine längere als 12 stündige effektive Verwendung des Arbeiters in fabrikmäfsigen Betrieben, trifft aber keine Vorkehrungen, um die Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschrift zu gewährleisten. Das Gesetz vom 2. November 1892, betr. die Arbeit von Kindern, minderjährigen Mädchen und Frauen in gewerblichen Unternehmungen [1]), bestimmt in Art. 3, dafs Kinder beiderlei Geschlechtes unter 16 Jahren täglich nicht über 10 Arbeitsstunden, jugendliche Arbeiter oder Arbeiterinnen von 16—18 Jahren nicht länger als 60 Arbeitsstunden wöchentlich bei einer täglichen Arbeitszeit von nicht über 11 Stunden und Mädchen über 18 Jahre und Frauen nicht länger als 11 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen. Diese Arbeitszeit wird durch eine oder mehrere Ruhepausen unterbrochen, die insgesamt nicht weniger

1) Als gewerbliche Unternehmungen im Sinne des Gesetzes gelten: Hüttenwerke, Fabriken, Bergwerke, Gruben und Steinbrüche, Arbeitsplätze, Werkstätten mit ihrem Zubehör, gleichviel ob es sich um öffentliche oder private, weltliche oder religiöse Unternehmungen handelt, oder ob diese den Charakter einer gewerblichen Lehr- oder Wohlthätigkeitsanstalt tragen. Ausgenommen sind Arbeiten in Unternehmungen, in denen lediglich Familienmitglieder unter Leitung des Vaters, der Mutter oder des Vormundes beschäftigt werden; doch kann der Inspektor, wenn hier die Arbeit mit Dampf oder mechanischer Triebkraft verrichtet wird oder das Gewerbe zu den gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Unternehmungen gehört, die erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsmafsregeln vorschreiben, die das Gesetz sonst verlangt.

als eine Stunde betragen dürfen, und während deren die Arbeit untersagt ist.

Der Divisionsinspektor kann die Beschränkungen der Arbeitszeit vorübergehend in gewissen, von der Staatsregierung zu bestimmenden Industriezweigen aufheben.

9. Italien. Die Arbeitszeit der Kinder im Alter bis zum vollendeten 12. Jahre darf nach dem Gesetze vom 11. Februar 1886 in den Industriezweigen, wo sie überhaupt gestattet ist, nicht länger als von einer 8 stündigen effektiven Dauer sein.

10. Spanien. Das Gesetz vom 23. Juli 1873 über die Frauen- und Kinderarbeit in Fabriken bestimmt, dafs Knaben im Alter von 10—13 Jahren und Mädchen im Alter von 10—14 Jahren höchstens 5 Stunden täglich arbeiten dürfen und dafs die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter (d. h. der männlichen von 13—18, der weiblichen von 14—18 Jahren) nicht mehr als 8 Stunden zu betragen hat. Die Bestimmungen des Gesetzes sind indessen nicht zur Ausführung gekommen.

Ein Entwurf des Senates aus dem Jahre 1894 wollte in Fabriken, Werkstätten, Bergwerken und Giefsereien die Arbeit von Kindern unter 10 Jahren verboten, von 10—13 Jahren auf 5 und von 13—17 Jahren auf 8 Stunden bei einer Pause nach 4 Stunden beschränkt, ferner die Höchstdauer der Arbeitszeit der Arbeiterinnen im Alter von 17 bis 23 Jahren auf 10 Stunden (bei 1½ stündiger Ruhepause) festgesetzt wissen.

11. England. Das Fabrik- und Werkstättengesetz vom 27. Mai 1878 unterscheidet zwischen Arbeit in Textilfabriken und in anderen als Textilfabriken und in Werkstätten.

In Textilfabriken beträgt die Maximalarbeitszeit von Frauen und jungen Personen 56½ Stunden in der Woche. Die Arbeit hat an allen Wochentagen um 6 oder 7 Uhr früh zu beginnen, an den Tagen aufser Sonnabend entsprechend um 6 oder 7 Uhr abends zu enden, doch sind innerhalb dieser Zeit 2 Stunden für Mahlzeit zu gewähren, nur am Sonnabend mufs bis 1 bezw. 1½ oder 1½—2 Uhr nachmittags mit einer selbständigen Mittagspause gearbeitet werden. Länger als 4½ Stunden darf die Arbeit nicht andauern, ohne dafs nicht wenigstens eine ½ stündige Pause gewährt wird.

Ausnahmen hiervon sind in einigen Gewerbszweigen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Kinder dürfen in Textilfabriken nicht anders als nach dem Systeme der Beschäftigung in Vor- und Nachmittagsschichten oder an umschichtigen Tagen zur Arbeit eingestellt werden. Bei beiden Systemen beträgt die zulässige Dauer ununterbrochener Arbeitszeit 4½ Stunde, und die Arbeitszeit in zwei Wochen zusammen ebensoviel wie für Frauen und junge Personen in einer Woche. Auch die Kinderarbeit kann unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise verlängert werden.

In anderen als Textilfabriken und in Werkstätten ist für Frauen und junge Personen die Möglichkeit der Beschäftigung folgende:

a. Frauen und junge Personen in anderen als Textilfabriken; Frauen in Werkstätten (ausschliefslich häuslicher), wenn sie zugleich mit Kindern oder jungen Personen beschäftigt werden; junge Personen in Werkstätten (ausschliefslich häuslichen):

| | Beginn der Arbeitszeit | Schlufs der Arbeitszeit | Pausen |
|---|---|---|---|
| wochentäglich ausschliefslich Sonnabends | 6 oder 7 Uhr morgens | 6 oder 7 Uhr abends | 1½ Stunden, davon mindestens 1 Stunde vor 3 Uhr nachmittags |
| Sonnabends . . . . . . | desgleichen | 2 Uhr nachm. | ½ Stunde |

b. Frauen in Werkstätten (ausschliefslich häuslicher) allein, junge Personen in häuslichen Werkstätten:

| | Beginn der Arbeitszeit | Schlufs der Arbeitszeit | Pausen |
|---|---|---|---|
| wochentäglich ausschliefslich Sonnabends | 6 Uhr früh | 9 Uhr abends | 4½ Stunden |
| Sonnabends . . . . . . . | desgleichen | 4 Uhr nachm. | 2½ Stunden |

Für die Beschäftigung von Frauen in häuslichen Werkstätten sind Bestimmungen nicht vorgesehen. Die Dauer höchst zulässiger ununterbrochener Arbeitszeit beträgt für die geschützten Personen 5 Stunden.

Für Kinder ist die Beschäftigungszeit in anderen als Textilfabriken und in Werkstätten im wesentlichen dieselbe wie in Textilfabriken. In häuslichen Werkstätten dürfen sie nach dem Systeme der umschichtigen Tage nicht beschäftigt werden. Ausnahmsweise können spätere Anfangs- und Schlufsstunden gestattet werden.

Ausnahmen von der gesetzlichen Arbeitszeit waren nach dem Gesetze vom 27. Mai 1878 in bestimmten Betriebsstätten, bei jüdischen Unternehmern, bei Mehrarbeit in Fabriken, die durch Wasserkraft betrieben werden, bei Mehrarbeit infolge von Saisonarbeit, von unvorhergesehenen Umständen und zur Verhütung von Gefahren, in Bleichereien, Färbereien u. s. w. zulässig. Die Factory and Workshop Act 1895 hat die Gestattung von Überzeitarbeit indessen für jugendliche Personen ganz untersagt und die von Frauen derart beschränkt, dafs sie nur an 30 Tagen im Jahre stattfinden kann und an diesen die tägliche Arbeitszeit 14 Stunden nicht übersteigt.

In Erz- und Zinnbergwerken dürfen auf Grund der Gesetze vom 10. August 1872 und vom 16. September 1887 Knaben im Alter zwischen 12 und 16 Jahren wöchentlich nicht länger als 54 und täglich nicht mehr als 10 Stunden, mit Zwischenräumen von wenigstens 12 (vom Freitag zum Sonnabend 8) Stunden, beschäftigt werden. In Kohlenbergwerken ist die Beschäftigung von Kindern im Alter von 12—13 Jahren, sofern sie in einer Woche an mehr als 3 Tagen statt-

findet, auf 6 Stunden täglich, sonst auf 10 Stunden beschränkt. Die Arbeitszeit für Knaben und Mädchen über 13 Jahre sowie für Frauen ist in Kohlen-, Thon und Schieferthonbergwerken (Gesetz vom 16. September 1887) auf 54 Stunden in der Woche und auf 10 Stunden an einem Tage beschränkt, mit Zwischenräumen von einer Tagesarbeit zur andern im Ausmafse von wenigstens 12, vom Freitag zum Sonnabend 8 Stunden.

12. Dänemark. Nach dem Gesetze vom 23. Mai 1873, betr. die Arbeit der Kinder und jungen Leute in Fabriken und fabrikmäfsig betriebenen Werkstätten, dürfen Kinder zwischen 10 und 14 Jahren im Laufe der 24 Stunden eines Tages nicht mehr als 6½ Stunden, einschliefslich einer ½ stündigen Ruhepause, arbeiten und dürfen ihre Arbeit nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht nach 8 Uhr abends fortsetzen. Haben sie vor 11 Uhr vormittags gearbeitet, so dürfen sie weder in demselben noch in einem anderen Betriebe nach 1 Uhr mittags arbeiten.

Junge Leute beiderlei Geschlechtes zwischen 14 und 18 Jahren dürfen in Fabriken und Werkstätten nicht mehr als 12 Stunden täglich und weder vor 5 Uhr morgens noch nach 9 Uhr abends arbeiten. Von der Arbeitszeit von 12 Stunden sollen ihnen zwischen 8 Uhr morgens und 6 Uhr abends mindestens 2 Stunden Ruhepausen gewährt werden, davon 1½ Stunden vor 3 Uhr nachmittags.

13. Schweden. Das Gesetz vom 18. November 1881, betr. die Arbeit Minderjähriger, bestimmt, dafs in Fabriken Minderjährige unter 14 Jahren nicht mehr wie 6 Stunden mit mindestens ½ Stunde Pause und Minderjährige unter 18 Jahren höchstens 10 Stunden mit mindestens 2 Stunden Pause täglich arbeiten dürfen.

14. Rufsland. Nach Art. 109 der Gewerbeordnung von 1893 können Minderjährige von 12 bis 15 Jahren in den Fabriken, Werken und Manufakturen[1]) nicht länger als 8 Stunden täglich in 2 Gruppen zu je 4 Stunden, also mit längerer Pause, oder bis 6 Stunden ununterbrochen beschäftigt werden, wenn es nach der Art des Betriebes notwendig erscheint, mit der Bedingung aber, dafs in solchen Fällen die allgemeine Dauer ihrer Arbeit nicht 6 Stunden innerhalb 24 Stunden überschreite. Die Besitzer von Betrieben, in denen die Arbeit von Minderjährigen

1) Die Ausdehnung dieser Bestimmung auf das Handwerk ist dem Ermessen der Behörden überlassen, aber grundsätzlich in Aussicht genommen. Der Unterschied zwischen Fabriken, Gewerken und Manufakturen, die die russische Gewerbeordnung dem Handwerke gegenüberstellt, ergiebt sich aus der Beschaffenheit des zu verarbeitenden Materials, also daraus, ob Material aus dem Tier-, Pflanzen- oder Mineralreiche verarbeitet wird (Art. 4). Ein Gutachten der Departements für Handel und Manufaktur vom 30. Januar 1889 zählt zur Kategorie der Fabriken oder Gewerke alle diejenigen gewerblichen Etablissements, worin „Maschinen oder Apparate mit Dampf- oder Wasserkraft betrieben werden resp. auf welchen sich mehr als 16 Arbeiter beschäftigen“.

dieser Bestimmung gemäfs erfolgt, sind verpflichtet, die Fabrikinspektion in Kenntnis zu setzen.

In denjenigen industriellen Unternehmungen, in denen eine ununterbrochene 18 stündige Tagesarbeit mit 2 Schichten eingeführt ist, können Minderjährige im Alter von 12—15 Jahren innerhalb 24 Stunden 9 Stunden beschäftigt werden, wobei die Arbeit nicht länger als 4½ Stunden hintereinander dauern darf.

15. Das finnische Gesetz vom 15. April 1889, betr. den Schutz der Arbeiter in der Industrie, bestimmt, dafs Kinder (im Alter von 12 bis 15 Jahren) täglich mit Einrechnung der Pausen nicht länger als 7, jugendliche Arbeiter (von 15 bis 18 Jahren) mit Einrechnung der Pausen nicht länger als 14 Stunden beschäftigt werden dürfen; doch können in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Industrieamte erlaubt werden.

Kinder, die in solchen Arbeiten vor 12 Uhr mittags thätig waren, dürfen dazu nach 1 Uhr desselben Tages nicht verwendet werden.

16. Vereinigte Staaten. Die gesetzliche Dauer der Arbeitszeit der erwachsenen männlichen Arbeiter beträgt in Maine, Minnesota, Nebraska und Rhode-Island 10, in Californien, Connecticut, Illinois, New-York und Pennsylvannien 8 Stunden, doch kann sie durch den Arbeitsvertrag erweitert werden. Für weibliche und jugendliche Arbeiter besteht in den meisten Staaten ein Maximalarbeitstag im Umfange von 10 Stunden. Die erste gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit datiert vom Jahre 1879; sie erfolgte in Massachussets, wo gegenwärtig die gesetzliche Dauer der Arbeitszeit 58 Stunden wöchentlich beträgt. In New-York giebt es einen Maximalarbeitstag für weibliche Arbeiter bis zum Alter von 21 Jahren und für männliche bis zum vollendeten 18. Jahre. Er beträgt für beide Kategorien 60 Stunden pro Woche; es dürfen die geschützten Personen an gewissen Tagen länger als 10 Stunden beschäftigt werden, um den halben Feiertag des Sonnabends zu gewinnen. In Illinois dürfen weibliche Personen in Fabriken und Werkstätten nicht über 8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

17. Ostindien. Die East India Factory Act No. XI, die sich seit dem 1. Januar 1892 in Kraft befindet, verbietet für Kinder von 9 bis 14 Jahren eine längere als täglich 7 stündige Beschäftigung und setzt für Frauen die Maximalarbeitsdauer auf 11 Stunden für den Tag fest.

f. Bemerkungen. Während der rein hygienische Maximalarbeitstag bis heute kaum Eingang zu finden vermochte, hat sich die gesetzliche Ausdehnung des Arbeitszeitschutzes auf erwachsene männliche Arbeiter allerdings in einzelnen Ländern bereits Bahn gebrochen, doch kann die Ausführung dieses Schutzes — etwa von der Schweiz abgesehen — nicht als ausreichend erachtet werden. In Anbetracht sowohl der sich mehrenden günstigen Erfahrungen mit der Abkürzung der

Arbeitszeit, als auch des Umstandes, dafs eine mifsbräuchliche Ausdehnung der Arbeitszeit noch in erheblichem Umfange besteht, ist es insbesondere zu bedauern, dafs im Deutschen Reiche auf eine gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit verzichtet worden ist. Auch der Maximalarbeitstag der Arbeiterinnen entspricht hier nicht den Anforderungen, die man stellen müfste, obwohl es mit ihm besser bestellt ist, als in manchen andern Ländern. Wenn man einerseits erwartet hatte, dafs er indirekt auch zu einer Verkürzung der Arbeitszeit der erwachsenen Männer führen werde, so hat man sich in diesen Erwartungen getäuscht gesehen; anderseits haben sich aber auch die Befürchtungen, dafs er Entlassungen von Arbeiterinnen hervorrufen und einen ungünstigen Einflufs auf die Löhne ausüben werde, nicht erfüllt. Nach den Mitteilungen der preufsischen Gewerberäte und des badischen Fabrikinspektors Wörishoffer für das Jahr 1894 ist die Zahl der Entlassungen von Arbeiterinnen nach Inkrafttreten des Maximalarbeitstages überaus gering gewesen. Auch die Wirkungen auf die Löhne sind nicht ungünstig gewesen. Im einzelnen hat sich ergeben, dafs die im Accord beschäftigten Arbeiterinnen durch die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit im grofsen und ganzen an ihrem Einkommen keine Einbufse erlitten haben, dafs sie vielmehr in gar nicht seltenen Fällen jetzt mehr verdienen als früher. Dieses günstige Ergebnis ist allerdings nicht ausschliefslich dadurch erreicht worden, dafs durch Steigerung der Arbeitsintensität bei 11 stündiger Arbeitszeit die gleiche Leistung erzielt wurde wie bei 12stündiger Arbeitszeit. In vielen Fällen ist vielmehr die höhere Leistung zum gröfseren oder geringeren Teile durch Verbesserung der maschinellen Einrichtungen oder durch Erhöhung der Geschwindigkeit der Arbeitsmaschinen erreicht worden. So berichtet z. B. der Gewerbeinspektor zu Neusalz a. O.: „In einer Hanfspinnerei, die 180 weibliche und 100 männliche Arbeiter beschäftigt, arbeiteten die Arbeiterinnen früher 12 Stunden. Bei Einführung der 11 stündigen Arbeitszeit hat man die Dampfmaschinen um $^1/_{12}$ schneller umlaufen lassen, so dafs die Leistung und der Lohn für die 11stündige Arbeitszeit dieselben geblieben sind. Aus dieser Thatsache geht überzeugend hervor, dafs die in einer Zeiteinheit zur Bedienung einer Maschine zu bewältigende Arbeit mit deren Vervollkommnung und Leistungsfähigkeit steigt. Es wird dadurch die Erwägung nahe gerückt, ob nicht schon jetzt durch die 11stündige Arbeitszeit an einer schnell arbeitenden Maschine die Durchschnittsleistung einer normalen weiblichen Arbeitskraft überholt wird und daher an eine weitere Beschränkung der Arbeitszeit für Arbeiterinnen in gewerblichen Anlagen, die mit mechanischer Kraft betrieben werden, im Wege der Gesetzgebung heranzutreten ist.“ Aus dem Gladbacher Bezirke wird berichtet: „In einer Buntweberei verdiente im Durchschnitt von 10 Lohnperioden vor Einführung der 11stündigen Ar-

beitszeit eine gute Weberin 21,09 Pf. die Stunde, nach Einführung der 11stündigen Arbeitszeit 21,53 Pf.; eine weniger tüchtige Weberin verdiente vorher 18,20 Pf., nachher 19,70 Pf.; die beste Spulerin verdiente vorher 22,73 Pf., nachher 22,99 Pf. die Stunde. In einer zweiten Weberei verdiente im Jahre 1891 eine Weberin bei 72 Stunden Arbeitszeit in der Woche 12,97 Mk. = 18,11 Pf. in der Stunde, im Jahre 1894 in 64½ Arbeitsstunden 13,23 Mk. = 20,53 Pf. die Stunde. In der Schirmstoffweberei verdienten 3 fleifsige Weberinnen bei normaler 11stündiger Arbeitszeit im Durchschnitte von je 8 Löhnungen 21,05 Pf. und bei 9½ stündiger Arbeitszeit 25,7 Pf. in der Stunde. Eine Baumwollspinnerei hat die Löhne von 4 Banc à Broches-, 5 Throstles-Spinnerinnen und 4 Haspierinnen, die in den Jahren 1890 und 1894 unter gleichen Accordsätzen gearbeitet haben, wie folgt, zusammengestellt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Die 4 Banc à Broches-Spinnerinnen arbeiteten im Jahre . . . . . . . . . . . . . . | 1890 | 13 416 | Stunden |
| | 1894 | 12 700 | „ |
| ihr Stundenlohn betrug im Jahre . . | 1890 | 17,82 | Pf. |
| | 1894 | 19,07 | „ |
| Die Throstles-Spinnerinnen arbeiteten im Jahre | 1890 | 16 770 | Stunden |
| | 1894 | 15 774 | „ |
| ihr Stundenlohn betrug im Jahre . . . . | 1890 | 18,18 | Pf. |
| | 1894 | 18,90 | „ |
| Die 4 Haspierinnen arbeiteten im Jahre . . | 1890 | 13 416 | Stunden |
| | 1894 | 12 612 | „ |
| ihr Stundenlohn betrug im Jahre . . . . | 1890 | 16,97 | Pf. |
| | 1894 | 18,24 | „ |

Der Fabrikant bemerkt hierzu, dafs namentlich die Haspierinnen durch gröfseren Fleifs die verkürzte Arbeitszeit wieder einholen könnten, dafs dieses bei den Banc à Broches- und Throstles-Spinnerinnen aber weniger leicht sei.

Derartige Beispiele liefsen sich noch in grofser Zahl beibringen, doch soll natürlich nicht verschwiegen werden, dafs in einigen Fällen mit dem Arbeitsverluste auch ein Lohnverlust verbunden gewesen ist. Wie Wörishoffer bemerkt, haben die Arbeitgeber allerdings mehrfach, wo sie in allzu äufserlicher Auffassung der Beziehungen zwischen Arbeitszeit und Arbeitsleistung schlossen, dafs die Verkürzung der Arbeitszeit zu einer entsprechenden Verminderung des Verdienstes führen werde, Aufbesserungen der Lohnsätze eintreten lassen, die bestimmt waren, die vorausgesehene Verminderung zur Hälfte oder mehr auszugleichen. In allen solchen Fällen hat sich die Beurteilung der Arbeitgeber insofern als unrichtig erwiesen, als die Arbeiterinnen entweder auch die andere ihnen durch Erhöhung der Lohnsätze nicht vergütete Hälfte des Ausfalles an Arbeitszeit mehr als einbrachten, oder dafs sie bei voller Ver-

gütung dieses Ausfalles mehr als früher verdienten. Jedenfalls hat, von vereinzelten, mit individuellen Ursachen zusammenhängenden Ausnahmen abgesehen, die gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen zu einer Vermehrung der Arbeitsintensität geführt und überdies bewirkt, dafs ein Teil der Früchte der technischen Fortschritte auch den Arbeitern zu gute kommt.

Nicht der gleiche Nachweis läfst sich bei den im Tagelohn beschäftigten Arbeiterinnen erbringen. Daraus jedoch, dafs die Zahl dieser Arbeiterinnen, die ein bestimmtes, ihnen durch den ganzen Betriebszusammenhang und durch die Leistungen der Accordarbeiter zugemessenes Arbeitspensum zu vollziehen haben, bei der Verkürzung der Arbeitszeit nicht vermehrt wurde, kann geschlossen werden, dafs sich in den einzelnen Anlagen die Arbeitsintensität dieser Arbeiterinnen ebenfalls erhöht hat. Wenn daher — wie sich allgemein zeigt — der Tagelohn bei Verkürzung der Arbeitszeit auf der früheren Höhe geblieben ist, so rechtfertigt sich das schon daraus, dafs die Arbeitgeber auch eine relativ gröfsere Arbeitsleistung erhalten haben, wenn das Verhältnis zwischen Arbeitslohn und Arbeitsleistung auch nicht überall dasselbe geblieben ist.

Die Befürchtungen, die an die gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen geknüpft wurden, haben sich nach alledem nicht erfüllt, und die grofse Mehrzahl der Arbeitgeber ist heute wohl der Ansicht, dafs auf die Dauer in 11 stündiger Arbeitszeit von einer einigermafsen geschickten und fleifsigen Arbeiterin ebensoviel und mehr geleistet wird, als bei längerer täglicher Beschäftigungsdauer. Das sollte wohl dazu führen, eine weitere Beschränkung der Arbeitszeitdauer für Arbeiterinnen ins Auge zu fassen.

Nun ist freilich nicht zu läugnen, dafs ein gesetzlicher, auf Fabriken und fabrikartige Betriebe beschränkter Maximalarbeitstag insofern Übelstände im Gefolge haben kann, als er zu einer Vermehrung der Heimarbeit, zu einer Verdrängung der Arbeiter aus den geschützten Fabriken in die nicht geschützten Räume der Hausindustrie, zu einer übermäfsigen Anstrengung der Frauen und Kinder der Arbeiter in ihren eigenen Wohnungen wie zu einer Beförderung des sog. Schwitzsystems führen kann. Diese Wirkung hat sich namentlich in Australien gezeigt, wo im Wege der freien Vereinbarung der achtstündige Arbeitstag zur Gewohnheit geworden ist. Aus diesen Gründen dürfte eine schrittweise erfolgende Ausdehnung des gesetzmäfsigen Maximalarbeitstages auf das gesamte gewerbliche Leben und eine Überwachung der Heimarbeit wohl gerechtfertigt erscheinen; doch reichen Bestimmungen wie die des Züricher Gesetzes vom 18. Juni 1891, wonach den Arbeitgebern verboten ist, den Arbeiterinnen über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus weitere Arbeiten mit nach Hause zu geben, nicht aus.

§ 2. *Der Arbeitsruhe-Schutz.* Der Arbeitsruhe-Schutz ist teils Tagespausen-, teils Nachtruhe-, teils Feiertags-Schutz.

a. Die Arbeitspausen. Eine Beschäftigung, die nicht durch Pausen unterbrochen würde, die der Ruhe, der Erholung und der Verköstigung dienen, wäre kaum denkbar. Häufig wird es aber im Interesse der Unternehmer liegen, diese Pausen über Gebühr einzuschränken, und das mufs naturgemäfs mit schweren Nachteilen für die Arbeiter verbunden sein. Eine Regelung des Arbeitspausenschutzes ist daher wohl am Platze. Besonderer Berücksichtigung bedürfen hierbei diejenigen Arbeiterinnen, die einem Hauswesen vorstehen. Die Mittagspause dieser Personen über die allgemeine Dauer hinaus zu verlängern, wird zweifellos als wohlbegründet zu fordern sein.

b. Der Schutz der Nachtruhe. Im allgemeinen ist die Nachtruhe durch Sitte und Gewohnheit zwar umfassend geschützt, allein mit der Entwickelung der modernen Industrie hat eine erhebliche Ausdehnung der Nachtarbeit stattgefunden, und ihr gegenüber reicht der Selbstschutz nicht mehr aus. Eine Ergänzung durch Staatsschutz im Fabrik- und fabrikartigen Betriebe wie darüber hinaus ist notwendig geworden. Er ist auch berechtigt, weil die Nachtarbeit den Arbeitern schwere Schädigungen an ihrer Gesundheit zufügt und sie zu einer Lebensweise verurteilt, die als unnatürlich bezeichnet werden mufs.

Ein allgemeines gesetzliches Verbot der Nachtarbeit ist unmöglich. Auch im Fabrikbetriebe sind Ausnahmen notwendig, namentlich insoweit, als der technische Produktionsprozefs den ununterbrochnen Betrieb erfordert. Die Ausnahmen sind jedoch sorgfältig zu regeln und möglichst einheitlich und gleichmäfsig durchzuführen.

c. Der Feiertags- (Sonntags- und Festtags-) ruheschutz. Dafs der Arbeiter nach sechs Tagen gleichmäfsiger Berufsthätigkeit einen Tag haben mufs, den er der Sammlung neuer Kräfte, der Gesundheit, der Pflege des Familienlebens, der Geselligkeit und der gottesdienstlichen Feier widmen kann, und dafs dieser Ruhetag am besten mit dem Sonntage zusammenfällt, darin gehen die Ansichten heute wohl kaum auseinander. Auch früher schon haben die meisten christlichen Staaten gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Sonntagsruhe getroffen; allein die Bestimmungen bezweckten gröfstenteils entweder nur einen Schutz des öffentlichen Gottesdienstes gegen äufsere Störungen oder darüber hinaus einen Schutz der öffentlichen Feier des ganzen Sonntags durch das Verbot öffentlicher geräuschvoller Arbeiten; der Grundsatz, dafs die Sonn- und Feiertage, wie der Andacht und innern Sammlung, so auch der Ruhe von der Arbeit und von den Geschäften gewidmet sein sollen, kam wenig zur Geltung. Es liegt auch auf der Hand, dafs der Staat von kirchlich-religiösem Gesichtspunkte aus nicht in der Lage ist, solche gewerbliche Arbeit zu verbieten, die sich inner-

halb der Betriebsstätten oder ohne äufsere Wahrnehmbarkeit vollzieht. Nur vom ausgesprochenen Standpunkte des Arbeiterschutzes aus ist ein Eingreifen des Staates möglich.

Die Sonntagsruhe für alle Arbeiter rechtfertigt sich zunächst aus hygienischen Gründen. Überarbeitung und übermäfsige Abnutzung der Arbeitskräfte schaden in erster Linie sowohl unmittelbar dem Körper und führen zu einer Verkürzung der Lebensdauer, in weiterer Folge verleiten sie auch zu gesundheitswidrigen Ausschreitungen in den Lebensgewohnheiten, indem der abgespannte Körper nach einer künstlichen Weckung der ermatteten Lebensgeister verlangt. Der internationale hygienische Kongrefs, der im Jahre 1882 zu Genf tagte, hat die gesundheitliche Bedeutung der Sonntagsruhe in folgender Resolution zusammengefafst:

„1. Der menschliche Organismus ist so eingerichtet, dafs er von sieben Tagen je einen zur Erholung von leiblicher und geistiger Arbeit bedarf. Der wöchentliche Erholungstag ist den Menschen um so notwendiger, je anstrengender oder je einförmiger die Arbeit und je mehr dieselbe mit gesundheitsschädlichen Einflüssen verbunden ist. Der Mangel des wöchentlichen Ruhetages schädigt auf mancherlei Weise Gesundheit und Arbeitskraft und führt allmählich zu unheilbarem Siechtum, zu früher Erwerbsunfähigkeit und vorzeitigem Tode. Aufserdem wird durch unausgesetze Arbeit der Trunksucht Vorschub geleistet, die öffentliche Sicherheit im Verkehrsdienste beeinträchtigt und das Familienleben gestört.

2. Damit der öffentliche Ruhetag seiner hygienischen Bestimmung entspreche, genügt es nicht, dafs der Arbeiter an irgend einem von den sieben Tagen seine Arbeit einstelle, sondern es mufs dieser Erholungstag so viel als möglich für Alle gleichzeitig und dadurch auch äufserlich ruhiger und stiller sein als alle andern Tage. Dieser Tag mufs wirklich der Wiederherstellung der verbrauchten Kraft gewidmet und deshalb Körper und Geist anders beschäftigt werden, als während der Arbeitstage, in reinerer Luft, reinerer Kleidung und Wohnung. Als dem gesundheitlichen Momente entgegenwirkend mufs sowohl indolente, stumpfe Ruhe, als besonders auch der Mifsbrauch alkoholischer Getränke und jede Vergeudung der Kräfte bei aufregenden Lustbarkeiten vermieden werden.

3. Der vierte internationale Kongrefs für Gesundheitspflege, abgehalten in Genf im September 1882, empfiehlt den Regierungen und Verwaltungen, den Directionen der Eisenbahnen, Posten und anderer Verkehrsanstalten, den Leitern industrieller und kommerzieller Unternehmungen und Werkstätten aufs angelegentlichste, so viel als immer möglich allen von ihnen abhängigen Menschen in jeder Woche einen vollen Tag der Ruhe zu gewähren oder zu verschaffen und zur Erfüllung seines

gesundheitlichen Zweckes nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen beizutragen."

Auch der VI. hygienische Kongrefs (Wien 1888) erklärte die Sonntagsruhe als „eine der dringlichsten Forderungen der Hygiene", hob zugleich aber hervor, dafs sie nur dann in vollem Mafse zu erreichen wäre, wenn den Hausfrauen am Sonnabende genügend Zeit gewährt würde, den Sonntag von störenden häuslichen Arbeiten freizuhalten. Diese Ansicht ist durchaus zutreffend. Soll der Sonntag seinen Zweck erfüllen, dann mufs überhaupt bereits am Tage vorher der Schlufs der Arbeit allgemein so früh festgesetzt werden, dafs die notwendige Vorbereitung in der Familie und die körperliche Ruhe für den Sonntag gesichert ist. Diese Forderung ist schon deshalb berechtigt, weil der Sonntag in zweiter Linie der Tag sein soll, der der Familie gehört, den der Arbeiter ruhig und behaglich in der Gesellschaft seiner Angehörigen verbringt. Schliefslich verlangt auch die Kirche im christlichen Staate, dafs der „Tag des Herrn" für religiöse Erhebung und Weihe von Arbeit frei bleibe.

Das Recht und die Zweckmäfsigkeit einer gesetzlichen Regelung der Sonntagsruhe kann nach alledem prinzipiell kaum in Zweifel gezogen werden. Schwierigkeit bietet nur die Frage, wieweit die Staatsintervention gehen soll.

Dafs es Fälle giebt, in denen die Sonntagsarbeit Einiger in der Fabrik und Werkstatt notwendig ist, wenn nicht am Montage Viele müssig gehen sollen, ist unzweifelhaft. Betriebe, die ununterbrochener Feuerung bedürfen, wie z. B. Hochöfen und Ziegeleien, Betriebe, die von dem Verlaufe bestimmter chemischer Prozesse abhängig sind, und solche, die dem Verderben ausgesetzte Produkte herstellen, können unmöglich Sonntags feiern. Auch kann es nicht verwehrt sein, Reinigungsarbeiten und Reparaturen, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebs abhängig ist, soweit es notwendig ist, am Sonntage selbst vorzunehmen. Diese Fälle festzustellen, in denen eine regelmäfsige Sonntagsarbeit nicht vermieden werden kann, ohne dabei über den Rahmen des Notwendigen hinauszugehen, ist eine, wenn auch nicht leichte, so doch keineswegs unlösbare Aufgabe des Gesetzgebers. Da nun freilich mit dem Wechsel der Technik auch die Notwendigkeit der Sonntagsarbeit in den einzelnen Industrien wechselt, so scheint es kaum möglich, die Ausnahmen von der Regel der Sonntagsruhe gesetzlich festzulegen. Es empfiehlt sich vielmehr, im Gesetze die Regel und die für die Ausnahmen mafsgebenden Gesichtspunkte auszusprechen, dagegen im Wege möglichst genereller Verordnungen die zulässigen Ausnahmen festzusetzen. Hierbei mufs jedoch vorgesehen werden, dafs auch von seiten der Verwaltung Ausnahmen Berücksichtigung finden können, die mehr individuell, örtlich und vorübergehend notwendig werden.

In allen Fällen aber wird zu beachten sein, dafs eine regelmäfsige Sonntagsarbeit nur da stattfinde, wo sie aus den erwähnten Gründen absolut nicht vermieden werden kann.

Während die aus technischen Rücksichten gebotene Sonntagsarbeit nur einen verhältnismäfsig kleinen Teil der Arbeiter beansprucht und durch Schichtwechsel, durch Beschränkung ihrer Zeitdauer u. dgl. so gestaltet werden kann, dafs die damit verbundenen Übelstände sich wesentlich reduzieren, nimmt die aus wirtschaftlichen Gründen vorkommende Sonntagsarbeit vorübergehend und zeitweise im Jahre meist die gesamte Arbeiterschaft in Anspruch. Findet diese periodisch wiederkehrende Sonntagsarbeit nur an wenigen Sonntagen statt, so ist der Übelstand allerdings für den Arbeiter meist geringer. In Saisonindustrien, d. h. solchen, in denen sich die Aufträge in einer bestimmten Jahreszeit (z. B. vor Weihnachten, vor der Ernte u. s. w.) besonders häufen, in Campagneindustrien, wo das zu verarbeitende Rohmaterial nur zu bestimmten Jahreszeiten zu beschaffen ist und dann sofort verarbeitet werden mufs (Rübenzuckerfabriken, Cichoriendarren, Konservenfabriken u. s. w.), während der Betrieb in der übrigen Zeit des Jahres ruht, in Industrien, die mit Triebwerken arbeiten, die ausschliefslich durch Wind oder unregelmäfsige Wasserkraft bewegt werden, kann eine vorübergehende Sonntagsarbeit ohne schwere Schädigung der Unternehmer und Arbeiter gar nicht vermieden werden. Auch Arbeiten, die zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Abwendung einer Gefahr plötzlich oder, wie z. B. die Wetterführung im Bergbau, ständig vorgenommen werden müssen, ferner Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergesehene erhebliche geschäftliche Zwischenfälle u. s. w. erforderlich werden und nicht wohl auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können, und Arbeiten, deren Hinausschieben bis zum nächsten Tage das öffentliche Interesse schädigen würde, dürfen nicht verwehrt werden. Das Gleiche gilt von Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mifslingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind und nicht mehr an Werktagen vorgenommen werden können. Alle diese Ausnahmen dienen mehr oder minder dem Zwecke, die werkthätige Produktion vor empfindlicher Beeinflussung der Sonntagsruhe zu schützen. In diesem Zwecke liegt aber auch zugleich die Grenze, innerhalb deren von den Ausnahmen Gebrauch gemacht werden darf. Es würde der Absicht, die Sonntagsruhe thunlichst ungeschmälert zu sichern, nicht entsprechen, wenn man gewisse Ausnahmen dazu benutzen wollte, um den durch die Sonntagsruhe entstehenden verhältnismäfsigen Produktionsausfall zu verhüten. Gegen derartige Mifsbräuche müssen natürlicherweise Kautelen geschaffen werden.

Wie bereits erwähnt wurde, vermag der Sonntag übrigens nur dann seinen Zweck zu erfüllen, wenn der Schlufs der Arbeit am Tage vor-

her so frühzeitig erfolgt, dafs die nötige Vorbereitung in der Familie und die körperliche Ruhe für den Sonntag gesichert ist. Aus dem Grunde kann lediglich eine 36stündige Sonntagsruhe als den Forderungen eines ausreichenden Arbeiterschutzes entsprechend angesehen werden.

d. Gesetzgebung. 1. Deutsches Reich. Bezüglich der Pausen gewährt die Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 den erwachsenen männlichen Arbeitern nur insoweit Schutz, als nach § 120e überhaupt für solche Gewerbe, in denen durch übermäfsige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden können.

Den jugendlichen Arbeitern in Fabriken und fabrikartigen Betrieben müssen (nach § 136) an jedem Arbeitstage regelmäfsige Pausen gewährt werden, und zwar denen, die nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, im Umfange von mindestens einer halben Stunde, den übrigen von mindestens einer Stunde mittags und je einer halben Stunde vor- und nachmittags. Während der Pausen darf ihnen eine Beschäftigung im Betriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn darin diejenigen Teile des Betriebes, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäfsige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

Den Arbeiterinnen mufs (nach § 137 Abs. 3) eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden. Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind (nach § 137 Abs. 3) auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen kann (nach § 139 Abs. 2) auf besonderen Antrag die höhere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn es die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken erwünscht sein lassen. Auch der Bundesrat kann aus gleichen Gründen für gewisse Fabrikationszweige die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen gestatten (§ 139a, Nr. 3), doch dürfen in diesen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.[1])

Das Verbot der Nachtarbeit (von 8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens) besteht für jugendliche Arbeiter (§ 136) wie für alle Arbeiterinnen ohne Beschränkung des Alters (§ 137) in Fabriken

1) Vgl. Anmerkung S. 37.

und fabrikartigen Betrieben. Unter gewissen Bedingungen sind jedoch Ausnahmen zulässig.

Nach § 138a Abs. 1 kann die untere Verwaltungsbehörde auf Antrag des Arbeitgebers auf zwei Wochen die Beschäftigung von über 16 Jahre alten Arbeiterinnen bis zehn Uhr abends an den Wochentagen aufser Sonnabends unter der Voraussetzung gestatten, dafs die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden nicht überschreitet; innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubnis einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abteilung seines Betriebes jedoch auf mehr als vierzig Tage nicht erteilt werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann die gleiche Erlaubnis für eine zwei Wochen überschreitende Dauer, indessen für mehr als 40 Tage im Jahre nur dann erteilen, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abteilung des Betriebes so geregelt wird, dafs ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäfsige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäfsigen Betrieb einer Fabrik oder eines fabrikartigen Betriebes unterbrochen haben, können Ausnahmen auf die Dauer von 4 Wochen für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen darf auch die untere Verwaltungsbehörde, allein höchstens auf die Dauer von 14 Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Der Bundesrat schliefslich ist ermächtigt, für Fabriken und fabrikartige Betriebe, die mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder die sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäfsige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäfsige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen bezüglich der Nachtruhe der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen zu treffen. In diesen Fällen darf aber die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder sechsunddreifsig Stunden, für junge Leute sechzig, für Arbeiterinnen fünfundsechzig, in Ziegeleien für junge Leute und Arbeiterinnen siebzig Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in 24 Stunden die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten und mufs in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

Das Verbot der Sonntags- und Festtagsarbeit trifft in erster Linie die jugendlichen Arbeiter. Nach § 136 Abs. 3 dürfen jugendliche Arbeiter an Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-,

Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden nicht beschäftigt werden. Ausnahmen sind zulässig bei Unterbrechungen des regelmäfsigen Betriebes einer Fabrik durch Naturereignisse oder Unglücksfälle, wie auf Beschlufs des Bundesrates für Fabriken oder fabrikartige Betriebe, die mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder die sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäfsige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäfsige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist. Dem Mifsbrauche dieser Ausnahmebestimmungen sind die gleichen Schranken gezogen, als sie bezüglich der Ausnahmen vom Verbote der Nachtarbeit (vergl. S. 55) aufgerichtet worden sind.

Für die Kategorie der erwachsenen (männlichen und weiblichen) Arbeiter gilt über den Sonn- und Festtagsruheschutz folgendes:

Nach § 105a sind, soweit Sonn- und Festtagsarbeit verboten ist, Verträge, die den Arbeiter zur Vornahme solcher verbotenen Arbeit verpflichten, nichtig. Während nach der Gewerbeordnung von 1869 indessen der freiwilligen Vornahme verbotener Sonntagsarbeit nichts im Wege stand, darf der Gewerbtreibende nach dem Gesetz vom 1. Juni 1891, betr. Abänderung der Gewerbeordnung, auch die freiwillige Leistung von Sonntagsarbeit nicht zulassen. Eine Übertretung dieses Verbotes ist unter Strafe gestellt. Dagegen darf der Arbeitgeber, der die Arbeiter nach bisherigem Rechte nur zu den unbedingt notwendigen Arbeiten für die Sonn- und Feiertage verpflichten konnte, nach der Novelle von 1891 diese Verpflichtung auch auf nicht notwendige Arbeiten erstrecken, sofern sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erlaubt sind. Eine Beschränkung dieses Rechtes findet indessen nach zwei Richtungen hin statt. Einerseits kann der Gewerbetreibende jugendliche und weibliche Arbeiter zu Arbeiten, die auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, nur insoweit verpflichten, als die Bestimmungen der §§ 135ff. in Verbindung mit etwa auf Grund der §§ 139 und 139a erlassenen Ausnahmebestimmungen nicht entgegenstehen. Anderseits ist eine Verpflichtung der Arbeiter auch insoweit unwirksam, als die Vornahme von Arbeiten zwar nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet, dagegen nach weitergehenden landesgesetzlichen Bestimmungen (§ 105h Abs. 1) untersagt ist.

Welche Tage als Festtage gelten, wird auf Grund des § 105a Abs. 2 unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse von den Landesregierungen bestimmt. Im Reiche gelten überall das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest (je 2 Tage, in Reufs ä. L. je 3 Tage), der Neujahrstag und der Himmelfahrtstag als Festtage.[1]) Daneben sind

1) Nur ganze Tage können als Festtage bestimmt werden. Die Eigenschaft eines Festtages kann einem Tage auch in der Beschränkung auf einzelne Bezirke

von 17 Landesregierungen weitere Tage als Festtage im Sinne der Gewerbeordnung bezeichnet worden[1]), in den übrigen Bundes-

---

oder Ortschaften beigelegt werden, dagegen ist es nicht statthaft, einen Festtag nur für die Angehörigen der einen oder der anderen Konfession gelten zu lassen und dementsprechend am Frohnleichnamstage die Beschäftigung evangelischer, am Karfreitage die Beschäftigung katholischer Arbeiter zu gestatten.

1) Auf Grund des § 105a Abs. 2 haben bisher 17 Landesregierungen Bestimmungen erlassen. Danach gelten als Festtage im Sinne der Gewerbeordnung aufser den in § 105h Abs. 2 bezeichneten Tagen

in Sachsen: Fest der Erscheinung Christi (6. Jan.), Bufstage der evang.-luth. Landeskirche, Karfreitag und Reformationsfest (31. Oct.), aufserdem in Ortschaften mit überwiegend römisch-kathol. Bevölkerung in der Kreishauptmannschaft Bautzen: Mariä Verkündigung (25. März), Fronleichnamsfest, Peter und Paul (29. Juni), Mariä Himmelfahrt (15. Aug.), Mariä Geburt (8. Sept.), Aller Heiligen (1. Nov.) und Mariä Empfängnis (8. Dez.).

in Württemberg: Erscheinungsfest und Karfreitag, bei den Katholiken aufserdem Fronleichnam und Mariä Himmelfahrt.

in Baden: in Gemeinden, wo die kath. Konfession Pfarrrechte hat, Fronleichnamstag; in Gemeinden, in denen die evang. Konfession Pfarrrechte hat, Karfreitag.

in Oldenburg: für die Ämter Wachte, Kloppenburg und Friesoythe das Fronleichnamsfest, für die übrigen Bezirke der Karfreitag.

in Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt: Karfreitag und Bufstag.

in Sachsen-Altenburg: Karfreitag, Reformationsfest und Bufstag.

in Reufs ä. L.: Hoheneujahrstag (6. Jan.), Karfreitag, Osterdienstag, Pfingstdienstag, Reformationsfest, Bufstag und dritter Weihnachtsfeiertag.

in Schaumburg-Lippe: Karfreitag.

in Lippe: Karfreitag und Bufstag, aufserdem für einige Bauerschaften mit kathol. Bevölkerung: Epiphanias, Fronleichnam, Allerheiligen, Mariä Reinigung, Mariä Verkündigung, Mariä Empfängnis und das Fest der Apostel Petrus und Paulus.

in Lübeck: Karfreitag.

in Bremen: Karfreitag und Sedantag.

in Elsafs-Lothringen: Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, und in Gemeinden mit protestantischer oder Simultankirche: Karfreitag.

In den übrigen Bundesstaaten bleibt es bis zum Erlasse besonderer Bestimmungen bei dem geltenden Rechte. Aufser den in § 105h Abs. 2 bezeichneten Festen gelten gegenwärtig als Festtage.

in Preufsen: Bufstag, aufserdem in den vorwiegend evangelischen Gebietsteilen, doch auch in der ganzen Provinz Schlesien: Karfreitag.

in Hessen: bei den Evangelischen der Karfreitag, bei den Katholiken Fronleichnamsfest, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen.

in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: Karfreitag und zwei auf den Freitag nach Invocavit bezw. vor dem 1. Advent fallende Bufstage.

in Sachsen-Weimar, Braunschweig und Anhalt: Karfreitag und Bufstag.

in Waldeck: Gründonnerstag, Karfreitag und zwei auf den ersten Freitag im März u. auf den Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag fallende Bufs- und Bettage.

Reufs j. L.: Karfreitag, Reformationsfest und der auf den Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag fallende Bufs- und Bettag.

in Hamburg: Karfreitag, Bufstag und Sedantag.

In Bayern bestimmt bis auf weiteres der Ortsgebrauch, welche Tage als Festtage gelten.

staaten behält es bis zum Erlasse einer besonderen Bestimmung sein Bewenden.

Nach § 105b ist die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen im Betriebe (d. h. also nicht blofs in der Betriebsstätte) von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerptätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, wie bei Bauten aller Art grundsätzlich untersagt. Die Hausindustrie wird danach von dem Verbote nur insoweit betroffen, als die hausindustrielle Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten stattfindet. Die Dauer der Sonntagsruhe beträgt.

1. für die gewöhnlichen Sonn- und Festtage 24 Stunden, die in der Regel mit dem Kalendertage zusammenfallen müssen,

2. für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage 36 Stunden (d. h. sie dauert von Mitternacht vor dem ersten Tage bis Mitternacht nach dem zweiten Weihnachts-, Oster-, und Pfingsttage, im übrigen bis 6 Uhr abends des zweiten Tages),

3. für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden.

Die Ruhezeit ist in der Regel von 12 Uhr nachts zu rechnen, soll also, wie erwähnt, mit dem Kalendertage zusammenfallen, doch ist, damit der Beginn der Arbeit zur Mitternachtszeit vermieden wird, dem Arbeitgeber gestattet, den Beginn der Ruhezeit innerhalb der Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr morgens zu bestimmen. Bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen mufs sie bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern.

Auf das Handelsgewerbe erstrecken sich die Vorschriften des § 105b Abs. 1 nur insoweit, als am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage eine Beschäftigung von Lehrlingen, Gehilfen und Arbeitern überhaupt nicht, an anderen Sonn- und Festtagen nur für 5 Stunden stattfinden darf; doch kann diese fünfstündige Frist für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes durch Ortsstatut weiter verkürzt, oder es kann auch das gänzliche Verbot ausgesprochen werden. Anderseits steht der Polizeibehörde die Befugnis zu, für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, eine Vermehrung der Stunden, während der die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf 10 Stunden zulassen.

Durch eine Reihe von Ausnahmebestimmungen wird das Gebiet der Sonntagsruhe teils beschränkt, teils erweitert.

### A. Beschränkungen der gesetzlichen Sonntagsruhe.

I. Das Gesetz selbst schreibt vor, dafs die Bestimmungen über die Sonntagsruhe keine Anwendung finden auf eine Reihe bestimmter Gewerbe nach ihrem ganzen Umfange, nämlich Gast- und Schank-

wirtschaft, Musikaufführungen, Schaustellungen, Theater, Lustbarkeiten und Verkehrsgewerbe; doch bleibt auch für diese Gewerbe der Grundsatz bestehen, dafs die Übernahme einer Verpflichtung zur Arbeit durch den Arbeiter nur insofern giltig ist, als es sich um unaufschiebbare Arbeiten handelt. Weiterhin finden die Bestimmungen des § 105b nach § 105c keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, die sich in Notfällen (d. h. zur Beseitigung eines Notstandes, zur Abwendung einer Gefahr bei Todesfällen, Erkrankungen u. s. w.) oder im öffentlichen Interesse nicht auf den nachfolgenden Werktag verschieben lassen, sondern unverzüglich vorgenommen werden müssen,

2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur,

3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen; ferner auf Arbeiten zu deren Reinigung und Instandhaltung, durch die der regelmäfsige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, und auf Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern sie nicht an Werktagen vorgenommen werden können;

4. auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mifslingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern sie nicht an Werktagen vorgenommen werden dürfen,

5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er in den unter 1—4 erwähnten Fällen an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Um einen Mifsbrauch dieser Ausnahmebestimmungen zu verhüten, sind jedoch (§ 105c Abs. 3) bestimmte Schranken gezogen worden. Einerseits mufs über die nach § 105e gestattete Sonntagsarbeit ein genaues, die Zahl der Arbeiter wie die Art und Dauer der Beschäftigung nachweisendes Verzeichnis geführt und der Ortspolizeibehörde wie dem Gewerbeaufsichtsbeamten auf Erfordern jederzeit vorgelegt werden. Anderseits sind die Arbeitgeber verpflichtet, in dem Falle, dafs die unter 3. und 4. aufgeführten Arbeiten länger als drei Stunden dauern oder die Arbeiten am Besuche des Gottesdienstes hindern, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis sechs Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen. Allerdings kann durch die untere Verwaltungsbehörde von dieser Bestimmung dann abgesehen werden, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und die fehlende Sonntagsruhe durch eine 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage ersetzt wird.

II. Der Bundesrat kann weiterhin (nach § 105d Abs. 1) Einschränkungen der gesetzlichen Sonntagsruhe zulassen für bestimmte (also besonders zu kennzeichnende) Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen

Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, die ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder die in gewissen Zeiten des Jahres zu einer aufsergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genötigt sind. Doch ist, um einen Mifsbrauch dieser Ausnahmebestimmungen zu verhindern, vorgeschrieben, dafs auch bezüglich der nach § 105d bewilligten Ausnahmen die vordem erwähnten, für Reparatur-, Reinigungs- u. s. w. Arbeiten bestimmten Schutzvorschriften des § 105c Abs. 3 gelten.

Auf Grund des § 105d hat der Bundesrat durch Verordnung vom 5. Februar 1895 die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen für die in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Gewerbe und Arbeiten unter den daselbst angegebenen Bedingungen gestattet:

| Gattung der Betriebe und Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten | Bedingungen, unter denen die Arbeiten gestattet werden |
|---|---|
| **A. Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen.** | |
| **1. Bergwerke und Gruben.** | |
| Bei Erdölgewinnung Betrieb der Pumpwerke sowie hierbei und bei Springölquellen Aufsammeln und Transport des Öles zu den Sammelbehältern. | Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:<br>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden<br>oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden<br>oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.<br>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen zuzulassen; die Ruhezeit mufs jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.<br>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäfsigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Ihre Ruhe mufs mindestens das Mafs der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen. |
| **2. Erzröstwerke und mit Hüttenwerken verbundene Röstofenbetriebe.** | |
| a. ohne Säuregewinnung. | |
| Der Betrieb der jährlich nicht länger als 6 Monate benutzten Röstöfen. | Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens die gleiche Dauer wie unter A 1 zu umfassen. Abweichungen und weitere Bedingungen wie unter A 1. |
| Der Betrieb der übrigen Röstöfen mit Ausschlufs der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. Von dieser Ausnahme darf an den Sonn- und Festtagen kein Gebrauch gemacht werden, an denen nach 6 Uhr des vorhergehenden Abends zur Beschickung gelangtes Röstgut auf Grund des § 105c der Gewerbeordnung über 6 Uhr morgens hinaus bearbeitet wird. | Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:<br>für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden,<br>für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden. |

| Gattung der Betriebe und Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten | Bedingungen, unter denen die Arbeiten gestattet werden |
| --- | --- |
| Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. | |
| b. mit Säuregewinnung. | |
| Der Betrieb der Röstöfen, der Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen, sowie der Transport der Säure zu dem Lagerraum. | Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe ist die gleiche wie unter A 1, ebenso sind die Abweichungen und weiteren Bedingungen die unter A 1 vorgesehenen. |
| **3. Verkokungs- und Steinkohlendestillationsanstalten.** | |
| Der Betrieb der Koksöfen von höchstens dreifsigstündiger Brenndauer und solcher Öfen, deren Gase im Bergwerks- oder Hochofenbetriebe Verwendung finden oder zur Gewinnung von Nebenprodukten dienen, sowie der hierzu erforderlichen Apparate. | Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe, ebenso die Abweichungen und weiteren Bedingungen sind die gleichen wie die unter A 1 vorgesehenen. |
| Der Betrieb der übrigen Öfen während des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes, sowie an zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen, mit Ausschlufs der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. | Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:<br>entweder 36 Stunden<br>oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden. |
| Der Betrieb der Kohlenwäschen mit Ausschlufs der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, sofern während der übrigen Zeit der Betrieb der Koksöfen zugelassen ist. | Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:<br>für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, sowie für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden,<br>für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden. |
| Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden. | Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäfs § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäfs § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. |
| **4. Salinen.** | |
| Der Betrieb der Pump- und Gradierwerke sowie der Siederei, der letzteren jedoch nicht während des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes. | Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe, ebenso die Abweichungen und weiteren Bedingungen sind die gleichen wie unter A 1. |
| **5. Metallhüttenwerke,** ausschliefslich der unter Ziffer 6 und 7 fallenden Anlagen (Gewinnung von Gold, Silber, Blei, Kupfer, Zink, Nickel, Kobalt, Antimon, Wismuth, Arsen, Zinn u. s. w.). | |
| Der Betrieb der kontinuierlichen Schachtöfen (Hochöfen) von mehr als sechstägiger Brenndauer.<br><br>Für die Gewinnung von Metallsalzen, von Metalloxyden, sowie von Metallen auf nassem Wege der Betrieb der Laugerei, der Ausfällung der Metalle und der Eindampfvorrichtungen. | Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe, ebenso die Abweichungen und weiteren Bedingungen sind die gleichen wie unter A 1. |

| Gattung der Betriebe und Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten | Bedingungen, unter denen die Arbeiten gestattet werden |
|---|---|
| Der Betrieb der Flammöfen.<br>Der Betrieb der Entsilberung des Werkbleies mittels Zink, einschliefslich der Zinkschaumdestillation und der Entzinkung des entsilberten Bleies.<br>Der Betrieb der Rotglasöfen. | Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe, ebenso die Abweichungen und weiteren Bedingungen sind die gleichen wie unter A 1. |
| Der Betrieb der Zinkreduktionsöfen. | Die den Schmelzern bei den Zinkreduktionsöfen und ihren Gehilfen zu gewährende Ruhe hat spätestens um 8 Uhr morgens zu beginnen und mindestens 20 Stunden zu dauern<br>Die den übrigen Arbeitern zu gewährende Ruhe, ebenso die Abweichungen und weiteren Bedingungen sind die gleichen wie unter A 1. |
| Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden. | Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt in gleicher Weise wie unter A 3. |
| **6. Eisen-Hochofenwerke.** | |
| Die Arbeiten der Kesselwärter und Stocher (Heizer, Schürer), der Maschinisten, Schmelzer, Gicht- und Apparatarbeiter, die Zufuhr der Rohstoffe zu den Hochöfen, die Verarbeitung der Schlacken, die Verladung und Abfuhr der Produkte von den Hochöfen. | Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe, ebenso die Abweichungen und weiteren Bedingungen sind die gleichen wie unter A 1. |
| Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden. | Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt in gleicher Weise wie unter A 3. |
| **7. Bessemer- und Thomasstahlwerke, Martin- und Tiegelgufsstahlwerke, Puddelwerke und zugehörige Walz- und Hammerwerke, sowie Hochofengiefsereien,** | |
| In Werken, in welchen die Arbeit an jedem zweiten Sonntage mindestens 36 Stunden ruht, der Betrieb an den übrigen Sonntagen mit Ausschlufs der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. Diese Ausnahme findet auf die in das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster- und Pfingstfest fallenden Sonntage keine Anwendung. | Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:<br>für jeden Sonntag abwechselnd 24 und 48 Stunden. |
| Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden. | Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt in gleicher Weise wie unter A 3. |

## B. Industrie der Steine und Erden.

| | |
|---|---|
| **1. Glashütten.** | |
| Der Betrieb der Schmelzöfen behufs Herstellung der Glasmasse. | Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäfs § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäfs § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. |
| Bei der Herstellung von Tafelglas, einschliefslich des geblasenen Spiegelglases, die Verarbeitung der Glasmasse, ausgenommen am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage. | Vor oder nach den ganz oder teilweise in den Sonn- oder Festtag fallenden Arbeitsschichten ist den Arbeitern eine mindestens 24stündige Ruhezeit zu gewähren. |
| Bei der Herstellung von Hohl- und Prefsglas aus Wannenöfen mit dreischichtigem | Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: |

| Gattung der Betriebe und Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten | Bedingungen, unter denen die Arbeiten gestattet werden |
|---|---|
| Betriebe die Verarbeitung der Glasmasse, jedoch mit einer 12stündigen Unterbrechung, ausgenommen am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage. | für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 28 Stunden,<br>für die übrigen Sonn- und Festtage 28 Stunden. |
| Bei der Herstellung von Hohl- und Prefsglas aus Hafenöfen an dreien von vier aufeinanderfolgenden Sonntagen sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen die Verarbeitung der Glasmasse bis 12 Uhr mittags, ausgenommen am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage. | Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:<br>für einen von vier aufeinanderfolgenden Sonntagen 36 Stunden,<br>für die übrigen Sonntage sowie für die nicht auf einen Sonntag fallenden Festtage 18 Stunden. |
| Bei der Herstellung von Gufsglas (Roh- und Spiegelglas) an dreien von vier aufeinanderfolgenden Sonntagen sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen die Verarbeitung der Glasmasse während höchstens 9 Stunden. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung. | Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:<br>für einen von vier aufeinanderfolgenden Sonntagen 36 Stunden. |
| **2. Kalk- und Gipsbrennereien.** | |
| Bei Schachtöfen ohne besondere Feuerung das Beschicken der Öfen bis 9 Uhr vormittags.<br>Bei Schachtöfen mit Rostfeuerung das Beschicken der Öfen und das Ziehen des Arbeitserzeugnisses bis 9 Uhr vormittags.<br>Bei Ring- und Kammeröfen an mehreren aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen mit Ausschlufs des ersten dieser Tage das Herausnehmen der Arbeitserzeugnisse und das Einsetzen der Rohstoffe bis 9 Uhr vormittags. | Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäfs § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäfs § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. |
| Bei Etagenöfen der Betrieb mit Ausschlufs der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. | Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:<br>für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest sowie für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden,<br>für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden. |
| **3. Herstellung von Zement.** | |
| Bei Ringöfen das Nachfüllen von Rohstoffen.<br>An mehreren aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen mit Ausschlufs des ersten dieser Tage das Herausnehmen der Arbeitserzeugnisse aus den Ringöfen und das Einsetzen der Rohstoffe bis 9 Uhr vormittags.<br>Die Heizung der Trockeneinrichtungen (Darren). | Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäfs § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäfs § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. |
| **4. Herstellung von Porzellanknöpfen.** | |
| Der Betrieb der Brennöfen, mit Ausnahme des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes. | Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe, ebenso die Abweichungen und weiteren Bedingungen sind die gleichen wie unter A 1 |

| Gattung der Betriebe und Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten | Bedingungen, unter denen die Arbeiten gestattet werden |
|---|---|
| **C. Metallverarbeitung; Maschinen, Apparate.** | |
| **1. Emaillierwerke.** | |
| Der Betrieb der Schmelzöfen für Emailliermasse, mit Ausnahme des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes. | Die im Betriebe der Schmelzöfen beschäftigten Arbeiter sind an drei von je vier Sonntagen von jeder Arbeit freizulassen. |
| **2. Entzinnung von Weifsblech auf elektrolytischem Wege.** | |
| Der Betrieb mit Ausschlufs der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. | Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:<br>für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden,<br>für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden. |
| **3. Herstellung elektrischer Maschinen und Apparate.** | |
| Die Prüfung von Dynamomaschinen und Apparaten am Herstellungs- und am Aufstellungsorte, ausgenommen am Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfeste. | Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäfs § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäfs § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. |
| **D. Chemische Industrie.** | |
| **1. Gewinnung von Schwefelsäure.** | |
| Der Betrieb der Röstöfen, der Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen sowie der Transport der Säure zu dem Lagerraum. | Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe, ebenso die Abweichungen und weiteren Bedingungen sind die gleichen wie unter A 1. |
| **2. Gewinnung von Schwefelsäuremonohydrat.** | |
| Der Betrieb der Kälteerzeugungsmaschinen sowie das Beschicken und Entleeren der Gefrierzellen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. | Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe, ebenso die Abweichungen und weiteren Bedingungen sind die gleichen wie unter A 1. |
| **3. Gewinnung von Schwefelsäureanhydrid.** | |
| Der Betrieb der Röstöfen, der Schwefelverbrennungsöfen, der Anhydrid- oder Oxydationsöfen und der Apparate zur Darstellung von Sauerstoff, sowie der Transport des verpackten Fabrikates zu dem Lagerraum. | Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe, ebenso die Abweichungen und weiteren Bedingungen sind die gleichen wie unter A 1. |
| **4. Gewinnung von Sulfat- und von Salzsäure.** | |
| Der Betrieb der Sulfatöfen und der zugehörigen Salzsäure-Kondensationseinrichtungen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.<br>Der Betrieb der Zersetzungsöfen für Chlormagnesium, der zugehörigen Salzsäure-Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen sowie der Chlorabsorptionseinrichtungen. | Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe, ebenso die Abweichungen und weiteren Bedingungen sind die gleichen wie unter A 1. |

| Gattung der Betriebe und Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten | Bedingungen, unter denen die Arbeiten gestattet werden |
|---|---|
| **5. Herstellung von kalciniertem Glaubersalz.** Das Auflösen des Sulfats sowie die Reinigung und das Eindampfen der Lösungen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. | Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe, ebenso die Abweichungen und weiteren Bedingungen sind die gleichen wie unter A 1. |
| **6. Gewinnung von Soda und Pottasche.** a. nach dem Leblanc-Verfahren. Der Betrieb der Soda- und Pottascheschmelzöfen, der Kalcinieröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation (ausgenommen das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest). b. nach dem Ammoniaksodaverfahren sowie nach dem Magnesia- und Ammoniak-Magnesiaverfahren. Der Betrieb mit Ausnahme der Zuführung von Roh- und Brennstoffen zur Fabrik, sowie des Verpackens und Verladens des Fabrikates. c. Gewinnung von Pottasche aus Rübenmelasse. Der Betrieb der zum Eindampfen der Schlempe dienenden Apparate und Öfen, der Kalcinieröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation (ausgenommen das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest). d. Gewinnung von Pottasche aus Wollschweifs. Der Betrieb der Öfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation (ausgenommen das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest). | Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe, ebenso die Abweichungen und weiteren Bedingungen sind die gleichen wie unter A 1. |
| **7. Herstellung von Ätzalkali.** Der Betrieb der Kaustizierung, der Vakuum- und Konzentrierapparate sowie der Schmelzkessel (ausgenommen am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste). | Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens die gleiche Dauer wie unter A 1 zu betragen. Abweichungen und Bedingungen wie unter A 1. |
| **8. Kalifabriken.** Das Eindampfen der Chlormagnesiumlaugen und das Abfüllen derselben in Fässer (ausgenommen am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste). | Wie unter A 1. |
| **9. Gewinnung von Chlorkalk, Chloraten und flüssigem Chlor.** Der Betrieb der Chlorentwickler und der Chlorabsorptionseinrichtungen sowie der Kompressionspumpen bei der Fabrikation von flüssigem Chlor (ausgenommen am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste). | Wie unter A 1. |
| **10. Gewinnung von Blutlaugensalz.** Der Betrieb der Schmelz- und der Kalcinieröfen, der Laugerei, der Konzentration | Wie unter A 1. |

| Gattung der Betriebe und Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten | Bedingungen, unter denen die Arbeiten gestattet werden |
|---|---|
| und der Krystallisation sowie der Heizung der Trockenräume (ausgenommen am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste). | |
| **11. Gewinnung von Rhodansalzen.** | |
| Die Konzentration der Laugen (ausgenommen am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste). | Wie unter A 1. |
| **12. Gewinnung von** | |
| **a. Ammoniak.** | |
| Der Betrieb der kontinuierlichen Ammoniak-Destillierapparate. Für die übrigen Destillierapparate der Betrieb während der Zeit vom 1. November bis zum 31. März sowie die zur Beendigung angefangener Destillationen erforderlichen Arbeiten während der übrigen Monate. Der Betrieb der nicht kontinuierlichen Apparate der Kohlendestillationsanstalten. | Wie unter A 1. |
| **b. Ammoniaksalzen.** | |
| Der Betrieb der Sättigungs-, der Konzentrations- und Krystallisationseinrichtungen sowie die Heizung der Trockenräume. | Wie unter A 1. |
| **13. Gewinnung doppelt kohlensaurer Salze.** | |
| Die Wartung der Kohlensäuresättigungsapparate und die Krystallisation in denjenigen Anlagen, welche natürliche Kohlensäure verwenden (ausgenommen am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste). | Wie unter A 1. |
| **14. Herstellung von Wasserglas.** | |
| Der Betrieb der kontinuierlichen Schmelzöfen (ausgenommen am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste). | Wie unter A 1. |
| **15. Gewinnung von Chromaten.** | |
| Der Betrieb der Eindampf- und Schmelzöfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation sowie die Heizung der Trockenräume (ausgenommen am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste). | Wie unter A 1. |
| **16. Herstellung von übermangansaurem Kali.** | |
| Der Betrieb der Schmelzöfen, der Laugerei einschliefslich der Sättigung der Laugen mit Kohlensäure, der Konzentration und der Krystallisation (ausgenommen am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste). | Wie unter A 1. |
| **17. Gewinnung von Schwefelnatrium, Chlorbaryum, Chlorcalcium und Antichlor.** | |
| Der Betrieb der Reduktions- und Schmelzöfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation (ausgenommen am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste). | Wie unter A 1. |

| Gattung der Betriebe und Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten | Bedingungen, unter denen die Arbeiten gestattet werden |
|---|---|
| **18. Darstellung von Alaun- und Thonerdepräparaten.** | |
| Der Betrieb der Gradierwerke, der Konzentrations- u. Krystallisationseinrichtungen. Der Betrieb der Kalcinier- (Muffel-)Öfen, der Schmelzöfen und der Darren. | Wie unter A 1. |
| Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. | |
| **19. Ultramarinfabriken.** | |
| Der Betrieb der Öfen und der Trockeneinrichtungen (ausgenommen am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste). | Wie unter A 1. |
| **20. Herstellung gebrannter Magnesia.** | |
| Der Betrieb der Glühöfen (ausgenommen am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste). | Wie unter A 1. |
| **21. Strontianitfabriken.** | |
| Der Betrieb der Revolveröfen, der Kalcinieröfen und der Kammer-(Glüh-)Öfen sowie der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. | Wie unter A 1. |
| **22. Gewinnung von Flufssäure.** | |
| Der Betrieb der Destillierapparate und der Säure-Kondensationseinrichtungen (ausgenommen am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste). | Wie unter A 1. |
| **23. Herstellung flüssiger Kohlensäure.** | |
| Der Betrieb der Kohlensäureentwickler und der Kompressionspumpen während der Zeit vom 15. Mai bis 15. September. | Wie unter A 1. |
| **24. Herstellung von komprimiertem Sauerstoff und Wasserstoff.** | |
| Der Betrieb der Apparate zur Darstellung von Sauerstoff sowie der Kompressionspumpen (ausgenommen am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste). Der Betrieb der Kompressionspumpen in den Anlagen, welche den bei der Elektrolyse als Nebenprodukt resultierenden Wasserstoff komprimieren. | Wie unter A 1. |
| **25. Herstellung von künstlichem Dünger.** | |
| Die Herstellung und das Verpacken der Düngemittel. Der Betrieb der Laugerei und der Konzentration bei der Gewinnung von Phosphorsäure und Doppelsuperphosphaten, sowie der Betrieb der Darren. | Wie unter A 1. |
| Das Beladen und Verschieben von Eisenbahnwagen sowie das Beladen von Schiffen | Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. |

| Gattung der Betriebe und Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten | Bedingungen, unter denen die Arbeiten gestattet werden |
|---|---|
| bis zu 5 Stunden während der Monate Februar, März und April, August, September und Oktober. | Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäfs § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäfs § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. |
| Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. | |
| **26. Herstellung von Barytpräparaten einschliefslich Lithopon und Englisch-Rot.** | |
| Der Betrieb der Reduktions- und der Kalcinieröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation (ausgenommen am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste). | Wie unter A 1. |
| **27. Herstellung von Bleiweifs, Kremserweifs, Mennige und bleisauren Salzen.** | |
| Der Betrieb der Oxydations- und der Trockenkammern mit Ausnahme des Entleerens und Beschickens.<br>Der Betrieb der Laugerei und der Niederschlagsapparate, mit Ausnahme des Entleerens und Beschickens der letzteren, in Fabriken, welche das Bleiweifs (Kremserweifs) aus Lösungen fällen.<br>Der Betrieb der Mennigeöfen und der Schmelz- oder Röstöfen zur Darstellung bleisaurer Salze. | Wie unter A 1. |
| Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingsfest keine Anwendung. | |
| **28. Gewinnnng von Zinkweifs.** | |
| Der Betrieb der Zinkverbrennungsöfen und der zugehörigen Apparate und Maschinen (ausgenommen am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste). | Wie unter A 1. |
| **29. Schmaltefabriken.** | |
| Der Betrieb der Schmelzöfen (ausgenommen am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste). | Wie unter A 1. |
| **30. Gewinnung von Antimonoxyd.** | |
| Bei der Zersetzung des Schwefelantimons durch Säure die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Operationen. | Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäfs § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäfs § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. |
| **31. Gewinnung von Zinnoxyd.** | |
| Der Betrieb der Oxydationsöfen und der kontinuierlichen Schachtöfen von mehr als sechstägiger Brenndauer (ausgenommen am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste). | Wie unter A 1. |

| Gattung der Betriebe und Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten | Bedingungen, unter denen die Arbeiten gestattet werden |
|---|---|
| **32. Pulver- und Sprengstofffabriken.** | |
| Die Heizung der Trockenräume.<br>Die Bedienung der Kieselguhrbrennöfen durch die zur Unterhaltung der Feuer ohnehin erforderlichen Arbeiter. | Wie unter A 1. |
| Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. | |
| **33. Gewinnung von Oxalsäure.** | |
| Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Schmelzen. | Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäfs § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäfs § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. |
| Das Eindampfen der Ätzalkalilaugen.<br>Der Betrieb der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation sowie der Abdampf- und Glühöfen. | Wie unter A 1. |
| Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. | |
| **34. Pikrinsäurefabriken.** | |
| Der Betrieb bei den Sulfonierungs- und Nitrierungsprozessen (ausgenommen am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste). | Wie unter A 1. |
| **35. Saccharinfabriken.** | |
| Der Betrieb der Apparate zur Wiedergewinnung des Toluols aus toluolsulfosauren Salzen sowie die Heizung der Trockenräume (ausgenommen am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste). | Wie unter A 1. |
| **36. Glycerinfabriken.** | |
| Der Betrieb der Destillierapparate und der Knochenkohleglühöfen (ausgenommen am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste). | Wie unter A 1. |
| **37. Holz- und Torfdestillation.** | |
| Der Betrieb bei der Verkohlung in Retorten.<br>Der Betrieb der zur Trennung und Reinigung der Destillationsprodukte bestimmten Destillierapparate.<br>Der Betrieb der Krystallisation essigsaurer Salze. | Wie unter A 1. |
| Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. | |
| **38. Destillation von Teer und Teerölen.** | |
| Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillirapparate. | Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäfs § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäfs § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. |

| Gattung der Betriebe und Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten | Bedingungen, unter denen die Arbeiten gestattet werden |
|---|---|
| Der Betrieb der Oelregenerierapparate bei der Gewinnung von Benzol aus den Gasen der Kohlendestillationsanstalten. | Wie unter A 1. |
| **39. Herstellung organischer Farbstoffe und ihrer Zwischenproducte.** | |
| Die Einleitung neuer Operationen durch diejenigen Arbeiter, welche zu den auf Grund des § 105c Absatz 1 Ziffer 3 oder 4 der Gewerbeordnung gestatteten Arbeiten ohnehin erforderlich sind. Der Betrieb der Krystallisation und der Trockeneinrichtungen. | Wie unter A 1. |
| Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. | |
| **E. Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Öle und Firnisse.** | |
| **1. Stearinfabriken.** | |
| Der Betrieb der Fettsäuren-Destillierapparate (ausgenommen am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste). | Wie unter A 1. |
| **2. Braunkohlenteer- und Torfteer-Destillation (Paraffin-, Solaröl-, Mineralölfabriken u. s. w.).** | |
| Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillierapparate. | Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäfs § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäfs § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. |
| Der Betrieb der zur Gewinnung des Paraffins und Weichparaffins benutzten Eismaschinen und sonstigen Kühlapparate. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Die Gewinnung von Weichparaffin durch Ausnutzung der Winterkälte. | Wie unter A 1. |
| **3. Palmkernölfabriken.** | |
| Der Betrieb während der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März (ausgenommen am Weihnachts- und Osterfeste). | Wie unter A 1. |
| **4. Petroleumraffinerien.** | |
| Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entfernung der Destillierapparate. | Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäfs § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäfs § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. |
| **5. Anlagen zur Entfettung von Knochen.** | |
| Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Extraktionen und die Entleerung der Extrakteure. | Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäfs § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäfs § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. |

| Gattung der Betriebe und Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten | Bedingungen, unter denen die Arbeiten gestattet werden |
|---|---|
| **6. Ceresingewinnung.** Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Extraktionen und die Entleerung der Extrakteure. | Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäſs § 105e Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäſs § 105e Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. |
| **7. Leimgewinnung.** In Anlagen, deren Betrieb auf die wärmere Jahreszeit beschränkt ist, der Betrieb während der Zeit vom 1. April bis zum 30. November. In den übrigen Anlagen die Behandlung von Knochen mit Säuren (Maceration) und das Verkochen des Leimgutes zu Leimbrühe. | Wie unter A 1. |
| Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. | |
| **8. Samenklenganstalten.** Der Betrieb der Darren (ausgenommen am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste). | Wie unter A 1. |
| **9. Wachsbleichereien.** Das Umwenden der zur Belichtung ausgelegten Wachsstreifen während der Zeit vom 1. April bis zum 1. November. | Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäſs § 105e Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäſs § 105e Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. |
| **F. Papier und Leder.** | |
| **1. Zellstofffabriken.** Der Betrieb der Zellstoffkocher und der Entwässerungsmaschinen sowie der Laugebereitung. Diese Ausnahmen finden, abgesehen von der Sulfitlaugebereitung unter Verwendung der im eigenen Betriebe durch Rösten geschwefelter Erze gewonnenen schwefligen Säure, auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Der Betrieb der zum Eindampfen der Endlaugen verwendeten Öfen und Apparate. | Wie unter A 1. |
| **2. Herstellung von Papier und Pappe.** Der Betrieb des Mahlzeuges (Holländer, Kollergänge) innerhalb 12 Stunden vor der Wiederaufnahme des werktägigen Betriebes der Papiermaschinen (ausgenommen am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste). | Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage 36 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden. |
| Das Trocknen der Pappdeckel im Freien und die Heizung von Trockenräumen. | Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäſs § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäſs § 105e Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. |

| Gattung der Betriebe und Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten | Bedingungen, unter denen die Arbeiten gestattet werden |
|---|---|
| **3. Herstellung von Lackleder und Sämischleder.** Das Trocknen des Lackleders und das Bleichen des Sämischleders im Sonnenlichte. | Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäfs § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäfs § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. |

## G. Nahrungs- und Genufsmittel.

| | |
|---|---|
| **1. Rohzuckerfabriken.** Die Reinigung und Zerkleinerung der Rüben mit Ausschlufs der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. | Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für jeden Sonntag abwechselnd 18 und 24 Stunden. |
| Der Betrieb der Schnitzeldarren und der Knochenkohleglühöfen. | Wie unter A 1. |
| Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachtsfest keine Anwendung. | |
| **2. Zuckerraffinerien.** Der Betrieb für die Reinigung des Rohzuckers nach dem Steffensschen Auswaschverfahren. Der Betrieb der Knochenkohlefilter und der Knochenkohleglühöfen. | Wie unter A 1. |
| Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. | |
| **3. Melasseentzuckerungsanstalten:** a. Nach dem Osmose-Verfahren. Der Betrieb der Osmoseapparate (ausgenommen am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste). | Wie unter A 1. |
| b. Nach dem Steffensschen Ausscheideverfahren. Für die nicht im Anschlufs an Rohzuckerfabriken betriebenen Anlagen die Herstellung des Zuckerkalkes mit Ausschlufs der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. | Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden. |
| c. Nach dem Elutionsverfahren. Für die nicht im Anschlufs an Rohzuckerfabriken betriebenen Anlagen das Auslaugen des Melassekalkes mit Ausschlufs der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. | Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden. |
| Für alle Elutionsanlagen der Betrieb der Destillierapparate. | Wie unter A 1. |

| Gattung der Betriebe und Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten | Bedingungen, unter denen die Arbeiten gestattet werden |
|---|---|
| Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. | |
| d. Nach den Strontian- und dem Barytverfahren. | |
| Die Herstellung der Saccharate mit Ausschlufs der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends (ausgenommen am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste). | Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:<br>für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden,<br>für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden. |
| **4. Zichoriendarren.** | |
| Die Reinigung und Zerkleinerung der Wurzeln bis 12 Uhr mittags.<br>Der Betrieb der Darren.<br>Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachtsfest keine Anwendung. | |
| **5. Spiritusraffinerien.** | |
| Der Betrieb der Destillierapparate, der Holzkohlefilter und der Holzkohleglühöfen. (ausgenommen am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste). | Wie unter A 1. |
| **6. Brauereien.** | |
| Der Betrieb des Maisch- und Sudprozesses in denjenigen Brauereien, welche zur Kühlung ihrer Keller Kälteerzeugungsmaschinen nicht verwenden und innerhalb eines Jahres nicht länger als 10 Monate im Betriebe sind, während der Zeit vom 1. November bis zum 30. April. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts- und Osterfest keine Anwendung. | Wie unter A 1. |
| | Von der Erfüllung der im Absatz 1 vorgeschriebenen Bedingungen bleiben diejenigen Brauereien befreit, in denen die Arbeiter innerhalb der Zeit vom Sonnabend Abend 6 Uhr bis zum Montag früh 6 Uhr im ganzen nicht länger als 16 Stunden beschäftigt werden. |
| In Brauereien, welche Berliner Weifsbier brauen, die am vorhergehenden Werktage unterbliebene Bereitung von Frischbier. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. | Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäfs § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäfs § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. |

**II. Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer aufsergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genötigt sind.**

| | |
|---|---|
| **1. Herstellung von Schokoladen- und Zuckerwaaren, Honigkuchen und Bisquit.** | |
| Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre. Diese Ausnahme findet auf das | Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäfs § 105c Absatz 3 oder, mit Ge- |

| Gattung der Betriebe und Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten | Bedingungen, unter denen die Arbeiten gestattet werden |
|---|---|
| Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung. | nehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäfs § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, mufs die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. |
| **2. Anfertigung von Spielwaren.** Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung. | Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, mufs die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. |
| **3. Schneiderei im handwerksmäfsigem Betriebe.** Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung. | Wie unter H 2. |
| **4. Schuhmacherei im handwerksmäfsigem Betriebe.** Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung. | Wie unter H 2. |
| **5. Putzmacherei.** Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung. | Wie unter II 2. |
| **6. Kürschnerei.** Der Betrieb an 4 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung. | Wie unter II 2. |
| **7. Herstellung von Strohhüten.** Der Betrieb an 4 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung. | Wie unter II 2. |

Die vorstehenden Bestimmungen sind am 1. April 1895 in Kraft getreten.

III. Die höhere Verwaltungsbehörde kann eine Beschränkung der gesetzlichen Sonntagsruhe zulassen für Gewerbe, deren voll-

ständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, die ausschliesslich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäfsige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten (§ 105e). Die Regelung dieser Ausnahmen hat gleichfalls unter Berücksichtigung der in § 105c Abs. 3 zur Verhütung von Mifsbräuchen vorgesehenen Schutzbestimmungen zu geschehen.

IV. Die untere Verwaltungsbehörde kann nach § 105f Abs. 1 für bestimmte Zeit die gesetzliche Sonntagsruhe einschränken, wenn zur Verhütung eines unverhältnismäfsigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern eintritt. Die bewilligten Ausnahmen müssen nach Umfang und Gründen von der unteren Verwaltungsbehörde in ein besonderes Verzeichnis eingetragen werden, aufserdem ist die schriftliche, die Ausnahmen gestattende Verfügung von dem Unternehmer den Gewerbeaufsichtsbeamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und eine Abschrift der Verfügung in der Betriebsstätte öffentlich auszuhängen.

V. Die Landeskontrollbehörden schliefslich sind auf Grund des § 105h Abs. 2 ermächtigt, für einzelne nicht auf einen Sonntag fallende Festtage, jedoch mit Ausnahme von Weihnachten, Neujahr, Ostern und Pfingsten, Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen zu gestatten. Für die meisten Bundesstaaten ist diese Bestimmung indessen ohne Belang, weil als Festtage im Sinne der Gewerbeordnung lediglich die gesetzlichen und nicht etwa solche Festtage, deren kirchliche Feier ortsgebräuchlich ist, in Betracht kommen.

### B. Erweiterungen der gesetzlichen Sonntagsruhe.

I. Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates kann das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen auch auf andere als die im Gesetze bezeichneten Gewerbe ausgedehnt werden. Diese Bestimmung rechtfertigt sich einerseits durch die Erwägung, dafs es auf diesem Wege ohne Schwierigkeit und Weitläufigkeit möglich sein würde, Lücken zu ergänzen, die sich etwa bei der Handhabung der §§ 105b ff. an der Hand der Rechtsprechung herausstellen sollten, anderseits dadurch, dafs die Vermeidung von Verschiedenheiten in der Behandlung verschiedener Gewerbe eine Ergänzung des § 105b erforderlich macht. Die auf Grund des § 105g erlassenen Verordnungen sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte vorzulegen.

II. Die Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten ist nach § 105h Abs. 1 ermächtigt, noch weitergehende Beschränkungen, als sie in den §§ 105a bis 105g vorgesehen sind, einzuführen. Auch

die durch das Gesetz (§ 105c), den Bundesrat (§ 105d) oder die zuständige Verwaltungsbehörde zugelassenen Ausnahmen gelten übrigens nur insoweit, als nicht weitergehende landesgesetzliche Beschränkungen entgegenstehen.

2. Oesterreich. Nach § 74a der G.-O. von 1885 mufs der zulässige Arbeitstag durch Pausen unterbrochen werden, die normal zusammen mindestens 1½ Stunden betragen müssen. Hiervon hat womöglich eine Stunde auf die Mittagsruhe zu entfallen. Die sonst noch erforderlichen Pausen im Betrage von zusammen ½ Stunde können je für die Vormittags- oder Nachmittagszeit wegfallen, wenn eine dieser Schichten nicht länger als 5 Stunden dauert. Diese Bestimmungen gelten in entsprechender Anwendung auch für die Nachtarbeit.

Ausnahmen von ihnen zu treffen, namentlich für kontinuierliche Betriebe, überläfst der § 74a dem Verordnungswege. Auf Grund dieser Befugnis hatte der Handelsminister durch Verordnungen vom 27. Mai 1885 für eine grössere Anzahl von Betriebskategorien die Pausen besonders geregelt; als Voraussetzung hierbei gilt jedoch immer, dafs die Arbeiter genügende Zeit zum Einnehmen der Mahlzeiten und zum Ausruhen haben.

Die Nachtarbeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens ist für Jugendliche (d. i. 12—16jährige) überhaupt und für Frauen in Fabriken verboten. Dem Verordnungswege ist es jedoch vorbehalten, Ausnahmen von dem Verbote zu treffen. So ist durch Verordnung vom 27. Mai 1885 die Nachtarbeit Jugendlicher gestattet: in der Sensenindustrie für die männlichen Gehilfen der Feuerarbeiter, in den Seidenfilanden im Juni und Juli für die Jugendlichen beider Geschlechter und für das männliche jugendliche Hilfspersonal der Gast- und Schankhäuser von 8 bis 12 Uhr abends. Weiterhin ist durch Verordnung vom 27. Mai 1885 in solchen Kategorien von Unternehmungen, bei denen der kontinuierliche Betrieb (mit Schichtenwechsel) besteht oder eine Betriebsunternehmung technisch nicht durchführbar ist, eine Reihe von Ausnahmen für junge Leute im Alter von 14—16 Jahren und für Frauen zugelassen worden. Ferner dürfen die regelmäfsig arbeitenden jungen Leute und Frauen in den Fällen, wo Überstunden erlaubt sind und in die Nachtstunden hineinreichen, auch in dieser Zeit weiter verwendet werden.

Nach dem am 5. Mai 1895 in Wirksamkeit getretenen „Gesetze über die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe vom 16. Januar 1895“, als dessen Aufgabe die Ausgestaltung und Präcisierung der in der G.-O. von 1885 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen und der im Verordnungswege erlassenen Vorschriften bezeichnet wurde, wird einerseits den Arbeitgebern die Verpflichtung auferlegt, den Arbeitern die für den Besuch des Vormittagsgottesdienstes an Feiertagen notwendige Zeit freizugeben, anderseits wird bestimmt, dafs an Sonntagen

von früh 6 Uhr ab durch volle 24 Stunden hindurch alle gewerbliche Arbeit zu ruhen hat. Gestattet sind jedoch gewisse Nebenarbeiten, und zwar

1. die an den Gewerbelokalen und Werkvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch die der regelmäfsige Fortgang des Betriebes bedingt ist, und die ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können;

2. die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen,

3. die Arbeiten zur Vornahme der Inventur, aufserdem aber

4. unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, die aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Rücksichten vorgenommen werden müssen (Art. III).

Arbeitgeber, die Arbeiter an Sonntagen dieser Art verwenden, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, worin für jeden einzelnen Sonntag die Namen der beschäftigten Arbeiter wie Ort und Dauer der Beschäftigung einzutragen sind. Das Verzeichnis ist der Gewerbebehörde und dem Gewerbeinspektor auf Verlangen vorzulegen. Sofern die unter 1, 2 und 4 erwähnten Arbeiten länger als drei Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuche des Vormittagsgottesdienstes hindern, sind die Unternehmer verpflichtet, jeden bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit freizulassen. Wenn die in Rede stehenden Arbeiten dagegen nicht am Besuche des Sonntagsgottesdienstes hindern, jedoch länger als drei Tage dauern, so kann den Arbeitern anstatt des vorher erwähnten Ersatzes eine 24stündige Ruhezeit an je einem Wochentage gewährt werden.

Neben den erlaubten Nebenarbeiten kann auch das Handelsministerium im Verordnungswege, und zwar für ganze Kategorien von Gewerben, Ausnahmen von der allgemein giltigen Sonntagsruhe gestatten. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um kontinuierliche Betriebe, um Betriebe des täglichen Bedarfes und Betriebe des öffentlichen Verkehrs. Sofern bei einzelnen Produktions-Gewerben, deren Ausübung an Sonntagen zur Befriedigung der täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnissen der Bevölkerung notwendig ist, vorwiegend örtliche, von Sitte und Gewohnheit beeinflufste Verhältnisse in Betracht kommen, kann nunmehr die Ermittelung und Feststellung der erforderlichen Ausnahmen den politischen Landesbehörden übertragen werden. Die Machtbefugnis der Landesbehörde ist aufserdem, insbesondere soweit das Handelsgewerbe in Frage kommt, eine ausgedehnte.

Die bezüglich der Sonntagsarbeit in den einzelnen Unternehmungen

getroffenen Bestimmungen sind in die Arbeitsordnung aufzunehmen und an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen anzuschlagen.

Im Bergbau haben nach dem Gesetze vom 21. Juni 1884 die Arbeiten beim Bergwerksbetriebe zu ruhen. Ausgenommen davon sind diejenigen, die ihrer Natur nach keine Unterbrechung erleiden dürfen, oder die nur zu einer Zeit, wo der Betrieb ruht, vorgenommen werden dürfen, z. B. die Wasserhaltung, Wetterführung, der Betrieb der Schmelz-, Rust- und Koaksöfen, die Grubenwache und die Arbeiten im schwimmenden Gebirge, ferner die Grubensäuberungs- und Instandhaltungsarbeiten über und unter Tage, der Betrieb der Salzsudhütten, endlich mit Zustimmung der Bergbehörde auch unaufschiebbare Verladungsarbeiten. Die Sonntagsruhe hat spätestens um 6 Uhr morgens, und zwar für die gesamte Mannschaft gleichzeitig zu beginnen und volle 24 Stunden zu dauern. In Fällen dringender Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigenthum finden die Vorschriften über Sonntagsruhe keine Anwendung.

3. Ungarn. § 1 des XIII. Gesetzes-Artikels vom Jahre 1891, betr. die Sonntagsruhe der gewerblichen Arbeit, bestimmt, dafs an Sonntagen wie am Stefanstage die gewerbliche Arbeit zu ruhen hat, § 2, dafs die Arbeitsruhe spätestens Sonntag um 6 Uhr früh beginnt und 24 Stunden, mindestens bis 6 Uhr des auf den Ruhetag folgenden Morgens, dauert.

Eine Ausnahme bildet die zur Reinhaltung und Instandsetzung der Geschäftslokalitäten und Einrichtungen erforderliche Arbeit. Weiterhin kann der Handelsminister (nach § 3) im Verordnungswege

1. jene Kategorien von Gewerben bestimmen, bei denen aus dem Grunde, weil die Unterbrechung des Betriebes unthunlich ist, oder weil der ununterbrochene Betrieb im Hinblick auf die Bedürfnisse des konsumierenden Publikums oder des öffentlichen Verkehrs, im Hinblick auf strategische oder sonstige öffentlichen Interessen, insbesondere aus gewerblichen Rücksichten unbedingt erforderlich ist, die gewerbliche Arbeit auch an den gesetzlichen Ruhetagen zu gestatten,

2. jene Modalitäten feststellen, unter denen Kleingewerbetreibende, die allein, ohne Gehilfen und Lehrlinge, in ihrer Wohnung arbeiten, von der Arbeitsruhe befreit werden können.

Die Verordnungen und ihre Abänderungen sind dem Reichstage vorzulegen.

Nach § 4 hat bei den Kategorien von Gewerben, bei denen gewerbliche Arbeiten auch an Sonntagen verrichtet werden können, der betr. Gewerbetreibende für eine derartige Ablösung der bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeiter zu sorgen, dafs die Arbeiter mindestens in jedem Monate einen ganzen, oder alle zwei Wochen einen halben Sonntag Arbeitsruhe geniefsen.

Die Ausnahmen nach § 3 sind geregelt durch Verordnungen vom 1. Juli 1891.

Nachtarbeit ist nach dem Gesetze von 1884 jungen Leuten im Alter bis zu 16 Jahren nur ausnahmsweise gestattet.

4. Schweiz. Das Fabrikgesetz vom 23. März 1877 sieht an Pausen mindestens eine solche von einer Stunde für Einnahme des Mittagsessens und für Frauen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, eine solche von 1½ Stunden vor (Art. 11).

Nacht- und Sonntagsarbeit kann nur bei Fabrikationszweigen, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, und sofern sie regelmäfsig erfolgen soll, lediglich bei Nachweis der Notwendigkeit vom Bundesrate gestattet werden. Sie darf in dem Falle aber für den Einzelnen in 24 Stunden 11 Stunden nicht überschreiten, und es mufs für jeden Arbeiter je der zweite Sonntag freibleiben. Vorübergehende Nachtarbeit kann auf die Dauer von mehr als 2 Wochen nur von der Kantonsregierung erteilt werden (Art. 13 u. 14). Frauen sollen unter keinen Umständen zur Sonntags- und Nachtarbeit verwendet werden; bei jungen Leuten unter 18 Jahren gestattet der Bundesrat unter besonderen Bedingungen Ausnahmen.

Das Züricher Gesetz vom 18. Juni 1894 verbietet die Arbeit von Arbeiterinnen an Sonn- und Festtagen.

5. Belgien. Nach dem Gesetze vom 13. Dezember 1889 müssen in Bergwerken, Steinbrüchen, Werkhöfen, Höfen, Landeplätzen, Transportunternehmungen, Fabriken und Werkstätten, in Betrieben, die als gefährlich, gesundheitsschädlich oder beschwerlich gelten, und in solchen, wo Dampf oder mechanische Triebkraft zur Anwendung gelangt [1]), Kindern und jugendlichen Personen unter 16 Jahren wie Mädchen oder Frauen von über 16 und unter 21 Jahren Ruhepausen gewährt werden, deren Gesamtdauer nicht unter anderthalb Stunden betragen soll (Art. 4 Abs. 2).

Die Nachtarbeit (von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens) ist für Kinder und jugendliche Personen, Frauen und Mädchen verboten (Art. 6 Abs. 1). Doch kann der König Ausnahmen gestatten, und zwar

1. ohne weiteres oder unter gewissen Bedingungen die Verwendung von jugendlichen Personen über 14 Jahren sowie von Mädchen oder Frauen von über 16 und unter 21 Jahren nach 9 Uhr abends und vor 5 Uhr morgens zu Arbeiten, die ihrem Wesen zufolge nicht unterbrochen oder aufgeschoben oder nur an bestimmten Stunden verrichtet werden können,

1) Die Bestimmungen gelten für öffentliche und private Unternehmungen, auch dann, wenn sie den Charakter einer Gewerbelehre oder Wohlthätigkeitsanstalt tragen. Ausgenommen sind Arbeiten in Unternehmungen, wo nur Familienglieder unter Leitung des Vaters, der Mutter oder des Vormundes beschäftigt werden, vorausgesetzt, dafs diese Betriebe nicht als gefährlich, gesundheitsschädlich oder beschwerlich gelten und die Arbeit in ihnen nicht mit Hilfe von Dampf oder mechanischer Triebkraft geschieht.

2. Beschäftigung in Bergwerken, derart, dafs gewisse Kategorien von Arbeitern über 14 Jahren des Nachts, sowie Kinder männlichen Geschlechts nach vollendetem 12. Lebensjahre von vier Uhr morgens an arbeiten dürfen (Art. 6 Abs. 2 u. 3).

Die gleiche Erlaubnis kann bis auf die Dauer von 2 Monaten, jedoch mit der Befugnis einer Verlängerung des Termines, auf den Bericht des zuständigen Inspektors für alle Industrien oder alle Gewerbe im Falle eines Arbeitsstillstandes infolge höherer Gewalt oder unter aufsergewöhnlichen Umständen von den Gouverneuren ertheilt werden. Die Verfügung des Gouverneurs verliert ihre Geltung, wenn sie zehn Tage nach ihrem Erlasse nicht von dem Minister gebilligt wird, in dessen Ressort die Gewerbepolizei gehört (Art. 6 Abs. 4—6).

Von der Befugnis unter 2. hat der König Gebrauch gemacht, ebenso hat er die Nachtarbeit jugendlicher Personen männlichen Geschlechtes im Alter von 15—16 Jahren in der Papierfabrikation, der Zuckerindustrie, Spiegelfabrikation, in Ziegeleien, in Zinkhütten und in der Krystallfabrikation, die Nachtarbeit jugendlicher Personen weiblichen Geschlechtes von 15—16 Jahren und von Mädchen und Frauen von 17 bis 21 Jahren in der Zuckerfabrikation und der Glas- und Krystallfabrikation gestattet.

Eine gewisse Sonntagsruhe ist dadurch gewährleistet, dafs die im Gesetze geschützten Personen (Kinder, jugendliche Personen, Mädchen und Frauen unter 21 Jahren) nach Art. 7 nicht mehr als 6 Tage beschäftigt werden dürfen. Indessen kann der König für Industrien, in denen die Arbeit ihrer Art nach weder Unterbrechung noch Aufschub leidet, gestatten, dafs Kinder über 14 Jahre, sowie Mädchen oder Frauen unter 21 Jahren wöchentlich an 7 Tagen, sei es ständig, sei es für eine bestimmte Zeit, sei es bedingungsweise beschäftigt werden. Die kraft dieser Befugnis erlassenen Verordnungen haben ihnen in allen Fällen die Zeit zu wahren, die zur wöchentlichen einmaligen Beiwohnung der Feierlichkeiten ihres Bekenntnisses erforderlich ist, und ferner einen ganzen Ruhetag auf je 14 Tage. Im Falle des Eintrittes höherer Gewalt können die Inspektoren, Bürgermeister und Gouverneure für sämtliche Industrien die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen unter 16 Jahren, sowie von Mädchen oder Frauen von über 16 und unter 21 Jahren an einem siebenten Tage gestatten. Von der Erteilung haben sie den zuständigen Minister zu benachrichtigen. Die Erlaubnis kann im Falle des Eintrittes höherer Gewalt für mehrere aufeinander folgende und für höchstens 6 Wochen vom Minister auf den Bericht des Inspektors erteilt werden, soweit Mädchen oder Frauen von über 16 und unter 21 Jahren in Betracht kommen.

6. Frankreich. Das Gesetz vom 2. Nov. 1892, betr. die Arbeit von Kindern, minderjährigen Mädchen und Frauen bestimmt

im Art. 3 Abs. 4, dafs die Arbeitszeit dieser Arbeiterkategorien im Geltungsgebiete des Gesetzes [1]) durch eine oder mehrere Ruhepausen unterbrochen werden mufs, die insgesamt nicht weniger als eine Stunde betragen dürfen.

Die Nachtarbeit zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens ist im ganzen Geltungsgebiete des Gesetzes verboten für Kinder unter 18 Jahren, minderjährige Mädchen und Frauen; nur die Arbeit von 4 Uhr morgens bis 10 Uhr abends ist gestattet, wenn sie sich unter 2 Arbeiterschichten verteilt, deren jede nicht über 9 Stunden thätig ist; die Arbeit einer jeden Schicht ist durch eine Ruhepause zu unterbrechen.

Durch Verfügung der Staatsregierung kann unter bestimmten Bedingungen gewissen Industriezweigen gestattet werden, die Beschäftigung von Frauen und Mädchen über 18 Jahre zu gewissen Zeiten des Jahres während einer Gesamtdauer von nicht über 60 Tagen bis 11 Uhr abends auszudehnen, doch darf die tägliche Arbeitszeit keinesfalls länger als 12 Stunden betragen.

Die Staatsregierung kann weiterhin die Bestimmungen über die Nachtruhe gewissen, von ihr zu bestimmenden Industriezweigen gegenüber teils vorübergehend, teils dauernd aufser Kraft setzen; im letzten Falle darf die Arbeit in keinem Falle 7 Stunden innerhalb 24 Stunden überschreiten.

Aufserdem kann das Verbot der Nachtarbeit im Falle eines Arbeitsstillstandes infolge Unfalles oder höherer Gewalt in jedem Industriezweige durch den Inspektor für eine bestimmte Frist zeitweilig aufgehoben werden (Art. 4).

In Bergwerken, deren natürliche Verhältnisse die Aufserkraftsetzung der Bestimmungen über die Ausdehnung der Nachtarbeit erfordern, und die durch Verfügung der Staatsregierung besonders als solche bezeichnet werden, kann durch diese Verfügungen die Kinderarbeit von 4 Uhr morgens bis Mitternacht unter der Bedingung gestattet werden, dafs die Kinder innerhalb 24 Stunden nicht länger als 8 Stunden arbeiten und nicht über 10 Stunden in Bergwerken anwesend sind.

Ein wöchentlicher Ruhetag wird gesichert durch die Bestimmung des Art. 5, wonach Kinder unter 18 Jahren und Frauen jeden Alters im ganzen Geltungsgebiete des Gesetzes weder mehr als sechs Tage wöchentlich, noch an den gesetzlichen Feiertagen beschäftigt werden dürfen, auch nicht zum Aufräumen und Säubern der Werkstätte. Ein in den Werkstätten angebrachter Anschlag hat den zur Wochenruhe bestimmten Tag anzugeben.

Das Gebot des wöchentlichen Ruhetages kann vom Divisionsinspektor in gewissen durch Verfügung der Staatsregierung zu bestimmenden Industriezweigen vorübergehend aufgehoben werden (Art. 7).

---

1) Vgl. S. 79.

An allen Tagen der Woche und des Nachts sind weiterhin Ausnahmen insofern zulässig, als in Betrieben mit beständigem Feuer grofsjährige Frauen und Kinder männlichen Geschlechts mit notwendigen Arbeiten unter der Bedingung beschäftigt werden können, dafs sie wöchentlich mindestens einen Ruhetag haben. Die gestatteten Arbeiten und die Zeit, in der sie verrichtet werden dürfen, sind durch Verfügung der Staatsregierung zu bestimmen.

7. Niederlande. Nach dem Gesetze vom 5. Mai 1889 ist die Beschäftigung von jungen Leuten und von Frauen in Fabriken und Werkstätten (einschliefslich Handwerk und Hausindustrie) am Sonntage untersagt. In gewissen Fabrikationszweigen kann sie jedoch durch Verordnung für junge Leute männlichen Geschlechtes zwischen 14 und 16 Jahren bis 6 Uhr morgens erlaubt werden.

Die Nachtarbeit (zwischen 7 Uhr abends und 5 Uhr morgens) ist für junge Leute unter 16 Jahren und für Frauen in Fabriken und Werkstätten verboten.

Zu gewähren ist mindestens eine einstündige Mittagspause.

8. Luxemburg. Nach dem Gesetze vom 6. Dezember 1876 ist die Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter unter 16 Jahren (zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens) in Bergwerken, Gruben und Steinbrüchen untersagt und für diese Personen in Fabriken, Werkstätten, Werkplätzen und Usinen die Innehaltung von Arbeitspausen, die vormittags und nachmittags je ½, mittags 1 Stunde betragen sollen, vorgesehen.

9. Italien. Die Verordnung zum Gesetze vom 17. September 1886 schreibt vor, dafs die Arbeit der Kinder unter 15 Jahren durch eine Zwischenpause für die Mahlzeiten unterbrochen werden mufs, in der Dauer von wenigstens einer Stunde, wenn die Arbeitszeit 6 Stunden überschreitet (Art. 12).

Die Nachtarbeit ist für Kinder vor zurückgelegtem 12. Jahre verboten und für Kinder von 12—15 Jahren auf 6 Stunden beschränkt. Ausnahmen in der Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren sind zulässig.

10. Spanien. Für eine Regelung des Arbeitsruheschutzes ist nicht Sorge getragen. Der Entwurf vom Jahre 1894 wollte die Pausen derart geregelt wissen, dafs für Kinder und junge Leute nach 4 Stunden Beschäftigung eine Pause eintreten müssen, Arbeiterinnen im Alter von 16—23 Jahren sollte bei 10 stündiger effektiver Arbeitszeit eine solche von 1½ stündiger Dauer gewährt werden.

Nacht- und Sonntagsarbeit wollte der Entwurf Personen unter 18 Jahren ganz verbieten. Im übrigen sollte den Arbeitergenossenschaften (Zwangsverbänden) das Recht zustehen, die Sonntagsruhe in ihren Gewerbszweigen obligatorisch zu machen; ausgeschlossen sollten nur In-

dustrien sein, in denen die Arbeit aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden kann, und die Industrie und der Handel der notwendigen Lebensbedürfnisse.

11. England. Über die vorgeschriebenen Pausen vgl. S. 44. Die Pausen zur Einnahme von Mahlzeiten müssen, soweit nicht besondere Ausnahmen zugelassen sind, für alle in der betr. Betriebsstätte beschäftigten geschützten Personen auf die gleichen Tagesstunden fallen. Während dieser Zeit dürfen Kinder, junge Personen und Frauen nicht zur Arbeit zugelassen werden, auch nicht in dem Raume verweilen, wo gearbeitet wird.

Nachtarbeit (von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) wie Sonn- und Feiertagsarbeit ist für Frauen, junge Personen und Kinder verboten. Als Feiertage gelten: der erste Weihnachtsfeiertag und der Karfreitag; aufserdem müssen acht halbe Feiertage jährlich gewährt werden, von denen keiner auf einen Sonnabend fallen darf, vier aber wenigstens in die Zeit zwischen dem 15. März und 1. Okt. fallen müssen.

12. Dänemark. Nach dem Gesetze vom 23. Mai 1873 ist die Nachtarbeit von jungen Leuten (zwischen 14 und 18 Jahren) und Kindern in Fabriken und fabrikmäfsig betriebenen Werkstätten verboten. An Sonn- und Feiertagen dürfen Kinder in den erwähnten Betrieben nicht zur Arbeit verwendet werden. Die Arbeitspausen betragen für Kinder zwischen 10 und 14 Jahren, die nur 6 Stunden effektiv arbeiten dürfen, ½ Stunde, für junge Leute zwischen 14 und 18 Jahren, die nicht länger als 10 Stunden effektive Arbeitsdauer zu beschäftigen sind, 2 Stunden täglich. Hiervon sind 1½ Stunden vor 3 Uhr nachmittags zu gewähren.

13. Schweden. Das Gesetz vom 18. November 1881 verbietet die Nachtarbeit Minderjähriger und schreibt für diese die gleichen Pausen vor wie das dänische Gesetz.

14. Rufsland. Über Arbeitspausen trifft lediglich Art. 109 der Gewerbeordnung die Bestimmung, dafs Minderjährigen von 12 bis 15 Jahren die zum Frühstück, Mittag, Vesper, Schulbesuch und Erholung nötige Zeit zu gewähren ist, wobei die Arbeit — bei 8 stündiger Maximalzeit — nicht länger als 4 Stunden nach der Reihe dauern darf. Art. 110 der Gewerbeordnung verbietet Minderjährigen im Alter von 12—15 Jahren die Arbeit in Fabriken, Gewerken ung Manufakturen an Sonntagen und anderen kirchlichen Feiertagen, an denen es nicht Sitte ist, zu arbeiten, wie an den Jubeltagen (Geburts- und Namenstag des Kaisers, der Kaiserin und des Thronfolgers, Tag der Krönung und Thronbesteigung). Das Verbot wird jedoch beschränkt durch die Bestimmung, dafs es dem Chef der Fabrikinspektion überlassen ist, auf Vorstellungen der lokalen Organe der Inspektion die Arbeit von Minderjährigen im Alter von 12—15 Jahren auch an den Sonn- und Feiertagen, wie an den Jubel-

tagen zu gestatten, an denen die Arbeiten in Fabriken, Werken und Manufakturen von erwachsenen Arbeitern verrichtet werden.

Hinsichtlich der Nachtarbeit verbietet Art. 110 der Gewerbeordnung die Beschäftigung Minderjähriger unter 15 Jahren in der Zeit zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens; Art. 122 bestimmt, dafs jugendliche Arbeiter im Alter von 15—17 Jahren sowie Personen weiblichen Geschlechtes zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr früh in industriellen Unternehmungen, die baumwollene, leinene, wollene und gemischte Gewebe sowie Gewebe aus Flachs herstellen, wie in Flachsbrechanstalten, und nach Verordnung des Finanzministers auch in anderen Etablissements nicht beschäftigt werden dürfen. Ausnahmen sind durch die Gouvernementsbehörden für Fabrikangelegenheiten zulässig nach langem, durch einen Unfall hervorgerufenen Stillstande der Fabrik oder bei vermehrten Bestellungen vor den Jahrmärkten, und zwar unter der Bedingung, dafs die so beschäftigten Personen an dem nach der Nachtarbeit folgenden Tage nicht vor 12 Uhr zur Arbeit zugelassen werden. Aufserdem können die Gouvernements-Fabrikbehörden und, wo solche nicht bestehen, die Gouverneure jugendlichen Arbeitern von 15—17 Jahren und Frauen die Nachtarbeit, auch da, wo es sonst verboten ist, gestatten, wenn die Arbeit gleichzeitig und an einem und demselben Orte mit den Familienhäuptern verrichtet wird. Schliefslich gilt in industriellen Unternehmungen, in denen eine ununterbrochene 18 stündige Tagesarbeit mit 2 Schichten eingeführt ist, als Nachtzeit, während der Minderjährige von 12—15 Jahren, jugendliche Arbeiter von 15—17 Jahren und Personen weiblichen Geschlechtes zu Arbeiten nicht zugelassen werden dürfen, die Zeit von 10 Uhr abends bis 4 Uhr früh.

15. Das finnische Gesetz vom 15. April 1889, betr. den Schutz der Arbeiter in der Industrie, schreibt in § 9 vor, dafs Kinder (im Alter von 12 bis 15 Jahren) und jugendliche Personen (die das fünfzehnte, jedoch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben), die in Bergwerken, Hütten, Fabriken oder anderen fabrikmäfsig betriebenen Gewerben beschäftigt werden, regelmäfsige Pausen geniefsen sollen, und zwar derart, dafs jugendliche Personen, wenn sie täglich die gesetzliche Maximalarbeitszeit von 14 Stunden arbeiten, mindestens 2 und Kinder mindestens 1 Stunde rasten, und dafs eine Pause spätestens vier Stunden und eine zweite spätestens 9 Stunden nach Beginn der Arbeit eintreten soll. Während der Pausen ist Kindern und jugendlichen Personen die Arbeit zu verbieten und darf ihnen der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur gestattet werden, wenn die Teile des Betriebes, in dem sie beschäftigt sind, eingestellt sind oder besondere Erlaubnis des Fabrikinspektors vorliegt. Ausnahmen von diesen Bestimmungen kann in besonderen Fällen das Industrieamt erteilen.

Die Nachtarbeit von Kindern und jugendlichen Personen ist in

Bergwerken, Hütten, Fabriken oder andern fabrikmäfsig betriebenen Gewerben von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens verboten (§ 8), doch sind Ausnahmen hiervon zulässig, wenn der Betrieb ohne Nachtarbeit dieser Personen nicht würde bestehen können (§ 11 Nr. 2), oder wenn Naturereignisse, Unglücksfälle u. dgl. den regelmäfsigen Gang des Betriebes unterbrochen haben und eine zeitweilige Steigerung der Thätigkeit verlangen.

16. Ostindien. Die East India Factory Act schreibt für Frauen die Innehaltung einer 1½ stündigen, für erwachsene Arbeiter einer ½ stündigen Ruhepause vor und verbietet die Nachtarbeit für Kinder wie die Sonntagsarbeit überhaupt, abgesehen von notwendigen Reparaturarbeiten und ununterbrochenen Betriebe.

Bemerkungen. Die Forderungen, die man an den Arbeitsruheschutz stellen mufs, werden bis heute kaum in einem unserer Kulturstaaten erfüllt. Insbesondere gilt das von der Sonntagsruhe. Überblickt man deren Regelung, so ergiebt sich als meist üblich eine 24 stündige Betriebsunterbrechung von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends; diese genügt indes insofern nicht, als sie durch vermehrte Arbeit an den Sonnabenden erkauft werden kann. Wenn bei der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse auch Vieles dem Verordnungswege überlassen bleiben mufs, so hätte man doch auf dem Wege der Gesetzgebung vielfach weiter gehen können und nicht in Einzelheiten eine Ängstlichkeit in der Rücksicht auf besondere Verhältnisse an den Tag legen sollen, die vielfach zu weit geht. Abgesehen davon, dafs die den Verordnungen vorbehaltenen Ausnahmen in einigen Staaten thatsächlich zur Regel geworden sind, liegt die Befürchtung auch von vornherein nahe, dafs bei dem Fehlen präciser Bestimmungen die Möglichkeit einer Verschlechterung der bestehenden Zustände gegeben ist. Am gröfsten ist diese Gefahr da, wo der Arbeitszeit der erwachsenen männlichen Arbeiter an Werktagen keine gesetzliche Grenze gezogen und die Maximalarbeitszeit für Frauen und jugendliche Personen im erheblichen Umfange durch Ausnahmen unterbrochen worden ist.

Auch die Regelung der Nachtarbeit, insbesondere für Frauen, mufs im grofsen und ganzen als ungenügend bezeichnet werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Festsetzung der Pausen.

§ 3. *Verwendungsverbote.* Aufser Beschränkungen der Verwendung bestimmter Arbeitskräfte kommen Verbote der Verwendung vor. Beide scheinen im Widerspruche mit dem Interesse des Unternehmerstandes zu stehen, es zeigt sich aber, dafs das nicht der Fall ist, wenn man sie richtig begrenzt. Durch sorgfältig geregelte und einheitlich durchgeführte Ausnahmen ist es wohl möglich, Rücksicht zu nehmen.[1])

---

1) Bei den Ausnahmen handelt es sich einerseits um dauernde, anderseits um vorübergehende. Die ersten fixiert das Gesetz, indem es bestimmte Gewerbszweige

Dabei ist nicht zu übersehen, dafs die einseitigen Interessen des Kapitals da zurücktreten müssen, wo die höheren persönlichen Interessen des ganzen Volkes gefährdet werden würden. Verwendungs verbote jedoch sind notwendig, da die Verwendung bestimmter Arbeitskräfte mit gewissen Gefahren auch für das öffentliche Wohl verbunden ist.

a. Das Verbot der Kinderarbeit wird sich — im Gegensatze zu der Beschränkung der Kinderarbeit — auf Personen zu erstrecken haben, deren Altersobergrenze im Fabrik- und fabrikartigen Betriebe in den nördlichen Industriestaaten das vollendete 13. (12.), in den südlichen das 10. Lebensjahr bildet. Es ist notwendig, weil eine frühzeitige strenge Beschäftigung die Entwickelung der Kinder hemmen und so dem Interesse der physischen und geistigen Erhaltung der kommenden Geschlechter zuwiderlaufen würde.

Da der Schutz, den die Verwaltung und die Rechtsprechung den Kindern gewähren können, ebenso wenig ausreicht, als der Familienschutz, so ist ein Gesetzesschutz notwendig. Er ist nicht allein für Fabriken und fabrikähnliche Betriebe begründet, sondern es scheint auch seine Ausdehnung auf die Hausindustrie wünschenswert, da hier ein Mifsbrauch der Kinderarbeit nicht nur nicht ausgeschlossen ist, sondern auch erfahrungsgemäfs recht häufig stattfindet. Nun ist freilich nicht zu verkennen, dafs einer Ausdehnung des Schutzes auf die Hausindustrie grofse Schwierigkeiten im Wege stehen. Sie würden sich am leichtesten wohl auf die Weise beseitigen lassen, dafs man allmählich im Verordnungswege vorginge, während für den Fabrik- und fabrikartigen Betrieb obligatorischer Gesetzesschutz zu gelten hätte. Zu beachten ist allerdings, dafs die Beschränkung des Fabrikarbeitstages Mifsbräuche der Kinderarbeit in der Hausindustrie begünstigt, sofern hier jeder Schutz fehlt.

Über die Altersobergrenze der Kinderarbeit hinaus wird man übrigens auch auf dem Wege einen Schutz der Jugendarbeit zu erreichen vermögen, dafs man die Beschäftigung der jugendlichen Personen von dem Nachweise der Gesundheit (ärztliches Attest!) abhängig macht.

b. Das Verbot gesundheitsschädlicher und die Sittlichkeit gefährdender Arbeit wäre wohl für alle Arbeiterkategorien wie für alle Gewerbebetriebe begründet. Da seine Durchführung aber auf zu grofse Schwierigkeiten stöfst, so wird es sich in der Praxis nur darum handeln können, auf dem Wege der Verordnungen vorzugehen, um durch eine fortschreitende Ausdehnung des Verordnungsschutzes das

benennt, in denen die sonst verbotene Verwendung erlaubt ist. Um vorübergehende Ausnahmen handelt es sich z. B., wenn nach Unterbrechung des regelmäfsigen Betriebes durch Naturereignisse und Unglücksfälle oder zur Verhütung von Notständen und Unglücksfällen oder zur Bewältigung von Geschäftsüberhäufung Arbeit notwendig wird.

Ziel zu erreichen. Ein staatlicher Eingriff ist jedoch nicht allein bei dem Fabrik- und fabrikartigen Betriebe gerechtfertigt, sondern auch darüber hinaus, so namentlich in der Hausindustrie und im Handel, wo eine die Gesundheit und Sittlichkeit gefährdende Arbeit ebenfalls vorkommt.[1])

c. Das Verbot der Fabrikarbeit verheirateter Frauen oder wenigstens der Familienmütter wird von einer Reihe namhafter nationalökonomischer Schriftsteller gefordert, geht aber ohne Frage zu weit. Wenn es im Interesse des Familienlebens und der Pflege und Erziehung der Kinder auch noch so erwünscht sein mag, dafs die Frau der Häuslichkeit erhalten bleibt, so liegt es doch auf der Hand, dafs ein gänzlicher Ausschlufs der Frauenarbeit zu einer Erwerbsschmälerung wie zur Verdienstlosigkeit und damit zur sittlichen Gefährdung vieler Personen führen müfste. Es wäre auch nur dann daran zu denken, wenn die Löhne der erwachsenen männlichen Arbeiter dauernd hohe wären und die Mitarbeit der Frau entbehrlich machten.

d. Das Verbot der Beschäftigung von Wöchnerinnen ist eine durchaus begründete Forderung der Gesundheitspflege im Interesse der Mütter und Neugeborenen. Aus den gleichen Gründen läfst sich auch die Ausschliessung Schwangerer rechtfertigen. Der Ausführung des Verbotes stellen sich gewisse wirtschaftliche Schwierigkeiten für die von dem Verbote betroffenen Arbeiterinnen entgegen; sie können jedoch dadurch gehoben werden, dafs dafür gesorgt wird, dafs die Frau für die Zeit der erzwungenen Verdienstlosigkeit auf andere Weise ein Einkommen erhält. Es ist das da der Fall, wo die Krankenversicherung den Schwangeren und Wöchnerinnen ein Krankengeld sichert. Auch die Familien- und Vereinsfürsorge vermögen in dem Falle ergänzend einzugreifen.

e. Das Verbot der Frauen- und Kinderarbeit unter Tage rechtfertigt sich infolge der unregelmäfsigen Lage der Schichten, der Schwere der Arbeit, der Gefahren für Gesundheit und Leben (schlagende Wetter, schlechte Luft, Nässe u. s. w.), des vielfach weiten Weges u. s. w. Im Bergbau haben Sitte und Gewohnheit deshalb schon längst zu einen besonderem Schutze, insbesondere der jugendlichen Arbeiter, geführt. Am besten wird er durch ein gesetzliches Verbot erreicht.

f. Gesetzgebung. 1. Deutsches Reich. Nach §§ 135 und 154 der G.-O. vom 1. Juni 1891 dürfen Kinder unter dreizehn Jahren in Fabriken und fabrikartigen Betrieben überhaupt nicht, Kinder über dreizehn Jahren nur dann beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Ein Verbot gesundheitschädlicher und Sittlichkeit gefährdender Arbeit besteht nur insoweit, als der Bundesrat auf Grund

---

1) Vgl. hierzu Kap. 3: Der Betriebsschutz.

des § 139 a ermächtigt ist, die Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, die mit Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen.

Der Bundesrat hat von dieser Befugnis Gebrauch gemacht für Gummiwarenfabriken (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Juli 1888, R-G-Bl. S. 219), Glashütten (Bek. v. 11. März 1892, R-G-Bl. S. 317), Drahtziehereien mit Wasserbetrieb (Bek. v. 11. März 1892, R-G-Bl. S. 324), Cichorienfabriken (Bek. v. 17. März 1892, R-G-Bl. S. 327), Steinkohlenbergwerke, Zink- und Bleierzbergwerke im Regierungsbezirke Oppeln (Bek. v. 24. März 1892, R-G-Bl. S. 331), Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien (Bek. v. 24. März 1892, R-G-Bl. S. 334), Walz- und Hammerwerke (Bek. v. 29. April 1892, R-G-Bl. S. 602), Ziegeleien (Bek. v. 27. April 1893, R-G-Bl. S. 148), für Bleifarben- und Bleizuckerfabriken (Bek. v. 8. Juli 1893, R-G-Bl. S. 213), für zur Anfertigung von Cigarren (Bek. v. 8. Juli 1893, R-G-Bl. S. 218) und zur Anfertigung von Zündhölzern (Bek. v. 8. Juli 1893; auch Gesetz vom 13. Mai 1884) bestimmte Anlagen, für Steinkohlenbergwerke (Bek. v. 1. Februar 1895, R.-G.-Bl. S. 5).

Auf Grund dieser Verordnungen ist u. A. verboten

a. für jugendliche Arbeiter

α. die Beschäftigung und der Aufenthalt während des Betriebes:

1. in Hechelräumen wie in Räumen, in denen Maschinen zum Öffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Anfetten oder Mengen von rohen oder abgenutzten Faserstoffen, von Abfällen oder Lumpen im Betriebe sind;

2. innerhalb Cichorienfabriken in Räumen, in denen Darren im Betriebe sind;

3. innerhalb der Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien: Bedienung der Rübenschwemmen, der Rübenwäschen und der Fahrstühle und Transport der Rüben und Rübenschnitzel in schwer zu bewegenden Wagen, im Füllhause, in den Centrifugenräumen, den Krystallisationsräumen, den Trockenkammern und den Maischräumen; an anderen Arbeitsstellen, an denen aufsergewöhnlich hohe Wärme herrscht;

4. innerhalb der Glashütten in Räumen, in denen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Strecköfen) gearbeitet wird, und in solchen Räumen, in denen eine aufsergewöhnlich hohe Wärme herrscht;

β. die Beschäftigung:

1. in Metall-, Walz- und Hammerwerken, die mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke;

2) in Ziegeleien mit der Gewinnung und dem Transport der Rohmaterialien sowie mit Arbeiten in den Öfen und zum Befeuern der Öfen;

b. für Kinder unter 14 Jahren

α. die Beschäftigung und der Aufenthalt während des Betriebes: mit der Herstellung des Drahtes in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, in denen wegen Wassermangels, Frostes oder Hochflut die Einteilung des Betriebes in regelmäfsige Schichten von gleicher Dauer zeitweise nicht innegehalten werden kann;

β. die Beschäftigung:

1. in Glashütten mit Schleifarbeiten wie in Tafelglashütten vor dem Schmelz- oder Streckofen und mit dem Tragen der Walzen, sofern die Hütten Walzen von mehr als 5 kg Gewicht herstellen;

2. in Metall-, Walz- und Hammerwerken, die mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden;

c. für Arbeiterinnen

α. die Beschäftigung und der Aufenthalt während des Betriebes:

1. innerhalb Cichorienfabriken in Räumen, in denen Darren im Betriebe sind;

2. innerhalb der Rohzuckerfabriken und Zuckerfabriken: in gleicher Weise wie die Beschäftigung und der Aufenthalt jugendlicher Arbeiter;

3. mit der Herstellung des Drahtes in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, in denen wegen Wassermangels, Frostes oder Hochflut die Einteilung des Betriebes in regelmäfsige Schichten von gleicher Dauer zeitweise nicht innegehalten werden kann.

3. innerhalb der Glashütten in Räumen, in denen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, und in solchen Räumen, in denen eine aufsergewöhnlich hohe Wärme herrscht (in Häfenkämmern);

β. die Beschäftigung:

1. in Metall-, Walz-, und Hammerwerken, die mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke,

2. in Ziegeleien mit der Gewinnung und dem Transport der Rohmaterialien sowie mit Arbeiten in den Öfen und zum Befeuern der Öfen, mit der Handformerei (Streifen oder Schlagen) der Ziegelsteine mit Ausnahme der Dachziegel (Dachpfannen) und der Bimssandsteine (Schwammsteine);

d. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiterinnen:

in Glashütten mit Schleifarbeiten wie in Tafelglashütten vor dem Schmelz- oder Streckofen und mit dem Tragen der Walzen, sofern die Hütten Walzen von mehr als 5 kg Gewicht herstellen.

Von der Beibringung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses ist abhängig:

a. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter männlichen Geschlechtes:

1. auf Steinkohlenbergwerken über Tage mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen zusammenhängenden Arbeiten;

2. in Glashütten, sofern eine Beschäftigung überhaupt zulässig ist;

b. unter gewissen Voraussetzungen die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken im Rgbez. Oppeln.

Die Beschäftigung von Arbeitern überhaupt in Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weifsem Phosphor mit dem Zubereiten der Zündmasse, dem Betunken der Hölzer, dem Trocknen der betunkten Hölzer, dem Abfällen und der ersten Verzackung der Hölzer ist nur zulässig gegen Bescheinigung eines approbierten Arztes, dafs sie nicht an Phosphornekrose leiden und vermöge ihrer Körperbeschaffenheit der Gefahr, von dieser Krankheit befallen zu werden, nicht ausgesetzt sind. Eine ärztliche Bescheinigung darüber, dafs die Personen weder schwächlich, noch mit Lungen-, Nieren- oder Magenleiden oder mit Alkoholismus behaftet sind, ist erforderlich für Arbeiter in Bleifarben- und Bleizuckerfabriken.

Wöchnerinnen dürfen nach § 137 Abs. 5 während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

Unter Tage dürfen Arbeiterinnen in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben nicht beschäftigt werden (§ 154a Abs. 2).

2. Oesterreich. Nach der G.-O. von 1885 dürfen Kinder unter 12 Jahren zu „regelmäfsiger“ gewerblicher Arbeit überhaupt nicht

Jugendliche zwischen dem 12. und 14. Lebensjahre in Fabriken nicht, im übrigen nur insoweit verwendet werden, als die Befolgung der gesetzlichen Volksschulpflicht nicht darunter leidet. Im Bergbau kann nach dem Gesetz vom 24. Juni 1884 ausnahmsweise die Verwendung von Kindern zwischen dem vollendeten 12. und 14. Lebensjahre für leichte Arbeiten über Tage auf Ansuchen der Eltern und Vormünder durch die Bergbehörde gestattet werden.

Ein Verbot gesundheitsschädlicher Arbeit besteht insoweit, als die 12—14 jährigen Arbeiter bezw. in Fabriken die 14—16 jährigen nur zu solchen Arbeiten verwendet werden dürfen, die weder der Gesundheit noch der körperlichen Entwickelung nachteilig sind, und als im Verordnungswege jene gesundheitsschädlichen oder gefährlichen Verrichtungen bezeichnet werden, bei denen Jugendliche und Frauen gar nicht oder nur bedingungsweise Verwendung finden dürfen.

Beim Bergbau dürfen nach § 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1884 Personen männlichen Geschlechtes, die das 16., und Frauenspersonen, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, nur in einer Weise beschäftigt werden, die ihrer körperlichen Entwickelung zulässig ist.

Wöchnerinnen dürfen erst nach Verlauf von 4 Wochen nach ihrer Niederkunft — beim Bergbau nach Verlauf von 6, bei ärztlicher Konstatierung der Arbeitsfähigkeit nach 4 Wochen — zu regelmäfsigen gewerblichen Beschäftigungen verwendet werden.

Unter Tage dürfen Arbeiterinnen beim Bergbau nicht beschäftigt werden (Gesetz vom 21. Juni 1884, § 1).

3. Ungarn. Nach dem Gewerbegesetze von 1884 dürfen Kinder unter 10 Jahren gar nicht, Kinder über 10, aber unter 12 Jahren nur mit Bewilligung der Gewerbebehörde und blofs dann, wenn sich die Arbeit mit dem Schulbesuche vereinigen läfst, in Fabriken beschäftigt werden.

In Gewerbezweigen, die als ungesund oder gefährlich erklärt werden, dürfen Arbeiter unter 16 Jahren entweder gar nicht oder nur bedingungsweise beschäftigt werden (§ 116).

Wöchnerinnen sind (nach § 116) bis zu vier Wochen nach ihrer Entbindung von der Erfüllung ihrer vertragsmäfsig übernommenen Arbeit ohne Erlöschen des Vertrages befreit.

4. Schweiz. Ausgeschlossen von der Beschäftigung in Fabriken sind nach dem Gesetze vom 23. März 1877 Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Wöchnerinnen dürfen im ganzen 8 Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Bei ihrem Wiedereintritt müssen nachweislich 6 Wochen seit der Niederkunft verflossen sein. Der Bundesrat kann in gewissen Fabrikationszweigen das Arbeiten schwangerer Frauen ganz verbieten.

Zur Reinigung im Gange befindlicher Motoren, Transmissionen und gefahrdrohender Maschinen dürfen Frauen nicht verwendet werden.

Nach dem Züricher Gesetze vom 18. Juni 1894 dürfen Mädchen unter 14 Jahren weder als Arbeiterinnen noch als Lehrtöchter angestellt (§ 4), Wöchnerinnen innerhalb 4 Wochen nach ihrer Niederkunft im Geschäfte nicht wieder bethätigt werden; sie sind berechtigt, bis auf sechs Wochen von der Arbeit fortzubleiben.

5. Belgien. Das Gesetz vom 13. Dez. 1889, betr. die Arbeit von Frauen, jugendlichen Personen und Kindern, verbietet in Art. 2 die Arbeit von Kindern unter 12 Jahren in Bergwerken, Steinbrüchen, Werkhöfen, Häfen, Landeplätzen, Transportunternehmungen, Fabriken und Werkstätten, in Betrieben, die als gefährlich, gesundheitsschädlich oder beschwerlich gelten, wie in solchen, wo ein mechanischer Motor zur Verwendung kommt (d. h. im Geltungsgebiete des Gesetzes überhaupt). Nach Art. 3 kann der König verbieten, dafs Kinder oder jugendliche Personen unter 16 Jahren, ebenso wie Mädchen oder Frauen von über 16 und unter 21 Jahren mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihre Kräfte übersteigen, oder deren Verrichtung gefährlich wäre. Desgleichen kann er die Verwendung dieser Arbeiterkategorien zu als gesundheitsschädlich erkannten Arbeiten verbieten. Das Verbot findet jedoch keine Anwendung auf Mädchen und Frauen, die bereits vor dem 1. Jan. 1892 bei den unterirdischen Arbeiten der Bergwerke, Gruben und Steinbrüche beschäftigt wurden. Von der ihm nach Art. 3 zustehenden Befugnis hat der König nur durch das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in der Zündholzfabrikation Gebrauch gemacht.

Frauen dürfen während der ihrer Niederkunft folgenden 4 Wochen nicht beschäftigt werden (Art. 5).

Bei den unterirdischen Arbeiten der Bergwerke dürfen Mädchen und Frauen unter 21 Jahren nicht beschäftigt werden.

6. Niederlande. Die Arbeit von Kindern unter 12 Jahren ist nach dem Gesetze von 5. Mai 1889 in allen industriellen Beschäftigungen verboten.

Durch Verordnung kann die Verwendung junger Leute unter 16 Jahren und in Fabriken und Werkstätten auch die Verwendung von Frauen für gewisse Beschäftigungen, die mit besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden sind, entweder ganz untersagt oder von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht werden.

Wöchnerinnen dürfen während 4 Wochen nach ihrer Niederkunft in Fabriken und Werkstätten nicht beschäftigt werden.

7. Luxemburg. Nach dem Gesetze vom 6. Dezember 1878 ist die Beschäftigung von Kindern vor vollendetem 12. Lebensjahre in Fabriken, Werkstätten, Werkplätzen oder Usinen und die Arbeit jugendlicher Arbeiter vor vollendetem 16. Jahre unter Tage wie in Werk-

stätten, wo Explosivstoffe bearbeitet werden, ferner in Werkstätten, wo die Zubereitung, Destillation oder Bearbeitung giftiger und ätzender Substanzen geschieht, und solchen, wo schädliche Gase entwickelt werden, nicht gestattet.

8. Frankreich. Das Gesetz vom 2. Nov. 1892, betr. die Arbeit von Kindern, minderjährigen Mädchen und Frauen, verbietet in Art. 2 die Beschäftigung und Zulassung von Kindern im Alter von unter 13 Jahren in den dem Gesetze unterstehenden gewerblichen Unternehmungen; doch können Kinder, die sich im Besitz des Zeugnisses der Volksschule befinden (Gesetz vom 28. März 1882), von 12 Jahren an beschäftigt werden, indessen nur, wenn sie sich im Besitze eines Zeugnisses der körperlichen Fähigkeit befinden.

Nach Art. 8 dürfen Kinder beiderlei Geschlechtes unter 13 Jahren bei Vorstellungen in stehenden Theatern und Kaffeekonzerten nicht als Schauspieler, Figuranten u. s. w. beschäftigt werden.

Nach Art. 2 Abs. 4 und 5 können die Inspektoren jederzeit die ärztliche Untersuchung aller Personen unter 16 Jahren in den dem Gesetze unterstehenden Unternehmungen und eine Entlassung derselben fordern, wenn die Untersuchung ergiebt, dafs die Arbeit, mit der sie betraut sind, ihre Kräfte übersteigt.

Zu unterirdischen Arbeiten in Bergwerken, Gruben und Steinbrüchen dürfen Mädchen und Frauen nicht angenommen werden.

9. Italien. Das Gesetz vom 11. Februar 1886 (Art. 1) verbietet, Kinder vor dem vollendeten 9. Jahre zur Arbeit in Fabriken, Gruben und Bergwerken und vor vollendetem 10. Jahre zu unterirdischen Arbeiten zu verwenden. Die Verwendung von Kindern unter 15 Jahren setzt ein ärztliches Gesundheits- und Tauglichkeitszeugnis voraus und ist in den durch Verordnung zu bestimmenden gefährlichen oder zu ungesunden Arbeiten nur statthaft, wenn nicht die durch die Verordnung vorzuschreibenden Bedingungen und Vorschriften erfüllt sind.

10. Spanien. Das Gesetz vom 23. Juli 1873 verbietet die Arbeit von Kindern unter 10 Jahren. Der Entwurf eines Arbeiterschutzgesetzes vom Jahre 1894 wollte das Verbot dahin ausdehnen, dafs auch die Arbeit von Personen im Alter von 10—17 Jahren in Zechen oder Steinbrüchen, bei der Verarbeitung entzündbarer oder gesundheitsschädlicher Stoffe, ferner in Räumen, wo Maschinen thätig sind, auf deren Gang der Arbeiter keinen Einflufs hat, sowie die Reinigung von Motoren und Transmissionsteilen nicht gestattet würde. Schliefslich sollte für Frauen die unterirdische und gesundheitschädliche Arbeit und die Beschäftigung solcher, die bald ihre Niederkunft erwarten, verboten werden.

11. England. Kinder dürfen nach dem Gesetze vom 27. Mai 1878 vor dem 10. Jahre überhaupt nicht und nach Erreichung dieses Alters in Fabriken und nach Erwirkung eines ärztlichen Befähigungs-

zeugnisses beschäftigt werden. Unbedingt untersagt ist die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren in Quecksilberspiegelbelagen, bei der Bleiweifserzeugung, in Glasschmelzen, Metallschleifereien und beim Eintauchen von Zündlichten in Masse, bedingt bei der Metallschleiferei, die anders als auf trockenem Wege erfolgt, und bei dem Barchentschneiden.

Junge Leute dürfen nicht in Spiegel- und Bleiweifsfabriken, junge Personen weiblichen Geschlechtes nicht in Glasschmelzen, bei der Ziegelfabrikation und der Salzgewinnung beschäftigt werden. Im übrigen kann die Arbeit in gewissen gefährlichen Betrieben für jugendliche Personen und Frauen verboten werden.

Unter Tage ist beim Bergbau die Beschäftigung von Frauen und Mädchen wie von Knaben unter 12 Jahren untersagt.

12. Dänemark. Kinder unter 10 Jahren dürfen in Fabriken und fabrikmäfsig betriebenen Werkstätten nicht beschäftigt werden. Die Arbeit junger Leute unter 18 Jahren in gesundheitsschädlichen und gefährlichen Betrieben kann vom Minister verboten oder von Bedingungen abhängig gemacht werden. Während der Schulstunden darf eine Verwendung von Kindern nicht stattfinden.

13. Schweden. Ein Gesetz vom 18. November 1889 verbietet, dafs Minderjährige unter 14 Jahren und Frauen unter 18 Jahren in Gruben und Steinbrüchen beschäftigt werden; ein anderes vom 18. November 1889 untersagt die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren in Fabriken und Werkstätten.

14. Rufsland. Nach der Gewerbeordnung von 1893 ist die Arbeit von Kindern unter 12 Jahren in Fabriken, Werkstätten und Manufakturen — nach Ermessen der Behörden auch im Handwerke — untersagt.

Minderjährige von 12—15 Jahren dürfen nach Art. 110 der G.-O. nicht beschäftigt werden in solchen Betrieben bezw. mit einzelnen Arbeiten, die zu solchen Betrieben gehören, die ihrer Natur nach schädlich auf die Gesundheit der Minderjährigen wirken oder sie zu entkräften geeignet sind. Die nähere Bestimmung solcher Fabriken, Gewerken und Manufakturen, einzelner Arbeiten und die Festsetzung der Altersgrenze (nicht über 15 Jahre hinaus), bis zu der Minderjährige nicht beschäftigt werden dürfen, ist der Verständigung zwischen dem Finanzminister und dem Minister des Innern anheimgegeben. Überhaupt verboten ist die Arbeit Minderjähriger unter 15 Jahren in Fabriken für Verarbeitung von Resten und Lumpen, Lämmerwolle, Filz, Schweinsborsten, Pferdehaaren, Renntierwolle, Federn, Daunen, Gras und Bast zum Polstern der Möbel, in Fabriken zur Herstellung von Wachstuch, Vixatin und Segeltuch, in Leder- und Pergamentfabriken, in Lack-, Firnifs-, Bleiweifs- und Zinkfabriken, in chemischen Fabriken, die Säuren, Salze, Vitriol, Farben und andere Präparate fabrizieren, in gewerblichen Etablissements zum Reinigen von Gold und Silber durch Säuren, zum

Vergolden und Versilbern durch Feuer und auf galvanischem Wege, in Backstuben, in Bäckereien, Kürschnereien und in Viehschlächtereien, Darmfabriken wie Abdeckereien. Eine Reihe einzelner Verrichtungen ist untersagt in Fabriken für Flachsbearbeitung und Hanfbrechen und Spinnereien (Brechen und Kratzen), in Webereien (Reinigen und Scheren von Plüsch), Leinbleichen, Bleichen für Baumwollgewebe und Garn (Bleichen, Absengen), Tuchfabriken (Walken, Aufstreichen, Scheren, Bleichen), Hitzdruckereien und Hitzfärbereien, Schreibpapierfabriken (Brechen und Sortiren der Lumpen), Tapetenfabriken (Zerreiben der trockenen Farben), Fabriken, die lackiertes Leder fabrizieren, Spiegel- und Glasfabriken, Töpfereien, Fayence- und Porzellanfabriken, Kalk- und Alabasterfabriken, Fabriken, die Mineralien verarbeiten, Bleihütten (Giefsen, Oxydieren und Glätten), Messinggiefsereien, Gummifabriken, Metallfabriken, Branntweinbrennereien (Destillieren), Zuckerfabriken und Raffinerien (Waschen der Rüben und Enthefen), Phosphorstreichholzfabriken in Schmelz- und Trockenkammern (Giefsen und Einpacken), Messingfabriken und Tischlerwerkstätten.

Die Arbeit von Personen weiblichen Geschlechtes unter Tage ist nach Art. 126 der G.-O. in Bergwerken, Gruben und Steinbrüchen der Gouvernements des Königreichs Polen untersagt.

15. Das finnische Gesetz vom 15. April 1889, betr. den Schutz der Arbeiter in der Industrie, verbietet (nach § 7) die Arbeit von Kindern, die das 12. Lebensjahr nicht vollendet haben, wie die Arbeit von Kindern von 12—15 Jahren und jugendlichen Personen (vom 15. bis nicht vollendetem 18. Jahre), die wegen Kränklichkeit oder körperlicher Schwäche darunter leiden könnten, in Fabriken, beim Handwerke oder einem anderen industriellen Betriebe. Dem Fabrikinspektor liegt es ob, gegebenenfalls ein ärztliches Zeugnis zu fordern, ob die Arbeit für einen solchen Arbeiter nachteilig ist, und eventuell dessen Entlassung zu fordern. Kinder, die von morgens 5 bis mittags 12 Uhr thätig waren, dürfen nach 1 Uhr desselben Tages nicht verwendet werden.

Bezüglich solcher Betriebe oder ihrer Zweige, in denen die Arbeit für die Gesundheit der Arbeiter besonders nachteilig oder sehr anstrengend ist, kann der Senat durch allgemeine Verordnung bestimmen, ob und in welchem Umfange oder unter welchen Bedingungen Kinder und jugendliche Personen als Arbeiter angestellt werden dürfen (§ 10).

Nach § 12 dürfen Kinder oder jugendliche Arbeiterinnen (unter 18 Jahren) nicht mit Grubenarbeiten oder in Steinbrüchen unter Tage beschäftigt werden, ebensowenig mit Reinmachen oder Einölen einer im Gange befindlichen Kraftmaschine oder Transmissionseinrichtung.

16. Vereinigte Staaten von Nordamerika. In Rhode-Island dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht in Fabriken oder kaufmännischen Geschäften beschäftigt werden, in Pennsylvanien gilt das Gleiche für

Kinder unter 13 Jahren. In New-Jersey besteht als Verbot der Fabrikarbeit für Knaben unter 12 und Mädchen unter 14 Jahren, in Ohio für Kinder unter 12 Jahren; Kinder im Alter von 12—14 Jahren dürfen in dem zuletzt genannten Staate täglich 8 Stunden in der Zeit beschäftigt werden, in der sie nicht zum Schulbesuche verpflichtet sind. In Michigan dürfen Kinder unter 14 Jahren nicht beschäftigt werden. Illinois und New-York lassen Kinder unter 14 Jahren nicht zur Fabrikarbeit zu und fordern eidliche Aussagen der Eltern über das Alter. In Massachussets ist die Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren in Fabriken oder kaufmännischen Betrieben verboten, eidliche Aussage der Eltern und Schulzeugnis vorgeschrieben; aufserdem mufs das beschäftigte Kind zwischen dem 13. und 14. Lebensjahre die Schule 30 Wochen lang besuchen, und in Städten, wo in den Schulen Handfertigkeitsunterricht ertheilt wird, mufs sich dieser Schulbesuch auf das 15. Jahr ausdehnen.

17. Ostindien. Die East India Factory Act No. XI vom 1. Jan. 1892 verbietet die Arbeit von Kindern unter 9 Jahren.

18. Australien. In der Kolonie Viktoria ist die Arbeit von Kindern unter 13 Jahren völlig untersagt, die von jungen Leuten im Alter von 13 — 16 Jahren von einem ärztlichen Gesundheitszeugnisse abhängig gemacht.

Die Nachtarbeit (von 6—6 Uhr) ist für Knaben unter 14 und Mädchen unter 16 Jahren verboten.

In einer Reihe gesundheitsgefährlicher Betriebe dürfen jugendliche Personen und Frauen gar nicht, in anderen nur unter Beschränkungen beschäftigt werden.

g. Bemerkungen. Die Verwendungsverbote können keineswegs in allen Staaten als ausreichend anerkannt werden. So weit es sich um Kinder handelt, mufs zugegeben werden, dafs die Grenze des Alters, bis zu dem an einem Verbote der Beschäftigung festzuhalten ist, in den südlichen Ländern, wo sich die Kinder frühzeitiger entwickeln, herabgesetzt werden kann. Nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung ist jedoch das Minimalalter sowohl in den südlichen Ländern, als auch in einer Reihe anderer Staaten, zu niedrig gegriffen.

Weiterhin mufs es als erwünscht bezeichnet werden, in ausgedehnterem Mafse als seither jugendliche Personen bis zum Alter von 16, wenn möglich 18 Jahren, von solchen Betrieben auszuschliefsen, in denen reichliche Mengen von Staub oder erhebliche Mengen verletzenden Staubes wie giftige Gase und Dämpfe den Organismus zerrütten. Auch über andere Vorrichtungen, wie z. B. das Heben, Tragen, Ziehen oder Schieben schwerer Lasten müfste in gröfserem Umfange eine gesetzliche Regelung getroffen werden.

Dafs die Frauenarbeit unter Tage noch nicht in allen Staaten verboten ist, mufs als eine bedauernswerthe Thatsache bezeichnet wer-

den. Die Verteidigung, die ihr Belgien auf der internationalen Arbeiterschutzkonferenz zu Berlin insbesondere gegen den Vorwurf, dafs sie zur Unsittlichkeit führe, angedeihen liefs („La fille de fosse se donne parfois, elle ne se vend jamais; et lorsqu'il y a faute, il est rare, que la réparation ne suive pas“), kann an der Hand mannigfacher Untersuchung als unzutreffend bezeichnet werden.

Schliefslich ist noch hervorzuheben, dafs auch der Schutz der Wöchnerinnen vielfach ganz ungenügend ist; namentlich müfste die Kontrolle seiner Durchführung mehr gewährleistet werden.

## 3. Kapitel. **Der Betriebsschutz.**

Unter Betriebsschutz ist der Schutz gegen die persönliche, leibliche und sittliche Gefährdung bei der Ableistung von Arbeit zu verstehen. Er wird durch eine Reihe der mannigfachsten Vorschriften geübt.

§ 1. *Der Schutz von Gesundheit und Leben.* Die Bedienung der Motoren und Maschinen, das Zusammenarbeiten vieler Menschen und Maschinen in einem oftmals engen Raume, die Erzeugung von Staub und Dämpfen, Nässe, Kälte oder Hitze, der schroffe Wechsel der Temperatur, die schlechte Beschaffenheit der Arbeitsräume, das Fehlen von Notausgängen u. s. w. bilden die Ursachen vieler Gefahren und Schäden für Gesundheit und Leben der Arbeiter. Der einzelne Arbeiter ist nicht in der Lage, sich hiergegen ausreichend zu schützen. Es ist daher Aufgabe der Gesetzgebung, gewisse Normen für Anlage und innere Einrichtung der Fabriken und fabrikartigen Unternehmungen und deren Betrieb zu schaffen, und das um so mehr, als die durch Konkurrenzrücksichten gebundenen Arbeitgeber sich zum Teil scheuen würden, diese oder jene kostspielige Vorrichtung zum Schutze gegen die mit dem Betriebe verknüpften Übelstände zu treffen. Bei der Verschiedenheit und dem Wechsel der technischen Einrichtungen und Betriebsweisen kann das Gesetz natürlicherweise nur Vorschriften allgemeiner Art treffen und deren weitere Ausgestaltung dem Verordnungswege wie den Ausführungsorganen vorbehalten.

Die Mafsnahmen des Arbeiterschutzes auf dem Gebiete der Verhütung einer Gefährdung von Gesundheit und Leben erstrecken sich im wesentlichen darauf, einerseits Betriebsunfälle, d. h. die durch Betriebsereignisse auf einmal und plötzlich eintretenden Schädigungen, zu verhüten, anderseits Gewerbekrankheiten, d. h. gewissen, dem einzelnen Betriebe eigentümlichen schädlichen Einflüssen, die durch ihre dauernde Einwirkung auf den Körper den Gesundheitszustand des Arbeiters beeinträchtigen und sein Leben verkürzen, vorzubeugen.

Die Bedeutung der Unfallverhütung ist in den einzelnen Gewerben natürlich sehr verschieden, in den einen (im Bergbau, in Steinbrüchen, in Eisenhütten u. dgl.) sehr grofs, in anderen wieder nur gering.

Zweifellos erheischen aber die Schädigungen von Gesundheit und Leben, die die gewerblichen Berufskrankheiten mit sich bringen, noch dringlicher der Abhilfe, als die Unfälle.

„Als ursächliche Momente für Krankheiten der Arbeiter", so bemerkt H. ALBRECHT (Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 1890, S. 149 ff.), „kommen erstens solche *Schädlichkeiten* in Betracht, welche aus dem *Aufenthalte in den Arbeitsräumen an sich* erwachsen können. Es ist für die Gesundheit des in solchen Räumen Beschäftigten nicht gleichgiltig, ein wie *grofser Luftraum* ihnen zum Atmen zur Verfügung steht, in welcher *Temperatur* er sich aufhält, wie sein *Arbeitsplatz beleuchtet* wird, ob von schlecht eingerichteten *Aborten* verdorbene Luft in den Raum gelangen kann, in dem er arbeitet, ob ihm Gelegenheit geboten ist, sich ausgiebig zu *reinigen*, zu baden u. s. w. Allen diesen Faktoren kann durch Anlage und Bau der gewerblichen Arbeitsstätten Rechnung getragen werden.

„Zweitens ist der Arbeiter dauernden Schädlichkeiten ausgesetzt, welche durch die *jeweilige Art des Betriebes*, in dem er beschäftigt ist, bedingt werden. Die Folgen dieser Schädlichkeiten fafst die Hygiene allgemein unter dem Namen der *Inhalationskrankheiten* zusammen und begreift darunter sowohl die Krankheitszustände, welche durch die Einatmung der verschiedenen *Staubleiter* bedingt sind, als auch jene, die auf der Einwirkung *chemisch wirkender Gifte* — Blei, Phosphor, Arsen, Quecksilber u. s. w. — und unatembarer Gase beruhen. Endlich gehören hierher noch als Krankheitserreger *pathogene* Organismen, die mit dem Staube z. B. von Lungen, Tierabfällen u. s. w. durch die Atmungswege aufgenommen werden können."

Den bei weitem ersten Platz unter den Erkrankungen und Todesfällen der Arbeiter nimmt die Lungenschwindsucht ein — eine Thatsache, die die eingehendste Würdigung der Frage erheischt, inwieweit Berufsarbeit und Schwindsuchtssterblichkeit im Zusammenhange stehen.

Nach HIRT, dessen Ergebnisse an einer Zahl von 12647 Arbeitern gewonnen sind, litten von 100 erkrankten Arbeitern an Lungenschwindsucht je nach ihrer Beschäftigung mit

| | |
|---|---|
| metallischem Staube . . . | 26,0 |
| mineralischem „ . . . | 25,2 |
| vegetabilischem „ . . . | 13,3 |
| animalischem „ . . . | 20,8 |
| Staubgemischen . . . . | 22,6 |
| keinem Staube . . . . . | 11,1 |

Nach Untersuchungen TH. SOMMERFELDS, die sich auf 38 Berliner Krankenkassen mit 906340 Mitgliedern und 9761 Todesfällen während der Beobachtungszeit der Jahre 1885—93 erstreckten, stellte sich die

Beteiligung der einzelnen Gewerbegruppen an der Schwindsuchtsterblichkeit folgendermaſsen dar:

| Berufsarten | Von 1000 Lebenden sind an Lungenschwindsucht gestorben | Von 1000 Sterbefällen entfallen auf Lungenschwindsucht |
|---|---|---|
| Berufe ohne Staubentwickelung . . | 2,39 | 381,0 |
| „ mit „ . . | 5,42 | 480,0 |
| Berufe mit Entwickelung: | | |
| metallischen Staubes . . . . | **5,84** | **470,58** |
| von Kupferstaub . . . . . . . | 5,31 | 520,5 |
| „ Eisenstaub . . . . . . . . | 5,55 | 403,7 |
| „ von Bleistaub . . . . . . . | 7,79 | 501 |
| mineralischen Staubes . . . | **4,42** | **403,43** |
| organischen Staubes . . . . | **5,64** | **537,04** |
| von Leder- und Fellstaub . . . | 4,45 | 565,9 |
| „ Wolle und Baumwollestaub . | 5,35 | 554,1 |
| „ Holz- und Papierstaub . . | 5,96 | 507,5 |
| „ Tabakstaub . . . . . . . | 8,47 | 598,4 |
| im Durchschnitte . . . . . . . . | **5,16** | **478,9** |
| Berliner männliche Bevölkerung im Alter von mehr als 15 Jahren | **4,93** | **332,3** |

Unter den Staubarten kommt hiernach dem metallischen Staube der höchste Grad von Gefährlichkeit zu. Den Durchschnitt überschreiten alle Industrien mit Staubbelästigung, mit Ausnahme der Berufe, in denen Leder- und mineralischer Staub zur Einatmung gelangten; aber auch unter den mineralischen Staubarten giebt es einige, wie der Sandstein-, Glasur- und Porzellanstaub, die die Gesundheit der Arbeiter ungünstiger beeinflussen, als die in der mitgeteilten Tabelle aufgeführten Staubarten.

Nach Untersuchungen Ollendorffs kamen von je 100 im Alter über 20 Jahre Gestorbenen auf die Altersklasse von

| Bevölkerungskategorien | 20—30 Jahren | 30—40 Jahren | 40—50 Jahren | über 50 Jahren |
|---|---|---|---|---|
| Schleifer (Solingen, Lennep u. Mettmann) | 31,6 | 26,9 | 23,4 | 18,1 |
| Schleifer (Sheffield) . . . . . . . . | 26,4 | 35,1 | 23,9 | 12,6 |
| Eisenarbeiter (Solingen u. s. w.) . . . | 20,1 | 16,6 | 17,4 | 45,9 |
| Männl. Gesammtbevölkerung von Solingen u. s. w. ausschlieſsl. Metallarbeiter | 15,5 | 12,1 | 14,0 | 58,4 |
| Männl. Gesammtbevölkerung in Sheffield | 18,4 | 16,8 | 16,0 | 48,8 |
| „ Bevölkerung im Königr. Preuſsen | 12,6 | 11,9 | 14,6 | 60,9 |

Bei den durch Staub gefährdeten Berufsarten tritt der Tod also meist viel früher ein, als bei den anderen Berufsklassen. Dieser Zusammenhang zwischen Berufsarbeit und Sterblichkeit berechtigt zu ge-

setzlichen Eingriffen und fordert insbesondere, dafs in Betrieben, die specifische Gefahren mit sich bringen, natürlich auch besondere Vorschriften über Annahme der Arbeiter (Gesundheitsattest), Arbeitszeit, Fabrikationsmethode, Schutzeinrichtungen u. s. w. getroffen werden. Die Interessen der Unternehmer werden hierdurch übrigens keineswegs geschädigt, denn darüber dürfte kein Zweifel obwalten, dafs Gesundheit und Arbeitsfrische wichtige Faktoren auch für den wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmungen bilden.

Der Betriebsschutz hat sich selbstverständlich nicht nur auf die jugendlichen Arbeiter zu erstrecken, sondern er ist auch auf die erwachsenen männlichen Personen auszudehnen. Es genügt auch nicht, dafs er lediglich in Fabriken und fabrikartigen Betrieben gewährt wird, er erweist sich vielmehr in der Hausindustrie wie im Handwerke nicht minder als nötig.

Die bei weitem grösste Bedeutung für die Erhaltung der Gesundheit des Arbeiters ist wohl der Reinhaltung der Atmungsluft in den Arbeitsstätten beizumessen. Um diese zu erreichen, wird es sich empfehlen, einerseits die Arbeitsstätten nur mit einer dem Luftraume entsprechenden Zahl von Arbeitern zu besetzen, anderseits für ergiebigen Luftwechsel und für Aspirationsvorrichtungen Sorge zu tragen. Daneben wird namentlich der Reinigung und der Reinhaltung der Werkstätten eine gröfsere Aufmerksamkeit zu schenken sein.

§ 2. *Der Schutz der Sittlichkeit.* Gefährdungen der Sittlichkeit sind zu befürchten, wenn männliche und weibliche Arbeiter, Kinder und Erwachsene ständig in denselben Räumen ohne genügende Aufsicht und Kontrolle zusammenarbeiten und die Arbeit, wie das namentlich in Räumen mit hoher Temperatur der Fall ist, in sehr leichter Bekleidung vorgenommen wird. Auch das Fehlen von nach Geschlechtern getrennten Aborten (mit getrennten Zugängen) wie von besonderen Wasch- und Umkleideräumen und der Mangel an geeigneten, im Winter gewärmten Räumen, in denen sich sowohl die jugendlichen Arbeiter während der Pausen, als auch die nicht nach Hause gehenden Arbeiter mittags zum Einnehmen des Mittagsmahles aufhalten können, wird schädlich auf die Moral einzuwirken vermögen. Das Gleiche ist der Fall, wenn jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen mit der Herstellung von Gegenständen beschäftigt werden, die geeignet sind, die Scham zu verletzen.

Da ein ausreichender Schutz gegen eine die Sittlichkeit gefährdende Arbeit von dem freien Selbstschutze der Arbeiter ebensowenig als von der Moral der Arbeitgeber zu erwarten ist, so ist ein staatlicher Eingriff völlig gerechtfertigt. Das Gesetz freilich kann nicht die zu dem Zwecke notwendige Menge von Specialbestimmungen erlassen, sondern es mufs sich im wesentlichen auf das grundsätzliche Verbot solcher Arbeit und auch die Verpflichtung der Unternehmer, alle im Interesse

der Sittlichkeit der Arbeiter erforderlichen Einrichtungen nach Anordnung der zuständigen Behörden zu treffen, beschränken. Besonderen Verordnungen wie den Aufsichtsorganen mufs es vorbehalten bleiben, den Schutz im einzelnen wirksam auszugestalten.

§ 3. *Weitere Forderungen.* Von sozialistischer Seite werden häufig einerseits Mafsnahmen gefordert, die die ungünstigen Folgen der Einseitigkeit und Einförmigkeit der Arbeitsleistungen verhüten sollen, anderseits wird ein Verbot der Stück- und Accordarbeit verlangt. Der erste Übelstand ist nicht zu vermeiden, wenn man nicht auf die Vorteile der Arbeitsteilung und der Maschinenproduktion überhaupt verzichten will. Was dagegen die Stück- und Accordarbeit anbelangt, so sind deren volks- und privatwirtschaftlichen Vorteile für die Arbeiter so überwiegend, dafs sich ein gesetzliches Verbot nicht rechtfertigen läfst, um so weniger, als es leicht zu einer beträchtlichen und dauernden Einkommensschmälerung führen könnte. Wo sich Übelstände zeigen sollten, müssen die Arbeiter auf den Weg des Selbstschutzes verwiesen werden.

§ 4. *Gesetzgebung.* 1. Deutsches Reich. Im Interesse der Sicherung von Gesundheit, Leben und Sittlichkeit der Arbeiter verpflichtet die G.-O. vom 1. Juni 1891 in

§ 120a die Gewerbeunternehmer, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, dafs die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbesondere schreibt sie vor, dafs für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen ist, und dafs diejenigen Vorrichtungen herzustellen sind, die zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, die aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

§ 120b legt den Gewerbeunternehmern die Verpflichtung auf, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

Insbesondere mufs, soweit es die Natur des Betriebes zuläfst, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert worden sind.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, dafs die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnisanstalten müssen so eingerichtet sein, dafs sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, dafs den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird, und dafs ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

§ 120c. Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter achtzehn Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung

des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

Nach § 120d sind die zuständigen Polizeibehörden befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführungen derjenigen Mafsnahmen anzuordnen, die zur Durchführung der in §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Sie können anordnen, dafs den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten aufserhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Soweit die angeordneten Mafsregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, mufs für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden; auch können den bei Erlafs des Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber, solange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, die zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mifsstände erforderlich oder ohne unverhältnismäfsige Aufwendungen ausführbar erscheinen. Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, gegen deren Entscheidung ist Beschwerde an die — endgiltig entscheidende — Centralbehörde zulässig. Widerspricht die Verfügung den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der Rechtsmittel binnen der dem Gewerbeunternehmer zustehenden Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft befugt.

§ 120e bestimmt: „Durch Beschlufs des Bundesrates können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist.

Soweit solche Vorschriften durch Beschlufs des Bundesrates nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landes-Centralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden erlassen werden. Vor dem Erlasse solcher Anordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der beteiligten Berufgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äufserung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des § 79 Absatz 1 des Gesetzes, betr. die Unfallversicherung der Arbeiter, vom 6. Juli 1884 Anwendung.[1])

Durch Beschlufs des Bundesrates können für solche Gewerbe, in welchen durch übermäfsige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen Anordnungen erlassen werden.

Die durch Beschlufs des Bundesrates erlassenen Vorschriften sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen."

Im Interesse der Sicherung von Gesundheit, Leben und Sittlichkeit liegen auch die Bestimmungen des § 139a Ziff. 1, wonach der Bundesrat ermächtigt ist, die Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen. Vgl. hierher S. 88 u. ff.

Von den ihm auf Grund des § 120e zustehenden Befugnissen, im Interesse der Erhaltung der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter

---

1) Hiernach sind Vertreter der Arbeiter den Verhandlungen zuzuziehen.

einzugreifen, hat der Bundesrat bisher nur in vereinzelten Fällen Gebrauch gemacht und Vorschriften für Fabriken zur Anfertigung von Zündhölzern, für Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, für Anlagen zur Anfertigung von Cigarren und für Gummiwarenfabriken erlassen. Auch von den Polizeibehörden sind nur in wenigen Fällen Regulative erlassen worden.

2. Oesterreich. Die G.-O. von 1885 bestimmt in § 74, dafs alle Unternehmer verpflichtet sind, sowohl für lichte oder ordentlich beleuchtete, reine, staubfreie und ventilierte Arbeitsräume zu sorgen, als auch alle zum körperlichen Schutze des Arbeiters erforderlichen gefahrabwendenden Mafsregeln zu treffen, wie insbesondere Einfriedigungen, Verschalungen und Schutzgitter bei sich bewegenden, namentlich auch nur enge Durchlässe gestattenden Werkvorrichtungen (Maschinen, Schwungrädern, Transmissionen, Aufzügen) wie bei offenen Behältern u. s. w. herzustellen. Die Vorrichtungen müssen so weit gehen, dafs eine Gefährdung der Arbeiter bei umsichtiger Verrichtung ihrer Arbeit nicht leicht herbeigeführt werden kann. In den chemisch arbeitenden Betrieben wird den Unternehmern eine thunlichste Schonung der Arbeiter besonders zur Pflicht gemacht. Auch wird ihnen aufgegeben, da, wo sie den Arbeitern Wohnungen überlassen, hierzu keine gesundheitsschädlichen Räume zu wählen.

Der Sicherung von Gesundheit und Leben dienen auch die Bestimmungen, dafs die 12—14jährigen Arbeiter bezw. in Fabriken die 14—16jährigen nur zu solchen Arbeiten verwendet werden dürfen, die weder der Gesundheit noch der körperlichen Entwickelung nachteilig sind, und dafs im Verordnungswege jene gesundheitsschädlichen oder gefährlichen Vorrichtungen bezeichnet werden, bei denen Jugendliche und Frauen gar nicht oder nur bedingungsweise Arbeit finden.

Bei der Beschäftigung von Hilfsarbeitern im Alter bis zu 18 Jahren und von Frauen sind die Unternehmer verpflichtet, thunlichst die durch das Alter und Geschlecht gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen.

3. Ungarn. Das Gewerbegesetz von 1884 verpflichtet (nach § 114) jeden Fabrikbesitzer, in seiner Fabrik auf seine Kosten alle Einrichtungen zu treffen und zu erhalten, die im Hinblicke auf die Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Anlage zur möglichen Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter dienen.

4. Schweiz. Nach dem Bundesgesetze vom 23. März 1877, betr. die Arbeit in Fabriken, sind in jeder Fabrik die Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften so herzustellen und zu unterhalten, dafs dadurch Gesundheit und Leben der Arbeiter gesichert werden. Weiterhin sind im Gesetze besondere Bestimmungen über Beleuchtung und Ventilation der Arbeitsräume sowie Einfriedigung von Maschinenteilen und Treib-

riemen getroffen, aufserdem noch die allgemeine Vorschrift, dafs überhaupt „alle erfahrungsgemäfs und durch den jeweiligen Stand der Technik ermöglichten Schutzmittel“ angewendet werden sollen. Errichtung und Umbau, ebenso die Eröffnung von Fabriken, die bei solchen, deren Betrieb mit besonderen Gefahren verknüpft ist, an Vorbehalte geknüpft werden kann, unterliegen der Genehmigung der Kantonsregierungen. Erzeigen sich beim Betriebe Übelstände, die die Gesundheit und das Leben der Arbeiter oder der umwohnenden Bevölkerung gefährden, so soll die Behörde unter Ansetzung einer bestimmten Frist oder je nach Umständen unter Suspendierung der Betriebsbewilligung die Abstellung der Übelstände verfügen. Aufser den Bestimmungen, die die Sicherung der Arbeiter gegen Lebens- und Gesundheitsgefahr bezwecken, trifft das Bundesgesetz vom 23. März 1877 noch solche über das Verfahren beim Eintritte von Schädigungen, wie über die Haftpflicht, die sich auch auf Berufskrankheiten erstreckt.

Nach dem Züricher Gesetze vom 18. Juni 1894, betr. den Schutz der Arbeiterinnen, sollen die Arbeitsräume im Verhältnisse zur Zahl der darin Arbeitenden hinreichend grofs, hell, trocken, heizbar und leicht zu lüften, überhaupt derart beschaffen sein, dafs die Gesundheit der Arbeiterinnen nicht beeinträchtigt wird. Ebenso sind alle erfahrungsgemäfs und nach dem jeweiligen Stande der Technik gebotenen Schutzmittel anzuwenden, durch welche körperlichen Verletzungen und anderen Schädigungen der Gesundheit vorgebeugt werden kann (§ 16).

Nach § 17 haben die örtlichen Gesundheitsbehörden darüber zu wachen, dafs diese Vorschriften befolgt werden, und erstatten über ihre Thätigkeit der Direktion des Sanitätswesens alljährlich Bericht.

5. Luxemburg. Nach dem Gesetze vom 6. Dezember 1876 soll zum Schutze der Gefahren für Leben und Gesundheit der Kinder diejenige Fürsorge getroffen werden, die sich als notwendig erweist. Die Brunnen, Fallthüren und Treppenöffnungen müssen verschlossen, die Werkstätten stets reinlich gehalten und gehörig gelüftet werden.

6. Belgien. Das durch den Conseil supérieur d'hygiène publique vorbereitete Reglement vom 21. September 1894, dessen Geltungskreis sich auf das Gebiet des an anderer Stelle erwähnten Gesetzes vom 13. Dezember 1889 erstreckt, aber über die durch dieses Gesetz geschützten Personen hinaus auch auf die erwachsenen männlichen Arbeiter ausgedehnt ist, trifft ausführliche hygienische Vorschriften. Zu ihnen gehören insbesondere solche über Reinhaltung der Arbeitsstätten Überfüllung der Arbeitsräume, Mindestluftraum (10 cbm in geschlossenen Räumen für jeden Arbeiter), Ventilation, Einfriedigung von Maschinenteilen und Transmissionen u. s. w.

7. Frankreich. Nach dem Gesetze vom 12. Juni 1893 (loi concernant l'hygiène et la sécurité des travailleurs dans les établissements

industriels) müssen sich Fabriken, fabrikartige Betriebe und Werkstätten stetig in einem sauberen Zustande befinden und alle Bedingungen aufweisen, die im Interesse der Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter erforderlich sind.

Nach Art. 2, Abs. 4 u. 5 des Gesetzes vom 2. Nov. 1892 können die Inspektoren jederzeit eine ärztliche Untersuchung aller Kinder unter 16 Jahren in den dem Gesetze unterstehenden Unternehmungen und eine Entlassung derselben fordern, wenn die Untersuchung ergiebt, dafs die Arbeit, mit der sie betraut sind, ihre Kräfte übersteigt.

Für Kinder männlichen Geschlechtes von 13—18 Jahren werden nach Art. 9 durch Verfügung der Staatsregierung die Bedingungen festgesetzt, unter denen sie mit unterirdischen Arbeiten in Bergwerken, Gruben und Steinbrüchen beschäftigt werden können (Art. 9).

Nach Art. 13 dürfen Frauen, Mädchen und Kinder in ungesunden oder gefährlichen Unternehmungen, wo der Arbeiter seiner Gesundheit nachteiligen Verrichtungen oder Ausdünstungen ausgesetzt ist [1]), nur unter den durch Verfügungen der Staatsregierung für jede dieser Arbeiterkategorien festzusetzenden besonderen Bedingungen beschäftigt werden. Diese Unternehmungen und ihr Zubehör müssen sich jederzeit in sauberem Zustande befinden, gehörig erleuchtet und gelüftet sein und alle Bedingungen aufweisen, die die Sicherheit und Gesundheit des Arbeiterpersonals notwendig erheischen. In jeder Unternehmung mit mechanischen Verrichtungen sind die Räder, Riemen, das Triebwerk oder jedes andere Werkzeug, was Gefahren herbeiführen kann, dergestalt von den Arbeitern zu sondern, dafs ihr Zugang nur für die Bedürfnisse des Betriebes möglich ist. Gruben, Fallthüren und Einfahrtsöffnungen müssen stets geschlossen sein. Über jeden Unfall im Betriebe dieser Art ist vom Inhaber des Unternehmens Bericht zu erstatten.

Nach Art. 16 haben die Arbeitgeber oder Geschäftsinhaber aufserdem für Aufrechterhaltung der guten Sitte und Beobachtung des öffentlichen Anstandes zu sorgen.

8. England. Nach dem Gesetze vom 27. Mai 1878 unterliegen Textilfabriken im allgemeinen den weitgehendsten Anordnungen zur Verhütung einer Ausbeutung der Arbeitskraft des Arbeiters, während in den häuslichen Arbeitsräumen das Mafs der Vorschriften beschränkt ist. Die Vorschriften des Gesetzes zerfallen in: 1. allgemeine über Reinhaltung, Beseitigung schädlicher Ausflüsse, mangelhafte Aborte und Luft-Zuführung, die in Fabriken und Werkstätten mit Ausnahme häuslicher und solcher, in denen nur Frauen arbeiten, zu beachten sind; 2. in be-

1) Die Staatsregierung bestimmt durch Verfügung die verschiedenen Arbeitsarten, die besondere Unfallursachen aufweisen oder die Kräfte zu sehr in Anspruch nehmen oder die Sittlichkeit gefährden, und die Frauen, Mädchen und Kindern verboten sind.

sondere für bestimmte Betriebsstätten, Bäckereien, Schleifereien, Nafsspinnereien u. s. w.; 3. in solche für Fabriken, die Schutzvorkehrungen gegen gefährliche Einrichtungen zum Gegenstande haben. Kinder dürfen an der gehenden Maschine nicht zu Reinigungsarbeiten, junge Personen und Frauen ebendazu an der arbeitenden Transmission nicht verwendet werden.

Durch die Factory and Workshop Act 1895 ist der Betriebsschutz noch wesentlich weiter ausgedehnt worden. Sie verpflichtet den Unternehmer, der Arbeit aufser dem Hause giebt, sich persönlich davon zu überzeugen, dafs diese unter der Gesundheit zuträglichen Bedingungen hergestellt wird, und bestraft jeden Fall der Zuwiderhandlung mit 10 Pfd. Sterling. Gefordert wird ein Mindestluftraum von 250 bis 400 Kubikfufs für jede Person.

9. Dänemark. Nach dem Fabrikgesetze von 1873 sind die Arbeitsstätten, die Thätigkeit der Arbeiter und die Maschinen so einzurichten, dafs Leben und Gesundheit der Arbeiter auf die zweckmäfsigste Weise sowohl bei der Arbeit selbst wie beim Aufenthalte in den Arbeitslokalen geschützt werden. Kinder und junge Leute dürfen nicht zur Reinigung irgend eines Maschinenteiles in einer Fabrik oder Werkstätte verwendet werden, solange die Maschine in Bewegung ist.

10. Schweden. Das Gesetz vom 10. Mai 1889, betr. den Schutz der Arbeiter gegen Gefahren in industriellen und bergbaulichen Betrieben, bestimmt, dafs jeder Unternehmer eines industriellen Gewerbes verpflichtet ist, alle Einrichtungen herzustellen, der in Hinsicht der Arbeitslokale, Maschinen und Werkzeuge oder der Beschaffenheit der Arbeit wegen nötig sind, um Leben und Gesundheit der Arbeiter zu schützen (§ 2 Abs. 1). In den Arbeitslokalen sollen, wenn nötig, Vorschriften angeschlagen werden über das, was die Arbeiter zur Vermeidung von Unfällen und Krankheit während der Arbeit zu beobachten haben; auf besonders gefährlichen Stellen sollen Plakate zur Vorsicht mahnen. Die Vorschriften gemäfs § 2, Abs. 1 werden im einzelnen in § 2, Abs. 2 u. 3 sehr ausführlich gegeben.

11. Norwegen. Eine allgemeine Verordnung vom 16. Mai 1860, betr. die Einrichtung von Gesundheitskommissionen, schreibt vor, dafs Räume, in denen eine gröfsere Anzahl von Menschen zusammenkommen, entsprechend ventiliert sein müssen. Eine weitere Verordnung vom 14. März 1874 bestimmt, dafs die Behörden, wenn ein gewerblicher Betrieb für die Arbeiter oder die in der Nähe Wohnenden mit besonderen Gefahren verknüpft ist, befugt sind, durch besondere Vorschriften die Gefahren möglichst zu verhüten oder abzuwehren.

12. Das finnische Gesetz vom 15. April 1889, betr. den Schutz der Arbeiter in der Industrie, bestimmt in § 1—4, dafs Arbeitsräume und Werkstätten ordentlich und reinlich gehalten, während der Arbeitszeit genügend beleuchtet, je nach der Feuergefährlichkeit und der Zahl

der Arbeiter mit genügenden und ausreichenden Ausgängen versehen und so eingerichtet sein sollen, dafs die Arbeiter den nötigen Raum und die erforderliche Menge möglichst reiner Luft haben. Auf Arbeitsstellen, wo schädliche Dünste oder für die Gesundheit gefährlicher Staub bei der Arbeit entstehen, sollen besondere Mafsnahmen zum Schutze der Arbeiter gegen derartige Einwirkungen getroffen werden. Dielen-, Kelleröffnungen u. dgl. müssen mit einem Gitter versehen werden, Maschinen, Transmissionen, Gerüste u. dgl. so angebracht und ihre in Bewegung befindlichen Teile so geschützt sein, dafs einer Gefahr für Leben und Gliedmafsen der Arbeiter vorgebeugt wird. Aufserdem ist der Gewerbetreibende (nach § 5) verpflichtet, solche Anstalten und Vorsichtsmafsregeln zu treffen, die zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit erforderlich sind.

13. Vereinigte Staaten. Die Pflicht der Fabrikinspektoren, Sicherheitsvorrichtungen für die Maschinen der ihrer Kontrolle unterstellten Betriebe vorzuschreiben, besteht in 9 Staaten. Die betreffenden Bestimmungen setzen sämtlich Fristen fest, innerhalb deren die Vorrichtungen angebracht oder fertiggestellt sein müssen. Hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Reinlichkeit findet sich fast in jedem Fabrikgesetze die Vorschrift, dafs die Arbeitsräume sauber zu halten sind. In Massachussets können die Inspektoren verlangen, dafs jede Räumlichkeit mindestens 2 mal jährlich getüncht werde. Wo Frauen und Mädchen beschäftigt werden, müssen überall Waschräume vorhanden sein.

§ 4. *Bemerkungen.* Wenn auch in einer grofsen Reihe von Staaten die Anforderungen an den Betriebsschutz, die teils gesetzlich, teils im Wege der Verordnung festgestellt worden sind, als weitgehend bezeichnet werden können, so zeigt sich auf der andern Seite, dafs in manchen Ländern ein gesetzlicher Eingriff zu Gunsten des Betriebsschutzes noch ganz fehlt. Aber selbst da, wo der Staat bestimmte Normen aufgestellt hat, ist, wie die Erfahrung lehrt, häufig von Erfolgen nicht die Rede gewesen. In erster Linie ist das darauf zurückzuführen, dafs der grofsen Menge von Fabriken und Werkstätten gegenüber die Zahl der Fabrikaufsichtsbeamten viel zu gering ist, um bei der Fülle ihrer Obliegenheiten alle Betriebe zu untersuchen oder gar die Ausführung ihrer Anordnungen zu überwachen. Von der eigenen Initiative ist aber bei der Mehrzahl der Unternehmer wenig zu erwarten, weil die Einrichtungen des Betriebsschutzes meist eine erhebliche finanzielle Belastung bedingen; und die Arbeiter wiederum zeigen für die zu ihrem Besten getroffenen Vorkehrungen oft sehr wenig Verständnis. Zu alledem ist nicht zu vergessen, dafs die Anschauungen über das Mindestmafs des Betriebsschutzes für den einzelnen Arbeiter auch bei den Fachleuten derart auseinandergehen, dafs schon hierdurch eine Regelung im Wege der Gesetzgebung und Verwaltung sehr erschwert wird.

Als unzweckmäfsig mufs die Bestimmung der deutschen Gesetzgebung bezeichnet werden, wonach vor Erlafs von Vorschriften des Betriebsschutzes den Berufsgenossenschaften Gelegenheit zur gutachtlichen Äusserung zu geben ist. Schon die Rücksicht auf die aufserordentliche Verschiedenheit der Gewerbszweige innerhalb mancher Berufsgenossenschaften sollte das als bedenklich erscheinen lassen. Im übrigen steht auch der Umstand, dafs bei dem Erlasse gewerbehygienischer und anderer Vorschriften verschiedene Organe mit- und nebeneinander vorgehen können, einer erspriefslichen Wirksamkeit im Wege.

## 4. Kapitel. **Der Verkehrsschutz.**

Der Verkehrsschutz umfafst den Schutz des Arbeiters im persönlichen und wirtschaftlichen Verkehre mit seinem Arbeitgeber und dessen Leuten (Angehörigen, Beamten u. s. w.).

Der persönliche Verkehr wird namentlich eines Schutzes bedürfen, wenn Lehrlinge und Arbeiter mit ihrem Arbeitgeber in Gemeinschaft leben. In dem Falle scheinen Gefährdungen von Gesundheit und Sittlichkeit, Mifshandlungen und schliefslich Verwahrlosung nicht ausgeschlossen.

Im wirtschaftlichen Verkehre ist ein Schutz notwendig, um einerseits einen Zwang zur Leistung vertragswidriger Arbeit neben oder an Stelle der Betriebsarbeit zu verhindern, anderseits um einer wucherischen Ausbeutung der Arbeiter bei Zahlung des Lohnes oder durch Nötigung zur Eingehung ausbeutender Borg-, Pacht- und Mietverhältnisse entgegenzutreten.

Mit Rücksicht auf die Abhängigkeit, in der sich alle gewerblichen Arbeiter ihren Arbeitgebern gegenüber befinden, und mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit eines ausreichenden Selbstschutzes wird eine Ausdehnung des Verkehrsschutzes auf alle Gattungen gewerblicher Arbeiter wohl begründet sein.

§ 1. *Der Truckschutz.* Unter Trucksystem versteht man die Ausbeutung der Arbeiter dadurch, dafs sie von den Arbeitgebern entweder, anstatt mit Geld, direkt mit Waren entlöhnt oder zur Entnahme von Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen wie von Betriebsmitteln zu unangemessenen Preisen, insbesondere bei Kreditgewährung, gezwungen werden.

Alle Formen der Ausbeutung aufzuzählen, ist hier nicht am Platze und auch schwierig. So kann z. B. die Überlassung von Wohnungen an die Arbeiter, die in der Regel doch als Wohlthat gedacht ist, zu Mifsbräuchen führen. Ein mifsbräuchlicher Druck kann auch von den Angestellten der Unternehmer dadurch ausgeübt werden, dafs sie entweder selbst Gasthäuser und Kaufläden errichten oder den Besuch bestimmter Geschäfte fördern.

Um den Arbeitern die reelle Auszahlung ihres Lohnes zu sichern und sie vor der Schuldknechtschaft der Unternehmer zu bewahren, mufs diesen gesetzlich verboten werden, ihren Arbeitern den Lohn anders als baar in Währungsgeld zu berechnen und auszuzahlen wie Waren zu kreditieren. Durch ein derartiges Verbot könnten nun freilich unter Umständen Einrichtungen getroffen werden, die den Arbeitern nur nützlich oder infolge der örtlichen Verhältnisse geradezu notwendig sind. Damit das vermieden werde, wird sich das Verbot nicht zu erstrecken haben auf die Gewährung der Wohnung, Feuerung, Beleuchtung, Landnutzung, regelmäfsigen Beköstigung, Arzeneien und ärztlichen Hilfe, ferner auf die Lieferung von Betriebsmitteln (Werkzeugen, Stoffen) unter Anrechnung bei der Lohnzahlung, sofern die dafür angerechneten Beträge die durchschnittlichen Selbstkosten[1]), oder bei Wohnung und Landnutzung die ortsüblichen Miet- oder Pachtpreise nicht übersteigen und schliefslich auf die Verabfolgung von Lebensmitteln zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise. Dagegen müssen Verträge, die jenen Verboten zuwiderlaufen, ebenso wie Verabredungen mit den Arbeitgebern, die die Arbeiter verpflichten, Lebensmittel und andere Waren nur in bestimmten Läden zu kaufen, für nichtig erklärt werden. Um aber die Umgehung aller derartiger Vorschriften zu verhindern, sind den Arbeitgebern gleichzustellen sowohl deren Familienangehörige, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, als auch alle selbständigen Geschäftsunternehmungen, bei denen der Arbeitgeber oder eine der erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

§ 2. *Der Lohnzahlungsschutz.* Der Lohnzahlungsschutz hat hauptsächlich Ort, Tag, Frist, Geber und Empfänger der Lohnzahlung wie die Bestimmung der Währung, in der die Zahlung zu leisten ist, zum Gegenstande.

Um dem Drucke und der Verlockung zum Verzehren des eben empfangenen Lohnes vorzubeugen, ist zu fordern, dafs die Auszahlung des Lohnes nur in der Betriebsstelle selbst, jedenfalls nicht im Wirtshause, stattfinden darf. Ebenso berechtigt ist mit Rücksicht darauf, dafs längere Zahlungstermine von ungünstigem Einflusse auf die Ausgabenwirtschaft der Arbeiter sind, eine gesetzliche Regelung der Lohnzahlungstermine durch Einführung kürzerer Löhnungsperioden, wenigstens in der Art von Abschlagszahlungen. Aus den gleichen Gründen würde sich auch ein Verbot der Auszahlung der Löhne am Sonnabende oder Sonntage empfehlen; in diesem Falle dürfte jedoch die Zulassung von Ausnahmen,

---

1) Unter durchschnittlichen Selbstkosten will das deutsche Arbeiterschutzgesetz die Anschaffungskosten im engeren Sinne verstanden wissen; es soll also die kaufmännische Berechnungsweise auch dann ausgeschlossen sein, wenn ein Gewinn durchaus nicht bezweckt wird.

die aber nur im Verordnungswege bestimmt werden können, nicht zu vermeiden sein. Dafs die Festsetzung der Löhne durch den Arbeitgeber oder dessen verantwortlichen Betriebsleiter (und nicht durch einen unteren Beamten oder Aufseher) erfolge, ist zweifellos auch ein billiges Verlangen, und ebenso berechtigt ist, dafs der Arbeiter bei Beginn seiner Arbeit über die Höhe des Lohnes nicht im unklaren gelassen werde. Selbstverständlich dürfen auch über die Währung, in der die Lohnzahlung erfolgt, wie über die Person des Lohngebers und des Lohnempfängers Zweifel nicht obwalten.

Die Auslöhnung an Minderjährige sollte nur mit ausdrücklicher Einwilligung und unter Kontrolle der Eltern stattfinden. Wird jenen der Lohn unmittelbar eingehändigt, so liegt die Versuchung nahe, den Eltern durch Fälschung der Lohnzettel oder auf andere Weise einen Teil des Verdienstes vorzuenthalten. Dadurch werden die jungen Leute zunächst einmal zu Lügnern und Betrügern ausgebildet[1]), sie werden aber auch veranlafst, dem Leichtsinn und der Vergnügungssucht zu fröhnen. Zufolge des Umstandes, dafs bei der modernen Fabrikarbeit junge Leute von 18—20 Jahren gewöhnlich schon annähernd die Grenze des Einkommens erreicht haben, wird bei den Arbeitern und Arbeiterinnen zu frühzeitig das Gefühl der Selbständigkeit geweckt, und der reichliche Verdienst führt zu Ausgaben und Lebensgewohnheiten, die später nicht mehr befriedigt werden können, wenn eine Familie von dem Verdienste des Mannes leben soll. Niedergang des Familienlebens und Unzufriedenheit, Mifsachtung jeder Autorität sind die Folgen. Das ist jedenfalls Grund genug, die elterliche Autorität wieder in ihr Recht einzusetzen und so auf die häusliche Erziehung der gegenwärtigen wie auf das Familienleben der zukünftigen Generation einzuwirken. Von der freien Initiative der Unternehmer ist nach dieser Richtung hin nur wenig zu erwarten; es ist für den Einzelnen auch schwierig, die Einrichtung der Lohnzahlung an die Eltern Minderjähriger durchzuführen, wenn die konkurrierenden Nachbarfabriken jederzeit bereit sind, den trotzenden jungen Arbeiter aufzunehmen. Auch die Bestimmung der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung, wonach durch Ortsstatut angeordnet werden kann, dafs der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder den Vormund auszuzahlen ist, oder dafs die Arbeitgeber jenen von Zeit zu Zeit Mitteilung über die gezahlten Löhne zu machen haben, hat sich nicht als ausreichend gezeigt. Es mufs daher eine gesetzliche Bestimmung, wonach die Auslöhnung an Minderjährige nur mit ausdrücklicher Einwilligung und unter Kontrolle der Eltern oder Vormünder stattfinden darf, als wohl begründet erachtet

1) In Solingen hatten in den Jahren 1893 und 1894 die Fabrikdiebstähle jüngerer Arbeiter derart zugenommen, dafs sie zur Gründung eines besonderen Vereins gegen Fabrikdiebstahl führten.

werden. Den kleinen Mühen und Kosten dieser Einrichtung stehen so wichtige sittliche Interessen der ganzen Nation gegenüber, dafs ein Zweifel über die Berechtigung eines staatlichen Eingriffes nicht obwalten darf.

Die Einwände von sozialdemokratischer Seite, derartige Bestimmungen zeigten, dafs man den Arbeiter in Abhängigkeit und Unterwürfigkeit erhalten wolle, sind nicht stichhaltig. Mit Recht erwidert Kulemann (Arbeiterschutz, S. 41) hierauf: „Die Sozialdemokratie rühmt sich nicht ohne Grund eines gewissen erzieherischen Einflusses auf die Arbeiterklasse, insbesondere im Sinne der Unterordnung und Disciplin. Aber man scheint diese Disciplin nur gegenüber den Parteivorständen zu wünschen. Erziehung ist mit völliger Freiheit unvereinbar, und so sehr man den Bestrebungen der Arbeiterbewegung auf Erringung einer gröfseren Unabhängigkeit als Vorbedingung einer höheren sozialen Stellung des Arbeiterstandes wohlwollend gegenüber stehen sollte, so dringend mufs man wünschen, dafs bei dem unerwachsenen Arbeiter die leider bis zu einem gewissen Grade unvermeidliche Lockerung der elterlichen Erziehungsgewalt möglichst beschränkt und durch andere Ersatzmittel ausgeglichen werde. Man wendet dagegen ein, dafs in den höheren Gesellschaftskreisen die jungen Leute solchen Beschränkungen nicht unterworfen seien, dieselben sich deshalb als Ausnahmevorschriften gegen den Arbeiterstand darstellten und dessen geringere Wertschätzung verrieten. Allein dieser Vorwurf ist durchaus haltlos. In den Berufen, welche den Besuch höheren Lehranstalten erfordern, kann von Arbeitsbüchern, Arbeitszeugnissen und Ablieferung des Lohnes ja einfach deshalb keine Rede sein, weil die jungen Leute meist noch weit über die Minderjährigkeit hinaus mit Erwerb verbundene Arbeit nicht leisten. Es könnten deshalb nur diejenigen Kreise in Betracht kommen, welche solchen Erwerb in jüngeren Jahren zulassen, wie z. B. das Handelsgewerbe. Aber zunächst ist die unselbständige Stellung der Minderjährigen durchaus eine Einrichtung der allgemeinen Rechtsordnung; grundsätzlich kann kein Minderjähriger bindende Verträge schliefsen und Zahlungen leisten. Aufserdem kommt in Betracht, dafs ein Handlungslehrling regelmäfsig in weit nachdrücklicherer Weise von seinem Prinzipal beaufsichtigt werden kann, als ein Fabrikarbeiter, ja dafs auch der Einflufs des Vaters schon deshalb weit gröfser bleibt, weil der Lehrling selten in der Lage sein wird, seinen Unterhalt völlig selbständig zu erwerben. Man braucht doch aber einen Ersatz für die natürliche Erziehung nur da, wo sie fehlt, und eine Stärkung der elterlichen Gewalt nur da, wo die natürlichen Verhältnisse ihre Lockerung mit sich bringen; es ist deshalb keine Ungerechtigkeit und keine Ausnahmebehandlung, wenn man diesen nun einmal begründeten thatsächlichen Verschiedenheiten auch in der Gesetzgebung Rechnung trägt. Ganz im Gegenteile

ist vielmehr zu wünschen, dafs man auf diesem Wege einer strafferen Beaufsichtigung und Erziehung der Minderjährigen noch weiter fortfahren möge.“

Lohnabzüge (Strafen) pflegen wegen schlechter Arbeit bei Ablieferung von Accordarbeiten, wegen Verletzung der Arbeitsordnung u. s. w. gemacht zu werden. Sie sind berechtigt, da strenge Ordnung und Pünktlichkeit im Interesse des Betriebes wie der Arbeiter selbst notwendig sind, namentlich in Unternehmungen, wo Leben und Gesundheit der Arbeiter in Gefahr stehen. Um jedoch einer willkürlichen Ausnutzung der Strafen durch die Unternehmer Schranken zu setzen, mufs, da der Selbstschutz der Arbeiter nicht hinreicht, durch Gesetz die Höhe der zulässigen Strafen begrenzt, eine Verpflichtung, die Strafen zum Besten der Arbeiter zu verwenden, geschaffen und Bestimmung über eine wirksame Kontrolle (Verpflichtung, über alle Strafen Buch zu führen und regelmäfsig der Aufsichtsbehörde Abschriften vorzulegen) getroffen werden. Zur Verhütung mifsbräuchlicher Abzüge bei Accordablieferungen empfiehlt sich die Zuziehung von Vertrauensleuten der Arbeiter und bei Widerspruch dieser Entscheidung durch eine gemeinsame Instanz.

§ 3. *Gesetzgebung.* 1. Deutsches Reich. Die G.-O. vom 1. Juni 1891 legt in § 115 den Gewerbetreibenden die Verpflichtung auf, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen. Sie dürfen den Arbeitern keine Waren kreditieren. Doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäfsige Beköstigung, Arzeneien und ärztliche Hilfe sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Zu einem höheren Preise ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Accordarbeiten zulässig, wenn er den ortsüblichen nicht übersteigt und im voraus vereinbart ist.

Um zu verhüten, dafs die Arbeiter den Lohn sofort nach Empfang zu unangemessenen Zwecken verbrauchen, verbietet § 115a Abs. 1 die Lohnzahlung in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen. Er verbietet auch dem Arbeitgeber ausdrücklich, die Zahlung an einen Gläubiger des Arbeiters auf Grund einer, wenngleich freiwilligen, so doch nach § 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1869, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, rechtlich unwirksamen Abtretung und Verpfändung des Lohnes.

Ist auf den Lohn in unzulässiger Weise eine Gegenforderung in Anrechnung gebracht worden, so ist der Arbeitgeber nach § 116 zur nochmaligen Zahlung verpflichtet, der gesetzwidrig abgezogene Betrag fällt der Hilfskasse zu, der der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer

solchen einer andern zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse oder in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse. Das Gleiche gilt nach § 118, wenn der Arbeitgeber seine Forderung für dem Gesetze zuwider kreditierte Waren einklagt oder sonst geltend macht; um jedoch zu verhindern, dafs er sie einem Dritten abtritt, der die Einziehung bewirkt, ist auch dieser Weg verboten.

Verabredungen, durch die der Arbeiter auf die zu seinen Gunsten gegebenen Vorschriften verzichtet, und Vereinbarungen, durch die der Arbeiter sich verpflichtet, seine Bedürfnisse aus bestimmten Verkaufsstellen zu entnehmen oder seinen Lohn zu anderen Zwecken als zur Beteiligung an Wohlfahrtseinrichtungen zu verwenden, sind rechtlich unwirksam (§ 117).

Um die Umgehung aller dieser Vorschriften zu verhindern, bestimmt § 119, dafs den Gewerbetreibenden gleich zu achten sind deren Familienmitglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, an deren Geschäfte eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Geldstrafen (Ordnungsstrafen) dürfen (nach § 134b Abs. 2) in der Regel die Hälfte des durchschnittlichen Tagesverdienstes und in bestimmten schweren Fällen wenigstens dessen vollen Betrag nicht übersteigen. Sie sind nach Namen, Tag, Grund und Höhe in ein besonderes Verzeichnis einzutragen, das dem Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen ist.

Die Strafgelder müssen nach § 134b zum Besten der Arbeiter verwendet werden.[1])

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Zweige festgesetzt werden, dafs Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, die nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen.

Auf gleiche Weise kann bestimmt werden, dafs der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird, sowie, dafs die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben.

Die Bestimmungen über Truck- und Lohnzahlungsschutz erstrecken sich nicht nur auf Fabriken und fabrikartige Betriebe, sondern auch auf Handwerk und Hausindustrie.

Im Bergbau besteht nach § 80k des preufsischen Berggesetzes vom 24. Juni 1802 folgende Bestimmung:

1) Über Lohneinbehaltungen vgl. Kap. 4.

„Erfolgt die Lohnberechnung auf Grund abgeschlossener Gedinge, so ist der Bergwerksbesitzer zur Beobachtung nachstehender Vorschriften verpflichtet:

1. Wird die Leistung aus Zahl und Rauminhalt der Fördergefäfse ermittelt, so mufs dieses am Fördergefässe selbst dauernd und deutlich ersichtlich gemacht werden, sofern nicht Fördergefäfse von gleichem Rauminhalte benutzt werden und letzteres vor dem Beginne des Gebrauches bekannt gemacht wird.

2. Wird die Leistung aus dem Gewichtsinhalte der Fördergefäfse ermittelt, so mufs das Leergewicht jedes einzelnen desselben vor dem Beginne des Gebrauches und später in dem Betriebsjahre mindestens einmal von neuem festgestellt und am Fördergefäfse selbst dauernd und deutlich ersichtlich gemacht werden.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, die Einrichtungen zu treffen und die Hilfskräfte zu stellen, welche die Bergbehörde zur Überwachung der Ausführung vorstehender Bestimmungen erforderlich erachtet. Für Waschabgänge, Halden- und sonstige beim Absatze der Produkte gegen die Fördermenge sich ergebende Verluste dürfen dem Arbeiter Abzüge von der Arbeitsleistung oder dem Lohne nicht gemacht werden.“

§ 80b Ziffer 3 schreibt vor, dafs die Arbeitsordnung Bestimmungen enthalten mufs „über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, über die Fälle, in denen wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Arbeit Abzüge gemacht werden dürfen, über die Vertreter des Bergwerksbesitzers, welchen die Befugnis zur Anordnung von Abzügen wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Arbeit zusteht, sowie über den Beschwerdeweg gegen solche Anordnungen“. Durch diese Vorschriften will man dem „Nullen“ der Wagen vorbeugen.

2. Oesterreich. Die §§ 77 und 78a bis 78e der G.-O. von 1885 enthalten die Truckvorschriften. Die Hauptbestimmung geht dahin, dafs die Löhne der Hilfsarbeiter in barem Gelde auszuzahlen sind. Hieraus leitet das Gesetz dann weiter folgendes ab:

1. Die Löhne dürfen nicht in Geldzeichen bestehen, so z. B. nicht in Blechmarken, die in bestimmten Geschäften (Kantinen, Gasthäusern u. s. w.) statt Geld angenommen werden.

2. Es ist dem Unternehmer nur unter gewissen Voraussetzungen gestattet, Naturalien gegen Verrechnung mit dem Lohne zu geben, auch darf dabei nicht die Vereinbarung getroffen werden, dafs die Arbeiter ihren Bedarf aus bestimmten Verkaufsstätten beziehen müssen. Die Fälle, in denen die Lieferung von Naturalien gegen Verrechnung mit dem Lohne stattfinden kann, betreffen:

a. Wohnung, Brennmaterial, Landnutzung, Arzeneien und ärztliche Hilfe, Werkzeuge und zu verarbeitende Stoffe, unter der Voraussetzung einer vorhergehenden Vereinbarung und mit der Möglichkeit

für den Unternehmer, einen gesetzlich erlaubten Unternehmergewinn zu erzielen.

b. Die Verabfolgung von Lebensmitteln einschliefslich einer regelmäfsigen Beköstigung, wobei jedoch der Preis die Anschaffungskosten nicht übersteigen darf.

Die unter a. und b. genannten Gegenstände dürfen den Arbeitern gegen Lohnverrechnung kreditiert werden, andere Gegenstände, insbesondere geistige Getränke, dagegen nicht.

Wenn die Gesetzesvorschriften insoweit verletzt werden, als es sich um Gegenstände handelt, die im allgemeinen gegen Lohnverrechnung gegeben werden dürfen, so können die Arbeiter die Barzahlung verlangen, ohne dafs ihnen die Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengehalten werden kann. Der Geldwert dessen, um was der Arbeiter hierbei bereichert erscheint, fällt entweder der Betriebs- oder der Genossenschaftskrankenkasse oder dem Ortsarmenfonds zu. Sofern es sich um eine ungesetzliche Kreditierung handelt, können die Forderungen daraus weder eingeklagt werden, noch darf der Unternehmer versuchen, sie durch irgendwelche Verrechnung wieder hereinzubringen.

Um die Umgehung dieser Vorschriften zu verhüten, bestimmt § 78c, dafs die gesetzlichen Lohnzahlungsbestimmungen nicht durch Verträge zwischen dem Unternehmer und Arbeiter abgeändert werden dürfen, und § 78b, dafs die Einschränkungen, die für die Unternehmer gesetzlich gemacht werden, auch für deren Familienangehörige, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie für jene anderen Unternehmungen gelten, bei denen diese Personen irgendwie beteiligt sind.

Über den Ort der Lohnzahlung trifft die österreichische G.-O. nur die negative Bestimmung, dafs sie nicht in Mietshäusern und Schanklokalitäten stattfinden darf. Über die Zeit der Lohnauszahlung bestehen Vorschriften nicht, bezüglich der Lohnzahlungstermine bestimmt § 77, dafs im Falle keiner anderen Vereinbarung die Lohnzahlung wöchentlich stattfindet. Die Frage der Lohneinbehaltungen als Kautionen oder zu Wohlfahrtseinrichtungen, wie die der Lohnabzüge als Schadenersatz, ist in der G.-O. vom 8. März 1885 nicht geregelt.

3. Ungarn. Nach §§ 118—120 des Gewerbegesetzes von 1884 ist der Fabrikant verpflichtet, die Arbeitslöhne bar und bei Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung wöchentlich auszuzahlen. Waren und geistige Getränke darf der Arbeitgeber dem Arbeiter nicht kreditieren, doch kann er ihn mit seinem Einverständnisse mit Wohnung, Brennholz, Landnutzung, Verpflegung, Arzeneien und ärztlicher Hilfe versehen und die Kosten hierfür bei der Auszahlung des Lohnes in Abzug bringen. Unter dieser Bedingung kann er dem Arbeiter auch die zur

Herstellung der Fabrikate notwendigen Werkzeuge und Materialien liefern, sofern dieser vertragsmäfsig verpflichtet ist, solche selbst herbeizuschaffen. Forderungen für Waaren, die den Arbeitern verbotswidrig kreditiert wurden, können weder im Rechtswege, noch mittelst Anrechnung auf den Lohn geltend gemacht werden, und Verträge, die diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, haben keine bindende Kraft. Ebenso sind Vereinbarungen ungiltig, wonach die Arbeiter sich verpflichten, ihren Bedarf aus bestimmten Verkaufsstellen zu beziehen oder einen Teil ihres Lohnes zu anderen Zwecken als zu Wohlfahrtseinrichtungen zu verwenden.

4. Schweiz. Nach dem Bundesgesetze vom 23. März 1877 dürfen Bufsen die Hälfte des Tagelohnes nicht übersteigen und sind im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen zu verwenden. Vorgeschrieben ist die Barzahlung des Arbeitslohnes in gesetzlichen Münzsorten und in der Fabrik selbst. Am Zahltage darf nicht mehr als der letzte Wochenlohn ausstehen bleiben, und ohne gegenseitiges Einverständnis darf kein Lohn zu Specialzwecken (z. B. zur Befriedigung der Ansprüche Dritter, wenn nicht richterliche Anordnung vorliegt, als Beiträge für Hilfskassen) zurückbehalten werden (Art. 10).

Das Züricher Gesetz vom 18. Juni 1894, betr. den Schutz der Arbeiterinnen, bestimmt:

§ 25. Die Auszahlung des Lohnes hat in der Landesmünze, an einem Werktage und im Geschäftsraume zu geschehen.

Sofern nicht Monats- oder Jahresanstellung schriftlich vereinbart ist, mufs die Auszahlung mindestens alle 14 Tage erfolgen.

Lohnabzüge für Miete, Reinigung, Heizung oder Beleuchtung des Lokals, sowie für Miete und Abnutzung der Werkzeuge sind untersagt. Arbeitsmaterial darf nicht höher als zum Selbstkostenpreise verrechnet werden.

§ 26. Lohn darf nur bei vorausgegangener gegenseitiger Vereinbarung und höchstens bis auf die Hälfte des durchschnittlichen Wochenlohnes zurückbehalten werden (Decompte).

Ebenso ist das Zurückbehalten von Lohn zu Versicherungszwecken nur bei gegenseitigem Einverständnisse zulässig.

§ 27. Hine Herabsetzung des Lohnes ist der Arbeiterin so rechtzeitig anzuzeigen, dafs es ihr möglich ist, die Stelle zu kündigen, ohne von der Herabsetzung betroffen zu werden.

§ 28. Wenn der Geschäftsinhaber Kost und Wohnung giebt, so ist dies in billiger Weise in Anrechnung zu bringen.

Die örtlichen Gesundhheitsbehörden haben darüber zu wachen, dafs den Anforderungen an eine ausreichende und gesundheitsgemäfse Ernährung und Unterkunft genügt werde. Bei offenbaren Übelständen haben sie bei der Direktion des Innern zu beantragen, dafs dem Geschäftsinhaber untersagt werde, Lehrtöchter oder Arbeiterinnen in Kost und Wohnung zu nehmen.

5. Belgien. Durch Gesetz vom 16. Aug. 1887 ist die Lohnzahlung in bar angeordnet, nur bestimmte Gegenstände dürfen zum Anschaffungspreise in Anrechnung gebracht werden. In Wirtshäusern und Schanklokalen ist die Auszahlung der Löhne untersagt.

8*

6. England. Vorschriften über das Trucksystem, die Auszahlung des Lohnes in Landeswährung und das Verbot der Lohnzahlung in Schankwirtschaften trifft neben der Truck Act vom 15. Oktober 1831 und gesetzlichen Bestimmungen aus den Jahren 1870, 1872 und 1874 insbesondere die Truck amendment Act vom 16. September 1887.

7. Rufsland. Art. 97—102 der Gewerbeordnung suchen dem Truckunwesen entgegenzutreten und ordnen an, dafs die Auszahlung des Lohnes nicht seltener als einmal monatlich, wenn der Vertrag auf mehr als einen Monat lautet, und nicht seltener als 2 mal monatlich bei einem Vertrage auf unbestimmte Zeit erfolgen darf. Die Entlohnung in Coupons, Wertzeichen, Getreide, Waren oder in anderen Gegenständen statt in Bargeld ist verboten. Bei Auszahlung des Lohnes dürfen keine andern Abzüge gemacht werden, als die der Fabrik für Verpflegung und für Lieferung notwendiger Gebrauchsgegenstände aus den Fabrikläden zukommen. Es darf auch keine Zahlung für ärztliche Hilfe, Beleuchtung der Werkstätte und Benutzung von Arbeitswerkzeugen bei den Arbeiten für die Fabrik erhoben werden. Ebenso ist es den Leitern von Fabriken und Gewerken nicht gestattet, sich Zinsen für die den Arbeitern gewährten Darlehen oder eine Kommission für Übernahme von Bürgschaften zu Gunsten der von den Arbeitern eingegangenen Verbindlichkeiten zu berechnen. Bei Vorlegung eines Vollstreckungsbefehles kann einem Arbeiter bei jeder einzelnen Lohnzahlung nicht mehr als $^1/_3$ der ihm zukommenden Summe, wenn er unverheiratet, und nicht mehr als $^1/_4$, wenn er verheiratet oder Wittwer mit Kindern ist, einbehalten werden.

8. In Frankreich, Italien, Luxemburg, Spanien, Portugal und Dänemark fehlt ein gesetzlicher Verkehrsschutz ganz.

§ 4. *Bemerkungen.* In einer Reihe von Staaten fehlt ein Verkehrsschutz noch ganz, während er in anderen, z. B. in Rufsland, als völlig ungenügend bezeichnet werden mufs. Auch der Umgehung der Truckvorschriften wird nicht durchweg in dem Mafse vorzubeugen gesucht, als es im Interesse der Arbeiter notwendig wäre. Es ist deshalb nicht zu verwundern, wenn in manchen Ländern der Truckunfug noch heute in hoher Blüte steht. Endlich sind die gesetzlichen Bestimmungen selbst nirgends so klar gefafst, als dafs sie nicht einer mehrfachen Auslegung fähig wären. Das kann unter Umständen die Arbeitgeber von Mafsnahmen abhalten, die sonst dem Wohle der Arbeiter entsprechen würden.

## 5. Kapitel. **Der Vertragsschutz.**

Unter der Bezeichnung Vertragsschutz fafst man eine Reihe von Bestimmungen zusammen, die sämtlich den Zweck haben, das Vertragsverhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber zu ordnen und zu schützen. Sie beziehen sich:

1. auf den Schutz gegen Verhinderung und Erschwerung der Annahme von Arbeitern durch die Arbeitgeber,
2. auf den Entlassungsschutz,
3. auf die zulässigen Vertragsbedingungen und die gesetzlichen Vertragsergänzungen und -Beschränkungen,
4. auf die Erfüllung geschlossener Verträge.

§ 1. *Der Annahmeschutz.* Bei dem Grundsatze der Vertragsfreiheit, der trotz aller Beschränkungen auch heute noch den Ausgangspunkt für die Ordnung des Arbeitsverhältnisses bildet und so lange bilden wird, als man an der gegenwärtigen Form der Produktion festhält, erscheint es selbstverständlich, dafs den Arbeitern gegen eine Verhinderung und Erschwerung ihrer Annahme durch die Unternehmer Schutz gewährt wird. Aus diesem Grunde wird eine Abschaffung der lediglich als Verwaltungsurkunden zu betrachtenden Arbeitsbücher für jugendliche Arbeiter gefordert, da man einen Mifsbrauch durch die Arbeitgeber befürchtet; es genügt aber zweifellos ein Verbot der Eintragung von Bemerkungen, die dem Arbeiter das Fortkommen erschweren, oder von Zeichen, die ihn einem dritten mit dem Zeichen vertrauten Arbeitgeber gegenüber irgendwie charakterisieren. Eine derartige Vorschrift wird ausreichenden Verrufsschutz gewähren. Von sozialdemokratischer Seite ist weiterhin ein Verbot der Verrufskoalitionen der Arbeitgeber gefordert worden; es liegt indessen keinerlei Grund vor, die Arbeitgeber nach dieser Richtung hin anders zu behandeln als die Arbeiter. Eher könnte noch in Frage kommen, ob das Gesetz etwa verbieten sollte, Arbeiter oder Arbeitgeber zu bestimmen, an Koalitionen nicht teilzunehmen; ein solches Verlangen würde indessen das System der Vertragsfreiheit in einer nicht zu rechtfertigenden Weise durchlöchern und mit Rücksicht auf den bei einem beiderseitigen Vertrage beiden Seiten zukommenden Schutz eine Verkennung der ganzen Rechtsstellung bedeuten.

Da der Arbeiter seines weiteren Fortkommens halber, insbesondere bei der Aufsuchung einer anderen Arbeitsstelle, ein Interesse daran hat, sich über seine bisherige Thätigkeit ausweisen zu können, und da ihm vielfach auch daran gelegen sein wird, über seine Leistungen ein Zeugnis zu erhalten, so darf die Verweigerung eines solchen Ausweises nicht in das Belieben des Arbeitgebers gestellt werden. Thatsächlich ist die Zeugnisgewährleistung auch längst in allen Industriestaaten gesetzlich anerkannt und unangefochten.

§ 2. *Der Entlassungsschutz.* Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage, in der sich die meisten Arbeiter befinden, mufs Sorge getragen werden, dafs ihr Einkommensbezug nicht durch eine plötzliche unberechtigte Entlassung durch die Arbeitgeber in Frage gestellt werde. Eine solche das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung auflösende Entlas-

sung wird nur dann begründet sein, wenn der Arbeiter unehrlich ist, einen liederlichen Lebenswandel führt, die Arbeit unbefugt verläfst, sich beharrlich weigert, seinen Verpflichtungen nachzukommen, den Arbeitgeber und seine Leute beschimpft, die Betriebsmittel absichtlich beschädigt, seine Mitarbeiter zu unerlaubten Handlungen zu verleiten sucht u. dgl. Um jedoch einen Mifsbrauch der Entlassungsbefugnis zu verhindern, mufs das Gesetz einerseits die Voraussetzungen bestimmen, unter denen eine Entlassung stattfinden darf, anderseits mufs es dem Arbeiter die Möglichkeit wahren, die Entscheidung einer höheren Instanz anzurufen.

Ebenso als dem Unternehmer das Recht zu geben ist, den Arbeiter in bestimmten Fällen ohne Kündigung zu entlassen, mufs auch dem Arbeiter die Befugnis zustehen, die Arbeit ohne Kündigung aufzugeben, sofern der Arbeitgeber die Überlegenheit seiner wirtschaftlichen Position zur Unterdrückung und Ausbeutung mifsbraucht. Ein derartiger Mifsbrauch wird z. B. vorliegen, wenn der Arbeitgeber den Arbeiter oder dessen Angehörige gröblich beleidigt, wenn er ihm den Lohn nicht ordnungsgemäfs auszahlt, nicht für ausreichende Arbeit sorgt, sich einer Übervorteilung schuldig macht, oder wenn er dem Arbeiter eine Beschäftigung zuweist, die mit einer unvorhergesehenen Gefahr verknüpft ist. Zur Verhütung unberechtigter Arbeitsniederlegung wird das Gesetz auch hier die Voraussetzungen, unter denen eine plötzliche Niederlegung der Arbeit stattfinden darf, bestimmen und den Arbeitgebern (wie den Arbeitern) die Möglichkeit, eine höhere Instanz anzurufen, geben müssen.

Eine Ausdehnung des Entlassungs- wie des Annahmeschutzes auf das ganze Gewerbe mufs als berechtigt anerkannt werden.

§ 3. *Die zulässigen Vertragsbedingungen und die gesetzlichen Vertragsergänzungen und Vertragsbeschränkungen* (*Vertragsschutz i. e. S.*). Dafs über den ordentlichen Gerichtsschutz hinaus ein besonderer Schutz gegen den Mifsbrauch, die Unvollständigkeit und die Nichterfüllung der Arbeitsverträge zum Nachteile der Lohnarbeit berechtigt ist, hat man längst anerkannt. Darüber darf man natürlicherweise nicht vergessen, dafs gleich dem Arbeitgeber auch dem Arbeiter die Verpflichtung aufzuerlegen ist, sein Wort zu halten und seine Verbindlichkeiten zu erfüllen. Mag die staatliche Gewalt auch durch noch so weit gehende Fürsorge den Arbeiter gegen die aus dem Arbeitsvertrage, aus seiner persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Arbeitgeber drohenden Gefahren schützen, so kann darüber kein Zweifel zulässig sein, dafs der Staat die Rechtsstellung, die durch Vertrag geschaffen ist und weder der Moral noch dem Gesetze zuwiderläuft, auch auf beiden Seiten zu schützen habe.

Unter der heutigen Wirtschaftsordnung wird, wie bereits erwähnt wurde, der Grundsatz der Vertragsfreiheit naturgemäfs den Aus-

gangspunkt für die Ordnung des Arbeitsverhältnisses bilden müssen. Das Verhältnis, wie es hiernach eingegangen ist, ist durchaus ein solches der gegenseitigen Gleichberechtigung; es ist nicht persönlich, sondern rein sachlich, auf bestimmte Arbeiter und auf die vertragsmäfsige Dauer begrenzt. Lediglich weil der Zweck des Arbeitsverhältnisses es mit sich bringt, dafs die Art der Arbeit von dem sie auf seine Kosten ausführenden Unternehmer bestimmt wird, hat der Arbeiter innerhalb des Arbeitsverhältnisses den Anordnungen des Arbeitgebers Folge zu leisten, nicht aber aufserhalb desselben.

Obwohl nun Arbeiter und Arbeitgeber vor dem Gesetze gleichberechtigt sind, so ist der Arbeiter doch materiell bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen meist im Nachteile; er mufs die Bedingungen annehmen, wie sie sind. Deshalb ist es Aufgabe der Gesetzgebung, den Arbeitsvertrag teils durch ergänzende, teils durch beschränkende Bestimmungen zu schützen und ihn nur insoweit zum Gegenstande freier Übereinkunft zu machen, als das Gesetz eben nicht Beschränkungen und Ergänzungen festsetzt. Welcher Art diese Ausnahmen sind und sein müssen, ist in den Kapiteln über „Arbeitszeit- und Arbeitsruhe-Schutz“, „Betriebsschutz“ und „Verkehrsschutz“ wie in den Bemerkungen über „Annahme- und Entlassungsschutz“ bereits erörtert worden. Hier haben wir es nur noch mit einer Einschränkung der Vertragsfreiheit zu thun, die sich auf die Eingehung des Vertrages bezieht. Durch eine Vereinbarung nämlich, die nur den Arbeiter zur Innehaltung einer Kündigungsfrist verpflichten, dagegen dem Arbeitgeber freistellen würde, den Arbeiter jederzeit zu entlassen, würden schwere wirtschaftliche und sittliche Schäden für die Arbeiter und ihre Familien entstehen können. Da zu deren Verhinderung ein Selbstschutz nicht ausreicht und bei der ungünstigeren Position des Arbeitsuchenden eine Bestimmung wie die in Rede stehende leicht in einen Vertrag aufzunehmen sein dürfte, so ist eine gesetzliche Bestimmung, wonach die Kündigungsfristen bei Strafe der Nichtigkeit für beide Teile gleich sein müssen, durchaus am Platze und ihre Ausdehnung auf das ganze Gewerbe gerechtfertigt.

Im Zwecke des Arbeitsverhältnisses liegt es, dafs der Arbeiter den Anordnungen des Arbeitgebers und dessen Beauftragten hinsichtlich der ihm übertragenen Arbeiten Folge leistet. Handelt er ihnen zuwider, so entstehen nicht allein Schädigungen für den Unternehmer, sondern unter Umständen wird auch Vermögen, Leben und Gesundheit der Mitarbeiter gefährdet. Aus diesem Grunde ist dem Unternehmer die Befugnis zu geben, die Aufrechterhaltung der Ordnung im Betriebe durch Androhung und Verhängung von Ordnungsstrafen durchzusetzen. Damit er aber nicht Strafen verhänge, die das Ehrgefühl der Arbeiter oder die guten Sitten verletzten, und damit er nicht die Geldstrafen übermäfsig hoch normiere oder gar im eigenen Nutzen verwende, hat

die Gesetzgebung Schranken zu setzen. Ein derartiger Eingriff ist nicht allein deshalb gerechtfertigt, weil sich der in einen neuen Vertrag mit unangemessenen wie übermäfsig hohen Strafen eintretende Arbeiter nicht selbst zu schützen vermag, sondern auch weil erfahrungsgemäfs die Moral der Arbeitgeber nicht ausreicht, um Bestimmungen zu beseitigen, die die Arbeiter als Untergebene in einem persönlichen Herrschaftsverhältnisse oder als Unmündige erscheinen lassen, und schliefslich, weil gerade die Strafbestimmungen vieler Arbeitsordnungen zur Erzeugung einer erbitterten Stimmung unter den Arbeitern beigetragen haben.

§ 4. *Arbeitsordnungen.* Die formelle Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter über die Bedingungen des Arbeitsvertrages pflegt sich in der Regel nur auf die Festsetzung des Lohnes und der Arbeitsstellung zu beziehen, im übrigen beruhen die Vertragsbedingungen entweder auf dem Herkommen, oder sie sind in der Arbeitsordnung vom Unternehmer festgelegt und müssen von dem neu eintretenden Arbeiter einfach angenommen werden. Nun findet man häufig bei Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern, dafs jenen die Bestimmungen des Arbeitsvertrages gar nicht bekannt sind; der Arbeiter, der froh war, Arbeit gefunden zu haben, hat das ihm vorgelegte Formular einfach unterschrieben, ohne sich seinen Inhalt näher anzusehen. Man findet weiter, dafs die Arbeitsordnungen Bestimmungen enthalten, die nur dem einseitigen Interesse der Arbeitgeber entsprechen, die die Arbeiter nicht als gleichberechtigte Kontrahenten behandeln und sie in ein unwürdiges Abhängigkeitsverhältnis zum Unternehmer wie zu seinem Aufsichtspersonale bringen. Daneben lehrt schliefslich die Erfahrung, dafs manche Bestimmung, durch die sich die Arbeiter geschädigt oder gekränkt fühlen, für die Arbeitgeber einen so geringen Wert besitzt, dafs er auf ihre Aufnahme verzichtet haben würde, wenn ihm die Stimmung seiner Arbeiter bekannt gewesen wäre. Gesetzliche Regelung des Erlasses von Arbeitsordnungen ist daher am Platze. Wie die Motive zu dem Entwurfe des deutschen Arbeiterschutzgesetzes zutreffend bemerken, findet sie „ihre Rechtfertigung in der Erwägung, dafs eine bestimmte und klare Kundgebung der Bedingungen des Arbeitsvertrages, aus der jeder Arbeiter sich über seine Rechte und Pflichten zu jeder Zeit unterrichten kann, die zahlreichen Streitigkeiten, die erfahrungsgemäfs aus der Unvollständigkeit und der Unklarheit der Arbeitsverträge entstehen, abschneidet und somit zur Erhaltung eines friedlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beizutragen geeignet ist. Dieser Erwägung entspricht es, dafs die Arbeitsordnung zu einer allgemeinen, für alle Fabriken gesetzlich vorgeschriebenen Einrichtung gemacht, dafs die Form ihres Erlasses, ihr notwendiger Inhalt und ihre rechtliche Bedeutung für die Beteiligten geregelt werden und die Befolgung der darüber erlassenen Vorschriften durch staatliche Aufsicht gesichert wird.“

Von Wichtigkeit ist es, dafs im Gesetze alles das möglichst erschöpfend aufgeführt wird, was durch die Arbeitsordnungen geregelt werden soll. Hierzu gehören namentlich Bestimmungen über

Annahme, Kündigung und Entlassung,
Dauer der Arbeitszeit (Anfang, Ende, Pausen),
Arbeitstage oder Festsetzung der Tage, an denen nicht gearbeitet wird,
Überstunden (Bedingungen, Grenzen, Löhne),
Berechnung und Auszahlung der Löhne (Tag, Ort, Fristen, Formen der Lohnzahlung, Auslöhnung an Minderjährige),
Lohnabzüge und Strafen,
Verwendung der Strafgelder,
Prämien,
Beiträge zu Hilfskassen,
Wohlfahrtseinrichtungen,
Pflichten und Rechte des Aufsichtspersonals,
Pflichten der Arbeiter,
Verhalten der Arbeiter während der Arbeit (Unfallverhütungsvorschriften).

Der Erlafs von Arbeitsordnungen ist für Fabriken und fabrikartige Betriebe obligatorisch zu machen. Da der einzelne Arbeiter aber bei seinem Eintritte in die Fabrik auf die Arbeitsordnungen meist keinen Einflufs ausüben kann, sondern nur die Wahl hat, ob er unter den bestehenden die Beschäftigung annehmen will oder nicht, und da ferner gewisse Bestimmungen mancher Arbeitsordnungen die Unzufriedenheit der Arbeiter zu schüren geeignet sind, so ist schon im Interesse der Erhaltung eines friedlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern eine gesetzliche Bestimmung gerechtfertigt, wonach vor Erlafs oder Abänderung einer Arbeitsordnung die im Betriebe beschäftigten grofsjährigen Arbeiter darüber gehört werden müssen. Nach der Anhörung der Arbeiter hat, damit sich der Unternehmer nicht trotzdem über ihre berechtigten Ansprüche hinwegsetze, die Prüfung und Genehmigung der Arbeitsordnung durch die zuständigen Behörden zu erfolgen. Die obrigkeitliche Prüfung kann entweder eine formelle oder eine materielle sein. Im ersten Falle hat sie sich lediglich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind, und, wenn dies geschehen, ist die Genehmigung zu erteilen, andernfalls eine Änderung zu veranlassen. Im zweiten Falle steht den Behörden ein weiterer Einflufs auf den materiellen Inhalt und ein Entscheidungsrecht über die Einwendungen zu, die gegen mit dem Gesetze an sich nicht im Widerspruche stehende Bestimmungen der Arbeitsordnung erhoben sind. Ob es berechtigt ist, den Einflufs der Behörden so weit auszudehnen, darüber kann man im Zweifel sein. Wohl ist die Möglichkeit vorhanden, dafs die Arbeitsordnung Bestimmungen trifft, die ohne Verstofs gegen

die gesetzlichen Vorschriften die gröbsten Unbilligkeiten enthalten und, wie es z. B. eine Regelung des Verhaltens grofsjähriger Arbeiter aufserhalb des Betriebes bewirken würde, zur Erbitterung beitragen müssen. Aus diesen Gründen könnte es vielleicht gerechtfertigt erscheinen, den Behörden einen weitergehenden Einflufs einzuräumen. Allein da die Prüfung und Genehmigung der Arbeitsordnungen im wesentlichen in den Händen der unteren Verwaltungsbehörden ruhen wird, so ist zu befürchten, dafs neben einer gewissen Willkür häufig eine nicht zu rechtfertigende Bestimmung der Bedingungen des Arbeitsvertrages oder der inneren Ordnung der Betriebe stattfindet. Überdies geht, wenn den Behörden ein Einflufs auf den materiellen Inhalt der Arbeitsordnungen gesetzlich auch nicht zusteht, die thatsächliche Bedeutung doch viel weiter. Die Unternehmer werden sich den berechtigten Wünschen der Arbeiter, die ja gehört werden müssen, nicht entziehen können, wenn ihnen die Behörde ihre moralische Unterstützung leiht. Auch die öffentliche Kontrolle der Arbeitsordnung — durch Verpflichtung des Arbeitgebers, sie im Arbeitslokale sichtbar auszuhängen und dem Arbeiter bei der Annahme ausdrücklich mitzuteilen — wird nicht wirkungslos bleiben.

§ 5. *Die Erfüllung des Arbeitsvertrages.* Ebenso wie der Arbeiter gesetzlich gegen eine unberechtigte Auflösung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber geschützt werden mufs, ist zu verlangen, dafs auch er sein Wort hält. Dem Bruche eines Vertrages entgegen zu treten, betrachtete man schon früher als Aufgabe des Staates in seiner Eigenschaft als Hüter des Rechtes. Heute sind nur Meinungsverschiedenheiten darüber entstanden, ob der Schutz des Arbeitsvertrages Sache des Strafrechtes oder des Civilrechtes sein soll.

Wenn ein einzelner Arbeiter die vertragsmäfsige oder gesetzliche Kündigungsfrist nicht hält und ohne gesetzlichen Grund zu dem vorzeitigen Austritte einen Betrieb verläfst, so wird dem Unternehmer in der Regel kein oder doch kein erheblicher Schaden zugefügt werden. Anders liegt es, wenn ein Vertragsbruch von einer gröfseren Zahl von Arbeitern gemeinsam ausgeführt wird und der Unternehmer an Stelle der feiernden Arbeiter nicht sofort andere Arbeitskräfte findet. In dem Falle tritt eine Betriebsstörung, unter Umständen eine Betriebseinstellung ein, die Ausnutzung des Betriebskapitals ist nicht möglich, die Erfüllung von Lieferungsverträgen in Frage gestellt u. dgl. Eine derartige Wirkung tritt fast bei allen gemeinsamen gröfseren Arbeitseinstellungen ein und wird auch erwartet, damit der Unternehmer zur Erfüllung der Forderungen der Streikenden gezwungen wird. Nun sind die Arbeiter allerdings civilrechtlich für den durch Vertragsbruch verursachten Schaden haftbar, allein der gerichtliche Nachweis der Vermögensbeschädigung ist oft nur schwer zu führen, und überdies ist eine

Beitreibung des Schadenersatzes von dem meist vermögenslosen Arbeiter in der Regel unmöglich. Aus diesem Grunde und in der Befürchtung, dafs die Straflosigkeit gemeinschädliche Folgen haben, die Achtung vor dem Gesetze untergraben, wie die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden könne, hat man von vielen Seiten den Vorschlag gemacht, den Bruch des Arbeitsvertrages mit krimineller Strafe zu bedrohen. Hiergegen lässt sich jedoch als durchschlagender Einwand der anführen, dafs eine kriminelle Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches, sofern man nicht auch jeden anderen Vertragsbruch unter Strafe stellen will, ein mit der Idee des Rechtsstaates im Widerspruche stehendes Ausnahmerecht schafft und eine starke Erbitterung unter den Arbeitern hervorrufen mufs. Daneben fällt auch ins Gewicht, dafs sich der Arbeiter bei dem eigentümlichen Charakter des Arbeitsvertrages trotz der Vertragsfreiheit beim Abschlusse des Vertrages meist in einer Zwangslage befindet, die eine andere Würdigung des Vertragsbruches und dessen Freilassung von krimineller Strafe rechtfertigt. Aus diesen Gründen ist die kriminelle Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches zu verwerfen. Nur als Ausnahme wäre sie dann zu rechtfertigen, wenn durch den Vertragsbruch eine im öffentlichen Interesse notwendige Arbeit unterbleiben oder eine Gefährdung von Leben und Gesundheit eintreten würde, der Vertragsbrüchige aber diesen Erfolg voraussehen konnte und mufste. Ein derartiger Fall wird jedoch sehr vereinzelt eintreten. Zur Sicherung der Vertragserfüllung kommt somit lediglich das Civilrecht in Frage, und auch hier bleibt nur der Weg der Entschädigung. Seine Verfolgung bietet jedoch sowohl hinsichtlich der Feststellung der Höhe des Schadenersatzes, als auch hinsichtlich der Sicherung seiner Beitreibung Schwierigkeiten.

Da die Feststellung der Höhe eines durch Vertragsbruch herbeigeführten Schadens meist nicht allein schwierig, sondern häufig überhaupt so gut wie unmöglich ist, so pflegt in der Regel in dem Arbeitsvertrage von vornherein eine bestimmte Summe festgestellt zu werden, die gegebenenfalls als Entschädigung zu gelten hat — die sogen. Konventionalstrafe. Von der Festsetzung einer solchen im Arbeitsvertrage kann bei dem Systeme der Vertragsfreiheit sowohl der Arbeitgeber als der Arbeiter Gebrauch machen, doch wird dieser bei dem wirtschaftlichen Übergewichte des Unternehmers nur selten hierzu in der Lage sein. Um so mehr ist es Aufgabe der Gesetzgebung, ihn gegen einen Mifsbrauch des Arbeitgebers zu schützen. Das kann dadurch geschehen, dafs das Gesetz vorschreibt, eine Konventionalstrafe dürfe nicht höher als auf den Betrag eines bestimmten Vielfachen des durchschnittlichen Tagelohnes festgestellt werden. Das Strafmaximum selbst wird am zweckmäfsigsten in den Grofsbetrieben (Fabrik- und fabrikartigen Betrieben) anders als in den Kleinbetrieben (Handwerk) zu bemessen

sein; in diesen ist die Gefährdung für den Arbeiter weniger grofs, da das Übergewicht des Unternehmers nicht so stark ist und hohe Konventionalstrafen die Arbeiter von dem Eintritte abhalten würden.

Die Beitreibung eines Schadenersatzes, den ein Arbeiter von einem Arbeitgeber zu fordern hat, wird im allgemeinen ohne Schwierigkeiten erfolgen können, da der Arbeitgeber nur selten keine pfändbaren Gegenstände besitzen wird. Besonderer Sicherungsmafsregeln bedarf es daher in der Regel wohl nicht. Das Entgegengesetzte gilt für die Arbeiter, deren Mehrzahl pfändbares Vermögen nicht besitzt. Da aufserdem aber in den meisten Kulturstaaten eine Beschlagnahme des Lohnes mit Recht gesetzlich verboten ist, so mufs dem Arbeitgeber eine Möglichkeit zur Deckung von Schadenersatzansprüchen in der Einräumung des Rechtes, sich die Einbehaltung eines Teiles des Lohnes im Arbeitsvertrage auszubedingen, gewährt werden. Um Mifsbräuche dieses Rechtes zu verhüten, ist im Gesetze zu bestimmen, ein wie grofser Teil der jedesmaligen Lohnzahlung und welcher Betrag überhaupt von dem Unternehmer vertragsmäfsig einbehalten werden darf.

Die gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf die Sicherung der Erfüllung des Arbeitsvertrages beziehen, sind nicht nur auf den Fabrik- und fabrikartigen Betrieb, sondern darüber hinaus auf Handwerk und Hausindustrie auszudehnen. Der Schutz, den sie Arbeitgebern und Arbeitern, diesen in erhöhtem Mafse angedeihen lassen, ist im vollen Mafse berechtigt, damit zur Erfüllung von Verpflichtungen, die rechtsgiltig eingegangen sind, wenigstens ein geringes Mafs von Zwang ausgeübt werden kann. Würde dieser Zwang fehlen und bei den Arbeitern die Überzeugung um sich greifen, dafs sie aller Pflichten ledig seien, weil ihnen thatsächlich ja niemand etwas anhaben könne, so dürfte diese Mifsachtung von Gesetz und Recht bald weiteren Boden gewinnen und zu einer weitgehenden, die Grundlagen der öffentlichen Ordnung untergrabenden moralischen Verwilderung führen.

§ 6. *Gesetzgebung.* Nach §§ 121, 125, 134 u. 154 der G.-O. sind Arbeiter (Gesellen, Gehilfen) im Fabrik- und fabrikartigen Betriebe, wie im Handwerke und in der Hausindustrie verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber hinsichtlich der ihnen übertragenen Arbeiten und der häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten. Das Arbeitsverhältnis kann, wenn nichts anderes verabredet ist, durch eine jedem Teile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden. Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein; dieser Bestimmung zuwiderlaufende Vereinbarungen sind nichtig.

Nach § 123 können Gesellen und Gehilfen vor Ablauf der vertragsmäfsigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschlufs des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn

über Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;

2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst je nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstofsen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1—7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeingesetzlichen Vorschriften zu beurteilen.

Nach § 124 können Gesellen und Gehilfen vor Ablauf der vertragsmäfsigen Zeit und ohne Aufkündigung die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigung gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit den Familienangehörigen der Leute Handlungen begehen, welche wider die Gesetze und die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Übervorteilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§ 124a bestimmt, dafs aufser den in §§ 123 und 124 bezeichneten Fällen jeder der beiden Teile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmäfsigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen kann, wenn es mindestens auf vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist.

Die Festsetzung der Konventionalstrafen im Falle des Vertragsbruches geschieht auf zweierlei Art.

Hat ein im Kleinbetriebe (Handwerke) beschäftigter Geselle oder

Gehilfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber, ohne den Nachweis des Schadens zu liefern, als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruches und jeden folgenden Tag der vertragsmäfsigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes fordern. Durch Geltendmachung der Forderung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weitern Schadenersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht den Gesellen oder Gehilfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäfsiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist (§ 124b).

Den Unternehmern von Fabriken und fabrikartigen Betrieben, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, ist dagegen untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen (§ 134). Hierdurch wird die Festsetzung einer höheren Konventionalstrafe an sich keineswegs verboten; nur kann sich bei ihrer Beitreibung der Arbeitgeber nicht an mehr als das gesetzlich festgelegte Maximum des rückständigen Lohnes halten.

Ein Arbeitgeber, der einen Arbeiter (im Fabrik- und fabrikartigen Betriebe, im Handwerke und in der Hausindustrie) verleitet, vor rechtmäfsiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den Schaden oder den an Stelle des Schadenersatzes tretenden Betrag als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, der einen Arbeiter annimmt, von dem er weifs, dafs er einem andern Arbeitgeber noch verpflichtet ist, ebenso auch ein Arbeitgeber, der einen Arbeiter, dessen Verpflichtung einem anderen Arbeitgeber gegenüber er kennt, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung erhält, sofern nicht seit der unrechtmäfsigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits 14 Tage verflossen sind.

Über Arbeitsordnungen bestimmen die §§ 134a bis 134f folgendes:

§ 134a. Für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist innerhalb vier Wochen nach in Krafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung dieses Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen. Für die einzelnen Abteilungen des Betriebes oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlafs erfolgt durch Aushang (§ 134e Absatz 2).

Die Arbeitsordnung mufs den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von demjenigen, welcher sie verläfst, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.

Abänderungen ihres Inhaltes können nur durch den Erlafs von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, dafs an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlafs in Geltung.

§ 134b. Die Arbeitsordnung mufs Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäfsigen, täglichen Arbeitszeit, sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen;
2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung;
3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;
4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehungen und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen;
5. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Mafsgabe der Bestimmungen des § 134 Absatz 2 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge.

Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; jedoch können Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöfse gegen die guten Sitten, sowie gegen den zur Aufrechthaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadenersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Dem Besitzer der Fabrik bleibt überlassen, neben den im Absatz 1 unter 1 bis 5 bezeichneten noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter aufserhalb des Betriebes aufgenommen werden.

§ 134c. Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.

Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 123 und 124 vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austrittes aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntnis gebracht werden.

Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichnis einzutragen, welches den Namen des Bestraften, Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem im § 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden mufs.

§ 134d. Vor dem Erlafs der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben ist den in der Fabrik oder in den betreffenden Abteilungen des Betriebes beschäftigten grofsjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äufsern.

Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschufs besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.

§ 134e. Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mitteilung der seitens der Arbeiter geäufserten Bedenken, soweit die Äufserungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlafs in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Erklärung, dafs und in welcher Weise der Vorschrift des § 134d genügt ist, der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang mufs stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritte in die Beschäftigung zu behändigen.

§ 134f. Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäfsig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde durch gesetzmäfsige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.

Gegen diese Anordnung findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt.

Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne der §§ 134a Absatz 3 und 134d gelten nach § 134h nur:

1. diejenigen Vorstände der Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter der Fabrik bestehenden Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen, welche die nicht den Bestimmungen der Berggesetze unterstehenden Betriebe eines Unternehmers umfassen, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
3. die bereits vor dem 1. Januar 1891 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;
4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern der Fabrik oder der betreffenden Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen.

Für den Bergbau gelten die Vorschriften über den Erlafs von Arbeitsordnungen nicht. In Preufsen schreibt jedoch das Gesetz vom 24. Juni 1892 für jedes Bergwerk und die damit verbundenen unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen den Erlafs einer Arbeitsordnung vor. Nur bei geringem Umfange oder kurzer Dauer des Bergwerksbetriebes kann die Bergbehörde auf Antrag von dem Erlasse einer Arbeitsordnung überhaupt oder von der Aufnahme einzelner gesetzlich vorgeschriebener Bestimmungen entbinden. Vor Erlafs der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages dazu ist den grofsjährigen Arbeitern oder den Arbeiterausschüssen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Bergbehörde steht lediglich ein Prüfungsrecht zu.

Die Novelle zum sächsischen Berggesetze vom 2. April 1884 geht etwas weiter; sie giebt dem Bergamte nicht nur die Befugnis zur Abänderung oder Beseitigung der den Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufenden Bestimmungen, sondern auch das Recht, ein Übermafs der Strafbestimmungen zu ermäfsigen und ungeeignete Vorschriften über die Verwendung der Geldstrafen abzuändern.

Die Regelung der Lehrlingsverhältnisse im Fabrik- und fabrikartigen Betriebe wie im Handwerke und in der Hausindustrie geschieht durch die §§ 126—133 der G.-O. vom 1. Juni 1891.

Nach § 126 ist der Lehrherr verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er mufs entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Behufe des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

Im einzelnen bestimmen dann die §§ 127—133 folgendes:

§ 127. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.

§ 128. Das Lehrverhältnis kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet.

Von seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1. wenn einer der im § 124 unter Nr. 1, 3—5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2. wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mifsbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäfsig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

Schriftliche Lehrverträge sind stempelfrei.

§ 129. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.

§ 130. Verläfst der Lehrling in einem durch das Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritt des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafen bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.

§ 131. Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling, oder sofern der letztere grofsjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, dafs der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder Berufe übergehen werde,

so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§ 132. Erreicht das Lehrverhältnis vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag geschlossen worden ist. In den Fällen des § 128 Absatz 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 133. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältnis aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage ein anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehilfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mit verhaftet der Vater des Lehrlings sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wufste, dafs der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntnis erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntnis geltend gemacht worden ist.

2. Oesterreich. Nach der österreichischen G.-O. vom 8. März 1885 ist der Arbeitsvertrag Gegenstand freier Übereinkunft. Die Erfordernisse seines rechtsgiltigen Abschlusses sind im allgemeinen nach dem bürgerlichen Rechte zu beurteilen, doch schreibt § 80b ausdrücklich vor, dafs das Arbeitsbuch für jugendliche Arbeiter bis zum vollendeten 16. Jahre die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Eingehung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses enthalten mufs. Das Arbeitsverhältnis kann (§ 77), sofern nichts anderes vereinbart ist, durch eine 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

Die Pflichten der Arbeiter während der Dauer des Arbeitsverhältnisses bestehen nach § 76 der G.-O.:

1. in der regelmäfsigen Besorgung der übernommenen Arbeit in eigner Person unter Einhaltung der bedungenen oder ortsüblichen Arbeitszeit;

2. in Treue, Folgsamkeit und Achtung gegen den Gewerbeinhaber, anständigem Betragen, Besorgung der anvertrauten Verrichtungen nach besten Kräften, Verschwiegenheit über die Betriebsverhältnisse, verträg-

lichem Benehmen gegen Mitarbeiter und Hausgenossen, guter Behandlung der Lehrlinge und der unter Aufsicht der Hilfsarbeiter arbeitenden Kinder;

3. in der Vollführung besonderer Leistungen, über die ausdrückliche Vereinbarungen eingegangen wurden.

Zur Leistung von häuslichen Arbeiten, insofern sie nicht zum Gewerbebetriebe gehören, sind die Arbeiter vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung nicht verpflichtet.

Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses erfolgt nach § 77 entweder mit Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer oder durch Vornahme der Kündigung oder nach § 83 von selbst durch das Aufhören des Gewerbebetriebes wie durch den Tod des Arbeiters.

Vor Ablauf der Dauer des Arbeitsverhältnisses kann ein Arbeiter nach § 82 ohne Kündigung sofort entlassen werden, wenn er

1. bei Abschlufs des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder gefälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen den Hilfsarbeiter gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt hat,

2. zu der mit ihm vereinbarten Arbeit unfähig befunden wird,

3. der Trunksucht verfällt und wiederholt fruchtlos verwarnt wurde,

4. sich eines Diebstahles, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Arbeitgebers unwürdig erscheinen läfst,

5. ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verrät oder ohne Einwilligung des Arbeitgebers ein der Verwendung beim Gewerbe abträgliches Nebengeschäft betreibt,

6. die Arbeit unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt oder die übrigen Hilfsarbeiter oder die Hausgenossen zum Ungehorsam, zur Auflehnung gegen den Arbeitgeber, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht,

7. sich einer groben Ehrbeleidigung, Körperverletzung oder gefährlichen Drohung gegen den Arbeitgeber oder dessen Hausgenossen oder gegen die übrigen Arbeiter schuldig macht, oder ungeachtet vorausgegangener Verwarnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht,

8. mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist oder durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig wird, oder wenn die unverschuldete Arbeitsunfähigkeit über 4 Wochen dauert,

9. länger als vierzehn Tage gefänglich eingezogen wird.

Eine Erweiterung der im Gesetze vorgesehenen Gründe der Entlassung ist ebenso unzulässig, als ein Verzicht auf die durch das Gesetz gebotene Möglichkeit.

Nach § 82 kann ein Arbeiter ohne Kündigung vor Ablauf der vertragsmäfsigen Zeit seine Arbeit verlassen,

1. wenn er ohne erweisbaren Schaden für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen kann,
2. wenn der Arbeitgeber sich einer thätlichen Mifshandlung oder groben Ehrenbeleidigung gegen ihn oder seine Angehörigen schuldig macht,
3. wenn der Arbeitgeber oder dessen Angehörige den Arbeiter oder dessen Angehörige zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten suchen,
4. wenn der Arbeitgeber ihm die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthält oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt,
5. wenn der Arbeitgeber aufser stande ist oder sich weigert, dem Hilfsarbeiter Verdienst zu geben.

Hinsichtlich der Folgen der Auflösung des Arbeitsverhältnisses trifft die österreichische G.-O. vom 8. März 1895 folgende Bestimmungen:

Beim ordnungsmäfsigen Austritte aus dem Arbeitsverhältnisse kann der Arbeiter nach § 81 vom Arbeitgeber die Ausstellung eines Zeugnisses über die Art und Dauer seiner Beschäftigung, auf besonderes Verlangen auch über sein sittliches Verhalten und seine Leistungen fordern. Die Verweigerung eines Zeugnisses oder die Ausstellung eines wissentlich wahrheitswidrigen Zeugnisses führt Strafe und Haftbarkeit für den dem Arbeiter erwachsenden Nachteil mit sich.

Bei vorzeitiger Entlassung ohne gesetzlichen Grund oder in dem Falle, dafs das Verschulden des Arbeitgebers dem Arbeiter Grund zur vorzeitigen Lösung des Verhältnisses giebt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeiter den Lohn und die ihm sonst zustehenden Bezüge für die ganze Kündigungsfrist oder für den noch übrigen Teil zu vergüten (§ 84).

Ein Arbeiter, der seinen Arbeitgeber ohne gesetzlich zulässigen Grund vorzeitig verläfst, haftet nicht allein für den Ersatz des erlittenen Schadens, sondern er kann auch durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit angehalten und überdies nach § 131 mit Verweis oder einer Geldbufse bis zu 400 Gulden oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft werden. In der Regel sollen jedoch Arreststrafen verhängt werden (§§ 85, 131, 135). Ein Arbeitgeber, der einen Arbeiter in Arbeit nimmt, obwohl ihm bei seiner Aufnahme bekannt war, dafs er sein Arbeitsverhältnis mit dem letzten Arbeitgeber nicht rechtmäfsig gelöst hatte, oder der einen solchen Arbeiter in Arbeit behält, nachdem ihm diese unrechtmäfsige Lösung bekannt geworden ist, macht sich einer strafbaren Übertretung der G.-O. schuldig und haftet mit dem Arbeiter dem früheren Arbeitgeber für den durch den Austritt des Arbeiters erwachsenen Schaden. Das Gleiche gilt von dem

Gewerbetreibenden, der einen Arbeiter zum Vertragsbruche seinem Arbeitgeber gegenüber verleitet hat.

Über die Regelung des Lehrlingswesens trifft die österreichische G.-O. sehr eingehende Bestimmungen, unter denen namentlich die beachtenswert sind, die den gewerblichen Genossenschaften und den Gewerbeinspektoren einen weiten Einfluſs einräumen. Hierauf kann an dieser Stelle jedoch nicht näher eingegangen werden.[1])

Bezüglich der Arbeitsordnungen schreibt § 90 vor, daſs der Arbeitgeber in Fabriken und solchen gewerblichen Unternehmungen, in denen über 20 Hilfsarbeiter in gemeinschaftlichen Lokalen beschäftigt sind, eine Arbeitsordnung erlassen muſs. Diese hat bestimmte, das Arbeitsverhältnis betreffende Punkte zu regeln und muſs, um als rechtsverbindlich gelten zu können, den Arbeitern in geeigneter Weise bekannt gegeben wie in den Betriebsräumen angeschlagen werden. Bevor ihr Anschlag erfolgt, ist sie der Gewerbebehörde zur Prüfung auf ihre Gesetzmäſsigkeit vorzulegen. Eine Bestimmung über eine Mitwirkung der Arbeiter bei der Festsetzung der Arbeitsordnung kennt das österreichische Recht nicht.

Die Arbeitsordnung muſs neben der Angabe des Zeitpunktes, zu dem ihre Wirksamkeit beginnt, zum mindesten Bestimmungen enthalten über

1. die verschiedenen Arbeiterkategorien, wie die Art der Verwendung von Frauen und jugendlichen Arbeitern,
2. die Art und Weise, wie die jugendlichen Arbeiter den Schulbesuch genieſsen,
3. die Arbeitstage, Beginn und Ende der Arbeitszeit und die Arbeitspausen,
4. die Zeit der Abrechnung und Auszahlung der Arbeitslöhne,
5. die Befugnisse und Obliegenheiten des Aufsichtspersonals,
6. die Behandlung der Arbeiter im Falle der Erkrankung oder Verunglückung,
7. Konventionalgeldstrafen, die bei Übertretung der Arbeitsordnung eintreten, und deren Verwendung, dann über etwaige andere Lohnabzüge,
8. die Kündigungsfristen und die Fälle, in denen das Arbeitsverhältnis sogleich aufgelöst werden kann,
9. gemäſs dem Gesetze vom 16. Januar 1895 über die Sonntagsarbeit im Betriebe, insoweit eine solche ausnahmsweise im Verordnungswege gestattet wird.

Auſser auf diese Punkte kann die Arbeitsordnung auch noch auf andere ausgedehnt werden.

---

1) Vgl. hierzu die eingehende Darstellung in Bd. XII des Hand- und Lehrbuches der Staatswissenschaften.

Die Konventionalgeldstrafen (Nr. 7) wie die Art ihrer Verwendung sind in ein Verzeichnis einzutragen, das der Behörde und den Arbeitern zur Einsicht offen stehen und der Gewerbebehörde vorgelegt werden mufs, wenn sich ein Hilfsarbeiter durch die Einziehung oder Verwendung der Strafgelder beschwert erachtet.

3. Ungarn. Das Gesetz vom 21. Mai 1884 ordnet nur den Lehrvertrag jugendlicher Arbeiter. Der Arbeitsvertrag an sich ist wie jeder Vertrag durch das bürgerliche Recht geregelt.

4. Schweiz. Das Bundesgesetz vom 23. März 1877 setzt eine 14tägige Kündigungsfrist fest und verpflichtet die Fabrikbesitzer zur Aufstellung von Fabrikordnungen. Diese müssen Bestimmungen enthalten über die gesamte Arbeitsordnung, die Bedingungen des Ein- und Austrittes und die Auszahlung des Lohnes. Sie sind nach Genehmigung der Kantonsregierung in der Fabrik anzuschlagen und beim Dienstantritte den Arbeitern einzuhändigen. Bevor die Genehmigung erteilt wird, soll den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, sich über die betreffende Verordnung auszusprechen (Art. 7 u. 8). Zur Erfüllung dieser Vorschrift genügt es, nach Verordnung des Bundesrates vom 25. Januar 1878, wenn der Entwurf der Fabrikordnung zur Einsicht der Arbeiter in dem Geschäftsbüreau ausgelegen hat und dies durch Anschlag in der Fabrik bekannt gemacht worden ist. Über Bufsen vgl. S. 115.

Das Züricher Gesetz vom 18. Juni 1894, betr. den Schutz der Arbeiterinnen, bestimmt über den Dienst- und Lehrvertrag und die Arbeitsordnungen folgendes:

§ 18. Die ersten zwei Wochen von der Anstellung an gelten als Probezeit in dem Sinne, dafs bis zum Ablauf dieser Probezeit jedem Teile freisteht, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist aufzulösen.

Im übrigen kann der Dienstvertrag von jedem Teile auf 14 Tage, jedoch nur auf den Zahltag oder Sonnabend, gekündigt werden. Bei Stückarbeit geht die Kündigung auf den Zeitpunkt der Vollendung einer angefangenen Arbeit, sofern dabei die ordentliche Kündigungsfrist nicht um mehr als 4 Tage verkürzt oder verlängert wird.

Diese Fristen können durch die Arbeitsordnung oder besondere Übereinkunft verlängert oder verkürzt werden; jedoch mufs die Kündigungsfrist für beide Teile auf die gleiche Dauer angesetzt sein.

§ 19. Aus wichtigen Gründen kann die Aufhebung des Dienstvertrages vor Ablauf der Dienstzeit an jedem Tage verlangt werden. Über das Vorhandensein dieser Gründe entscheidet der Richter nach freiem Ermessen. Liegen dieselben im vertragswidrigen Verhalten des einen Teiles, so hat dieser vollen Ersatz zu leisten.

Im übrigen werden die ökonomischen Folgen einer vorzeitigen Auflösung vom Richter nach freiem Ermessen bestimmt, unter Würdigung der Umstände und des Ortsgebrauches.

§ 20. Jeder Arbeiterin ist bei ihrem Austritte auf Verlangen ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen.

§ 21. Wer eine Lehrtochter annehmen will, ist verpflichtet, mit derselben beziehungsweise mit ihrem Vater oder Vormunde, einen schriftlichen Lehrvertrag abzuschliefsen. Dieser Vertrag mufs die Verpflichtung enthalten, die Lehrtochter in

ihrem Berufe ausreichend zu unterrichten. Ferner ist darin die Dauer der Probezeit und der Lehrzeit, sowie der Betrag eines allfälligen Lehrgeldes festzusetzen; auch ist zu bestimmen, aus welchen Gründen und unter welchen Bedingungen der Vertrag einseitig vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden könne.

§ 22. Arbeitsordnungen über die Einteilung der Arbeitszeit, die Bedingungen des Ein- und Austrittes, sowie über die Ausbezahlungen des Lohnes bedürfen der Genehmigung der Direktion des Innern; sie sind an sichtbarer Stelle des Geschäftslokals anzuschlagen.

Die Direktion des Innern ist befugt, die Aufstellung einer Arbeitsordnung vorzuschreiben, wenn der Umfang oder die Natur eines Geschäftes den Erlafs einer solchen rechtfertigt. Sie kann überdies die Revision einer Arbeitsordnung verlangen, falls sich bei ihrer Anwendung Übelstände ergeben.

§ 23. Bufsen dürfen nur verhängt werden, wenn sie in einer genehmigten Arbeitsordnung angedroht sind.

Keine Bufse darf mehr als ein Viertel des Tagelohnes der Gebüfsten betragen.

Die Bufsen sind in ein Verzeichnis einzutragen, aus welchem der Name der Gebüfsten, die geahndete Handlung oder Unterlassung, der Betrag und die Verwendung der Bufse ersichtlich sind.

Die Bufsen sind im Interesse der Arbeiterinnen zu verwenden.

§ 24. Wer die gemäfs Gesetz, Arbeitsordnung oder besonderen Vereinbarungen bestehenden Verpflichtungen verletzt, hat dem andern Teile den verursachten Schaden zu ersetzen. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet unter Würdigung aller Verhältnisse der zuständige Richter nach freiem Ermessen.

5. Frankreich. Das Gesetz vom 27. Dezember 1890, betr. den Arbeitsvertrag, setzt eine Ergänzung des Art. 1780 des Civilgesetzbuches[1]) dahin fest, dafs die ohne bestimmte Zeitdauer eingegangene Dienstmiete stets durch den Willen eines der vertragschliefsenden Teile aufhören kann. Allerdings kann die einseitige Aufhebung des Vertrages einen Schadenersatz des anderen Vertragschliefsenden begründen. Bei Festsetzung der Entschädigung ist auf die Gewohnheiten, die Natur der übernommenen Dienstleistungen, die Zeit der Beschäftigung, die Gehaltsabzüge und Zuschüsse, die im Hinblicke auf eine Alterspension gemacht oder geleistet wurden, wie überhaupt auf alle Umstände Rücksicht zu nehmen, die das Vorhandensein des verursachten Nachteiles beweisen und für dessen Umfang Anhalt bieten können. Die Parteien dürfen sich des Rechtes, Schadenersatz zu fordern, nicht im voraus entschlagen. Die Strafsachen selbst sind, wenn sie den Civilgerichten und Appellhöfen übergeben werden, summarisch zu behandeln und als dringend abzuurteilen. Im übrigen besteht eine sondergesetzliche Regelung des Arbeitsvertrages nicht.

6. Norwegen. Das Gesetz vom 15. Juni 1881 regelt zunächst in ausführlicher Weise und ähnlich wie die deutsche Gesetzgebung den Lehrvertrag. Dann trifft es Vorschriften über den Arbeitsvertrag. Hiernach kann das Arbeitsverhältnis, sofern nichts anderes vereinbart ist, durch 15 Tage vorher erfolgte Aufkündigung gelöst werden. Vor Ab-

1) Art. 1780 lautet: On ne peut engager ses services qu'à temps et pour une entreprise déterminée.

lauf des Arbeitsverhältnisses kann der Arbeiter entlassen werden im Falle der Beteiligung an einer Revolte, bei Untreue, Unfähigkeit, Trunksucht und schlechter Aufführung. Er kann dagegen das Arbeitsverhältnis vorzeitig lösen bei schlechter Behandlung, Ehrbeleidigung und mangelnder Bezahlung. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitern bei dem Austritte aus dem Arbeitsverhältnisse eine Bescheinigung über dessen ordnungsmäfsige Lösung auszustellen. Jeder widerrechtliche Kontraktbruch giebt Anspruch auf Schadenersatz.

7. Schweden. Das Gesetz vom 18. Juni 1884 unterstellt die industriellen und landwirtschaftlichen Arbeiter dem Gesinderechte.

8. Rufsland. Die Gewerbeordnung verpflichtet die Fabrikverwaltungen nach Art. 87, bei Anstellung der Arbeiter die Vorzeigung des Aufenthaltscheines zu verlangen. Bei Verträgen auf unbestimmte Zeit steht beiden Teilen eine zweiwöchentliche Kündigung zu (Art. 95). Vor Ablauf darf der Lohn nicht herabgedrückt werden, sei es durch Festsetzung neuer Grundlagen für seine Berechnung, sei es durch Kürzung der Arbeitstage in der Woche oder der Arbeitsstunden am Tage, sei es durch Abänderung der für die Stundenarbeit geltenden Bestimmungen. Ebensowenig sind die Arbeiter berechtigt, vor Beendigung des Vertrages eine Veränderung der darin festgesetzten Bedingungen zu fordern (Art. 96).[1])

Der Vertrag zwischen dem Arbeiter und der Fabrikverwaltung wird nach Art. 104 beendet:

1. durch beiderseitige Übereinkunft,
2. durch Ablauf der Zeit,
3. durch Ausführung derjenigen Arbeit, durch deren Herstellung die Dienstzeit bedingt war,
4. bei unbefristeter Dienstzeit nach zweiwöchentlicher Kündigung,
5. durch Entfernung der Arbeiter vom Erfüllungsorte auf Verfügung der kompetenten Behörde oder durch Verurteilung der Arbeiter zu einer Freiheitsstrafe auf so lange, dafs die Erfüllung des Vertrages unmöglich wird,
6. durch Einberufung zur Wehrpflicht oder Antritt eines öffentlichen Amtes,
7. infolge der von der Behörde verweigerten Prolongation des Aufenthaltscheines,
8. durch Aussetzung der Arbeit auf der Fabrik während mehr als

1) Art. 1358 des Kriminal-Strafgesetzbuches bestimmt, dafs bei Streik der Arbeiter auf Gewerken, Fabriken oder Manufakturen behufs Niederlegung der Arbeit vor Ablauf der von den Unternehmern solcher Betriebsanstalten bedungenen Zeit, um dadurch die Fabrikanten zur Erhöhung des Arbeitslohnes zu zwingen, die Schuldigen dem Arrest unterliegen, und zwar die Rädelsführer für die Zeit von 3 Wochen bis zu 3 Monaten, die übrigen von 7 Tagen bis 3 Wochen.

7 Tagen infolge Feuersbrunst, Überschwemmung, Kesselexplosion oder eines ähnlichen Unfalles.

Einseitig durch den Leiter der Fabrik kann der Arbeitsvertrag (nach Art. 105) gelöst werden:

1. wegen Nichterscheinens des Arbeiters zur Arbeit während dreier Tage nacheinander oder an 6 Tagen im ganzen während eines Monates ohne triftigen Grund,

2. wegen Nichterscheinens des Arbeiters zur Arbeit während zweier Wochen nacheinander aus triftigen Gründen,

3. wegen Einleitung einer Untersuchung gegen den Arbeiter oder gerichtlicher Belangung desselben unter Anklage eines Verbrechens, das mindestens mit Gefängnis bedroht ist,

4. wegen Grobheit oder ungehörigen Betragens [1]) des Arbeiters, wenn es die vermögensrechtlichen Interessen der Fabrik oder die persönliche Sicherheit irgend eines Gliedes der Fabrikverwaltung oder der Arbeitsaufseher zu bedrohen geeignet ist,

5. wegen ansteckender Krankheit des Arbeiters.

Der Arbeiter ist berechtigt, einseitig den Vertrag aufzulösen:

1. wegen Mifshandlung, schwerer Beleidigung und schlechter Behandlung durch den Fabrikherrn, dessen Familie oder die Personen, die mit der Aufsicht über die Arbeiter betraut sind,

2. wegen Nichtgewährung von Nahrungsmitteln und Wohnung,

3. wegen solcher Arbeit, die störend auf die Gesundheit wirkt,

4. wegen Todes des Mannes oder der Frau oder anderer Familienglieder, falls diese Ernährer der Familie waren,

5. wegen Einberufung der Ernährer der Familie des Arbeiters zur Wehrpflicht.

Abgesehen hiervon giebt Art. 18 dem Arbeiter die Befugnis, bei unpünktlicher Auszahlung des Lohnes im Laufe eines Monates die Aufhebung des Vertrages auf gerichtlichem Wege zu fordern. Das Klagerecht steht ihm nicht zu, wenn er aus eigener Verschuldung den Lohn nicht in Empfang genommen hat. Erweist sich dagegen die Klage als begründet, so wird dem Arbeiter aufser seiner Forderung noch ein besonderer Schadenersatz zuerkannt.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Fabriken hat der Betriebsleiter nach Art. 143 das Recht, aus eigner Machtvollkommenheit 1. für untaugliche Arbeit, 2. für Versäumnis und 3. für Störung der Ordnung Geldstrafen zu diktieren. Sie müssen in besonderen Tabellen verzeichnet sein und dürfen ⅓ desjenigen Lohnbetrages nicht übersteigen, der dem Arbeiter bei dem regelmäfsigen Abrechnungstermine zukommen würde. Für mutwillige Abwesenheit des Arbeiters kann der Fabrikleiter

1) Als ungehöriges Betragen im Sinne der Ziff. 4 des Art. 105 ist u. a. auch unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Tabakrauchen zu verstehen.

höchstens den sechsfachen Tagelohn als Geldstrafe dekretieren; dagegen darf er in Fällen von Verspätung und bei Ordnungswidrigkeiten die Geldstrafe für den einzelnen Fall auf nicht mehr als 1 Rubel festsetzen, während er in Fällen von Schadenzufügung seitens des Arbeiters auf den gerichtlichen Weg verwiesen ist. Die Geldstrafen sind nach Art. 152 zu einem bei jeder Fabrik zu bildenden und von dieser zu verwaltenden Kapital zu schlagen. Dieses darf mit Genehmigung des Fabrikinspektors nur zur Linderung der Not der Arbeiter selbst verwandt werden, und zwar auf Grundlage von Verordnungen, die der Finanzminister nach Vereinbarung mit dem Minister des Innern erläfst.

Schliefslich verbietet das Gesetz die Aufnahme solcher Bedingungen in den Arbeitsvertrag, die den Arbeiter beschränken könnten, sein Recht vor Gericht geltend zu machen.

9. In Dänemark, den Niederlanden, Grofsbritannien, Italien, Spanien und Portugal besteht ein sondergesetzlicher Arbeitsvertragsschutz nicht. Nur im Interesse der Bekämpfung des Schwitzsystems hat man neuerdings in Grofsbritannien für einige Bestimmungen des Arbeitsvertrages eine sondergesetzliche Regelung vorgesehen.

## 6. Kapitel. **Ueber die dem Arbeiterschutze nicht angehörenden lohnpolitischen Forderungen.**

§ 1. *Die Übelstände in den Einkommensverhältnissen der Arbeiter.* Dafs bei dem Systeme der Freiheit der Arbeitsverträge auch die Bestimmung der Höhe und Art des Arbeitslohnes, der in der Regel das ausschliefsliche Einkommen der gewerblichen Arbeiter bildet, der freien Verabredung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern überlassen bleiben wird, kann als selbstverständlich betrachtet werden. Alle Kulturstaaten haben auch die Freiheit der Lohnabrede gesetzlich sanktioniert und nur durch den Truck- und Lohnzahlungsschutz einige Ausnahmen zum Schutze der Arbeiter getroffen. In Zukunft wird die Gesetzgebung, wie hier vorausgeschickt sein möge, ebenfalls keine andere Stellung einnehmen dürfen. An dieser Ansicht wird aus Gründen, die noch erörtert werden sollen, festzuhalten sein; trotzdem wird man sich der Erkenntnis, dafs die Einkommensverhältnisse und die Bemessung der Lohnhöhe Übelstände mit sich bringen, die der Milderung und Beseitigung bedürfen, nicht verschliefsen können. Diesen Übelständen gegenüber einzugreifen, ist aber nicht Aufgabe des staatlichen Arbeiterschutzes. Wohl stehen dem Staate Mittel zu Gebote, um auf die Verteilung des Volkseinkommens im allgemeinen einzuwirken, wie insbesondere der Unsicherheit des Einkommens der Arbeiter durch die Arbeiterversicherungsgesetzgebung vorzubeugen; auch mittelbar ist er als Arbeitgeber durchaus in der Lage, einen Einflufs zu üben. Die sich in der Privatwirtschaft vollziehende freie, vertragsmäfsige Abrede des

Lohnes zu beseitigen oder über den Truck- und Lohnzahlungsschutz hinaus zu beschränken, das vom Staate zu fordern, ist nicht gerechtfertigt und wäre auch unerfüllbar.

Die Unsicherheit des Einkommens, die sich freilich nicht nur bei den gewerblichen Arbeitern, sondern ebenso bei den Unternehmern findet, ist für den einzelnen Arbeiter zunächst durch seine kündbare Stellung wie die Möglichkeit, ihn leicht zu ersetzen, gegeben und wird um so gröfser sein, je geringer seine persönlichen Beziehungen zum Arbeitgeber sind; für die Arbeiterklasse dagegen ist die Sicherheit des Einkommenbezuges hauptsächlich dadurch in Frage gestellt, dafs die Grofsindustrie stärker als andere Produktionszweige der Gefahr von Störungen, Überproduktion und Absatzkrisen ausgesetzt ist. Diese Störungen führen zu Einschränkungen des Betriebes, zur Entlassung von Arbeitern oder zu vorübergehender Herabsetzung der Arbeitszeit bei entsprechender Verkürzung der Löhne und wirken so ungünstig auf die Einkommensverhältnisse ein. Selbst wenn man zu den abnormsten Mitteln greift, um in Zeiten der oftmals eine gröfsere Ausdehnung über die hauptsächlichsten Industriezweige gewinnenden Krisen die Arbeitermasse über die schlimmste Zeit hinweg zu bringen, so findet inzwischen doch eine häufig nutzlose und unwirtschaftliche Ausnutzung der Arbeit statt, und die Vermögensverschiebungen gestalten sich schroffer und die sozialen Gegensätze verschärfend. Für die gewerblichen Arbeiter werden die Störungen um so empfindlicher, als ihre einseitige Ausbildung und die in Zeiten des Niederganges oftmals erfolgende Demoralisation der Beschäftigungslosen einen Übertritt in andere Gewerbe erschwert oder verhindert, aufserdem aber in Krisen auch auf Arbeitsgebieten, die davon nicht direkt betroffen sind, ein erhöhtes Angebot von Arbeitskräften und eine geringere Nachfrage danach stattzufinden pflegt. Auch mit der Möglichkeit eines weiteren Ersatzes der Handarbeit durch Maschinenarbeit und der Beschäftigung weiblicher und jugendlicher Personen an Stelle erwachsener Arbeiter mufs in der modernen Industrie gerechnet werden.

Da die Art der Beschäftigung für den einzelnen Arbeiter Krankheiten, Unfälle und Invalidität mit sich führen kann, so wird auch infolge der hieraus entstehenden vorübergehenden oder dauernden Erwerbsunfähigkeit eine Gefährdung der Stetigkeit und Sicherheit des Einkommens einzutreten vermögen. Diesem besonderen Übelstande vorzubeugen, ist Aufgabe der Arbeiterversicherungsgesetzgebung.

Neben der Unsicherheit des Einkommens wird sich ein weiterer Mifstand für den Arbeiter dann ergeben, wenn der Lohn im Verhältnisse zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse und im Verhältnisse zur Arbeitsleistung zu niedrig ist.

Nach Lasalle (Offenes Antwortschreiben, S. 15) soll das „eherne

ökonomische Gesetz“, das unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage nach Arbeit den Arbeitslohn bestimmt, darin bestehen, daſs „der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf den notwendigen Lebensunterhalt reduziert bleibt, der in einem Volke gewohnheitsmäſsig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist“. Diesem Gesetze widersprechen aber die Löhne, die in der Gegenwart gezahlt werden. Allerdings ist nicht zu leugnen, daſs das Einkommen einer groſsen Klasse von Arbeitern, der ungelernten Arbeiter, durchschnittlich so niedrig ist, daſs es für eine nicht besonders kinderreiche Familie nur eine dürftige Befriedigung der notwendigsten Lebensmittel, dagegen nicht die Führung einer Kulturexistenz gestattet. Dagegen reicht der Durchschnittslohn in andern Lohnklassen nicht nur zu einer bessern Lebenshaltung aus, sondern er gestattet wohl auch, Ersparnisse zurückzulegen.[1]) Er würde sich auch für ungelernte Arbeiter normal gestalten, wenn hier nicht der Kinderreichtum der Familien so stark wäre und zu einem Mehrangebote von Arbeitskräften wie zu einer Konkurrenz von einzelnen Personen, kinderreichen und weniger kinderreichen Familien führen würde. Was dagegen das gerechte Verhältnis der Lohnhöhe zur Arbeitsleistung anbelangt, so läſst sich hierfür ebenso wenig ein zutreffender Maſsstab finden, als wie für die gerechte Verteilung der Güter überhaupt.[2])

Schönberg (Handbuch, Bd. 2, S. 661) fordert, daſs „die Lohnhöhe variiere nach Maſsgabe der Arbeitsleistungen (Qualität und Quantität derselben) und daſs — analog den normalen Preisen anderer Waren — die Löhne entsprechen sollten dem Werte der Arbeitsleistungen für die Konsumenten derselben und dem Preise, welchen diese dafür bezahlen.“ Auch nach dieser Forderung dürfte es nicht immer möglich sein, einen

1) In der Stadt Berlin wie in den Vororten erzielten nach Veröffentlichungen des Statistischen Amtes der Stadt Berlin (auf Grund von Zählkarten, die die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie ausgefüllt hatte) im Jahre 1891 von den 300 Tage und länger beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen der chemischen Industrie

| einen Jahreslohn in Höhe von M. | Zahl der Arbeiter | Zahl der Arbeiterinnen | einen Jahreslohn in Höhe von M. | Zahl der Arbeiter | Zahl der Arbeiterinnen |
|---|---|---|---|---|---|
| bis 225 | 17 | — | 1000—1200 | 696 | 3 |
| 225— 300 | 5 | — | 1200—1350 | 272 | — |
| 300— 400 | 9 | 12 | 1350—1500 | 137 | — |
| 400— 500 | 27 | 81 | 1500—1750 | 93 | — |
| 500— 600 | 22 | 88 | 1750—2000 | 59 | — |
| 600— 700 | 35 | 38 | 2000—2500 | 35 | — |
| 700— 800 | 53 | 25 | 2500—3000 | 28 | — |
| 800— 800 | 132 | 13 | 3000—4200 | 11 | — |
| 900—1000 | 323 | 4 | bis 5800 | 5 | — |

2) Vgl. hierzu die eingehenden Ausführungen im Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, I. Abt., Bd. 1 u. 5.

Mafsstab für die Normierung der gerechten Lohnhöhe im konkreten Falle für jeden einzelnen Arbeiter oder für jede einzelne Arbeiterklasse aufzustellen. Dafs man im allgemeinen aber auf diesem Wege zum Ziele kommen wird, beweisen die gleitenden Skalen.

Die gleitende Lohnskala (sliding scale), die eine hauptsächlich in den letzten beiden Jahrzehnten in der Eisen- und Kohlenindustrie Englands und Nordamerikas üblich gewordene Form des Lohnvertrages darstellt, besteht darin, dafs Lohn und Verkaufspreis der Waren in Beziehung zu einander gebracht werden. Sie beruht auf einem kündbaren Vertrage, worin Arbeitgeber und Arbeiter sich einigen, dafs unter Zugrundelegung eines bestimmten Standardlohnes und eines Normalpreises des Produktes der Lohnsatz prozentual über den Standardlohn steigen oder unter ihn fallen soll, je nachdem sich die Preisschwankungen des Rohproduktes gestalten. Ein Nachteil ist nur darin zu erblicken, dafs die Grundlage der Lohnskala durch die Machtverhältnisse rasch verschoben werden kann; indessen läfst sich diese Möglichkeit, wie die an anderer Stelle zu schildernden Erfahrungen in England lehren, stark reduzieren.

Voraussetzung für den Erfolg einer Lohnregulierung durch die gleitenden Skalen ist allerdings, dafs den Unternehmern gut organisierte Arbeiterverbände gegenüberstehen. Wo das nicht der Fall ist und der Arbeitgeber mit isolierten Arbeitern zu thun hat, wird häufig eine Lohnbildung erfolgen, die als ungerecht zu bezeichnen ist, und die zu einem Mifsstande wird, wenn Lohnerhöhungen unterbleiben, wo sie gerechtfertigt und möglich wären (z. B. bei günstigen Konjunkturen), oder wenn Lohnherabsetzungen eintreten, wo eine Verringerung des Wertes der Arbeitsleistungen für die Konsumenten nicht stattgefunden hat.

Ein letzter Mifsstand in den Einkommensverhältnissen der Arbeiter besteht schliefslich darin, dafs sie nur wenig Aussicht haben, im Laufe der Zeit ein höheres Einkommen zu erzielen. Ohne Frage ist es einer der gröfsten Übelstände der modernen Fabrikarbeit, dafs junge Leute von 18—20 Jahren gewöhnlich schon annähernd die Grenze des Einkommens erreicht haben, und dafs sie diese später selten noch wesentlich überschreiten. Ist der Lohn an sich schon niedrig, so wird der Übelstand natürlicherweise nur gröfser, und er wird weiter erhöht, wenn die Vermehrung der Familie eine starke ist. Das pflegt aber meist schon deshalb der Fall zu sein, weil die Arbeiter infolge des relativ hohen Einkommens, das sie im jugendlichen Alter erhalten, zu frühzeitigen Heiraten schreiten.

§ 2. *Die Lohnregulierung durch den Staat. — Lohneinkommen und Volksvermehrung.* Die Einkommensverhältnisse und die Lebenshaltung des Arbeiterstandes durch eine staatliche Festsetzung von „Minimallöhnen“ wie durch eine obrigkeitliche Regelung der Löhne über-

haupt heben zu wollen, ist ein Plan, der einerseits von der Sozialdemokratie (Antrag AUER u. Gen. im Deutschen Reichstage, 1885), anderseits namentlich von RODBERTUS als ausführbar bezeichnet worden ist. RODBERTUS wollte eine normalere Lohnbildung auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsordnung durch Mitbeteiligung der Arbeiter am steigenden Ertrage der Nationalproduktion vermittelst eines „Normalarbeitstages“ ermöglichen. Zu dem Zwecke empfahl er zunächst, die gewerklich und individuell so verschiedenartige Leistung der einzelnen Arbeiter auf ein gemeinsames Normalmafs — Werkzeit und Normalzeit — zurückzuführen, um so Leistung und Lohn ins Verhältnis zu setzen; sodann schlug er aber vor, dafs nach solcher Werkzeit nicht blos der Wert des Produktes jedes Gewerbes normiert, sondern auch der Lohn in jedem Gewerke gezahlt werde. Der Lohnsatz für den normalen Gewerkarbeitstag wiederum sollte noch in jedem Gewerke unter der Autorität des Staates festgesetzt und zwischen Arbeitgebern und Arbeitern vereinbart werden; diese Festsetzungen sollten sich periodisch wiederholen und nach Mafsgabe der Steigerung oder Produktivität der Arbeit ebenfalls erhöhen.

Ein Eingriff in die Privatwirtschaft, wie ihn die Ausführung des RODBERTUSschen Vorschlages zeitigen müfste, würde schon deshalb höchst bedenklich sein, weil für die Möglichkeit seines Gelingens auch nicht der mindeste Anhaltepunkt gegeben wäre. In der Gegenwart, wo sich Verbände von Arbeitgebern und Arbeitern geschlossen gegenüber stehen und für ganze Industriezweige Vereinbarungen über den Lohntarif, über die gleitende Skala und einen festen Minimallohn treffen, ist zweifellos bereits ein bedeutsamer Schritt zur Herstellung eines normalen Lohnsystemes geschehen, und es ist kein Beweis dafür vorhanden, dafs auf RODBERTUSschem Wege etwas besseres zu stande kommen werde, als innerhalb eines volkswirtschaftlichen Systemes, das freien Verbänden unter dem Schutze eines positiven Arbeiterrechtes die Einigung selbst überläfst. Die Lohnfestsetzungen nach der Normalzeit und Normalarbeit dürften überdies auf die gröfsten grundsätzlichen und technischen Bedenken stofsen. Es ist an sich schon fraglich, ob irgend ein Staat den grofsen technischen Schwierigkeiten, die bei den Normalisierungen hervortreten würden, gewachsen wäre. Aber selbst wenn das der Fall wäre, so müfste eine obrigkeitliche Lohnfestsetzung den Krieg um die Beeinflussung der Staatsgewalt, einen Kampf Aller gegen Alle, eröffnen. Der Staat kann die Verantwortung zudem um so weniger übernehmen, als eine Festsetzung der Löhne durch seine Organe auch eine staatliche Regulierung der Preise der Produkte und des Warenmarktes zur Voraussetzung haben müfste. An diesem Probleme würde die Verwirklichung des Planes scheitern, den sich RODBERTUS und die Sozialisten ausgedacht hatten; denn beide erstreben die staatliche Lohnregulierung im modernen kapitalistischen Staate, nicht aber im sozialistischen Zukunftsstaate.

Von direkten Eingriffen in die Festsetzung der Löhne haben sich bisher alle Staaten fern gehalten. Auch in der Bestimmung des § 11 des Züricher Gesetzes, betr. den Schutz der Arbeiterinnen, wonach der Lohn für Überzeitstunden wenigstens ein Viertel höher sein soll als der gewöhnliche Lohn, wird man schwerlich einen Eingriff im Rodbertusschen Sinne erblicken können. Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, dafs dem Staate — abgesehen vom Arbeiterversicherungswesen — einerseits namentlich auf dem Gebiete der Finanzpolitik Mittel zu Gebote stehen, um auf die Verteilung des Volkseinkommens überhaupt einen Einflufs auszuüben, während er anderseits in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber die Möglichkeit besitzt, auf die Einkommensverhältnisse der Arbeiter fördernd einzuwirken. In weit stärkerem Mafse, als es durch das Eingreifen des Staates möglich ist, würden die Lohnverhältnisse der Arbeiter jedenfalls auf das günstigste beeinflufst werden, wenn es gelänge, die mafslose, unmoralische Kindererzeugung dieser Bevölkerungsklasse zu beschränken. Dazu müfste freilich in weiten Kreisen die Anschauung Boden gewinnen, dafs es den Forderungen der Moral ebenso wenig entspricht, ohne genügende Mittel zum Unterhalte einer Familie zu heiraten, als Kindern das Leben zu geben, die man nicht ernähren und nicht ausbilden kann. Gegen diese Grundsätze einer vernünftigen Sittenlehre wird in Arbeiterkreisen schwer gefehlt, und daraus entsteht, als selbstverschuldet, eine der Hauptursachen der traurigen Lage zahlloser Arbeiterfamilien. Da das Einkommen, das für eine Familie mit beschränkter Kinderzahl eine gute Lebensführung gestatten würde, bei einer grofsen Kinderschar nicht ausreicht und die sittliche Selbstbeschränkung der Arbeiter sehr häufig fehlt, so liegt es auf der Hand, dafs die Not, in die der Kinderreichtum die Familien versetzt, zu weiteren Mifsständen führt. Grofse Kindersterblichkeit, Siechtum und früher Tod der Frauen, Ausbeutung der Arbeits- und Erwerbskraft der Kinder durch ausgedehnte Beschäftigung, Bettelei und Prostitution sind die Folgen, die natürlich in den untersten Lohnklassen, den der ungelernten Arbeiter, am traurigsten auftreten. Hier insbesondere ruft die mafslose Kindererzeugung noch den weiteren Nachteil hervor, dafs sie jede dauernde Lohnsteigerung verhindert, die einer Durchschnittsfamilie eine Lebenshaltung über das notdürftigste hinaus gestatten würde. Eine gesunde normale Bevölkerungsbewegung bietet ohne Frage die besten Aussichten auf eine dauernde Steigerung der Löhne; sie mufs notwendigerweise zu einer Verminderung des Arbeitsangebotes und damit zur Beseitigung des Druckes auf dem Arbeitsmarkte führen.

## 7. Kapitel. **Die internationale Regelung des Arbeiterschutzes.**

Die Entwickelung und die Erfolge der Arbeiterschutzgesetzgebung sind in den einzelnen Ländern sehr verschieden gewesen. Zum Teil

hängt das mit der gewerblichen Entwickelung der betreffenden Länder überhaupt zusammen, zum Teil sind andere Ursachen von Einfluſs gewesen. Namentlich haben manche Regierungen Bedenken getragen, den gesetzlichen Arbeiterschutz weiter auszubauen, weil sie befürchteten, daſs jede weitere Einschränkung der Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft zu einer Verminderung der Konkurrenzfähigkeit der heimischen Industrie führen würde. Schon im Jahre 1841 hat nun ein elsäſsischer Fabrikant, Daniel Legrand, in einer Eingabe an den französischen Senat darauf hingewiesen, daſs alle Bedenken fallen würden, wenn es gelänge, auf internationalem Wege Vereinbarungen zu treffen. Eine eingehendere Erörterung und Beachtung der Frage einer internationalen Arbeiterschutzgebung ist indessen erst in neuerer Zeit erfolgt, insbesondere erst, nachdem die schweizerische Regierung Schritte gethan hatte, um eine Lösung jener Frage anzubahnen. Im Jahre 1881 wies die Schweiz ihre Vertreter an, bei den Regierungen der hauptsächlichsten Industriestaaten anzufragen, ob sie geneigt seien, in Verhandlungen über eine internationale Regelung der Fabrikgesetzgebung einzutreten. Da die meisten Antworten ablehnend ausfielen, so unterblieben weitere Schritte. Inzwischen wurde die öffentliche Meinung mehr und mehr aufgeklärt und für den internationalen Arbeiterschutz gewonnen. Die Schweiz konnte daher mit besseren Hoffnungen ihre Einladung wiederholen. Auf ihr Rundschreiben vom 15. März 1889 sagten die meisten Regierungen ihre Teilnahme zu; die Beratungen sollten im Frühjahre 1890 beginnen. Da erschienen die bekannten Erlasse des deutschen Kaisers vom 4. Februar 1890. Deren erster an den Reichskanzler lautete:

„Ich bin entschlossen, zur Verbesserung der Lage der deutschen Arbeiter die Hand zu bieten, soweit die Grenzen es gestatten, welche Meiner Fürsorge durch die Notwendigkeit gezogen werden, die deutsche Industrie auf dem Markte konkurrenzfähig zu erhalten und dadurch diese und der Arbeiter Existenz zu sichern. Der Rückgang der heimischen Betriebe durch Verlust ihres Absatzes im Auslande würde nicht nur die Unternehmer, sondern auch die Arbeiter brotlos machen. Die in der internationalen Konkurrenz begründeten Schwierigkeiten der Besserung der Lage unserer Arbeiter lassen sich nur durch internationale Verständigung der an der Beherrschung des Weltmarktes beteiligten Länder, wenn nicht überwinden, so doch abschwächen. In der Überzeugung, daſs auch andere Regierungen von dem Wunsche beseelt sind, diese Bestrebungen einer gemeinsamen Prüfung zu unterziehen, über welche die Arbeiter dieser Länder unter sich schon internationale Verhandlungen führen, will Ich, daſs zunächst in Frankreich, England, Belgien und der Schweiz durch Meine dortigen Vertreter amtlich angefragt werde, ob die Regierungen geneigt sind, mit uns in Unterhandlung zu treten behufs einer internationalen Verständigung über die Mög-

lichkeit, denjenigen Bedürfnissen und Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen, welche in den Ausständen der letzten Jahre und anderweit zu Tage getreten sind. Sobald die Zustimmung zu Meiner Anregung im Prinzip gewonnen sein wird, beauftrage ich Sie, die Kabinette aller der Regierungen, welche an der Arbeiterfrage den gleichen Anteil haben, zu einer Konferenz behufs Beratung über die einschlägigen Fragen einzuladen."

Nach diesem Erlasse verzichtete die Schweiz auf die von ihr geplanten Beratungen. Die internationale Arbeiterschutzkonferenz wurde zum 15. März 1890 nach Berlin eingeladen und tagte hier unter Teilnahme von 15 Staaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Grofsbritannien, Holland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Oesterreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Ungarn) vom 15.—29. März. Den Konferenz-Beratungen war ein von deutscher Seite ausgearbeitetes, eine Reihe von Fragen enthaltendes Programm zu Grunde gelegt worden. Die Beschlüsse der Konferenz stellen sich dementsprechend als Antworten dar. Fragen und Antworten lauten:

### I. Regelung der Arbeit in Bergwerken.

Frage: 1. Ist die Beschäftigung unter Tage zu verbieten:
a. für Kinder unter einem bestimmten Lebensalter?
b. für weibliche Personen?

Antwort: Es ist wünschenswert,
a. dafs die untere Grenze des Alters, in welchem die Kinder zu den unterirdischen Bergwerksarbeiten zugelassen werden dürfen, nach Mafsgabe der durch die Erfahrung festgestellten Möglichkeit allmählich auf das Ende des 14. Lebensjahres verschoben wird, jedoch würde für die südlichen Länder diese Grenze auf 12 Jahre festzusetzen sein;
b. dafs die Arbeit unter der Erde den Personen weiblichen Geschlechtes verboten werde.

Frage: 2. Ist für Bergwerke, in denen die Arbeit mit besonderen Gefahren für die Gesundheit verbunden ist, eine Beschränkung der Schichtdauer vorzusehen?

Antwort: Es ist wünschenswert,
dafs in den Fällen, wo die Bergwerkstechnik nicht ausreichen würde, um alle Gefahren für die Gesundheit, welche sich aus den natürlichen oder zufälligen Bedingungen der Ausbeutung gewisser Bergwerke oder gewisser Schächte ergeben, zu beseitigen, die Arbeitsdauer eingeschränkt werde; die Sorge für die Durchführung dieses Beratungsergebnisses auf gesetzgeberischem oder Verwaltungswege oder durch Übereinkunft zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder anderswie bleibt jedem Lande nach den Grundsätzen und der Praxis jedes Volkes überlassen.

Frage: 3. Ist es im allgemeinen Interesse möglich, um die Regelmäfsigkeit der Kohlenförderung zu sichern, die Arbeit in den Kohlengruben einer internationalen Regelung zu unterstellen?

Antwort: Es ist wünschenswert,

a. dafs die Sicherheit des Arbeiters und die Unschädlichkeit der Arbeiten für die Gesundheit durch alle Mittel gewährleistet werde, über welche die Wissenschaft verfügt, und dafs dieselben unter Staatsaufsicht gestellt werden;
b. dafs die mit der Leitung des Unternehmens betrauten Ingenieure ausschliefslich Leute seien, deren Erfahrung und technische Befähigung gebührend erprobt sind;
c. dafs die Beziehungen zwischen den Bergarbeitern und den Betriebsingenieuren möglichst unmittelbare seien, so dafs sie den Charakter des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Achtung tragen;
d. dafs die in Übereinstimmung mit den Sitten jedes Landes organisierten Vorbeugungs- und Hilfseinrichtungen, welche bestimmt sind, den Bergarbeiter und seine Familie gegen die Folgen der Krankheit, der Unfälle, der vorzeitigen Invalidität, des Alters und des Todes zu schützen, und welche geeignet sind, das Loos des Bergarbeiters zu bessern, sowie ihn an seinen Beruf zu fesseln, immer weiter entwickelt werden;
e. dafs man sich, um die Kontinuität der Kohlenproduktion zu verbürgen, bemühe, die Arbeitseinstellungen zu verhüten. Die Erfahrung beweist, dafs das beste Präventivmittel (gegen Streiks) darin besteht, dafs die Bergwerksunternehmer und die Arbeiter sich freiwillig verpflichten, in allen Fällen, wo ihre Differenzen nicht durch unmittelbares Übereinkommen geschlichtet werden können, die Entscheidung eines Schiedsgerichtes anzurufen.

## II. Regelung der Sonntagsarbeit.

Frage: 1. Ist die Arbeit an Sonntagen der Regel nach, und Notfälle vorbehalten, zu verbieten?

Antwort: Es ist wünschenswert,
dafs unbeschadet der in jedem Lande erforderlichen Ausnahmen und des notwendigen Aufschubes

1. ein Ruhetag in jeder Woche den geschützten Personen (Kindern, jugendlichen Arbeitern, Frauen) gewährt werde;
2. ein Ruhetag allen industriellen Arbeitern zukomme;
3. dafs der Ruhetag für die geschützten Arbeiter auf den Sonntag verlegt werde und
4. der Ruhetag für alle industriellen Arbeiter ebenfalls auf den Sonntag falle.

Frage: 2. Welche Ausnahmen sind im Falle des Erlasses eines solchen Verbotes zu gestatten?

Antwort: Ausnahmen sind zulässig:

a. mit Rücksicht auf Betriebe, welche aus technischen Gründen die Kontinuität der Produktion verlangen, oder welche dem Publikum notwendige Erzeugnisse liefern, deren Herstellung täglich stattfinden mufs;
b. mit Rücksicht auf Betriebe, die ihrer Natur nach nur zu bestimmten Jahreszeiten funktionieren können, oder die von der unregelmäfsigen Wirkung der Naturkräfte abhängig sind.

Auch im Falle dieser Ausnahmen soll jeder Arbeiter jeden zweiten Sonntag frei haben.

Frage: 3. Sind diese Ausnahmen durch internationales Abkommen, durch Gesetz oder im Verwaltungswege zu bestimmen?

Antwort: Zu dem Zwecke der Festsetzung der Ausnahmen nach gleichartigen Gesichtspunkten ist es wünschenswert, dafs ihre feste Regelung durch ein Übereinkommen zwischen den verschiedenen Regierungen hergestellt wird.

## III. Regelung der Kinderarbeit.

Frage: 1. Sollen Kinder bis zu einem gewissen Lebensalter von der industriellen Arbeit ausgeschlossen werden?

Antwort: Es ist wünschenswert,
dafs die Kinder beider Geschlechter, welche ein bestimmtes Alter noch nicht erreicht haben, von der Arbeit in den industriellen Betrieben ausgeschlossen werden.

Frage: 2. Wie ist das Lebensalter, bis zu welchem die Ausschliefsung stattfinden soll, zu bestimmen? Gleich für alle Industriebezirke oder verschieden?

Antwort: Es ist wünschenswert,
dafs diese Altersgrenze auf 12 Jahre festgesetzt werde, mit Ausnahme der südlichen Länder, für welche dieselbe auf 10 Jahre fallen würde, dafs diese Altersgrenzen für alle industriellen Betriebe dieselben seien, und dafs in dieser Beziehung kein Unterschied zulässig sei.

Frage: 3. Welche Beschränkungen der Arbeitszeit und der Beschäftigungsart sind für die zur industriellen Arbeit zugelassenen Kinder vorzusehen?

Antwort: Es ist wünschenswert,
dafs die Kinder unter 14 Jahren weder die Nacht noch den Sonntag über arbeiten sollen, dafs in Wirklichkeit die Arbeitszeit nicht 6 Stunden überschreite und durch eine Ruhepause von mindestens $^1/_2$ Stunde unterbrochen werde;
dafs die Kinder von ungesunder und gefährlicher Beschäftigung ausgeschlossen oder doch mindestens nur unter gewissen Schutzbedingungen dazu zugelassen werden.

## IV. Regelung der Arbeit junger Leute.

Frage: 1. Soll die industrielle Arbeit jugendlicher Personen, welche das Kindesalter überschritten haben, Beschränkungen unterworfen werden?

Frage: 2. Bis zu welchem Lebensalter sollen die Beschränkungen eintreten?

Antwort: Es ist wünschenswert,
dafs die jugendlichen Arbeiter beiderlei Geschlechter zwischen 14 und 16 Jahren weder die Nacht noch den Sonntag über arbeiten.

Frage: 3. Welche Beschränkungen sind vorzubereiten?

Antwort: Es ist wünschenswert,
dafs in Wirklichkeit die Arbeitszeit nicht 10 Stunden täglich überschreite und durch Ruhepausen von insgesamt mindestens $1^1/_2$ Stunden unterbrochen werde.

Frage: 4. Sind für einzelne Industriezweige Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen vorzusehen?

Antwort: Es ist wünschenswert,
dafs für bestimmte Industriezweige Ausnahmen zugelassen werden, dafs für die ungesunden und gefährlichen Beschäftigungen Beschränkungen vorgesehen werden, und dafs den jungen Leuten zwischen 16 und 18 Jahren ein bestimmter Schutz betreffend a. Maximalarbeitstag, b. Nachtarbeit, c. Sonntagsarbeit und d. die Verwendung in besonders ungesunden und gefährlichen Beschäftigungen gewährt werde.

## V. Regelung der Arbeit weiblicher Personen.

Frage: 1. Soll die Arbeit verheirateter Personen bei Tage oder bei Nacht eingeschränkt werden?

Frage: 2. Soll die industrielle Arbeit aller weiblichen Personen (Frauen und Mädchen) gewissen Beschränkungen unterworfen werden?

Frage: 3. Welche Beschränkungen empfehlen sich in dem Falle?

Frage: 4. Sind für einzelne Industriezweige Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen vorzusehen und für welche?

Antwort: Es ist wünschenswert,

1. dafs die Mädchen und Frauen über 16 Jahre weder die Nacht noch den Sonntag über arbeiten.
2. dafs in Wirklichkeit die Arbeitszeit 11 Stunden täglich nicht überschreite und durch Ruhepausen von zusammen mindestens $1\frac{1}{2}$ Stunden unterbrochen werde,
3. dafs Ausnahmen für gewisse Industriezweige zulässig seien,
4. dafs für besonders ungesunde und gefährliche Beschäftigungen Einschränkungen vorgesehen werden,
5. dafs Wöchnerinnen nur nach Verlauf von 4 Wochen seit ihrer Niederkunft zur Arbeit zugelassen werden.

## VI. Ausführung der vereinbarten Bestimmungen.

Frage: 1. Sollen Bestimmungen über die Ausführungen der zu vereinbarenden Vorschriften und deren Überwachungen getroffen werden?

Antwort: Im Falle die Regierungen den Arbeiten der Konferenz Folge geben, empfehlen sich die nachstehenden Bestimmungen:

1. Die Durchführung der in jedem Staate mit Bezug auf die Gegenstände der Konferenzberatung getroffenen Mafsnahmen soll durch eine ausreichende Zahl besonders geeigneter und von der Regierung der betreffenden Länder ernannter Funktionäre überwacht werden, die von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern gleich unabhängig sein sollen.
2. Die von den verschiedenen Staaten veröffentlichten jährlichen Berichte dieser Funktionäre sollen von jedem derselben den andern Regierungen mitgeteilt werden.
3. Jeder dieser Staaten soll periodisch und soweit möglich in ähnlicher Form statistische Erhebungen über die in den Beratungen der Konferenz behandelten Fragen vornehmen.
4. Die teilnehmenden Staaten sollen untereinander sowohl diese statistischen Nachweisungen als auch den Text aller Be-

stimmungen austauschen, die auf gesetzgeberischem oder Verwaltungswege getroffen, sich auf Fragen beziehen, welche in der Konferenz behandelt sind.

Frage: 2. Sollen wiederholte Konferenzen von Vertretern der beteiligten Regierungen abgehalten werden, und welche Aufgaben sollen ihnen gestellt werden?

Antwort: Es ist wünschenswert,
dafs die Beratungen der teilnehmenden Staaten sich wiederholen zum Zwecke der gegenseitigen Mitteilung der Beobachtungen, welche bei der Ausführung der Beschlüsse der gegenwärtigen Konferenz gemacht worden sind, und um zu prüfen, ob Abänderungen oder Ergänzungen der letzteren wünschenswert sind.

Wie sich aus den Antworten ergiebt, die die Konferenz auf die ihr gestellten Fragen erteilte, handelte es sich bei den Ergebnissen der Beratungen nicht um bindende Beschlüsse, um internationale Vereinbarungen, sondern nur um Gutachten und Wünsche. Trotzdem wird man der ersten internationalen Beratung über den Arbeiterschutz nicht allen Wert absprechen dürfen. Freilich darf nicht übersehen werden, dafs manches von dem, was sie für gut hielt, von verschiedenen Staaten bei ihren neuerlichen Reformen der Arbeiterschutzgesetzgebung nicht berücksichtigt worden ist.

Einen internationalen Arbeiterschutzkongrefs hatte auch der Schweizer Arbeiterbund, dem Staatsmittel zur Verfügung gestellt waren, für das Jahr 1894 in Aussicht genommen. Der Kongrefs ist indessen auf das Jahr 1896 verschoben worden.

## B. Die rechtliche Regelung und die Organisation des Arbeiterschutzes.

Der Arbeiterschutz kann durch Gesetz oder durch Verordnung geregelt werden; im ersten Falle wieder kann seine Regelung entweder kodifikatorisch sein und innerhalb des ordentlichen, bürgerlichen Rechtes erfolgen, oder sie kann sondergesetzlich sein. Einen Blick auf den Inhalt des Arbeiterschutzes und die Arbeiterschutzbestrebungen zeigt jedenfalls, dafs dieser die Bestimmung hat, über den ordentlichen Schutz hinauszugehen und ihn zu ergänzen, dafs er besondere, aufserordentliche Schutzeingriffe des Staates erfordert, die in der Entwickelung der modernen Volkswirtschaft ihre Begründung finden. Daher liegt es auch in der Natur der Sache, dafs der Weg der Sondergesetzgebung beschritten wird, um eben jenen Sonderheiten Rechnung zu tragen. Durch Gesetz allein läfst sich aber eine Regelung nicht bewirken. Die Verschiedenartigkeit der Betriebsweise, die wechselnden Anforderungen der Technik, die Rücksicht auf die Bedürfnisse der Konsumenten u. s. w. und die Unterschiede dieser Verhältnisse innerhalb der einzelnen Unter-

nehmen desselben Gewerbszweiges lassen es nicht vermeiden, teils individuelle Anordnungen zu treffen, teils Ausnahmen zu gestatten. Im Wege der Gesetzgebung läfst sich das aber nicht erreichen. Der Verwaltung mufs es deshalb in vielen Fällen überlassen bleiben, auf Grund gesetzlicher Normen die Entscheidung zu fällen.

## 8. Kapitel. **Die Organe des Arbeiterschutzes.**

Die Ausführung des Arbeiterschutzes erfolgt teils durch die ordentlichen Organe der Verwaltung und Rechtspflege (daneben auch durch die Schul-, Kirchen- und Militärverwaltung), teils durch aufserordentliche (administrative und gerichtliche), die entweder Vollzugs- oder Vertretungsorgane sind. In Ländern, wo einerseits das System der Verwaltungsbehörden ausgebreitet ist und zuverlässig funktioniert, anderseits ausreichend für Stellen zur Ausübung der niederen Justiz gesorgt ist, würde man sich mehr der allgemeinen Verwaltungs- und Justizstellen bedienen können, in Ländern, wo dies nicht der Fall, dürfte es zweckmäfsig scheinen, den besonderen Organen einen gröfseren Wirkungskreis einzuräumen. Doch geht die Entwickelung unserer ganzen Verwaltungsorganisation dahin, dafs das besondere Verwaltungsrecht und die Ausübung der Verwaltungsjustiz auch an besondere Verwaltungs- und Gerichtsstellen übergeht. Bei dem Arbeiterschutzrechte hat man es mit einem Rechtsschutze zu thun, der über den allen Staatsbürgern gleichmäfsig zu Teil werdenden hinausgeht und nur den besonderen Schutz auf Abwehr von Gefahren aus dem Arbeitsverhältnisse umfafst. Die Befriedigung dieses Sonderrechtes fordert ohne Frage besondere, aufserordentliche Organe — ein Bedürfnis, dem bereits in allen civilisierten Staaten Rechnung getragen worden ist. Die aufserordentlichen Organe zerfallen in

**I. Vollzugsorgane:**

1. administrative { Gewerbeinspektion; Arbeitsämter und arbeitsstatist. Bureaus; Sonderorgane }
2. gerichtliche { Gewerbegerichte; Einigungsämter }

**II. Vertretungsorgane** { Arbeiterausschüsse (in den Betrieben); Arbeiterkammern }

§ 1. *Die Gewerbeinspektion.* Mit dem Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung hat sich in allen Ländern die Notwendigkeit gezeigt, eine besondere Gewerbeinspektion zu schaffen und besondere Aufsichtsbeamte mit der Kontrolle der Arbeiterverhältnisse und mit der Mitwirkung bei der Ausführung wie bei dem weiteren Ausbau des Arbeiterschutzes zu betrauen. Gar bald hat sich die Wirksamkeit dieser Beamten aber weit

über diese mehr polizeiliche Thätigkeit hinaus erstreckt; sie sind überall, hier mehr, dort weniger, Beratungs- und Vertrauensorgane für die ordentlichen Verwaltungs- und Justizbehörden wie für Arbeitgeber und Arbeiter geworden. Die Aufgaben, die sie zu erfüllen haben, und die ihnen in den meisten Ländern gestellt werden, sind im wesentlichen die folgenden:

1. Feststellung, Klarlegung und Kontrolle aller sich auf die Lage der gewerblichen Arbeiter beziehenden Verhältnisse,
2. Sicherung der Ausführung der Arbeiterschutzgesetzgebung,
3. sachverständige Beratung der ordentlichen Verwaltungs- und Justizorgane,
4. vermittelnde Thätigkeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, wie deren Verbänden.

Hiernach wird also von den Gewerbeaufsichtsbeamten vorausgesetzt, dafs sie ein besonderes Interesse für das Erfassen und Behandeln von Fragen sozialer und wirtschaftlicher Natur besitzen, dafs sie neben humaner Gesinnung, unermüdlicher Energie und grofser Arbeitsfreudigkeit den nötigen Takt im Verkehre mit Hoch und Niedrig und in der Vermittelung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern entwickeln, und dafs sie schliefslich — um die strenge Ausführung der Arbeiterschutzbestimmungen sichern und überwachen zu können — nicht allein gute Techniker, Ingenieure und Chemiker sein, sondern auch über medizinische und hygienische Kenntnisse verfügen müssen. Dafs ein Beamter alle diese Eigenschaften jemals in sich vereinigt hat oder künftig in sich vereinigen wird, dürfte wohl zu verneinen sein. Es kann auch gar keinem Zweifel unterliegen, dafs der eine Beamte für diese, der andere für jene Fragen mehr Interesse, Verständnis und Befähigung besitzt und so naturgemäfs seine Thätigkeit beschränkt; ebenso wird die Ausbildung der Gewerbeaufsichtsbeamten niemals so universell sein können, um sie zur Erfüllung aller ihnen überhaupt zugewiesenen Funktionen zu befähigen. Mit diesen Thatsachen wird man bei der Organisation der Gewerbeinspektion zu rechnen und ihnen durch eine zweckmäfsige Arbeitsteilung zu entsprechen haben.

Die Anforderungen, die an eine zweckmäfsige Organisation der Gewerbeinspektion zu stellen sind, werden je nach den besondern Verhältnissen der einzelnen Industriestaaten zwar verschieden zu bemessen sein; im allgemeinen aber dürfte die Wirksamkeit einer jeden Organisation von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängen.

1. Unter einer Centralstelle, die die gemeinsamen Instruktionen erläfst, die Distriktsaufsichtsbehörden und -Beamten kontrolliert, das zur Aufklärung über die thatsächlichen Zustände zu beschaffende Material bearbeitet und veröffentlicht und für Verwertung der in den einzelnen Bezirken gemachten Erfahrung sorgt, sind für nicht zu grofse Aufsichtsbezirke besondere, mit den notwendigen Wahlbefugnissen aus-

zustattende Gewerbeaufsichtsbehörden zu bilden. Diese können entweder derart organisiert sein, dafs ein Gewerberat an der Spitze steht und diesem einige Assistenten untergeordnet sind, oder dafs ein Kollegium koordinierter Beamten gebildet wird. Mehr Gewicht als auf diese Organisation ist jedoch darauf zu legen, dafs innerhalb dieser Behörden eine zweckmässige Arbeitsteilung durchgeführt wird.

2. Hinsichtlich der Arbeitsteilung innerhalb der Gewerbeaufsichtsbehörden und der Qualifikation der Aufsichtsbeamten ist folgendes zu beachten.

Für die Beurteilung aller Fragen der Unfallverhütung sind da, wo die staatliche Unfallversicherung eingeführt worden ist und zu ihren Trägern Berufsgenossenschaften gemacht worden sind, die letzteren die geeignetsten Organe. Da sie nämlich die Kosten der Unfälle tragen müssen, so liegt es in ihrem eigenen Interesse, für deren Verhütung Sorge zu tragen und die Durchführung besonderer Unfallverhütungsvorschriften durch Beauftragte überwachen zu lassen, wie nötigenfalls durch Strafen oder höhere Einschätzungen zu erzwingen. Mit Rücksicht hierauf scheint es unbedenklich, die besonderen Aufsichtsbeamten von der sich auf die Unfallverhütung beziehenden Thätigkeit zu entlasten und diese Thätigkeit den Genossenschaften zu übertragen. Wo aber und in dem Mafse, als die Kontrolle dieser Organe fehlt oder nicht ausreicht, wird durch besondere, technisch vorgebildete Staatsbeamte — Ingenieure — für eine nachdrückliche Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen sein. Da auch die Überwachung der Dampfkessel einen Teil der Unfallverhütung bildet, wird sich nichts dagegen einwenden lassen, dafs die vom Staate anzustellenden, lediglich die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften kontrollierenden Ingenieure mit der Dampfkesselrevision betraut werden.

Anders als bei der Unfallverhütung liegen die Dinge hinsichtlich der Krankheitsverhütung und der Sorge für die Gesundheit der Arbeiter. Wohl ist z. B. in der deutschen Gesetzgebung — trotz dem Widerspruche der Regierung — den Berufsgenossenschaften das Recht gegeben, vor dem Erlasse von Anordnungen der Landescentral- und Polizeibehörden, die sich auf Durchführung der Bestimmungen der §§ 120a bis 120d der Gewerbeordnung (Schutz gegen Gefahren für Gesundheit, Leben und Sittlichkeit) beziehen, ein Gutachten in der Sache abzugeben. Es heifst in der That aber den Bock zum Gärtner machen, wenn man die Unternehmer zu Aufsehern über sich selbst macht und Unternehmerverbände die Durchführung von Vorschriften zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter überwachen lässt. Mit Recht führte Geh. Rat Lohmann in der Sitzung der Arbeiterschutzkommission des deutschen Reichstages am 8. November 1890 aus, dafs die Vorstände der Berufsgenossenschaften von vornherein „auch gar nicht einmal befähigt seien, geeignete

Vorschriften für Gesundheit und Sittlichkeit zu erlassen, zumal bei der aufserordentlichen Verschiedenheit der Gewerbszweige innerhalb mancher Berufsgenossenschaften". Die Durchführung des Teiles der gesetzlichen Arbeiterschutzes, der Vorschriften zur Sicherung der Arbeiter gegen Gesundheitsgefährdung trifft, wird nur dann vollkommen sein, wenn man ihn besonderen, vom Staate anzustellenden und für den besonderen Beruf vorzubildenden Ärzten — Gewerbeärzten — oder ergänzend Technikern überträgt, die über tüchtige Kenntnisse der Gewerbehygiene verfügen. Diese werden am ehesten wissen, mit welchen Mitteln und Vorschriften specifischen Gesundheitsschädigungen und Berufskrankheiten vorzubeugen ist, und in welchen Industriezweigen die Rücksicht auf die Gesundheit die Beschäftigung bestimmter Arbeiterkategorien (z. B. jugendlicher Personen) unthunlich erscheinen läfst. Auch insofern dürfte es zweckmäfsig sein, die Sicherung der Durchführung der gewerbehygienischen Schutzbestimmungen in die Hände besonders vorgebildeter Ärzte und Techniker zu legen, als diese Beamten nicht nur die am meisten geeigneten Berater der Verwaltungsbehörden in gewerbehygienischen Angelegenheiten, sondern auch die geeigneten Personen wären, denen laufende medizinal- und sozialstatistische Erhebungen (z. B. der Krankheits- und Sterblichkeitsursachen bei Arbeitern) als Aufgabe überwiesen, Untersuchungen über die körperliche Entwickelung der Arbeiter zur Pflicht gemacht werden könnten u. s. w. Einer derartigen Thätigkeit würde zweifellos ein reiches Material, gleich wichtig für die medizinische wie für die sozialen Wissenschaften und bedeutungsvoll für Mafsnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung, entspriefsen.

Nun handelt es sich aber nicht nur darum, die Durchführung der zur Verhütung von Unfällen und zum Schutze der Gesundheit erlassenen gesetzlichen Bestimmungen zu sichern, sondern es kommt auch die Durchführung des Arbeitszeit- und des Arbeitruheschutzes, der Verwendungsverbote, des Schutzes der Sittlichkeit, des Verkehrs- und des Vertragsschutzes in Frage. Mit der Aufsicht hierüber hat man in allen Staaten teils die ordentlichen Polizeibehörden, teils die besonderen Gewerbeaufsichtsbeamten betraut. Die Polizeibehörden freilich besitzen häufig keine grofse Neigung, als Aufsichtsorgane zu wirken, häufig, namentlich in kleineren Gemeinden, sind sie auch durchaus nicht befähigt, die Arbeiterschutzbestimmungen im Sinne des Gesetzes und zum Wohle der Arbeiter anzuwenden. Dazu kommt noch, dafs die überwachende oder vermittelnde Polizei weder den Unternehmern genehm ist, noch das Vertrauen der Arbeiter besitzt, und dafs es durchaus unzweckmäfsig erscheinen mufs, die polizeiliche Seite der Gewerbeinspektion in den Vordergrund zu stellen. Aus allen diesen Gründen scheint es wünschenswert, die Thätigkeit der Polizeibehörden als gleichberechtigter Aufsichtsorgane thunlichst zu beschränken und zu vermeiden, die

Sicherung der Durchführung jener Gesetzesbestimmungen aber, die sich auf Arbeitszeit- und Arbeitsruheschutz, Verwendungsverbote, Sittlichkeits-, Verkehrs- und Vertretungsschutz beziehen, daneben aber auch die soziale Berichterstattung vorzugsweise oder ausschliefslich in die Hände besonderer Beamten — Gewerbeinspektoren — zu legen.

Mit Rücksicht auf die bedeutungsvollen Aufgaben der Gewerbeinspektoren ist selbstverständlich zu verlangen, dafs diese Beamten eine gute persönliche Qualifikation besitzen, eine gute Erziehung genossen und sich eine tüchtige allgemeine Bildung angeeignet haben, dafs sie Männer sind „von humaner Gesinnung, unbestechlicher Redlichkeit, von Energie und voll Lust zur Arbeit“ (Schuler im Arch. f. soz. Gesetzgebung, II. Bd., S. 548). Man wird fordern müssen, dafs die Kräfte, die sich dem Berufe eines Aufsichtsbeamten widmen wollen, über tüchtige volkswirtschaftliche Kenntnisse verfügen, längere Zeit dem Studium sozialer Verhältnisse obgelegen haben und mit der Sozialgesetzgebung der verschiedenen Staaten genau vertraut sind. Ein mehrjähriges Studium der Staatswissenschaften an Universitäten, praktische Übungen in sozialstatistischen Arbeiten, längerer Aufenthalt in Industriebezirken des In- und Auslandes zum Kennenlernen der sozialen Zustände, wenn möglich praktische Thätigkeit als Fabrikbeamter und schliefslich längere Zeit andauernde Beschäftigung als Assistent bei älteren Gewerbeinspektoren, — alles das wird die Schule der Gewerbeaufsichtsbeamten bilden müssen, wenn sie diejenige Befähigung besitzen sollen, die zur Ausübung ihres schwierigen Berufes notwendig ist. Wer aber aus einer solchen Schule kommt, der wird infolge seiner Kenntnisse und Erfahrungen nicht nur der sachverständigste Berater der höheren Verwaltungsbehörden in allen Fragen sozialer Natur sein, sondern auch den Arbeitgebern und Arbeitern gegenüber eine Vertrauensstellung zu erringen vermögen, die ihn befähigt, zur Erhaltung und zur Herstellung guten Einvernehmens zwischen beiden mitzuwirken.

Unter den Aufgaben, die den Gewerbeinspektoren zufallen würden, sind nun freilich Obliegenheiten von sehr verschiedener Bedeutung, darunter die Kontrolle über ganz einfache, oft rein formelle Angelegenheiten, die Ausführung eng begrenzter Vorschriften und die Überwachung von Geboten und Verboten. Alle diese kleinlichen Funktionen können entweder dem niederen Polizeipersonale oder zweckmäfsiger einem besonderen Personale von Unterbeamten übertragen werden. Ein Personal von Unterbeamten hat der Staat da geschaffen, wo fiskalische Interessen in Frage kommen, wo es sich z. B. um Durchführung der Zollgesetzgebung oder um Verwaltung der indirekten Steuern handelt. Nicht minder aber würde die Durchführung des Arbeiterschutzes, den der Staat doch in weitem Umfange als seine Aufgabe anerkannt hat, die Anstellung von Beamten für den unteren Aufsichtsdienst rechtfertigen.

Tüchtige Arbeiter, die das Vertrauen ihrer Genossen, wie ihrer Arbeitgeber gewonnen haben, dürften sich insbesondere zu solchen Beamten eignen.

Dafs es sowohl für berechtigt als auch für wünschenswert erachtet werden mufs, im Gewerbeaufsichtsdienste zur Sicherung der Durchführung der zum Schutze der Arbeiterinnen getroffenen Bestimmungen befähigte Frauen zu verwenden, scheint mir trotz mancher Einwendungen zweifellos zu sein.

3. Die vollständige Unabhängigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten von den Verwaltungsbehörden, Arbeitgebern und Arbeitern ist unerläfslich, wenn ihre Wirksamkeit gedeihlich sein soll.

Die grofse sozialpolitische Bedeutung der Gewerbeinspektion läfst es durchaus gerechtfertigt erscheinen, den Aufsichtsbeamten eine ähnliche unabhängige Stellung wie den Richtern einzuräumen. Nur wenn das geschieht, ist die Gewähr gegeben, dafs die Thätigkeit und die Berichterstattung der Beamten von der jeweiligen Neigung oder Stimmung eines Ministeriums und der etwa vorgesetzten Behörden unbeeinflufst bleibt. Um eine Abhängigkeit von den Arbeitgebern und den Arbeitern zu verhüten, ist es notwendig, dafs den Aufsichtsbeamten ein genügendes Einkommen gegeben und ihnen eine Stellung und Rangstufe eingeräumt wird, die ihnen die erforderliche Autorität bei Unternehmern und Arbeitern sichert. Sie müssen berechtigt sein, jederzeit in alle Arbeits- und Geschäftsräume einzutreten und Personen zur Feststellung von Thatsachen eidlich zu vernehmen. Damit sie ihren Anordnungen Nachdruck verleihen können, ist es auch nötig, sie mit eigener Zwangsgewalt auszustatten. Zwar hat man gemeint, dafs die Strafgewalt der Vertrauensstellung der Beamten Abbruch thue. Allein es wird nicht zu bestreiten sein, dafs eine Anordnung um so eher befolgt werden wird, wenn derjenige, der sie trifft, auch das Recht hat, nötigenfalls Zwang anzuwenden.

4. Die Gewerbeaufsichtsbeamten müssen ihre ganze Kraft ausschliefslich ihrem Berufe widmen und dürfen nicht zu Nebenbeschäftigungen herangezogen werden, die sie ihrer eigentlichen und höheren Aufgabe entziehen. So mufs es z. B. da, wo keine besonderen Gewerbeaufsichtsbehörden bestehen und unter den Aufsichtsbeamten eine Arbeitsteilung nicht durchgeführt ist, als ein ganz unbefriedigender Zustand bezeichnet werden, wenn den Beamten technische Aufgaben, wie die Kesselrevision und die ausschliefsliche Handhabung der Unfallverhütungspolizei, zugewiesen werden. Namentlich die Kesselrevision wird in vielen Fällen mit der Gewerbeinspektion kollidieren. Wenn z. B. der Aufsichtsbeamte zu der oft sehr zeitraubenden Kesselrevision nach kleineren Industriestädten kommt, so wird sich die Nach-

richt von seiner Anwesenheit sehr schnell verbreiten, und in den Betrieben, wo man den Bestimmungen des gesetzlichen Arbeiterschutzes zuwider handelt, z. B. Kinder eines niederen Alters beschäftigt, wird rechtzeitig alles in beste Ordnung gebracht werden können; ein anderes Mal wiederzukommen, wird dem Beamten, sofern er eine grofse Zahl von Betrieben zu beaufsichtigen hat, häufig aber gar nicht möglich sein. Auch das Ansehen des Aufsichtsbeamten wird durch seine Thätigkeit als Kesselrevisor nicht gefördert. Ganz abgesehen davon steht es aber doch aufser Zweifel, dafs die mit sozialen Verhältnissen ihrer und anderer Bezirke auf das engste vertrauten Aufsichtsbeamten nach verschiedenen Richtungen hin wertvollere Dienste leisten können, als sie die Ausübung kleinlicher Polizeifunktionen und der Kesselrevision darstellen.

5. Der Besuch aller der Gewerbeinspektion unterstehenden Unternehmungen und die regelmäfsige Berichterstattung nicht nur über die Aufsichtsthätigkeit, sondern über die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Arbeiter mufs den Beamten zur Pflicht gemacht werden. Wo sie ihrer eigentlichen Thätigkeit aber durch technische Aufgaben zum Teil entzogen werden, wird die soziale Berichterstattung überwiegend in die Hände besonderer Organe, arbeitsstatistischer Ämter, gelegt werden müssen. Diese Ämter sind jedoch auch da von gröfster Bedeutung, wo die Teilung der Funktionen der Aufsichtsbeamten weitgehend ist.

Wo die vorerwähnten Voraussetzungen bezüglich der Organisation der Gewerbeinspektion gegeben sind, wird die Wahrnehmung des Arbeiterschutzes sich so vollkommen als möglich gestalten können. Die Ausdehnung der Gewerbeinspektion selbst wird im wesentlichen von dem Mafse abhängen, in dem in den einzelnen Staaten den Arbeitern gesetzlicher Schutz gewährt wird. Jedenfalls sollte sich die Überwachungsbefugnis der Aufsichtsbeamten nicht nur auf Fabriken und fabrikartige Betriebe, sondern darüber hinaus auch auf die Hausindustrie erstrecken. Natürlicherweise hängt das davon ab, ob und inwieweit den Arbeitern in dieser Industrie ein gesetzlicher Schutz zugebilligt ist.

a. Gesetzgebung und Organisation der Gewerbeinspektion in den einzelnen Staaten. 1. Deutsches Reich. Nach § 139 b der G.-O. ist die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105, 105 b Abs. 1, 105 c bis 105 h (Feiertags- und Nachtruheschutz), 120 a bis 120 e (Betriebsschutz), 134 bis 139 a der G.-O. (Verwendungsverbote, Arbeitspausen, Sonntags- und Nachtruheschutz von Kindern und jungen Leuten, Vertragsschutz) ausschliefslich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen, von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Diesen stehen bei Ausübung der Aufsicht alle amtlichen

Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen verpflichtet.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen den besonderen Aufsichtsbeamten und den ordentlichen Polizeibehörden ist der verfassungsmäfsigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die Aufsichtsbeamten haben über ihre amtliche Thätigkeit Jahresberichte zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge daraus sind dem Bundesrate und dem Reichstage vorzulegen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die auf Grund der Bestimmungen der G.-O. vorzunehmenden amtlichen Revisionen zu jederzeit, auch nachts, während des Betriebes zu gestatten und den Aufsichtsbeamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, die vom Bundesrate oder von der Landescentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

Nach den Dienstanweisungen, die in den einzelnen deutschen Staaten erlassen worden sind, sollen die auf Grund des § 139b ernannten besonderen Aufsichtsbeamten nicht an Stelle der ordentlichen Polizeiorgane treten, sondern die Thätigkeit dieser nur ergänzen und durch sachverständige Beratung der höheren Verwaltungsbehörden eine sachgemäfse, gleichmäfsige Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung herbeizuführen suchen. Dabei sollen sie ihre Aufgabe vornehmlich in einer wohlwollend kontrollierenden, beratenden und vermittelnden Thätigkeit erblicken und eine Vertrauensstellung zu gewinnen suchen, die sie in den Stand setzt, zur Anbahnung und Erhaltung guter Beziehung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern mitzuwirken. Von den ihnen nach § 139b der G.-O. zustehenden Befugnissen dürfen sie keinen Gebrauch machen, sie werden vielmehr auf den Weg gütlicher Vorstellungen und geeigneter Ratschläge verwiesen. Nur dann, wenn diese fruchtlos sind, sollen sie die Gesetzesübertretungen den ordentlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zur Kenntnis bringen.

Auf Grund des § 139b waren an besonderen Gewerbeaufsichtsbeamten im Jahre 1894 thätig

im Königreiche Preufsen 27 Gewerberäte, 88 Gewerbeinspektoren und 53 Gewerbeinspektionsassistenten,
„ „ Bayern 8 Gewerbeinspektoren, 2 Assistenten,
„ „ Sachsen 13 Gewerbeinspektoren, 19 Assistenten, 5 chemische und bergmännische Sachverständige,
„ „ Württemberg 3 Gewerbeinspektoren, 3 Assistenten,

im Grofsherzogtume Baden 3 Gewerbeinspektoren,
„ „ Hessen 2 Gewerbeinspektoren, 2 Assistenten,
in Elsafs-Lothringen 3 Gewerbeinspektoren, 1 Assistent,
in der Freien Stadt Hamburg 2 Gewerbeinspektoren, 2 Hilfsbeamte,
in den übrigen Staaten je 1 Aufsichtsbeamter, teilweise mit Unterstützung eines Assistenten.

In Preufsen, Sachsen, Württemberg und einigen kleineren Staaten ist den Gewerbeinspektoren auch die Revision der Dampfkessel zugewiesen.

Das Gewerbeinspektorat wurde im Deutschen Reiche zu einer obligatorischen Einrichtung durch die Gewerbenovelle vom 17. Juli 1878. Am 1. April 1879 trat es in fast allen deutschen Staaten ins Leben. In Preufsen waren allerdings schon 1853 besondere Beamte zur Beaufsichtigung der Fabriken bestellt worden, ebenso in Baden im Jahre 1871 und im Königreiche Sachsen im Jahre 1872; allein die Zahl dieser Beamten war, wenigstens in Preufsen und hier noch bis zum Jahre 1892, sehr klein.

In Preufsen ist die Gewerbeinspektion seit dem Jahre 1891 in der Weise organisiert, dafs in der Regel bei jeder Regierung ein Regierungsgewerberat angestellt wird und jeder Regierungsbezirk in Inspektionsbezirke zerfällt, an deren Spitze je ein Gewerbeinspektor steht.

Die Zahl der Revisionen betrug im Deutschen Reiche

| | einmalige | mehrmalige | nächtliche | zusammen |
|---|---|---|---|---|
| 1890 . . . | 28 138 | 1723 | 219 | 30 080 |
| 1891 . . . | 33 593 | 1880 | 368 | 35 841 |
| 1892 . . . | 45 000 | 2751 | 512 | 48 263. |

Nach der Vermehrung der Zahl der Gewerbeinspektoren in Preufsen ist die Revisionsthätigkeit wesentlich gröfser geworden. Im Jahre 1894 fanden im Deutschen Reiche 78 097 Revisionen statt. Revidiert wurden im ganzen 64 471 Anlagen, hiervon 55 266 einmal, 4205 mehrere Male, 910 nachts. In den revidierten Anlagen waren 2 295 280 Arbeiter beschäftigt.

Erwägt man demgegenüber freilich, dafs nach der Gewerbezählung vom Jahre 1882 die Zahl der Betriebe, auf die sich die Gewerbeinspektion zu erstrecken hat, 451 453 beträgt, so ergiebt sich, dafs der heutige Stand der Revisionsthätigkeit keineswegs als befriedigend bezeichnet werden kann. Zu diesem Ergebnisse mufs man selbst dann kommen, wenn man zugiebt, dafs die Angaben über die Zahl der revidierten Anlagen nur einen beschränkten Rückschlufs auf Art und Erfolg der Thätigkeit der Aufsichtsbeamten zulassen.

Am günstigsten liegen die Verhältnisse noch im Königreiche Sachsen. Hier wurden im Jahre 1894 von 15 268 überhaupt der Gewerbeaufsicht unterstehenden Anlagen 11 404, mithin 74,7 Proz. revidiert und von den Revisionen 85,4 Proz. der gesammten Arbeiter, nämlich 344 861 von 404 010 betroffen (Amtl. Mitteilungen, 1894, S. 22). Dafs die Zustände

im Königreiche Sachsen, obgleich hier die Kesselrevision mit der Gewerbeinspektion verbunden ist, günstiger liegen als in anderen deutschen Staaten, kommt daher, dafs dort schon seit Jahren und heute noch die Zahl der Aufsichtsbeamten verhältnismäfsig weit gröfser als anderswo ist, und dafs bei der Dichtigkeit der Bevölkerung und der räumlichen Konzentration der Industrie die Aufsichtsthätigkeit intensiver sein kann.

Der Rahmen, innerhalb dessen die Jahresberichte der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten zu erstatten sind, ist ziemlich weitgehend. Der erste Abschnitt der Berichte „Allgemeines" hat zunächst statistische Mitteilungen über die der Aufsicht unterstehenden Anlagen nach Zahl, Ort und Betriebsart wie über die Zahl der darin beschätigten Arbeiter nach Geschlecht und Alter zu enthalten, dann Auskunft über Zahl und Art der besuchten Anlagen, über Stellung der Aufsichtsbeamten zu den Arbeitgebern und Arbeitern, über die Thätigkeit der anderen Aufsichtsorgane u. dgl. zu geben. Der zweite Abschnitt soll Angaben verschiedenster Art über die jugendlichen Arbeiter, die Arbeiterinnen und die Arbeiter im allgemeinen enthalten, der dritte Abschnitt sich mit dem Schutze der Arbeiter gegen Unfälle und gesundheitsschädliche Einflüsse, der vierte mit dem Schutze der Nachbarn genehmigungspflichtiger Anlagen beschäftigen. Der fünfte und letzte Abschnitt handelt von den wirtschaftlichen und sittlichen Zuständen der Arbeiterbevölkerung.

Behufs Vorlage an den Bundesrat und den Reichstag wird aus den Berichten sämtlicher Aufsichtsbeamten ein Auszug im Reichsamte angefertigt.

2. Oesterreich. Die österreichische Gewerbeinspektion ist der preufsisch-deutschen nachgebildet und beruht auf dem Inspektorengesetze vom 17. Juni 1883. Danach werden im Verordnungswege in der Regel bestimmte Aufsichtsbezirke gebildet.[1]) An deren Spitze steht je ein Inspektor. Der Wirkungskreis der Gewerbeinspektion erstreckt sich (nach § 5) sachlich auf:

1. die gewerbe-hygienischen Einrichtungen, die der Unternehmer in den Arbeits- und beigestellten Wohnräumen treffen mufs,

2. die Verwendung von Arbeitern, die tägliche Arbeitszeit und die Pausen,

3. die Führung von Arbeiterverzeichnissen, das Vorhandensein von Dienstordnungen, die Lohnzahlungen und Arbeiterausweise,

4. die gewerbliche Ausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter.

Auch ist ihr nach § 28 des Unfallversicherungs-Gesetzes

1) Nach der Verordnung vom 25. Oktober 1893 ist die Zahl der Bezirke auf 16 festgesetzt worden. Neben den Inspektoraten für die territorialen Bezirke sind jedoch auch zwei für bestimmte Gewerbszweige vorhanden, und zwar ein Inspektorat für die gewerbsmäfsigen Schiffahrts- und Schiffbauunternehmungen auf Binnengewässern der Reichsratsländer und ein solches für die öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien.

5. eine Mitwirkung bei den Unfallerhebungen

übertragen worden. Ihre Thätigkeit selbst ist eine beaufsichtigende, berichtende, begutachtende und beratende bei den Gewerbebehörden aller Instanzen. Eine behördliche, die Erzwingung einer Leistung ermöglichende Befugnis steht ihr nicht zu.

Die Thätigkeit der Inspektoren soll „wohlwollend“ sein; in Konflikten, insbesondere Streiks, sollen sie eine Vermittlung erstreben. Sie haben dem Handelsminister Jahresberichte zu erstatten, die, entsprechend bearbeitet, von diesem dem Reichsrate vorzulegen sind.

Den Inspektoren sind Inspektors-Assistenten untergeordnet; sie üben ihre Thätigkeit im Namen des Inspektors aus.

Über den Inspektoren steht der Central-Gewerbe-Inspektor. Er ist das gewerbetechnische Organ des Handelsministeriums in Angelegenheiten der Gewerbeinspektion und hat die Thätigkeit der Gewerbeinspektoren zu beaufsichtigen, deren Berichte an das Handelsministerium zu begutachten, die einzelnen Jahresberichte zu dem zur Vorlage an den Reichsrat bestimmten Gesammtberichte zu bearbeiten, Vorschläge zu legislativen und administrativen Mafsnahmen im Interesse der Industrie wie der Arbeiterschaft zu machen und für Ausbildung des Institutes der Gewerbeinspektion Sorge zu tragen.

Unter dem Vorsitze des Central-Gewerbe-Inspektors oder höherer Beamten des Handelsministeriums finden von Zeit zu Zeit Konferenzen der Inspektoren zu Wien statt. Ihr Zweck ist, ein einheitliches Vorgehen zu befördern. Mitteilungen über ihren Verlauf und ihre Ergebnisse werden nicht veröffentlicht.

Im Jahre 1894 waren in Oesterreich 18 Inspektoren und 20 Assistenten in der Gewerbeinspektion thätig. Über den Umfang ihrer Thätigkeit giebt folgende Tabelle (Mischler, Staatswörterbuch, Bd. I, S. 923) Aufschlufs.

| | 1884 | 1886 | 1888 | 1890 | 1893 | 1894 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Personalbestand | | | | | | |
| bei der Kontrollinspektion | 1 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 |
| Inspektoren bezw. Amtsleiter | 9 | 15 | 15 | 16 | 18 | 18 |
| Assistenten | — | — | — | 8 | 20 | 20 |
| 2. Inspektionsthätigkeit | | | | | | |
| Besuchte Betriebe | 2564 | 3513 | 4068 | 5892 | 7995 | 9666 |
| Davon ohne Motoren | 791 | 1223 | 1475 | 2494 | 3835 | 4636 |
| Arbeiter in den besuchten Betrieben in 1000 | 228 | 274 | 265 | 343 | 337 | 446 |
| Arbeiter per Betrieb | 89 | 78 | 65 | 58 | 42 | 46 |
| 3. Sonstige Amtsgeschäfte | | | | | | |
| Einladungen zu Kommissionen | 104 | 671 | 1590 | 2786 | 8084 | 10760 |
| Fälle persönlicher Anteilnahme hieran | 104 | 442 | 618 | 887 | 2047 | 2617 |
| Abgegebene schriftliche Gutachten | 1100 | ? | ? | ? | 5593 | 6070 |
| Entgegengenommene Beschwerden | 100 | 1359 | 2780 | 5023 | 5915 | 5817 |
| Erfolgreich interveniert in Proz. | ? | 75 | 64 | 41 | 35 | 35 |
| Fälle der Inanspruchnahme seitens der Unternehmer | ? | 400 | ? | ? | 1978 | 2704 |

3. Ungarn. Die Gewerbeordnung von 1884 bestimmt in § 121, dafs in Budapest wie in Gegenden, in denen eine gröfsere Anzahl von Fabriken vorhanden sind, durch den Minister für Gewerbe u. s. w. besondere Aufsichtsorgane eingesetzt werden können. Sofern solche nicht bestehen, sind die Gewerbebehörden verpflichtet, die Fabriken vierteljährlich wenigstens einmal inspizieren zu lassen und sich von den Befolgungen der gesetzlichen Bestimmungen zu überzeugen.

4. Schweiz. Art. 18 des Fabrikgesetzes von 1877 überträgt die Aufsicht über die Ausführung dieses Gesetzes besonderen, vom Bundesrate anzustellenden Fabrikinspektoren. Deren Wirkungskreis ist durch die Instruktion vom 18. Juni 1883 geregelt.

Im Jahre 1894 gab es 3 Inspektoren, 3 Inspektionsadjunkten und 1 Assistenten. Diese Beamten besuchten 5223 Betriebe bei 4753 dem Gesetze unterstehenden gewerblichen Unternehmungen.

Die Überwachung der Ausführung der kantonalen Arbeiterschutzgesetzgebung liegt meist in den Händen der Gemeinderäte. Nach dem Züricher Gesetze von 1892, betr. den Schutz der Arbeiterinnen, ist die Vollziehung des Gesetzes Sache der Direktion des Innern, die Überwachung, soweit sie nicht nach §§ 7 und 28 den örtlichen Gesundheitsbehörden zusteht, Sache der Gemeinderäte; überdies kann sie besonderen Amtsstellen übertragen werden.

5. In Belgien ist die Überwachung der Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1889, betr. die Arbeit von Frauen, jugendlichen Personen und Kindern, nach Art. 12 besonderen Beamten übertragen, die von der Regierung ernannt werden. Durch Verordnung vom 21. September 1894 hat die Arbeitsinspektion ihre besondere Organisation erhalten. Danach setzt sich — abgesehen von den Bergwerksinspektoren (46) und den Inspektoren der Nahrungsmittelindustrie (13) — der Personenstand der Gewerbeinspektion gegenwärtig aus 4 Generalinspektoren, 8 Distriktsinspektoren und 7 Assistenten zusammen. Neben der Centrale zu Brüssel, die den Dienst der Distriktsinspektoren und Assistenten in den Provinzen zu kontrollieren hat, besteht eine besondere Kommission, eine Art Oberster Arbeitsrat, dessen hauptsächlichste Aufgabe darin besteht, eine gleichförmige und sorgfältige Anwendung der sich auf den Arbeiterschutz beziehenden Gesetze und Verordnungen zu überwachen. Diese Kommission setzt sich zusammen aus dem Direktor der Gewerbeabteilung im Ministerium und je einem Vertreter der Gewerbe-, Nahrungsmittelindustrie- und Bergwerksinspektion.

Aufgabe der Gewerbeinspektoren ist es in erster Linie, die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über Frauen- und Kinderarbeit und der für die Fabriken und Werkstätten getroffenen hygienischen wie unfallpolizeilichen Vorschriften zu überwachen, sodann über ihre Wahrnehmungen, insbesondere über Befolgung der gewerbehygienischen

und Unfallverhütungsvorschriften der Verordnung vom 21. Sept. 1894 zu berichten, an den Sitzungen des Arbeitsrates teilnehmen und die ihnen gemeldeten Unfälle zur Kenntnis der „Caisse de prévoyance de secours en faveur des victimes des accidents du travail“ zu bringen.

6. In den Niederlanden sind auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1889, betr. Verhinderung übermäfsiger und gefährlicher Arbeit von jungen Leuten und Frauen, durch königl. Verordnung vom 21. Februar 1893 drei Aufsichtsbezirke eingerichtet worden. An der Spitze eines jeden steht ein Arbeitsinspektor. Der im Herbst 1895 der Kammer vorgelegte Entwurf einer Reform der Arbeitsinspektion verlangt die Anstellung von 6 Inspektoren und 6 Assistenten.

7. Frankreich. Die Überwachung der Ausführung der Gesetze vom 9. September 1848 und vom 2. November 1892 (betr. die Arbeit von Kindern, minderjährigen Mädchen und Frauen) ist (nach Art. 17—19 des Gesetzes vom 2. November 1892) besonderen Arbeitsinspektoren übertragen. Diese haben aufserdem im Vereine mit den Polizeikomissären die Durchführung des Gesetzes vom 7. Dezember 1874, betr. den Schutz der Kinder im Hausierhandel, zu überwachen. Aufserdem ist ihnen nach dem Gesetze vom 2. November 1892 zur Pflicht gemacht, die Statistik der gewerblichen Arbeiterverhältnisse für die Gegend aufzustellen, die ihren Aufsichtsbezirk bildet.[1] Ein diese Mitteilungen zusammenfassender Bericht wird alljährlich vom Minister für Handel und Gewerbe veröffentlicht.

Die Arbeitsinspektoren, die vom Minister für Handel und Gewerbe ernannt werden, zerfallen in

1. Divisionsinspektoren, denen
2. Departementsinspektoren oder -Inspektorinnen

unterstehen.

Durch Verordnung vom 13. Dezember 1893 ist geregelt, in welchen Departements und wie viel hier Inspektoren angestellt werden sollen; auch Gehalt, Reisekosten u. dgl. sind in gleicher Weise festgesetzt. Die Zahl der Divisionsinspektoren ist auf 11, deren Gehalt auf 6—8000 Frs., die Zahl der Departementsinspektoren auf 77, der Inspektorinnen auf 15, beider Gehalt auf 3—5000 Frs. normiert worden.

Zur Kontrolle der Arbeitsinspektion bestehen in jedem Arrondissement eine oder mehrere besondere Kommissionen, deren Mitglieder von den Generalräten gewählt werden, und denen von Amtswegen aufserdem die Divisions- und Departementsinspektoren, die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Gewerbegerichte

1) Die Überwachung der Bergwerke, Gruben und Steinbrüche ist Sache der Bergingenieure und Kontrolleure, die hinsichtlich dieses Dienstes dem Minister für Handel und Gewerbe unterstehen.

des Hauptortes oder des gröfsten Industrieplatzes wie die Bergingenieure angehören. Aufgabe dieser Kommissionen ist es, über die Ausführung und über notwendige Verbesserungen des Gesetzes an den Handelsminister wie an die ihnen vorgesetzte „Oberste Kommission“ Bericht zu erstatten.

Die im Ministerium für Handel und Gewerbe bestehende Oberste Kommission setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen, von denen 5 vom Präsidenten ernannt und je 2 aus der Zahl der Senatoren und Abgeordneten von den parlamentarischen Körperschaften gewählt werden. Ihre Thätigkeit ist ehrenamtlich, ihre Aufgabe:

1. eine gleichförmige und sorgfältige Anwendung des Gesetzes zu überwachen,

2. Gutachten über die zu erlassenden Verfügungen wie über Fragen des Arbeiterschutzes überhaupt abzugeben,

3. die Bedingungen der Anstellung der Kandidaten für die Divisions- und Departementsinspektion und die Ordnung der Prüfung festzusetzen.

Der Vorsitzende der Obersten Kommission erstattet dem Präsidenten der Republik alljährlich einen im Journal officiel zu veröffentlichenden Bericht über die Ergebnisse der Inspektion und die sich auf die Durchführung des Gesetzes beziehenden Thatsachen.

Um eine besonders intensive Ausführung des Schutzes jugendlicher Arbeiter zu sichern, bestehen in jedem Departement übrigens noch Schutzkomitees, deren Aufgabe in der Obhut über Lehrlinge und in der Industrie beschäftigte Kinder wie in der Förderung der gewerblichen Ausbildung besteht.

Eine obligatorische staatliche Gewerbeinspektion besteht in Frankreich seit dem Jahre 1874.

8. England. Zuerst wurden durch das Gesetz vom 29. August 1833 4 Beamte eingesetzt, denen die Befugnis zustehen sollte, „jede Fabrik oder jede mit einer Fabrik verbundene Schule zu allen Tages- und Jahreszeiten bei Tag und bei Nacht, wenn diese Fabriken in Thätigkeit sind, zu betreten und die darin beschäftigten Kinder oder jungen Personen zu untersuchen und sich über ihre Verhältnisse, Beschäftigung und Erziehung zu erkundigen“. Eine neue Organisation erfuhr das Fabrikinspektorat durch das Gesetz vom 27. Mai 1878. Hiernach steht an der Spitze der Organisation ein chief inspector (1200 Pfd. Sterl. Gehalt). Unter ihm stehen

1. 5 superintending inspectors (500 — 700 Pfd. Sterl. Gehalt), die den Verkehr der Inspektoren mit dem chief inspector zu vermitteln, die Inspektoren zu kontrollieren und auf eine einheitliche Gestaltung der Inspektion hinzuwirken haben,

2. 50 inspektors (300—500 Pfd. Sterl. Gehalt), die in bestimmten Bezirken mit der eigentlichen Inspektion betraut sind,

3. 10 junior inspectors (Assistenten im Vorbereitungsdienste) in den 10 gröfsten Distrikten (200—300 Pfd. Sterl. Gehalt),

4. die certifying surgeons (Fabrikärzte), die vom Fabrikinspektor angestellt werden, und deren Aufgabe es ist, das Alter der arbeitenden Kinder und jugendlichen Personen festzustellen, die Untersuchung der jungen Leute unter 16 Jahren vorzunehmen, wie bei Unfällen die Verunglückten zu untersuchen und hierüber an die Inspektion zu berichten.

Die Zahl der Fabrikinspektoren und Assistenten ist neuerdings beträchtlich vermehrt und durch Einstellung weiblicher Inspektoren ergänzt worden. Auch der Versuch, den man mit der Anstellung von 15 Arbeitern als junior inspectors gemacht hat, ist von Erfolg begleitet gewesen.

Durch die Factory and Workshop Act vom Jahre 1891 ist die Beaufsichtigung der sanitären Verhältnisse von der Fabrikinspektion auf die Lokalbehörden übergegangen. Sekt. 26 dieses Gesetzes bestimmt, dafs dem Inspektor von der Eröffnung einer Werkstatt oder Fabrik Kenntnis zu geben ist.

9. Dänemark, wo die Arbeitsinspektion durch Gesetz vom 23. Mai 1873 eingeführt wurde, hat gegenwärtig (Gesetz vom 12. April 1889) zwei Inspektoren, denen 12 Assistenten untergeordnet sind, und in den kleinen Städten wie auf dem Lande besondere, von den Gemeinden ernannte Aufseher.

10. In Schweden sind seit dem 1. Juli 1890 5 Inspektoren mit der Durchführung des Arbeiterschutzes betraut. Geregelt ist die Inspektion durch das Gesetz vom 10. Mai 1889.

11. Rufsland. Die Fabrikinspektion ist durch Gesetz vom 14./26. März 1894 geregelt. Danach gelten die besonderen Gesetze über Arbeiterschutz nur in 18 Gouvernements, in den übrigen Gouvernements bestehen lediglich die allgemeinen Gesetze zu Recht. Innerhalb jener ist in jedem Gouvernement eine Behörde für Fabrikangelegenheiten geschaffen und mit dem Verordnungs- und Strafrechte ausgestattet worden, in den anderen Gouvernements ist ihre Errichtung fakultativ. Die Fabrikinspektion überhaupt, die aus „älteren (Bezirks-) Fabrikinspektoren“ und aus „Fabrikinspektoren“ (Assistenten) besteht, ist dem Departement für Handel und Manufaktur unterstellt; dieses hat eine besondere Abteilung erhalten, deren Aufgabe es ist, die Inspektoren zu kontrollieren und die Streitfälle zwischen Fabrikanten und Arbeitern zu untersuchen.

Die Zahl der Inspektoren ist durch das Gesetz vom 14./26. März 1894 von 34 auf 143 (ausschliefslich 10 Kandidaten) erhöht worden. Vor Erlafs des Gesetzes entfielen auf einen Inspektor 1112 zu beaufsichtigende Fabriken, doch war keiner im stande, jährlich mehr als 200 bis 240 zu besuchen.

Den Beamten der Fabrikinspektion sind nach Art. 1 der Instruktion (Reichsgesetzblatt vom 27. Juni 1894, Nr. 104) folgende Verpflichtungen auferlegt:

1. die Kontrolle über Beobachtung der für die Arbeit Minderjähriger, Halbwüchslinge und Personen weiblichen Geschlechtes für Fabriken, Gewerken und Manufakturen geltenden Verordnungen,

2. die Fürsorge für Gründung von Elementarschulen für minderjährige Arbeiter und event. unter Mitwirkung der örtlichen Schulobrigkeit Sorge dafür, dafs die bestehenden Volksschulen diesem Zwecke angepafst werden,

3. unter Mitwirkung der örtlichen Polizeibeamten Protokolle bei Übertretungen der im Punkt 1 erwähnten Bestimmungen aufzunehmen und diese Protokolle den zuständigen Gerichten einzusenden,

4. die Erhebung von Anklagen gegen Personen, die sich einer Übertretung der erwähnten Vergehen schuldig gemacht haben,

5. die nächste und unmittelbare Aufsicht über die Beobachtung der Vorschriften über Konstruktion, Aufstellung und Behandlung von Dampfkesseln und Prüfung dieser,

6. die Sammlung, Prüfung und vorläufige Zusammenstellung von statistischen Daten über die in ihrem Amtsbezirke bestehenden gewerblichen Etablissements,

7. die Ausführung von Aufträgen der Gouvernements- oder Gebietsobrigkeit, die sich auf Besichtigung und Beschreibung der Fabriken und Gewerke, Prüfung von Dampfmaschinen und -Kesseln, Aufnahme und Einschätzung von Fabriketablissements u. s. w. beziehen,

8. die Kontrolle über den prompten Eingang der Dampfkesselsteuer und die Beantragung des Verfahrens bei Steuerhinterziehung,

9. in den gesetzlichen Fristen (Jahres- und Tertial-)Berichte über die Thätigkeit der Fabrikinspektion nach einem vom Departement für Handel und Manufaktur vorgelegten Programm einzureichen.

Abgesehen von diesen Obliegenheiten sind nach Art. 2 der Instruktion die Beamten der Fabrikinspektion in den Gouvernements St. Petersburg, Moskau, Wladimir, Warschau, Petrikau, Wolhynien, Grodno, Kiew, Kostroma, Livland, Nischnij-Nowgorod, Podolien, Rjäsan, Twer, Charkow, Cherson, Estland und Jaroslaw weiterhin verpflichtet:

1. die nähere Aufsicht über die auf den Fabriken und Gewerken zu beobachtende Wohlfahrt und Ordnung zu handhaben,

2. die Aufsicht darüber zu führen, dafs seitens der Fabrikanten und Arbeiter die Vorschriften über deren gegenseitige Beziehungen beobachtet werden,

3. vorbereitende Mafsregeln bei Anwendung der von den Gouvernementsbehörden für Fabrikangelegenheiten ergangenen Verordnungen zu treffen und über deren Erfüllung zu wachen,

4. Taxen, Tabellen, Kataloge und Vorschriften, die von den Fabrikverwaltungen zur Richtschnur für die Arbeiter zu erlassen sind, für die innere Geschäftsführung zu prüfen und zu bestätigen,

5. durch Erhebungen am Orte der entstandenen Unzufriedenheiten wie durch Anbahnung eines Ausgleiches dem Ausbruche von Streitigkeiten und Mifsverständnissen zwischen Fabrikanten und Arbeitern vorzubeugen,

6. Untersuchungen einzuleiten und event. auch die Anklagen gegen die zu erheben, die sich einer Übertretung der Vorschriften der Gewerbeordnung über die Anstellung der Arbeiter in Fabriken, Gewerken und Manufakturen schuldig gemacht haben.

Die Zuständigkeit der Fabrikinspektionsbeamten hinsichtlich der unter 1—6 wiedergegebenen Vorschriften des Art. 2 der Instruktion wie hinsichtlich der Bestimmungen über Arbeit und Unterricht von Minderjährigen und Arbeit von Halbwüchslingen und Personen weiblichen Geschlechtes erstreckt sich nicht:

1. auf Fabriken, Gewerke und Manufakturen, die der Krone oder einer Regierungsbehörde gehören,

2. auf die privaten Bergwerke und Gruben, die der Beaufsichtigung einer besonderen aus Beamten der Bergbauverwaltung bestehenden Inspektion unterstellt sind,

3. auf private fabrikgewerbliche Etablissements, die der Finanzminister auf Grund des Art. 156 der G.-O. von der Unterwerfung unter die Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung dispensiert hat,

4. auf handgewerbliche Etablissements mit Ausnahme derer, die der Finanzminister nach Art. 156 der G.-O. den Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung unterstellt hat.

Die den Fabrikinspektoren früher übertragene Funktion, die Erlaubnis zur Beschäftigung Minderjähriger (von 12 bis 15 Jahren) an solchen Sonn- und hohen Festtagen zu erteilen, an denen die Erwachsenen arbeiten, ist durch das Gesetz vom 26. März auf die Gouvernementsbehörden für Fabrikangelegenheiten übergegangen.

Hinsichtlich der Qualifikation bestimmt Art. VIII des Gesetzes vom 24.—26. März, dafs das Amt eines Fabrikinspektors mit Personen besetzt werden soll, die den Kursus einer höheren, vorzugsweise technischen Lehranstalt absolviert haben.

In Finnland unterstehen die Fabrikinspektoren einem Industrieamte.

12. Vereinigte Staaten. Da die Bundesverfassung ein Fabrikgesetz für die gesammte Union verbietet und die Arbeiterschutzgesetzgebung den Einzelstaaten überläfst, so liegt es auf der Hand, dafs die Bestimmungen über die Fabrikinspektion sehr von einander abweichen. Nur hinsichtlich der Befugnisse der Inspektoren sind sie ziemlich einheitlich. Als Aufgabe dieser Beamten wird hauptsächlich nur die Revision der Fabriken und Werkstätten und ein Einschreiten, wo die Be-

stimmungen der Gesetze nicht befolgt werden, bezeichnet. Eine Einmischung in das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern steht ihnen nicht zu, eine Vermittlerrolle oder eine Stellung als Berater liegt ihnen fern, auch die Beschäftigung mit der Lage der Industrie oder der Arbeiterklasse gehört, soweit nicht der Bereich jener speciellen Aufgabe in Frage kommt, nicht zu ihrer Thätigkeit. In einigen Staaten ist ihnen die Dampfkesselrevision zugewiesen.

Unter den 44 Staaten der nordamerikanischen Union haben nur 14 Fabrikinspektoren, und zwar Maine, Massachussetts, Connecticut, Rhode Island, New-York, New-Jersey, Pennsylvanien, Ohio, Tennessee (der einzige unter den Südstaaten), Illinois, Michigan, Wisconsin, Minnesota und Missouri. In Massachussetts zählen die Fabrikinspektoren zur Distriktspolizei, in anderen Staaten unterstehen sie dem Bureau of Labor Statistics —, eine Einrichtung, die der Wirksamkeit beider Institute insofern schadet, als ein Büreau für Arbeiterstatistik naturgemäſs in erheblichem Umfange auf das Entgegenkommen der Arbeitgeber angewiesen ist und ein solches schwerlich erzielen dürfte, wenn ein ihm unterstellter Fabrikinspektor gegen einen Fabrikbesitzer ein gerichtliches Verfahren wegen Übertretung der Fabrikgesetze einleitet.

Die Zahl der Inspektoren ist in den einzelnen Staaten verschieden. Sie betrug im Jahre 1894 in Massachussetts 28, New-York 26, Ohio 13, Illinois 12, Pennsylvanien 12, in New-Jersey 7, Michigan 7, Minnesota 4, Wisconsin und Rhode-Island je 2 und in Maine, Connecticut, Tennessee und Missouri je einen. Dieser Zahl entsprechend ist auch die Häufigkeit und Gründlichkeit der Visitationen verschieden.

Die Besoldungen schwanken zwischen 1000 und 1500 Doll. für Inspektoren und 2500 und 3000 Doll. für Oberinspektoren.

Die International Association of Factory Inspectors of America, eine freiwillige Vereinigung, will eine einheitliche Durchführung der Fabrikgesetzgebung und eine möglichst einheitliche Gestaltung der Aufgaben und der Wirksamkeit der Inspektoren herbeizuführen suchen.

b. Bemerkungen. Der Zustand der Gewerbeinspektion entspricht gegenwärtig noch in keinem Staate den Anforderungen, die gestellt werden müssen. Wenn auch z. B. in der englischen Inspektion die Arbeitsteilung unter den Aufsichtsbeamten zweckmäſsig und in Oesterreich die vermittelnde Thätigkeit der Inspektoren erfolgreich gewesen ist, so ergeben sich doch nach anderen Richtungen hin Mängel der Organisation. In Deutschland bestehen sie im wesentlichen im folgenden. In erster Linie muſs hier die Zahl der Aufsichtsbeamten, selbst nach ihrer bedeutenden Vermehrung in Preuſsen, als ungenügend bezeichnet werden, weil ihre Thätigkeit als Kesselrevisoren überaus zeitraubend ist und die Erfüllung ihrer weiteren Aufgaben stark beeinträchtigt. Aus den Berichten der preuſsischen Gewerbeaufsichts-

beamten für 1894 geht hervor, dafs die Thätigkeit der Beamten in den meisten Bezirken durch die Kesselprüfungen überwiegend, vielfach zu dreiviertel, in Anspruch genommen wird. In zweiter Linie ist das Fehlen einer zweckmäfsigen Arbeitsteilung unter diesen Beamten zu rügen, auch sind die Anforderungen an deren Qualifikation als ungenügend zu betrachten. Weiterhin ist den Polizeibehörden eine viel zu weitgehende Mitwirkung an der Durchführung des Arbeiterschutzes eingeräumt.[1]) Dabei ist die Initiative der Gemeindebehörden, wie sich aus den Berichten der Aufsichtsbeamten ergiebt, sehr gering. Auch hat der Umstand, dafs die Aufsicht von mehreren, zu selbständigen Anordnungen in ein und derselben Sache befugten Seiten ausgeübt wird, bereits zu einer Reihe von Unzuträglichkeiten geführt. Dann fehlt es bei der partikularistischen Organisation der Gewerbeinspektion an der notwendigen Einheitlichkeit, es ist die Möglichkeit einer verschiedenen Durchführung der Reichsgesetzgebung in den Einzelstaaten vorhanden, zumal da die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen den besonderen Aufsichtsbeamten und den Polizeibehörden der verfassungsmäfsigen Regelung der einzelnen Bundesstaaten überlassen ist. Die Stellung der Beamten selbst ist nach oben zu abhängig. Schliefslich besteht auch ein schwerer Fehler darin, dafs die Organisation der deutschen Gewerbeinspektion jeder Centralisierung entbehrt.

Welche Forderungen an eine Reform zu stellen sind, ergiebt sich aus dem, was über den wünschenswerten Zustand der Gewerbeinspektion ausgeführt wurde.

Schliefslich ist noch zu betonen, dafs die Berichterstattung der Gewerbeaufsichtsbeamten in Deutschland noch keineswegs den Anforderungen entspricht, die gestellt werden müssen. Wenn die deutschen Berichte an Reichhaltigkeit der Mitteilungen auch weit über den — durch die Parlamentsberichte Ergänzung findenden — englischen Berichten stehen, so ist ihre Bedeutung für die Aufklärung sozialpolitischer Verhältnisse doch weit geringer, als die der durch gröfste Unparteilichkeit und Vollständigkeit hervorragenden österreichischen und schweizerischen Berichte. Auch die Behandlung des Stoffes selbst ist in ihnen zu verschiedenartig, als dafs dem Sozialpolitiker eine fruchtbare Benutzung des weitschichtigen Materiales möglich wäre.

§ 2. *Arbeitsämter.* Aufgabe der Staatsgewalt ist es, alles das festzustellen und klarzulegen, was zu einer richtigen Beurteilung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter notwendig ist. Nur wenn das geschieht, ist die Voraussetzung gegeben, dafs sich Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes in den richtigen Bahnen bewegen und zwischen Staatsschutz, Selbst- und Hilfsschutz die zutreffenden Grenzen gezogen werden. Zu fordern ist, dafs die in Rede

1) Der gleiche Mifsstand wird auch in den Berichten der schweizerischen und österreichischen Inspektoren beklagt.

stehenden Feststellungen zum mindesten über folgende Punkte Aufschlufs geben:

1. Zahl der in den einzelnen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter:
   a. nach Arbeiterkategorien und Geschlecht (Kinder, junge Leute, Arbeiterinnen, erwachsene männliche Arbeiter),
   b. nach dem Familienstande (Unverheiratete, Verheiratete u. s. w.),
   c. nach der Staatsangehörigkeit,
   d. nach der Stellung im Betriebe;
2. Arbeitszeit (der einzelnen Arbeiterkategorien):
   a. Anfang und Ende der Arbeitszeit,
   b. Dauer der Pausen,
   c. Überstunden; Saisonarbeit,
   d. Sonntagsarbeit,
   e. Nachtarbeit;
3. Arbeitsart (ob gesundheitsschädlich, mit besonderen Unfallgefahren verbunden, Beschaffenheit der Betriebsräume; Unfälle; Gewerbekrankheiten u. s. w.);
4. Einkommen der Arbeiter:
   a. Lohnart (Stunden-, Tage-, Wochenlohn; Stücklohn; gemischtes System; Gruppenaccord; Prämienlohn; Gewinnbeteiligung u. s. w.),
   b. Lohnhöhe,
   c. Lohnzahlungsfristen;
5. Vertragsverhältnisse zwischen Unternehmern und Arbeitern:
   a. Kündigungsfristen,
   b. Strafen und Lohnabzüge,
   c. Arbeitsordnungen,
   d. Arbeiterausschüsse, Einigungsämter;
6. Ausgabenwirtschaft der Arbeiter;
7. Wohlfahrtseinrichtungen; Mafsnahmen der Selbsthilfe und des aufserstaatlichen Hilfsschutzes;
8. Wohnungsverhältnisse;
9. Familienleben (Beschäftigung von Frauen und Kindern; Kinderzahl; Erziehung und Ausbildung der Kinder);
10. Schulunterricht der Kinder und jungen Leute; Grad der Bildung und Mafs technischer Geschicklichkeiten der Erwachsenen;
11. Arbeiterversicherungswesen.

Abgesehen von diesen Punkten müssen weiterhin die Wirkungen des bestehenden staatlichen Arbeiterschutzes und die Bedingungen wie die Voraussetzungen, unter denen ein weiterer Schutz gewährt werden kann, festgestellt werden. Es ergiebt sich somit, dafs die Ermittelungen, die gefordert werden, nur allein durch den Staat geschehen können. Alle Bemühungen von Privaten, Verbänden oder einzelnen Behörden, die zur Lösung

der Arbeiterfrage im Wege der Statistik Material gewinnen wollen, sind, wenn im höchsten Grade auch dankenswert und im Einzelfalle von Bedeutung, so im grofsen und ganzen doch keineswegs genügend, um die Grundlagen für den Ausbau sozialer Reformen zu schaffen. Wo Massenbeobachtungen, die Thatsachen und Erscheinungen im wirtschaftlichen Leben eines grofsen Volkes feststellen sollen, in Frage kommen, wo Bedürfnisse der Staatsverwaltung in erster Linie mafsgebend sind, da sind die Anforderungen zu grofs, als dafs sie ein anderer, als ein gut organisierter staatlicher Apparat bewältigen könnte.

Die Ermittelungen, die über die Arbeiterverhältnisse stattfinden, geschehen teils in der Form fortlaufender statistischer Feststellungen, teils in der Form einmaliger, sich auf ein bestimmtes Gebiet beschränkender Enqueten. Bei diesen tritt die Sammlung von Zahlenmaterial gegenüber der Aufgabe, ein Bild von gewissen Zuständen und Verhältnissen ganzer Industriezweige oder der Arbeiterverhältnisse eines Landes zu entwerfen, zurück. Wo für solche Schilderungen Zahlen notwendig sind, wird die Enquete auf die Statistik zurückgreifen müssen, keinesfalls aber wird die Beschaffung von Zahlen ihr Selbstzweck sein. Sie hat vor der statistischen Erhebung den Vorteil, dafs sie die Beteiligten direkt, und zwar überwiegend im mündlichen Verhöre befragt und infolge dessen das Interesse aller lebhafter weckt. Allerdings liegt die Gefahr vor, dafs auf die Weise die Ermittelungen zum Teil eine subjektive Färbung annehmen, doch läfst sich dieser Übelstand durch Befragung der verschiedensten Berufskreise und der Parteien (Unternehmer und Arbeiter), durch die Öffentlichkeit der Verhandlungen und durch die eidliche Vernehmung von Personen im kontradiktatorischen Verfahren vermeiden.

Die fortlaufenden statistischen Feststellungen, wie die Ausführung und Bearbeitung der Enqueten wird am zweckmäfsigsten besonderen Behörden, Arbeitsämtern, übertragen. Diese Behörden können entweder als rein arbeitsstatistische Bureaus gedacht und, je nach dem, den statistischen Landesbureaus unterstellt oder als selbständige Organe errichtet werden; oder sie bilden Centralorgane, deren eine (arbeitsstatistische) Abteilung ihre Aufgabe in der systematischen Feststellung der materiellen und sozialen Lage der arbeitenden Klassen zu erblicken hätte, während die zweite mit der obersten Aufsicht über die Durchführung des staatlichen Arbeiterschutzes und mit der Sorge wie der Vorbereitung für dessen weitere Entwickelung zu betrauen wäre. Als Organe dieser Ämter würden wieder die Gewerbeinspektionen und die Arbeiterkammern oder besondere Provinzial- und Distriktsämter thätig sein können. Da aber namentlich die Durchführung von Enqueten lediglich durch Staatsbeamte leicht einen bureaukratischen Anstrich gewinnt, so empfiehlt es sich, jenen Ämtern besondere, vielleicht von

den Parlamenten zu wählende Ausschüsse zur Seite zu stellen und auch Arbeitgeber wie Arbeiter zu zuziehen. In England, dem Musterlande der Enqueten, ernennt, sobald sich irgend ein Mifsstand öffentlich fühlbar gemacht hat, entweder die Regierung eine Untersuchungsbehörde, oder es wird aus den Mitgliedern beider Häuser des Parlaments ein Ausschufs gewählt, dem die Durchführung der Enquete übertragen wird. Die Beauftragung einer Behörde pflegt in der Regel stattzufinden, wenn es sich um voraussichtlich lange Zeit andauernde Enqueten handelt, während bei Bildung eines Parlamentsausschusses angenommen wird, dafs seine Thätigkeit mit dem Sessionsschlusse beendet ist.

Im Deutschen Reiche ist zur Mitwirkung bei den statistischen Erhebungen, die bei der Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter betreffenden Gesetzgebung erforderlich werden, eine Kommission für Arbeitsstatistik errichtet worden. Sie setzt sich zusammen aus einem vom Reichskanzler ernannten Vorsitzenden, fünf vom Bundesrate und sechs vom Reichstage gewählten Mitgliedern und aus einem aus den Beamten des kaiserl. statistischen Amtes vom Reichskanzler ernannten Mitgliede. Ihre Aufgabe ist:

1. auf Anordnung des Bundesrates oder des Reichskanzlers die Vornahme statistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung, sowie ihre Ergebnisse zu begutachten;

2. dem Reichskanzler Vorschläge für die Vornahme oder Durchführung solcher Erhebungen zu unterbreiten.

Die Kommission ist befugt, Arbeitgeber und Arbeiter zu gleicher Zeit wie Auskunftspersonen zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme zu zuziehen. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn der Bundesrat oder Reichskanzler es anordnen.

An Enqueten sind durch die Kommission für Arbeiterstatistik solche über die Arbeitszeit in Bäckereien, im Handelsgewerbe, in der Müllerei u. s. w. ausgeführt worden. Vor Errichtung der Kommission sind die ersten Enqueten von Reichswegen in den Jahren 1874—76 in Angriff genommen worden. Sie betrafen die Frauen- und Kinderarbeit in Fabriken und die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter. In den Einzelstaaten hat die Enquete ebenfalls erst in den 70er Jahren Eingang gefunden.

In der Schweiz besteht seit dem Jahre 1887 unter dem Namen „Schweizerisches Arbeitersekretariat“ ein Arbeitsbureau, das zu einem Arbeitsamte ausgestaltet werden soll. Es ist Organ des Schweizerischen Arbeiterbundes, dessen Vorstand den Arbeitersekretär ernennt und sein Arbeitprogramm bestimmt. Die Eidgenossenschaft zahlt jedoch eine jährliche Subvention. Der Arbeitersekretär steht deshalb auch dem Bundesrate zu allen Untersuchungen, die die Arbeiterfrage betreffen, zu statistischen Erhebungen und Bearbeitungen wie Begutachtungen zur Verfügung; seine Hauptaufgabe ist es aber, sich mit Erhebungen

über schweizerische Arbeiterverhältnisse zu beschäftigen und darauf bezügliche Arbeiten und Gutachten zu fertigen. Er hat das Recht, sich unmittelbar an Behörden, Verbände, Vereine und Private zu wenden.

In Oesterreich und Spanien ist die Errichtung arbeitsstatistischer Ämter geplant.

In Belgien suchen neben dem durch Dekret vom 12. April 1895 ins Leben gerufenen Office du travail die bereits seit 1887 bestehenden Conseils de l'industrie et du travail den Arbeitsämtern zufallende Aufgaben zu erfüllen. Bei der grofsen im Jahre 1886 veranstalteten Enquete über die Arbeiterverhältnisse hat man die Aufnahme von Arbeitgebern und Arbeitern in den Enqueteausschufs indessen vermieden. Als amtliches Organ erscheint seit Januar 1895 das Bulletin spécial de l'inspection du travail.

In Frankreich ist durch Dekret vom 22. Januar 1891 ein Oberster Arbeitsrat ins Leben gerufen worden. Er steht dem Minister für Handel, Industrie und Kolonien zur Seite und besteht aus 50 auf Antrag des Ministers für Handel und Gewerbe ernannten, insbesondere aus den Mitgliedern der Deputiertenkammer, aus der Reihe von Industriellen, Arbeitern, Mitgliedern der Syndikatskammern der Unternehmer, Arbeiterassociationen und gewerblichen Schiedsgerichten entnommenen Männern; aufserdem gehören ihm 11 höhere Beamte von Rechts wegen an. Der Rat versammelt sich nach Einberufung des Ministers für Handel und Industrie und kann mit dessen Zustimmung Enqueten einleiten und alle Personen vernehmen, die er für geeignet hält, ihn über die ihm unterbreiteten Fragen aufzuklären.

Eine genügende Vertretung besitzt die Arbeiterklasse im obersten Arbeitsrate nicht.

Auf seine Veranlassung ist durch Gesetz vom 21. Juli 1891 ein Arbeitsamt errichtet worden. Seine Aufgabe ist, sämtliche auf die Arbeitsstatistik bezüglichen Daten zu sammeln, zu ordnen und zu veröffentlichen.[1] Das Arbeitsamt giebt seit dem Jahre 1894 eine besondere Zeitung (Bulletin de l'Office du travail) heraus und teilt darin die wichtigsten Daten über Arbeiterverhältnisse mit.

In England wurde im Jahre 1886 ein besonderes arbeitsstatistisches Bureau im Handelsministerium (Board of trade) errichtet. Anfangs war es nur mit kleinem Personale und geringen Mitteln ausgestattet, doch

1) Art. 1 der Verordnung vom 19. August 1891, betr. die Bildung des Arbeitsamtes, präcisiert diese Aufgabe dahin: Sämtliche Ausweise über die Arbeit, insbesondere über den Stand und die Entwickelung der Produktion, die Organisation und Lösung der Arbeit, ihr Verhältnis zum Kapital, die Lage der Arbeiter, den Zustand der Arbeit in Frankreich verglichen mit dem Ausland, innerhalb der durch die gegenwärtige Verordnung bestimmten Grenzen und Bedingungen zu sammeln, zu ordnen und zu veröffentlichen; wie alle in dieses Gebiet einschlagenden Arbeiten, die der Minister für Handel, Gewerbe und Kolonien von ihm verlangen sollte, zu bewirken.

ist es seit 1892 unter Mundella erheblich erweitert worden. Es hat eine Reihe trefflicher Arbeiten veröffentlicht und giebt seit Mai 1893 eine Zeitung, „The Labour Gazette“, heraus, die die hauptsächlichsten das Arbeiterinteresse betreffenden Thatsachen vorführt.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika bestehen in 21 Staaten besondere Bureaux of statistics of labor, deren Aufgabe es ist, alle für die Beurteilung der Arbeiterverhältnisse wichtigen Nachrichten zu sammeln und die erforderlichen Erhebungen zu veranstalten, darüber regelmäfsige Berichte zu erstatten und die Staatsgewalt in der Vorbereitung gesetzgeberischer Mafsnahmen zu unterstützen. Ihnen ist das Recht zeugeneidlicher Vernehmung eingeräumt. Gegenstand ihrer Erhebungen sind insbesondere: Beschäftigung und Schulunterricht von Kindern, Löhne und Arbeitszeiten, Arbeitslosigkeit, Arbeitseinstellungen, Kosten der Lebenshaltung, Nahrung, Trucksystem, Genossenschaften und Gewerkvereine, Unfälle u. s. w.

Solche arbeitsstatistische Bureaus (die sich aus einem oder mehreren Beamten zusammensetzen) bestehen in Massachussetts (seit 1869), Pennsylvanien (1872), Connecticut (1873), Ohio und New-Jersey (1877), Illinois, Missouri und Indiana (1879), Michigan, Kalifornien und New-York (1883), Jowa, Maryland und Baltimore (1884), Kansas (1885), Maine, Minnesota, Nordcarolina, Colorada, Rhode-Island und Nebraska (1887). Im Jahre 1884 wurde auch ein Arbeitsbureau als Bundesamt in Washington errichtet, das unter Zuweisung sehr umfassender Aufgaben zu einem selbständigen Arbeitsdepartement — Labor Departement — umgewandelt wurde.

Die Mittel einer Anzahl dieser einzelstaatlichen Bureaus sind verhältnismäfsig klein; infolgedessen sind auch die Leistungen verschieden.

§ 3. *Sonderorgane.* Neben den ordentlichen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und den Gewerbeinspektoren giebt es noch besondere Organe, die zur Durchführung des Arbeiterschutzes berufen sind. In Frage kommen in erster Linie die Organe der Dampfkesselpolizei, die sich fast in allen Industriestaaten finden, dann besondere Schutzkomittees, die den Gewerbeinspektoren in einigen Staaten zur Seite stehen, und schliefslich in Deutschland die Unfall-Berufsgenossenschaften.

1. Die Dampfkesselpolizei. Die mit dem Betriebe von Dampfkesseln verbundenen Explosionsgefahren sind überaus grofs und haben deshalb fast in allen Industriestaaten zur Regelung einer polizeilichen Aufsicht über die Dampfkesselanlagen geführt. Die zu dem Zwecke im Wege der Gesetzgebung und Verwaltung erlassenen Bestimmungen erstrecken sich entweder auf die Anlegung und den Betrieb der Kessel (Konzessionsverfahren), oder sie sind lediglich regressiver Natur und enthalten Vorschriften für die Errichtung, die Ausführung und den Betrieb der Kessel, wie Strafvorschriften gegen Zuwiderhandlungen (De-

klarationsverfahren). In beiden Fällen ist zugleich eine periodische Untersuchung der Kessel vorgeschrieben. Da, wo weder die Gesetzgebung noch die Verwaltung ein direktes Eingreifen vorgesehen haben, ist man doch darauf bedacht gewesen, ein besonderes Verfahren (die „freie Kontrolle“) gesetzlich einzuführen, das den Kesselbesitzer civilrechtlich haftbar macht und Fehler oder Fahrlässigkeiten mit hohen Strafen ahndet. Hierdurch wird die Vornahme von Kesselrevisionen indirekt gefördert. Das hat auch Anlafs gegeben, dafs sich die Kesselbesitzer bestimmter Bezirke oder Gewerbszweige zu Kesselüberwachungsvereinen zusammengethan und Ingenieure zum Zwecke der Revision angestellt haben.

Im Deutschen Reiche ist zur Anlegung von Dampfkesseln die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Sie kann entweder unbedingt erteilt oder von Bedingungen abhängig gemacht werden. Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Während des Betriebes sind regelmäfsig wiederkehrende Revisionen äufserer und innerer Art auszuführen, jene alle 2, diese alle 6 Jahre. Zur Vornahme der Untersuchungen sind die bestellten technischen Staatsrevisoren (in Preufsen und Sachsen die Gewerbeinspektoren) und die Ingenieure der Kesselüberwachungsvereine befugt.

Die Regelung der Dampfkesselpolizei in Oesterreich entspricht im wesentlichen der in Deutschland. Auch hier konkurrieren bei der Überwachung der Kessel die staatlichen Revisoren mit den Ingenieuren der Kesselvereine.

Die Schweiz hat die Anlegung und den Betrieb der Dampfkessel der Aufsicht des Regierungsrates der Kantone übertragen. Das Revisionsgeschäft liegt hauptsächlich in den Händen des schweizerischen Dampfkesselüberwachungsvereins zu Zürich.

In Frankreich besteht das Deklarationsverfahren. Mit der Kesselpolizei sind die staatlichen Bergingenieure, ausnahmsweise auch die Baubeamten, betraut. Bei den Revisionen konkurrieren mit ihnen die Kesselüberwachungsvereine.

In den Niederlanden unterstehen die Dampfkessel, die sämtlich konzessionspflichtig sind, der Aufsicht von Staatsingenieuren. Gebühren für die Revisionen sind nicht zu zahlen. Kesselüberwachungsvereine giebt es nicht.

In England unterliegt die Anlegung und der Betrieb von Dampfkesseln keinen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Die Kessel werden durch Privatgesellschaften überwacht und versichert.

In Dänemark, Rufsland wie in Finnland bedürfen die Kesselanlagen einer Konzessionierung, in Dänemark sind sie alle drei Jahre zu revidieren.

2. Die Berufsgenossenschaften, auf denen die Organisation der Unfallversicherung im Deutschen Reiche aufgebaut ist, sind auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1894 — unbeschadet der Bestimmungen der Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 — berechtigt, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen und deren Durchführung durch Beauftragte überwachen zu lassen, wie nötigenfalls durch Strafen und Einschätzung in höhere Gefahrenklassen zu erzwingen. Da die Berufsgenossenschaften die Kosten der Unfälle tragen müssen, liegt es in ihrem eigenen Interesse, für die Verhütung dieser Sorge zu tragen. Deshalb kann die Anstellung besonderer Beauftragter, die zugleich die staatlichen Aufsichtsbeamten wesentlich zu entlasten vermögen, nur als zweckmäfsig bezeichnet werden. Dagegen kann man die Berufsgenossenschaften keineswegs als die auch zur Überwachung der hygieinischen Vorschriften geeigneten Korporationen bezeichnen. Das deutsche Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 giebt (nach § 120e) allerdings den Berufsgenossenschaften das Recht, vor dem Erlasse der Landes-Central- und Polizeibehörden, der sich auf Durchführung der Bestimmungen über Schutz gegen Gefahren für Gesundheit, Leben und Sittlichkeit bezieht, ein Gutachten abzugeben. Es mufs indessen bemerkt werden, dafs die Berufsgenossenschaften, schon wegen der aufserordentlichen Verschiedenheit der Gewerbszweige innerhalb mancher Genossenschaften, gar nicht für befähigt erachtet werden können, geeignete Vorschriften für Gesundheit und Sittlichkeit zu überwachen. Auch das Verhältnis der Gewerbeaufsichtsbeamten zu den Berufsgenossenschaften und deren Beauftragten hat sich nicht so gestaltet, als es die sich in vielen Punkten berührende Thätigkeit beider Kategorien von Beamten erwarten lassen sollte. In der grofsen Mehrzahl der Aufsichtsbezirke hat leider ein dem Arbeiterschutze förderlicher Verkehr zwischen den Gewerbeinspektoren und den Beauftragten und Vertrauensmännern der Berufsgenossenschaften überhaupt nicht stattgefunden. Da, wo Revisionen gemeinsam vorgenommen wurden, hat sich gezeigt, dafs entweder nur der Gewerbeaufsichtsbeamte oder nur der Beauftragte die Verhandlungen mit dem Unternehmer führen kann, einer von beiden sich also damit begnügen mufs, seine Wahrnehmungen für sich zu behalten, um sie vielleicht später ohne Wissen des Anderen zu verwerten. Bei den nicht gemeinschaftlichen Revisionen dagegen, die ja die Regel bilden, hat wieder die Kritik, die der eine Beamte, wenn auch unbeabsichtigt, über Anordnungen des anderen übte, zu Unzuträglichkeiten geführt. Unter diesen Umständen mufs es als wünschenswert bezeichnet werden, dafs die auf die Unfallverhütung gerichtete Aufsichtsthätigkeit eine einheitlichere Gestaltung erfahre.

3. Die Schutzkomitees. In Frankreich wie in einigen Schweizer Kantonen bestehen, gewissermafsen zur Ergänzung der Gewerbeinspektion, besondere Schutzkomitees, als deren Aufgabe bezeichnet wird:

1. der Schutz der Lehrlinge und der in der Industrie verwendeten Kinder,
2. die Förderung ihres berufsmäfsigen Unterrichtes.

Die Zahl und der Wirkungskreis der Schutzkomitees wird in Frankreich von dem Gewerberate eines jeden Departements bestimmt.

Die Thätigkeit der Schutzkomitees ist mehr begutachtender und wohlfahrtspolizeilicher Natur. Besondere Erfolge hat sie bisher übrigens nicht zu erzielen vermocht.

Auch die sich in einigen Staaten findenden lokalen Gesundheitskommissionen können, sofern ihnen nicht besondere Funktionen als Organe der Gewerbeinspektion direkt übertragen sind, in gewissem Sinne als Organe des Arbeiterschutzes bezeichnet werden.

§ 4. *Gewerbegerichte und Einigungsämter.* Eine wichtige, auch im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe der Staatsgewalt, umso wichtiger, je schärfer sich die sozialen Gegensätze gestaltet haben, bildet eine schnelle, billige, gerechte und das Vertrauen der Parteien geniefsende Erledigung und Beilegung von Streitigkeiten, die an den Arbeitsvertrag anknüpfen. Diese Streitigkeiten sind teils Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern aus dem bereits geschlossenen Arbeitsvertrage, teils erstrecken sie sich auf Anderungen des bisherigen oder auf die Bedingungen eines neu abzuschliefsenden Vertrages. Im ersten Falle gehören sie zur Kompetenz der Gewerbegerichte, im letzten zu der der Einigungsämter.

a. Gewerbegerichte. Obgleich die Staatsgewalt die Aufgabe hat, wie in allen Rechtsstreitigkeiten, so auch insbesondere in denen über Eingehung, Fortdauer und Auflösung des Arbeitsvertrages, über Entschädigungsansprüche daraus, über Ausstellung von Zeugnissen u. dergl. eine richterliche Entscheidung herbeizuführen, so werden doch gerade an die Regelung dieser Gerichtsbarkeit sowohl im öffentlichen Interesse als in dem der streitenden Parteien Anforderungen gestellt, die eine besondere Rechtspflege zweckmäfsig und notwendig erscheinen lassen. Hierzu gehört in erster Linie die Forderung, dafs in dem Verfahren vor allem auf eine gütliche Erledigung hingewirkt wird. Zu dem Zwecke müssen Richter vorhanden sein, die in den Verhältnissen des gewerblichen Lebens erfahren sind und das Vertrauen der Streitenden geniefsen. In zweiter Linie mufs mit Rücksicht darauf, dafs es sich meist um einfache, der Beschleunigung bedürfende Streitigkeiten, um Objekte von nicht erheblichem Werte und zum Teil um streitende Personen mit geringer Geschäftsgewandtheit handelt, ein einfaches, mit wenig Kosten verknüpftes schleuniges Prozefsverfahren und möglichst schnelle Vollstreckbarkeit des Vergleiches oder Urteiles verlangt werden. Endlich ist zu fordern, dafs an Stelle des Prozefsbetriebes der Parteien durch rechtskundige Vertreter der Offizialbetrieb durch das

Gericht tritt. Soll allen diesen Anforderungen genügt werden, so darf die gewerbliche Gerichtsbarkeit nicht ausschliefslich in die Hände der ordentlichen Gerichte mit den gelehrten Richtern gelegt werden, sondern es müssen besondere Gewerbegerichte vorhanden sein, die sich aus der gleichen Zahl von Arbeitern und Arbeitgebern unter dem Vorsitze einer dritten, weder dem Arbeiter- noch dem Unternehmerstande angehörenden Person zusammensetzen und nach einem einfachen, billigen und schleunigen Verfahren entscheiden. Die Bestellung der Beisitzer erfolgt am zweckmäfsigsten durch Wahl der Arbeitgeber und der Arbeiter, und zwar mufs die Wahl, wenn dem Gerichte das Vertrauen der Arbeiter gesichert sein soll, geheim und direkt sein. Das ist umso notwendiger, als bei öffentlicher Stimmabgabe eine Unterdrückung der freien Wahl nicht nur durch die Arbeitgeber, sondern auch durch die Arbeiter zu befürchten ist. In Zeiten, in denen die Gemüter erregt sind, müfste das die ungünstigste Wirkung ausüben. Die Ernennung oder mindestens die Bestätigung des Vorsitzenden wird mit Rücksicht darauf, dafs die Gewerbegerichte den Charakter ordentlicher Gerichte tragen und eine Aufgabe erfüllen sollen, die unzweifelhaft der Sphäre staatlicher Thätigkeit anheimfällt, dem Staate vorbehalten bleiben müssen.

Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte, die objektiv auf die civilrechtliche Rechtsprechung zu beschränken ist, ist subjektiv nicht nur auf die Arbeiter im Fabrik- und fabrikartigen Betriebe, sondern auch auf die Arbeiter in der Hausindustrie und im Handwerke auszudehnen.

Bestritten ist die Frage, ob die Errichtung von Gewerbegerichten allgemein obligatorisch gemacht werden soll oder nicht. Überläfst man auch mit Rücksicht darauf, dafs sich wegen des Fehlens industrieller Unternehmungen und einer gewerblichen Bevölkerung nicht überall ein Bedürfnis nach derartigen Gerichten geltend machen wird, die Entscheidung der Bedürfnisfrage und das Recht zur Errichtung den Gemeinden oder anderen kommunalen Verbänden, so mufs doch der Staatsgewalt vorbehalten sein, auf Wunsch der Arbeitgeber oder Arbeiter selbst gegen den Willen der Gemeinde oder der weiteren Kommunalverbände Gewerbegerichte einzusetzen.[1]) Bestritten ist schliefslich noch die Frage, ob oder in welchem Mafse gegen die Entscheidungen der Gewerbegerichte die Rechtsmittel der Berufung und Beschwerde zulässig sein sollen. Alle Rechtsmittel auszuschliefsen, dürfte kaum im Interesse der Parteien liegen; doch wird man es als zweckmäfsig er-

---

1) In dem Falle, dafs die gewerbliche Gerichtsbarkeit zur Sache der Gemeinde oder weiterer Kommunalverbände gemacht wird, haben diese Körperschaften allerdings die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung zu tragen; trotzdem wird natürlich von einer selbständigen Arbeiterschutzpolitik der Gemeinde nicht die Rede sein können.

achten können, die Berufung in Streitsachen von geringem Werte nicht zu zulassen.

Wo bei dem Systeme der fakultativen Errichtung von Gewerbegerichten derartige Gerichte fehlen, sollte man anderen geeigneten Organen (z. B. den Gemeindevorstehern) die Befugnis erteilen, der schleunigen Entscheidung bedürfende Streitigkeiten in einem billigen und einfachen Verfahren vorläufig zu entscheiden. Im Interesse der Sicherheit der Streitenden müſsten in diesem Falle allerdings durch besondere Regelung des Verfahrens und der Vorschriften über Vollstreckbarkeit gewisse Garantien durch die Gesetzgebung geschaffen, insbesondere müſste auch bestimmt werden, daſs die Entscheidung erst dann rechtskräftig wird, wenn nicht binnen einer bestimmten kurzen Frist Klage beim ordentlichen Gerichte erhoben wird.

*α.* Gesetzgebung und Statistik. 1. Deutsches Reich. Das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890, betr. die Gewerbegerichte, überläſst die Errichtung von Gewerbegerichten in erster Linie den Gemeinden und Kommunalverbänden, doch kann sie auch auf Antrag beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter durch Anordnung der Landescentralbehörde erfolgen, wenn ungeachtet einer von ihr an die beteiligten Gemeinden oder den weiteren Kommunalverband ergangenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung nicht erfolgt ist (§ 1). Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte erstreckt sich persönlich auf Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf die Titel VII der Gewerbeordnung Anwendung findet, ebenso auf Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresverdienst 2000 Mk. nicht übersteigt, und auf hausindustrielle Arbeiter, sofern ihnen die Rohstoffe oder Halbfabrikate von den Arbeitgebern geliefert werden; auf diejenigen Hausgewerbetreibenden, die die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen, kann die Zuständigkeit der Gerichte durch das Statut ausgedehnt werden. Sachlich erstreckt sich die Zuständigkeit auf Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage, auf solche über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und über Ansprüche, die auf Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von den Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden (§ 4).

Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes wird vom Magistrate bezw. der Gemeindevertretung oder von den Vertretern der Kommunalverbände ernannt, die Zahl der Beisitzer, die je zur Hälfte aus dem Kreise der Arbeitgeber und Arbeiter gewählt werden, muſs mindestens 4 betragen (§ 9) Für das aktive Wahlrecht ist ein Alter von 25, für das passive ein solches von 30 Jahren erforderlich (§ 13). Das Gericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern einschlieſslich des Vorsitzenden, doch kann das Statut allgemein oder für

gewisse Streitigkeiten eine gröfsere Zahl vorschreiben. Das Verfahren ist ein einfaches, schleuniges Offizialverfahren (§ 24—64); Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor Gericht gewerbsmäfsig betreiben, werden als Prozefsbevollmächtigte oder Beistände nicht zugelassen (§ 29). Das Sühneverfahren ist bei Erscheinen der Parteien obligatorisch und mufs am Schlusse der Verhandlung wiederholt werden. Aus den Urteilen der Gewerbegerichte, die rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, wie aus den Vergleichen, die nach Erhebung der Klage vor dem Gewerbegerichte abgeschlossen worden sind, findet Zwangsvollstreckung statt. Die der Berufung oder dem Einspruche unterliegenden Urteile (wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 100 Mk. überschreitet) sind von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder über Aushändigung und Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses betreffen, oder wenn das Urteilsobjekt an Geld oder Geldeswert die Summe von 300 Mk. nicht übersteigt; eine Ausnahme findet statt, wenn glaubhaft gemacht wird, dafs die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde; auch kann die Vollstreckung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Gerichtsgebühren sind niedrig; bei Beilegung des Rechtsstreites durch Vergleich wird keine, bei Erledigung ohne kontradiktorisches Verfahren nur die halbe Gebühr erhoben.

Wo ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden ist, kann nach §§ 71—75 der Gemeindevorsteher angerufen werden, aber nur bei Streitigkeiten 1. über den Antritt, die Fortsetzung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses, wie über die Aushändigung und den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses, 2. über die Berechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge. Die Entscheidung ist eine vorläufige und wird rechtskräftig, wenn nicht binnen 10 Tagen Klage beim ordentlichen Gerichte erhoben wird.

In den §§ 61—69 hat das Gesetz weiterhin eine Thätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter vorgesehen (vgl. hierüber S. 186) und nach § 70 die Gewerbegerichte verpflichtet, auf Ansuchen der Staatsbehörde oder des Vorstandes der Gemeinde oder des Kommunalverbandes, für das es errichtet ist, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben; daneben sind sie berechtigt, in solchen Fragen, die die seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Betriebe berühren, Anträge an Behörden und an Vertretungen von Kommunalverbänden zu richten.

§ 77 des Gesetzes behält die Errichtung besonderer Gewerbegerichte für Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche und Gruben der direkten Anordnung der Landescentralbehörde vor und trifft für diese Gerichte einige abweichende

Bestimmungen; § 79 bestimmt, dafs die Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeigebern und ihren Lehrlingen sowie die Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte durch das Gesetz keine Einschränkung erfahren.

Nach § 80 ist schliefslich das Fortbestehen der durch Landesgesetze zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten gebildeten Gewerbegerichte gestattet, sofern diese (bis zum 1. April 1892) ihre Zusammensetzung den Vorschriften des Gesetzes entsprechend gestaltet haben.

Im Königreiche Preufsen bestanden am 1. Oktober 1895

166 kommunale Gewerbegerichte,
10 staatliche Gewerbegerichte der Rheinprovinz,
5 Berggewerbegerichte.

Eine neuere zuverlässige amtliche Zusammenstellung der im ganzen Deutschen Reiche errichteten Gewerbegerichte ist noch nicht vorhanden. Anfang 1894 gab es in den aufserpreufsischen deutschen Staaten

66 kommunale Gewerbegerichte,
8 staatliche Gewerbegerichte,
5 Berggewerbegerichte.

2. Oestereich. Auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1869 können für fabrikmäfsig betriebene Gewerbe gleicher oder verwandter Art auf Antrag, der von Jedermann ausgehen kann und den Nachweis des Bedürfnisses liefert, durch Verordnung des Justizministers Gewerbegerichte errichtet werden. Sie sind staatliche, unter der Aufsicht der Oberlandesgerichte stehende Gerichte und werden von den ihnen unterworfenen Personen, je zur Hälfte von den Arbeitgebern und Arbeitern, aus ihrer Mitte durch Wahl besetzt. Sie zerfallen in Vergleichskommissionen und Spruchkollegien. Die Mitgliederzahl eines Spruchkollegiums beträgt nebst dem Vorsitzenden wenigstens 4 und kann bis 8 steigen. Die Geschäftsordnung giebt sich jedes Gewerbegericht, vorbehaltlich der Genehmigung des Justizministers selbst.

Streitgegenstand vor den Gewerbegerichten bilden alle zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in fabrikmäfsigen Betrieben aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse entstehenden Rechtsstreitigkeiten, sofern sie während der Dauer des Arbeitsverhältnisses oder innerhalb 30 Tagen seit seiner Auflösung anhängig gemacht werden. Nach Ablauf dieses Zeitraumes gehören sie vor die ordentlichen Gerichte.

Das Verfahren zerfällt in das Vergleichs- und in das Erkenntnisverfahren. Gelingt in dem ersten, das immer vorauszugehen hat, eine Einigung nicht, so wird die Rechtssache von der Vergleichskommission an das Spruchkollegium gewiesen und von diesem der Termin zur Verhandlung bestimmt. Das Verfahren ist hier summarisch. Das Urteil soll, wenn möglich, sofort nach der Verhandlung und in jedem Falle mündlich verkündet werden.

Vollstreckung wird vom Gewerbegerichte weder bewilligt, noch vorgenommen, sondern steht den ordentlichen Gerichten zu.

Gegen die vor dem Gewerbegerichte geschlossenen Vergleiche ist ein Rechtsmittel nicht vorgesehen, gegen Urteile kann binnen vierzehn Tagen beim ordentlichen Gerichte eine Klage auf Aufhebung des gewerbegerichtlichen und Erlafs eines gerichtlichen Urteiles eingereicht werden.

Ein im März 1895 dem Abgeordnetenhause vorgelegter Entwurf beabsichtigt eine Erweiterung des Gesetzes unter Anlehnung an das deutsche Gesetz vom 29. Juli 1890 und will an die Spitze der Gewerbegerichte Juristen stellen.

Den Gewerbegerichten verwandte Institutionen bilden in Oesterreich noch die schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Gewerbegenossenschaften „zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entstehenden Streitigkeiten“ (G.-O. § 114c und 122) und die schiedsgerichtlichen Kollegien für das nicht genossenschaftliche Kleingewerbe „zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse zwischen Gewerbeinhabern und ihren Hilfsarbeitern oder zwischen diesen Hilfsarbeitern untereinander“ (G.-O. § 87).

3. In Ungarn ist die Bildung besonderer Schiedsgerichte nur für das Kleingewerbe vorgesehen. Sie erfolgt, ähnlich wie die der deutschen Innungsschiedsgerichte, durch die Gewerbegenossenschaften.

4. Schweiz. In den Kantonen Genf, Neuenburg, Bern, Luzern hat das Institut der französischen Conseils de prud'hommes durch Gesetze aus den Jahren 1882, 1885, 1890 und 1893 ebenfalls Eingang gefunden. Die Genfer Gerichte, deren Kosten der Staat trägt, haben keine strafpolizeiliche Gewalt, dagegen administrative Funktionen. Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes 500 Frs. übersteigt. In Neuenburg ist die Berufung überhaupt ausgeschlossen.

5. Frankreich. In Frankreich wurden die ersten Gewerbegerichte — Conseils de prud'hommes — bereits im Jahre 1806 für Lyon (Gesetz vom 18. März 1806) eingerichtet. Im Laufe der Zeit wurde ihre Organisation mannigfach geändert, so insbesondere durch die Dekrete vom 11. Juni 1809, 3. August 1810, 27. Mai 1848, 6. Juni 1848, 26. Januar 1882 und durch die Gesetze vom 8. März und 7. bis 14. August 1850, 2. Februar 1852, 1. Juni 1853, 23. Juni 1857, 4. Juni 1864, 7. Februar 1880, 23. Februar 1881, 24. November 1883 und 10. Dezember 1884. Nach dem heute geltenden Rechte werden die Conseils de prud'hommes auf Antrag oder doch mit Zustimmung der Gemeindebehörden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch den Handelsminister gebildet. Sie bestehen aus der gleichen Zahl von Ar-

beitgebern und Arbeitern (mindestens je 3), die von ihren Berufsgenossen in geheimer Wahl auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden und ihrerseits wieder den Präsidenten und Vizepräsidenten aus ihrer Mitte auf ein Jahr wählen. Der eine von diesen mufs Arbeitgeber, der andere Arbeiter sein. Die Kompetenz der Gewerbegerichte erstreckt sich nach der längst eingebürgerten Praxis auf alle Gewerbe. Ihrer Rechtsprechung unterliegen alle unmittelbar aus dem Arbeitsvertrage entstehenden Streitigkeiten, auch solche zwischen Arbeitern, wenn sie ihren Grund in einem gemeinsamen Arbeitsverhältnisse haben. Für die Rechtsprechung wird aus dem Conseil ein Bureau particulier (Vergleichskammer) und ein Bureau général (Spruchkammer) gebildet. Jeder Streitfall ist zunächst vor das Bureau particulier zu bringen. Kommt hier kein Vergleich zu stande, so fällt das Bureau général das Urteil, und zwar entscheidet es definitiv in Sachen bis zu 200 Frs. Bei höheren Objekten ist Berufung an das Tribunal de commerce zulässig, doch kann auch in diesen Fällen die sofortige Zwangsvollstreckung bis zur Höhe von 200 Frs. ausgesprochen werden. Den Conseils steht neben der civilrechtlichen in bestimmten Fällen auch eine strafpolizeiliche Gewalt zu, auch besitzen sie gewisse verwaltungsrechtliche Befugnisse, wie z. B. das Recht zur Besichtigung der Arbeitsstätten.

6. Belgien. Das belgische Gesetz (loi organique des conseils de prud'hommes) vom 7. Februar 1859 schliefst sich im allgemeinen dem französischen Gesetze an; doch zeigt es insofern Abweichungen, als nach ihm die Zuständigkeit der Gewerbegerichte sowohl hinsichtlich des Personen- als auch des Sachenkreises (Arbeitsstreitigkeiten jeder Art) gröfser ist und die Ernennung der Vorsitzenden aus einer vom Conseil aufgestellten Kanditatenliste vom Könige erfolgt.

Die ersten Conseils de prud'hommes entstanden in Belgien in den Jahren 1810 und 1813 unter französischer Herrschaft.

7. Italien. Nach dem Gesetze über die Probi viri vom 15. Juni 1893 können in den Plätzen, wo Fabriken oder industrielle Unternehmungen bestehen, für einen bestimmten Industriezweig oder für Gruppen verwandter Industrien Kollegien der Probi viri zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Unternehmern und den Arbeitern oder Lehrlingen, oder auch zwischen den Arbeitern auf Vorschlag der Minister nach Anhörung der Handelskammern, der gesetzlich anerkannten Arbeitervereinigungen und der betr. Gemeinderäte durch königliches Dekret errichtet werden (Art. 1 u. 2).

Das Kollegium setzt sich aus einem Präsidenten, der aus der Zahl der richterlichen Beamten oder der zu Friedensrichtern befähigten Personen durch königl. Dekret ernannt wird, und aus nicht weniger als 10 und nicht mehr als 20 Beisitzern zusammen. Die Beisitzer werden in getrennten Sitzungen zur Hälfte von den Industriellen und zur Hälfte

von den Arbeitern gewählt. Die Altersgrenze für das aktive Wahlrecht bildet das 21., für das passive das 25. Lebensjahr. Auch Frauen sind wählbar.

Jedes Kollegium besteht aus zwei Kammern, dem Einigungsamte (Ufficio di conciliazione) und dem Gewerbegerichte (giuria). Das Einigungsamt hat einerseits die Funktion einer Vergleichskammer in gewerblichen Streitigkeiten und in dieser Eigenschaft die Aufgabe, einen Sühneversuch zu machen. Ist dieser erfolglos, so hat das Gewerbegericht, bei dem dann der Fall anhängig ist, einen zweiten vorzunehmen. Anderseits kommen dem Einigungsamte auch selbständige Kompetenzen zu: es kann nicht nur in Streitfragen aus dem bestehenden Arbeitsvertrage um eine Entscheidung über Bestimmungen des geltenden Rechtes, sondern auch um die friedliche Beilegung von Streitigkeiten aus Machtfragen angegangen werden. Nach Art. 8 ist es zuständig in Streitigkeiten, die betreffen

1. die vereinbarten oder zu vereinbarenden Löhne,

2. den Gewinn der ausgeführten oder in Ausführung begriffenen Arbeit und den Lohn für die geleisteten Arbeitstage,

3. die festgesetzten oder festzusetzenden Arbeitsstunden,

4. die Befolgung der besonderen Arbeitsabmachungen,

5. die Unvollkommenheit der Arbeit,

6. die Vergütung für die Wechsel in der Qualität des Rohmateriales und in den Arbeitsbedingungen,

7. die vom Arbeiter verursachten Schäden an der Fabrik gehörigen Gegenständen, oder die von diesem im Dienste des Industriellen erlittenen Leibesschäden,

8. die Schadloshaltung wegen Verlassen der Fabrik oder Entlassung vor Beendigung der Arbeit oder nach Ablauf des vereinbarten Kündigungstermines,

9. die Auflösung des Arbeits- oder Lehrvertrages, und im allgemeinen alle Zwistigkeiten, die Abmachungen über den Arbeitsvertrag oder die Lehrzeit berühren, zwischen Industriellen und Werkführern oder Arbeitern wie zwischen Werkführern und Arbeitern oder Lehrlingen, oder die disciplinaren Übertretungen betreffen.

Die Zuständigkeit des Kollegiums hinsichtlich des Personenkreises ist auf Arbeiter in Fabriken und fabrikartigen Betrieben wie in hausindustriellen Unternehmungen ausgedehnt; Arbeiter in Staatsbetrieben sind jedoch ausgeschlossen. Als Maximalwert des Streitobjektes sind 200 Lire festgesetzt.

Berufung findet gegen die Entscheidungen des Gewerbegerichtes, soweit es sich um die vereinbarten Löhne und Arbeitsstunden und alle unter 2., 4.—9. erwähnten Punkte handelt, nicht statt. Die Kosten der Einrichtung tragen die Handelskammern; ihnen fliefsen auch die

Gebühren für die Urteile zu. Diäten werden an die Mitglieder des Kollegiums nicht gezahlt.

8. England besitzt zur Entscheidung über die zur Kompetenz der Gewerbegerichte gehörenden Streitigkeiten nur die bürgerlichen Gerichte. Ein Versuch, durch die St. LEONARDS Act von 1867 besondere Gerichte zu schaffen, mifsglückte, weil dieses Gesetz die Errichtung der Initiative der Unternehmer anheimgab. Die englischen Arbeitgeber benutzen daher die Einigungsämter auch zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage.

b. Einigungsämter. Während es sich bei den Entscheidungen der Gewerbegerichte um Rechtsfragen handelt, spielen in den Entscheidungen der Einigungsämter Machtfragen eine grofse Rolle.

Wie bereits erwähnt wurde, drehen sich die Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern nicht nur um Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem bereits abgeschlossenen Vertrage, sondern auch um Änderungen des bestehenden oder um die Bedingungen und den Inhalt eines neu abzuschliefsenden Arbeitsvertrages. Sie führen, wenn eine Verständigung nicht erzielt wird, zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses, zu Arbeitseinstellungen und zu Aussperrungen. Um derartige Folgen die mit schweren Opfern für beide Teile und oft mit einer Gefährdung, des öffentlichen Wohles und des inneren Friedens verknüpft sind, zu vermeiden, empfiehlt sich die Errichtung von Organen, die die Vermittelung zwischen den streitenden Parteien in die Hand nehmen, eine friedliche Erledigung der Meinungsverschiedenheiten über die billigen Bedingungen des Arbeitsvertrages zu erleichtern und Arbeitseinstellungen wie Aussperrungen thunlichst zu vermeiden oder, wo sie entstanden sind, rasch zu beseitigen suchen. Nun hat sich allerdings gezeigt, dafs da, wo für bestimmte Industriezweige oder Distrikte gut organisierte und verständig geleitete Arbeiter- und Unternehmerverbände vorhanden sind (England), die in Frage kommenden Streitigkeiten durch direkte Verhandlungen friedlich geschlichtet und erstere Folgen vermieden werden können —, vorausgesetzt natürlich, dafs die Verbände sich als gleichberechtigte Kontrahenten betrachten und behandeln. Nicht überall aber giebt es derartige Organisationen, und nicht überall, auch nicht zu allen Zeiten werden sie befähigt oder in der Lage sein, Streitigkeiten friedlich beizulegen. Leichter wird sich eine Verständigung erzielen lassen, wenn Vermittelungsorgane vorhanden sind, die mit den Verhältnissen der Arbeiter und Arbeitgeber bekannt sind und das Vertrauen beider Teile geniefsen. Als solche Organe sind die entweder nur für einen Industriezweig oder für verschiedene Gewerbe eines bestimmten Bezirkes zu errichtenden ständigen Einigungsämter (boards of conciliation and arbitration) zu bezeichnen.

Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Einigungsamtes ist seine

Zusammensetzung aus einer gleichen, nicht zu grofsen Zahl von Arbeitern und Arbeitgebern unter dem Vorsitze eines am zweckmäfsigsten von den Mitgliedern des Einigungsamtes gewählten sachkundigen Unparteiischen. Für die Bestellung der Mitglieder, die am besten für eine bestimmte Amtsdauer gewählt werden, wird bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse ein bestimmtes Verfahren schwer vorzuschreiben sein. Wo für die Arbeitgeber und Arbeiter organisierte Vereinigungen bestehen, ist die Legitimation der Vertreter jedenfalls am leichtesten zu bewirken.

Die Einigungsämter sind als freiwillige Institute zu denken. Der Staat kann sie um so weniger zu obligatorischen Einrichtungen machen und organisieren, als eine Verpflichtung, die Streitigkeiten vor einem Einigungsamte zum Austrag zu bringen, weder den Arbeitgebern noch den Arbeitern auferlegt werden und eine Thätigkeit des Einigungsamtes nur dann eintreten kann, wenn sie von beiden Teilen angerufen wird. Im Gegensatze zu den Entscheidungen der Gewerbegerichte können die Entscheidungen der Einigungsämter auch nur insoweit rechtlich bindend und, soweit das überhaupt möglich ist, vollstreckbar sein, als sich die Parteien freiwillig an den Schiedsspruch binden, sei es vorher durch Vertrag, sei es nachher, indem sie ihm beitreten. Je fester sie organisiert sind, desto sicherer und allgemeiner wird allerdings eine derartige Wirkung sein. Auch wenn eine Einigung zwischen den Vertretern der streitenden Teile durch das Einigungsamt nicht erzielt wird, so dürfte doch das moralische Gewicht seines unter allen Umständen abzugebenden Schiedsspruches grofs sein und dessen Veröffentlichung mindestens den Wert haben, dafs sie auf die öffentliche Meinung, deren Bedeutung für den Ausgang von Streitigkeiten der in Rede stehenden Art erfahrungsgemäfs sehr grofs ist, aufklärend und berichtigend einwirkt.

Als Aufgabe des Staates kann die Organisation von Einigungsämtern, wie schon erwähnt, nicht betrachtet werden. Dagegen mufs es im Interesse des sozialen Friedens als notwendig bezeichnet werden, dafs er die Gründung solcher Ämter durch seine Verwaltungsorgane fördert und ihre Wirksamkeit durch gesetzliche Festlegung der Bedingungen für die Rechtsverbindlichkeit und Vollstreckbarkeit der Entscheidungen erhöht. Fehlt die Vollstreckbarkeit, so liegt die Gefahr nahe, dafs der Einigungsversuch vergeblich war. Auch pflegt es mit dem Ansehen eines Einigungsamtes bald vorbei zu sein, sobald seine Entscheidungen einige Male nicht befolgt worden sind.

In England, wo Einigungsämter zuerst entstanden, unterscheidet man (vgl. Schönberg, Handbuch, II, S. 731) hinsichtlich ihrer Organisation zwei Systeme: das System Rupert Mundellas (zuerst 1860 in Nottingham in Anwendung gebracht) und das System Anthony John Kettles (zuerst 1865 in Wolverhampton). Der hauptsächlichste Unter-

schied zwischen beiden liegt darin, dafs bei diesem ein Unparteiischer an der Spitze steht, der eventuell eine Entscheidung fällt, während bei jenem ein Unparteiischer mit dieser Befugnis nicht vorhanden ist, der Vorsitzende vielmehr von den Mitgliedern des Einigungsamtes aus ihrer Mitte gewählt wird. Das System Kettles ermöglicht die Durchführung des Schiedspruches im Wege des Zwanges, schafft zu dem Zwecke einen für beide Teile bindenden, die Grundlage zur Zwangsvollstreckung des Schiedsspruches bildenden Vertrag, befafst sich aber nur mit Streitigkeiten solcher Arbeitgeber und Arbeiter, die in ihrem Arbeitsvertrage die rechtsverbindliche Verpflichtung übernommen haben, sich dem Spruche des Einigungsamtes zu unterwerfen. Dadurch kann die Ausführung jeder Entscheidung, wenn sie nicht gesetzwidrig ist, durch die Grafschaftsgerichte durchgeführt werden. Das System Mundellas kennt die zwangsweise Durchführung des Schiedsspruches nicht und überläfst die Unterwerfung unter ihn lediglich dem Willen der streitenden Parteien. Aufser den Einigungsämtern nach den Systemen Kettles und Mundellas sind seit den 70er Jahren in England auch besondere, aus Mitgliedern der festorganisierten Verbände der Arbeitgeber und Arbeiter bestehende Ausschüsse thätig, um Streitigkeiten über allgemeine Fragen zu erledigen und die Grundsätze für die Ordnung des Arbeitsverhältnisses (insbesondere Arbeitszeit und Arbeitslohn) in einem ganzen Industriezweige oder einem Bezirke desselben für bestimmte Zeit festzustellen. Wenn in den Ausschüssen eine Verständigung nicht erzielt wird, wird die Entscheidung entweder in die Hände eines unparteiischen Schiedsrichters, vor dem Vertreter der Verbände deren Sache führen, oder eines aus dem Unparteiischen und den Vertretern der Verbände gebildeten Schiedsgerichtes gelegt.

In Deutschland haben sich die Gewerkvereine die Verbreitung von Einigungsämtern angelegen sein lassen, doch haben diese Anregungen bislang gröfsere Erfolge noch nicht erzielt.

*α.* Gesetzgebung und Statistik. 1. In Deutschland kann auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1890, betr. die Gewerbegerichte, das Gewerbegericht in drohenden oder bereits ausgebrochenen Streitigkeiten über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt thätig sein. Voraussetzung ist, dafs beide streitenden Teile seine Vermittelung angehen und Vertreter (in der Regel je 2) zu den Verhandlungen entsenden. Die am Einigungsamte teilnehmenden Mitglieder des Gewerbegerichtes ernennt dessen Vorsitzender in gleicher Zahl aus den Kategorien der Arbeitgeber und Arbeiter. Das Verfahren vor dem Einigungsamte ist folgendes. Zunächst ist der Thatbestand festzustellen und hierauf ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Parteien anzustreben. Hat dieser Erfolg, so ist der Inhalt der Vereinbarung durch eine von

sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen. Kommt keine Einigung zu stande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch über die streitigen Fragen abzugeben. Doch kann sich der Vorsitzende in dem Falle, dafs sich die Stimmen sämtlicher von den Arbeitgebern abgeordneten Beisitzer und Vertrauensmänner den Stimmen sämtlicher von den Arbeitern gewählten bei der Beschlufsfassung über den Schiedsspruch gegenüberstehen, seiner Stimme enthalten und feststellen, dafs ein Schiedsspruch nicht zu stande gekommen ist. Der Schiedsspruch ist sowohl mit den Erklärungen der Parteien durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes unterzeichnete Bekanntmachung zu veröffentlichen, als auch den Vertretern beider Teile mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer bestimmten Frist zu erklären, ob sie sich ihm unterwerfen wollen. Ist weder eine Vereinbarung noch ein Schiedsspruch zu stande gekommen, so hat der Vorsitzende das öffentlich bekannt zu machen.

Zu diesen Bestimmungen bemerken die Motive zum Gesetz:

„Dafs eine auf diese Weise herbeigeführte und öffentlich kundgegebene Vereinbarung von allen Beteiligten für die Bedingungen des weiteren Arbeitsverhältnisses als mafsgebend anerkannt wird, kann zwar durch äufsere Mittel nicht erzwungen werden, wird aber als Regel angenommen werden dürfen. Auch wenn eine Einigung zwischen den Vertretern beider Teile nicht erzielt wird, soll das Einigungsamt seine Bemühungen, eine Beilegung der Streitigkeiten herbeizuführen, nicht ohne weiteres einstellen, vielmehr den Versuch machen, über die Bedingungen, auf welche hin eine Einigung billigerweise erwartet werden kann, seinerseits zu einem Beschlusse zu gelangen und den auf Grund dieses Beschlusses abzugebenden Schiedsspruch den Vertretern beider Teile zur Erklärung vorzulegen. Das moralische Gewicht, welches einem solchen Schiedsspruche beiwohnt, wird um so gröfser sein, je sorgfältiger und objektiver das Einigungsamt bei der Feststellung der Thatsachen und bei den Einigungsverhandlungen vorgegangen ist, und die Hoffnung ist nicht ausgeschlossen, dafs — namentlich wenn die neue Einrichtung erst länger in Wirksamkeit gewesen ist — in nicht seltenen Fällen beide Teile sich schliefslich dem Schiedsspruche unterwerfen werden. Dies wird allerdings in der Regel dann nicht zu erwarten sein, wenn auch innerhalb des Einigungsamtes die Ansicht sämtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Beisitzer und Vertrauensmänner derjenigen sämtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber gestanden hat und der Schiedsspruch nur durch die ausschlaggebende Stimme des Vorsitzenden zu stande gekommen ist. Deshalb soll in solchen Fällen der Vorsitzende berechtigt sein, sich seiner Stimme zu enthalten und zu konstatieren, dafs ein Schiedsspruch nicht zu stande

gekommen ist. Auch in dem Falle, in welchem nur eine der beiden Parteien oder keine von beiden sich dem Schiedsspruche unterworfen hat, soll eine Veröffentlichung des letztern stattfinden, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dafs trotzdem gröfsere oder kleinere Kreise der Beteiligten auf beiden Seiten sich entschliefsen, unter den im Schiedsspruche angegebenen Bedingungen das Arbeitsverhältnis fortzusetzen oder wieder aufzunehmen. Unter allen Umständen wird die Veröffentlichung des Schiedsspruches den Wert haben, dafs sie auf die öffentliche Meinung, deren Bedeutung für den Ausgang der in Frage stehenden Streitigkeit erfahrungsgemäfs sehr erheblich ist, aufklärend und berichtigend einzuwirken geeignet ist."

Das deutsche Gesetz nimmt der gerichtlichen Durchführbarkeit der Erkenntnisse gegenüber eine durchaus ablehnende Haltung ein und bietet mithin von vornherein wenig Aussichten für den Erfolg der Schiedssprüche. Auch der Umstand, dafs der nach dem Gesetze zum Vorsitzenden des Einigungsamtes berufene, von der zuständigen Behörde ernannte Vorsitzende des Gewerbegerichtes keineswegs von vornherein das Vertrauen der Mitglieder des Einigungsamtes wie der streitenden Parteien geniefsen, ja den Verhältnissen des Gewerbes, über dessen Streitigkeiten er entscheiden soll, häufig genug fremd gegenüber stehen wird, wird der Wirksamkeit der Einigungsämter Abbruch thun. Das Gleiche gilt bezüglich der Thatsache, dafs die Beisitzer nicht aus den Kreisen des Gewerbes, dem die streitenden Parteien angehören, gewählt sind; so kann es kommen, dafs z. B. ein Hüttenarbeiter oder ein Schneidergeselle über die Tarifstreitigkeiten eines Buchdruckers urteilen soll. Gewisse Fachkenntnisse werden indessen immer nötig sein, um jeden einzelnen Fall zutreffend beurteilen zu können. Danach kann die Verbindung des Gewerbegerichtes mit dem Einigungsamte, wie sie die deutsche Gesetzgebung kennt, nicht als zweckmäfsig erachtet werden.

Wenn man geglaubt hatte, dafs sich die Gewerbeinspektoren die Errichtung von Einigungsämtern besonders angelegen sein lassen würden, so hat sich diese Hoffnung nicht erfüllt. Daraus läfst sich jedoch ein Vorwurf gegen diese Beamten um so weniger herleiten, als ihr Arbeitskreis vielseitig und durch Nebenaufgaben erweitert ist, dafs gerade die Erfüllung der in einer vermittelnden Thätigkeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bestehenden Pflichten zurücktreten mufs.

2. In Oesterreich brachte die Regierung im Jahre 1892 einen Gesetzentwurf, „betr. die Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbeunternehmern und ihren Arbeitern", ein. Er bezweckte neben der Bildung von Arbeiterausschüssen auch die Errichtung von Einigungsämtern und wollte die Organisation auf Zwangsgenossenschaften der Unternehmer der Grofsindustrie einer-

seits und der Arbeiter anderseits aufbauen. Diese Grundlage fand jedoch nicht die Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Die Regierung brachte deshalb im Herbste 1894 abermals eine Vorlage ein, wonach die Einigungsämter, obgleich sie als dauernde Einrichtung gedacht waren, doch von Fall zu Fall im Verordnungswege errichtet werden sollten. Ihre Zusammensetzung war in der Weise in Vorschlag gebracht worden, dafs Unternehmer und Arbeiter eine gleiche Zahl von Vertretern durch geheime Wahl mittelst Stimmzettel entsenden sollten. Der Wirkungskreis sollte sich möglichst nur auf gleiche oder verwandte Betriebe oder Gewerbe erstrecken, das Verfahren selbst auf Ansuchen einer Partei eröffnet und die mündliche Verhandlung so lange fortgesetzt werden, bis eine Einigung zwischen den Parteien oder den sie vertretenden Vertrauenspersonen erzielt oder die Unthunlichkeit einer Einigung konstatiert worden wäre. Rechtsverbindliche Kraft sollte den Entscheidungen nicht innewohnen, der Schiedsspruch vielmehr den Parteien mit der Aufforderung eröffnet werden, sich binnen einer bestimmten Frist zu erklären, ob sie sich ihm unterwerfen wollten.

Auch die Vorlage der österreichischen Regierung vom Herbste 1894 ist bis heute nicht Gesetz geworden.

3. Frankreich. Nach dem Gesetze, betr. das fakultative Sühne- und Schiedsverfahren in Gesamtstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern oder Angestellten, vom 27. Dez. 1892 können Arbeitgeber, Arbeiter oder Angestellte, zwischen denen eine Streitigkeit entstanden ist, die eine Gesamtheit von Personen angeht und Arbeitsverhältnisse betrifft, die sie trennenden Fragen einer Sühnekommission oder, falls eine Verständigung in dieser Kommission nicht zu stande kommt, einem Schiedsgerichte unterbreiten. Die Bildung der Sühnekommission erfolgt auf Antrag der einen Partei beim Friedensrichter; dieser wendet sich an die Gegenpartei und beruft, wenn diese der Bildung einer Sühnekommission zustimmt, die Sühnekommission aus den ihm namhaft gemachten Delegierten. Die Zusammenkünfte finden in seiner Gegenwart statt, er selbst hat sich der Kommission zur Leitung der Verhandlungen zur Verfügung zu stellen. Wird in der Kommission eine Verständigung über die Bedingungen der Sühne erzielt, so werden die Bedingungen in einem vom Friedensrichter aufgesetzten und von den Parteien oder ihren Abgeordneten unterschriebenen Protokolle verzeichnet. Läfst sich eine Verständigung nicht erreichen, so fordert der Friedensrichter die Parteien auf, entweder je einen oder mehrere oder einen gemeinsamen Schiedsrichter zu bestimmen. Einigen sich die Schiedsrichter nicht über die Lösung des Streites, so können sie einen weiteren Schiedsrichter wählen, damit dessen Stimme den Ausschlag gebe. Gelangen die Schiedsrichter weder zur Einigung über die Lösung des Streites noch über die Wahl des ausschlaggebenden Schieds-

richters, so erklären sie das zu Protokoll, und der Schiedsrichter wird dann vom Vorsitzenden des Civilgerichtes ernannt.

Im Falle eines Ausstandes erläſst der Friedensrichter, wenn die Parteien keinen Antrag stellen, von Amts wegen an die Arbeitgeber, Arbeiter oder Angestellten oder ihre Vertreter die Aufforderung, ihm binnen drei Tagen anzugeben:

1. den Streitfall mit einer kurzen Darlegung der Gründe;

2. ihre Bereitwilligkeit oder Weigerung, das Sühne- und Schiedsverfahren in Anspruch zu nehmen;

3. Namen, Stand und Wohnort der Delegierten, die etwa von den Parteien gewählt wurden, deren Zahl indessen auf beiden Seiten je fünf nicht überschreiten darf.

Der Sühne- und Schiedsantrag, die Weigerung oder das Ausbleiben der Erwiderung der Gegenpartei, die Entscheidung der Sühnekommission oder der Schiedsrichter werden nach ihrer Mitteilung durch den Friedensrichter an den Bürgermeister jeder der Gemeinden, in denen die Streitigkeit statt hatte, von jedem dieser Bürgermeister durch Anschlag an der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Stelle veröffentlicht.

Die zum Abhalten der Sitzungen notwendigen Räume werden von der Gemeinde beschafft, geheizt und erleuchtet, die Spesen der Sühne- und Schiedskommission dagegen von den Departements getragen.

4. In Belgien hat das Gesetz vom 29. Juni 1890, betr. die conseils de l'industrie et du travail, den Arbeitskammern die Möglichkeit gegeben, als Einigungsämter zu wirken, doch besteht die Hauptaufgabe dieser Kammern in ihrer Thätigkeit als wirtschaftliche und soziale Beratungsorgane.

5. In England ermöglicht die Arbitration Act vom 6. August 1872, daſs Unternehmer und Arbeiter verpflichtet werden können, alle entstehenden Lohnstreitigkeiten in Zukunft dem Einigungsamte zu unterbreiten. Da die Verpflichtung aber nur dort besteht, wo sie im Arbeitsvertrage enthalten ist, dieser aber jederzeit gekündigt werden kann, so ergiebt sich, daſs dem Gesetze eine erhebliche Bedeutung nicht beigemessen werden kann. Immerhin hat die Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten durch Einigungsämter in England einen groſsen Umfang angenommen. Nach einem — vom Handelsamte als „unvollständig und provisorisch" bezeichneten — Berichte des englischen Arbeitsamtes, der nur die von unabhängigen Körperschaften oder Schiedsrichtern geschlichteten Streitigkeiten aufzählt, wurden in den Jahren 1892—1894 24, 25 und 39 Streiks und Lockouts ermittelt, bei denen die Schiedsgerichte intervenierten. Die Zahl der davon betroffenen Arbeiter betrug in den gleichen Jahren 123781, 312009 und 16938. Die hohen Zahlen der Jahre 1892 und 1893 werden durch die gewaltigen Ausstände der Kohlenarbeiter erklärt. Von den 39 Streitfällen des Jahres 1894

wurden 12, die eine Arbeiterschaft von 4021 Köpfen betrafen, durch Vermittelung und 27, die 12917 Arbeiter angingen, durch Schiedsspruch beigelegt.

Durch die Distrikts-Einigungsämter, die ihre Thätigkeit auf alle Gewerbszweige ihres Bezirkes erstrecken, wurden im Jahre 1894 Streitigkeiten nicht geschlichtet, dagegen im Jahre 1893: 3 Streitigkeiten, die 1977 Arbeiter angingen.

Den permanenten Einigungsämtern wurden im Jahre 1894 nicht weniger als 1707 Streitfragen vorgelegt. Davon wurden 365 ausgeschieden, 1121 durch gütliche Vermittelung und 221 durch Schiedsspruch beigelegt. Diese letzte Kategorie betraf jedoch nicht Arbeitseinstellungen und Aussperrungen.

Es bestanden im Jahre 1894: 41 Einigungsämter für einzelne Gewerbszweige, hiervon 15 in der Schuhwaarenfabrikation und 8 in der Kohlengräberei, aufserdem waren 22 Distrikts-Einigungsämter vorhanden.

Obgleich gerade in neuerer Zeit die Verbreitung der Einigungsämter in England günstige Fortschritte gemacht hat, wurde die Regierung doch durch die Erfahrungen, die man gelegentlich der grofsen Streiks des Jahres 1893 machte, veranlafst, im Jahre 1891 im Parlamente einen Gesetzentwurf zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten einzubringen. Er hatte folgenden Wortlaut:

„1. Wo ein Streit zwischen einem Unternehmer oder einer Klasse von Unternehmern und Arbeitern oder zwischen verschiedenen Klassen von Arbeitern besteht oder befürchtet wird, kann das Handelsamt, wenn es solches für gut findet, alle oder einige der nachstehend angegebenen Vollmachten anwenden — nämlich a. die Ursachen und Umstände des Streites erforschen und darüber berichten, wenn und wie es dem Amte zweckmäfsig erscheint; b. die streitenden Parteien einladen, persönlich oder durch Vertreter eine gemeinsame Beratung abzuhalten, unter der Leitung eines Vorsitzenden, den sie entweder selbst erwählt oder das Handelsamt ernannt hat, oder einer anderen Person oder Körperschaft, zu dem Zwecke, um eine freundschaftliche Beilegung des Streites herbeizuführen.

2. a. Im Falle eines Streites, auf welchen das vorstehende Bezug hat, kann das Handelsamt auf Ersuchen irgend eines der beteiligten Unternehmer oder Arbeiter, und wenn das Amt nach Erwägung der Umstände des Falles und der zur Herbeiführung einer Aussöhnung in dem Distrikte oder Gewerbe verfügbaren Mittel zu der Überzeugung kommt, dafs die Umstände ein Vorgehen desselben unter diesen Bestimmungen rechtfertigen, eine Person oder Personen ernennen, um als Vermittler oder als Einigungsamt zu handeln und die auf diese Weise ernannte Person oder Personen sollen durch Verkehr mit den Parteien und sonstwie die Ursachen und Umstände des Streites erforschen und sich bemühen, eine Beilegung derselben herbeizuführen. b. Wenn man sich einigt oder abmacht, dafs irgend eine aus dem Streite entstehende oder mit ihm zusammenhängende Frage einer vom Handelsamte ernannten Person oder zwei oder drei Personen, von denen die eine vom Handelsamte ernannt werden soll, zu unterbreiten, so kann das Handelsamt, wenn es dies für gut findet, eine entsprechende Ernennung vornehmen.

3. Wenn das Handelsamt zu der Ansicht kommt, dafs in einem Distrikt oder einem Gewerbe, in welchem Streitigkeiten häufig vorkommen, entsprechende Mittel nicht vorhanden sind, um diese Streitigkeiten einem Einigungsamte für den Distrikt oder das Gewerbe zu unterbreiten, so kann es eine Person oder Personen ernennen, welche die Verhältnisse des Distrikts oder Gewerbes erforschen und mit Unternehmern und Arbeitern verhandeln sollen, um ein lokales Einigungsamt oder ein aus Vertretern der Unternehmer und Arbeiter bestehendes Schiedsamt herzustellen.

4. Das Handelsamt soll ein Register der Einigungs- und Schiedsämter aufstellen und in dasselbe darauf bezügliche Einzelheiten eintragen, wie es dies für zweckmäfsig hält.

5. Das Handelsamt soll dem Parlament jährlich einen Bericht über seine Thätigkeit auf Grund dieses Gesetzes einreichen."

Der Entwurf ist nicht Gesetz geworden.

§ 5. *Arbeiterausschüsse.* Unter Arbeiterausschüssen (Ältestenräten) versteht man Organe der Arbeiterschaft einer bestimmten Unternehmung, die berufen sind, eine Fühlung der Arbeitgeber mit den Arbeitern zu erhalten, Forderungen und Wünsche der Arbeiter auszusprechen, deren berechtigte Bestrebungen und Klagen zu vertreten, die Betriebsleitung hinsichtlich der Regelung der Arbeiterverhältnisse zu beraten, bei der Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen mitzuwirken, für Ordnung und gute Sitte innerhalb und aufserhalb des Betriebes zu sorgen, auf Beobachtung der Arbeitsordnungen und auf Aufrechterhaltung von Anordnungen und Mafsregeln, die die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter betreffen, zu achten, wie Streitigkeiten zu verhüten und zu schlichten. Der Wirkungskreis der Arbeiterausschüsse wird im einzelnen ebenso verschieden sein als ihre Organisation, gemeinsam dagegen ist allen das Eine: sie sollen Organe gegenseitiger Verständigung zwischen Unternehmern und Arbeitern und Organe friedlichen Austausches gegenseitiger Wünsche und Klagen sein. Je nach dem Vertrauen, was ihnen Arbeitgeber und Arbeiter entgegenbringen, wird sich auch der Grad, in dem sich die Arbeiterausschüsse als Vermittelungsorgane erweisen, bestimmen.

Da der Unternehmer namentlich in gröfseren Fabriken unmöglich direkt mit den einzelnen Arbeitern und Arbeiterfamilien verkehren und deren wahre Anschauungen kennen lernen kann, seine Beamten und Angestellten aber den Arbeitern vielfach fernstehen, so kann es ihm nur von gröfstem Werte sein, wenn er durch einen Arbeiterausschufs Fühlung gewinnt. Ein solcher Ausschufs wird aber nur dann nützlich zu wirken vermögen, wenn er aus geheimer direkter Wahl der Arbeiter [1]) hervorgegangen ist, die Verhältnisse in Fabrik und Familie kennt und allgemeines Vertrauen geniefst. Seine vornehmste Wirksamkeit wird einerseits darin bestehen, Gegensätze der Interessen auszugleichen, wie sie namentlich bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen und Aufstellung

1) Allerdings bei Beschränkung des passiven Wahlrechtes derart, dafs nur grofsjährige, eine bestimmte längere Zeit in der Fabrik beschäftigte Arbeiter in den Ausschufs wählbar sind.

der Arbeitsordnungen auftreten, anderseits bei der Einführung und Verwaltung der zum Besten der Arbeiter bestimmten Wohlfahrtseinrichtungen gemeinsam mit dem Arbeitgeber zu wirken. Wie Oechelhäuser (Durchführung der sozialen Aufgaben, S. 23) zutreffend bemerkt, erntet der Arbeitgeber für die Bevormundung niemals Dank, auch wenn seine Absichten und deren Durchführung die vortrefflichsten sind. „Wenn dagegen der Arbeiter weifs, dafs dergleichen Mafsnahmen oder Neuerungen schon seinen Vertrauensmännern vorgelegen haben, so wird er die leitenden Intentionen, die ja doch immer darauf hinzielen, sein Wohl zu fördern, auch gern darin erkennen, während er sonst vermöge seines steten Mifstrauens mit Vorurteile, mit gänzlichem Mifsverständnisse, wenn nicht mit Widerwillen an die Befolgung der Verordnungen gegangen sein würde.“ Die Wohlfahrtseinrichtungen werden nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn die Arbeiter Verständnis dafür besitzen und zur verantwortlichen Mitwirkung herangezogen werden. In dem Fehlen dieser Voraussetzungen ist der Grund zu suchen, wenn viele Unternehmer so schlechte Erfahrungen mit ihren Wohlfahrtseinrichtungen machen —: „wenn — wie Hitze (Arbeiterschutz, S. 149) bemerkt — Menagen, Konsumanstalten nicht benutzt werden und unter den Arbeitern gar der Verdacht herrschend ist, dafs Arbeitgeber und Beamte sich daran bereicherten, während der Arbeitgeber thatsächlich vielleicht grofse Opfer bringt; wenn die Fabriksparkassen absichtlich gemieden werden, weil sonst der Arbeitgeber die Löhne herabzusetzen geneigt sein könnte; wenn die Beiträge zur Krankenkasse, Arbeiterkasse, Zwangssparkasse u. s. w. einfach als willkürliche Abzüge betrachtet werden; wenn Bade- und Wascheinrichtungen, Ventilations-, Schutzeinrichtungen u. s. w. unbenutzt bleiben, ja vielleicht als Belästigung empfunden werden; wenn überhaupt in vielen Fabriken die prunkenden Wohlfahrtseinrichtungen blofs auf dem Papiere stehen, aber nicht leben und wirken.“

Eine wichtige Aufgabe der Arbeiterausschüsse wird schliefslich auch darin bestehen, den Geist der Sittlichkeit und das Gefühl der Standesehre unter den Arbeitern zu pflegen, nicht nur innerhalb der Fabrik, sondern selbst über diese hinaus. Namentlich aber wird den jugendlichen Arbeitern eine besondere erzieherische Fürsorge zugewendet werden müssen.

Aus den Aufgaben der Arbeiterausschüsse ergiebt sich, dafs deren Wirksamkeit in erster Linie von der freien Initiative der Arbeitgeber abhängt. Die Gesetzgebung kann wohl die Bildung von Ausschüssen und deren Anhörung, z. B. in Fragen der Arbeitsordnung, zur Pflicht machen, oder sie kann einen indirekten moralischen Druck auf die Errichtung solcher Organe durch die Bestimmung ausüben, dafs sich die Arbeiter über bestimmte Punkte, z. B. über Erlafs und Änderung der Arbeitsordnung, gutachtlich äufsern müssen. Der Schwerpunkt wird

aber immer darin liegen, dafs der Arbeitgeber dem Ausschusse das nötige Interesse und Selbstvertrauen einzuflöfsen vermag, und dafs beide Teile den guten Willen mitbringen. Wo diese Voraussetzungen fehlen, haben auch gesetzliche Befugnisse keinen Wert.

Die Arbeiterausschüsse sind Einrichtungen jüngeren Datums und zuerst anfangs der 70er Jahre in der Rheinprovinz entstanden. Eine gröfsere Verbreitung haben sie in Deutschland jedoch erst in den letzten Jahren gefunden, insbesondere unter dem Einflusse des § 134d der Gewerbeordnungs-Novelle vom 1. Juni 1891.[1]) Seitdem jedoch die Arbeitsordnungen in den meisten Fabriken endgültig festgestellt sind, hat mehrfach die Beobachtung gemacht werden können, dafs die Thätigkeit der Ausschüsse zurückgetreten und stellenweise aufgehört habe. Dies liegt an dem Verhalten der Arbeitgeber, die es nicht über sich gewinnen können, sich bei wichtigen und in die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Arbeiter eingreifenden Mafsnahmen vorher mit dem Ausschusse zu beraten, und von dessen vermittelnder Thätigkeit eine Schädigung ihrer Autorität und der Disziplin befürchten. Dafs diese Furcht gänzlich unbegründet ist und die Arbeiterausschüsse da, wo sie gut organisiert sind und namentlich die Unternehmer den guten Willen mitgebracht haben, trefflich funktionieren, einen wichtigen Faktor zur Versöhnung der Gegensätze bilden und als Vermittelungsorgane sich des Vertrauens von Arbeitgebern und Arbeitern erfreuen, wird durch die Erfahrungen reichlich bestätigt. Umsomehr sollten die Arbeitgeber den Arbeitern bei Zeiten freiwillig eine geordnete Vertretung bieten, um nicht etwa später durch Gesetz oder Strike hierzu gezwungen zu sein.

Gesetzgebung. 1. Deutsches Reich. § 134d der Gewerbeordnung schreibt vor, dafs vor dem Erlasse der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages dazu den in der Fabrik oder in den betreffenden Abteilungen des Betriebes beschäftigten grofsjährigen Arbeitern Gelegenheit zur Aufserung über den Inhalt zu geben ist. Für Fabriken oder fabrikartige Betriebe, in denen ein ständiger Arbeiterausschufs besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.

Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne des § 134d gelten nach § 134h nur:

1. diejenigen Vorstände der Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter der Fabrik bestehenden Kasseneinrichtungen,

---

1) § 134d bestimmt: „Vor dem Erlafs der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist den in der Fabrik oder in den betreffenden Abteilungen des Betriebes beschäftigten grofsjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äufsern.

Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschufs besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.

deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;

2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen, die die nicht den Bestimmungen der Berggesetze unterstehenden Betriebe eines Unternehmens umfassen, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;

3. die bereits vor dem 1. Juni 1891 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;

4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern der Fabrik oder der betreffenden Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl (auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes) gewählt werden.

2. In Oesterreich beabsichtigte ein von der Regierung im Jahre 1891 eingebrachter Gesetzentwurf, „betr. die Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewebeunternehmern und ihren Arbeitern", die Arbeiterausschüsse für sämtliche fabrikmäfsig betriebene Unternehmungen obligatorisch zu machen. Er setzte den Ausschüssen die Aufgabe, zunächst dem Unternehmer die Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft wegen des Lohnvertrages und der sonstigen Arbeitsbedingungen vorzutragen, dann die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten anzubahnen, wie überhaupt das gute Einvernehmen zu pflegen, und ermächtigte den Unternehmer, dem Ausschusse noch weitere Befugnisse einzuräumen. Da dieser Entwurf die Zustimmung des Parlaments nicht fand, legte die Regierung im Herbste 1894 einen neuen Entwurf vor. Dieser sah von der obligatorischen Errichtung von Arbeiterausschüssen ab und wollte die Zweckmäfsigkeit der Errichtung ausschliefslich nach den individuellen Verhältnissen der einzelnen Unternehmungen beurteilt wissen. Als Aufgabe der Ausschüsse bezeichnete der Entwurf im Gegensatze zu der Vorlage von 1891, „das gute Einvernehmen zwischen dem Unternehmer und den Arbeitern zu fördern, den Unternehmer oder dessen Organe bei den die Arbeiterschaft betreffenden Veranstaltungen zu unterstützen, sowie für die aus der Beschäftigung in einem Unternehmen hervorgehenden gemeinsamen Interessen der Arbeiter und für eine gütliche Verständigung über die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses zu wirken." Als Wirkungskreis der Arbeiterausschüsse sah der Entwurf vor:

a. die Mitwirkung an der Gründung, Verwaltung und Beaufsichtigung der Einrichtungen zur Förderung der geistigen, sittlichen und materiellen Wohlfahrt der Arbeiter der Unternehmung; b. die Abgabe von Gutachten vor Erlassung oder Abänderung der Arbeitsordnung; c. die Überwachung der Befolgung der Arbeitsordnung und die Mit-

wirkung bei ihrer Handhabung; d. die Mitwirkung bei Anordnungen und Einrichtungen zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeiter; e. die Vermittelung des Verkehres zwischen dem Unternehmer oder dessen Vertretern und den Arbeitern und die Geltendmachung der Wünsche und Bedürfnisse der letzteren in Beziehung auf das Arbeitsverhältnis und die Einrichtung im Unternehmen; f. die Untersuchung von Beschwerden, die in Beziehung auf das Arbeitsverhältnis und die Einrichtungen im Unternehmen von Arbeitern desselben vorgebracht werden; g. die gütliche Austragung von Streitigkeiten über die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Unternehmer und dessen Arbeitern vor Anruf des Einigungsamtes; h. die Beaufsichtigung der Lehrlinge (§ 97 der G.-O.) und jugendlichen Hilfsarbeiter (§ 93 der G.-O.) in Beziehung auf deren gewerbliche Ausbildung, ferner der letzteren und der minderjährigen Lehrlinge hinsichtlich ihres Verhaltens innerhalb und aufserhalb der Werkstätte, sowie des Schulbesuches; i. die Schlichtung und schiedsgerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten unter den Arbeitern der Unternehmung.

Das Statut der Arbeiterausschüsse sollte von dem Unternehmer entworfen und zur Genehmigung der Gewerbebehörde vorgelegt werden. Die Bestellung der Ausschufsmitglieder war durch geheime Wahl seitens der Arbeiter vorgesehen. Wahlberechtigt sollten alle in dem betreffenden Unternehmen seit mindestens einem Jahre, eventuell die letzte Betriebsperiode hindurch beschäftigten Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes und im Alter von 25 Jahren, wählbar alle Wahlberechtigten sein, die innerhalb des betreffenden Jahres wenigstens das 25. Lebensjahr zurücklegen würden. Es genossen somit die Arbeiterinnen grundsätzlich völlig gleiche Rechte wie ihre männlichen Genossen. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sollten diejenigen sein, die sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befänden oder wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung in strafgerichtlicher Untersuchung wären oder verurteilt würden, solange die gesetzlichen Straffolgen dauerten. Das Statut sollte diese Erfordernisse für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit im Hinblicke auf die besonderen Verhältnisse eines Gewerbeunternehmens zwar herabsetzen, aber nicht verschärfen, ferner die Zulassung besonderer Wahlkörper nach Fachgruppen bilden und die Teilnahme der Unternehmer an den Verhandlungen der Arbeiterausschüsse gestatten können. In jedem Falle sollte jedoch dem Arbeiterausschusse das Recht gewahrt bleiben, besondere Beratungen abzuhalten. Zur Tragung der mit der Errichtung und Geschäftsführung des Ausschusses verbundenen Kosten wurde der Unternehmer verpflichtet. Der Gewerbebehörde sollte die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes und der Statuten der Arbeiterausschüsse übertragen und in bestimmten

Fällen das Recht des Einschreitens wie der Auflösung der Ausschüsse gewährt werden.

Der Entwurf vom Herbste 1894 ist bis heute noch nicht Gesetz geworden.

§ 6. *Arbeiterkammern.* In den Erlassen Kaiser Wilhelms II. vom 4. Februar 1890 wird als eine berechtigte Forderung anerkannt, daſs den Arbeitern „durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und auch den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben ist, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzten Fühlung zu behalten.“ Von diesem als zutreffend zu bezeichnenden Gesichtspunkte aus ist ebenso wie die Errichtung von Arbeiterausschüssen in den einzelnen Fabriken auch die Errichtung von Arbeiterkammern für territoriale Bezirke, vielleicht unter Berücksichtigung der Interessen der verschiedenen Berufsgruppen, begründet. Während die Arbeiterausschüsse jedoch nur in Fragen des Arbeitsvertrages, der Arbeitsbedingungen, der Wohlfahrtseinrichtungen u. s. w. der einzelnen Fabrik als begutachtende Organe eintreten sollen und am besten eines obligatorischen Charakters entbehren, sollte eine Verpflichtung zur Errichtung von Arbeiterkammern wenigstens in den Industriecentren und Industriestädten bestehen. Aufgabe der Arbeiterkammern wäre es, die Staatsbehörden und Gemeindeverwaltungen über die Wünsche und Bedürfnisse der einzelnen Berufszweige fortdauernd in Kenntnis zu erhalten, sie mit sachverständigem Rate zu unterstützen, bei der Klarstellung der Arbeiterverhältnisse mitzuwirken und durch gemeinsame Aussprache und Verständigung die Eintracht zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu fördern. Ihnen dagegen eine entscheidende Stellung einzuräumen, wie das der sozialdemokratische deutsche Gesetzentwurf vom Jahre 1885 forderte, und z. B. die Bestimmung der Ausnahmen vom Verbote der Nacht- und Sonntagsarbeit, die Zulassung von Überstunden, die Genehmigung der Arbeitsordnung u. dergl. in ihre Hände zu legen, würde unmöglich sein, ohne den ganzen Behördenorganismus zu durchbrechen. Es würde aber auch unthunlich sein, weil sich die Interessen der verschiedenen in den Arbeiterkammern vertretenen Berufsgruppen keineswegs decken und eine zufällig überwiegende Gruppe leicht eine sachlich nicht zutreffende Entscheidung zu fällen vermag. Über die Zusammensetzung der Arbeiterkammern, in die die Vertreter natürlicherweise frei gewählt werden müssen, kann man im Zweifel sein. Dafür, daſs in den Kammern Arbeiter und Arbeitgeber zusammenwirken, spricht jedenfalls der Umstand, daſs die gegenseitige Aussprache am ehesten zu einer Verständigung führen wird; den Arbeitern kann eine derartige gemeinsame Beratung so lange auch nur erwünscht sein, als sie einer festen Organisation entbehren.

In Belgien sind durch das Gesetz vom 16. August 1887 (revidiert am 29. Juni 1890), betr. die Conseils de l'industrie et du travail, Arbeitskammern geschaffen wurden, deren hauptsächlichste Thätigkeit darin bestehen soll, einerseits der Regierung in Fragen, die die allgemeine Wohlfahrt berühren, zur Seite zu stehen und ihr namentlich auch die Forderungen des Arbeiterstandes zur Kenntnis zu bringen, anderseits über die gemeinsamen Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter zu beraten, entstehenden Differenzen vorzubeugen und, wo nötig, solche zu schlichten. Die Bildung der Kammern erfolgt an jedem Orte, wo es sich notwendig erweist. Jede Kammer ist in soviele Sektionen eingetheilt, als an dem betreffenden Orte Industriezweige bestehen, die die zu einer wirksamen Vertretung nötigen Elemente in sich vereinigen (§ 2). Die Einsetzung der Kammern erfolgt durch königliche Verordnung entweder von Amtswegen oder auf Antrag des Gemeinderates, der Arbeitgeber oder Arbeiter (§ 3). Die Zusammensetzung geschieht derart, dafs Arbeitgeber und Arbeiter eine gleiche Zahl von Vertretern, im ganzen zusammen 6—12, in die Sektionen wählen (§§ 4, 5). Jede Sektion versammelt sich mindestens einmal im Jahre an dem durch den ständigen Provinzialausschufs bestimmten Tage und Orte (§ 8). Der König hat das Recht, die Kammer eines Bezirkes oder mehrere Sektionen einzuberufen, damit diese über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse für Gewerbe und Arbeit oder über darauf bezügliche Entwürfe dem Könige ein Gutachten abgeben (§ 11). Die Sitzungen sind nicht öffentlich (§ 12), doch ist bei Einigungssachen das Protokoll zu veröffentlichen. Die Mitglieder der Kammer bezw. der Sektionen erhalten Tagegelder, die von der Provinz zu bestreiten sind (§ 15).

Im Jahre 1892 bestanden in 6 (von 9) Provinzen 51 Kammern mit 184 Sektionen. Ihre Wirksamkeit ist indessen nur geringfügig gewesen.

In Oesterreich beschäftigte sich das Abgeordnetenhaus in den Jahren 1885—1889 auf einen Antrag des Abg. v. Plener mit dem Projekte einer staatlich anerkannten Vertretung des Arbeiterstandes durch besondere Arbeiterkammern. Zu einem Ergebnisse kam es jedoch nicht, da die eigentümlichen Verfassungsverhältnisse einer Einigung der Parteien Schwierigkeiten boten.

## 9. Kapitel. Das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsurkunden.

Das gegenwärtige Verfahren des Arbeiterschutzrechtes kann wohl in allen Staaten als ein befriedigender und definitiver Zustand nicht betrachtet werden. Ohne Frage erfordern die sich allmählich mehr und mehr ausbildenden besonderen Organe des Arbeiterschutzes die Ausbildung eines eigenen Verwaltungsorganismus. Der gegenwärtige Zustand leidet daran, dafs die oft von geringfügigen, leicht entscheidbaren

und sehr vom Thatbestande abhängenden Beurteilungen und Regelungen des Einzelfalles einem die Kraft des Rechtsmittelverfahrens lähmenden und die materielle Lage der Arbeiter schädigenden Instanzenzuge unterworfen werden. Ein Arbeiter, der auf Tagelohn angewiesen ist und ein unsicheres und schwankendes Einkommen bezieht, mufs auf eine Verfolgung verzichten, wenn sie zeitraubend wird. Deshalb ist ein verkürztes Verfahren in allen arbeiterschutzrechtlichen Fragen für notwendig zu erachten.

Uber die Ordnungs- und Konventionalstrafen wie über das Recht des Unternehmers, Arbeitsvorschriften zu erlassen und die Nichtbefolgung dieser mit Strafe zu bedrohen und die Strafe zu verhängen, ist an anderer Stelle (S. 119 u. ff.) näheres ausgeführt.

Auch die Strafen, die die Arbeitgeber bei Übertretungen der schutzrechtlichen Bestimmungen treffen, stehen häufig zu der ökonomischen Situation dieser in keinem Verhältnisse. Sie können in vielen Staaten als nebensächlich und unwirksam angesehen werden und werden häufig den Produktionskosten zugerechnet. Auch hinsichtlich der Strafen müfste eine Gleichstellung der Unternehmer und der Arbeiter erfolgen.

Nach dieser Richtung hin würden in den Arbeiterschutzgesetzen der meisten Staaten Anderungen anzubahnen sein.

Die Durchführung des Arbeiterschutzes erfordert in vielen Fällen eine Schutzbeurkundung. Als Verwaltungsurkunden kommen dabei hauptsächlich in Frage: die Arbeitsordnungen, die Gesundheitszeugnisse, die Arbeiterverzeichnisse, die Überzeitlisten, die Arbeitsbücher und die Inspektorenberichte.

1. Arbeitsordnungen sind die für eine gewerbliche Unternehmung getroffenen Ordnungen, durch die das Arbeitsverhältnis geregelt und Rechte und Pflichten der Arbeiter bestimmt werden. Sie bilden den sichtbaren Ausdruck des Arbeitsvertrages. Sie sind vorgeschrieben in Deutschland durch das Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891, in der Schweiz durch das Fabrikgesetz vom 23. März 1877, in Oesterreich durch die Gewerbeordnung vom 8. März 1885 und in Ungarn durch die Gewerbeordnung von 1884. Über Inhalt, Erlafs und obrigkeitliche Prüfung und Genehmigung der Arbeitsordnungen vergl. S. 120 u. ff.[1])

2. Von der Ausstellung von Gesundheitszeugnissen wird in der Gesetzgebung verschiedener Staaten die Beschäftigung bestimmter Arbeiterkategorien überhaupt (von Kindern, jungen Leuten, Wöchnerinnen nach ihrer Niederkunft) oder die Beschäftigung bestimmter Arbeiterkategorien (jugendlicher Personen und Frauen) in gewissen Gewerben oder Betrieben abhängig gemacht. Die Ausstellung dieser

---

1) Über die verwaltungsrechtliche Bedeutung der Arbeitsordnung vergl. Rehm in den Annalen des Deutschen Reiches, 1894, S. 132–157.

Zeugnisse wird am geeignetsten hierzu besonders autorisierten Ärzten — Fabrikärzten — übertragen; allerdings hat man bisher, mit Ausnahme Englands, Freiheit in der Ärztewahl walten lassen.

3. Die Arbeiterverzeichnisse sind von den Unternehmern ausgestellte Verzeichnisse der Arbeiter, die dazu dienen sollen, die Kontrolle der Einhaltung der Schutzvorschriften zu erleichtern. In keinem Staate handelt es sich indessen um allgemeine Verzeichnisse, sondern in der Regel nur um Verzeichnisse der jugendlichen Arbeiter. Solche sind in den dem Arbeiterschutzrechte unterstehenden Betrieben Deutschlands, Oesterreichs, Englands, der Schweiz, Rufslands u. s. w. obligatorisch und müssen den Aufsichtsbeamten zur Einsicht bereit gehalten werden. Zu wünschen wäre, dafs für die weiblichen Arbeiter und für die Wöchnerinnen besondere Listen geführt würden.

4. Die Überzeitlisten sind von den Unternehmern geführte Listen, in die bei Bewilligung von Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen über Dauer der Arbeitszeit, Sonntags- und Nachtarbeit u. s. w. die gestatteten Arbeiten, die Namen der im Betriebe thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung und die Dauer und Gründe der Erlaubnis einzutragen sind. Auch sie sollen als Mittel einer besseren Kontrolle dienen.

5. Arbeitsbücher sind von den Behörden auf die Person eines Arbeiters ausgestellte Bücher, worin durch Eintragungen der Arbeitgeber Ausweis über die Arbeitsverhältnisse geführt wird, die ein Arbeiter nacheinander eingegangen ist. Sie sollen als Legitimation der Persönlichkeit des Arbeiters dienen und können als ein gutes Mittel gegen den Vertragsbruch gelten, wenn sich die Arbeitgeber dahin einigen, keinen Arbeiter ohne Arbeitsbuch zu beschäftigen. Gegen sie wird geltend gemacht, dafs in der Kontrolle der Beschäftigung der Arbeiter eine Kränkung deren persönlicher Ehre liege, und dafs die Arbeiter durch die Arbeitsbücher insofern unverdient materiellen Schaden erleiden könnten, als den Arbeitgebern ein Mifsbrauch durch Eintragung von Zeichenvermerken möglich sei. Inwieweit der erste Einwand zutrifft, wird sich aus der Stimmung der Arbeiterschaft zu ergeben vermögen; eine Beseitigung des zweiten Einwandes dagegen wird sich ermöglichen lassen, wenn auch die Eintragung von Zeichen unter Strafe gestellt wird. Auch wenn man sich gegen obligatorische Arbeitsbücher erklärt, wird man dem Arbeiter jedenfalls das Recht geben müssen, von seinem Arbeitgeber Einträge über Anfang und Ende der Beschäftigung in ein Arbeitsbuch zu verlangen.

In Deutschland verlangt die Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 das obligatorische Arbeitsbuch für minderjährige Arbeiter. In Oesterreich (Gesetz vom 8. März 1885), Ungarn (Gesetz vom 1. November 1885) und Rufsland (Gesetz vom 3. Juni 1886) bestehen obliga-

torische Arbeitsbücher für alle gewerblichen Arbeiter; Italien (Gesetz vom 20. März 1865) hat fakultative Bücher. Auch Frankreich hat durch Gesetz vom 2. Juli 1890 das obligatorische Arbeitsbuch abgeschafft und dem Arbeiter das Recht gegeben, ein Zeugnis zu fordern, worin Tag des Ein- und Austrittes und Angaben über die Art der Beschäftigung enthalten sind.

6. Inspektorenberichte sind in bestimmten Zeiträumen (jährlich) von den Gewerbeinspektoren über ihre Thätigkeit zu erstatten und müssen veröffentlicht werden. Es ist zu fordern, daſs sie völlig objektiv gehalten und als brauchbares Material für die Weiterbildung des Arbeiterschutzes verwendbar sind. Ihre Verwertbarkeit wie die Gleichmässigkeit der Berichterstattung selbst wird wesentlich von der Gleichartigkeit der Aufsichtsführung abhängen. Es ist deshalb notwendig, auf eine solche möglichst einzuwirken.

Über die Gegenstände, auf die sich diese Berichte zu erstrecken haben, ist an anderer Stelle Mitteilung gemacht worden.

## C. Zur Geschichte der Arbeiterschutzgesetzgebung.

Auf die wichtigsten Bestimmungen der Arbeiterschutzgesetzgebung in den verschiedenen Staaten ist in den vorhergegangenen Kapiteln bereits eingegangen worden. Es bleibt noch übrig, auf die Entwicklung dieser Gesetzgebung einen kurzen Blick zu werfen.

1. *Deutsches Reich.* Von einer deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung läſst sich erst seit dem Jahre 1866 sprechen. Bis dahin war der Arbeiterschutz Sache der Gesetzgebung der Einzelstaaten; 1866 wurde er für den Norddeutschen Bund, 1871 für das Reich Gegenstand der Bundes- und Reichsgesetzgebung.

In Preuſsen hatte bereits im Jahre 1828 der Generallieutenant von Horn den König darauf aufmerksam gemacht, daſs die Rheinprovinz nicht mehr im stande sei, das entsprechende Truppenkontingent zu stellen, weil die Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskräfte durch die Fabrikarbeit zu einer körperlichen Entartung der Bevölkerung geführt habe. Erst im Jahre 1839 (Kab.-Ordre vom 6. April, Regulativ vom 9. März) wurde eine königliche Verordnung herausgegeben, wonach Kinder unter 9 Jahren überhaupt nicht und 9—16jährige nicht länger als 10 Stunden und nicht an Sonn- und Festtagen wie nachts beschäftigt werden sollten. Zur Durchführung dieser Verordnung fehlte es allerdings an ausreichenden Vorkehrungen. Einen vermehrten Schutz brachte das Gesetz vom 16. Mai 1853. Es verbot die Fabrikarbeit von Kindern vor zurückgelegtem 12. Lebensjahre und gestattete für 13- und 14jährige eine Beschäftigung von höchstens 6 Stunden am Tage, für 15- und 16jährige eine solche von 10 Stunden; weiterhin ordnete es die Be-

stellung von Fabrikinspektoren an. Der Aufschwung, den die Fabrikinspektion unter dem Minister v. d. Heydt nahm, dauerte indessen nicht lange; Graf Itzenplitz liefs sie nach und nach ganz in Verfall geraten. Inzwischen hatten auch andere deutsche Staaten für Kinder und jugendliche Personen, einzelne auch zur Verhinderung gesundheitsschädlicher Arbeit Schutzbestimmungen erlassen; diese erwiesen sich aber bald als ungenügend. Der Norddeutsche Bund übernahm im wesentlichen die preufsische Gesetzgebung vom Jahre 1853; die Gewerbeordnung von 1869 erstreckte sich auf das Verbot des Trucksystems, auf die Verpflichtung der Unternehmer zur Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen zur thunlichsten Sicherung gegen die Gefahren des Betriebes für Leben und Gesundheit und auf die in Fabriken, Bergwerken, Aufbereitungsanstalten, unterirdischen Brüchen und Gruben beschäftigten Personen unter 16 Jahren. Für diese Personen wurden die Bestimmungen des preufsischen Gesetzes von 1853 beibehalten. Da man aber unterliefs, besondere Organe mit der Aufsicht über die Bestimmungen der Gewerbeordnung zu betrauen, so hatten diese praktisch nur geringe Bedeutung. Auch die Gründung des Deutschen Reiches brachte zunächst keinen Fortschritt. Eine im Jahre 1878 dem Reichstage vorgelegte Novelle enthielt zwar einige Verbesserungen (u. a. Ausdehnung der Schutzbestimmungen auf Arbeiter in Werkstätten mit regelmäfsigem Dampfkraftbetriebe, in Hüttenwerken, Bauhöfen, Werften; Verbot der Arbeit von Wöchnerinnen 3 Wochen nach ihrer Niederkunft, Verbot der Arbeit unter Tage für weibliche Arbeiter u. s. w.), nicht aber die obligatorische Einführung der Fabrikaufsicht; der Reichstag verlangte diese jedoch, und die Reichsregierung gab schliefslich nach. Seit Mitte der 80er Jahre wurde der weitere Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung fast von allen Parteien gefordert, hiergegen erhob die Reichsregierung indessen einen lebhaften Widerstand, während sie auf der andern Seite einer umfassenden Arbeiterversicherungsgesetzgebung die lebhafteste Förderung zu teil werden liefs. Erst der Regierungsantritt Kaiser Wilhelms II. und das Ausscheiden des Fürsten Bismarck aus dem Amte des Reichskanzlers brachten eine Änderung. In einem Erlasse, den der Kaiser am 4. Februar 1890 an den preufsischen Handelsminister richtete, heifst es:

„So wertvoll und erfolgreich die durch die Gesetzgebung und Verwaltung zur Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes bisher getroffenen Mafsnahmen sind, so erfüllen dieselben doch nicht die ganze Mir gestellte Aufgabe. Neben dem weiteren Ausbau der Arbeiterversicherungsgesetzgebung sind die bestehenden Vorschriften der Gewerbeordnung über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter einer Prüfung zu unterziehen, um den auf diesem Gebiete laut gewordenen Klagen und Wünschen, soweit sie begründet sind, gerecht zu werden. Diese Prüfung hat davon

auszugehen, dafs es eine der Aufgaben der Staatsgewalt ist, die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, dafs die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben. Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern und mit den Organen Meiner Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten."

Nachdem den Erlassen des Kaisers im März 1890 eine internationale Arbeiterschutzkonferenz in Berlin gefolgt war, legte die Regierung noch im gleichen Jahre einen Entwurf zur Erweiterung des Arbeiterschutzes vor. Dieser Entwurf, der im Reichstage manche Änderung erfuhr und als Novelle zur Gewerbeordnung am 1. Juni 1891 Gesetzeskraft erlangte, brachte einen erheblichen Fortschritt gegen den seitherigen Zustand. Er setzte das Minimalalter für die Beschäftigung von Kindern herauf und brachte für Arbeiterinnen im Alter von mehr als 16 Jahren den elfstündigen Maximalarbeitstag und das Verbot der Nachtarbeit; weiter schuf er die Möglichkeit, dafs in Gewerben, die durch übermäfsige Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährden, Dauer, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen auch für männliche erwachsene Arbeiter im Verordnungswege geregelt werden können, und er verschärfte die Vorschriften über die Werkstatthygiene. Daneben sicherte er innerhalb gewisser Grenzen eine Sonn- und Feiertagsruhe, machte den Erlafs von Arbeitsordnungen für gröfsere Unternehmungen obligatorisch und suchte indirekt auf die Bildung von Arbeiterausschüssen hinzuwirken.

Auch das Gesetz, betr. die Gewerbegerichte, vom 29. Juni 1890 und das Regulativ, betr. Errichtung einer Kommission für Arbeiterstatistik, vom 28. März 1892 lieferten den Beweis, dafs man in Deutschland auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes das nachholen wollte, was man lange versäumt hatte. Immerhin steht Deutschland hier hinter England, Oesterreich und der Schweiz zum Teil noch zurück.

2. *Oesterreich.* In Oesterreich sind in der Entwickelung des Arbeiterschutzes zwei Perioden zu unterscheiden. In der älteren Periode (den letzten beiden Decennien des 18. bis Mitte des 19. Jahrhunderts) waren es hauptsächlich zünftlerische oder humanitäre Erwägungen, die zu Vorschriften über die Kinderarbeit im Kleingewerbe wie in Fabriken

führten, wie religiöse Gründe, die zu Vorschriften über die Sonntagsheiligung Anlafs gaben. Einen kleinen Umschwung brachte die Gewerbeordnung von 1859; sie schränkte die Arbeit von Kindern und jugendlichen Personen etwas weiter ein, dehnte die bereits vorhandenen Truckverbote aus und traf Bestimmungen über die Führung von Arbeiterverzeichnissen und Arbeitsordnungen. All das stand aber mehr auf dem Papiere, denn den Behörden fehlte die Macht, selbst bei weitgehenden Mifsständen einzugreifen. Erst das Gesetz vom 8. März 1885 brachte eine sozialpolitisch bedeutsame Reform, darunter das Verbot der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren und den elfstündigen Maximalarbeitstag für alle Arbeiter in Fabriken.

3. *Schweiz.* In der Schweiz ist man zu einer Regelung des Arbeiterschutzes durch Bundesgesetz erst gelangt, nachdem die Befugnis hierzu im Jahre 1874 in die Bundesverfassung aufgenommen worden war. Das Gesetz vom 23. März 1877 wird als eine vorbildliche Leistung angesehen werden dürfen. Es erstreckt sich freilich nur auf „Fabriken“ [1]) und „Anstalten für polygraphische Gewerbe mit mehr als fünf Arbeitern“, aber selbst innerhalb dieses Rahmens ist namentlich der weitgehende Schutz der weiblichen Arbeit, das Verbot aller Kinderarbeit und der Maximalarbeitstag für alle erwachsenen männlichen Arbeiter charakteristisch.

Vor der neuen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 war die Arbeiterschutzgesetzgebung Sache der Schweizer Kantone; eine Anzahl von ihnen hatte bereits in den dreifsiger Jahren Schutzbestimmungen getroffen und später durch Gesetze, die einen weitergehenden Schutz als die englischen gewährten, den Boden für eine eidgenössische Regelung vorbereitet. In Thurgau war sogar „aus dringlich erachteter Fürsorge, damit nicht die überhandnehmende Verwendung minderjähriger Kinder zur Aushilfe in den Fabriken diese Jugend dem vor allem notwendigen Schulunterrichte und der Sittlichkeit entziehe [2])“, bereits am 22. Dezember 1815 eine Verordnung erlassen worden, die ihre Fürsorge auf den Schulunterricht der Fabrikkinder, die Aufsicht über deren sittliches Verhalten während der Arbeit, auf das Verhältnis solcher Kinder zu ihren Eltern oder Kostgebern, die Fixierung eines Maximalarbeitstages und das Verbot der Nachtarbeit erstreckte. Ähnlich war im gleichen Jahre Zürich vorgegangen. Obgleich nun durch das eidgenössische Gesetz vom 20. März 1877 eine einheitliche Regelung erfolgt ist, sind doch einige Kantone durch Sondergesetze noch wesentlich über den Rahmen des eidgenössischen Gesetzes hinausgegangen.

---

1) Über die Praxis des eidgenössischen Arbeiterschutzes vgl. S. 18.

2) Protokoll des Kleinen Rates von 1815, No. 1976, mitgeteilt bei E. Hofmann, Fabrikgesetzgebung im Kanton Thurgau (Frauenfeld, 1892).

4. *Frankreich.* In Frankreich kam, nachdem sich unter Napoleon I. das arbeitende Volk eingehende Einschränkungen seiner Freiheit und seiner Rechte hatte gefallen lassen müssen, nach lebhaften Kämpfen zwischen Bourgeoisie und Proletariat in den dreifsiger Jahren des 19. Jahrhunderts und unter dem Einflusse sozialistischer Ideen am 22. Februar 1841 ein Gesetz zu stande, das die Beschäftigung von Kindern vor zurückgelegtem achten Lebensjahre verbot und die tägliche Arbeitszeit für 8—12jährige auf 8, für 12—16jährige auf 12 Stunden beschränkte. Dieser Schutz wurde indessen nicht ausgeführt. Erst die Februarrevolution brachte den Arbeitern einige Errungenschaften. Ein Dekret der provisorischen Regierung vom 2. März 1848 hatte die tägliche Arbeitszeit für Paris auf 10, für die Provinz auf 11 Stunden beschränkt, doch bedurfte es langer Kämpfe, ehe die Kammer in dem Gesetze vom 9. September 1848 dem zwölfstündigen Maximalarbeitstage zustimmte. Freilich ist diese Bestimmung so gut wie unausgeführt geblieben. Eine Milderung brachte dann das Jahr 1849, indem die Verschiedenheit des Strafausmafses beseitigt, das für Koalitionen von Arbeitern einerseits und für solche von Arbeitgebern anderseits festgesetzt wurde. Eine Aufhebung des Gesetzes vom 17. Juni 1791, das alle Fachvereinigungen verboten hatte, wurde zunächst nicht erzielt. Erst unter Napoleon III. traten bessere Zustände ein. Durch Gesetz vom 28. Mai 1864 fiel das Koalitionsverbot, 1868 wurde ein freieres Versammlungsgesetz erlassen und amtlich erklärt, dafs trotz dem Gesetze vom 17. Juni 1791 den Arbeiterfachvereinen die administrative Duldung ebenso gewährt werden würde, wie man sie schon seit längerer Zeit den Unternehmerverbänden zugestanden hatte. Eine Ausbildung des Arbeiterschutzes i. e. S. erfolgte durch die Regierung des dritten Kaiserreiches nicht; ein Entwurf, der im Jahre 1870 unmittelbar vor Ausbruch des Krieges zur Beratung gestellt wurde, fiel mit Napoleon zusammen. Nach seinem Sturze traf die Kammerregierung einige bemerkenswerte sozialpolitische Mafsnahmen, doch war ihnen nur kurze Dauer beschieden. Die junge Republik sah nun wohl ein, dafs Reformen notwendig wären, und brachte ein Gesetz (vom 19. Mai 1874) zu stande, das die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren wie die Nachtarbeit männlicher Personen unter 16 und weiblicher unter 18 Jahren verbot, für 12—16jährige Personen eine zwölfstündige Maximalarbeitszeit vorschrieb, Kindern unter zwölf Jahren wie Mädchen und Frauen jedes Alters die unterirdische Arbeit in Bergwerken untersagte und zur Durchführung der Bestimmungen eine besondere Fabrikinspektion ins Leben rief. Die Duldung der Fachvereine blieb bestehen; noch 1884 gelangte das Gesetz (vom 21. März), das die Fachvereine anerkennt und ihnen eine Stellung einräumt, die sie zu einer genügenden Vertretung ihrer Interessen befähigt, nicht ohne erheblichen Widerstand zur Annahme.

Seit den 80er Jahren ist die Teilnahme der Arbeiter am politischen Leben in Frankreich sehr rege geworden. Das hat dazu geführt, dafs der Frage des Arbeiterschutzes gröfsere Aufmerksamkeit zugewendet wurde. Die Folge davon war das Gesetz vom 2. November 1892, das die Beschäftigung von Kindern vor zurückgelegtem 13. Jahre und die Nachtarbeit von Frauen und jugendlichen Personen verbietet, wie die Maximalarbeitsszeit für Personen unter 16 Jahren auf 10 Stunden täglich, für Personen von 16—18 Jahren auf 60 Stunden wöchentlich und für Frauen auf 11 Stunden täglich festsetzt. Der Wert dieser Bestimmungen wird jedoch dadurch erheblich herabgemindert, dafs die Strafsätze, die die Ausführung erzwingen sollen, sehr niedrig bemessen sind.

Als weitere Merkmale des Umschwunges sind noch zu erwähnen die Errichtung eines obersten Arbeitsrates (Dekret vom 22. Januar 1891) und die Schaffung eines Arbeitsamtes (Gesetz vom 22. Juli 1891).

5. *England.* Die englische Arbeiterschutzgesetzgebung beginnt im Jahre 1802 mit einem Gesetze zur Bewahrung der Gesundheit und Moral der Lehrlinge in den Baumwollfabriken. Dieses Gesetz, das die Maximalarbeitszeit für Lehrlinge auf 12 Stunden täglich festsetzte und dieser Arbeiterkategorie die Nachtarbeit verbot, ist mangels geeigneter Organe zwar nicht in wirksamer Weise durchgeführt, es ist aber vorbildlich geworden für die Grundsätze der englischen Gesetzgebung überhaupt. Diese erstreckte sich in den Jahren 1802—1831 nur auf den Schutz Unmündiger in der Baumwollindustrie. Von 1833 bis Ende der 50er Jahre erfolgte die Ausdehnung auf die Textilindustrie überhaupt, auf die weiblichen Personen und auf die Verhinderung gesundheitsschädlicher Arbeiten für alle Arbeiter, wie die Einsetzung einer besonderen Fabrikinspektion; auch wurden seit 1842 besondere Schutzbestimmungen für Bergwerke getroffen. Das Alter der Zulassung von Kindern zur Fabrikarbeit erhöhte man im Laufe der Zeit von 9 auf 11 Jahre, die Arbeitszeit der Kinder von 8 bezw. 11—13 Jahren setzte man von 9 Stunden auf etwa die Hälfte der Arbeitszeit der übrigen geschützten Personen und die Arbeitszeit jugendlicher und weiblicher Personen allmählich von 72 auf 56½ Stunden pro Woche herab. Daneben hielt man an dem Grundsatze fest, dafs sich der erwachsene Mann selbst schützen könne. Nachdem sich der Staatsschutz auf dem Gebiete der Baumwoll- und Textilindustrie bewährt hatte, wurden seit Beginn der sechziger Jahre die verschiedenen bis dahin erlassenen Specialgesetze auch auf andere Industrien[1]) und durch Gesetz vom 21. August 1867 auch

1) Die Ausdehnung erfolgte

1. auf Bleichereien und Färbereien durch Gesetze vom 6. August 1860, 11. April 1862, 29. Juni 1863, 29. Juli 1864,

2. auf die mit Wasser oder Dampf betriebene Spitzenmanufaktur durch Gesetz vom 6. August 1861,

auf Werkstätten ausgedehnt. Im Jahre 1878 vereinigte man die grofse Menge der einzelnen Fabrikgesetze, die im Laufe der Jahre entstanden waren, in einem einheitlichen Fabrik- und Werkstättengesetze, der „Factory and workshop act" vom 27. Mai 1878, indem man zugleich nicht unwichtige Änderungen zu Gunsten der Arbeiter traf. Das Gesetz von 1878 hat durch ein Zusatzgesetz vom 25. August 1883 eine Ergänzung erfahren und erstreckt seine Wirksamkeit ausschliefslich auf jugendliche Personen bis zu 18 Jahren und Frauen. Neben ihm bestehen noch Vorschriften über das Trucksystem, die Beschlagnahme des Lohnes, Verbot der Lohnzahlung in Schankwirtschaften, über die hygienischen Anforderungen an die Fabriken und Werkstätten u. dgl. Neuerdings hat man den Staatsschutz auch in beschränktem Umfange auf die Hausindustrie ausgedehnt und Vorschriften zur Bekämpfung des Schwitzsystems erlassen.

6. *Die Arbeiterschutzgesetzgebung der übrigen Staaten Europas* steht hinter der Gesetzgebung Deutschlands, Oesterreichs, Frankreichs, Englands und der Schweiz noch weit zurück. In einer Reihe von Staaten, so in Ungarn, Italien, Spanien, Belgien, Holland, Dänemark, Schweden, Rufsland und Finnland, sind zwar Anfänge einer Gesetzgebung vorhanden, und man hat sich hier auch namentlich in den letzten Jahren mit dem weiteren Ausbau beschäftigt, allein das, was der staatliche Arbeiterschutz hier bietet, genügt, wenn es im einzelnen auch zweckmäfsig ist, so im ganzen doch kaum den bescheidensten Forderungen.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat die Unionsgesetzgebung auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes nicht eingegriffen, doch sind von einer Reihe von Einzelstaaten gesetzliche Bestimmungen erlassen worden. Den gröfsten Fortschritt zeigen die nördlichen Staaten, während die Südstaaten noch weit zurück sind.

Auch Ostindien besitzt seit dem 1. Januar 1892 eine Arbeiterschutzgesetzgebung; das Gleiche ist in Australien der Fall, wo allerdings die einen Kolonien mehr entwickelte, die anderen nur unbedeutende Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter aufweisen.

3. auf das Bäckergewerbe durch Gesetz vom 13. Juli 1863,

4. auf Kohlen- und Eisenbergwerke durch Gesetze von 1860, 7. August 1862, 15. August 1867, 10. August 1872,

5. auf Thonwaren-, Zündhütchen-, Zündholz- und Patronenfabriken, Papiertapetendruckereien und Baumwollsammetscheerereien durch Gesetz vom 25. Juli 1864,

6. auf das Schornsteinfegergewerbe durch Gesetz vom 30. Juni 1864,

7. auf alle Hochöfen, Kupferwerke, maschinenmäfsig betriebenen Maschinenfabriken, Metall- und Guttaperchafabriken, Papier-, Glas- und Tabakfabriken, Druckereien, Buchbindereien und auf alle sonstigen Etablissements, in denen während eines Jahres 50 und mehr Personen wenigstens 100 Tage gemeinschaftlich beschäftigt werden, durch Gesetz vom 15. August 1867,

8. auf Kattundruckereien, Bleichereien und Färbereien durch Gesetz vom 9. August 1870.

# Zweiter Teil.

# Der Selbstschutz der Arbeiter.

---

§ 1. *Die Koalitionsfreiheit der Arbeiter.* So umfassend der staatliche Arbeiterschutz auch sein mag, so wird er doch in erster Linie einen Selbstschutz der Arbeiter voraussetzen müssen. Dieser Selbstschutz wird auch in Zukunft bedeutsam zu bleiben haben und durch Staatsschutz nur dann zu stärken und zu ergänzen sein, sofern ein Bedürfnis hierzu vorliegt. Wo er im Vereine mit dem Hilfsschutze durch dritte Personen ausreicht, da wird der Staatsschutz entbehrlich sein; niemals aber vermag ein umgekehrtes Verhältnis Platz zu greifen, da Selbst- und Hilfsschutz vieles leisten, was der Staat überhaupt nicht leisten könnte.

Der Arbeiterselbstschutz ist teils ein individueller Schutz, d. h. er besteht in der individuellen Abwehr der Gefährdungen aus dem Arbeitsvertrage, teils ist er ein Vereins-Selbstschutz durch die Organisationen der Arbeiterverbände. Von wesentlicher Bedeutung ist nur der Vereinsschutz.

Der einzelne Arbeiter, der beim Abschlusse des Arbeitsvertrages einem grofsen Arbeitgeber isoliert gegenübersteht, befindet sich in der Regel in einer weit weniger günstigen Position als dieser und hat meist nur die Wahl, ob er die ihm gebotenen Arbeitsbedingungen annehmen will oder nicht; zur Annahme wiederum zwingt ihn häufig die Armut. Dazu kommt noch, dafs das gewerbliche Arbeitsverhältnis mit der rechtlich festgelegten Strafgewalt des Arbeitgebers und mit der Pflicht des Arbeiters, seine Arbeit in Ausführung des Willens eines Dritten zu leisten, trotz Freiheit des Arbeitsvertrages thatsächlich doch den Charakter eines Herrschaftsverhältnisses trägt. Aus dieser ungünstigen Lage vermag der Arbeiter erst durch seine Vereinigung mit andern befreit zu werden. Im Rechtsstaate steht nun jeder einzelnen Person das Recht zu, zur Verbesserung ihrer Lage die ganze Kraft einzusetzen, sofern dadurch nicht Rechte dritter verletzt oder das Gesamtinteresse geschädigt werden. Dafs in dem Bestreben des einzelnen Lohnarbeiters, eine Erhöhung des Lohnes oder eine Ver-

minderung der Arbeitszeit oder günstigere Arbeitsbedingungen überhaupt zu erzielen, eine Verletzung der Rechte dritter oder eine Schädigung des öffentlichen Interesses liege, wird schwerlich jemand behaupten wollen; ebensowenig dann, wenn sich der Einzelne in diesem Bestreben und zur Agitation für dessen Erfüllung mit anderen verbindet. Wenn sonach das Recht der freien Vereinigung der Arbeiter zur Besserung ihrer Lage und zur gemeinsamen Regelung der Arbeitsbedingungen — das Koalitionsrecht — als ein den Grundsätzen des Rechtsstaates entsprechendes natürliches Recht erscheinen mufs, so hat thatsächlich doch die öffentliche Gewalt den Koalitionen gegenüber eine besondere Stellung gewählt. Lange Zeit hindurch bestand ein Verbot der Koalitionen überhaupt, und erst neuerdings ist das Koalitionsrecht ein Recht des Arbeiterstandes geworden.

In England gelangte der Grundsatz der Koalitionsfreiheit am frühesten zur Anerkennung, wenn allerdings auch nur vorübergehend. Das Gesetz vom 21. Juni 1824 hob die bisherigen Koalitionsverbote auf, indessen trugen zahlreiche Streiks dazu bei, dafs ein Gesetz vom 6. Juli 1825 die Koalition wieder verbot und nur Versammlungen von Arbeitern gestattete, in denen diese über ihre persönlichen Forderungen hinsichtlich der Löhne und Arbeitszeit beraten und beschliefsen wollten; der Versuch, andere durch Gewalt, Einschüchterung oder Belästigung zur Arbeitseinstellung zu verleiten, wurde für strafbar erklärt. Durch Gesetz vom 19. April 1859 wurde die Verabredung mit andern über die Festsetzung der Lohnsätze und das einfache Zureden zur Teilnahme an solchen Verabredungen von Strafe befreit. Erst durch zwei Gesetze vom 29. Juni 1871 (Ges. betr. die Trade Unions und Novelle zum Strafgesetzbuch) und durch die Conspirary and protection of proposy act vom 13. Aug. 1875 wurde den Arbeitern das Koalitionsrecht gewährt.

In Frankreich ist die Koalitionsfreiheit durch Gesetz vom 25. Mai 1864 gewährt, aber ein Verbot der Anwendung von Drohung, Gewalt u. s. w. zur Herbeiführung von Arbeitseinstellungen, Lohnänderungen u. dergl. aufrecht erhalten worden.

Für Belgien brachte das Gesetz vom 31. März 1866, in Oesterreich das Gesetz vom 7. April 1870, in den Niederlanden das Gesetz vom 12. April 1872 den Arbeitern das Koalitionsrecht.

In Deutschland waren einige Staaten schon zu Anfang der 60er Jahre dazu geschritten, den Arbeitern die Koalitionsfreiheit zu gewähren; in den meisten wurde sie jedoch erst durch die — noch heute geltenden — Bestimmungen der Gewerbeordnung von 1869 eingeführt. Die Gewerbeordnung bestimmt:

§ 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere

mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben. Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzterem weder Klage noch Einrede statt.

§ 153. Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

In *Italien*, ausschliefslich Toskanas, ist die Koalition zum Zwecke der Lohnerhöhung nach den Art. 385—89 des Code pénal noch heute strafbar.

Auch *Rufsland* kennt die Koalitionsfreiheit der Arbeiter nicht. Mafsgebend sind hier die Bestimmungen des Art. 1358, $1358^{1-3}$ des Kriminalstrafgesetzbuches. Der Wortlaut dieser Artikel ist folgender:

Art. 1358. Für Streike der Arbeiter auf Gewerken, Fabriken oder Manufakturen behufs Niederlegung der Arbeit vor Ablauf der von den Unternehmern solcher Betriebsanstalten bedungenen Zeit, um dadurch die Fabrikanten zur Erhöhung des Arbeitslohnes zu zwingen, unterliegen die Schuldigen dem Arrest, und zwar die Rädelsführer für die Zeit von 3 Wochen bis zu 3 Monaten, die Übrigen von 7 Tagen bis 3 Wochen.

Art. $1358^{1}$. Wenn die Niederlegung der Arbeit auf Fabriken oder Gewerken infolge Streike der Arbeiter und in der Absicht erfolgt, hierdurch die Besitzer der Fabriken oder Gewerke zur Lohnerhöhung oder Modifikation der Dienstbedingungen vor Ablauf des Dienstvertrages zu zwingen, unterliegen die Schuldigen der Gefängnisstrafe, und zwar die zur Inscenierung und Fortsetzung des Streiks aufreizenden Personen auf die Dauer von 4—8 Monaten, die übrigen Teilnehmer von 2 bis 4 Monaten.

Diejenigen Teilnehmer am Streike, welche denselben beenden und zur Arbeit auf die erste Aufforderung der Polizei zurückkehren, werden einer Strafe nicht unterworfen.

Art. $1388^{2}$. Diejenigen Teilnehmer am Streike, welche das zur Fabrik oder zum Gewerke resp. den auf denselben beschäftigten Personen gehörige Vermögen beschädigen oder zerstören, werden, falls hierin nicht der Thatbestand eines schweren Vergehens gegeben ist, einer Gefängnisstrafe unterworfen, und zwar die Rädelsführer auf die Dauer von 8—16 Monaten, die übrigen Teilnehmer von 4—8 Monaten.

Art. $1358^{3}$. Diejenigen Teilnehmer am Streike, welche die übrigen Arbeiter durch Gewalt oder Drohung zur Niederlegung der Arbeit resp. zum Ruhenlassen der niedergelegten Arbeit zwingen, werden, falls darin nicht der Thatbestand eines schweren Vergehens gegeben ist, der Gefängnisstrafe unterworfen, und zwar die Rädelsführer auf die Dauer von 8—16 Monaten, die übrigen Teilnehmer von 4 bis 8 Monaten.

Auch da, wo die Koalitionsfreiheit der Arbeiter besteht, ist sie nicht überall schrankenlos. So wird sie durch das *Vereinsrecht* in den meisten Staaten, so auch in Deutschland, wo eine reichsgesetzliche Regelung noch nicht erfolgt ist, insofern etwas beeinträchtigt, als das im wesentlichen für politische Vereine gegebene Recht nicht unter allen Umständen die Entfaltung einer freien, wirksamen Agitation durch die Arbeitervereine zur Erzielung günstigerer Arbeitsbedingungen

zuläſst. Es kann daher die Forderung einer Änderung als berechtigt anerkannt werden.

Trotz der Agitation für eine weitere Beschränkung wird die Gesetzgebung auch in Zukunft an der Koalitionsfreiheit der Arbeiter festzuhalten haben. Immerhin muſs dieser Freiheit insofern eine Grenze gezogen werden, als sie einerseits von den Koalitionen oder Arbeitervereinen nicht zur gemeingefährlichen Störung des öffentlichen Friedens oder zum Zwecke des gewaltsamen Umsturzes der heutigen Staats- und Gesellschaftsordnung, anderseits von den streikenden oder streiklustigen Arbeitern nicht miſsbraucht werden darf, um andere durch Drohung, Ehrverletzung, Miſshandlung u. s. w. zu einer gleichen Haltung zu bewegen oder sie vom Eintritte in ein Unternehmen abzuhalten. Im ersten Falle ist es Aufgabe des gemeinen Rechtes, einzugreifen. Im zweiten Falle wird eine Regelung durch das Arbeiterschutzrecht notwendig; diese Regelung muſs aber überaus vorsichtig sein, wenn nicht daraus eine Begünstigung der Arbeitgeber entstehen soll. Wenn nämlich — wie nach § 153 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich — den Arbeitern und Arbeitgebern in gleicher Weise verboten ist, andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärungen zur Teilnahme an Koalitionen zu bestimmen oder durch gleiche Mittel am Rücktritte zu hindern, so liegt in diesen Vorschriften, obgleich sie formell Arbeitgeber und Arbeiter gleich behandeln, dennoch eine einseitige Begünstigung der Arbeitgeber. Diese haben es, so bemerkt Herkner (Arbeiterfrage, S. 249) zutreffend, „in den seltensten Fällen nötig, das Zustandekommen von Koalitionen gegen die Arbeiter durch Anwendung körperlichen Zwanges u. s. w. zu sichern oder den Rücktritt auf die bezeichnete Weise zu verhindern. Da bietet unter anderem die Hinterlegung von trockenen Wechseln oder Inhaberpapieren ein sehr viel einfacheres, sichereres, gefahrloseres und unauffälligeres Mittel dar. Auſserdem ist der Abschluſs einer Koalition auf seiten der Arbeitgeber schon infolge ihrer geringen Anzahl weit leichter, namentlich dann, wenn durch die Gesetzgebung oder die Haltung der Regierung überhaupt die Entwickelung von Unternehmerverbänden so unterstützt worden ist wie in Deutschland“. Gegen diese Ungleichheit der Lage könnte den Arbeitern dadurch ein Ausgleich geboten werden, daſs man entweder den Verabredungen der Koalitionen die bindende Kraft aller Verträge gäbe, oder daſs man, ebenso wie man den Arbeitern verboten hat, ihre Genossen zur Beteiligung zu zwingen, den Arbeitgebern den auf die Arbeiter ausgeübten Zwang zum Rücktritte verböte. Herkner (Arbeiterfrage, S. 249) schlägt vor, das Gesetz solle verbieten, Arbeiter oder Arbeitgeber zu bestimmen, an Koalitionen nicht teilzunehmen. Da den Arbeitgebern aber doch kein gesetzlicher Zwang auferlegt werden kann, Arbeiter überhaupt zu be-

schäftigen, so dürfte die Wirkung einer derartigen Maſsregel immerhin zweifelhaft sein.

Im Hinblicke auf die Gefahren, die die Arbeitsstreitigkeiten in einzelnen Gewerben mit sich bringen, hat man neuerdings einerseits eine Aufhebung des Koalitionsrechtes und der freien Arbeiterorganisation, anderseits eine Fortbildung des Arbeitervertrages durch staatliche Zwangsverbände gefordert. Hierbei hat man jedoch übersehen, daſs bei derartigen Zwangsverbänden, die trotz aller Selbstverwaltung dem Eingreifen der Behörden einen weiten Spielraum lassen müſsten, gerade das Moment am wenigsten berücksichtigt wurde, was heute in der Arbeiterfrage die gröſste Rolle spielt: das Verlangen des Arbeiters, selbst seines Glückes Schmied zu sein. Bezüglich eines weitern Momentes bemerkt Brentano (Arbeitseinstellungen, a. a. O.): „Der bureaukratische Sozialismus überträgt den Schwerpunkt der Regelung des Arbeitsverhältnisses aus den Händen der wirtschaftlichen Interessenten selbst in die der auſserhalb des Interessenkreises desselben stehenden Beamten; diese sollen entscheiden, wie es ihnen als das Rechte erscheint. Die Gefahr dabei ist, daſs, während man früher dadurch sündigte, daſs man in dem Arbeitsvertrage bloſs einen Kaufvertrag sah, jetzt dadurch gefehlt werde, daſs man seine Eigenschaft als Kaufvertrag ganz übersehe. Der Beamte wird nicht leicht auf eine Lohnerhöhung erkennen, bloſs weil dieselbe durch die Machtlage gerechtfertigt ist, solange der von den Arbeitern bezogene Lohn nach seinem Ermessen ausreichend ist; und ebensowenig wird er so leicht für eine Lohnherabsetzung sich aussprechen, bloſs weil dies der Machtlage entspricht, wenn der Lohn ihm nach seinem Dafürhalten als kaum zureichend erscheint. Er wird also weder Arbeiter noch Arbeitgeber befriedigen."

§ 2. *Gewerkvereine.* Das wirksamste Mittel der Arbeiter, um eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu erzielen, bildet ihre Organisation in Berufsverbänden, in Gewerkvereinen. Diese Vereine sind zwar einseitige Kampforganisationen, als solche aber, zumal wenn sie in ruhigen Zeiten gebildet sind und sich einer geregelten Verwaltung erfreuen, und wenn die tüchtigsten und besonnensten Arbeiter an ihrer Spitze stehen, jedenfalls den unorganisierten Massen vorzuziehen, die „wohl den Krieg proklamieren, aber nicht — Frieden schlieſsen können" (Hitze, a. a. O. S. 143). Aufgabe der Gesetzgebung ist es, ihnen gesetzliche Formen zu schaffen, innerhalb deren sie sich ausgestalten und friedlich entwickeln können.

Dadurch, daſs die Arbeiter geschlossen und organisiert in Vereinen auftreten und gemeinsam die Bedingungen verabreden, unter denen sie ihre Arbeit anbieten wollen, und dadurch, daſs denjenigen, die unter diesen Bedingungen keine Arbeit erhalten, eventuell durch eine Unterstützung des Vereins ein Rückhalt gewährt wird, fällt das maſslose

Unterbieten der Arbeit Suchenden fort. Der Arbeitgeber, der sich einem ebenbürtigen Kontrahenten gegenüber sieht, wird eher zu einer Beratung und Verständigung bereit sein, er wird leichter Zugeständnisse hinsichtlich der Dauer der Arbeitszeit und der Höhe des Arbeitslohnes machen. Verwirft er die von den Vereinen festgesetzten Bedingungen, dann vermögen die organisierten Arbeiter, wenigstens in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwunges, durch Arbeitseinstellungen einen starken Druck auf ihn auszuüben. Ein Gewinn des Streikes aber ist es wiederum, dafs Arbeitgeber und Arbeiter den Frieden schätzen lernen und mit Verständnis und Mäfsigung auf dessen Erhaltung hinarbeiten werden, ein Gewinn freilich, aus dem nur dann Nutzen kommen kann, wenn die Streikenden organisiert sind.

Eine weitere Wirksamkeit vermögen die Gewerkvereine, sofern ihre Organisation gleichmäfsig über ein grofses Gebiet ausgedehnt ist, durch eine gute Organisation des Arbeitsnachweises und durch Herbeiführung eines Ausgleiches von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte auszuüben; es ist das dann möglich, wenn sie von da, wo eine Überfüllung an Arbeitern herrscht, namentlich die jüngeren und beweglicheren Kräfte dahin entsenden, wo Mangel besteht, oder wenn sie — wie das in England geschehen ist — die Arbeitslosen auf Kosten des Vereins zur Auswanderung zu bewegen suchen. Auch im Falle der Arbeitslosigkeit der Mitglieder überhaupt, wie auf bestimmten Gebieten der Arbeiterversicherung, werden sie durch Gewährung statutarisch geregelter Unterstützungen zu einer Besserung der Lage der Arbeiter beizutragen vermögen. Nicht minder vermögen sie eine segensreiche Wirksamkeit zu entfalten, wenn sie sich die Ausbildung ihrer Mitglieder, die Hebung des Familienlebens und die Förderung von Moral und Sittlichkeit unter der Arbeiterklasse angelegen sein lassen. Sofern es sich um Verbände gelernter d. h. solcher Arbeiter handelt, deren Beruf die Absolvierung einer bestimmten längeren Lehrzeit erfordert, wird von ihnen eine Einwirkung auf den Arbeitsmarkt möglich sein, wenn sie dafür agitieren, dafs nicht mehr Lehrlinge eingestellt werden, als voraussichtlich dem Bedarfe entspricht.

So sehr sich die Wirksamkeit der Gewerkvereine nach den verschiedenen Richtungen hin auch auszudehnen vermag, so liegt ihre Hauptaufgabe doch in der F o r t b i l d u n g  d e s  A r b e i t s v e r h ä l t n i s s e s. Die Erfüllung dieser Aufgabe aber ist nicht allein von bestimmten Voraussetzungen abhängig, es sind ihr auch gewisse Grenzen gesteckt.

Eine Organisation von Arbeitern wird sich einerseits da am besten zu vollziehen vermögen, wo innerhalb des Betriebes Massen von Arbeitern vereinigt sind und täglich unter ihnen eine nahe persönliche Berührung stattfindet, also im Grofsbetriebe; anderseits wird sie da

ohne Schwierigkeiten durchzuführen sein, wo gelernte Arbeit, bezüglich deren ein besseres Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage als bei der ungelernten Arbeit zu bestehen pflegt, notwendig ist. Wo beide Voraussetzungen zusammentreffen, wird für die Wirksamkeit der Gewerkvereine die beste Grundlage gegeben sein. Nun ist in dem Zunehmen des Grofsbetriebes zweifellos eine der künftigen Entwickelung der Gewerkvereine günstige Tendenz zu erblicken, das Gleiche gilt von dem Umschwunge der öffentlichen Meinung, die es jetzt für besser hält, die Arbeiter, anstatt sie in ihrer Stellung zu schwächen, zu organisieren, damit die verständigeren Elemente die Führung über die unruhigen und unklaren Köpfe gewinnen. Dagegen geht unsere ganze wirtschaftliche und technische Entwickelung dahin, nicht nur die Nachfrage nach Arbeitern überhaupt, sondern insbesondere die nach gelernten Arbeitern einzuschränken. In höherem Mafse nun, als bereits den gelernten Arbeitern in den Gewerben Schwierigkeiten erwachsen, in denen das Angebot von Arbeitskräften aufserordentlich stark ist, würden die Schwierigkeiten für Verbände ungelernter Arbeiter vorhanden sein, weil die Löhne dieser niedriger sind und das Verhältnis der unterstützungsbedürftigen Arbeitslosen unter ihnen erheblich ungünstiger ist, als bei den gelernten Arbeitern. Dafs die Arbeitslosigkeit in absehbarer Zukunft eine Verminderung erfahren werde, läfst sich um so weniger annehmen, als die das Heer der Arbeitslosen vermehrenden Ursachen, der Zug der ländlichen Bevölkerung in die Städte und die Wanderungen aus Gegenden niederer in solche höherer Kultur, im Wachsen begriffen sind, während die technisch-ökonomischen Fortschritte — die namentlich auch künftig zu erwarten sind — die Nachfrage nach Arbeitskräften einschränken. Die ungelernten Arbeiter werden mithin aus eigener Kraft den Arbeitslosen gegenüber nicht eine Politik befolgen können, die den gelernten Arbeitern nicht einmal durchweg zu befolgen möglich war. Der freien Berufsorganisation ist hierdurch eine Grenze gesteckt. Eine weitere Grenze ihrer Wirksamkeit besteht der weiblichen Arbeit gegenüber. Schon die Natur der Frauen, noch mehr aber die ökonomischen Verhältnisse, in denen die Mehrzahl der Arbeiterinnen lebt, wird es als ausgeschlossen erachten lassen, dafs von dem Wege der freien Vereinigung eine Besserung der Arbeitsbedingungen zu erwarten ist. Eine fernere Grenze ergiebt sich schliefslich noch aus folgenden Gründen:

Die Wirksamkeit der Gewerkvereine und ihrer Kampfesmittel ist vor allen Dingen davon abhängig, dafs der Staat ihnen keine Hindernisse in den Weg legt. Er wird dazu auch keinen Grund haben, wenn die Vereine von ihrer Macht einen vernünftigen Gebrauch machen. Nun können aber wohl Fälle eintreten, in denen Arbeitsstreitigkeiten geradezu zu einer schweren Gefährdung der öffentlichen Interessen führen. Das kann geschehen z. B. bei Arbeitseinstellungen in Gewerben, deren Pro-

dukte den notwendigsten und unaufschiebbaren Bedürfnissen der ganzen Bevölkerung dienen und anderweit nicht beschafft werden können. Dafs in solchen Fällen dem Staate ein Recht zum Eingreifen gegeben werden mufs, kann als wohl berechtigt angesehen werden.

1. Die englischen Gewerkvereine. Die englischen Gewerkvereine — Trades Unions — die, obschon die ersten in den Jahren 1717 und 1720 gegründet wurden, doch erst nach den Chartistenkämpfen eine nennenswertere Verbreitung fanden, verfolgten ursprünglich in erster Linie den Zweck, Arbeitsausstände zu organisieren, um durch Zurückhaltung des Angebotes von Arbeit auf Erhöhung des Lohnes einzuwirken. Das führte zunächst zu einem Jahrzehnte hindurch dauernden Machtstreite zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, zu erbitterten Kämpfen mit den schwersten Folgen. In diesem Streite wuchs aber mit der Ausbreitung und Macht der Gewerkvereine zugleich ihre Einsicht, und ebenso gewannen die einsichtsvolleren Arbeitgeber die Überzeugung, dafs man es nicht mit Bewegungen zu thun habe, die zurückzudrängen möglich sei. Auf beiden Seiten entwickelten sich daher allmählich friedlichere, die beiderseitigen Rechte anerkennende Anschauungen. Man überzeugte sich, dafs der Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitern nicht auf persönlichem Übelwollen beruhe, sondern rein wirtschaftlicher Natur sei. „Im Laufe der Entwickelung“, so bemerkt v. Schulze-Gävernitz (Zum sozialen Frieden), „kam der Arbeitgeber zu der Einsicht, dafs er als Arbeitgeber nur eins für seine Arbeiter thun könne, unbeschadet seiner weiteren und höheren Pflichten als Mensch, als Bürger und als Christ gegenüber der Gesellschaft. Dieses Eine, scheinbar so leicht und doch für den, der anders zu denken gewohnt ist, so schwer, zugleich für den Arbeiter das allerwichtigste, besteht darin, ihn rückhaltlos als gleichberechtigte Macht anzuerkennen und das Verhältnis zwischen sich und ihm als ein rein wirtschaftliches aufzufassen, indem beide Teile in gleicher Weise loyal handeln, wenn sie mit allen gesetzlichen Mitteln ihren eigenen Vorteil verfolgen“.

Eine gesetzliche Anerkennung der Gewerkvereine, die bis in die 50er Jahre hinein unter der Mifsgunst der öffentlichen Meinung schwer zu leiden hatten, brachte erst der Trade Unions Act vom 29. Juni 1871. Durch diesen wurde ihnen auch die Möglichkeit gegeben, Korporationsrechte zu erlangen. Eine Ergänzung des Gesetzes fand später statt durch den Trade Unions Act 1871 Amendement Act 1876, der insbesondere die rechtliche Situation der registrierten Trades Unions regelt, und den Trade Unions (Provident funds) Act 1893, der die Trades Unions von der Einkommensteuer befreit.

Man hat heute zwischen älteren und neuen Gewerkvereinen zu unterscheiden. Die älteren englischen Gewerkvereine stellen Verbin-

dungen gelernter Arbeiter dar[1]), während die neuen, deren Bildung Ende der 60er Jahre erfolgte, die ungelernten zu ihren Mitgliedern zählen. Diese neuen Gewerkvereine sind gegenwärtig vorwiegend reine Kampfvereine, die sich mit Krankenunterstützung und Altersversorgung nicht befassen. Ihre Mitglieder, meist niedrig gelohnte Arbeiter, zahlen nur geringe Beiträge. Infolgedessen ist die wirtschaftliche Grundlage der Vereine schwach. Ihre Führer treten angesichts dieser Sachlage — im Gegensatze zu denen der alten Vereine — auch für eine weitgehende Staatsfürsorge und für entschieden sozialistische Forderungen ein.

Die Organisation der älteren englischen Gewerkvereine ist teils lokal, teils central. Bei den reinen Lokalvereinen wird das Statut mit Rücksicht auf das Gewerbe, dem die Mitglieder angehören, und unter Anpassung an die Verhältnisse des Ortes, der Sitz des Vereins ist, festgestellt. Bei den centralisierten Organisationen werden zunächst die einzelnen Mitgliednr in lokale Zweigvereine zusammengefafst; aus diesen werden Distriktsverbände gebildet; alle Vereine unterstehen einer Centralbehörde (Executivkomitee), ohne deren Genehmigung kein Streik begonnen werden darf. Jeder Zweigverein hat zu den Kosten des Verbandes und der Centralverwaltung beizutragen, er empfängt die Beiträge der Mitglieder, die durchschnittlich 1 Schill. pro Woche betragen und nach Bedürfnis erhöht werden, und leistet auch die statutarischen Vergütungen. Innerhalb gewisser Grenzen steht ihm das Recht der Selbstverwaltung zu. Sind seine Gelder infolge von Streitigkeiten, schlechtem Geschäftsgange oder aus anderen Ursachen vor dem Jahresabschlusse verbraucht, so tritt Unterstützung durch Vereine ein, die über mehr Mittel verfügen.

Jeder Zweigverein hat einen Sekretär und eine Kommission, die in allen Angelegenheiten entscheidet, die ausschliefslich den Verein und seine Mitglieder betreffen. Der Sekretär hat am ersten eines jeden Monates dem Exekutivkomitee eine genaue Aufstellung der arbeitslosen, kranken oder invaliden Mitglieder und behufs Veröffentlichung am Ende eines jeden Jahres eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben zu übersenden.

Den Hauptpunkt bei den Ausgaben bilden die Unterstützungen an Arbeitslose (donation benefit). Um einen Mifsbrauch mit diesen zu verhindern, besteht die Bestimmung, dafs die Mitglieder, die eine derartige Unterstützung erhalten, bereit sein müssen, irgend eine Arbeitsstelle, die ihnen nachgewiesen wird, sofort anzunehmen. Mit Rücksicht auf die hohen Kosten des donation benefit haben die Vereine Arbeitsnachweisebureaus eingerichtet. Bei Arbeitslosigkeit infolge von Streik

1) Streng wird an dem System der Exklusivität auch nicht mehr festgehalten. So waren im Jahre 1892 in den Gewerkvereinen von Lancashire unter 331535 Mitgliedern nahezu 80000 Frauen, in Oldham unter 45000 Unionisten 20000 Frauen.

oder sonstigen Streitigkeiten wird noch eine weitere Vergütung aus dem dispute fond gewährt.

Diejenigen Gewerkvereine, die Krankenunterstützung zahlen, bemessen diese auf 5 bis 10 Schill. pro Woche. Bei hohem Alter (Invalidität) wird eine Vergütung von 7 bis 10 Schill. pro Woche, bei schweren Unfällen ein einmaliger Betrag von durchschnittlich 100 Pfd. Sterl., bei Beerdigung eine Unterstützung von 10 bis 20 Pfd. Sterl. gewährt. Mit Zahlung der Unfallentschädigungssumme erlischt der Anspruch auf die meisten übrigen Entschädigungen. Unterstützungen an Witwen und Waisen werden nur selten gezahlt.

An die Qualität ihrer Mitglieder stellen die Gewerkvereine besondere Anforderungen. Sie nehmen nur Arbeiter auf, die den Nachweis ordentlicher Lehrzeit erbringen und den Durchschnittslohn, der in dem betreffenden Gewerbe gezahlt wird, verdienen.

Die Grundlage der Gewerkvereinsorganisation bilden die Gewerbszweige und Territorien. Die gröfsten Vereine sind in der Spinnerei und Weberei, der Kohlenindustrie und der Eisenindustrie vorhanden. Ihr Hauptgewicht legen sie darauf, die Lohnhöhen mit dem jeweiligen Geschäftsgange der Industrien in Einklang zu setzen.

Wie aus den Berichten von Beumer, Bueck und Möller (Berichte, a. a. O. S. 30) hervorgeht, ist das Trades Unions-Wesen am meisten ausgebildet und am straffsten organisiert in der Baumwollspinnerei und Weberei, namentlich im Lancashirebezirk. Hier steht der amalgamated association of operative cottonspinners und der amalgamated association of cottonweavers eine Association der Arbeitgeber gegenüber. Aus Vertretern beider Organisationen ist ein „vereinigtes Komitee“ (Joint committee) gebildet, dem die Erledigung der allgemeinen Fragen zufällt.

Individuelle Streitigkeiten werden durch die lokalen Organisationen entschieden. Den ersten Schritt bildet stets der Versuch friedlichen Ausgleiches. Schlägt dieser fehl, so wenden sich die Arbeiter an ihren Sekretär, der die Angelegenheit dem Werksbesitzer vorträgt. Ist dieser nicht geneigt, dem Sekretär gegenüber seine Meinung kundzugeben oder die Sache beizulegen, so giebt er den Schriftsatz des Arbeitersekretärs an den Sekretär des Arbeitgeberverbandes weiter, und nunmehr verhandelt Verein gegen Verein. Die Sekretäre der beiden Parteien untersuchen den Fall und fällen dann die Entscheidung, die beiden Parteien schriftlich mitgeteilt und in der grofsen Mehrzahl der Fälle angenommen wird. Können sich die Sekretäre nicht einigen, so geht die Angelegenheit an die Ausschüsse der Vereinigungen. Hier findet lediglich eine gegenseitige Beratung, also nicht die Entscheidung durch einen unparteiischen Schiedsrichter, statt. Führt auch diese zu keiner Verständigung, so bleibt nur der Streik übrig.

Die Fragen über die allgemeinen Arbeitsbedingungen und Lohnveränderungen zu entscheiden, ist Sache des Joint commitee. „Princip bleibt bei den Cotton spinners and cottonweavers Trades Unions“, so heifst es in den Berichten von Beumer, Bueck und Möller, „dafs die Höhe des Lohnes sich nach dem Unternehmergewinne richtet (sliding scale). Zum Zwecke der Ermittelung des letzteren wird in den mit handelsstatistischem Materiale reich ausgerüsteten Bureaus der Unions die Differenz der Preise des fertigen Erzeugnisses und des Rohmateriales, also des Preises der Baumwolle, des Garnes und des Calicos, berechnet. Die Zahl heifst margin. Für die Baumwolle kommen 5, für das Garn 11 und für den Calico 23 leitende Klassen in Betracht, woraus sich 2 Reihen von margins, die der spinners und weavers, ergeben. Die Listen endlich setzen den Normalpunkt der Löhne fest. Sache des Joint commitee ist es, zu bestimmen, wie viel Prozent unter oder über dem Normalpunkte die Löhne je nach dem jeweiligen Stande des Geschäftes zu normieren sind. Es handelt sich also lediglich um die Bestimmung von so und so viel Prozent Erhöhung oder Erniedrigung, und je nach der Lage des Geschäftes werden 5, 10, 15 bis 20 Prozent oder über 5 Prozent unter Normallohn bezahlt. Grundprincip der Listen für die Spinner ist jetzt allgemein die Bezahlung des Arbeiters nach der Länge des Fadens, wobei die Zahl der vom Einzelnen zu beaufsichtigenden Spindeln sowie die stärkere oder schwächere Drehung des Fadens modifizierend wirkt; Grundprincip der Listen für die Weber ist die Feinheit des Fadens, die Dichtigkeit der Fäden sowie Breite und Länge des Gewebes.

Dabei wird jede einzelne Maschine von der Trade Union eingeschätzt und sorgfältig überwacht, so dafs der Arbeiter an derselben mindestens seinen Durchschnittslohn verdienen kann und anderseits auch den Werken eine gewisse Minimalleistung des Arbeiters durch die Trade Union garantiert wird.

Entstehen über den Prozentsatz, um welchen die Löhne über oder unter dem Normallohne je nach der Lage des Marktes festgesetzt werden, Streitigkeiten, so tritt das Joint committee, in welchem der Sekretair der Arbeitgeber den Vorsitz führt, zu einer Sitzung zusammen. Die Geschäftsrolle mufs jeder der beiden Parteien 10 Tage vor der Sitzung zugestellt sein. Eine Abstimmung findet nicht statt, sondern lediglich eine Beratung, die den Zweck einer friedlichen Schlichtung der differierenden Meinungen hat. Wird dieser Zweck nicht erreicht, so bleibt nur noch der allgemeine Streik bezw. der Lock-out übrig. Ein Streik kann aber nicht ohne weiteres nach dem Scheitern der Verhandlungen des Joint committee begonnen werden. Es mufs vielmehr erst die Genehmigung des Exekutivausschusses des Gesamtvereins eingeholt werden. Liegt diese vor, so wird in Distriktsversammlungen, die am

gleichen Tage und zu gleicher Stunde im ganzen Distrikte abgehalten werden, über den Arbeitsausstand abgestimmt. Fällt die Abstimmung für den Streik aus, so wird die Arbeit noch nicht eingestellt, sondern am nächsten Samstag Nachmittag zwischen 3—6 Uhr eine nochmalige schriftliche geheime Abstimmung in allen Bezirken des Distriktes vorgenommen; die Stimmzettel werden in verschlossenen Kästen an die Centralstelle gesandt, dort gezählt, und nach Befund wird noch an demselben Abend proklamiert, ob die Arbeit eingestellt werden soll oder nicht. Bis zu diesem Zeitpunkte ist die Arbeit nicht eine Minute unterbrochen worden."

Nach dem Berichte des Chief Registrar der Friendly societies gestalteten sich das Vermögen, das Einkommen und die Mitgliederzahl der bedeutensten englischen registrierten Gewerkvereine im Jahre 1893 folgendermafsen:

| Trades Unions | Zahl der Mitglieder | Reserve in Pfd. Sterl. | Einnahmen in Pfd. Sterl. |
|---|---|---|---|
| Amalgamated Society of Engineers | 70 909 | 214 344 | 245 669 |
| United Society of Boiler Makers | 39 000 | 194 071 | 113 336 |
| Yorkshire Miners Association | 55 000 | 163 826 | 73 245 |
| Amalgamated Operation Cotton Spinners | 18 303 | 79 189 | 90 330 |
| Amalgamated Railway Servants | 30 611 | 120 827 | 35 833 |
| Amalgamated Carpenters and Joiners | 37 588 | 79 010 | 98 919 |
| Durham Miners Association | 50 000 | 36 361 | 108 625 |
| Friendly Society of Ironfounders | 15 190 | 44 313 | 47 010 |
| Operative Bricklayers Society | 22 270 | 41 306 | 32 520 |
| National Boot and Shoe Operatives | 42 524 | 40 285 | 29 340 |
| Derbyshire Miners Association | 17 847 | 27 221 | 17 728 |
| Friendly Society of Operatives Stonemasons | 16 238 | 9 901 | 22 135 |
| Oldham Provident Card and Blowing Room Operatives Association | 12 465 | 4 432 | 30 616 |
| Steam Engine Makers Society | 6 100 | 29 879 | 17 090 |
| London Society of Compositors | 9 434 | 21 704 | 19 557 |
| Associated Shipwrights Society | 11 937 | 27 908 | 18 159 |
| Northumberland Miners Mutual Association | 17 059 | 25 509 | 16 112 |
| Associated Locomotive Engineers | 6 710 | 26 488 | 12 093 |
| Amalgamated Society of Tailors | 16 732 | 8 188 | 27 438 |
| National Amalgamated Union of Labour | 23 804 | 4 777 | 13 289 |
| National Amalgamated Tailors and Firemen-Labourers | 20 000 | Deficit 463 | 23 803 |
| Dock, Wharf, Riverside and General Labourers | 22 913 | 8 775 | 15 054 |
| National Union of Gas Workers and General Labourers | 36 108 | 4 644 | 12 560 |
| West Cumberland Miners Association | 4 961 | 785 | 20 926 |
| zusammen | 603 703 | 1 213 280 | 1 141 387 |
| die übrigen 402 Trades Unions | 444 515 | 333 026 | 421 784 |
| insgesamt | 1 048 218 | 1 546 306 | 1 563 171 |

Aus diesen Ziffern ergiebt sich, über welche bedeutende Finanzkraft die grofsen englischen Gewerkvereine verfügen.

Über die Entwickelung der Gewerkvereine giebt die nachfolgende, dem Report des Chief Registrar der Friendly societies entnommene Tabelle Aufschlufs:

Es betrug

| im Jahre | die Zahl der registrierten Gewerkvereine | die Zahl der registrierten Gewerkvereine, die einen Jahresbericht erstatteten |
|---|---|---|
| 1872 . . . . . . . | 68 | 60 |
| 1875 . . . . . . . | 177 | 130 |
| 1880 . . . . . . . | 179 | 133 |
| 1885 . . . . . . . | 207 | 153 |
| 1886 . . . . . . . | 207 | 145 |
| 1887 . . . . . . . | 232 | 159 |
| 1888 . . . . . . . | 254 | 149 |
| 1889 . . . . . . . | 255 | 148 |
| 1890 . . . . . . . | 405 | 164 |
| 1891 . . . . . . . | 493 | 356 |
| 1892 . . . . . . . | 441 | 428 |

Die Zahl der Gewerkvereinsmitglieder überhaupt betrug im Jahre 1892 im ganzen vereinigten Königreiche 1 507 026.

In neuerer Zeit haben sich auch Gewerkvereine gebildet, die lediglich aus Arbeiterinnen bestehen. Der Bericht des Chief Registrar der Friendly societies für 1893 giebt hierüber folgende, sich auf das Jahr 1892 beziehende Daten:

| Namen der Gewerkvereine | Zahl der Mitglieder | Beitrag pro Mitglied | Einnahmen in Pfd. Sterl. | Kasseneinrichtungen |
|---|---|---|---|---|
| London Tailoresses Trade Union (nicht registriert) . . . | 145 | 5 Schill. 1¼ Pence | 49 | — |
| Westminster and Pimlico Brandr of the London Tailoresses Trad Union (registriert) | 63 | 15 „ 10½ „ | 51 | Kranken- und Begräbniskasse |
| Society of Women employed in Shirt and Collar Making (registriert) | 24 | 14 Schill. | 19 | Kranken- u Sterbekasse, Arbeitslosenversicherung |
| Protection and Provident Society of Women working in Trades in Oxford (registriert) | 87 | 14 Schill. | 52 | Kranken- und Arbeitslossenkasse |
| Bristol Association of Working Women (registriert) . . . | 38 | 7 Schill. 10¾ Pence | 15 | Krankenkasse |
| Society of Women employed in Bookbinding (nicht registriert) | 286 | 7 „ 6¾ „ | 127 | Kranken- und Arbeitslosenkasse |
| Manchester and Salford federation of Women Workers (nicht registriert) | 200 | 3 „ 7¼ „ | 54 | Kranken- und Begräbnisskasse |
| Society of Upholsteresses . . . . | 32 | 5 Schill. | 8 | Arbeitslosenversicherung |

Die Bildung besonderer Gewerkvereine für Arbeiterinnen stöfst auch in England auf grofse Schwierigkeiten. Es zeigt sich hier deutlich,

dafs der Wirksamkeit der freien Berufsorganisationen der weiblichen Arbeit gegenüber eine Grenze gesteckt ist.

2. Die Gewerkvereine in Deutschland. In Deutschland hat man zwischen den Gewerkschaften, die heute noch im wesentlichen als ein Anhängsel der sozialdemokratischen Partei zu betrachten sind, und den — sog. Hirsch-Dunckerschen — Gewerkvereinen zu unterscheiden. Von diesen wurden die ersten im Jahre 1868 von Dr. Max Hirsch und Franz Duncker gegründet. Ihre Entwickelung hat sich folgendermafsen vollzogen.

Die deutschen Gewerkvereine zählten Ende 1870: 6000 Mitglieder, Ende 1878 war die Zahl auf 16 500 Mitglieder in 385 Ortsvereinen, Ende 1885 auf 51 000 Mitglieder in 953 Ortsvereinen und Anfang 1891 auf 63 500 Mitglieder in 1350 Ortsvereinen gestiegen. Ende 1891 verursachte der Austritt des Gewerkvereins der Porzellanarbeiter mit 4000 Mitgliedern eine Verminderung auf 1315 Ortsvereine mit 58 000 Mitgliedern, im Frühjahr 1893 war wieder eine Erhöhung auf 1341 Ortsvereine mit 61 034 Mitgliedern, Ende 1894 auf 1436 Ortsvereine mit 67 000 Mitgliedern und Ende 1895 auf 1468 Ortsvereine mit 69 000 Mitgliedern eingetreten.

Die Verteilung der Vereine und Mitglieder auf die einzelnen Teile des Reiches ist sehr ungleich. Es bestanden nach Mitteilung von Dr. Max Hirsch (Arbeiterfrage, S. 11) Gewerkvereine

| in | Anfang 1879 | Anfang 1886 | Anfang 1893 |
|---|---|---|---|
| Ost- und Westpreufsen und Posen | 45 | 80 | 94 |
| Pommern . . . . . . . . . . | 48 | 66 | 63 |
| Brandenburg mit Berlin . . . | 78 | 141 | 167 |
| Schlesien . . . . . . . . . . | 66 | 146 | 172 |
| Sachsen . . . . . . . . . . | 70 | 180 | 183 |
| Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinland . . . . . . . | 11 | 154 | 24<br>255 |
| Thüringen mit Anhalt . . . . | 33 | 78 | 73 |
| Königreich Sachsen . . . . . | 10 | 63 | 89 |
| den andern norddeutschen Staaten | 11 | 16 | 17 |
| den süddeutschen Staaten . . . | 13 | 105 | 164 |
| | 385 | 1029 | 1301 |

Die Zahl der Städte und Orte, in denen Ortsvereine bestanden, betrug 1880: 242, 1886: 608, 1893: 709.

Über das Wachstum der einzelnen Berufsvereine, aus denen der Verband der deutschen Gewerkvereine besteht, giebt die nachfolgende Tabelle Aufschlufs:

| | Anfang 1879 | | Mitte 1893 | |
|---|---|---|---|---|
| | Ortsvereine | Mitgl. | Ortsvereine | Mitgl. |
| Maschinenbau- und Metallarbeiter . . | 66 | 3749 | 403 | 23129 |
| Fabrik- und Handarbeiter . . . . | 68 | 2423 | 229 | 10100 |
| Tischler und verwandte Berufsgenossen | 49 | 2879 | 113 | 4593 |
| Schuhmacher und Lederarbeiter . . | 20 | 666 | 108 | 3823 |
| Stuhl-(Textil-)Arbeiter u. s. w. . . . | 20 | 1129 | 67 | 3328 |
| Schneider und verw. Berufsgenossen . | 14 | 457 | 72 | 2585 |
| Maurer und Steinhauer } seit 1890 | 44 | 1210 | 85 | 1772 |
| Zimmerer } Bauhandwerker | 15 | 432 | | |
| Graphische Berufe, Maler und verwandte Berufsgenossen . . . . . . . . | 25 | 1058 | 45 | 1546 |
| Cigarren- und Tabakarbeiter . . . | 8 | 125 | 30 | 1176 |
| Töpfer und andere Arbeiter . . . . | 4 | 43 | 28 | 843 |
| Berg- und Grubenarbeiter . . . . | 4 | 239 | 43 | 608 |
| Schiffszimmerer und verw. Berufsgen. | 8 | 240 | 9 | 174 |
| Klempner und Metallarbeiter . . . | 2 | 180 | 54 | 2360 |
| Bildhauer und verwandte Berufsgen. | 2 | 28 | 8 | 209 |
| Kaufleute . . . . . . . . . . . | 1 | 13 | 33 | 4322 |
| Konditoren und verwandte Berufsgen. | — | — | 12 | 412 |
| Reepschläger; Vergolder . . . . . | 2 | 41 | 2 | 54 |
| | 352 | 14912 | 1341 | 61034 |

Die Ergebnisse der Jahre 1869—1892 waren in runden Zahlen: Gesamteinnahmen 16250000 Mk., Gesamtausgaben 14250000 Mk., hiervon für Rechtschutz, bei Reisen, Arbeitslosigkeit und anderen Notfällen, für Bildung u. s. w. 2200000 Mk., Krankenunterstützung und Begräbnisgeld 8400000 Mk., Invalidenunterstützung 1200000 Mk.; Gesamtvermögen 2000000 Mk.

Wie sich aus diesen Ziffern ergiebt, stehen die deutschen (sogen. Hirsch-Dunckerschen) Gewerkvereine in ihrer Verbreitung und Bedeutung allerdings noch weit hinter den englischen zurück. Nichtsdestoweniger wird man ihren verdienstlichen Bestrebungen, namentlich ihren Bemühungen zur Errichtung von Einigungsämtern, zur Herbeiführung einer Arbeitsstatistik, zur Errichtung von Krankenkassen, zur Gewährung von Reiseunterstützungen und von Unterstützungen bei Arbeitslosigkeit, zur Hebung der Arbeiterbildung wie zur Förderung des Arbeiterschutzes durch Vertretung der Arbeiterforderungen gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung u. dergl. die Anerkennung nicht versagen dürfen. Hervorgehoben zu werden verdient insbesondere auch noch der friedliche Charakter der Gewerkvereine, der ohne Frage zur Vermeidung von Arbeitskämpfen beigetragen hat. Die Gewerkvereine verpflichten ihre Mitglieder, bei Streitigkeiten zunächst alle friedlichen Mittel aufzubieten und jederzeit die dauernde Verständigung zwischen Arbeitgebern und

Arbeitern zu erstreben. In diesem Ziele unterscheiden sie sich in bemerkenswerter Weise von den Gewerkschaften, die den Kampf gegen das Kapital als ihre erste Aufgabe betrachten.

Wenn auch die englischen Gewerkvereine das Vorbild für die deutschen Hirsch-Dunckerschen Vereine gegeben haben und diese jenen nachstreben, so bestehen doch wesentliche Verschiedenheiten zwischen beiden. Vor allem sind die Aufnahmebedingungen der deutschen Vereine nicht so streng wie die der englischen; sie lassen sogar die Möglichkeit der Aufnahme selbständiger Gewerbetreibender zu. Dann ist auch ihre Organisation eine andere. Sie baut sich auf den Berufsvereinen der Orte (Ortsvereine) auf, die ihre Angelegenheiten und Kassen selbständig verwalten und mit anderen Ortsvereinen des gleichen Berufes einen Gewerkverein, wie mit den Berufsvereinen eines Ortes zusammen einen Ortsverband bilden können. Alle Gewerkvereine und selbständigen Ortsvereine bilden zusammen den „Verband der deutschen Gewerkvereine“, dessen Organe der (aus Abgeordneten der Gewerk- und selbständigen Ortsvereinen bestehende) Verbandstag, der Centralrat als centrales Verwaltungsorgan, der Anwalt und die Ortsverbände sind. Als Hauptorgan sind neben dem Centralrate und dem Anwalte die Ortsvereine zu betrachten. Im Gegensatze zu den englischen Gewerkvereinen bestehen bei den deutschen für die verschiedenen Unterstützungszwecke besondere Kassen. Die Unterstützungen erstrecken sich regelmäfsig auf die Kranken- und Begräbnisunterstützung, neuerdings ist auch die Gewähr von Unterstützungen an unverschuldet Arbeitslose allgemein üblich geworden. Der Gewerkverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter besitzt überdies noch eine eigene Invalidenkasse. Sie hat bis Ende 1892 an Invalidenunterstützungen gegen 400 000 Mk. verausgabt und ein Vermögen von über 436 000 Mk. angesammelt.

Im Gegensatze zu den antisozialistischen Gewerkvereinen Deutschlands stehen, wie erwähnt, die sozialdemokratischen Gewerkschaften, die sich nach Auflösung der marxistischen, im wesentlichen zur Stärkung der sozialdemokratischen Parteiorganisation begründeten Gewerksgenossenschaften infolge des Sozialistengesetzes Anfangs der 80er Jahre bildeten.

Nach den Übersichten, die alljährlich von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands veröffentlicht werden, waren zu Anfang Januar 1894: 53 gewerkschaftliche Centralverbände vorhanden. Von diesen führt die Statistik 50 mit zusammen 221 530 Mitgliedern, darunter 5384 weibliche, an. Die stärksten Organisationen sind: Metallarbeiter (28 429), Holzarbeiter (23 760), Buchdrucker (16 520), Tabakarbeiter (13 750), Maurer (12 167), Bergarbeiter in Westfalen (11 174) und Schuhmacher (10 356 Mitglieder). In den übrigen Organisationen war die Mit-

gliederzahl geringer. Es betrug die der Bäcker 799, Barbiere 870, Bauarbeiter 1675, Bergarbeiter in Sachsen 8013, Bildhauer 2749, Böttcher 3800, Brauer 4049, Buchbinder 3421, Dachdecker 500, Fabrik- und gewerblichen Hilfsarbeiter 4619, Former 2757, Formenstecher und Tapetendrücker 450, Gärtner 732, Glacéhandschuhmacher 1413, Holzarbeiter 506, Hutmacher 2641, Konditoren 303, Korbmacher 961, Kürschner 340, Kupferschmiede 2675, Lederarbeiter 2600, Lithographen und Steindrucker 2675, Maler 5600, Müller 522, Plätterinnen 100, Porzellanarbeiter 5991, Sattler 1366, Schiffbauer und Schiffahrer 1600, Schiffszimmerer 1400, Schmiede 1500, Schneider 7318, Seiler 237, Steinsetzer 2249, Stuccateure 380, Textilarbeiter 8012, Töpfer 3235, Vergolder 755, Cigarrensortierer 600 und Zimmerer 7673. Ein Vergleich dieser Mitgliederzahlen mit denen des Jahres 1892 ergiebt, dafs in 25 Gewerkschaften eine Zunahme von zusammen 19 739 und in 21 Gewerkschaften eine Abnahme von zusammen 10 749 Mitgliedern erfolgt ist.

1892 wurden in 33 Gewerkschaften 382 607 Mk., 1893 in 33 Gewerkschaften 328 748 Mk. an Reiseunterstützung verausgabt. An Arbeitslosenunterstützung gaben im Jahre 1892: 14 Gewerkschaften 357 087 Mk., 1893: 11 Gewerkschaften 304 648 Mk. aus. An sonstigen Unterstützungen (bei Umzügen, Sterbefällen u. s. w.) wurden 1892 bei 22 Verbänden 25 284 Mk., 1893 bei 22 Verbänden 41 762 Mk. verausgabt. Die Leistungen der einzelnen Gewerkschaften sind sehr verschieden. Es verausgabten

| Gewerbe | Reiseunterstützung | | | | Arbeitslosenunterstützung | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1892 | | 1893 | | 1892 | | 1893 | |
| | überhaupt | auf jedes Mitglied | überhaupt | auf jedes Mitglied | überhaupt | auf jedes Mitglied | überhaupt | auf jedes Mitglied |
| | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. |
| Bildhauer . . . . | 15 479 | 5,52 | 13 985 | 5,09 | 274 | 0,10 | 12 144 | 4,42 |
| Buchdrucker . . . | 121 164 | 7,57 | 100 711 | 6,10 | 235 528 | 14,72 | 92 906 | 5,62 |
| Glacéhandschuhmacher | 4 182 | 1,89 | 3 694 | 1,59 | 21 751 | 9,81 | 30 183 | 12,95 |
| Hutmacher . . . . | 27 201 | 10,20 | 21 853 | 8,27 | 25 000 | 9,75 | 21 977 | 8,32 |
| Kupferschmiede . . | 25 473 | 9,64 | 12 369 | 4,62 | 8 752 | 3,33 | 7 907 | 2,96 |
| Metallarbeiter . . . | 47 317 | 1,81 | 47 642 | 1,68 | — | — | — | — |
| Porzellanarbeiter . . | 7 779 | 1,52 | — | — | 51 866 | 10,14 | 38 857 | 6,49 |
| Tabakarbeiter . . . | 36 016 | 3,34 | 26 488 | 1,93 | — | — | — | — |
| Zimmerer . . . . | 8 450 | 1,09 | 4 016 | 0,52 | — | — | — | — |

Neben den Ausgaben für Reise- und Arbeitslosenunterstützung waren für 1893 noch zu verzeichnen:

292 157 Mk. in 39 Gewerkschaften für das Verbandsorgan (Unterstützung oder Lieferung an die Mitglieder),

43 934 Mk. in 44 Gewerkschaften für Agitation,
65 356 „ „ 27 „ „ Streikunterstützung,
12 542 „ „ 33 „ „ Rechtsschutz,
28 321 „ „ 24 „ „ Unterstützungen Gemaſsregelter,
84 318 „ „ 47 „ „ Gehälter,
82 412 „ „ 46 „ „ Verwaltungsmaterialien,
38 641 „ „ 25 „ „ Konferenzen und Generalversammlungen.

Den Leistungen der Gewerkschaften entsprechend waren auch die Beiträge der Mitglieder verschieden. Die Gesamteinnahme betrug im Jahre 1893 in 44 der in der Statistik aufgeführten Verbände 2 246 366 Mk. Die Beitragsleistung stellte sich in den einzelnen Gewerkschaften im Jahre 1893 pro Kopf folgendermaſsen: Buchdrucker 46,44 Mk., Hutmacher 43,69, Bildhauer 31,72, Glacéhandschuhmacher 20,06, Porzellanarbeiter 16,40, Kupferschmiede 12,58, Lederarbeiter 10,92, Lithographen 9,15, Glasarbeiter 8,70, Buchbinder 8,30, Zimmerer 8,28, Vergolder 8,25, Töpfer 8,21, Tabakarbeiter 7,61, Former 7,50, Maurer 7,25, Metallarbeiter 6,93, Gold- und Silberarbeiter 6,93, Brauer 6,86, Seiler 6,83, Schmiede 6,73, Glaser 6,59, Schneider 5,69, Tapezierer 5,44, Sattler 5,23, Bäcker 4,98, Korbmacher 4,98, Steinsetzer 4,86, Fabrik- und gewerbliche Hilfsarbeiter 4,64, Bauarbeiter 4,58, Stuccateure 4,05, Maler 3,89, Schuhmacher 3,56, Bergarbeiter in Sachsen 3,47, Konditoren 3,42, Schiffszimmerer 3,25, Plätterinnen 3,12, Holzarbeiter 3,08, Bergarbeiter in Westfalen 2,48, Barbiere 2,11. Neben den Verbandsbeiträgen werden vielfach auch noch Beiträge für lokale Zwecke erhoben, insbesondere für Streikzwecke.

In der Entwickelung der Gewerkschaften ist seit einigen Jahren ein Stillstand eingetreten. Dieser Umstand hängt offenbar damit zusammen, daſs bei der Verquickung von politischen und Berufsbestrebungen ein Zwiespalt eintreten musste, unter dem die Parteileidenschaft die Berufsorganisation hemmte. Die sozialdemokratische Parteileitung, die die Gewerkschaften wohl als ihren Zwecken dienende Werkzeuge begünstigte, hat ihre Unterstützung zurückgezogen, als sie in den von ihr beschützten Berufsvereinen eine unabhängige und einfluſsreiche Macht heranwachsen sah.

Neben den Gewerkvereinen einerseits und den Gewerkschaften anderseits stehen noch einige Vereine, die eine Sonderstellung einnehmen und nach Art der englischen Gewerkvereine organisiert und centralisiert sind. Zu ihnen gehörte auch der Buchdruckergehilfenverband, der eine vortreffliche Berufsorganisation mit einem Einigungsamte an der Spitze besaſs, jedoch infolge des hauptsächlich von sozialdemokratischer Seite angezettelten unglücklichen Ausstandes im Winter 1891/92 zusammenbrach.

Die Versuche, ein Gesetz zu schaffen, das den Arbeiterberufsvereinen vermöge gerichtlicher Eintragung die Rechtsfähigkeit verleiht, sind bisher fehlgeschlagen. Die Anträge, die im Reichstage mehrfach, so von den Abg. Dr. Max Hirsch, Schneider, Hitze und Lieber, gestellt wurden, haben bis heute den Widerstand der Reichsregierung gefunden. Diese vertrat noch vor kurzem den Standpunkt, dafs das gewünschte Gesetz lediglich der Sozialdemokratie zu Gute kommen werde.

3. Die Gewerkvereine in anderen Ländern. In Frankreich, wo durch das Gesetz vom 21. März 1884 den Fachvereinen eine rechtliche Anerkennung, Prozefs- und Vermögensfähigkeit zu teil geworden und nur die Anmeldung des Vereins bei der Ortsbehörde, Überreichung eines Statutenexemplares und französische Staatsangehörigkeit der geschäftsleitenden Mitglieder vorgeschrieben worden ist, stieg die Zahl der Gewerkvereine von 248 im Jahre 1884 auf 1127 im Jahre 1891 mit 205000 Mitgliedern. Ein grofser Teil der Vereine hat sich zu Verbänden zusammengeschlossen.

In Belgien hält sich die Zahl der Gewerkvereine unter 200, während die Gesamtzahl der Mitglieder 70—80000 nicht überschreiten dürfte. Im grofsen und ganzen befinden sich die belgischen Gewerkvereine noch in der Bildungsperiode, doch wachsen sie von Tag zu Tag.

In der Schweiz hatten sich neben einzelnen nationalen Gewerkvereinen seit Beginn der 70er Jahre an vielen Orten lokale Fachvereine entwickelt. Zur gemeinsamen Stütze dieser Vereine ist im Jahre 1891 der allgemeine Gewerkschaftsbund ins Leben getreten.

In den Vereinigten Staaten hat die gewerkschaftliche Bewegung ihren Hauptstützpunkt einerseits in dem grofsen Centralverbande der amerikanischen Gewerkvereine, anderseits in den Knights of Labor, einem Verbande von gelernten und ungelernten Lohnarbeitern verschiedener Berufe. Der Gesamtverband baut sich auf zahlreichen Ortsvereinen (Local Assemblies) auf, die den gegebenen Arbeiterverhältnissen angepafst worden sind, immer aber die Arbeiter nach ihrem örtlichen Zusammenleben umfassen. Über den örtlichen Vereinen stehen die Distriktsvereine (Districts Assemblies), deren jeder mindestens 5 lokale Vereine umfassen mufs, und die Abgeordnete für die General Assembly wählen.

§ 3. *Freie Hilfskassen.* Krankheit, Unfall, früher Tod, Invalidität, Altersschwäche und Arbeitslosigkeit sind Gefahren, die dem Arbeiter aus dem Arbeitsverhältnisse erwachsen und ihm und seinen Familien oder Hinterbliebenen die Einkommensquelle entziehen oder vermindern. Hiergegen im Wege des Sparens anzukämpfen, ist kaum möglich; denn einerseits sind die Lohnverhältnisse vieler Arbeiter nicht derart, dafs sie die Ansammlung eines Kapitales gestatten, das dem Arbeiter etwa vom 60. Jahre an eine angemessene Lebensführung sichern würde;

anderseits können Krankheit und Unfall früher eintreten, als der Arbeiter eine zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse für längere Zeit ausreichende Summe erspart hat. Der einzelne Arbeiter wird mithin nicht verhindern können, dafs die erwähnten Gefahren über ihn und seine Familie Not bringen. Ein Erfolg aus eigener Kraft ist nur dann zu erwarten, wenn sich die Arbeiter zur gemeinsamen Übernahme der Gefahr und zur gemeinsamen Tragung des Risikos in Hilfskassen zusammenschliefsen. Derartige Hilfskassen sind: Krankenkassen, Unfallkassen, Alterskassen, Invalidenkassen, Sterbekassen, Kassen zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, Lebensversicherungskassen, Pensionskassen, Witwen- und Waisenkassen. Das Bedürfnis nach derartigen auf Gegenseitigkeit beruhenden Unterstützungskassen ist schon frühzeitig hervorgetreten, und die Arbeiter haben es nach Kräften zu befriedigen gesucht. Eine gröfsere Ausdehnung haben unter den freien Hilfskassen jedoch nur diejenigen gegen Krankheit gewonnen; selbst in England, wo sich das Hilfskassenwesen in den Friendly Societies am besten entfaltet hat, ist auf den Gebieten der Versicherung gegen Betriebsunfälle und der Altersversorgung von den freien Kassen wenig geleistet worden. Der Umstand, dafs von diesen Kassen nicht alle Zweige der Arbeiterversicherung erfolgreich ausgebildet worden sind, wie die Erfahrungen, dafs sich viele, insbesondere die schlechter gelohnten, aber der Arbeiterversicherung besonders bedürftigen Arbeiter den freien Kassen nicht angeschlossen haben, lassen einen staatlichen Kassenzwang gerechtfertigt erscheinen. Auf die Frage der staatlichen Arbeiterversicherung, wie auch auf das freie Hilfskassenwesen kann an dieser Stelle jedoch nicht näher eingegangen werden; es sei auf die Darstellung verwiesen, die das „Arbeiterversicherungswesen“ in einem besonderen Bande des Hand- und Lehrbuches der Staatswissenschaften erfährt.

§ 4. *Produktivgenossenschaften.* Lange Zeit hindurch hat man von sozialistischer Seite aus als das Mittel, das geeignet sei, die Arbeiterfrage überhaupt aus der Welt zu schaffen, die Produktivgenossenschaften bezeichnet, und noch vor wenigen Jahren begünstigte die sozialdemokratische Partei Deutschlands deren Gründung. Als Ziel der Produktivgenossenschaften, wie sie namentlich von Louis Blanc in Frankreich, von den christlichen Sozialisten in England und von Lassalle in Deutschland gefordert worden sind, ist die Ersetzung der grofsindustriellen Einzelunternehmung durch die Vereinigung gewerblicher Arbeiter zu gemeinsamer Produktion zu bezeichnen.[1]) Der Arbeiter soll an Stelle des Unternehmers treten und dessen Gewinn für sich

1) Im Gegensatze zu L. Blanc und Lassalle sah Schultze-Delitzsch den hauptsächlichsten Zweck der Produktivgenossenschaften in der Erhaltung und Wiederherstellung des handwerksmäfsigen Betriebes und trat deshalb mit grofsem Eifer, indes ohne nennenswerthen Erfolg für Handwerkerproduktivgenossenschaften ein.

einstecken. Deshalb associiert er sich mit anderen. Eine derartige Zwecke verfolgende industrielle Produktivgenossenschaft liegt nun vor, wenn die in der Unternehmung arbeitenden Personen an allen Funktionen des Unternehmers beteiligt sind. Sie haben demgemäfs für die Beschaffung des zur Produktion notwendigen Kapitales zu sorgen, an der technischen wie kaufmännischen Leitung des Betriebes teilzunehmen und das Risiko zu tragen.

Dafs die Unternehmungsform der Produktivgenossenschaft, wenn sie gedeiht, den Genossen infolge der unter sie erfolgenden Verteilung des Unternehmergewinnes ein höheres Einkommen zu verschaffen vermag, als jenes, das sie als Arbeiter in einem anderen Unternehmen erzielt haben würden, ist an sich nicht zu bezweifeln. Allein die Erfahrung lehrt, dafs nirgends die Erfolge zu den Erwartungen in einem grelleren Mifsverhältnisse gestanden haben, als bei den Produktivgenossenschaften. Das liegt ohne Frage in der Natur dieser Unternehmungsform.

Wo die Arbeitsteilung und die Differenzierung unter den Arbeitsleistungen gering und bei den Genossen ein hoher Grad von Arbeitsfähigkeit und Arbeitslust vorhanden ist, wo an die Geschäftsleitung keine grofsen Anforderungen hinsichtlich technischer Bildung und kaufmännischer Erfahrungen gestellt werden, wo wenig Kapital gebraucht wird und das Risiko unbedeutend ist, da werden sich die Produktivgenossenschaften zu entwickeln vermögen. Ist jedoch ein bedeutenderes Anlage- und Betriebskapital notwendig, wird für den Weltmarkt produziert und mit Rücksicht hierauf von der Leitung des Unternehmens eine hohe technische und kaufmännische Befähigung vorausgesetzt, nehmen die Genossen infolge der notwendigen Arbeitsteilung eine sehr verschiedene Stellung ein und vermögen sie sich in ihrem Solidaritätsgefühle nicht unter einen als technischen Leiter thätigen hervorragenden Genossen unterzuordnen, da fehlen die notwendigsten Voraussetzungen für das Gedeihen.

Zunächst liegt wohl auf der Hand, dafs die in der Regel für ihre Person nicht kreditfähigen Arbeiter für ihre Unternehmung mit Rücksicht auf den unsoliden Charakter eines lediglich mit erborgtem Kapitale arbeitenden Geschäftes erst recht keinen Kredit erhalten und so das notwendige Anlage- und Betriebskapital schwer werden beschaffen können. Dann wird die Schwierigkeit, einen befähigten, tüchtigen Leiter an die Spitze des Unternehmens zu stellen, sehr grofs sein; denn die befähigten Personen werden die leichtere, bequemere und besser bezahlte Stellung in einer Einzelunternehmung oder Aktiengesellschaft der unsicheren, an die Vielköpfigkeit der Unternehmer gebundenen Stellung in einer auf schwachen Füfsen stehenden Produktivgenossenschaft vorziehen. Auch Zwistigkeiten werden bei der Gleichberechtigung der Genossen, zumal dann, wenn ihr Bildungsgrad ein niederer ist, leicht auszubrechen

vermögen. Daneben werden den Produktivgenossenschaften häufig noch andere Umstände verhängnisvoll.

Dadurch, dafs die Arbeitskräfte in den Genossen gegeben sind, fehlt die freie Auswahl und die freie Befugnis über die Verwendung der Arbeiter. Nimmt die Genossenschaft nun so viel Genossen auf, als unter normalen Verhältnissen zur Bewältigung der Aufträge nötig sind, so besitzt sie bei einem Niedergange des Geschäftes mehr Arbeiter, als sie zweckmäfsigerweise beschäftigen kann; bei steigender Konjunktur dagegen wird sie, um nicht viele Aufträge abzuweisen, Hilfsarbeiter aufnehmen müssen, denen sie als Arbeitgeber gegenübertritt. Damit schafft sie aber innerhalb ihrer selbst einen Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit.

Treten Krisen und Geschäftsstockungen ein, so kann die Produktivgenossenschaft wiederum nicht, wie andere Unternehmungen, zu Arbeiterentlassungen schreiten; die Genossen sind gezwungen, ihr eigenes Kapital zur Fristung ihrer Existenz aufzuzehren, oder verlieren, wenn ein Zusammenbruch erfolgt, meist die Ersparnisse vieler Jahre. Gelangt dagegen eine Produktivgenossenschaft zur Blüte, so kommt das materielle Interesse der Genossen, die zur Entfaltung des Unternehmens beigetragen haben, zur Geltung und äufsert sich in der Abneigung, neue Genossen mit gleichen Rechten aufzunehmen. Nachdem zunächst eine Erschwerung des Eintrittes und eine Deckung des wachsenden Bedarfes an Arbeitskräften durch Einstellung von Lohnarbeitern stattgefunden hat, pflegt — wie die Erfahrung lehrt — allmählich eine Umbildung der erfolgreich betriebenen Produktivgenossenschaften in Aktiengesellschaften vor sich zu gehen. Eine derartige Entwickelung wird nun, sofern die Aktien überwiegend im Besitze der Arbeiter bleiben, an sich durchaus als erfreulich bezeichnet werden müssen, zumal sie nicht nur für die zunächst beteiligten Arbeiter, als auch für weitere Arbeiterkreise Vorteile im Gefolge haben wird. Allein diese günstigen Wirkungen sind doch ganz andere, als diejenigen, die man von den Produktivgenossenschaften erwartete.

Um die Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich der Ausbreitung und dem Gedeihen von Produktivgenossenschaften entgegenstellen, hat man einerseits, und zwar von sozialistischer Seite, gefordert, dafs der Staat den Genossenschaften das benötigte Kapital leihen sollte, anderseits hat man gewisse Modifikationen der Unternehmungsform vorgeschlagen. Durch die Erfüllung der ersten Forderung, die immerhin die Gewährleistung der Sicherheit des Kapitales voraussetzen müfste, würden die sonstigen und gröfsern, die allgemeine Entwickelung von Produktivgenossenschaften hemmenden Schwierigkeiten nicht aus der Welt geschafft werden; daneben müfste die Staatssubvention eine Kontrolle der Betriebe und unter Umständen auch eine Einmischung bedingen und dadurch das an sich schwerfällige Unternehmen in seiner Konkurrenzfähigkeit noch weiter

beeinträchtigen. Auch würde sie dazu führen, dafs die Genossen bei der Einrichtung und dem Betriebe des Unternehmens die rechnerischen Erwägungen zurückstellten und verleitet würden, leichtsinnig zu wirtschaften. So lehrt denn auch die Erfahrung, dafs sich die Produktivgenossenschaften selbst da, wo zu ihrer Unterstützung Staatskredite bewilligt wurden, nicht zu entfalten vermochten.

Was eine Modifikation der Produktivgenossenschaften anbelangt, so ist eine solche bereits in den Fällen vorhanden, dafs die Genossenschaft Personen beschäftigt, die nur Arbeiter sind. Durch sie wird natürlich die grofse Mehrzahl der Schwierigkeiten nicht beseitigt. Auch eine Beteiligung von stillen Theilnehmern wird eine Sicherung des Kapitales zur Voraussetzung haben müssen, wenn sie als rationell bezeichnet werden soll. Etwas günstiger liegen die Verhältnisse bei dem Industrialpartnership-System (Arbeitsgesellschaft, industrielle Teilhaberschaft), einer Form, in die bereits bestehende Unternehmungen nach Berechnung und Zerlegung des Kapitalwertes in Anteile und nach Verkauf dieser Anteile durch den Unternehmer an seine Arbeiter umgewandelt werden. Bei dieser Unternehmungsform, bei der der die Umwandlung vollziehende Unternehmer auch später Geschäftsleiter bleibt, während den Arbeitern eine Mitwirkung in der Verwaltung und ein Anteil am Reingewinne eingeräumt wird, kommt eine Reihe von Nachteilen, die der Entwicklung der Produktivgenossenschaften entgegenwirken, nicht zu Geltung. Trotzdem ist ein Erfolg nur da zu erwarten, wo die Berechnung des Kapitalwertes nicht von vornherein zu einer Benachteiligung der Arbeiter führt, wo das Risiko für das Kapital gering und das Solidaritätsgefühl zwischen dem bisherigen Unternehmer und den Arbeiterteilhabern stark entwickelt ist. Fehlen diese Voraussetzungen, so pflegt der Bestand der Unternehmungen, wie die Erfahrungen in Deutschland und England beweisen, bald in Frage gestellt zu werden. Jedenfalls zeigt sich, dafs auch die Modifikationen, die man vorgeschlagen hat, und die den Charakter der eigentlichen Produktivgenossenschaft völlig verändern, wenig zur Ausbreitung der Unternehmungsform beitragen werden, auf die der Sozialismus so grofse Hoffnungen gesetzt hatte.

In Deutschland bestanden nach der Statistik der Anwaltschaft des Verbandes der deutschen Genossenschaften industrielle Produktivgenossenschaften (einschl. der Handwerkergenossenschaften) im Jahre 1862: 18, 1870: 74, 1875: 199, 1880: 131, 1884: 144, 1892: 151, 1893: 128, 1894: 130.[1]) Der Ruf nach Produktivgenossenschaften wurde hier durch Lassalle populär gemacht, der einen Staatskredit von 100 Mill. Thalern

1) Die Statistik der Anwaltschaft ist insofern nicht ganz zuverlässig, als unter den Produktivgenossenschaften auch Konsum-, Rohstoff- und Magazinvereine aufgeführt werden. Vergl. hierüber Knittel, Beiträge, a. a. O. S. 69.

zur Gründung derartiger Genossenschaften forderte; diese Summe hielt er für ausreichend, um den Anfang mit der Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu machen. Der Minister von Bismarck war einer Unterstützung der Genossenschaften nicht abhold, scheiterte aber an dem Widerstande des Handelsministers Grafen Itzenplitz; nur eine Association schlesischer Weber zu Piersdorf und eine Association von Webern zu Nowawes bei Potsdam wurde unterstützt, ohne dafs jedoch Erfolge erzielt worden wären. Diejenigen Produktivgenossenschaften, die heute in Deutschland noch bestehen und um ihrer geschäftlichen Resultate willen gepriesen werden, sind meist nichts anderes als Karrikaturen von Genossenschaften oder Arbeiteraktiengesellschaften.

Auch in England hat sich nur ein kleiner Teil der als Produktivgenossenschaften ins Leben gerufenen Unternehmungen zu behaupten vermocht, die Mehrzahl davon wandelte sich in Aktiengesellschaften um. In den Jahren 1850—1880 lösten sich nach Schneider (a. a. O. S. 303) in England (aufser Schottland und Irland) 214 Produktivgenossenschaften auf. Nach dem Berichte des Registrars der Friendly Societies bestanden Ende 1890: 81 derartige Unternehmungen.

In Frankreich, wo durch Dekret vom 5. Juli 1848 zur Unterstützung der Produktivgenossenschaften ein Staatskredit von 3 Mill. Frks. bewilligt und in den Jahren von 1848—1850 hunderte von Genossenschaften gegründet wurden, waren nach dem Almanach de la Coopération française 1893 nur noch 81 gewerbliche Produktivgenossenschaften vorhanden. In Italien bestanden nach Erhebungen des Ministeriums für Landwirtschaft am 30. März 1893: 143 Produktivgenossenschaften überhaupt, in den Niederlanden nach dem Jaarboeck van den Nederlandschen Coöperation Bond Ende 1892: 6 gewerbliche, in Ungarn, Kroatien und Slavonien waren Ende 1890 deren 21 registriert.

§ 5. *Konsumvereine.* Im Gegensatze zu den Begüterten, die vielfach durch den direkten Bezug der Waren vom Produzenten Vorteile geniefsen, ist die grofse Menge der Arbeiter ausschliefslich auf den Kleinhändler angewiesen, bei dem sie die Ware teurer bezahlen mufs und in geringerer Qualität empfängt, zu dem sie überdies aber bei Kreditgewährung leicht in ein unwürdiges Abhängigkeitsverhältnis gerät. Ganz natürlich hat sich hieraus das Bestreben nach einem die Vorteile des Grofsbezuges sichernden Warenbezuge entwickelt, und darauf ist die Begründung von Konsumvereinen, d. h. Handelsgesellschaften zur billigsten Beschaffung von Konsumtions-, insbesondere Lebensmitteln zurückzuführen. Diese Konsumvereine umfassen nun entweder Angehörige der verschiedensten Berufsstellungen, oder auch nur eines Standes. Zu den Vereinen der letzten Art zählen die Arbeiterkonsumvereine. Neben den reinen Arbeiterkonsumvereinen kommen jedoch auch noch Konsumvereine als Anstalten der Arbeitgeber vor; sie werden auf Rechnung

und unter Verwaltung oder Mitverwaltung des das Anlage- und Betriebskapital zinsfrei oder verzinslich vorschiefsenden Arbeitgebers geführt und sind derart organisiert, dafs ein Gewinn für den Arbeitgeber nicht erzielt wird, vielmehr nur eine Deckung der Betriebskosten erfolgt und ein Verkauf der Waren an die Arbeiter zum Einkaufspreise unter Zuschlag der Geschäftsunkosten stattfindet. Auf diese Arbeitgeberkonsumvereine wird an anderer Stelle eingegangen werden.

Die als Genossenschaften der Arbeiter gegründeten Konsumvereine besitzen dieselbe Bedeutung wie die allgemeinen Konsumvereine. Diese Bedeutung besteht aber nicht allein in der Lieferung billiger und unverfälschter Ware, sondern vor allem darin, dafs sie durch Zwang zur Barzahlung ihre Mitglieder vom Borg und seinen Folgen loslösen und das Ansammeln von Ersparnissen erleichtern. Ihr wirtschaftlicher und sittlicher Wert ist danach sehr grofs, und ihre Erfolge werden um so bedeutender sein, je geringer die Konkurrenz ist. Auch insofern kann ihre Wirksamkeit von weiterem Einflusse sein, als bei der Wahl der Geschäfte, denen Aufträge erteilt werden, auf eine bessere Gestaltung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in jenen Geschäften hingewirkt zu werden vermag. Dagegen haben manche Konsumvereine mit dem Übelstande zu kämpfen, dafs sie nicht immer das jeden Vorteil ausnutzende Interesse des Geschäftsmannes bethätigen können, insbesondere wenn sie sich nicht einer sehr tüchtigen und opferwilligen Leitung erfreuen. Aufserdem hält die Solidarhaft ebenso leicht kaufkräftigere Mitglieder als die Arbeiter der untersten Lohnklassen fern.

Den Vorwurf Lassalles, dafs die Konsumvereine ein Herabgehen der Löhne im Verhältnisse zu der durch sie bewirkten Verbilligung der Lebenshaltung herbeiführen und deshalb für die Arbeiter nicht von Nutzen sein würden, hat die Erfahrung widerlegt. Die Konsumvereine haben wohl die Lebensmittel verbilligt, aber auch die Genufsfähigkeit der Arbeiter, das Bestreben, noch Anderes und Besseres zu haben und zu geniefsen, gesteigert. Infolgedessen sind die Ausgaben für die Lebenshaltung keineswegs billiger geworden.

Die Konsumvereine entstanden zuerst in England (cooperative stores im Jahre 1822) und haben hier für die Arbeiterbevölkerung die

1) Die Konsumvereine besitzen überwiegend eigene Läden, verkaufen die Waren gegen bar oder gegen barbezahlte Marken und verteilen den Gewinn auf die Mitglieder nach Mafsgabe ihrer Einkäufe. Daneben bestehen noch Markenkonsumvereine, die mit Geschäftsleuten Verträge dahin abschliefsen, dafs ihre Mitglieder, die sich durch Vereinsmarken zu legitimieren haben, bei Entnahme von Waren Rabatt erhalten. Infolge der ungünstigen Erfahrungen, die man mit diesen Vereinen machte (schlechtere Behandlung der Mitglieder, geringere Warengüte) kommen sie heute nur noch selten vor; dagegen bestehen solche Markenverträge bei vielen Konsumvereinen, die eigene Lager halten, für solche Gegenstände, die in diesen Lagern nicht vorrätig sind.

gröfste Bedeutung erlangt. Ihre glänzendesten Triumphe feierten sie in den Erfolgen der Rochdale Society of Equitable Pioneers, die in Deutschland durch die Mitteilungen von Huber u. a. allgemeiner bekannt geworden sind.[1]) 1894 gab es in England 1655 Konsumvereine mit 1240000 Mitgliedern. Eine grofse Förderung haben sie hier erlangt durch den Zusammentritt zu Grofshandelsgenossenschaften, die sie durch Anknüpfung unmittelbarer Beziehungen zu den Produzenten wie teilweise durch Eröffnung eigener Produktionsbetriebe in hohem Mafse von der Vermittelung des Grofshandels unabhängig gemacht haben. Die Statistik der Grofseinkaufsgenossenschaften von 1862 weist einen Verkaufserlös von 2333523 Pfd. Sterl. bei sämtlichen berichtenden englischen Genossenschaften nach. 1890 dagegen wurden 43731669 Pfd. Sterl. Verkaufserlös erzielt. Die Erübrigungen beliefen sich in den Jahren 1862—1890 auf 47685118 Pfd. Sterl. Der Erlös der Grofseinkaufsgenossenschaft in Manchester betrug 1864: 51857 Pfd. Sterl., 1891: 8766430 Pfd. Sterl., der Gesamtverkaufserlös in den Jahren 1864 bis 1891 betrug 86241839 Pfd. Sterl., die Erübrigungen in diesen Jahren 1163647 Pfd. Sterl. Die schottische Grofseinkaufsgenossenschaft in Glasgow erzielte in 13 Wochen des Jahres 1868 einen Verkaufserlös von 9697 Pfd. Sterl., 1869: 81094 Pfd. Sterl., 1891: 2828036 Pfd. Sterl.; der Gesamtverkaufserlös in den Jahren von 1868 ab belief sich auf 26509650 Pfd. Sterl., die Überschüsse betrugen 694937 Pfd. Sterl.

In Frankreich gab es 1894: 1089 Konsumvereine mit über 350000 Mitgliedern, 1885 wurde ein Konsumvereinsverband gegründet, der sich 1889 in eine „Fédération nationale des sociétés coopératives de consommation" umwandelte mit dem Zwecke, den Grofseinkauf zu ermöglichen und die Bildung von Produktivgenossenschaften zu begünstigen. Auch in Holland und Belgien haben die Konsumvereine Grofshandelsgenossenschaften gebildet.

Die Konsumvereine sind in den meisten Staaten zu einem grofsen Teile gar nicht für die Arbeiter, sondern für andere Bevölkerungsklassen

1) 1843 vereinigten sich in Rochdale 28 arbeitslose Flanellweber, um auf genossenschaftlichem Wege ihre Lage zu verbessern. Nachdem sie 28 Pfd. Sterl. zusammengebracht, konnte 1844 die Registrierung des Vereins erfolgen. Man begann mit einem kleinen Konsumvereinsladen, der sich allmählich erweiterte, und zu dem noch andere Läden in eigenen Häusern hinzukamen. Bald wurden auch andere genossenschaftliche Anstalten ins Leben gerufen, so 1851 eine später mit Dampfkraft betriebene Getreidemühle, 1855 eine Baumwollspinnerei, 1863 eine Baugenossenschaft mit 1 Mill. Kapital. Dazu kam ein eigenes Gesellschaftshaus mit Bibliothek und Lesezimmer, Theater, Badehaus u. s. w. Die meisten Unternehmungen der „Pioniere von Rochdale" haben im Laufe der Zeit allerdings den rein kapitalistischen Charakter einer Aktiengesellschaft angenommen.

bestimmt, so auch in Deutschland. Immerhin giebt es hier zahlreiche Arbeiterkonsumvereine, doch haben sie insbesondere in den grofsen Industriestädten nicht Fufs fassen können und auch nicht die Bedeutung erlangt, die die unter Mitwirkung der Arbeitgeber ins Leben gerufenen Vereine besitzen.[1]) Mit dem Grofseinkauf sind in Deutschland bisher nur geringe Resultate erzielt worden. Nach der Statistik der Anwaltschaft des Verbandes der deutschen Genossenschaften waren am 1. Mai 1895 im Deutschen Reiche 1412 (1894: 1339) Konsumvereine vorhanden. Von diesen berichteten zur Statistik des Jahresberichtes 417. Die Mitgliederzahl dieser 417 Konsumvereine betrug am Schlusse des Jahres 1894 268380, durchschnittlich auf die Genossenschaft 643 Mitglieder. Aus einer besonderen Mitgliederstatistik, an der sich 355 Konsumvereine beteiligten, geht hervor, dafs diese Genossenschaften zu Anfang 1894 208548 Genossen hatten; der Zugang betrug 34060, der Abgang 18327, so dafs der Bestand sich zu Beginn von 1895 auf 224281 stellte. Davon waren 58,5 Proz. (57,2 Proz. zu Anfang 1894) unselbständige Arbeiter, danach kommen die selbständigen Handwerker mit 13,1 Proz. (13,5 Proz. im Vorjahre), die Ärzte, Apotheker, Lehrer, Künstler u.s.w. mit 8,5 Proz. (8,6 Proz. im Vorjahre).

Der Verkaufserlös der berichtenden 417 Konsumvereine betrug im Jahre 1894: 77669145 Mk., das Betriebskapital 16959314 Mk. Die Überschüsse, die bei dem Verkaufe der Waren zu Tagespreisen an den Mitgliedern erzielt wurden, betrugen im Jahre 1894: 7506921 Mk. Davon erhielten die Genossen als Kapital- und Einkaufsdividenden 7203888 Mk., was eine Dividende von 108,9 Proz. auf die angesammelten Geschäftsguthaben der Genossen ergiebt.

§ 6. *Die Arbeitseinstellungen.* Unter Arbeitseinstellungen (englisch strikes) versteht man die zum Zwecke der Erlangung günstigerer Arbeitsbedingungen erfolgende gemeinsame freiwillige Niederlegung der Arbeit durch die in einem bestimmten Gewerbe eines engeren oder weiteren Bezirkes oder in einem bestimmten Betriebe beschäftigten Arbeiter. Diese Arbeitsniederlegung ist als widerrechtlich zu bezeichnen, wenn sie erfolgt, ohne dafs die gesetzliche oder vertragsmäfsige Kündigungsfrist innegehalten worden ist. Von den Arbeitseinstellungen verschieden sind die „Aussperrungen“ (lockouts), die die Arbeitgeber veranlassen, indem sie, meist um Angriffen der Arbeiter zuvorzukommen, ihre Fabriken schliefsen.

Ein einzelner Arbeiter, der zu der Anschauung gekommen ist, dafs er durch den Arbeitsvertrag benachteiligt sei und von Rechts wegen höheren Lohn oder sonst bessere Arbeitsbedingungen verlangen könne, wird durch Niederlegung der Arbeit nichts erreichen können; denn der

1) Vgl. hierüber Teil IV, § 5.

Arbeitgeber wird in der Regel in der Lage sein, seine Stelle sofort mit anderen zu besetzen. Es liegt daher nahe, dafs die Arbeiter schon frühzeitig auf den Gedanken kommen mufsten, sich mit anderen zu verbünden, ein gemeinsames Vorgehen zu verabreden und gemeinsam die Arbeit zu verweigern. Nur auf die Weise mufste ihnen die Beseitigung der Übelstände möglich erscheinen, die der rechtlich zwar frei erscheinende, thatsächlich aber häufig unfreie Arbeitsvertrag mit sich bringt.

Als Zeitpunkt der Arbeitseinstellungen wird in der Regel ein solcher gewählt, in der die Güterproduktion anormal und Schwankungen ausgesetzt ist. Ein Aufschwung der Industrie vermag am ehesten ausgenutzt zu werden, weil bei einem solchen die Nachfrage nach Arbeitskräften gröfser ist und der Gewinn der Unternehmer steigt; ungünstiger sind die Aussichten in einer Periode geschäftlichen Niederganges, in der häufig nur die Not und die Furcht vor Lohnherabsetzungen oder gar die Versuche solcher zur Arbeitsniederlegung Anlafs bieten.

Die Ursachen der Arbeitseinstellungen sind mannigfacher Art. Hauptsächlich pflegt die Erzielung höheren Lohnes in Frage zu stehen, doch bilden auch andere Punkte des Arbeitsvertrages den Grund der Arbeitsverweigerung.

In Frankreich war im Jahre 1892 nach dem Bulletin de l'Office du Travail

| die Streikursache | bei Streiks | die Zahl der Streikenden betrug |
|---|---|---|
| Lohnerhöhung | 103 | 26 303 |
| Lohnreduktion | 58 | 5 354 |
| Andere Lohnforderungen | 38 | 12 624 |
| Kürzere Arbeitszeit | 17 | 2 359 |
| Änderung in Krankenkassen, Verwaltung u. s. w. | 1 | 2 800 |
| Anstellungen und Entlassungen | 56 | 11 706 |
| Streit über Fabrikordnungen oder Anerkennung von Vereinen | 19 | 1 568 |

In England verdankten (nach der Labour Gazette) im Jahre 1891: 54 Proz., im Jahre 1892: 57 Proz. der Streiks, die 66 Proz. aller Streikenden umfafsten, im Jahre 1893: 59 Proz. mit 88 Proz. der Streikenden ihre Entstehung Lohnstreitigkeiten.

In Oesterreich waren im Jahre 1894 nach der vom Statistischen Departement im Handelsministerium bearbeiteten Statistik von 159 Arbeitseinstellungen 88 solche, in denen Lohnerhöhung (von 23 411 Arbeitern), 43 solche, in denen Verkürzung der Arbeitszeit (von 28 929 Arbeitern) gefordert wurden.

In der Schweiz fanden nach einer Veröffentlichung des Arbeitersekretariates statt

| in den Jahren | Lohnbewegungen | Angriffsstreiks | Abwehrstreiks (einschliefslich Aussperrungen) |
|---|---|---|---|
| 1860/64 | 10 | 2 | 2 |
| 1865/69 | 19 | 24 | 6 |
| 1870/74 | 30 | 43 | 12 |
| 1875/79 | 2 | 11 | 11 |
| 1880/84 | — | 2 | 8 |
| 1885/89 | 44 | 44 | 34 |
| 1890/94 | 99 | 63 | 54 |

Der Schweizer Arbeitersekretär bemerkt zu dieser Tabelle: „Im ersten Jahrfünft stehen die Buchdrucker fast allein im Felde, daher das Überwiegen der Lohnbewegungen; in den nächsten zwei Jahrfünften treten andere Berufe in die Reihe, daher das Überwiegen der Angriffstreiks; dann kommen zwei Jahrfünfte, in denen die Krise daher schleicht und die Bewegungen auf ein Minimum reduziert, in zwei Jahren sogar ganz aufhebt. Im sechsten Jahrfünft unserer Darstellung zeigt sich schon der Einflufs der schweizerischen Organisation der Reservekasse, die Zahl der friedlich geschlichteten Lohnbewegungen ist, trotz des starken Anwachsens der Bewegungen überhaupt, der Zahl der Angriffstreiks gleich und die Zahl der Abwehrstreiks nehmen eine hervorragende Stellung ein. Und im 7. letzten Jahrfünft überwiegen die friedlichen Lohnbewegungen stark, und die Abwehrstreiks nehmen noch gröfsere Dimensionen an. Das ist der guten Organisation des Gewerkschaftsbundes und der Thätigkeit seines Bundeskomitees, das oft ungerechterweise als eine Gesellschaft von Hetzern und Wühlern bezeichnet wurde, zu verdanken.

„Die Bewegung hat freilich seit Ablauf der 7 Krisenjahre 1877/84 sehr stark zugenommen, aber sie ist im Verhältnis friedlicher geworden, als in den 70er Jahren, denn die stark gewachsene Zahl der Abwehrstreiks ist nur ein Zeichen, dafs die Arbeiterschaft in den letzten 10 Jahren mehr Ursache hatte, sich gegen Verschlechterung ihrer Lage zu wehren, als vorher.“

Dieser Äufserung ist noch hinzuzufügen, dafs nicht nur die Zahl der Abwehrstreiks, sondern in stärkerem Mafse sogar die der Angriffstreiks zugenommen hat.

Über die Zahl der Streiks und deren Bedeutung nach ihrer Dauer wie nach der Beteiligung der Streikenden liegen zuverlässige statistische Nachrichten nur in geringem Mafse vor.

Im Deutschen Reiche fanden nach den Aufzeichnungen der Hamburger Generalkommission der deutschen Gewerkschaften im Jahre 1893: 116 Arbeitseinstellungen statt. Daran waren 9356 Personen beteiligt. Jeder Streik dauerte durchschnittlich 5 Wochen.

In Oesterreich ereigneten sich im Jahre 1894: 159 Arbeitseinstellungen gegen 172 im Jahre 1893, 101 im Jahre 1892 und 104 im Jahre 1891. Die Streiks erstreckten sich im Jahre 1894 auf 2468 Unternehmungen, 1893 auf 1207, 1892 auf 1519 und 1891 auf 1917. Die Anzahl der streikenden Arbeiter betrug 1894: 44075, 1893: 28120, 1892: 14123, 1891: 14025.

In England fanden 1893: 638 Streiks statt, 1892: 700 (darunter 8 Aussperrungen) und 1891: 906 (darunter 13 Aussperrungen). Beteiligt waren daran im Jahre 1893: 602668 Personen, 1892: 352947. Die Durchschnittsdauer eines Streikes betrug 1893: 18 Tage, 1892: 31 und 1891: 24.

In Frankreich betrug die Zahl der Streiks im Jahre 1892: 261 gegen 267 im Jahre 1891 und 313 im Jahre 1890. An Streiks waren beteiligt 50000, 110000 und 120000 Arbeiter. Im Jahre 1892 wurden im ganzen 920000 Arbeitstage durch die Streiks versäumt.

Die Folgen der Arbeitseinstellungen in volkswirtschaftlicher Beziehung sind überwiegend als schädlich zu erachten. In erster Linie pflegen sie zum Teil in einer Verminderung der Produktion zu bestehen, die um so fühlbarer sein wird, wenn es sich um Arbeitseinstellungen in Saisonindustrien zur Zeit der Saison handelt. Dann äufsern sie sich in den verschiedenen Gewerben in verschiedenem Mafse. Bei Streiks im Verkehrsgewerbe wird das reisende Publikum geschädigt, die Güterbeförderung hört auf, und das wieder führt zu einer Stockung des Handels und zu einer Benachteiligung der Gütererzeugung. Ähnliche Wirkungen zeigen sich, wenn Streiks in den Telegraphenunternehmungen die Depeschenbeförderung hindern und damit dem Geschäftsverkehre Verluste zufügen. In der Kohlenindustrie wieder ziehen Arbeiterausstände ein starkes Steigen der Kohlenpreise nach sich; dadurch wird namentlich die ärmere Bevölkerung getroffen, der der Gebrauch von Kohlen unmöglich gemacht wird. Nicht minder haben die ärmsten Schichten zu leiden, wenn ein Streik im Bäcker- oder Fleischergewerbe die Versorgung einer Stadt mit Lebensmitteln gefährdet und zu einer Steigerung der Brot- und Fleischpreise Anlafs giebt. In dem Falle schliefslich, wo die Herstellung bestimmter Produkte in der einen Fabrik davon abhängig ist, dafs die Herstellung anderer in einer zweiten Fabrik vorausgegangen ist, und wo sie unterbleiben mufs, sobald infolge eines Streiks jene Voraussetzung nicht erfüllt ist, macht sich der Einflufs der Arbeitsstockung weiterhin geltend. So hat häufig teils vorübergehend das Publikum den Schaden und die Kosten der Arbeitseinstellungen zu tragen, teils wird durch diese dem Handel und der Industrie des Landes ein länger dauernder, vielleicht beständiger Schaden zugefügt, und die öffentliche Wohlfahrt leidet in bedenklicher Weise. Neben den überwiegenden schädlichen Folgen der Streiks kommen nun unter Umständen auch gewisse günstige Wirkungen vor. So tragen die

Arbeiterausstände hier und da dazu bei, dafs die planlose Überproduktion etwas eingedämmt wird; in anderen Fällen sind sie die Veranlassung zu technischen Fortschritten geworden. Es sei daran erinnert, dafs die aufserordentliche Preissteigerung der Kohlen infolge des Streiks der englischen Kohlenarbeiter im Jahre 1893 in einer gröfseren Anzahl von englischen industriellen Etablissements zur Verwendung von rohem Petroleum oder Kreosot für die Heizung der Dampfkessel zum Betriebe der Motoren geführt hat. Diese Verwendung hat die besten Erfolge aufzuweisen gehabt.

Um die grofse Bedeutung und die Wirkungen klarer vor Augen zu führen, die die Arbeitseinstellungen in einigen Gewerben mit sich bringen, ist es zweckmäfsig, auf den Verlauf einiger der wichtigsten Streiks, die in den letzten Jahren stattgefunden haben, näher einzugehen. Nach dieser Richtung hin sind namentlich die Ausstände der Kohlengräber und der Eisenbahnarbeiter in den Vereinigten Staaten im Jahre 1894 und der Ausstand der englischen Kohlenarbeiter im Jahre 1893 lehrreich.

Der in den Weichkohlenregionen der Vereinigten Staaten (d. h. in den Staaten Virginia, Westvirginia, Ohio, Illinois, Indiana, Jowa, dem westlichen Teile von Pennsylvania und Teilen der Staaten Missouri und Kentucky) von der „Miners Association“ begonnene Riesenstreik der Kohlengräber dauerte ohne Unterbrechung vom 23. April bis 14 Juni 1894. Die Zahl der streikenden Grubenarbeiter wurde auf 200 000 Mann geschätzt. Dort verdiente Jeder durchschnittlich pro Tag 1,50 Doll. Der Verlust der Streikenden an Löhnen belief sich mithin für die achtwöchentliche Dauer des Ausstandes auf 13½ Mill. Doll. Auch die Grubenbesitzer litten in dem gleichen Zeitraume schwer. Nimmt man an, dafs die Kohlenproduktion ohne den Streik die durchschnittliche Höhe erreicht haben würde, so ergiebt sich, dafs 7½ Mill. Tonnen Kohlen weniger gefördert wurden. Bei einem Reingewinne von mindestens 10 Cents pro Tonne bedeutet das einen Verlust am Reingewinn von ¾ Mill. Doll.; dazu kommt noch der Verlust durch Zerstörnng an Maschinen und Gebäuden. Noch höher bezifferte sich der Schaden für die Eigentümer von Fabriken und anderen Etablissements, die aus Mangel an Kohlen den Betrieb einstellen mufsten, und für die Eisenbahnen, die einerseits die Kohlenfracht (in Höhe von ¼ Mill. Doll. pro Tag) einbüfsten, anderseits teuere Kohlen konsumieren mufsten. Schliefslich wurden auch alle Geschäftsleute, die von den streikenden 200 000 Arbeitern lebten, geschädigt, weil diese ihre Bedürfnisse erheblich verringern mufsten. Der durch den Ausstand verursachte Schaden erreichte deshalb eine überaus bedeutende Höhe. Der Gesamtverlust wurde auf 20 Mill. Doll. geschätzt.

Ebenfalls in das Jahr 1894 fiel der Streik der Eisenbahn-

arbeiter, dessen Gebiet hauptsächlich im Süden von Chicago lag, der sich im übrigen aber auf 12 Staaten der nordamerikanischen Union ausdehnte. Er wurde direkt veranlafst durch die 4000 Arbeiter der PULLMANNschen Schlafwagenfabriken, die seit Jahren unter Lohnreduktionen und Truckunwesen zu leiden gehabt hatten; ihnen liefs die American Railway Union ihre Unterstützung dadurch angedeihen, dafs ihre Mitglieder überall den Dienst verweigerten, wo PULLMANNsche Wagen zur Verwendung kamen. Die Eisenbahngesellschaften aber entliefsen die renitenten Eisenbahnarbeiter und Angestellten. In kurzer Zeit hatte sich der Streik Anfangs Juli auf 32 grofse Eisenbahnen ausgedehnt und fand die Unterstützung aller Gewerkvereine Chicagos. Bald war der Verkehr vollkommen unterbunden, Handel und Industrie völlig lahm gelegt und die Verproviantierung einiger Grofsstädte fast unmöglich geworden. In Chicago hatte sich die Situation überdies dadurch sehr ernst gestaltet, dafs sich von der Ausstellung her noch Tausende von Arbeitslosen daselbst befanden, die die Partei der Ausständigen ergriffen, die Eisenbahnwagen demolierten, die Depots plünderten, Bahnhöfe und Güterschuppen in Brand steckten und andere Gewaltthätigkeiten verübten. Erst das Eingreifen der Bundesarmee bewirkte, dafs die Bewegung nicht in einen Bürgerkrieg ausartete. Trotz dem militärischen Einschreiten dachten die Arbeiter zunächst noch keineswegs daran, den Kampf aufzugeben. Die Führer der Gewerkvereine beschlossen sogar, den allgemeinen Ausstand zu proklamieren, falls nicht bis zum 11. Juli von PULLMANN ein schiedsrichterlicher Spruch angenommen werde. Da die Annahme eines solchen aber verweigert wurde, forderten die gemäfsigten Arbeiterverbände in richtiger Erkenntnis, dafs ein Generalstreik aussichtslos sei, und dafs sich die Streikenden selbst grofsen Schaden zufügen würden, wenn sie mit dem grofsstädtischen Proletariate weiter gemeinsame Sache machen würden, den Ausstand für beendigt zu erklären. Es hatte sich da gezeigt, dafs das moderne wirtschaftliche Leben den Eisenbahnverkehr nicht auf 8 Tage entbehren kann. Der Streik hatte zu tief in das geschäftliche Leben eingegriffen, so dafs die Arbeiter wohl in ihrem eigenen Interesse zu handeln glaubten, als sie ohne Erfolg bald wieder zur Arbeit zurückkehrten.

Sachverständige berechnen, dafs die von dem Eisenbahnarbeiterstreik betroffenen Eisenbahnen einen Gesamtverlust von 2165000 Doll. erlitten, ungerechnet die durch mutwillige Zerstörungen verursachten Verluste wie die aus der Beschützung des Bahneigentums erwachsenen grofsen Unkosten. Die Arbeiter der PULLMANNschen Fabriken hatten, nach den reduzierten Löhnen berechnet, einen Verlust von über 2 Mill. Doll. zu beklagen. Gröfser war der Verlust der Eisenbahnarbeiter und der durch den Sympathiestreik in Mitleidenschaft gezogenen sonstigen Arbeiter in Chicago und in den übrigen Teilen des Landes. Den Gesamtverlust

der Arbeiter und der Arbeitgeber nehmen Experten auf 10 Mill. Doll. an, eine überaus bedeutende Summe bei der kurzen, dreiwöchentlichen Dauer des Streiks und bei seiner Erfolglosigkeit! Auch die westlichen Staaten, besonders Kalifornien, waren ebenfalls stark in Mitleidenschaft gezogen. So berechnen die Obstzüchter Kaliforniens, denen durch den Streik die Gelegenheit genommen wurde, die Erzeugnisse einer reichen Obsternte nach den Märkten des Ostens zu verschiffen, den ihnen hierdurch verursachten Schaden auf rund 5 Mill. Doll.

Besonders lehrreich sind auch die Zustände, die sich bei den verschiedenen grofsen Streiks der englischen Kohlenarbeiter, namentlich bei dem Riesenausstande im Jahre 1893 entwickelten. Der grofse Streik von 1893 ist nach mehr als einer Richtung hin von Interesse und war sowohl in seiner Dauer, seiner Ausdehnung, seinem Ursprunge und seinen Begleiterscheinungen von seinen Vorgängern wesentlich verschieden.

Von Ende Juli bis Ende November dauerte der Kampf und war, vor allem in Süd-Wales, reich an Ausschreitungen und Gewaltthaten. Ein Einschreiten der bewaffneten Macht, das nach englischem Gesetze nur im äufsersten Notfalle stattfinden kann, machte sich im Interesse von Ruhe und Ordnung mehrfach erforderlich, — ein Beweis jedenfalls für den Ernst der Lage.

Der Streik erstreckte sich im wesentlichen auf die Midlandgrafschaften, deren Gruben etwa drei Fünftel der in Grofsbritannien selbst zum Verbrauche gelangenden Kohlen liefern; die Zahl der Teilnehmer war aber so grofs, wie nie bei einem Streik zuvor.

In den Kohlenwerken der Midlandgrafschaften werden durchschnittlich 300 000 bis 350 000 Arbeiter beschäftigt. Rechnet man dazu die Zahl der Familienglieder, so ergiebt sich, dafs dort etwa eine und eine halbe Million Menschen vom Kohlenbau leben. Danach läfst sich leicht ermessen, welche Fülle von Not und Elend ein vier Monate dauernder Ausstand aller Arbeiter für die zunächst Beteiligten bedeutet. Aber auch nach anderer Richtung hin wirkt er ein. So führte das Schliefsen der Kohlengruben der Midlandgrafschaften zum Ausblasen der Hochöfen, zur Reduktion des Eisenbahnbetriebes und zur Einschränkung und Einstellung zahlreicher Industriebetriebe. Die Midlandbahn, die bedeutendste Kohlenbahn der Welt, mufste mehrere Tausende ihrer Angestellten entlassen, sämtliche Personenzüge von Sheffield nach Leeds wurden eingestellt, in den grofsen Glasfabriken von Yorkshire, in einer beträchtlichen Zahl von Eisenwerken in Derbyshire und in den bedeutendsten Papierfabriken mufste der Betrieb aufhören. In einer Reihe von Städten sah man sich genötigt, das Holzpflaster durch Asphalt zu ersetzen, um Brennmaterial zu gewinnen. In Rothwell eröffneten die Bewohner gegen die Gasanstalt einen regelrechten Boykott, weil sie sich geweigert hatte, von ihrem grofsen Kohlenvorrate abzugeben. Auch in einer Reihe anderer Fälle

führte die Schwierigkeit der Kohlenbeschaffung zu bedenklichen Situationen und zu verheerenden Rückschlägen auf Gewerbe und Industrie.

Durch seinen Ursprung unterschied sich der 1893er Streik der Kohlenarbeiter von vielen seiner Vorgänger dadurch, dafs er nicht dem Verlangen nach Lohnerhöhung, sondern dem Widerstande gegen eine Lohnherabsetzung entsprungen war.

Seit 1888 waren die Löhne in den Midlandgruben etwa um 40 Proz. gestiegen. Sie betrugen zu Beginn des Streikes mehr als 16 Schilling netto. Der Steigerung der Löhne stand eine Steigerung der Kohlenpreise (loko Grube) während der gleichen Zeit um 44 Proz. gegenüber. Die Kohlenpreise des Jahres 1892 waren jedoch die höchsten; im Frühjahre 1893 trat, zum Teil wohl infolge der Vermehrung der Produktion, ein Rückschlag ein. Darauf hin kündigten die vereinigten Bergwerksbesitzer eine Lohnherabsetzung um 25 Proz. an, obgleich der Rückgang in den Kohlenpreisen im Gesamtdurchschnitt nur 14 Proz. betrug. Hiergegen traten die Arbeiter auf und erklärten, der Arbeiter müsse wenigstens einen zur Fristung seiner Existenz ausreichenden Mindestlohn erhalten, und die „living wage", der „Lebenslohn", müsse von den Gewerken ein- für allemal als ein dauernder, keiner Herabsetzung unterliegender Bestandteil der Produktionskosten angesehen werden. Die Antwort auf diese Forderung war der Schlufs der Gruben. Die Arbeitseinstellung begann.

Während sich die Lage für die Midland-Bergleute um so ungünstiger gestaltete, als die erwartete Unterstützung durch die Bergleute von Wales und Schottland ausblieb, und während 1½ bis 2 Mill. Menschen der ärgsten Not preisgegeben waren, machten diejenigen Bergwerksbesitzer, die noch Kohle auf Lager hatten, bei der Steigerung der Kohlenpreise die besten Geschäfte. Sie waren deshalb auch zunächst einem Ausgleiche feindlich gesinnt.

Eine Hoffnung inmitten des trostlosen Kampfes erweckte eine Konferenz von Bürgermeistern und Friedensrichtern, die am 9. Mai in Sheffield zusammentrat und ihre Vermittelung anbot. Es wurde auf dieser Konferenz der Beschlufs gefafst, den Grubenbesitzern den Vorschlag zu unterbreiten, dafs die Arbeit zu den alten Löhnen sofort aufzunehmen sei und im Monat Dezember eine Lohnreduktion von 10 Prozent einzutreten habe. Dieser Vorschlag fand indessen nur die Zustimmung der Bergwerksbesitzer von Warwickshire und der Eigentümer einiger vereinzelter Gruben anderer Ortschaften. In Warwickshire und vereinzelt in einigen anderen Ortschaften nahmen die Bergleute ihre Arbeit demnach wieder auf, wenn auch durch Gewaltthätigkeiten der streikenden Kameraden bedroht. Die Mifsstimmung legte sich jedoch, als die Arbeitenden die Feiernden zu unterstützen begannen. Die grofse Masse der Arbeiter und die überwiegende Mehrzahl der Bergwerksbesitzer lehnte jeden Ver-

gleich ab; die ersten erkannten in einer Sitzung des Grubenarbeiterverbandes zu Birmingham zwar die lobenswerte Tendenz der Sheffielder Konferenz an, beschlossen aber, in eine Lohnherabsetzung auch für später unter keinen Umständen zu willigen; die Grubenbesitzer erklärten, die Frage der Wiederherstellung der alten Lohnhöhe müsse ganz aufser Betracht bleiben, die Arbeiter könnten die Arbeit indessen gegen eine 15prozentige (statt einer 25prozentigen) Herabsetzung der Löhne wieder aufnehmen. Der Streik ging weiter. Allmählich aber wirkte der steigende Kohlenmangel und die nationale Verlegenheit so auf die öffentliche Meinung ein, dafs die Regierung nicht länger neutral bleiben konnte und sich zur Vermittelung anbot.

Der Premierminister Gladstone willigte ein, dafs der Staatssekretär des Auswärtigen, Lord Roseberry, die Vermittelung zwischen Bergwerksbesitzern und Bergarbeitern übernehme. Eine Konferenz von Vertretern beider Teile trat im Auswärtigen Amte zu London zusammen. Das Ergebnis der Verhandlungen war, dafs am 20. November in allen Zechen und Bergwerken die Arbeit wieder aufgenommen wurde. Als Bedingungen der Wiederaufnahme wurden vereinbart:

1. Es ist sofort und wenigstens für die Dauer eines Jahres ein Schiedsgericht zu bilden, das aus je 14 Vertretern der Gewerke und der Arbeiter besteht. Diese Vertreter wählen beim ersten Zusammentreten einen unabhängigen Vorsitzenden; können sie sich über einen solchen nicht einigen, so haben sie den Sprecher des Hauses der Gemeinen zu ersuchen, eine geeignete Persönlichkeit zu ernennen. Der Vorsitzende hat die entscheidende Stimme.

Das Schiedsgericht soll die Vollmacht haben, von Zeit zu Zeit und vom 1. Februar 1894 ab den Lohnsatz zu bestimmen. Die erste Sitzung soll am 13. Dezember 1893 im Westminster Palace Hotel abgehalten werden.

2. Die Leute nehmen sofort bis zum 1. Februar 1894 die Arbeit zum alten Lohnsatze wieder auf.

3. Es finden keinerlei Entlassungen statt, sondern jedes Gewerk nimmt seine alten Arbeiter wieder auf.

Wie aus diesen Bestimmungen ersichtlich, handelte es sich nach den Londoner Verabredungen weniger um einen Friedensschlufs, als um einen Waffenstillstand. Allerdings ist in den späteren Verhandlungen auf beiden Seiten das Bedürfnis dauernden Friedens deutlich zum Ausdrucke gekommen, und dementsprechend hat man sich bis heute verhalten.

Ähnliche Folgen, wie die Streiks der englischen und amerikanischen Kohlenarbeiter, haben im Laufe der letzten Jahre in Deutschland die verschiedenen Arbeitseinstellungen der Bergleute in Rheinland-Westfalen, in Frankreich der Streik der Bergarbeiter zu Carmaux, in Oesterreich-

Ungarn die Streiks in den böhmischen Kohlengebieten, daneben in Wien und Paris die Arbeitseinstellungen der Tramway- und Omnibusbediensteten und eine grofse Reihe anderer Streiks gezeitigt.

Wenn nach alledem die volkswirtschaftlichen Folgen einer Arbeitseinstellung durchaus nicht als unbedenklich bezeichnet werden müssen, so sind überdies auch die Ergebnisse für die Arbeiter selbst sehr oft ungünstig.

In England waren (nach der Labour Gazette) von sämtlichen Streiks

| | 1891 | 1892 | 1893 |
|---|---|---|---|
| | | Prozent | |
| völlig erfolgreich | 41,3 | 41,7 | 44,0 |
| teilweise erfolgreich | 20,0 | 18,0 | 21,0 |
| gänzlich erfolglos | 30,0 | 35,0 | 35,0 |

An den völlig erfolgreichen Streiks waren im Jahre 1892 indessen nur 21 Proz. aller Streikenden beteiligt (1891: 26 Proz.), an den teilweise erfolgreichen 48 Proz. (1891: 37 Proz.), an den gänzlich erfolglosen 30 Proz. (1891: 35 Proz.).

Bezüglich des Steigens oder Fallens der Löhne geben die Berichte von Gewerkvereinen mit über 247 Streiks, bei denen 151 397 Personen beteiligt waren, die Auskunft, dafs der Betrag der Wochenlöhne im Jahre 1892 vor den Streiks 164 143 Pfd. Sterl. ausmachte und nach den Streiks nur 153 513 Pfd. Sterl. Das bedeutet eine Gesamtverminderung um 10 630 Pfd. Sterl. oder 6 ½ Proz. pro Woche, der ein Steigen um 5 Proz. als Folge der Lohnstreiks des Jahres 1891 gegenübersteht.

In Frankreich waren im Jahre 1893 nur 18 Proz. der Streiks zu Gunsten der Streikenden ausgefallen, 42 Proz. endeten mit einer vollständigen Niederlage. Im Jahre 1892 ergab sich für die in den Streiks engagierten Streiker folgender Ausgang. Von den an den Streiks Beteiligten erzielten

| Streikursachen | Erfolg | teilweisen Erfolg | Mifserfolg |
|---|---|---|---|
| | | Prozent | |
| Lohnerhöhung | 22,2 | 52,6 | 25,2 |
| Lohnherabsetzung | 12,3 | 48,7 | 39 |
| Andere Lohnfragen | 20,1 | 30,4 | 49,5 |
| Kürzere Arbeitszeit | 12,1 | 68,1 | 19,8 |
| Änderung in Krankenkassen, Verwaltung u. s. w. | — | 100 | — |
| Anstellungen und Entlassungen | 7,5 | 39,4 | 53,1 |
| Streit über Fabrikordnungen oder Anerkennung von Vereinen | 50,5 | 38,8 | 10,7 |

In der Schweiz verliefen nach einem Berichte des Arbeitersekretariats in den Jahren 1860—1894 von den

| | | günstig | ungünstig | unbekannt |
|---|---|---|---|---|
| Lohnbewegungen | partielle . . . | 19 | 10 | 7 |
| | totale . . . . | 119 | 27 | 22 |
| Angriffsstreiks | partielle . . . | 34 | 15 | 4 |
| | totale . . . . | 94 | 29 | 13 |
| Abwehrstreiks | partielle . . . | 58 | 28 | 15 |
| | totale . . . . | 10 | 5 | 1 |
| Aussperrungen | partielle . . . | 4 | 1 | 2 |
| | totale . . . . | 1 | 2 | — |
| | | 339 | 117 | 64 |

Unter den als „günstig" verlaufenen Streiks sind 61 Arbeitseinstellungen eingerechnet, die nur teilweise Erfolg hatten.

In Oesterreich endeten im Jahre 1894: 39 Fälle (24,53 Proz.) mit einem vollen Erfolge der Arbeiter, 77 (48,43 Proz.) ohne Erfolg; bei 43 Fällen (27,04 Proz.) war ein teilweiser Erfolg zu verzeichnen, der sich in 35 Fällen (d. i. 22,01 Proz. aller Streiks) auf Lohnhöhe oder Arbeitszeit bezog. Nach der Anzahl der streikenden Arbeiter ergiebt sich für 5167 (11,72 Proz.) voller Erfolg und für 29 724 (67,44 Proz.) voller Mifserfolg; 9184 (20,84 Proz.) trugen einen teilweisen Erfolg davon, der sich für 7843 (d. i. 17,70 Proz.) auf Lohnhöhe, Arbeitszeit oder beides bezog. Der Erfolg stellte sich günstiger bei den Streiks, an denen sich die gesamte Arbeiterschaft der betreffenden Betriebe beteiligte, als bei jenen, wo dies nicht der Fall war.

Im Deutschen Reiche waren nach den Aufzeichnungen der Hamburger Generalkommission der deutschen Gewerkschaften 51 von den 116 Streiks des Jahres 1893 erfolgreich, 25 teilweise von Erfolg, 38 erfolglos.

Nach dem 10. Jahresberichte des Arbeitssekretärs der Vereinigten Staaten Carroll D. Wright über Streiks und Lockouts soll in den Vereinigten Staaten infolge von Streiks und Lockouts, die sich in den mit dem Verwaltungsjahre 1894 abgelaufenen 13½ Jahren ereignet haben, den Angestellten der betreffenden Etablissements ein Schaden von 110 493 382 Dollars und den Arbeitgebern ein solcher von 94 825 837 Dollars erwachsen sein. Die Zahl der Etablissements, in denen während dieser Periode Streiks vorkamen, beträgt 69 167 und die Zahl der Personen, die infolge der Streiks ihre Stellung verloren, 3 714 406, so dafs auf die Angestellten je eines Etablissements ein Schaden von 2368 Dollars und auf jeden Einzelnen von 44 Dollars kommt. Von den 10 182 Streiks, die in den letzten 8 Jahren vorkamen, wurden 7259 von Arbeiterorganisationen angeordnet, während von den 442 Lockouts dieser Periode 51 von Verbänden der Arbeitgeber veranlafst wurden.

Wie sich aus diesen Ziffern und auch aus sonstigen Beobachtungen ergiebt, ist die Zahl der für die Arbeiter ungünstig verlaufenen Arbeits-

einstellungen jedenfalls gröfser als die, bei denen sie ihre gesamten Forderungen durchsetzen. Aber selbst in den Fällen, in denen sie ihre Wünsche verwirklicht gesehen haben, hat die Lage der durch den Ausstand ruinierten Industrien mitunter dazu geführt, dafs sie nur vorübergehend mit hohen Löhnen rechnen konnten, und für die Not während der Arbeitseinstellung haben die schliefslichen Erfolge häufig keinen Ersatz geboten. Trotzdem wird man die Arbeitseinstellung schon wegen ihres moralischen Druckes auf den Arbeitgeber, der sie gern vermeidet und in Besorgnis vor ihr von Zumutungen gegen die Arbeiter absehen, wie zu Zugeständnissen bereit sein wird, als ein wirksames Mittel zur Wahrnehmung der Interessen des Arbeiterstandes bezeichnen müssen. Die Möglichkeit, in der Arbeitseinstellung eine scharfe Waffe zu besitzen, stärkt ohne Frage auch das Selbstgefühl und die Kraft des Arbeiters, der sich dem Unternehmer gegenüber nicht mehr schutzlos weifs.

Eine wirksame Veranstaltung von Arbeitseinstellungen ist, wie schon an anderer Stelle betont wurde, von der Voraussetzung abhängig, dafs der Staat der Anwendung dieses Kampfmittels keine Hindernisse in den Weg legt und den Arbeitern das Koalitionsrecht gewährt. Es sind nun aber wohl Fälle denkbar, in denen die öffentliche Wohlfahrt dadurch, dafs infolge von Streiks in bestimmten Gewerben die Befriedigung notwendiger und unaufschiebbarer Befugnisse für die grofse Masse der Bevölkerung unmöglich gemacht oder sehr erschwert wird, in einer Weise gefährdet sein kann, dafs ein Eingreifen des Staates erwünscht und geboten erscheint. In England hat die Conspirary and Protection of Property Act von 1875 diesem Umstande durch die Bestimmung Rechnung zu tragen gesucht, dafs derjenige, der den Arbeitsvertrag vorsätzlich und böswillig bricht, in bestimmten Fällen einer Strafe bis zu 20 Pfd. Sterl. oder bis zu drei oder sechs Monaten Gefängnis unterliegt. Die Strafe tritt ein, wenn Jemand böswillig den Dienstvertrag mit einer Person bricht, die eine Ortschaft mit Gas oder Wasser zu versorgen verpflichtet ist, obwohl er annehmen konnte, dafs dadurch die Gas- oder Wasserbenutzung ganz oder teilweise unterbrochen werden würde, oder wenn durch den Vertragsbruch Menschenleben und die Sicherheit der Person wie des Eigentums gefährdet werden. Diese Bestimmungen haben aber, wie bereits angeführt wurde, Störungen der öffentlichen Wohlfahrt in England nicht zu verhüten vermocht. Deshalb tauchte hier auch, als der grofse Streik der Kohlenarbeiter seine verhängnisvollen Wirkungen geäufsert hatte, der Vorschlag auf, man möge den gesammten Kohlenbergbau in einem Truste unter staatlicher Kontrolle organisieren und dem Staate oder dem Truste das Recht der Festsetzung der Produktion eines jeden einzelnen Werkes und der Bestimmung der Lohnhöhe einzuräumen. In Frankreich gab der Streik der Bergarbeiter, die analog der Forderung der living wage ihrer englischen Genossen

die eines „Minimum-Salaire“ in ihr Programm aufgenommen hatten, Anlaſs zu dem Bergwerksreformantrage GOBLETS. GOBLET wollte sich auf das halbwegs Erreichbare beschränken und schlug vor, daſs der Staat das Recht zur Expropriation einer Bergwerkskompagnie haben solle, wenn ein Streik länger als zwei Monate gedauert habe, ohne daſs es zu einem schiedsrichterlichen Ausgleiche gekommen sei. Auch in Deutschland ist die Verstaatlichung der Bergwerke nachdrücklich gefordert worden, als der groſse Ausstand der Bergarbeiter im Jahre 1889 schwere Übelstände im Gefolge gehabt hatte.

Man hat sich allen diesen Forderungen gegenüber ablehnend verhalten. In der That würde ihre Erfüllung auch kaum das gebracht haben, was man erwartete. In Voraussehung dessen haben einige Sozialpolitiker nun, um Garantien gegen die gemeinschädlichen Störungen der Arbeitsstreitigkeiten zu schaffen, noch radikalere Forderungen gestellt und eine weit über die Grenzen des heutigen Arbeiterschutzes hinausgehende Fortbildung des Arbeitsverhältnisses befürwortet. Die Einen wollen Zwangsverbände der Arbeiter und Unternehmer für alle Industriezweige schaffen, um so Organe zu gewinnen, innerhalb deren die Interessenten bei Streitfällen ihren Standpunkt darlegen können; der Schwerpunkt der Regelung des Arbeitsverhältnisses aber soll aus den Händen der Interessenten selbst in die Hände auſserhalb des Interessenkreises stehender, nach ihrem Ermessen entscheidender Beamten gelegt werden. Von den Andern werden Zwangsverbände nur für diejenigen Gewerbe gefordert, in denen Arbeitseinstellungen zu schweren Störungen des öffentlichen Wohles führen; an Stelle der Beamten soll ein Schiedsgericht entscheiden, dessen Zusammensetzung derartig sein soll, daſs „sein Billigkeitsgefühl mit dem der Beteiligten in Übereinstimmung sich befindet, daſs seine Entscheidungen allgemein als gerecht empfunden werden“ (HERKNER, Arbeiterfrage, S. 252). In dem einen wie in dem andern Falle wird natürlich die Beschränkung der Organisations- und Koalitionsfreiheit für Arbeiter und Unternehmer gefordert. Beide setzen eine autoritative Festsetzung des Lohnes voraus. Aus welchen Gründen eine solche zu verwerfen ist, ist bereits in Kap. 6 des 1. Teiles hervorgehoben worden. Wohl könnte man zugeben, daſs sich in einigen Gewerben von lokalem, monopolartigem Charakter die Preisbildung ohne Schwierigkeiten nach Maſsgabe der dekretierten Löhne vollziehen würde. Ob hierdurch aber die Interessen der groſsen Masse der Bevölkerung unter Umständen nicht stärker geschädigt werden würden, als durch Arbeitseinstellungen, dürfte wohl zu erwägen sein. Daneben ist auch nicht auſser Acht zu lassen, daſs weder die Schiedsgerichte, noch besondere Behörden jemals in der Lage sein werden, die Arbeiter überhaupt zur Arbeit zu zwingen. Die Weigerung der Streikenden würde jeden Schiedsspruch zu nichte machen. Aus diesen

Gründen wird man von der geforderten Fortbildung des Arbeitsverhältnisses durch den Staat irgend eine besondere günstige Wirkung nicht zu erwarten haben. Es sei übrigens noch betont, dafs in einer Reihe von Gewerben, deren Produkte absoluten und unaufschiebbaren Bedürfnissen dienen, wohl eine Ersatz-, wie eine Vorratbildung möglich ist, und dafs durch eine solche den schädlichen Folgen von Arbeitsunterbrechungen bis zu einem beträchtlichen Mafse vorgebeugt werden kann. Sollen doch Fürst Bismarck und der preufsische Eisenbahnminister v. Maybach einst den Plan erwogen haben, in Deutschland oder in Preufsen grofse Kohlenbestände in Vorrat aufzuhäufen, um für den Fall eines allgemeinen Streiks nicht Staat und Gesellschaft ohne Kohlen zu lassen, insbesondere aber auch, um im Kriegsfalle den Transport der Armeen nicht durch einen — von sozialdemokratischer Seite angedrohten — Ausstand der Kohlenarbeiter zu gefährden!

# Dritter Teil.

# Der Arbeiterhilfsschutz.

---

§ 1. *Familie, Schule und Kirche.* Neben dem Staatsschutze und dem Selbstschutze der Arbeiter besteht schon seit langer Zeit ein umfassender Schutz, der den Arbeitern freiwillig durch dritte zu teil wird. Es handelt sich dabei in erster Linie einerseits um den Familienschutz, der durch die Verwandten und Vormünder gegen dritte Arbeitgeber oder innerhalb des Familienbetriebes durch den selbst als Arbeitgeber auftretenden Vater, Bruder u. s. w. ausgeübt wird, anderseits um den Schutz, den Schule und Kirche gewähren. Der Familienschutz war früher von grofsem Umfange, besitzt aber heute, obgleich er immer noch wesentliche Aufgaben zu erfüllen hat, nicht mehr die alte Bedeutung. Gröfseres leisten Kirche und Schule.

Eine gute Schulbildung erhöht ohne Frage die Arbeitsfähigkeit und die Sittlichkeit der Arbeiter. Der Staat, der die Schulpflicht einführt und damit die Notwendigkeit anerkennt, dafs für eine bestimmte Ausbildung der Kinder Sorge getragen werden mufs, hat auch die weiteren Folgerungen aus seinen Anschauungen und Mafsregeln zu ziehen. Mit den Anforderungen der Schulpflicht ist die Beschäftigung in der Fabrik nicht vereinbar. Sie nimmt die günstigste Tageszeit und die besten Kräfte des Kindes in Anspruch, läfst keine Zeit für häusliche Schularbeiten übrig und tritt für das Kind so sehr in den Vordergrund, dafs der Schulunterricht zu einer lästigen Beschränkung des Erwerbes wird und Erfolge nicht zu erzielen vermag. Dazu kommt, dafs das Zusammenarbeiten mit Erwachsenen nicht selten einen ungünstigen Einflufs auf die geistige und sittliche Entwickelung der Kinder ausübt und so die Lehren der Schule zu nichte macht. Hieraus ergiebt sich, dafs die Fabrikarbeit schulpflichtiger Kinder einen schweren Mifsstand darstellen mufs. Auch bei den älteren Kindern, etwa denen von 13 oder 14 Jahren, trifft das zu. Gerade die letzten Jahre der Volksschule sind meist die fruchtbarsten und erfolgreichsten für die geistige Entwickelung und Ausbildung der Kinder; Entwickelung und Ausbildung müssen aber leiden, wenn die Arbeitszeit des Kindes anstatt dem Unterrichte, zum gröfseren

Teile der Fabrik gewidmet ist. In richtiger Erkenntnis dessen haben auch einige Staaten die Fabrikarbeit schulpflichtiger Kinder verboten; in anderen, und zwar in der Mehrzahl, fehlt ein derartiges Verbot noch ganz, und die Vorschriften, die den Kindern einen Besuch der Schule ermöglichen sollen, sind durchaus unzureichend. Über die in Rede stehende Gesetzgebung sind in den Kapiteln 1—3 des I. Teiles Mitteilungen gemacht worden.

Der Volksschulunterricht genügt nun freilich allein nicht; er sollte mindestens für jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechtes, und zwar für männliche teils durch Unterricht in Fortbildungsschulen, teils durch solchen in technischen Kursen, für weibliche Personen durch Haushaltungs- und Handfertigkeitsunterricht ergänzt werden. Die Fortbildungsschulen werden dahin zu wirken haben, die in den Volksschulen erworbenen Kenntnisse zu befestigen; Aufgabe der technischen Kurse dagegen wird es sein, eine planmäfsige Ausbildung in den für den besonderen Beruf notwendigen Kenntnissen herbeizuführen. Beide Unterrichtsanstalten aber werden insofern von einem weiteren günstigen Einflusse sein können, als die Kontrolle des Lehrers eine übermäfsige Anstrengung der jugendlichen Arbeiter bei der Erwerbsbeschäftigung verhindert und die Thätigkeit in der Schule die Gefahren eines schlechten Umganges während der freien Stunden beschränkt. Es mufs als wünschenswert bezeichnet werden, den Fortbildungs- und Fachunterricht für junge Leute männlichen Geschlechtes, wie den Haushaltungs- und Handarbeitsunterricht für Mädchen obligatorisch zu machen. Die deutsche Gesetzgebung (G.-O. § 120) bestimmt zwar, dafs für die Arbeiter unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit sie nicht landesgesetzlich besteht, durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes begründet werden kann, und sie legt den Gewerbetreibenden die Verpflichtung auf, ihren Arbeitern unter 18 Jahren die zum Besuche einer von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannten Unterrichtsanstalt erforderliche Zeit zu gewähren.

Diese Bestimmungen können indessen nicht als genügend bezeichnet werden.

Der Unterricht in den Volks- und Fortbildungsschulen selbst wird insbesondere die sittliche Ausbildung der Schüler ins Auge zu fassen haben, er wird auch dafür Sorge tragen müssen, dafs die Kinder die Verhältnisse des Lebens schon frühzeitig richtig erkennen lernen und zu beurteilen verstehen. Wenn die Kinder, wie es heute meist der Fall ist, unerzogen für das Leben, erbarmungslos in den Kampf um das Dasein hinausgestofsen werden, wenn sie in eine Welt treten, die ihnen fremd ist, Verhältnisse kennen lernen, die sie nicht zu begreifen vermögen, wenn sie durch Dinge geblendet werden, die sie nicht zu be-

urteilen verstehen, dann braucht man sich nicht zu wundern, dafs Hafs, Neid und Mifsgunst die heranwachsende Jugend beraten. Aufgabe der Schule wird es sein, hier Wandel zu schaffen und dahin zu wirken, dafs die künftigen Bürger des Staates für das praktische Leben vorbereitet, dafs sie zu Menschen herangezogen werden, die unbefangen, frei von innerer Unruhe und Unzufriedenheit, in die Welt hinaustreten und den Stürmen des Lebens gewachsen sind.

Nach dieser Richtung hat auch die Kirche thätig zu sein. Wenn man auch der religiösen Weltauffassung, die es leugnet, dafs die materielle Wohlfahrt und der wirtschaftliche Fortschritt zum Heile der Menschheit beitragen, nicht beizustimmen vermag, so wird man doch nicht verkennen dürfen, dafs die Kirche soziale Aufgaben zu erfüllen hat. In erster Linie wird es der Thätigkeit ihres Lehrstandes, der Geistlichkeit, bedürfen, um für Verbreitung, Erhaltung und Vertiefung der christlichen Ideen zu sorgen und ein christlich-sittliches Handeln in den einzelnen Ständen immer wieder anzuregen und zu fördern. Predigt, Konfirmandenunterricht und Seelsorge bieten hierfür ein weites Feld. Sollen sie wirksam sein, so setzt das freilich voraus, dafs die Vorbildung der Geistlichen derart ist, um den sozialen Aufgaben, die ihrer einst im Amte harren, gewachsen zu sein. So lange aber die theologische Ethik dem jungen Theologen nicht dasjenige bietet, was er zur Beurteilung der Zustände des öffentlichen Lebens der Gegenwart zu wissen nötig hat, mufs es bei der heutigen Bedeutung aller volkswirtschaftlichen und sozialen Fragen nur erwünscht erscheinen, wenn sich der künftige Geistliche auf diesen Gebieten diejenige Kenntnis verschafft, die man heute von jedermann verlangt, der in einer gebildeten Gesellschaft mitreden will. Neben den sozialen Aufgaben des kirchlichen Amtes giebt es aber auch solche der christlichen Kirche selbst. Sie sind teils solche mehr allgemeiner Art, teils solche, die sich im besonderen auf das Wohl der Arbeiter beziehen. Bei jenen handelt es sich im wesentlichen um die „innere Mission“, die darauf gerichtet ist, die christliche Liebe zum Elend zu erwecken und die entfremdeten Massen mit Hilfe der verschiedensten Einrichtungen der Kirche zurückzugewinnen. Solche Einrichtungen liegen zum Teil auf dem Gebiete der kirchlichen Armenpflege, zum Teil dienen sie der Bekämpfung der Prostitution (Magdalenenasyle), des Verbrechertums (Fürsorge für entlassene Strafgefangene), der Trunksucht und der Vagabundenplage (Arbeiterkolonien, Verpflegungsstationen, Herbergen), wie der Unterbringung verwahrloster Kinder. Als Mittel, die gefährdeten wirtschaftlichen Existenzen zu stärken, dient dann die Beschaffung von Arbeit an die Arbeitslosen, wozu die kirchliche Armenpflege Gelegenheit bietet. „Nun handelt es sich aber in der Arbeiterfrage,“ so bemerkt v. Nathusius (Mitarbeit der Kirche, Bd. II, S. 441), „nicht blofs darum, allen

Arbeitslosen Beschäftigung zu verschaffen, damit sie gerade zu leben haben, oder sie wirtschaftlich so zu stärken, dafs sie gegen die elementarsten Unglücksfälle, sowie gegen die Ausbeutung oder Vergewaltigung einigermafsen geschützt sind. Sondern der soziale Friede kann erst dann als hergestellt angesehen werden, wenn der Arbeiterstand sich in einer Lage befindet, die ihm gestattet, an den Fortschritten, welche die Lebenshaltung der modernen Menschheit überhaupt gemacht hat, auch seinerseits entsprechend teilzunehmen. Dazu freilich giebt es sittliche Voraussetzungen und zwar für beide der jetzt noch streitenden Parteien. Auf Seiten der Arbeiter ist eine Gesinnung nötig, welche nicht im sinnlichen Genusse das Glück sucht und darum jeden beneidet, dem mehr davon zu Gebote steht. Wo solche Wertschätzung herrscht, da werden mit jeder Erfüllung irgend eines Wunsches weitere Wünsche rege gemacht. Diese Begehrlichkeit, die von Agitatoren künstlich geweckt wird, an sich etwas Unmenschliches und Tierisches, eine Begehrlichkeit, für die es Grenzen und Schranken gar nicht giebt —, ist ein Hindernis für die Verständigung über die wahren Bedürfnisse des Standes und die praktischen Ziele des sozialen Handelns. Und das um so mehr, als sie zumeist mit ganz falschen Voraussetzungen über die Zustände bei den „Reichen“ verbunden ist, als ob nämlich jeder, der nicht mit der Handarbeit sich jeden Genufs gestatten könne, niemals Sorgen habe, niemals Selbstverleugnung zu üben habe und dem Glücke geradezu im Schofse sitze. Ein lebendigerer Verkehr der Stände untereinander oder auch nur eine Vermittelung zwischen den verschiedenen Klassen, wie sie der Pastor, der Arzt, der Lehrer, manche Beamte u. s. w. zu üben haben, kann hierin manches bessern. Aber freilich giebt es auch sittliche Voraussetzungen auf der andern Seite. Nicht minder als jene ungesunde Begehrlichkeit zeigt sich als Hindernis für die Verständigung über die sozialen Ziele die unerfreundliche Härte, mit der von oben her jeder Wunsch nach Verbesserung ihrer Lage den Arbeitern als Begehrlichkeit ausgelegt wird. Es ist dringend zu wünschen, dafs der christlich-soziale Geist in den höheren Ständen eine andere Gesinnung gegen die untern erzeugt. Man redet oft gegen die Verwöhnung derselben, und das hat dann einen guten und rechten Klang. Aber ist es nicht oft unbewufst das egoistische Interesse, das diese Worte und diese Gesinnung eingiebt, anstatt des Interesses an dem wahren Wohl der Untergebenen? Es läfst sich ganz wohl auch mit dem sittlichen Wohlergehen der Leute, mit der Befestigung in der Zufriedenheit und Geduld, kurz mit einer Vertiefung der christlichen, der himmlischen Gesinnung vereinigen eine Fürsorge nicht nur für die Verbesserung, sondern auch für die Verschönerung ihrer äufseren Lage. . . Und was die Begehrlichkeit überhaupt betrifft, so dürfte es wohl ausgemacht sein, dafs jene betrübenden Erfahrungen von

derselben nicht von den wohlwollenden und gütigen, sondern von den harten Herrschaften gemacht werden, die sich auf den Standpunkt des Lohnkontraktes stellen und die Grenze zwischen sich und der Gegenpartei scharf zum Ausdrucke bringen. Wo aber auf Seiten der Arbeiter die Empfindung entsteht, dafs sie als Menschen, als Mitmenschen behandelt werden, wo der Herr auch der Freund und Berater ist, wo er und seine Familie an den Sorgen und Freuden seiner Arbeitsfamilien menschlich teilnimmt, da wird auch das Begehren der Arbeiter in den gesunden Schranken bleiben."

Diesen Grundsätzen werden die kirchlichen Bestrebungen zu folgen haben, die auf das Wohl der Arbeiter im besondern, das materielle wie das sittliche, gerichtet sind. Diese Bestrebungen werden in erster Linie darauf gerichtet sein müssen, die sittlichen Gefahren, die in der ganzen Entwickelung des industriellen Lebens liegen, die Auflösung des Familienlebens, das Schwinden der Zucht und der Erziehung, die Abstumpfung des Geistes durch die Einseitigkeit der Arbeit und im Zusammenhange damit die Zunahme der Genufssucht an freien Tagen und in freien Stunden, zu bekämpfen. Eigene Fabrikmissionen, besondere Pflege der Arbeiterjugend, geistige Hebung und mafsvolle Geselligkeit werden hierzu die Mittel bilden.

§ 2. *Der Schutz der Arbeiter durch die Arbeitgeber und die besitzenden Klassen. — Arbeitslohn, Arbeitszeit und Arbeitsleistung.* Neben dem Familienschutze hat schon seit langer Zeit ein familienähnlicher Schutz der Arbeiter durch die Arbeitgeber, ein Patriarchalschutz, bestanden und früher allen heutigen Arbeiterschutz an Bedeutung überwogen. Von einer patriarchalen Behandlung der Arbeiter kann indessen nicht mehr die Rede sein, nachdem das Arbeitsverhältnis die heutige Gestaltung angenommen hat. Dagegen wird der Hilfsschutz der Arbeitgeber noch heute vieles leisten können, was der Staatsschutz oder der Selbstschutz der Arbeiter nicht zu leisten vermöchte, und man darf deshalb keineswegs so geringschätzig auf ihn herabblicken, als das von mancher Seite geschieht. Der Hilfsschutz der Arbeitgeber wird einerseits über den Staatsschutz hinausgehen und sich namentlich zur Aufgabe stellen können, Löhne, Arbeitszeit, Arbeitsruhe u. dergl. in einer besonders humanen Weise zu regeln, anderseits wird er sich um das Leben und Verhalten der Arbeiter aufserhalb der Arbeit und der Arbeitsstätte zu bekümmern und durch „Wohlfahrtseinrichtungen" die selbständige Thätigkeit der Arbeiter zu unterstützen und zu ergänzen vermögen. Die erste Art des Hilfsschutzes wird sich da, wo der Staatsschutz umfassend geworden ist, nur selten vorfinden und mit dessen Zunahme auch stets geringer werden. Dagegen wird die Ausbreitung von Wohlfahrtseinrichtungen von vielen geradezu als das vornehmste Ziel der Sozialreform betrachtet. Es handelt sich bei diesen Einrichtungen um Mafsnahmen verschiedensten Charakters.

Die einen davon, zu denen die Arbeiterauschüsse, deren bereits eingehender gedacht wurde (vgl. S. 192 u. ff.), und zweckmäfsigere Lohnsysteme zählen, liegen ebenfalls so im Interesse der Arbeitgeber, als in dem der Arbeiter.

Unter der Lohnfondstheorie, die den alljährlich in einem bestimmten Lande für Lohnzahlungen zur Verfügung stehenden Betrag als eine feste Gröfse ansah und nun behauptete, dafs man den Durchschnittslohn des einzelnen Arbeiters vermittelst Division des Lohnfonds durch die Gesamtzahl der Arbeiter erhalte, und dafs der Lohn der einen Gruppe von Arbeitern herabgehen müsse, wenn es einer andern gelänge, einen gröfseren Anteil an diesem Fonds als den naturgemäfsen zu empfangen, — unter der Herrschaft einer derartigen Theorie konnten die Folgen niedriger oder hoher Löhne den Arbeitgebern kaum vor Augen geführt werden. Wie man allmählich aber den Irrtum erkannte, von dem die Lohnfondstheorie der klassischen Nationalökonomie ausging, so zeigte auch gar bald die Erfahrung, dafs die beste und vollkommenste Arbeit da geleistet wird, wo die Arbeiter am höchsten gelohnt werden. Das kann nicht wundernehmen, denn es liegt ja auf der Hand, dafs höhere Löhne eine bessere Lebenshaltung, Ernährung und geistige Ausbildung der Arbeiter ermöglichen und dadurch deren Arbeitsfähigkeit steigern, wie höhere Arbeitsleistungen hervorrufen. Ein sozial hochstehender, gut unterrichteter und aufgeweckter Arbeiterstand wird auch allein im stande sein, die fortschreitende Vervollkommnung der Technik nutzbar zu machen. Durch eine grofse Reihe von Beobachtungen wird das bestätigt. Insbesondere hat J. SCHOENHOF in seiner Schrift „The Economy of high wages“ (New-York 1892) auf Grund eingehender Untersuchungen über die Produktionskosten der hauptsächlichsten auf dem Weltmarkte konkurrierenden Industrien klargelegt, dafs die Länder mit den niedrigsten Löhnen und der längsten Arbeitszeit am teuersten produzieren, dafs in den einzelnen Ländern die Kosten der Arbeit um so niedriger sind, je höher der Lohn und je kürzer die Arbeitsseit, und dafs Amerika mit seinen höheren Löhnen einen viel niederen Preis der Arbeit habe, als England und die übrigen Länder des europäischen Kontinents. Nach SCHOENHOF (a. a. O. S. 387) stellten sich in einer Reihe der wichtigsten Industrieerzeugnisse Amerikas und Englands die Kosten der Arbeit folgendermafsen:

| Arbeit | Amerika Cents | England Cents |
|---|---|---|
| Braunes Steingut: | | |
| Buttertöpfe von 1/2 Gallon . . . . . . 100 Stück | 71,3 | 109 |
| Buttertöpfe von 1 Gallon . . . . . . . „ „ | 100 | 158 |
| „ „ 2 „ . . . . . . . . „ „ | 162 | 293 |
| „ „ 3 „ . . . . . . . . „ „ | 245 | 450 |
| „ „ 5 „ . . . . . . . . „ „ | 553 | 730 |
| „ „ 6 „ . . . . . . . . „ „ | 666 | 1200 |

| Arbeit | Amerika Cents | England Cents |
|---|---|---|
| Kristallglas: | | |
| Flaschen: 16 Unzen . . . . . . . . . 100 Stück | 88 | 91 |
| „ 2 „ . . . . . . . . . . „ „ | 42 | 58 |
| Karaffen, 1 Quart . . . . . . . . . . . . | 375 | 450 |
| Wasserflaschen, 1 Quart . . . . . . . . . . | 400 | 475 |
| Becher . . . . . . . . . . . . . . . . . | 130 | 127 |
| Wassergläser . . . . . . . . . . . . . . | 95 | 80 |
| Fingerbecken . . . . . . . . . . . . . . | 125 | 146 |
| Bituminöse Kohle, grofse Tonne (Ganze Union) . . . . | 86 | 79 |
| „ „ „ „ (Penn. 1890) . . . . | 64 | — (Durham) |
| „ „ „ „ (Connellsv.) . . . . . | 33 | 51 (Durham) |
| Koksfabrikation, grofse Tonne (Connellsv.) . . . . . . | 32 | 24 (Staffordshire) |
| Eisenerz, grofse Tonne (Lake Sup.) . . . . . . . . . | 119 | 146 (Cleveland) |
| Billigere Erze, grofse Tonne (Cumberland) . . . . . . | 19 | 30 (Middlesboro) |
| Roheisen, grofse Tonne (East'n Pa.) . . . . . . . . | 125 | 73 bis 96 |
| „ „ „ (Pittsburgh) . . . . . . . . | 158 | — |
| Bessemer Stahlschienen (East'n Pa.) . . . . . . . . | 250 bis 304 | 307 |
| Baumwollgarn, Nr. 20, per 100 Pfund . . . . . . . | 45 | 50 |
| „ „ 40, „ „ „ . . . . . . . | 98 | 100 |
| Baumwolltuch zum Bedrucken, Yards . . . . . . . | 40 | 84 bis 51 |
| 4—4 Überzüge, Yards . . . . . . . . . . . . . | 45 | 50 |
| Kammgarn, 2—40, Pfund . . . . . . . . . . . . | 1153 | 950 |
| 6—4 Kammgarntuch: | | |
| Weben, per Yard . . . . . . . . . . . . . | 24,4 | 10,8 |
| Färben und Appretur, per Yard . . . . . . . . | 4,1 | 4,7 |
| 6—4 Wollentuch: | | |
| Garn, Pfund . . . . . . . . . . . . . . . | 4,8 | 4 |
| Weben, Pfund . . . . . . . . . . . . . . . | 9,6 | 7,4 |
| Appretur, Pfund . . . . . . . . . . . . . | 2,6 | 4 |
| 6—4 Cheviot-Garn, Pfund . . . . . . . . . . . | 3,9 | 4 |
| Weben . . . . . . . . . . . . . . . . . | 7 | 4,4 |
| Teppiche, Yard . . . . . . . . . . . . . . | 4 bis 5,25 | 4,5 |
| Seidespinnen, Pfund . . . . . . . . . . . . . | 32 bis 37½ | 40 |
| Damenstiefel, das Paar . . . . . . . . . . . . | 35 | 64 |

„Der höhere Lohn“, so bemerkt SCHOENHOF (a. a. O. S. 84), „der in den Vereinigten Staaten vorherrscht, ermöglicht den Arbeitern eine bessere Lebensweise und Ernährung an Körper und Geist. Sie nehmen mehr und bessere Nahrung zu sich, als irgend welche Arbeiter Europas, auch ihre allgemeine Lebenshaltung ist eine höhere. Sie bedienen mehr Spindeln und Webstühle in der Textilindustrie. In der Stahlfabrikation, in den Kohlenbergwerken, in den Kokereien u. dergl. produziert eine gleiche Zahl von Arbeitern in derselben Zeit mehr als irgend welche europäischen Konkurrenten. Sie arbeiten stetiger in jeder einzelnen Stunde ihres Arbeitstages. Die Stetigkeit des Arbeiters, das Hingeben seiner ganzen Energie an die Arbeit ist äufserst intensiv und nur möglich, wo gute Nahrung vorwiegt. Jeder Augenblick wird ausgenutzt, um die gröfste Stückmenge zu erzielen, die seiner Maschine oder seinen

Händen abgerungen werden kann. Das allein erklärt den hohen Verdienst in einigen Beschäftigungen bei einem Stücksatze, der so niedrig ist, dafs er in Europa Staunen erregt."

Derartige Erfahrungen haben auch auf dem Kontinente einsichtsvollen Arbeitgebern schon längst die Überzeugung beigebracht, dafs nicht niedrig, sondern hoch bezahlte Arbeit schliefslich am billigsten zu stehen kommt. Im grofsen und ganzen haben die Unternehmer des Kontinents sich aber weniger zu einer Erhöhung der Zeit- und Accordlöhne verstanden, sondern sie haben das Interesse des Arbeiters an dem Ergebnisse seiner Arbeit durch andere Lohnsysteme zu erhöhen versucht. Hauptsächlich ist das geschehen durch die sog. Prämienlöhnung wie durch die Gewinnbeteiligung der Arbeiter.

Die Prämienlöhnung besteht darin, dafs für Leistungen, die über die normalen hinausgehen, Prämien zum Zeitlohn gewährt werden. Diese Prämien können zweifellos einen Ansporn zu gröfserem Fleifse bilden. Sie werden aber nicht nur für gröfseren Fleifs gewährt, sondern auch als „Qualitätsprämien" für besonders gute Leistungen, ferner für sorgfältige Behandlung von Maschinen und Werkzeugen und als „Ersparnisprämien" für sparsamen Verbrauch von Rohmaterial. Ihre Wirkung ist derart, dafs die Arbeitgeber Nutzen zu ziehen und, ohne ihr Einkommen zu schmälern, zu einer Erhöhung des Einkommens ihrer Arbeiter beizutragen vermögen. Auch „Alterszulagen" und Prämien für Arbeiter, die sich durch ein gutes Verhalten auszeichnen, werden zu einer gleichen Wirkung führen; sie sichern den Unternehmern gute Arbeitskräfte und werden so zu Mafsnahmen, deren Kosten durch ihre Vorteile für die Unternehmung reichlich aufgewogen werden.

Zu läugnen ist freilich nicht, dafs auch Abarten des Prämiensystems vorkommen, die zu Mifsständen führen. Eine derartige Abart scheint in der Augsburger Textilindustrie vorhanden zu sein. Hier ist nach Mitteilungen von H. Mattutat (in der „Sozialen Praxis, V. Jahrg., Nr. 8) ein Prämiensystem eingeführt, das als eine Erweiterung des Accordsystems zu betrachten ist und in Verbindung mit diesem dazu dienen soll, die Arbeiter zur höchsten Leistungsfähigkeit anzuspornen. Die reinen Accordsätze ergeben einen Verdienst, der für 12 Löhnungstage bei durchschnittlich 11 stündiger täglicher Arbeitszeit zwischen 10 und 24 Mk. schwankt und nur in seltenen Fällen 30 Mk. übersteigt. Hierzu kommen nun aber die Prämien. Man unterscheidet dreierlei Arten:

1. die Prämie je nach der Höhe des Lohnes und der Arbeitszeit (Zahl der Arbeitstage),

2. die sogen. Saalprämie, die auf den in einem Arbeitssaale erreichten höchsten Arbeitslohn gezahlt wird,

3. die Prämie an den Meister, die sich nach dem Verdienste der unter seiner Aufsicht stehenden Arbeiter richtet.

Die Höhe der in einer Fabrik für 12 Arbeitstage gezahlten Prämie und die Art ihrer, sich nach der Höhe des erarbeiteten Accordlohnes richtenden Steigerung veranschaulicht folgende Tabelle:

| Lohn Mk. | Prämie Mk. | Lohn Mk. | Prämie Mk. | Lohn Mk. | Prämie Mk. | Lohn Mk. | Prämie Mk. | Lohn Mk. | Prämie Mk. | Lohn Mk. | Prämie Mk. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 12,00 | 1,20 | 14,00 | 1,80 | 16,00 | 3,10 | 18,00 | 4,30 | 20,00 | 5,50 | 22,00 | 6,30 |
| 13,00 | 1,40 | 15,00 | 2,50 | 17,00 | 3,70 | 19,00 | 4,90 | 21,00 | 5,90 | 23.00 | 6,70 |

Mattutat bemerkt hierzu: „Es ist nicht schwer, sich eine Vorstellung von der Wirkung zu bilden, die das Prämiensystem auf den Arbeiter üben mufs. Da in diesem System der Accordlohn allein so bemessen ist, dafs der Arbeiter davon nicht leben kann, so ist er genötigt, seine Kräfte aufs äufserste anzuspannen, um in den Bezug einer Prämie, und zwar möglichst der höchsten, zu gelangen . . . Hohe Prämien zu erreichen, gelingt nur einigen wenigen, sehr geschickten Arbeitern. Die Mehrzahl mufs sich mit den niederen Prämien begnügen oder geht derselben infolge der Einwirkung einer Reihe von Umständen ganz verlustig. Solche Umstände sind: Krankheit, Wahrnehmung von Terminen, Gestellungen, Störungen im Betriebe, schlechtes Rohmaterial, Warten auf den Arbeitszettel oder sonstige Vernachlässigung des Arbeiters durch den Meister, Mängel an der Maschine und vor allen Dingen Strafen für fehlerhafte Arbeit. Alle diese Umstände wirken darauf ein, dafs der Arbeiter durch Unterbrechung oder langsameren Fortgang seiner Arbeit nicht auf die Lohnhöhe kommen kann, um eine Prämie oder wenigstens eine erhebliche Prämie zu erhalten . . . Selbst die wenigen scheinbaren Vorteile dieses Systems erweisen sich bei näherem Zusehen als Nachteile für den Arbeiter. Die Hast, mit der er die Arbeit vollziehen mufs, hat sehr leicht Arbeitsfehler zur Folge; er wird bestraft und kommt um die erhoffte Prämie. Nebenbei wirkt die fortwährende Anspannung ruinierend auf die Gesundheit ein."

Unter Gewinnbeteiligung versteht man eine Einrichtung, der zufolge die Arbeiter aufser ihrem Lohne noch einen bestimmten Anteil am Reingewinne der Unternehmung erhalten. Die üblichste Bemessung dieses Anteils besteht in der einfachen Festsetzung eines Prozentsatzes vom Gewinn. Dieser Satz pflegt je nach dem Belieben der Unternehmer oder nach besonderen Umständen (Konjunktur, Betriebsart u. s. w.) stark zu schwanken. Am weitesten ist er beim Godinschen Familisterium zu Guise ausgedehnt, wo der Arbeit eine gröfsere Dividende als dem Kapital zuerkannt ist.[1]) Für die Höhe des Anteils pflegt überdies meist die Länge der Arbeitszeit mafsgebend zu sein, die ein Arbeiter

1) Näheres bei Godin, Böhmert, Häntschke u. s. w. Vgl. die Litteraturangaben in dem bibliographischen Teile dieses Bandes.

in einem Unternehmen verbracht hat. Auch die Art und Weise, in der den Arbeitern die Anteile zu gute kommen, ist sehr verschieden. Die Die einen der Arbeitgeber zahlen die Arbeitsdividenden bar aus, die andern gewähren nur einen Teil in bar und legen das übrige zu Altersversorgungszwecken, zum Ankaufe von Wohnhäusern u. dergl. an. Im Familisterium zu Guise wie in einigen anderen Gesellschaften wird der ganze Gewinnanteil zum Ankauf von Geschäftsanteilen verwandt.

Die Erfahrung zeigt, dafs das System der Gewinnbeteiligung nur in beschränktem Mafse anwendbar ist und lediglich da Erfolg verspricht, wo der Einflufs der Konjunkturen auf die Erträge und die Funktion der Betriebsleitung eine untergeordnete Rolle spielen, während die Leistungen der Arbeiter für die geschäftlichen Ergebnisse von gröfster Bedeutung sind. Unter diesen Voraussetzungen hat die Gewinnbeteiligung zu einem gröfseren Arbeitsfleifse und zu einer Steigerung der Qualität der Arbeitsleistungen geführt, wie dem Arbeitgeber die dauernde Verfügung über geeignete und willige Arbeitskräfte gesichert. Im allgemeinen sind solche Voraussetzungen aber nur selten vorhanden. Dazu kommt noch, dafs die Unternehmer meist Bedenken tragen werden und tragen müssen, mit den Reinertragsverhältnissen ihrer Unternehmungen an die Öffentlichkeit zu treten. Daher ist es nicht zu verwundern, dafs das System der Gewinnbeteiligung bei den Arbeitgebern nur wenig Anklang gefunden hat. Am meisten wird es noch in Frankreich, wo für seine obligatorische Einführung in Staatsbetrieben agitiert wird, und in Nordamerika angewandt, in Deutschland dagegen kommt es nur selten vor. Die Abneigung der Arbeiter dagegen erklärt Schmoller (Zur Sozial- und Gewerbepolitik, S. 457) damit, dafs die Führer der Gewerkvereine durch jede gelungene Gewinnbeteiligung ihren Einflufs bedroht sähen, während es die Gesamtheit der gewöhnlichen Arbeiter, die erlebt haben, dafs ihnen ein Streik 10—20 Proz. Lohnerhöhung gebracht hätte, das viel einfacher fände, als ein Jahr lang auf einen 20 proz. Bonus zu warten, der auch ausbleiben könne. Eine gröfsere Ausdehnung dürfte von dem System der gleitenden Skalen, dessen bereits S. 141 u. 210 gedacht wurde, erwartet werden. Aufser den zweckmäfsigen Lohnsystemen, die im Interesse beider Teile liegen, giebt es nun noch eine grofse Reihe von Wohlfahrtseinrichtungen, bei denen der Arbeitgeber dem Arbeiter Vorteile gewährt. Diese Vorteile können entweder solche sein, die aus rein menschenfreundlicher Gesinnung gewährt werden, und für die der Arbeitgeber eine entsprechende Gegenleistung nicht empfängt, oder solche, die zwar eine Besserung der Lage des Arbeiters bewirken, häufig aber durch die erhöhte Abhängigkeit, in die der Arbeiter zum Arbeitgeber gerät, völlig aufgewogen werden. Zu diesen Wohlfahrtseinrichtungen gehören insbesondere: Anstalten der Fürsorge für Kinder und jugendliche Personen (Krippen, Kleinkinderbewahranstalten, Kinder-

gärten, Kinderhorte, Anstalten für Handfertigkeitsunterricht; Fortbildungsanstalten; Turn- und Spielplätze u. dergl.), Anstalten der Fürsorge für Arbeiterinnen (Haushaltungs- und Handarbeitsschulen, Mädchenheime — Wöchnerinnenasyle u. s. w.), Sparkassen, Kranken-, Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenkassen, Zuschufskassen, Anstalten zur Aufnahme kranker, rekonvalescenter, invalider und alter Arbeiter; Arbeiterspeiseanstalten, Speisesäle, Fabrikküchen, Speisewärmevorrichtungen; Konsumanstalten und Beschaffung von Lebensbedürfnissen; Wasch- und Badeeinrichtungen; Arbeiterwohnungen und Herbergen für unverheiratete Arbeiter; Anstalten zur Pflege des geselligen Verkehres und der Arbeiterbildung (Gesellschaftsräume, Lesezimmer, Bibliotheken, gesellige Zusammenkünfte u. s. w.). Auf eine nähere Darstellung dieser Wohlfahrtseinrichtungen wird im vierten Teile dieses Buches eingegangen werden. An dieser Stelle seien nur einige Bemerkungen über ihre Bedeutung wie über die Voraussetzungen ihrer Wirksamkeit gemacht.

Je nach dem Geiste, in dem sie geleitet, und je nach der Absicht, in der sie geschaffen, werden die Wohlfahrtseinrichtungen zu wirken vermögen. Sollen sie dazu dienen, das Arbeitsverhältnis zu einem patriarchalischen zurückzubilden oder das Abhängigkeitsverhältnis, in dem sich der Arbeiter dem Arbeitgeber gegenüber befindet, noch zu erhöhen, so können sie nur zu einer Verschlechterung der Lage der Arbeiter beitragen und zu einer Gefährdung der sozialen Reformarbeit führen. Werden sie dagegen in einer Weise geleitet, die den Arbeitern ein Recht der Teilnahme an der Verwaltung einräumt und sie zu wachsender Selbständigkeit wie zur eigenen Verwaltung ihrer Angelegenheiten erzieht, so werden die Wohlfahrtseinrichtungen nur segensreich zu wirken vermögen. Freilich, nicht überall werden sie am Platze sein. Wo die Löhne hoch sind, eine dauernde Steigerung der Lebenshaltung der Arbeiter eingetreten und das Gefühl der Selbständigkeit wie das Streben nach Unabhängigkeit in den Arbeitern stark ausgeprägt ist, da wird eine patriarchalische Sozialpolitik kaum auf Erfolge rechnen dürfen. Wo dagegen die Löhne der Arbeitermassen auf einem Niveau stehen, das ohne besondere Beihilfe eine kulturelle Lebensführung nicht zuläfst und vielleicht eine Lockerung der Familienbande bewirkt hat, werden Wohlfahrtseinrichtungen nicht entbehrt werden können.

Aufser den Wohlfahrtseinrichtungen, die die einzelnen Arbeitgeber für ihre Arbeiter ins Leben rufen, giebt es noch zahlreiche Veranstaltungen der gleichen Art, vermittelst deren nicht nur Arbeitgeber, sondern Angehörige der Gesellschaft, der besitzenden und gebildeten Klassen überhaupt auf eine Besserung der materiellen Lage und auf eine geistige und sittliche Hebung des Arbeiterstandes einzuwirken suchen, zum Teil in Verbindung mit den Arbeitern selbst. Zur Begründung von Wohlfahrtseinrichtungen dieser Art, die meist da entstanden sind, wo die

Mittel Einzelner nicht ausreichten, hat teils das Bewufstsein der Angehörigen der besitzenden Klassen, zur Erfüllung bestimmter Pflichten den ärmeren Bevölkerungsmassen gegenüber verpflichtet zu sein, beigetragen, teils hat der Wunsch und das Bedürfnis mitgesprochen, in solchen Einrichtungen einen neutralen Boden zu besitzen, auf dem sich Arbeitgeber und Arbeiter, Reich und Arm, Hoch und Niedrig einander nähern und durch Anknüpfung rein menschlicher Beziehungen nach den verschiedensten Richtungen hin zusammenwirken können. Eine Darstellung der hier in Frage kommenden Mafsregeln und Veranstaltungen wird im vierten Teile dieses Buches gegeben werden.

Dafs neben den Versuchen der besitzenden Klassen, durch Wohlfahrtseinrichtungen auf eine Besserung der Arbeiterverhältnisse direkt einzuwirken, auch die öffentliche Meinung und alle ihre Träger, insbesondere die Presse, einen indirekten Einflufs auf das Gewissen des Arbeitgebers und damit auf eine günstigere Gestaltung des Arbeitsvertrages auszuüben vermögen, sei hier noch kurz erwähnt.

§ 3. *Die Gemeinden.* Wenn von Aufgaben der Gemeinden auf dem Gebiete der Arbeiterfrage die Rede ist, so pflegt man in erster Linie wohl immer an die Lösung der Arbeiterwohnungsfrage zu denken. Diejenigen, die der Gemeinde in dieser Frage besondere Aufgaben zuweisen, gehen von der Anschauung aus, dafs die Privatbauthätigkeit nicht dahin führen werde, dafs Mietwohnungen in entsprechender Quantität und Qualität zu erschwinglichen Preisen angeboten werden würden. Sie fordern deshalb ein Wohngesetz, das einerseits eine Übervölkerung der Wohnräume hintanhalten, anderseits die Verwendung von Gebäuden, die durch ihre Lage, Bauart oder bauliche Beschaffenheit gesundheitsschädlich sind, verbieten soll. Da sie nun aber befürchten, dafs gerade ein derartiges Gesetz die Bauthätigkeit beschränken und vom Vermieten an kleine Leute abhalten werde, so wollen sie dem Staate die Handhabe geben, diejenigen Gemeinden, in denen den Anforderungen des Gesetzes wegen Mangels an Wohnungen nicht genügt werden kann, zur Erbauung und Vermietung eigener Wohnungen zu zwingen. Mit Rücksicht auf diesen Zwang will Herkner (Arbeiterfrage, S. 265) den Gemeinden günstigere Expropriationsbefugnisse erteilt und ihnen die Kapitalbeschaffung durch Zinsgarantien erleichtert wissen; er glaubt im übrigen, dafs sich durch eine Besteuerung der „unverdienten“ Wertsteigerung des städtischen Grund und Bodens erhebliche Mittel beschaffen lassen würden. Bei dieser Forderung wird zunächst übersehen, dafs es sich bei der befürworteten Boden- und Wohnungspolitik der Gemeinden um Übergriffe in die Privatwirtschaft und in das Privateigentum handelt, die von den bedenklichsten Folgen begleitet sein dürften. Sofern nur die Verhütung des sogen. Baustellenwuchers in Frage kommt und an die Gemeinden das Verlangen gestellt

wird, das Gelände, das in einiger Zeit voraussichtlich zu Bauplätzen gesucht werden würde, zu erwerben, um aus dem vorteilhaften Verkaufe zu Gunsten der Allgemeinheit Nutzen zu ziehen, werden die Folgen noch geringer sein. Aber schwerlich wird sich eine Gemeinde den natürlichen Verkehrsbedingungen und Preisbestimmungsgründen entziehen können; sie wird genötigt sein, den ihr gehörenden Grund und Boden wie jeder Privatunternehmer abzulassen, d. h. nach dem höchsten Angebote. Damit würde, da ein Billigerwerden nicht erzielt wird, natürlich nichts gebessert sein. Würden die Gemeinden dagegen ein Verschleudern der Baustellen betreiben, so würden die Käufer den Nutzen der heutigen Spekulanten ziehen, und eine keinesfalls zu rechtfertigende Wertverminderung alles übrigen Grundbesitzes wäre die natürliche Folge, ohne dafs sonst eine Änderung einträte. Weit ungünstiger noch lägen die Dinge, wenn die Gemeinden direkt als Wohnungsproduzenten und Wohnungsvermieter auftreten wollten. Das hätte nicht allein eine Beeinträchtigung von Eigentumsrechten zur Folge, sondern auch eine Belastung von Bevölkerungsklassen mit Ausgaben und Risiken, mit denen sie meines Erachtens nicht beschwert werden können. Im übrigen liefse sich, da gerade in der Wohnungsfrage Sitten und Gewohnheiten der arbeitenden Bevölkerung eine grofse Rolle spielen, gar nicht absehen, ob durch das Eintreten der Gemeinde irgend eine Besserung erzielt werden würde. Meines Erachtens hat der Staat und die Gemeinde auf dem Gebiete der Arbeiterwohnungsfrage keine anderen Aufgaben zu erfüllen, als diejenigen, die mit denen der Gesundheits- und Sittlichkeitspolizei zusammenfallen. Wer darüber hinaus Forderungen erhebt, pflegt sich überdies in der Regel nicht klar zu machen, wie es im Grunde genommen um die unverdiente Wertsteigerung des städtischen Grund und Bodens bestellt ist. Auch die Thatsache pflegt übersehen zu werden, dafs man keineswegs so schlechthin von stetigen Wertsteigerungen sprechen darf. Die Werterhöhung des städtischen Grundbesitzes ist vielmehr räumlich wie zeitlich beschränkt. Auf günstige Perioden folgen solche der Reaktion, und gerade in der Gegenwart läfst sich in den Grofsstädten an Stelle des Steigens häufig ein Sinken der Boden- und Mietpreise beobachten. Daneben darf auch nicht so schlechthin von „unverdienter“ Wertsteigerung gesprochen werden. Es sei nur daran erinnert, dafs eine Wertsteigerung, die infolge neuer Strafsenanlagen eintritt, ja gerade den Aufwendungen der Grundbesitzer, die die gesamten Strafsenbaukosten und auf Jahre hinaus die Kosten der Strafsenunterhaltung tragen müssen, nicht aber kommunalen Aufwendungen zuzuschreiben ist. Es müfste überdies zu sonderbaren Konsequenzen führen, wenn der Grundsatz übertrieben Anwendung fände, dafs jeder für das, was ihm besonderen Vorteil brächte, auch besondere Abgaben leisten müfste. Wenn HERKNER übrigens aus der — an sich sehr an-

fechtbaren — Schätzung des Wertzuwachses des Londoner Grundbesitzes auf deutsche Verhältnisse schliefst, so scheint das keineswegs zulässig. Die Bauplatzbesteuerung, die neuerdings in einer Reihe preufsischer Städte eingeführt worden ist, ergiebt auf das deutlichste, dafs die Erträgnisse sehr weit hinter dem zurückbleiben, was Herkner von einer Besteuerung des Wertzuwachses erwartet.

Während ich den Gemeinden auf dem Gebiete der Arbeiterwohnungsfrage nach alledem selbständige Aufgaben nicht oder nur insoweit zuerkennen kann, als es sich dabei um Mafsnahmen der öffentlichen Gesundheits-, Sittlichkeits- und Armenpflege handeln würde, und während ich auch im übrigen der Ansicht bin, dafs sie überhaupt auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes im engeren Sinne nur als untergeordnete Organe des Staates für dessen Durchführung Sorge zu tragen haben, so glaube ich doch, dafs sie auf anderen Verwaltungsgebieten Aufgaben zu erfüllen haben, bei deren Lösung sozialpolitische Gesichtspunkte nicht aufser Acht gelassen werden dürfen. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um die öffentliche Gesundheitspflege, die Armenpflege, das Unterrichtswesen und die Arbeitsvermittelung. Auf diese wird an anderer Stelle eingegangen werden.

---

# Vierter Teil.

## Die Arbeiterwohlfahrtspflege.

In seiner Thronrede vom 22. November 1888 bemerkte Kaiser Wilhelm II., er gebe sich nicht der Hoffnung hin, dafs die Not der Zeit und das menschliche Elend durch gesetzgeberische Mafsnahmen aus der Welt zu schaffen wären. In der That, selbst wenn die Gesetzgebung den besten Zustand zu erreichen vermöchte, so würde das nichts nützen, wenn die Wirkung der auf eine Ausgleichung der gesellschaftlichen Gegensätze gerichteten Gesetze durch die Rücksichtslosigkeit der Unternehmer in Frage gestellt würde und die Masse der Arbeiter sich nach wie vor von dem Hasse und Neide, den die Parteitaktik gegen die Bessergestellten schürt, leiten liefse. Es liegt aber nahe, dafs das gemeinsame Zusammenarbeiten von Unternehmern und Arbeitern im Erwerbsleben ein Gefühl der Zusammengehörigkeit erzeugt, und wo das Einvernehmen hier und da gestört oder getrübt sein sollte, so müfste eben alles darauf gerichtet werden, das Gefühl der Gemeinschaft wieder wach zu rufen und wach zu erhalten. Gelingt es, die Erkenntnis einer wirklichen Arbeitsgemeinschaft zu erwecken, so wird das ohne Frage wesentlich zum sozialen Frieden beitragen. Voraussetzung ist freilich, dafs das heutige Arbeitsverhältnis, das den Arbeiter zwar rechtlich, aber nicht faktisch frei macht, umgestaltet wird und jene Auffassung schwindet, die den Arbeiter lediglich als Arbeitsinstrument auffasst. Nach dieser Richtung hin vermag namentlich eine gut organisierte, von weiten Gesichtspunkten ausgehende Arbeiterwohlfahrtspflege Wandlung zu schaffen. Nun haben allerdings alle Wohlthaten, die dem Arbeiter erwiesen werden, keinen Wert, wenn sie ihm ohne seine Mitbestimmung auferlegt werden. Unerläfslich ist es vielmehr, dafs die Arbeiter zur positiven Mitarbeit herangezogen werden und Gelegenheit finden, über ihre eignen Interessen nachzudenken und zu beraten. Der Umfang der Wohlfahrtspflege des einzelnen Unternehmers selbst ist in erster Linie nicht ausschlaggebend.

„Nicht der Prunk und die Kosten der Wohlfahrtseinrichtungen“, so bemerkt Hitze (Pflichten, S. 90) zutreffend, „bestimmen Wert und

Wirkung derselben, sondern der Geist, der in der Fabrik und ihren Einrichtungen waltet. Auch mit wenig Mitteln kann man bei sorgfältiger Überlegung anfangen und relativ viel erreichen."

## 1. Kapitel. Die Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrtspflege.

§ 1. *Die Fürsorge für Kinder und junge Leute.* Wer die Verhältnisse des Arbeiterstandes mit offenen Augen betrachtet, wird zugeben müssen, dafs gerade die Arbeiterjugend von grofsen Gefahren umgeben ist, und dafs die betrübenden Erscheinungen, die in einer wachsenden Verwilderung der heranreifenden Jugend zu Tage treten, vor allem in dem gesunkenen Familienleben der arbeitenden Klassen zu suchen sind. Schon seit längerer Zeit hat man deshalb besondere Einrichtungen zum Besten der Kinder und jungen Leute getroffen. Der Hauptsache nach handelt es sich dabei um Anstalten, die in möglichst vollkommener Weise jenen Zweck zu erreichen suchen. Neuerdings wird allerdings wieder mehr darauf hingewiesen, dafs man über diesen Anstalten nicht die Familie vergessen dürfe, und man sucht hier und da die Einrichtungen zum Wohle der Arbeiterjugend an die Familie anzulehnen.

Zu unterscheiden ist zwischen der Fürsorge für Kinder einerseits und der Fürsorge für junge Mädchen und junge Burschen anderseits.

A. Fürsorge für Kinder. Bei den Einrichtungen der Fürsorge für Kinder hat man es teils mit solchen zu thun, die für Kinder im allgemeinen, teils mit solchen, die für die der Fürsorge besonders Bedürftigen (Waisen, Kranke) geschaffen sind.

Vielfach setzt die Wohlfahrtspflege der Arbeitgeber schon bei der Geburt der Kinder ihrer Arbeiter ein, indem sie durch Patengeschenke, Kindermilch u. s. w. für das Wohl der Säuglinge sorgen. Um den Müttern, die auf Arbeit gehen oder erkrankt sind und sich deshalb nicht um ihre Kleinen kümmern können, die Pflege der Kinder auf Stunden oder während des ganzen Tages abzunehmen, treten die Krippen ein. Diese Anstalten verdanken ihr Dasein teils Arbeitgebern, teils gemeinnützigen Vereinen; im ersten Falle pflegt ihre Benutzung unentgeltlich, im zweiten häufig gegen eine geringe Vergütung zu erfolgen. An die Krippen schliefsen sich für Kinder von 2—3 Jahren aufwärts bis zum Beginne der Schulpflicht die Kinderbewahranstalten und die Kindergärten an. Diese wollen Anregung zur Selbstbeschäftigung bieten und sind täglich nur während einiger Stunden geöffnet, jene nehmen den Müttern die Sorge um die Kinder für die Dauer des ganzen Tages ab. Auch bei diesen Anstalten handelt es sich hauptsächlich um Einrichtungen von Arbeitgebern und gemeinnützigen Vereinen.

Der Fürsorge für die schulpflichtigen Kinder dienen in erster Linie die Kinderhorte (Knaben-, Mädchenhorte), Anstalten, in denen

die Kinder in den schulfreien Stunden Aufnahme finden, in der Anfertigung der Schularbeiten überwacht und zu verschiedenen häuslichen und Handfertigkeitsarbeiten angelernt werden. Als Ersatz für den Gottesdienst der Erwachsenen sollen die Sonntagsschulen oder Kindergottesdienste den Kindern dienen. Weiterhin kommen für die Schulpflichtigen in Betracht: Handarbeitsunterricht und hauswirtschaftliche Unterweisung für Mädchen, Handfertigkeitsunterricht für Knaben, Garten- und Blumenpflege und Gesangspflege. Alle diese Einrichtungen sind teils von Arbeitgebern, teils von Vereinen geschaffen worden. Die hauswirtschaftlichen Unterweisungen für Mädchen und der Handfertigkeitsunterricht für Knaben sind seit einiger Zeit auch versuchsweise in den Volksschulen einzelner Städte in den Unterricht eingefügt worden.

Die Fürsorge für die Waisen, der früher und auch heute noch überwiegend die kommunalen Waisenhäuser dienen, ist von Vereinen wie von Arbeitgebern neuerdings häufig in der Weise bethätigt worden, dafs sie die Kinder bei Bürgern oder Bauern in Pflege gaben. Die Fürsorge für Kranke will einerseits den kranken Kindern den Aufenthalt und die Kur in Anstalten und Bädern (Kinderkrankenhäusern, Kinderheilstätten) möglich machen, anderseits schwächlichen Kindern Gelegenheit geben, die Sommerferien in frischer Luft und gesunder Umgebung (in Ferienkolonien) zu verbringen. Derartige Einrichtungen für Pflege der kranken und kränklichen Kinder sind meist von Vereinen, aber auch von einer nicht geringen Anzahl von Arbeitgebern getroffen worden.

Zu erwähnen sind schliefslich noch die Fabrikschulen, deren Unterricht sich im Rahmen der Volksschule bewegt, und die meist nur da eingerichtet worden sind, wo die öffentlichen Schulen weit von den Betrieben entfernt liegen.

B. Fürsorge für junge Mädchen. Der umfassendsten Fürsorge für junge Mädchen dienen die Mädchenheime. Ihr Zweck ist, den alleinstehenden Arbeiterinnen ein gesundes und behagliches Heim zu einem ihren Verhältnissen angemessenen Preise zu bieten. Die Mädchenheime sind überwiegend Einrichtungen der Arbeitgeber, doch ist in den Centren der Industrie an Stelle der privaten Fürsorge der Unternehmer stellenweise die Vereinsfürsorge getreten. Diese hat sich zuerst auf die Schaffung von Anstalten mit religiös-konfessionellen (katholischen wie evangelischen) Tendenzen gerichtet; erst in neuerer Zeit sind Anstalten ohne jede derartige Färbung entstanden. Ein Teil der Fabrikmädchenheime verlangt von den Arbeiterinnen, dafs sie sich verpflichten, eine bestimmte Zeit dem Betriebe anzugehören. In der Regel wird in den Heimen auch Gelegenheit zur hauswirtschaftlichen Ausbildung gegeben.

Im Gegensatze zu der Unterbringung der Arbeiterinnen in kasernenartigen Anstalten haben einzelne Arbeitgeber neuerdings auch den Versuch gemacht, die weiblichen Fabrikangehörigen einzeln bei Bürgerfamilien unterzubringen. Die Erfahrungen sind im grofsen und ganzen durchaus günstig gewesen.

Eine weitere Einrichtung zum Besten der jungen Mädchen bildet die hauswirtschaftliche Unterweisung, die sich entweder auf den Gesamthaushaltungs- und Kochunterricht oder auf den Handarbeitsunterricht erstreckt. Bei beiden handelt es sich teils um schulmäfsige Einrichtungen, teils um Einzelunterweisung. Der schulmäfsige Unterricht (in Tages- oder Stundenschulen) gliedert sich in private Schulen einzelner Betriebe und in Vereins- und kommunale Schuleinrichtungen, die mehr oder minder allgemein zugänglich sind. In Gemeindeschulen hat man die Einfügung eines Haushaltsunterrichtes mehrfach dadurch ermöglicht, dafs man ihn an Stelle einiger überflüssiger Schulstunden (Naturgeschichte, Zeichnen) setzte. Dies Verfahren scheint jedenfalls zweckmäfsiger zu sein, als die Verlegung des Haushaltungsunterrichtes aufserhalb der Schulstunden.

Als Beispiel einer zweckentsprechenden schulmäfsigen Einrichtung des Gesamthaushaltungsunterrichts eines einzelnen Betriebes sei die Fabrik-Fortbildungsschule für Arbeiterinnen und Arbeitertöchter der mechanischen Weberei von D. Peters & Co. in Neviges bei Elberfeld hervorgehoben. Diese Schule zerfällt — nach Mitteilungen in den Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen (Nr. 4, S. 98) — in drei gänzlich von einander gesonderte Teile: die Kurse für Handarbeiterunterricht, die Bügelschule und die Koch- und Haushaltungsschule. Der Handarbeitsunterricht findet an drei Wochenabenden in zwei Kursen, einem für die Vierzehn- bis Sechszehnjährigen und einem für die Erwachsenen statt; an jedem nehmen etwa 13—18 Schülerinnen teil. Sie zahlen monatlich 60 Pfge. Schulgeld. Die Firma legt den gleichen Betrag zu und stellt die Räumlichkeiten nebst Heizung und Beleuchtung. In der Bügelschule wird in einem dreimonatlichen Kursus für das gleiche Schulgeld viermal in der Woche von 8—9½ Uhr abends das Recken, Stärken und Plätten der Wäsche gelehrt. In der Koch- und Haushaltungsschule werden werktäglich in der Zeit von morgens 9 bis nachmittags 3 Uhr 2—3 Schülerinnen praktisch unterwiesen. Jeder Kursus dauert vier Wochen. Allwöchentlich tritt eine neue Schülerin, die mit dem Unterhalten des Feuers, Kartoffelschälen, Gemüsereinigen u. s. w. beginnt und allmählich fortschreitend in der letzten Woche das Anrichten der Speisen, Tischdecken und Aufwarten erlernt. Nach dem Abräumen und Abwaschen wird das praktisch Durchgemachte besprochen, die Rezepte werden notiert, und die Kosten der Mahlzeit berechnet. Es wird darauf gehalten, dafs bei keiner Mahlzeit

der Preis den Betrag von 30 Pfge. für die Portion überschreitet. Die Speisen verzehren die Schülerinnen entweder selbst und zahlen dann 20 Pfge. für das Mittagsessen, oder sie werden für 30 Pfge. an die Kostgängerinnen abgegeben. Schulgeld wird nicht erhoben, vielmehr den Mädchen der Lohnausfall zum Teil ersetzt.

Im Gegensatze zu den schulmäfsigen Einrichtungen des Haushaltungsunterrichts hat man neuerdings in einigen Städten die Einzelunterweisung junger Mädchen in Familien durchzuführen gesucht. Freilich waltet hierbei das Bedenken ob, dafs zwischen dem Haushalte, in dem die Unterweisung erfolgt, und dem künftigen Haushalte der Mädchen ein weiter Abstand besteht. Über dies Bedenken hat man jedoch namentlich aus sozialpolitischen Gründen hinweggesehen. Man hat gemeint, dafs der Verkehr mit der Herrschaft den Mädchen bessere Umgangsformen zeige, das sittliche Gefühl stärke und die falschen Vorstellungen der Arbeiter von dem trägen Wohlleben der besseren Stände zerstöre. Auch darauf ist hingewiesen worden, dafs sich Mädchen, die bei Herrschaften in der Küche gedient hätten, erfahrungsgemäfs als Arbeiterfrauen im Haushalte der eignen Familie trefflich zu helfen wüfsten. Dafs die Bedeutung des Haushaltungsunterrichtes an sich sehr grofse ist, unterliegt jedenfalls keinem Zweifel.

Schliefslich sei als eine Mafsnahme der Fürsorge für junge Mädchen noch hervorgehoben, dafs man in einer Reihe von Städten, insbesondere von seiten der katholischen Geistlichen, die Arbeiterinnen selbst in Vereinen gesammelt hat, um innerhalb derselben in geistiger und sittlicher Beziehung einen Einflufs ausüben zu können.

C. Fürsorge für junge Burschen. Die umfassendste Fürsorge für die jungen Leute männlichen Geschlechtes wird in den Herbergen ausgeübt, die teils als Fabrik-, teils als (meist konfessionelle) Vereinsheime errichtet werden. In ihnen findet der junge Arbeiter zu mäfsigem Preise nicht nur Wohnung, sondern auch Kost und in der Regel Gelegenheit zur Fortbildung wie zu geistiger und körperlicher Erholung.

Für die geistige Entwickelung wird in einzelnen Fabriken durch Erteilung von Fortbildungsunterricht, durch Vorträge u. dergl. gesorgt, die Vereine junger Arbeiter suchen ihren Mitgliedern in den Feierstunden Gelegenheit zu freundschaftlichen Zusammenkünften und zur Erwerbung nützlicher Kenntnisse zu geben. Es wird das erreicht durch Vorträge auf den verschiedensten Gebieten des menschlichen Wissens, durch Unterhaltung von Bibliotheken und Lesezimmern, durch Unterhaltungsspiele, Turn-, Gesang- und Deklamationsübungen, gemeinsame Ausflüge u. s. w. Sofern die Vereine einen konfessionellen Charakter tragen, pflegt ein Hauptgewicht überdies auf die Pflege der Religion gelegt zu werden.

Für niederen Fortbildungsunterricht pflegt — abgesehen von den Gemeinden — auch von den Unternehmern gesorgt zu werden. In geringerem Maſse ist das der Fall bezüglich der höheren Ausbildung. Erwähnenswert ist nach dieser Richtung, daſs die Firma F. Krupp in Essen seit dem Jahre 1890 alljährlich eine Summe von 12000 M. zu Stipendien für Söhne ihrer Meister und Arbeiter, die sich eine bessere technische Ausbildung aneignen wollen und sich durch Fleiſs, Wohlverhalten und Fähigkeiten auszeichnen, zur Verfügung stellt.

Zu bemerken ist schlieſslich noch, daſs einzelne Arbeitgeber sich eine Pflege der Leibesübungen, des Gesanges und der Instrumentalmusik unter ihren jungen Arbeitern besonders angelegen sein lassen.

§ 2. *Hilfs- und Unterstützungskassen.* Bei den Hilfs- und Unterstützungskassen hat man es mit Einrichtungen zu thun, die fast ausschlieſslich von Arbeitgebern getroffen sind und im Anschluſs an die gesetzlichen Kassen wie zu deren Ergänzung eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterfamilien herbeiführen wollen. Es handelt sich dabei im wesentlichen um Darlehenskassen, um Unterstützungskassen für Erkrankungs- und besondere Notfälle und um Unterstützungskassen für Invalidität, Alter und Todesfall.

A. Darlehnskassen. Da auch solche Arbeiter, die sich unter normalen Verhältnissen als gute Haushalter erweisen, unverschuldet in eine Lage kommen können, die sie zur Aufnahme eines Darlehns nötigt, gewähren ihnen manche Arbeitgeber, um sie nicht in die Hände gewerbsmäſsiger Geldverleiher fallen zu lassen, in gewissen Fällen Darlehen oder Vorschüsse unter der Bedingung der Rückzahlung in kleineren Teilzahlungen. In einigen Fabriken findet man überdies besondere Kassen, die die Darlehnsgewährung (bei Notständen, nicht zur Förderung produktiver Zwecke!) als einzigen Zweck verfolgen.

B. Unterstützungskassen für Erkrankungs- und besondere Notfälle. Bei diesen Unterstützungskassen hat man es einerseits mit Familien- und Ergänzungs-Krankenkassen, anderseits mit Unterstützungskassen für verschiedene Zwecke (Hilfskassen i. e. S.) zu thun.

In jeder Arbeiterfamilie treten Fälle ein, wo kaum das normale Einkommen und noch viel weniger das Krankengeld ausreicht, um die Ausgaben zu bestreiten. In Deutschland läſst nun das Krankenversicherungsgesetz dem einzelnen Arbeitgeber einen weiten Spielraum, sein Wohlwollen dadurch zu bethätigen, daſs er die Leistungen der Betriebskrankenkassen über das gesetzliche Mindestmaſs hinaus erhöht, auf einen längeren Zeitraum als den vorgeschriebenen ausdehnt, auf die Familienmitglieder der Versicherten erstreckt oder die den Versicherten obliegenden Beitragsleistungen zu einem gröſseren als dem gesetzlich bestimmten

Teile übernimmt. Aber nicht nur um diese Fälle handelt es sich, vielmehr suchen manche Arbeitgeber durch besondere, neben den (gesetzlichen) Betriebskrankenkassen bestehende Kassen den Bedürfnissen der Arbeiter zu genügen. Auch sei erwähnt, dafs einzelne Arbeitervereine ähnliche Zwecke wie die Fabrikergänzungskassen mit ähnlichen Mitteln verfolgen.

Über den Zweck der Krankenunterstützung hinaus geht eine grofse Zahl von Kassen, die sich der Arbeiter in den verschiedensten Notlagen des Lebens annehmen, und die man wohl als Hilfskassen im engeren Sinne bezeichnen kann. Es handelt sich bei ihnen teils um Kassen, die ausschliefslich von den Arbeitgebern dotiert sind und entweder aus Stiftungen fliefsen oder durch periodische Zuwendungen erhalten werden, teils kommen Kassen mit Beitragszahlungen der Arbeiter in Frage. Bei den Stiftungskassen bleibt das Grundkapital unverändert oder wird durch die Zinsen, die für Unterstützungszwecke nicht verwendet werden, vergröfsert; den Kassen, die durch regelmäfsige Jahresbeiträge der Arbeitgeber erhalten werden, pflegen meist noch weitere nebensächliche Zuwendungen (Strafgelder, Überschüsse von Wohlfahrtseinrichtungen u. s. w.) zuzufliefsen. Bei beiden Arten von Kassen, insbesondere den zuerst genannten, pflegen sich die Arbeitgeber meist einen mafsgebenden Einflufs auf die Verwaltung des von ihnen dotierten Fonds vorzubehalten, doch wird häufig den Arbeitern, die ja über Unterstützungsbedürftigkeit und Würdigkeit ihrer Genossen am besten urteilen können, eine Mitwirkung bei der Bestimmung über die Verteilung der Unterstützungsgelder eingeräumt. Bei den Kassen mit Beitragszahlungen der Arbeiter ist diesen natürlicherweise eine stärkere Beteiligung an der Verwaltung (meist durch den Arbeiterausschufs oder Krankenkassenvorstand) eingeräumt.

Die Hilfskassen im engern Sinne dienen hauptsächlich zu Unterstützungen der Arbeiter in Geld oder Geldeswert in Fällen unverschuldeter Not, zur Unterhaltung und Errichtung von Anstalten und Einrichtungen, die die Förderung des leiblichen und geistigen Wohles der Arbeiter zum Zwecke haben (z. B. zur Förderung der häuslichen Krankenpflege, zu Badereisen und zum Landaufenthalte, zur Unterhaltung von Kinderbewahranstalten, Koch- und Haushaltungsschulen, Speiseanstalten für Kranke und Bedürftige u. s. w.), zur Unterstützung von Witwen, Waisen und sonstigen Hinterbliebenen von Arbeitern, zur Beihilfe zu Erziehungskosten, zur Aussteuerbeschaffung bei Heiraten und Geburten, zur Unterstützung bei Hagelschlag, zur Instandhaltung der Wohnungen u. dergl. m. Hier und da ist auch die Unterstützung der zu militärischen Dienstleistungen einberufenen Arbeiter oder deren Familien zum Gegenstande besonderer Kassen gemacht worden.

C. Unterstützungskassen für Invalidität, Alter und

Todesfall. Die Unterstützungskassen für Invalidität, Alter und Todesfall bilden bisher lediglich in Deutschland eine Ergänzung der staatlichen Alters- und Invaliditätsversicherung, stehen aber gröfstenteils unabhängig von der gesetzlichen Fürsorge da. Der gröfsere Teil davon geht durch Gewähr dauernder Witwen- und Waisenunterstützungen oder mindestens durch Zahlung eines Sterbegeldes über die gesetzlich vorgesehene Unterstützung hinaus, ein anderer Teil ergänzt die Leistungen der gesetzlichen Fürsorge, wo diese aus besonderen Gründen nicht ausreichen. Die überwiegende Mehrzahl gewährt ein Recht auf Unterstützung erst dann, wenn der Unterstützungsbedürftige eine gewisse Anzahl von Jahren im Dienste einer bestimmten Firma gestanden hat.

Auch bei den Unterstützungskassen für Invalidität, Alter und Todesfall handelt es sich zunächst einerseits um ausschliefslich vom Arbeitgeber dotierte Kassen, anderseits um solche mit Beitragszahlungen der Arbeiter; doch sind aufserdem Kassen, die ausschliefslich durch Beiträge der Arbeiter unterhalten werden, insbesondere „Sterbekassen" seit lange sehr verbreitet. In einzelnen Fällen haben sich überdies Verbände von Industriellen desselben Geschäftszweiges zur Errichtung gemeinsamer Pensions-, Witwen- und Waisenkassen vereinigt; diese Kassen werden in der Regel aber durch gemeinschaftliche Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber unterhalten.

Die meisten Kassen mit Beitragszahlungen der Arbeiter sind Zwangskassen. In dem Falle verlangt der Arbeitgeber von den in seinem Betriebe beschäftigten Arbeitern den Beitritt zu der Kasse und behält die Beiträge meist vom Lohne ein. Ein typisches Beispiel einer solchen Kasse bietet die Arbeiter-Pensions-, Witwen- und Waisenkasse der Gufsstahlfabrik von Friedrich Krupp zu Essen a. R. Sie umfafst nach Mitteilungen in Heft 4 der Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen „alle in der Gufsstahlfabrik gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen, welche der Betriebskrankenkasse als versicherungspflichtige Mitglieder angehören. Von sämmtlichen neu beitretenden Mitgliedern wird ein Eintrittsgeld in der Höhe des anderthalbfachen Betrages eines Tagesverdienstes, soweit derselbe den Betrag von 4 Mark nicht überschreitet, erhoben. Als regelmäfsiger Betrag wird 1 Proz. des Arbeitsverdienstes, soweit derselbe 6²/₃ Mark für den Tag nicht übersteigt, bei den regelmäfsigen Lohnzahlungen einbehalten. Die Firma leistet den gleichen Betrag wie die gesamten Beiträge der Mitglieder als Zuschufs. Aufserdem fliefsen der Kasse alle Geldstrafen zu. Die Höhe der Pension wird nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienste der letzten drei Jahre der für die Pension mafsgebenden Dienstzeit, aus welchen sie ihre Beiträge zur Pensionskasse gezahlt haben, berechnet und beträgt nach zwanzigjähriger Dienstzeit 40 Proz. des Arbeitsverdienstes. Der den Satz von 6²/₃ Mark für den

Arbeitstag übersteigende Betrag des Arbeitsverdienstes bleibt somit in gleicher Weise wie bei den Beiträgen aufser Berechnung. Denselben Betrag erhalten schon nach fünfzehnjähriger Dienstzeit solche Kassenmitglieder, welche besonders schwere Arbeit verrichtet haben. Wenn in den letzten drei Dienstjahren der Arbeitsverdienst eines Mitgliedes infolge verminderter Arbeitsfähigkeit erheblich gesunken ist, so steht dem Vorstande das Recht zu, demselben diejenige höhere Pension zuzuerkennen, auf welche er Anspruch gehabt hätte, wenn die Pensionierung zu einem früheren Zeitpunkte erfolgt wäre. Die Pension für die Hinterbliebenen der Mitglieder beträgt für Witwen bis zu ihrem Tode oder bis zu ihrer Verheiratung 50 Proz. der Pension, welche der Ehemann zur Zeit seines Todes bezogen hat oder im Falle seiner Pensionierung bezogen haben würde, für die Kinder ohne Verdienst bis zum zurückgelegten fünfzehnten Lebensjahre oder bis zum Tode 10 Proz. und, wenn sie auch mutterlos sind, 15 Proz. der Pension des Vaters für jedes Kind. Jedoch können die sämtlichen Hinterbliebenen zusammen in keinem Falle mehr als 30 Proz. der Pension der Mitglieder erhalten. Die Pensionen der Kinder bleiben auch im Falle der Wiederverheiratung der Mutter bestehen. Der Vorstand der Kasse besteht aus vier von der Firma ernannten und vier von den Kassenangehörigen aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. — Für diejenigen Kassenmitglieder, welche auf Grund des Reichsgesetzes einen Anspruch auf Invalidenrente haben, ermäfsigt sich die Pension um den halben Betrag der ihnen nach dem Gesetze zustehenden Rente. Die Pension und die halbe Invalidenrente dürfen jedoch zusammen nicht mehr als $^3/_4$ des für die Pensionierung mafsgebenden Jahresverdienstes betragen."

Erwähnt sei an dieser Stelle schliefslich noch, dafs in neuester Zeit die Bestrebungen einer Reihe von Arbeitgebern darauf gerichtet sind, den Arbeitern das Eingehen von Lebensversicherungsverträgen zu erleichtern.

§ 3. *Die Sparkassen.* Wenn auch die Löhne der untersten Lohnklassen nur zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse ausreichen, so sind doch viele Arbeiter, insbesondere die unverheirateten, wohl in der Lage, Ersparnisse zu machen. Trotzdem ist der Sparsinn unter den Arbeitern wenig ausgebreitet. Der Grund hiervon liegt vor allem darin, dafs die Arbeiter in der Jugend nicht zum Sparen angehalten werden. Dem würde sich zum Teil abhelfen lassen, wenn man möglichst bequeme Spargelegenheiten schüfe. Solche bieten die öffentlichen Sparkassen im allgemeinen nicht. Infolge dessen ist eine Reihe von Arbeitgebern zur Gründung von Fabriksparkassen geschritten. Solche Kassen finden sich entweder als obligatorische Kassen nur für minderjährige Arbeiter, oder als obligatorische Kassen für alle Arbeiter, oder als Kassen mit frei-

williger Benutzung. Bei manchen dieser Kassen wird das Sparen durch Aussetzung besonderer Sparprämien, durch Schenkung der ersten Einlagen, durch Gewährung hoher Zinsen u. dergl. durch die Unternehmer zu fördern gesucht. Wo die Unternehmer nicht in der Lage gewesen sind, eigene Fabriksparkassen zu gründen, haben sie mitunter die Benutzung der öffentlichen Sparkassen durch Verkaufsstellen für Sparmarken zu fördern gesucht.

Die Fabriksparkassen haben vielfach den Widerstand der Arbeiter gefunden, weil diese befürchten, die Kenntnis ihrer Einlagen könne den Unternehmern zu Lohnkürzungen oder zu Verringerungen der Unterstützungen in Notfällen Anlass geben; auch glauben sie meist an Übervorteilung durch die Arbeitgeber. Diesem Misstrauen wird man begegnen können, wenn man Vertreter der Arbeiter oder die Arbeiterausschüsse zur Verwaltung an den Kassen heranzieht.

Ein Sparzwang für ältere Arbeiter ohne deren Zustimmung und eine Sperrung der Einlagen auf Jahre hinaus ist als unbillig zu bezeichnen, dagegen rechtfertigt sich der Sparzwang für minderjährige Arbeiter als eine durchaus notwendige Erziehungsmaßsregel umsomehr, als die Arbeiter schon in den jüngeren Jahren bereits das Lohnmaximum zu erreichen pflegen.

§ 4. *Alters- und Invalidenhäuser.* Aufser den Kassen, die der Sorge für alte und invalide Arbeiter dienen, sind als besonders anerkennenswerte Einrichtungen der Arbeitgeber die Alters- und Invalidenhäuser zu erwähnen. Ihr Nutzen ist da besonders grofs, wo die Arbeiter keinen Rückhalt an eigenen Angehörigen haben und der Pflege entbehren müssen. Hervorgehoben zu werden verdient unter den verschiedenen Anstalten dieser Art die von der Firma F. Krupp in Essen für ihre Invaliden errichtete, zwischen Essen und Werden gelegene Kolonie Altenhof. Sie besteht aus einer gröfseren Zahl von Ein- und Zweifamilienhäusern, wovon jedes von einem Garten umgeben ist. Durch Anwendung der verschiedensten Stilarbeit beim Häuserbau und Vermeiden geradliniger Strafsenzüge hat man es erreicht, dafs das Ganze einen sehr freundlichen Eindruck macht.

§ 5. *Die Beschaffung von Lebensmitteln; Speise- und Konsumanstalten.* Die Lebensmittelfürsorge ist für die Arbeiter von gröfster Bedeutung. Ihre Einrichtungen lassen sich im wesentlichen in drei Gruppen trennen.

Die erste Gruppe bilden die Konsumvereine und Konsumanstalten mit ihren ständigen, den Arbeitern zur regelmäfsigen Benutzung während des ganzen Jahres offen stehenden Verkaufsstellen.

In zweiter Linie kommen in Betracht die Einrichtungen zur Beschaffung billiger und guter Speisen und Getränke

(Speiseanstalten, Kantinen u. s. w.), die namentlich für unverheiratete und weit entfernt von ihren Wohnungen beschäftigte Arbeiter bestimmt sind.

Die dritte Gruppe umfafst diejenigen Veranstaltungen, die darauf hinausgehen, nur zeitweise und bei augenblicklich gebotenen Gelegenheiten Lebensmittel und Lebensbedürfnisse in gröfseren Mengen zu beschaffen und hierdurch den Arbeitern die Vorteile des Bezuges im grofsen zuzuwenden.

A. Konsumvereine und Konsumanstalten. Unter den Konsumvereinen kommen neben denen, die Angehörige der verschiedensten Berufsstellungen umfassen, sowohl reine Arbeiterkonsumvereine, als auch solche unter hervorragender Beteiligung der Unternehmer vor. Auf die beiden ersten Arten ist bereits S. 231 u. ff. näher eingegangen worden.

Was die unter Beteiligung der Arbeitgeber begründeten Konsumvereine anbelangt, so ist deren innere Verfassung sehr verschieden. In den meisten Fällen wird das Anlage- und Betriebskapital nicht durch Geschäftsanteile und Eintrittsgelder der Mitglieder beschafft, sondern von den Fabrikanten verzinslich oder zinsfrei zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung ruht in der Regel in den Händen eines Vorstandes, dessen Mitglieder ganz oder in ihrer Mehrheit von der Generalversammlung gewählt werden. Einzelne Unternehmer haben sich nur eine beratende Stimme, andere einen gröfseren Einflufs im Vorstande vorbehalten. Die Überschüsse pflegen teils zu Abschreibungen und zur Ansammlung eines Reservefonds benutzt, teils als Dividende verteilt zu werden. In diesen Dividenden liegt meist der Vorteil der Käufer.

Im Gegensatze zu den Konsumvereinen trägt bei den Konsumanstalten der Arbeitgeber die alleinige Verantwortung für den gesamten Geschäftsbetrieb, kauft die Waren auf seine Rechnung und Gefahr ein und setzt sie an seine Arbeiter, in manchen Fällen auch zur Vermehrung des Absatzes und des Reinertrages an andere Personen, wieder ab. Auch hier ist in der Regel die Einrichtung getroffen, dafs den Arbeitern der Reingewinn, abgesehen von der Ansammlung eines Reservefonds für nicht vorherzusehende Ausfälle, in Form einer nach Mafsgabe des Umschlages zu verteilenden Dividende oder in Form von Unterstützungen zu gute kommt. Einem von den beteiligten Arbeitern frei gewählten Ausschusse oder dem in dem Betriebe etwa bestehenden Arbeiterausschusse liegt meist die Verpflichtung ob, von der Geschäftsführung Kenntnis zu nehmen, die Bilanz zu prüfen, bei der Ermittelung und Verwendung des Reingewinnes mitzuwirken und Klagen, Beschwerden und Wünsche der Konsumenten an geeigneter Stelle zum Ausdrucke zu bringen.

Unter den Konsumanstalten dieser Art, die zuweilen übrigens keine geschriebenen Satzungen haben, verdient besondere Erwähnung die grofsartige Anstalt der Firma F. Krupp in Essen. Sie ist eine offene Anstalt, die mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die unter den örtlichen Verhältnissen bei einer Beschränkung des Kundenkreises entstehen würden, auch an nicht zum Werke zugehörige Personen Waren verkauft. Sie unterhält heute in der Stadt Essen und den benachbarten Arbeiterkolonien neben ihrem grofsen Lagerhause u. s. w. sowie einer Centralverkehrsstelle 16 Verkaufsstellen für Kolonialwaren, 8 für Manufakturwaren, 1 für Eisenwaren, Haushaltungs- und Küchengeräte, 8 für Fleisch, 3 für Kartoffeln und Kohlen, 8 für Schuhwaren, betreibt zur möglichsten Ausnutzung aller Vorteile 2 Schlächtereien, 1 Dampfmahlmühle und Dampfbäckerei, 1 Eisfabrik, 1 Kaffeebrennerei, 1 Plättanstalt, und aufserdem noch 1 Schuhmacher- und 1 Schneiderwerkstätte, 1 Bürsten- und 1 Dütenfabrik, aufserdem umfafst ihr Geschäftsbereich auch 7 Gastwirtschaften, 1 Gasthaus und eine Anzahl von Kaffeeschänken an den Haupteingängen der Fabrik. Das in den Konsumanstalten beschäftigte Personal beziffert sich auf rund 500 Personen. Die Überschüsse werden nach Fertigstellung der Bilanz in der Form einer Dividende verteilt. Um deren Höhe für jeden einzelnen Konsumenten feststellen zu können, erhält jeder Angehörige des Werks ein Kontobuch, in das der Betrag sämtlicher entnommener Waren eingetragen wird. Das Geschäftsjahr ist so eingerichtet, dafs die Dividende spätestens am 15. Dezember, also unmittelbar vor Weihnachten, wo die Ausgaben am gröfsten sind, zur Auszahlung gelangt. Die Dividende schwankte in den Jahren 1891 bis 1894 zwischen 5 und 7 Proz. Für die Zahlung einer solchen hat man sich hier, wie auch anderwärts, gegenüber einer Ermäfsigung der Verkaufspreise deshalb entschieden, weil man die jährliche Zuwendung eines gröfseren Betrages für förderlicher für die wirtschaftliche Lage der Arbeiter hält, als den Vorteil etwas geringerer Einkaufspreise.

Den Konsumanstalten sind auch diejenigen Einrichtungen zuzuzählen, vermittelst derer die Arbeitgeber einen bequemen und preiswürdigen Bezug von Lebensmitteln und anderen Gebrauchsgegenständen für ihre Arbeiter durch besondere Abmachungen mit Geschäftstreibenden zu erreichen suchen. In diesen Fällen stellt der Arbeitgeber häufig ein geeignetes Verkaufslokal mit der Bedingung zur Verfügung, dafs der Geschäftsinhaber wegen der Güte und des Preises der an die Arbeiter zu verkaufenden Waren ein Aufsichts- und Einspruchsrecht einräumt.

B. Zweck der Kantinen und Speiseanstalten ist es hauptsächlich, den unverheirateten sowie solchen verheirateten Arbeitern, die sich zur Einnahme gewisser Mahlzeiten nicht nach Hause begeben können,

an der Arbeitsstelle selbst oder in deren Nähe die Gelegenheit zur Einnahme billiger und nahrhafter Speisen wie gesunder Getränke zu bieten. Auch diese Einrichtungen, die (wie die Kantinen) entweder ausschliefslich von den Unternehmern oder (wie die Volksküchen) von gemeinnützigen Vereinen unterhalten werden, zeigen im einzelnen grofse Verschiedenheiten. In manchen Fällen verabfolgen die Arbeitgeber ihren Arbeitern nur vorübergehend während der Frühstücks- oder Vesperpausen Brot, Wurst, Bier, Kaffee, Thee u. s. w., in anderen Fällen besorgen sie ihnen auf Wunsch Speisen aus der nächsten Volksküche, und wieder in anderen Fällen errichten sie Speisehäuser, oft in grofsem Umfange.

Was die Verwaltung der von den Arbeitgebern unterhaltenen Kantinen und Speiseanstalten anbelangt, so kommen hierin im wesentlichen folgende Unterschiede vor:

1. Das Lokal und die Einrichtung der Kantine wird von dem Unternehmer gestellt und der Betriebsführer von diesem nach Beratung mit den Arbeitern gewählt. Die Preise der Lebensmittel dürfen die Tagespreise nicht übersteigen; der Nutzen wird nach Bezahlung des Betriebsführers zu Gunsten der Arbeiter verwendet.

2. Das Lokal und die Einrichtung der Kantine wird von dem Arbeitgeber an einen Unternehmer verpachtet. Speisen und Getränke werden zu einem vereinbarten, die üblichen Preise nicht übersteigenden Preise abgegeben. Der Pachtzins fällt häufig in eine Arbeiterkasse. Die Kosten der Unterhaltung trägt der Arbeitgeber.

3. Der Arbeitgeber unterhält eine Kantine auf seine Kosten. Speisen und Getränke werden zu den Selbstkosten oder unter dem Selbstkostenpreise an die Arbeiter abgegeben. Nutzen wird nicht erzielt, vielmehr ist in der Regel noch ein oft beträchtlicher Zuschufs der Arbeitgeber erforderlich.

In den meisten Fällen steht den Arbeitern oder Arbeiterausschüssen in Angelegenheiten der Kantinen eine beratende, mitunter eine beschliefsende Stimme zu. Auch wird die Aufsicht über Güte und Menge der Speisen oft durch Werkbeamte in Gemeinschaft mit Vertrauensmännern, die aus dem Kreise der Arbeiter gewählt sind, ausgeübt.

Da, wo Fabrikkantinen fehlen oder nicht ausreichend vorhanden sind, insbesondere in gröfseren Städten, haben teils gemeinnützige Aktiengesellschaften, teils gemeinnützige Vereine, häufig mit Unterstützung der Gemeinden, Volksküchen, Volkskaffee- und Theehallen ins Leben gerufen. Mehrfach sind derartige Anstalten auch als reine Privatunternehmungen, hier und da mit Vereinsunterstützung entstanden. Sie liefern zu billigen Preisen Speisen und Getränke, ihre Wirksamkeit erstreckt sich jedoch über die arbeitenden Klassen hinaus.

C. Periodische Beschaffungen von Lebensmitteln. Wäh-

rend es sich bei den Konsum- und Speiseanstalten um Verkaufsstellen handelt, die ständig für die Benutzung der Arbeiter offen stehen, sind noch Veranstaltungen zu erwähnen, deren Zweck es ist, entweder nur zeitweise, sei es ausnahmsweise und im Falle eines besonders dringenden Bedürfnisses, oder in regelmäfsiger Wiederkehr Lebensmittel und sonstige Bedarfsgegenstände im grofsen zu beschaffen, um sie zum Selbstkostenpreise im kleinen an die Arbeiter wieder abzugeben. Meist handelt es sich um die Versorgung mit Kartoffeln, Kohlen, Holz u. s. w. für den Winterbedarf, dann um Mehl, Brod, Hülsenfrüchte, Seefische u. a. Derartige Veranstaltungen bewegen sich ganz überwiegend auf Fabrikboden, vereinzelt nur kommen sie als Einrichtungen gemeinnütziger Vereine vor und halten sich in dem Falle nicht im Rahmen der eigentlichen Arbeiterfürsorge.

Die von den Arbeitgebern ins Leben gerufenen Einrichtungen zur Beschaffung von Lebensmitteln, die Konsum- und Speiseanstalten haben nicht überall den Beifall der Arbeiter gefunden, und nicht selten haben sie aus Mangel an Beteiligung eingehen müssen. Teils ist der Grund hiervon darin zu suchen, dafs namentlich die ärmeren Arbeiterfamilien ihre Waren am liebsten von solchen Kaufleuten beziehen, die in Notlagen auch einmal borgen, und dafs sie nur das Notwendigste in den kleinsten Mengen zu kaufen pflegen, auch wenn sie dadurch die Waren erheblich teurer bezahlen müssen. Teils spielt die Abneigung der Arbeiter gegen Einrichtungen der Arbeitgeber, die auch nur den Anschein erwecken, als ob sie einen Zwang in der Verwendung des Arbeitslohnes auferlegen wollten, und die Verdächtigung der Arbeitgeber, die Anstalten aus eigennützigen Beweggründen geschaffen zu haben, eine grofse Rolle. Auch der Umstand mag mitunter ins Gewicht fallen, dafs die den Arbeitern in den Kantinen, Volksküchen u. dergl. gebotenen Speisen nicht den Anforderungen entsprechen, die an eine schmackhafte, richtig zusammengesetzte und reine Nahrung gestellt werden müssen. Jedenfalls wird es nur dann gelingen, den Widerwillen der Arbeiter zu beseitigen, wenn man diesen eine weitgehende Mitwirkung in der Verwaltung der in Rede stehenden Einrichtungen zugesteht und ihre Wünsche thunlichst berücksichtigt.

§ 6. *Speisesäle, Fabrikküchen, Wärmvorrichtungen.* Um denjenigen Arbeitern, die ihre in den Betriebsstätten mitgebrachte Mahlzeit wärmen oder kochen wollen, hierzu Gelegenheit zu bieten, sind von einer Reihe von Arbeitgebern teils Fabrikküchen, teils Wärmvorrichtungen eingerichtet worden. Bemerkenswert ist u. a. die Einrichtung der Küchen der Augsburger Kammgarnspinnerei, die nur aus je 2 grofsen eisernen, dampfgeheizten nnd mit übereinander liegenden Fächern eingerichteten Kochöfen oder Wärmschränken besteht. Zur Bedienung dieser Öfen und der davon Gebrauch machenden Arbeiter

sind in jeder Küche zwei aus der Zahl der Arbeiterinnen gewählte Vertrauenspersonen aufgestellt, die nichts weiter zu thun haben, als jeden Morgen vor Beginn der Arbeit die von den Leuten zum Kochen oder Wärmen überbrachten gefüllten Speisetöpfe an den Küchenschaltern in Empfang zu nehmen, mit einem schnell angehängten Erkennungszeichen in die Koch- oder Wärmschränke zu stellen und diese wieder zu schliefsen; ist das geschehen, so verlassen sie die Küche, schliefsen sie ab und gehen an ihre Arbeit, ohne sich weiter um das Kochen zu kümmern. Die zu kochenden Speisen sind in der einen, die nur zu wärmenden in der andern Küche. Es ist nichts weiter erforderlich, als zu einer bestimmten Zeit den Dampf in die Kochschränke und später auch in die Wärmschränke zu lassen. Zur Mittagsstunde ist Alles fertig. Kurz zuvor begeben sich die Vertrauenspersonen wieder in ihre Küche, um die Speisetöpfe bereit zu stellen und sie schnell zu verteilen, sobald die Arbeiter erscheinen.

Eine bemerkenswerte Einrichtung haben einige Firmen neuerdings auch dadurch getroffen, dafs sie, um den Angehörigen der Arbeiter den mit dem Transporte des Essens verbundenen Weg zu ersparen, vermittelst besonders konstruierter, geheizter Speisewagen das Essen von den Familien gegen eine geringe Gebühr abholen lassen. Diese Gebühr beträgt z. B. bei der Württembergischen Metallwarenfabrik in Geislingen 2,5 Pfge., bei der Berliner Maschinenbauanstalt vormals C. Schwartzkopff für die Arbeiter des Nordens von Berlin 7 Pfge. täglich.

Als weiterhin wünschenswert ist es zu bezeichnen, dafs den Arbeitern geeignete saubere und luftige Räume zur Verfügung stehen, wo sie die mitgebrachten Speisen verzehren können. Diesem Bedürfnisse haben die Arbeitgeber meist Rechnung getragen. Beispielsweise sei erwähnt, dafs der Speisesaal der Wollwäscherei und Kämmerei zu Döhren bei Hannover derart eingerichtet ist, dafs an den Längsseiten des Saales 28 Kojen von 2 × 2 m Gröfse angebracht sind, die je einen Tisch und zwei Bänke enthalten und verheirateten Arbeitern zum Aufenthalte dienen. Für unverheiratete Arbeiter, die nach Geschlechtern getrennt sitzen, sind 4 m lange Tische und Bänke aufgestellt.

§ 7. *Die Pflege der Reinlichkeit und Gesundheit.* Die Gesundheits- und Reinlichkeitspflege in den industriellen Unternehmungen ist von gröfster Bedeutung; das staatliche Eingreifen auf diesem Gebiete überhebt auch die Arbeitgeber nicht der sozialen und humanitären Verpflichtung, im Interesse der Beseitigung der Gesundheitsschädlichkeit und Lebensgefährlichkeit der Arbeit über das Mindestmafs des staatlichen Schutzes hinauszugehen.

Der Pflege der Reinlichkeit dienen hauptsächlich Waschräume und Badeeinrichtungen. Unter diesen nimmt die Anlage von Brausebädern, die die Arbeitgeber innerhalb ihrer Betriebe her-

stellen lassen, von Jahr zu Jahr zu. Um ihre Benutzung zu fördern, haben einige Fabrikanten besondere kleine Prämien eingeführt; diese Maſsnahme soll mehrfach eine günstige Wirkung hervorgerufen haben. Wie gern und oft gut eingerichtete Fabrikbäder von den Arbeitern genommen werden, beweisen z. B. die Besuchszahlen der Arbeiterbäder der Neunkirchener Eisenwerke und der Duisburger Kupferhütte. Die Belegschaft der Neunkirchener Werke besteht aus etwa 3500 Arbeitern, die Badeanstalt enthält hauptsächlich Brausebäderzellen, einige Wannen und ferner Waschvorrichtungen für den Oberkörper. Hier wurden im Jahre 1894: 80598 Brausebäder, 1988 Wannenbäder und 45143 Wascheinrichtungen benutzt. Der Besuch der Mitte Februar 1894 eröffneten Badeanstalt der Halberger Hütte (Belegschaft 2200 Leute) ergiebt sich aus folgenden Zahlen: 26946 Brausebäder, 1851 Wannenbäder und 4084 Waschungen. In der Duisburger Kupferhütte wurden bei einer durchschnittlichen Beschäftigung von 300 Arbeitern im Jahre 1892: 38755, im Jahre 1893: 38632 und im Jahre 1894: 40604 Bäder verabfolgt, sämtlich unentgeltlich.

Neben den Badeeinrichtungen der Arbeitgeber kommen noch die allgemeinen „Volksbäder“ (Volksbrausebäder), die von gemeinnützigen Vereinen und von Gemeinden ins Leben gerufen worden sind, in Frage.

Der Pflege der Gesundheit dient die ärztliche Untersuchung vor Aufnahme in die Arbeit bei gesundheitsschädlicher Betriebsweise und die periodische ärztliche Kontrolle des Gesundheitszustandes der Arbeiter, die Entsendung von Kranken und Rekonvalescenten nach Bädern und Kurorten, die Beurlaubung von Arbeitern zur Erholung und Kräftigung, die Errichtung von Kranken- und Rekonvalescentenhäusern, die Gewähr ärztlicher Behandlung für die Familienangehörigen, die Anlage von Fabrikapotheken u. s. w. Auch dieser Teil der Wohlfahrtspflege bewegt sich im wesentlichen auf Fabrikboden, und die Vereinsfürsorge tritt nur in beschränktem Maſse ergänzend hinzu. Mehr schon ist das letztere der Fall bei der Fürsorge für Wöchnerinnen, die teils durch bestimmte Hilfskassen und Fonds, teils durch Wöchnerinnenasyle geschieht.

Erwähnt sei an dieser Stelle noch die Ausbildung im Samariterdienste, die eine Reihe von Unternehmern ihren Arbeitern zu teil werden läſst.

§ 8. *Die Arbeiterwohnungen und die Wohnungsgesetzgebung.* a. Die Wohnungsverhältnisse und der Bau von Arbeiterwohnungen. Die Befriedigung des Wohnbedürfnisses geht in hygienischer, sozialer und sittlicher Beziehung weit über seine rein privatwirtschaftliche Bedeutung hinaus, weil bei Wohnungselend die Zusammenpferchung zahlreicher Personen verschiedenen Alters und Geschlechtes sittliche und geschlechtliche Verwilderung bewirken und zur Verbreitung von Krankheiten aller Art die beste Gelegenheit bieten muſs. Unter den sanitären und sittlichen Wohnungsmiſsständen leiden

in erster Linie die ärmeren Klassen, insbesondere die Arbeiter, teils weil sie bei einer Besserung ihres Einkommens lieber ihre anderweite Konsumtion vermehren, anstatt für eine bessere Wohnung gröfsere Ausgaben zu machen, teils weil ihre Einkommensverhältnisse zu einem erheblichen Teile derartig sind, dafs sie sich in der Befriedigung des Wohnbedürfnisses Schranken auferlegen müssen. Zu den sanitären und sittlichen Mifsständen treten noch ökonomische hinzu. Sie sind vorhanden, wenn die Mietpreise im Verhältnisse zum Einkommen der Mieter oder zum Werte der Wohnung zu hoch sind, oder wenn die Wohnungen von der Arbeitsstätte weit entfernt liegen; sie können weiter entstehen, wenn die Wohnung von den Arbeitgebern gewährt und dadurch die Abhängigkeit der Arbeiter von den Arbeitgebern gesteigert wird.

Was die thatsächlichen Verhältnisse in den Wohnungszuständen anbelangt, so mögen hierüber folgende Daten Aufschlufs geben.

Nach dem statistischen Jahrbuche deutscher Städte (Jahrgang 1893) zählte man Kellerwohnungen in Dresden von 61 670 bewohnten Behausungen 1545 oder 2,5 Proz., Königsberg von 32 963: 1174 oder 3,56 Proz., Breslau von 77 174: 3576 oder 4,63 Proz., Hamburg von 119 228: 8057 oder 6,73 Proz., Berlin von 366 920: 28 265 oder 7,7 Proz., Kiel von 15 239: 1157 oder 8,12 Proz. und in Altona von 32 885: 2811 oder 8,56 Proz.

Im vierten Stock und höher befanden sich in Hamburg 6898 Wohnungen oder 5,76 Proz., in Breslau 11 434 oder 14,81 Proz., in Berlin 63 326 oder 17,25 Proz., in Dresden 11 405 oder 18,49 Proz.

Wohnungen, die nur aus einem einzigen Raume mit Zubehör bestanden, waren in Breslau 9924 oder 12,86 Proz., in Köln 12 553 oder 22 Proz., in Hamburg 32 721 oder 27,55 Proz., in Altona 9962 oder 30,21 Proz., in Leipzig 26 511 oder 35,52 Proz., in Halle a./S. 9149 oder 41,43 Proz., in Hannover 14 492 oder 41,89 Proz., in Lübeck 6663 oder 45,06 Proz., in Görlitz 7570 oder 47,39 Proz., in Königsberg 18 930 oder 57,83 Proz., also über die Hälfte sämtlicher bewohnten Wohnungen. Für einige Städte ist kein Unterschied gemacht bei der Zählung der Wohnungen mit einem heizbaren Zimmer mit oder ohne Zubehör. Solcher Wohnungen zählt Berlin 193 291 oder 49,95 Proz., Magdeburg 25 057 oder 55,58 Proz.

Wohnungen mit nur einem heizbaren Zimmer und ohne Zubehör, also nur aus einer Stube bestehend, in der Mann und Weib, Kinder und gar noch Schlafgänger leben, essen und schlafen, hatte Hamburg 2131 oder 1,79 Proz., Halle a./S. 1914 oder 8,76 Proz., Altona 3859 oder 11,7 Proz., Köln 7401 oder 12,97 Proz., Görlitz 2137 oder 13,38 Proz., München 21 561 oder 27,6 Proz., Breslau 32 038 oder 41,42 Proz. In diesen Stuben waren in Hamburg 5042 Personen oder 9,1 Proz. der Bevölkerung untergebracht, in Halle a./S. 5323 oder 5,45 Proz., in Altona 10 142

oder 7,1 Proz., in Köln 17696 oder 7,06 Proz., in Görlitz 4144 oder 6,88 Proz., in München 68185 oder 21.03 Proz., in Breslau 112514 oder 35,14 Proz.

Wohnungen ohne jedes heizbare Zimmer zählte Köln 527 oder 4,4 Proz., München 392 oder 5 Proz., Lübeck 82 oder 5,5 Proz., Hamburg 750 oder 6,3 Proz., Berlin 3376 oder 9,4 Proz., Altona 452 oder 13,7 Proz. In diesen Gelassen zu wohnen waren in Köln 949, in München 758, in Lübeck 158, in Hamburg 2532, in Berlin 8324, in Altona 1491 Menschen verurteilt.

Bei einer Klassifizierung der Wohnung nach der Zahl ihrer Bewohner tritt noch deutlicher zu Tage, wie unzulänglich das Wohnbedürfnis heute befriedigt wird. Es gab Wohnungen, die aus einem heizbaren Raum mit Zubehör bestehen und von 6 und mehr Personen bewohnt sind, in Hamburg 1164 oder 9,7 pro m., in München 797 oder 10,2 pro m., in Breslau 2615 oder 33,8 pro m., in Altona 2011 oder 60,9 pro m., in Görlitz 1042 oder 62,2 pro m., in Hannover 2687 oder 77,7 pro m., in Lübeck 1195 oder 80,8 pro m., in Halle a./S. 2079 oder 94,05 pro m., in Königsberg 3315 oder 100,5 pro m. Wohnungen aus einem Zimmer ohne Zubehör bestehend und von 6 oder mehr Personen bewohnt existierten in Hamburg 23, in Görlitz 45, in Königsberg 59, in Lübeck 68, in Halle a./S. 104, in Altona 305, in München 2445, in Breslau 4908. Wohnungen schliefslich ohne einen heizbaren Raum und doch von 6 oder mehr Personen bevölkert waren in Hamburg 21, in München 25, in Köln 50, in Altona 84 vorhanden.

Obgleich nun die Wohnungsverhältnisse, in denen die ärmeren Klassen leben, zum Teil überaus ungünstig sind, ist der Bruchteil des Einkommens, den ihre Ausgaben für Wohnungen ausmachen, sehr grofs. Nach Erhebungen, die im Jahre 1880 in Breslau (in 34897) und Dresden (in 30825 Fällen) stattfanden, betrug die Miete in Prozenten des Einkommens:

| bei einem Einkommen von Mark | in Breslau | in Dresden |
|---|---|---|
| bis 600 | 28,7 | 26,8 |
| 601 „ 1200 | 21,0 | 18,9 |
| 1201 „ 1800 | 20,8 | 16,3 |
| 1801 „ 2400 | 19,1 | 15,9 |
| 2401 „ 3000 | 19,7 | 15,4 |
| 3001 „ 3600 | 19.8 | 15,3 |
| 3601 „ 4800 | 18,3 | 15,4 |
| 4801 „ 6000 | 18,3 | 14,6 |
| 6001 „ 12000 | 13,7 | 13,0 |
| 12001 „ 30000 | 8,9 | 9,9 |
| 30001 „ 60000 | 3,6 | 7,1 |
| über 60000 | 3.4 | 3,9 |

Dafs bei dem vielfach nicht im Verhältnisse zum Einkommen stehenden Preise der Wohnung vielfach eine Wohnungsbeschränkung durch Aufnahme von Schlafleuten die Folge ist, leuchtet ein. So gab es Haushaltungen mit Schlafleuten in Frankfurt a./M. 2302 oder 65,2 pro m., in Halle a./S. 1654 oder 74,7 pro m., in Magdeburg 4391 oder 96,3 pro m., in Bremen 2576 oder 98,2 pro m., in Dresden 7177 oder 183,5 pro m., in Breslau 9645 oder 125 pro m., in Altona 5167 oder 156,7 pro m., in Berlin 582265 oder 158,2 pro m., in Leipzig 13311 oder 175 pro m.

Auch in französischen und englischen Grofsstädten begegnen wir ähnlichen Verhältnissen.

Um der Arbeiterbevölkerung Wohnungen zu verschaffen, die ihren ökonomischen Verhältnissen und den in hygienischer und sittlicher Beziehung zu stellenden Anforderungen entsprechen, haben sowohl Arbeitgeber als einzelne Menschenfreunde, gemeinnützige Vereine, wie auch neuerdings Arbeitergenossenschaften in weitgehendem Mafse Versuche unternommen. Diese Versuche haben sich teils darauf erstreckt, Einfamilienhäuser zu bauen, die zum Übergange in das Eigentum der Arbeiter bestimmt sind, teils hat man grofse Miethäuser errichtet, um darin gute, freundliche und bequeme Wohnungen zu billigem Preise zur Verfügung zu stellen. Lange Zeit hindurch hat man den Bau von Eigenhäusern als das Ideal der Lösung der Wohnungsfrage angesehen, und man kann ihn vielleicht heute noch als solches ansehen, allein seine Ausführung stöfst schon deshalb auf Schwierigkeiten, weil namentlich unter den Arbeitern nur wenige das zum Bauen, zur Anzahlung u. dergl. notwendige Kapital besitzen. Es ist das ein Schicksal, das die Arbeiterklasse mit andern Klassen der Gesellschaft teilt. Aber selbst wenn es gelänge, dieses Hindernis zu beseitigen, so sprächen doch noch andere Gründe gegen die Bestrebungen, die Arbeiter unbedingt zu Hauseigentümern zu machen. Der Besitz eines Hauses macht den Arbeiter zweifellos insofern abhängig, als er ihn an den Ort fesselt, ihn nötigt, bei ungünstigen Konjunkturen zu bleiben, wo er ist, und ihn hindert, günstige Konjunkturen, die sich anderswo auf dem Arbeitsmarkte bieten, wahrzunehmen. Infolgedessen wird der Arbeitereigentümer leicht einem Lohndrucke ausgesetzt sein und einem solchen nachgeben müssen, wenn sich in seinem Wohnorte andere Arbeitsgelegenheit nicht bietet. Weitere Nachteile ergeben sich, wenn ein Arbeiter durch besondere Umstände gezwungen wird, seinen Wohnsitz zu ändern, oder wenn er stirbt und die Witwe nicht in der Lage ist, das Haus zu halten; in beiden Fällen wird ein Verkauf des Hauses mehr oder weniger plötzlich notwendig werden und dann regelmäfsig nur mit Verlust an dem Werte zu bewerkstelligen sein. Überdies ist an sich schon mit dem Erwerbe eines eigenen Hauses, insbesondere durch allmähliche Abzahlungen, für den Arbeiter unter allen Umständen ein gröfseres Risiko verbunden. Diesen

Übelständen gegenüber haben in einer eigenartigen Weise die Niederländischen Hefe- und Spiritusfabriken (Aktiengesellschaft) zu Delft ihre Aufgabe zu lösen gesucht. Sie haben unmittelbar vor der Stadt Delft in dem sogen. Agnetaparke eine Arbeiterkolonie angelegt. Diese umfafst — nach Mitteilungen der „Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen“ — zur Zeit etwa 200 Gebäude, die meist isoliert stehen oder sich auch wohl unter einem gemeinsamen Dache befinden, in dem Falle jedoch so eingerichtet sind, dafs jede Wohnung für sich abgeschlossen ist, einen besondern Eingang und einen kleinen abgetrennten Garten besitzt. Eigenartig ist nun die Aufbringung und Verteilung der Kosten der ganzen Anlage, die durch die Bewohner der Kolonie selbst geschieht. Dies vollzieht sich weder in der Weise, dafs einfach als Äquivalent für die gewährte Wohnung eine Miete gezahlt wird, noch in der, dafs die einzelnen kleinen Häuschen von den Bewohnern durch längere Zeit fortgesetzte höhere Zahlungen zu Eigentum erworben werden. Das Ganze ist und bleibt vielmehr Eigentum der Gemeinschaft der Kolonie, jeder einzelne Bewohner erwirbt sich aber durch eine bestimmte Dauer seiner Zahlungen einen Anteil an dieser Gemeinschaft, den er später frei veräufsern und vererben kann. Bei der Errichtung der Kolonie verfuhr der Begründer der Fabrik, van Marken, folgendermafsen: Nachdem er den Grund und Boden günstig angekauft hatte, bildete er eine Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht mit einem Kapital von 160 000 Gulden (ein Gulden Holländisch = 1,69 M.) und erwarb zunächst für sich 320 Anteile der Gesellschaft für 32 000 Gulden, die er bar bezahlte. Mit dieser Bareinzahlung wurde der Kaufpreis des Grund und Bodens zu 29 000 Gulden bezahlt und dieser der Gesellschaft erworben, die übrigen 3000 Gulden bildeten den Kassenbestand zur Fortführung der Gesellschaft. Die Mittel zur Aufführung der Gebäude u. s. w. wurden sodann durch Aufnahme von Hypotheken beschafft, die allerdings anfangs in dem beliehenen Gegenstande keine volle Deckung hatten, doch aber vollauf nach Bedarf aufgebracht wurden, da jeder in das gemeinnützige Unternehmen Vertrauen setzte. Für die Wohnungen im Agnetaparke wird eine Miete in die Gesellschaftskasse gezahlt; diese Miete ist, ohne dafs dadurch eine zu hohe Belastung herbeigeführt würde, so bemessen, dafs von derselben nach Abrechnung der Verzinsung und einer gewissen Amortisation noch ein Überschufs erzielt wird, welcher sodann den Einzahlern behufs Erwerbung von Aktienanteilen an der Gesellschaft gutgeschrieben wird. Die Berechnungen sind dabei so gestellt worden, dafs nach Verlauf von etwa dreifsig Jahren die gesamten Kosten der ersten Anlage gedeckt sein werden, und dafs dann der Park mit seinen sämtlichen Gebäuden im Eigentume der Gesellschaft nach Mafsgabe der ausgegebenen und erworbenen Anteilscheine steht, oder mit anderen Worten, der ge-

meinsame Besitz der Bewohner des Parkes ist. Wenn dieser Stand erreicht ist, werden die Bewohner ihre Mieten in gleicher Weise wie gegenwärtig fortzahlen, damit nämlich die regelmäfsigen Unterhaltungs- und Verbesserungskosten gedeckt werden, sie erhalten dann aber den wesentlicheren Teil der Miete als Zinsen auf ihre Aktienanteile wieder zurück. Auf diese Weise kommt man zu einem ähnlichen Resultate, wie die Baugesellschaften, die den Zweck verfolgen, den Arbeitern ein eigenes Haus zu verschaffen, nur dafs jenes Ergebnis in manchen Beziehungen noch Vorteile bietet. Die Schwierigkeiten und Bedenken, die bereits erwähnt wurden, fallen bei dem van Markenschen Agnetapark mit seinem Gemeinschaftseigentume weg; denn will ein Arbeiter an einen anderen Ort ziehen, oder ist er sonst nicht mehr in der Lage, im Parke zu wohnen, oder stirbt er und mufs seine Witwe den ererbten Besitz veräufsern, so übernimmt die Gemeinschaft die Aktienteile und Aktien wieder, um sie demnächst entsprechend auf einen anderen, regelmäfsig den nachfolgenden Bewohner zu übertragen; die Einzahlungen werden aber voll und ohne Abzug dafür erstattet, sodafs also kein Verlust eintreten kann. So ist denn für den Arbeiter keinerlei Risiko gegeben, während er anderseits doch das Gefühl hat, dafs er ein festes Recht an seinem Heime besitzt, dafs es mit in seinem Eigentume steht: ein Gefühl, das auch dazu treiben wird, in jeder Weise für sein Haus Sorge zu tragen und es nach Kräften zu erhalten, sodafs dadurch auch wiederum die Gemeinschaft gefördert wird und nicht zu Schaden kommen kann. Unter diesen Umständen wird man das hier zur Anwendung gebrachte System für die Arbeiterwohnungsbeschaffung gewifs nur anerkennend beurteilen können. Freilich, darüber darf man sich nicht täuschen, dafs sich ein System, wie es sich in den Niederländischen Prefshefe- und Spiritusfabriken zu Delft befindet, nur in einem äufserst beschränkten Mafse anwenden lassen wird, dafs die Voraussetzungen seiner Wirksamkeit nur selten gegeben sein werden. Für die grofse Masse der Arbeiter, insbesondere in den Grofsstädten, wird es sich immer nur um Mietwohnungen handeln können. Diese in entsprechender Quantität und Qualität zu beschaffen, darauf wird es ankommen.

In erster Linie hat wohl der Arbeitgeber ein Interesse daran, dafs der Arbeiter, wenn möglich in der Nähe der Arbeitsstätte, eine gesunde und behagliche Wohnung hat. Dies Interesse ist um so gröfser, je isolierter und von Städten und Dörfern entfernter die industriellen Unternehmungen liegen. In einem sehr beträchtlichen Umfange sind deshalb die Arbeitgeber in Deutschland wie in anderen Industriestaaten entweder selbst mit dem Bau von Arbeiterwohnungen vorgegangen, oder sie haben ihre Arbeiter auf die mannigfachste Weise bei der Erbauung eigener Häuser unterstützt. Diese Arbeitgeberfürsorge, der allerdings der Übelstand entgegensteht, dafs sie die Arbeiter in gröfsere

Abhängigkeit bringt, ihre Lage bei Streiks verschlechtert und sie bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses unter Umständen obdachlos macht, reicht nun keineswegs aus. Sie versagt namentlich in den Grofsstädten, wo sie Opfer erheischt, die ein grofser Teil der Arbeitgeber nicht zu tragen vermag. Eine Linderung der Wohnungsnot würde vielfach auch nur dann eintreten, wenn die Fabriken und mit ihnen die Arbeiterwohnungen aus dem Innern der Städte nach den Vororten verlegt werden könnten; einem derartigen Risiko entsprechen aber nicht die Vorteile, die für die Unternehmer erwachsen würden.

Noch weniger als die Fürsorge der Arbeitgeber dürfte die Selbsthilfe der Arbeiter ausreichen. Als Mittel dieser Selbsthilfe sind in erster Linie die Baugenossenschaften zu betrachten. Sie treten in zwei Formen auf. Bei der einen, seltener vorkommenden, bauen die Mitglieder selbst und erhalten von der Genossenschaft langsam amortisierbare Darlehen. Bei der andern baut die Gesellschaft, um die Wohnungen an ihre Mitglieder zu vermieten oder gegen Ratenzahlungen zu verkaufen. Von den sogen. gemeinnützigen Aktiengesellschaften zum Bau von Arbeiterwohnungen unterscheiden sie sich durch den in der Regel zum Zwecke der Beschaffung von Eigenhäusern aus Wohnungsbedürftigen zusammengesetzten Mitgliederkreis, während sich die Aktiengesellschaften aus Kapitalisten zusammensetzen, die der Wohnungsnot anderer, und zwar meist durch Erbauung von Miethäusern, abhelfen wollen. Die Heimat der Genossenschaften der ersten Form ist England. Hier wurden die Verhältnisse der Building Societies bereits durch Gesetz vom 14. Juni 1836 geregelt. Die Building Societies sind im Laufe der Zeit jedoch entartet. Während sie ursprünglich Sparvereine waren, zu denen sich die Mitglieder zusammenthaten, um sich vermöge der gemeinschaftlich angesammelten Spareinlagen zum Erwerbe eines Hauses zu verhelfen, sind sie heute zum Teil lediglich als Hypothekenbanken zu bezeichnen, die den Mitgliedern auf von ihnen zu zeichnende Anteile hin und gegen Verpfändung von Grund und Boden Kredit gewähren. Immerhin sind die Building Societies in England in fortwährender und erheblicher Zunahme begriffen. Auch in den Staaten Nordamerikas, wo eine sefshafte Arbeiterbevölkerung vorhanden ist, haben sie eine grofse Verbreitung gefunden. Die Genossenschaften der zweiten Form (Land and Building Societies), die jüngeren Datums sind, haben in England bei weitem nicht die Ausdehnung erlangt, wie die der ersten Form. In Deutschland liegen die Verhältnisse umgekehrt. Hier bestanden nach den Berichten der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 1875: 52, 1881: 34, 1888: 28, 1893: 77, 1894: 101, 1895: 124 Baugenossenschaften. Die meisten entstanden zur Zeit der Wohnungsnot bei hohen Bodenpreisen und Baukosten; manche fan-

den indessen zu gedeihlicher Thätigkeit keinen Boden und mufsten liquidieren. Neuerdings haben sie nach Zulassung der beschränkten Haftpflicht wieder einen Aufschwung genommen. Die Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen haben, bestehen darin, dafs sie gleich anfangs grofser Mittel bedürfen, und dafs die Mittel durch den Hausbau festgelegt werden. Die Versuche, dieser Schwierigkeiten durch Beteiligung „stiller Gesellschafter", durch Begründung besonderer Vereine zur Unterstützung dieser Genossenschaften und durch Aufnahme von allmählich zu tilgenden Hypotheken Herr zu werden, haben nicht völlig zum Ziele geführt. Auch die „Spar- und Bauvereine", die beide die erwähnten Genossenschaften zu verbinden trachten und besonders ihre Mitglieder in Arbeiterkreisen suchen, dürften nur in beschränktem Mafse Erfolg erzielen.

Von den übrigen Staaten ist es Dänemark, dessen Baugenossenschaften gute Ergebnisse zu verzeichnen haben. Obenan steht hier der Arbeiterbauverein zu Kopenhagen, der gegen 20000 Mitglieder zählt. In Oesterreich ist die Zahl der Baugenossenschaften sehr gering; in Frankreich liegen die Verhältnisse noch ungünstiger, dagegen haben die Baugenossenschaften in Italien, deren Mitglieder hauptsächlich Arbeiter sind, einen Aufschwung genommen.

Neben der Bauthätigkeit der Arbeitgeber und der Arbeiter kommen für die Errichtung von Arbeiterwohnhäusern in dritter Linie jene Wohlfahrtsbestrebungen in Betracht, die sich in Schenkungen und Stiftungen und in der Thätigkeit solcher Vereine äufsern, die — im Gegensatze zu den sogen. gemeinnützigen Aktienbaugesellschaften — auf eine Kapitalverzinsung überhaupt verzichten. Als Beispiele sind zu erwähnen die grofsartige Stiftung Georg Peabodys in London, eine Stiftung des verstorbenen Geh. Bergrats Prof. Dr. Gerhard vom Rat in Bonn und eine Schöpfung des Vereins für Erbauung billiger Wohnungen in Leipzig-Lindenau. Dieser Verein besteht aus einem Konsortium von Stiftern und hatte sich vorläufig die Erbauung von 26 Miethäusern, jedes von 10—12 Wohnungen für kleine und kleinste Haushaltungen innerhalb der Preisgrenzen von 40—200 M., zur Aufgabe gestellt. Der Gesamtaufwand (Areal-, Baukosten, Anlegung der Strafsenzüge, Gärten, Brunnen, Spielplätze, Bauzinsen) für die in diesem Umfange zu Ostern 1890 fertig gestellte Anlage betrug 759863 M., d. i. pro Haus 29226 M. Als Mietertrag der Häuser und Gärten sind jährlich 45030 M. in Ansatz gebracht, als Ausgaben für Amortisation, Reparaturen, Verwaltung und unvorhergesehene Ausfälle 18171 M. Da nun zu Gunsten der Weiterentwickelung des Unternehmens auf Kapitalverzinsung verzichtet wird, so bleibt pro Jahr ein Einnahmeüberschufs von 26859 M. für Fortsetzung der Bauten zur Verfügung. Nimmt man zu diesem Überschusse

des ersten Jahres einen Teil der Mieteingänge des darauffolgenden, so kann bereits im zweiten Jahre ein Neubau fertiggestellt werden, während für das dritte Jahr 23718 M. zur Verfügung stehen. Eine einfache Wiederholung dieser Rechnung von Jahr zu Jahr ergiebt unter Zurechnung des Mietertrages jedes Neubaues schon am Schlusse des dritten Jahres einen die Kosten eines Neubaues deckenden Überschufs. Nach dem zehnten Jahre wird sich die Zahl der Häuser auf 35, im zwanzigsten auf 50 vermehrt haben, und das dreifsigste Jahr wird bereits einen Bestand von mehr als 70 Häusern, in denen ca. 3000 Menschen wohnen, aufzuweisen haben.

Der jährliche Mietpreis, der sich in den Häusern des Leipzig-Lindenauer Vereins um 15 Proz. billiger als der ortsübliche stellt, beträgt je nach Lage der Wohnungen für eine einfenstrige Stube 40—60 M., für eine Wohnung aus einer zwei-, einer einfenstrigen Stube und Küche 130—160 M. und für eine Wohnung, bestehend aus einer zwei- und zwei einfenstrigen Stuben und Küche 155—200 M. Für einen Garten sind wöchentlich 15 Pf. zu entrichten.

Die Organisation einer Stiftung wie der des Vereins für Erbauung billiger Wohnungen in Leipzig-Lindenau giebt nun zweifellos die Gewähr, dafs die aus den Stiftungsmitteln erbauten Wohnungen auch ihrem Zwecke, den arbeitenden Klassen gesunde, geräumige und billige Heimstätten zu bieten, dauernd erhalten bleiben, und dafs die Anlage allmählich erweitert wird. Stellen also Private bedeutende Mittel zur Verfügung und werden die Wohlthätigkeitsbestrebungen in die richtigen Bahnen gelenkt, so kann auf dem angegebenen Wege gewifs Erhebliches geleistet werden. Allein darüber wird man sich nicht täuschen können, dafs dieses Erhebliche niemals ausreichen wird, wo eine wirkliche Wohnungsnot vorhanden ist.

In der Erwägung, dafs nur die Bereitstellung grofser Mittel zu Erfolgen führen wird, ist man namentlich in England und neuerdings auch in Deutschland zur Bildung von gemeinnützigen Gesellschaften geschritten und hat diese meist auf dem Prinzipe der Aktiengesellschaft begründet. Diese Baugesellschaften, die teils in den Vororten Einzelhäuser zum Verkaufen und Vermieten erbauen, teils sich auf die Erbauung grofser städtischer Miethäuser beschränken, wollen zunächst für ihre Aktionäre oder Gesellschafter eine Verzinsung abwerfen, wie sie etwa die Staatspapiere durchschnittlich gewähren. Erfahrungsgemäfs ist aber die Verzinsung des Anlagekapitals, zumal bei grofsen Miethäusern, erheblich höher als 3½ bis 4 Proz. Um den gemeinnützigen Charakter der Gesellschaften zu wahren, wird deshalb meist die Bestimmung getroffen, dafs der über eine Kapitalverzinsung von 3½ bis 4 Proz. hinausgehende Betrag der Reineinnahmen nicht zur Auszahlung zu bringen, sondern zum Bau neuer Häuser u. dergl. zu verwenden

ist. Nach diesem Grundsatze wirken auch in Deutschland in einer Reihe von Orten Baugesellschaften mit gutem Erfolge. Allerdings bewegt sich ihre Wirksamkeit noch in engen Grenzen, doch haben sie in ihren Bauten der Privatbauthätigkeit manche Muster geschaffen.

Die Privatbauthätigkeit wird in der Wohnungsfrage nach wie vor die erste Rolle zu spielen haben. Aufgabe des Staates und der Gemeinden ist es nicht etwa, sie zu unterdrücken, sondern die Bedingungen zu schaffen, unter denen sie die Herstellung kleiner Wohnungen mit Vorteil betreiben kann. Ohne Frage ist die Vermietung an viele kleine Leute von oft unsicherer Zahlungsfähigkeit und mangelhaftem Ordnungssinne kein angenehmes Geschäft. Wenn sich deshalb die Privatbauthätigkeit dem Baue von Arbeiterwohnungen nur in beschränktem Maſse zuwendet, so darf das nicht Wunder nehmen. Ohne Frage würde sich aber eine Besserung erzielen lassen, wenn der Staat und die Gemeinden den Privaten, die sich zur Herstellung gesunder Arbeiterwohnungen entschlössen, gewisse Vorteile (z. B. Steuerfreiheit für eine Reihe von Jahren) unter der Bedingung gewährten, daſs die Wohnungen zu einem bestimmten, regulierbaren Mietpreise abgegeben würden. Ein derartiges Verfahren würde auf das Angebot von Wohnungen regulierend wirken, ohne berechtigte Interessen zu schädigen. Weiterhin würden die Gemeinden für eine zweckentsprechende Aufstellung neuer Bebauungspläne und für die gleichmäſsige Durchführung von Bauordnungen, die eine gesundheitlich zweckmäſsige Bauart der Häuser gewährleisten, zu sorgen haben. Um die Durchführung solcher Maſsregeln zu sichern, wäre die Errichtung besonderer, unabhängig von den Gemeindevorständen zu bildender und sich zum Teil auf die freiwillige Mitarbeiterschaft der Bürger stützender Behörden zweckmäſsig. Dem Staate aber läge es ob, im Wege der Gesetzgebung Bestimmungen zu erlassen, die sich auf die fortlaufende bauliche und gesundheitliche Instandhaltung der vorhandenen Anlagen wie auf die ordnungsmäſsige, reinliche und den hygienischen Anforderungen entsprechende Benutzung der Wohnungen beziehen, und nach denen eine Verwendung von Gebäuden, die durch Lage, Bauart und bauliche Beschaffenheit gesundheitsschädlich sind, verboten werden kann. Diese Vorschriften, deren Befolgung fortlaufend zu kontrollieren wäre, hätten sich an die Personen zu wenden, die ein Haus bewohnen, also an die Mieter ebenso wie an die Vermieter. Eine derartige Forderung ist deshalb berechtigt, weil die Schäden, die beseitigt werden sollen, hauptsächlich in der unzweckmäſsigen Art der Benutzung der Wohnung liegen. Ein Gesetz, das seine Spitze ausschlieſslich gegen die Vermieter richtete, würde aus dem Grunde unwirksam sein. Das beweisen auch die Miſserfolge der englischen Gesetze zur Bekämpfung der sanitären und sittlichen Übelstände in den Wohnungsverhältnissen.

b. Die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Wohnungsfrage. Die Gesetze zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der ärmeren Klassen sind teils solche, die direkt die Unterdrückung und Beseitigung der schlimmsten sanitären und sittlichen Mifsstände anstreben, teils solche, die den Bau, den Verkauf und die Vermietung gesunder, zweckmäfsiger und billiger kleiner Wohnungen fördern wollen. Gesetze der ersten Art, die ausschliefslich das Gebiet der Gesundheits- und Sittlichkeitspolizei berühren, sind in Frankreich und England erlassen worden, solche der letzten Art in Oesterreich, Frankreich, Belgien, England und neuerdings in Preufsen.[1])

*α.* Die Beseitigung der sanitären und sittlichen Mifsstände in den Wohnungsverhältnissen. 1. Frankreich. Frankreich war das Land, das zuerst eine Verbesserung der gesundheitsschädlichen Wohnungen erstrebte. Diesem Zwecke sollte das Gesetz vom 13. April 1850 (loi sur l'assainissement des logements insalubres) dienen. Es bestimmt, dafs in jeder Gemeinde der Gemeinderat eine Kommission zur Verbesserung der sanitären Verhältnisse gesundheitswidriger Wohnungen und der dazu gehörenden vermieteten oder von einem andern als dem Eigentümer bewohnten Räume ernennen darf. Diese Kommissionen haben die ihnen als gesundheitsschädlich bezeichneten Wohnungen aufzusuchen, den Zustand der Gesundheitswidrigkeit festzustellen, die Ursachen derselben wie die Mittel zur Beseitigung anzugeben oder die gänzliche Verbesserungsunfähigkeit zu konstatieren. Die Berichte, die für Einsicht der Beteiligten aufzulegen sind, gehen mit deren Bemerkungen an den Gemeinderat. Dieser entscheidet, welche Wohnungen verbesserungsfähig sind und welche nicht; für jene schreibt er die vorzunehmenden Verbesserungsarbeiten und die Frist der Ausführung vor. Gegen diesen Bescheid, dessen Nichtbeachtung hohe Strafen zur Folge hat, ist ein Rekurs an den Präfekturrat zulässig. Wurde die Wohnung für verbesserungsunfähig erklärt, so kann der Gemeinderat deren Vermietung bis auf weiteres bei Strafe untersagen; ein definitives Verbot kann nur der Präfekturrat und bei Widerspruch hiergegen der Staatsrat erlassen. Müssen infolge Anwendung des Gesetzes Mietverträge aufgelöst werden, so stehen dem Mieter Schadenersatzansprüche nicht zu. Liegt die Ursache der Gesundheitswidrigkeit nicht in den Verhältnissen einer einzelnen Wohnung, sondern in äufseren bleibenden Verhältnissen, oder kann sie nur durch umfassende und zusammenhängende Arbeiten beseitigt werden, so steht der Gemeinde ein Expropriationsrecht für das ganze in Frage kommende Terrain zu. Die Strafen fallen dem Armenrate und den Wohlthätigkeitsanstalten der Gemeinde zu, in der sie erhoben werden.

---

1) Vgl. die ausführliche Darstellung von C. Escher in der Schweizer. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, XXXIV. Jahrg., 2. Heft, der ich hier folge.

Der Erfolg des Gesetzes vom 13. April 1850 ist nur sehr gering gewesen. Namentlich sein fakultativer Charakter und die Abgeneigtheit kleiner Gemeinden gegen eine strenge Durchführung haben bewirkt, dafs es allmählich von selbst aufser Wirksamkeit getreten ist.

2. England. Das Einschreiten der Gesetzgebung zur Besserung der Wohnungsverhältnisse begann mit den Nuisances Remoral Acts der Jahre 1855 und 1860, den Sanitary Acts der Jahre 1866 und 1874 und der Public Health Act von 1875. Nach diesen Gesetzen ist jede Lokalbehörde verpflichtet, durch einen Beamten (Inspector of Nuisances) ihren Distrikt von Zeit zu Zeit auf das Vorhandensein gemeinschädlicher Verhältnisse (Nuisances), darunter auch auf die Überfüllung von Wohnungen besichtigen zu lassen. Machen der Inspektor oder eine von der Gemeinschädlichkeit direkt betroffene Person oder zwei Steuerzahler der Lokalbehörde Anzeige von einer Gemeinschädlichkeit, so hat die Lokalbehörde, falls sich die Anzeige als begründet herausstellt, die Beseitigung des Übelstandes innerhalb einer bestimmten Frist anzuordnen. Kommt der Eigentümer dem Befehle nicht oder nicht entsprechend nach, so ist die Sache an das Gericht zu bringen. Dieses kann die Beseitigung des Übelstandes anordnen, Geldstrafen verhängen und auch das Bewohnen des Hauses bis nach Ausführung der Verbesserung untersagen. Nach Zuwiderhandlungen gegen das gerichtliche Gebot erhält die Lokalbehörde die Befugnis, die Beseitigung der Übelstände und die Ausführung der Verbesserungsarbeiten auf Kosten des Eigentümers vornehmen zu lassen.

Der Erfolg dieser Gesetze ist ohne Belang gewesen. Ihrer Durchführung hat namentlich das englische Miet- und Pachtsystem, unter dem die in den Händen weniger reicher Famlien und Stiftungen befindlichen Grundstücke mit oder ohne Gebäude in der Regel für 99 Jahre verpachtet werden und nach Ablauf dieser Frist ohne Anspruch des Pächters auf Ersatz für Neuanlagen oder Verbesserungen an den Eigentümer zurückfallen, in hohem Grade entgegenwirkt.

Weiterhin sind hervorzuheben die Artisans and Labourers Dwellings Acts (auch Torrens Acts genannt) vom Jahre 1868 nebst zwei Ergänzungsgesetzen aus den Jahren 1879 und 1882. Nach diesen Gesetzen, die ihren Wirkungskreis auf Städte mit mindestens 10000 Einwohnern erstrecken, ist der von der Lokalbehörde angestellte Sanitätsbeamte (Medical Officer of Health) verpflichtet, der Lokalbehörde Mitteilung zu machen, wenn er in einem gesundheitswidrigen Zustande befindliche, für menschliche Wohnungen ungeeignete Häuser entdeckt oder durch eine Eingabe von mindestens 4 Hausbesitzern auf solche aufmerksam gemacht wird. Die Lokalbehörde hat daraufhin ein Gutachten ihres Baubeamten darüber einzuholen, ob das betreffende Gebäude ganz oder teilweise niederzureifsen sei, oder ob seine Gesundheitswidrigkeit durch

Umbauten gehoben werden könne. Das Gutachten ist dem Eigentümer vorzulegen; dann wird ein Bauplan nebst Kostenanschlag angefertigt und wiederum dem Eigentümer, dem ein Berufungsrecht zusteht, zugestellt. Ist der Bauplan rechtskräftig geworden, so hat ihn der Eigentümer auszuführen; unterläfst er das, so kann die Lokalbehörde, falls es sich um Abbruch des Gebäudes handelt, diesen auf Kosten des Eigentümers bewirken, falls es sich um Umbauten handelt, sie auf Kosten der Eigentümer vornehmen oder das Haus schliefsen oder es niederreifsen lassen. Ein Recht auf Entschädigung steht dem Eigentümer nicht zu.

Auch das Gesetz von 1868 blieb ohne wesentlichen Erfolg. Um diesem Übelstande abzuhelfen, gab die Novelle von 1879 dem Hauseigentümer ein Entschädigungsrecht für die Eingriffe in sein Eigentum, und die Novelle dehnte die Anwendbarkeit des Gesetzes auch auf Gebäude aus, die nicht an und für sich die Gesundheit ihrer Bewohner zu schädigen vermögen, sondern einem Quartiere Luft und Licht benehmen oder es sonstwie ungünstig beeinflussen.

Trotz dieser Novellen ist das Gesetz nur wenig angewandt worden; hauptsächlich hielten die bedeutenden Lasten, die den Gemeinden bei der Ausführung entstanden, die Lokalbehörden vom Einschreiten ab.

Schliefslich sind zu erwähnen die Artisans and Labourers Dwellings Improvement Acts (auch Cross Acts genannt) aus den Jahren 1875, 1879 und 1882. Sie geben den Städten mit mehr als 25 000 Einwohnern die Befugnis, aus mehr als 15 Häusern bestehende Quartiere mit ungesunden Gassen und Winkeln gegen Erstattung des billigen Marktwertes der Häuser an ihre Eigentümer zu säubern und niederzureifsen.

Auch diese Gesetze haben nur eine beschränkte Wirkung gezeitigt. Am umfangreichsten scheint Birmingham an die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse gegangen zu sein. Es hat bis Ende 1893: 1867 Häuser gekauft; davon sind 886 niedergerissen und an den übrigen die notwendigen Reparaturen vorgenommen worden, 100 Häuser sind neu erbaut, mit Wasser versehen u. s. w. Die Sterblichkeit soll vor den Verbesserungen in den einzelnen Stadtteilen 40 — 90 pro mille betragen haben und dann auf 24 pro mille zurückgegangen sein. In London sind dadurch, dafs der freigelegte Grund und Boden oft jahrelang unbebaut blieb, nicht nur grofse Verluste infolge der Nichtbenutzung der Terrains entstanden, sondern es ist überdies die Wohnungsnot gesteigert worden.

Die vorerwähnten Gesetze sind im Jahre 1890 in ein grofses Gesetz, die Housing of the working classes Act zusammengefafst und dabei in einigen nebensächlichen Punkten amendiert worden.

b. Die Förderung des Baues, des Verkaufes und der Vermietung billiger und gesunder kleiner Wohnungen.

1. England. Die Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen bezwecken die Labouring Classes Lodging-Houses Act von 1851, die sie erläuternden und ergänzenden Common-Lodging-Houses Acts aus den Jahren 1851 und 1853 und die Labouring Classes Dwelling-Houses Act von 1866. Nach diesen Gesetzen können die Lokalbehörden in Städten und Ortschaften mit mehr als 10 000 Einwohnern die Errichtung von Logierhäusern für Angehörige der arbeitenden Klassen, d. h. von Häusern, die nur vorübergehend obdachlosen Personen in grofsen gemeinsamen Räumen Unterkunft gewähren, beschliefsen. Zur Errichtung solcher Logierhäuser können die Lokalbehörden unter Genehmigung des Ministeriums Anleihen gegen Verpfändung der Lokalsteuern aufnehmen; auch können die staatlichen Darlehenskommissionen für öffentliche Arbeiten den Lokalbehörden Darlehen zu diesem Zwecke gewähren. Die Labouring Classes Dwelling-Houses Act von 1866 läfst die Gewähr solcher Darlehen auch an Gesellschaften und Private wie zur Erbauung von eigentlichen Arbeiterwohnungen zu, und zwar zu einem Zinsfufse von mindestens 4 Proz. und unter der Bedingung der Rückzahlung innerhalb 40 Jahren. Die Public Works Loans Act von 1879 hat dann das Finanzministerium ganz allgemein ermächtigt, die Bedingungen für die auf Grund der genannten Gesetze zu gewährenden Darlehen festzusetzen und nach Bedürfnis abzuändern.

Hinsichtlich der Errichtung von Logierhäusern durch die Lokalbehörden sind die vorerwähnten Gesetze wirkungslos geblieben, dagegen haben die auf Grund dieser Gesetze gewährten Darlehen aus öffentlichen Mitteln an Lokalbehörden, Baugesellschaften und Private einen beträchtlichen Umfang angenommen.

Um den Arbeitern der grofsen Städte das Wohnen in ländlicher und daher gesunder Umgebung zu erleichtern, ist schliefslich durch die Cheap Trains Act von 1883 die Bestimmung getroffen werden, dafs das Finanzministerium von den Eisenbahnen die Einführung billiger Lokalzüge zwischen 6 Uhr abends und 8 Uhr morgens verlangen darf.

2. Belgien. Das belgische Gesetz vom 9. Aug. 1889 — loi relative aux habitations ouvrières et à l'institution des comités de patronage — schreibt vor, dafs in jedem Verwaltungsdistrikte ein oder mehrere Komitees gebildet werden sollen, die den Zweck haben,

1. den Bau und die Vermietung gesunder Arbeiterwohnungen, wie deren Verkauf an Arbeiter (gegen bar oder gegen jährliche Abzahlungen) zu fördern,

2. alles zu studieren, was sich auf die Hygiene der Arbeiterwohnungen und Arbeiterquartiere bezieht,

3. die Entwickelung des Spar- und Versicherungswesens, wie der Kredit-, Hilfs- und Pensionskassen zu fördern.

Die Komitees sollen aus je 5—18 Mitgliedern bestehen, die teils

vom ständigen Ausschusse des Provinzialrates, teils von der Regierung gewählt werden. Sie teilen den Gemeinde- und Provinzialverwaltungen oder der Regierung diejenigen Maſsregeln mit, die sie für geeignet halten, und sind zu hören, bevor die Regierung umfassendere Expropriationen in Arbeiterquartieren beschlieſst. Die allgemeine Ersparnis- und Pensionskasse wird ermächtigt, einen Teil ihrer verfügbaren Gelder zu Darlehen für die Errichtung oder den Ankauf von Arbeiterwohnhäusern, nach vorheriger Einholung der Ansicht des Komitees, zu verwenden; überdies darf sie Lebensversicherungsverträge abschlieſsen, die den Zweck haben, die Rückzahlung eines zwecks Errichtung oder Ankaufs eines Arbeiterwohnhauses gemachten Darlehens auf einen bestimmten Verfalltag oder auf den Tod des Versicherten zu garantieren und die Familie des Arbeiters davor zu schützen, daſs ihr im Falle des Todes ihres Ernährers vor völliger Abzahlung das zum Teil abbezahlte und bewohnte Haus wieder verloren gehe. Weiterhin bestimmt das Gesetz, daſs den Provinzen, Gemeinden und Wohlthätigkeitsanstalten Geschenke und Legate zur Errichtung von Arbeiterwohnhäusern zugewendet werden dürfen. Auch sind Arbeiterwohnungen von allen provinziellen und kommunalen Miet-, Thür-, Fenster- und Mobiliarsteuern befreit.

Das belgische Gesetz vom 9. Aug. 1889 ist erst seit einer so kurzen Zeit in Kraft, daſs sich ein Urteil über seinen Wert kaum fällen läſst.

3. Oesterreich. In Oesterreich erstrebt ein Gesetz vom 2. Febr. 1892 die Förderung der Errichtung von Arbeiterwohnungen durch Gewährung von Steuererleichterungen. Es setzt fest, daſs von der Miet- und Gebäudesteuer auf 24 Jahre nach ihrer Vollendung solche Häuser befreit werden, die ausschlieſslich zu dem Zwecke der Vermietung gesunder und billiger Wohnungen an Arbeiter durch Gemeinden, gemeinnützige Gesellschaften, Arbeitergenossenschaften und Industrielle errichtet werden, bestimmte bauliche Erfordernisse aufweisen und zu einem fixierten Mietpreise abgegeben werden. Gebäude mit Wohnungen, deren Boden tiefer als die Straſse liegt, sind von der Steuerbefreiung ausgeschlossen.

4. Frankreich. Das Gesetz vom 30. Nov. 1894 — loi relative aux habitations à bon marché — ist im wesentlichen dem belgischen Gesetze vom 9. Aug. 1889 nachgebildet. Es sieht in jedem Departement die Bildung von Komitees für billige Wohnungen vor. Ihren Zweck sollen die Komitees zu erfüllen suchen durch Veranstaltung von Enqueten, Eröffnung von Konkurrenzen für geeignete Baupläne für Arbeiterhäuser, durch Verteilung von Preisen für Ordnung und Reinlichkeit in den Wohnungen, wie überhaupt durch Unterstützung und Förderung sämtlicher auf Erbauung oder Verbesserung von billigen Häusern gerichteter Unternehmungen, gleichviel ob sie von Privaten oder

Gesellschaften ausgehen. Für diesen Zweck können die Komitees Subventionen des Staates, der Departements und Gemeinden, sowie Geschenke und Legate Privater erhalten. Die Anwendung des Gesetzes beschränkt sich:

1. auf Einfamilienhäuser, die an Arbeiter oder Angestellte verkauft oder von diesen selbst errichtet werden sollen, deren Grundstammwert gemäfs dem Gesetze vom 8. Aug. 1890 die Summen von 90, 150, 170, 220, 300 und 375 Franken, jenachdem sie in Gemeinden mit unter 1000 Einwohnern oder in solchen mit 1000—5000 oder 5000—30 000 oder 30 000 —200 000 oder in solchen mit mehr als 200 000 Einwohnern oder schliefslich in Paris gelegen sind, nicht um mehr als 10 Proz. übersteigen, und

2. auf Ein- und Mehrfamilienhäuser, die zum Vermieten bestimmt sind, und deren Steuerwert die unter 1. genannten Grenzen nicht übersteigt.

Die Wohlthätigkeits- und Armenanstalten, wie die Spitäler werden ermächtigt, ein Fünftel ihres Vermögens für Errichtung billiger Wohnungen zu verwenden oder — und das ist auch der staatlichen Depositenkasse erlaubt — in Obligationen oder Aktien von Wohnungsbaugesellschaften anzulegen. Die Kasse für Lebensversicherungen endlich ist berechtigt, mit den Erwerbern und Erbauern billiger Wohnhäuser, die den Kaufpreis durch jährliche Abzahlungen abtragen wollen, Versicherungsverträge abzuschliefsen. Überdies modifiziert das Gesetz für billige Wohnungen einige Bestimmungen des Erbrechtes, um das vom Familienvater erworbene Haus auch nach seinem Tode der Familie zu erhalten.

Auch das französische und österreichische Gesetz sind erst seit so kurzer Zeit in Kraft, dafs von Erfahrungen und Erfolgen kaum die Rede sein kann.

In Oesterreich scheinen die Mietpreise übrigens von dem Gesetze so ungemein niedrig angesetzt zu sein, dafs sie sich kaum als realisierbar erweisen und die Bauthätigkeit nicht beleben dürften. Sie betragen jährlich in Fl. ö. W. für:

| | in Wien | in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnern | in kleinern Orten |
|---|---|---|---|
| 1. Wohnungen mit 1 Gelafs: | | | |
| bewohnbarer Raum von 15 qm gesetzlichem Minimum . . . | 26 1/4 | 17 1/4 | 12 |
| bewohnbarer Raum von 30 qm gesetzlichem Maximum . . | 52 1/2 | 34 1/2 | 24 |
| 2. Wohnungen mit mehreren Gelassen: | | | |
| bewohnbarer Raum von 40 qm gesetzlichem Minimum . . . | 71 | 46 | 32 |
| bewohnbarer Raum von 75 qm gesetzlichem Maximum . . | 130 1/4 | 86 1/4 | 60 |

5. In Preufsen ist im Jahre 1895 durch Gesetz ein Betrag von 5 Mill. Mk. zur Förderung des Baues von Wohnungen für in Staatsbetrieben beschäftigte Arbeiter zur Verfügung gestellt worden. Hier wie in dem übrigen Deutschland unterstützen aufserdem die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten die Gemeinden und Baugenossenschaften beim Bau von Arbeiterwohnungen durch Gewährung von Darlehen zu billigem Zinssatze.

§ 9. *Die Pflege der Geselligkeit in Arbeiterkreisen.* Als eine wirksame Einrichtung, um ein engeres Band mit ihren Arbeitern zu knüpfen, betrachten manche Arbeitgeber die Pflege der Geselligkeit. Als Mittel hierzu dienen: Fabrikfeste bei Geschäftsjubiläen oder Familienereignissen im Hause des Unternehmers, Weihnachtsfeste, Fabrikfeste bei Arbeiterjubiläen, in längeren oder kürzeren Zeiträumen stattfindende gesellige Zusammenkünfte des Betriebspersonals mit den Arbeitgebern und deren Angestellten zum Zwecke der Belehrung und Unterhaltung, Ausflüge im Sommer, ferner Turn-, Gesang-, Musik- und Lesevereine. Bei allen diesen Erholungen der Arbeiter sollte darauf geachtet werden, dafs es nicht nur ihr Zweck ist, den Arbeitern und ihren Familien in freien Stunden gemeinsame Vergnügungen zu verschaffen, sondern auch den ästhetischen Sinn zu wecken und auf das Familienleben veredelnd einzuwirken. Es sollte überdies jeder Zwang vermieden und darauf Bedacht genommen werden, dafs die Arbeiter selbstthätig bei der Veranstaltung von Vergnügungen mit beteiligt würden, während sich die Unternehmer lediglich als Genossen zu fühlen und nur die Förderung persönlicher Beziehungen im Auge zu behalten hätten. Gelingt es, diesen Weg einzuschlagen, so wird dadurch nur zur Förderung eines guten Einvernehmens zwischen Arbeitgebern und Arbeitern beigetragen werden können.

§ 10. *Die Befriedigung des Lesebedürfnisses der Arbeiter.* Neben dem Fortbildungs- und Fachunterrichte und der Veranstaltung regelmäfsiger Vorträge [1]) gehören hauptsächlich Bibliotheken und Lesezimmer zu den wirksamsten Bildungsmitteln; von noch gröfserem Werte wird aber die Verbreitung guter Schriften sein. Das Verlangen nach Lesestoff, nach geistiger Fortbildung ist in den Arbeiterkreisen jedenfalls in hohem Mafse vorhanden. Es ist bezeichnend, dafs die Pioniere von Rochdale schon in den Anfängen der englischen Genossenschaftsbewegung 2 $^1/_2$ Proz. des Gewinnes zu Bildungszwecken verwendeten, während sie heute in ihrer Lesehalle die wichtigsten Zeitschriften und Zeitungen und in ihrer Bibliothek 17000 Bände haben. Allein trotzdem dafs die Arbeiter nach Teilnahme an den geistigen Gütern der Menschheit streben, wird dieses Streben überwiegend

1) Vergl. S. 295 u. 300.

nicht in entsprechender Weise befriedigt. Lokalblätter, deren Inhalt sich in erster Linie aus dem örtlichen Klatsch, wie aus Mitteilungen über Unglücksfälle und Verbrechen aus der Nachbarschaft zusammensetzt, eine politische Hetzpresse und elende Kolportageromane bilden im wesentlichen die Lektüre der Arbeiterbevölkerung und tragen durch ihren sinn- und vernunftlosen, aufreizenden Inhalt viel dazu bei, dafs Argwohn und Hafs gegen die besser Gestellten geschürt wird. Die Bekämpfung der schlechten Volkslitteratur ist sonach eine wichtige, aber auch eine dankbare Aufgabe, die mit Erfolg freilich nur dann zu lösen sein wird, wenn man weiten Kreisen eine möglichst grofse Auswahl guter Schriften wohlfeil und bequem zugänglich macht. Sowohl einzelne Arbeitgeber, als auch besondere gemeinnützige Vereine haben sich nun bemüht, das Lesebedürfnis der Arbeiter nach Kräften zu befriedigen. So geben einige Unternehmer besondere Schriften und Kalender für ihre Arbeiter heraus, andere sogar besondere Fabrikzeitungen, dritte verteilen die Schriften oder Zeitungen, die gemeinnützige Vereine oder Verbände der Arbeitgeber erscheinen lassen. Voraussetzung für die Erfolge solcher Veröffentlichungen ist natürlich, dafs sie sich einer Einmischung in die politischen und religiösen Anschauungen der Arbeiter enthalten; denn wollten sie den Arbeitern einen bestimmten Standpunkt aufdrängen, so würden sie ihren Zweck verfehlen.

Es verdient übrigens erwähnt zu werden, dafs die Arbeiterberufsvereine namentlich in England und in Deutschland in einem erheblichen Mafse an der Pflege der Arbeiterbildung durch Fürsorge für eine gute Lektüre teilgenommen haben. So geben die deutschen Gewerkvereine zur Beschaffung von Fachzeitschriften, zur Begründung von Bibliotheken wie zur Herausgabe und meist unentgeltlichen Zustellung von Flugblättern, Broschüren und eigenen Prefsorganen wirtschaftlich-sozialen und technischen Inhalts jährlich erhebliche Beträge aus (vgl. M. Hirsch, Arbeiterberufsvereine S. 73). Auch bei den sozialdemokratischen Gewerkschaften geschieht das Gleiche, obschon hier die ganze geistige Weiterbildung durch extreme Parteitendenz beherrscht und beeinträchtigt wird.

§ 11. *Die Arbeitervereine und das Arbeiterbildungswesen, Volksbildungs- und Volkswohlvereine.* Die Arbeitervereine, d. h. Vereine, die ausschliefslich oder vorzugsweise aus Lohnarbeitern bestehen und der Verfolgung allgemeiner Zwecke im Interesse ihrer Mitglieder dienen, sind entweder

1. Gewerkvereine und werden in dem Falle von den Lohnarbeitern eines bestimmten Gewerbes zur Förderung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse gebildet,

oder sie sind

2. politische Arbeitervereine, die, wie z. B. die sozialdemo-

kratischen Vereine, die Agitation für politische Forderungen der Arbeiterklasse betreiben,

oder sie sind

3. Arbeiterbildungsvereine, die die Arbeiter der verschiedensten Produktionszweige in sich vereinigen und die allgemeine Bildung unter ihren Mitgliedern durch Vorträge, Unterrichtskurse, Diskussionsabende, Bibliotheken, Lesezimmer u. s. w., wie einen gesunden geselligen Verkehr durch Zusammenkünfte und gemeinsame Vergnügungen fördern wollen.

Der Gewerkvereine und der politischen Arbeitervereine ist bereits an anderer Stelle (S. 212 ff.) gedacht worden. Beide legen auf die Vertretung wirtschaftlicher und politischer Forderungen das Hauptgewicht, wenn sie darüber auch die Fürsorge für die intellektuelle und sittliche Hebung ihrer Mitglieder nicht vergessen. Auch die Arbeiterbildungsvereine werden sich, so sehr sie das auch in ihren Satzungen betonen, in politischen Fragen niemals ganz auf neutralem Boden bewegen können. Schon die Erörterung volkswirtschaftlicher Fragen durch Vorträge und Diskussionen zwingt notwendigerweise dazu, dafs das Gebiet der Politik des öfteren gestreift wird.

1. Arbeiterbildungsvereine. Arbeiterbildungsvereine sind in den letzten Jahrzehnten in allen Kulturstaaten in grofser Zahl entstanden. Im Deutschen Reiche haben diejenigen die gröfste Bedeutung erlangt, die in religiöser Beziehung bestimmte Richtungen pflegen — die katholischen und die evangelischen Arbeitervereine. Auf diese wird noch näher eingegangen werden.

2. Volksbildungsvereine. Weitere Ziele als die Arbeiterbildungsvereine haben sich die allgemeinen Volksbildungsvereine gesteckt. Sie betrachten es als ihre Aufgabe, für die weitere Ausbildung der grofsen Masse der Bevölkerung und in erster Linie der untern Schichten zu wirken, soweit nicht Staat und Gemeinden dafür Sorge tragen. Als Mittel wenden sie an: die Abhaltung von Vorträgen, die zum Teil durch eigene besoldete Berufsredner an den verschiedenen Orten des Vereinsgebietes erfolgt, die Veranstaltung von Unterrichtskursen[1]), die Massenverbreitung guter Schriften, die Unterhaltung von Bibliotheken und Lesezimmern, die Veranstaltung von Volksunterhaltungsabenden und die Errichtung von Volksheimen. Auch die Begründung von Volkstheatern oder die Abgabe billiger Eintrittskarten für die vorhandenen Theater ist mehrfach von ihnen angeregt worden. Über diese Ziele hinaus befassen sich einige Volksbildungs-

1) Die University Extension-Bewegung in England bezweckt die Ausdehnung des Hochschulunterrichtes auf weitere Kreise. Sie hat auch aufserhalb Englands, insbesondere in der Schweiz, wo in Bern eine Docentenvereinigung für University Extension begründet wurde, Boden gefunden. In Oxford und London sind in dem Oxford-House und Toynbee-Hall besondere Anstalten entstanden, deren Zweck es ist, die Arbeiter an dem Geistesleben der Universitäten teilnehmen zu lassen.

vereine u. a. mit der Förderung von Arbeiter- und Ferienkolonien, Unterhaltung von Kinderhorten, Haushaltungsschulen, Volksbädern u. s. w. Es handelt sich hierbei um eine Konzentration von Wohlfahrtsbestrebungen, die man als zweckmäfsig wird bezeichnen können.

Mehrfach ist der Wunsch ausgesprochen worden, dafs die Arbeiterbildungsvereine in allgemeine Volksbildungsvereine übergehen möchten. Daran dürfte indessen schon der Umstand hindern, dafs die Arbeitervereine aufser den Bildungszwecken noch andere Berührungspunkte für ihre Mitglieder bieten, und dafs neben der Ausbildung immer die Förderung der anderweiten gleichartigen Interessen eine grofse Rolle spielen und den Zusammenhalt in erster Linie herbeiführen wird. Auch das Mifstrauen, das die Arbeiter den besser gestellten Klassen häufig entgegenbringen, wirkt abstofsend.

3. Vereine für Volkswohl und Volksheime. Mit den Zielen der Volksbildungsvereine im weitern Sinne decken sich zum Teil die der sogen. Vereine für Volkswohl. Als deren hauptsächlichsten Schöpfungen sind die Volksheime zu betrachten.

Die Bewegung zu Gunsten der Volksheime ist durch den im Jahre 1882 erschienenen Roman „All Sorts and Conditions of Men“ des englischen Dichters Walter Besant hervorgerufen worden — eine „unmögliche Geschichte“, die zwei märchenhafte Idealgestalten, eine Kleidermacherin und einen Schreiner, in Wahrheit eine vornehme Millionärin und einen Edelmann, zu ihren Helden hat und in anziehender Weise die Pläne schildert, die diese beiden edelsten der Menschen von allerlei Art ersinnen und durchführen, um den unteren Schichten des Volkes zu helfen. Walter Besants Roman gab Veranlassung zur Gründung des Volkspalastes zu London, eines grofsartigen Baues, der mit einem Kostenaufwande von fast 3 Millionen errichtet worden ist und in umfassender Weise Einrichtungen enthält, die eine Reform des Volkserziehungswesens und der Volksgeselligkeit herbeiführen sollen. Er dient besonders der technischen Erziehung, aber auch der allgemeinen Ausbildung. In ihm werden Unterrichtskurse während des Tages, Abendkurse und Vorträge allgemein belehrenden Inhaltes abgehalten; auch Konzerte und Gesellschaftsabende finden da statt. Ebenso versammeln sich hier die Debattiergesellschaften, in denen über politische, soziale u. a. Fragen verhandelt wird.

Den Londoner Volkspalast haben mehr oder minder auch die in den letzten 6 Jahren gegründeten deutschen Volksheime zum Vorbilde genommen. Unter „Volksheimen“ versteht man nun Versammlungsstätten, die für eine edle geistige und gesellige Erholung des Volkes bestimmt sind, Örtlichkeiten, in denen alle Berufsklassen einerseits zwanglos täglich verkehren, zu billigen Preisen Speise und Trank erhalten, sich von den Mühen der Arbeit erholen, gute Bücher und Zeitungen lesen können

u. dergl., anderseits durch Teilnahme an bestimmten Unterrichtskursen und durch Anhören von Vorträgen Gelegenheit zur Fortbildung finden und bei natürlichen und gesunden Vergnügungen eine edle Geselligkeit zu pflegen in der Lage sind. „Unsere Gegenwart krankt“, so sagt V. Böhmert (im Arbeiterfreund, Bd. XXIV, S. 2) sehr zutreffend, „an einer unnatürlichen und ungesunden Geselligkeit. Die brennende soziale Frage, welche die Menschen unserer Tage in zwei feindliche Parteien zu trennen droht, ist keineswegs nur eine Frage der Produktion und Verteilung der Güter, eine Lohn- und Versicherungsfrage, sie ist zugleich eine Frage der Konsumtion und richtigen Verwendung der Güter: sie ist besonders auch eine Geselligkeitsfrage, eine Frage der persönlichen Beziehungen von Mensch zu Mensch, eine Bildungs- und Erziehungsfrage, welche vorzugsweise durch bessere Sitten und Gewöhnungen von oben und unten gelöst werden mufs“. Die Übel, an denen die heutige Gesellschaft leidet, bestehen nun einerseits in der „Verquickung alles freundschaftlichen Verkehrs mit dem Genusse alkoholischer Getränke“, anderseits in einer übermäfsigen, zu ausgedehnten, einseitigen und mit unnützem Aufwande verbundenen Geselligkeit. Insbesondere in unseren Grofsstädten ist das der Fall; denn hier bilden die Wirtshäuser meit mehr, als Haus und Familie, den Mittelpunkt des geselligen Lebens. Dieser Umstand ist einmal darin begründet, dafs die Wohnungsverhältnisse der unbemittelten Volksklassen eine Pflege der Geselligkeit im häuslichen Kreise nur selten zulassen; sodann aber kommt in Betracht, dafs sich Tausende junger Leute und erwachsener Personen, die in den Grofsstädten beschäftigt sind, nicht in der Lage befinden, im Anschlusse an Familien geselligen Verkehr im häuslichen Kreise pflegen zu können. Eine verhältnismäfsig ausgedehntere, aus der Familienwohnung in das Wirtshaus verlegte Geselligkeit erscheint demnach in allen gröfseren Städten als etwas durch bestimmte Verhältnisse Gebotenes, man könnte fast sagen: als ein notwendiges Übel. Nur kommt es darauf an, dieses Übel nicht ausarten zu lassen, sondern seine Auswüchse zu beseitigen. Das wird dadurch geschehen können, dafs man Pflegestätten edlerer Geselligkeit schafft und den Einflufs der Wirtshäuser durch Volksheime zu paralysieren versucht. Solche Volksheime in's Leben zu rufen und zu unterhalten, ist eine Aufgabe besonderer Vereine zur Hebung des Volkswohls. Deren Thätigkeit wird sich indessen nicht auf die Unterhaltung der Volksheime zu beschränken haben, sondern vielmehr nach anderen Richtungen weiter auszudehnen sein.

Als speciellere Aufgaben der Vereine zur Hebung des Volkswohls, die Angehörige aller Berufsstände umfassen und politischen wie kirchlichen Parteibestrebungen durchaus fern stehen sollten, möchten folgende zu bezeichnen sein.

Die Vereine für Volkswohl sollten in erster Linie in geistiger und sittlicher Beziehung fördernd auf das Volksleben wirken und eine Geist und Gemüt bildende Geselligkeit unter ihren Mitgliedern pflegen. Als Pflegestätten solcher Geselligkeit und Mittelpunkte der Vereinsbestrebungen dienen die bereits erwähnten Volksheime. In diesen wäre Gelegenheit zu bieten, dafs alle Stände einander näher treten, Reiche und Arme, Hohe und Niedrige, Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit einander alltäglich oder an regelmäfsigen Abenden zur geselligen Erheiterung und zur Besprechung gemeinwichtiger Fragen oder bei besonderen Festlichkeiten und Vergnügungen in zwangloser Weise verkehren und, gewissermafsen auf neutralem Boden, ihre Gedanken und Ansichten austauschen könnten.

An zweiter Stelle sollten die Vereine für Volkswohl für eine planmäfsige Ausbildung ihrer Mitglieder sowohl in den allgemein für das Leben, als in den für den besonderen Beruf nötigen Kenntnissen Sorge tragen. Zu diesem Zwecke hätten sie, etwa durch Errichtung von (gewerblichen und kaufmännischen) Fortbildungsschulen oder zweckmäfsiger durch Schaffung von Unterrichtskursen in den für das allgemeine und besondere Wissen besonders wichtigen Gegenständen, oder auch durch gemeinverständliche Vorträge, eine gute Fortbildung, insbesondere der Angehörigen der arbeitenden Klassen, in's Auge zu fassen. Da die Volksschulen und die allgemeinen (obligatorischen) Fortbildungsschulen nicht jedem Einzelnen mit dem für das ganze künftige Leben nötigen Wissen auszurüsten vermögen und der im praktischen Leben Stehende über den Geschäften seines Berufes dies oder jenes wieder vergifst, was er früher erlernt hatte, so ist es zweifellos, dafs allen Fortbildungsmitteln eine grofse Bedeutung beigemessen werden mufs. Die Unterrichtskurse über Wissenszweige von allgemeinerem oder besonderem Charakter sind jedoch nicht auf diejenigen jungen Leute zu berechnen, die nach Verlassen einer Volksschule zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet sind, sondern auf alle diejenigen, die, in reiferem Alter stehend, durch ihren Beruf auf Lücken und Mängel in ihrem Wissen und Können aufmerksam werden und diesen abhelfen möchten. Die Auswahl unter geeigneten Lehrgegenständen ist ja zweifelsohne sehr grofs. Beispielsweise sei hervorgehoben, dafs im Volkspalaste zu Ost-London 54 Gegenstände gelehrt wurden, darunter waren Zuschneiden, Tapezieren, Holzschnitzen, Drechseln, Photographie, Typographie, Elektrisches Licht, Werkzeuge für Holzbearbeitung, Geologie, Physiologie, Arithmetik, Buchführung, Schreiben, Sprachlehre, Deutsch, Samariterwesen, Gesang; für Frauen allein: Kleidermachen, Zuschneiden, einfaches Nähen, Putzmachen, Weifsnähen und Kochen. Für alle diese Fächer fanden sich Teilnehmer, obgleich der Besuch der Kurse im Ost-Londoner Volkspalaste derart beschränkt ist,

dafs nur Angehörige des betreffenden Gewerbes die rein technischen Fächer besuchen dürfen. Auch der Unterricht für die Berufsbildung der jüngeren Leute ist im Volkspalaste zu Ost-London trefflich organisiert. Es besteht daselbst, wie W. Bode (im Arbeiterfreund, Bd. XXVI, S. 138) mitteilt, eine technische Tagschule für Knaben über 12 Jahre, die in der Volksschule einen gewissen Grad erreicht haben, und deren Eltern nicht über 4000 Mk. Einkommen beziehen. Viele von diesen Knaben haben Freistellen, die anderen bezahlen eine Mark wöchentlich oder zehn Mark im Vierteljahr, sie erhalten Unterricht in Mathematik, Maschinenkonstruktion, Maschinenzeichnen, Baukonstruktion, Bauzeichnen, Mechanik, Magnetismus, Elektricität, Geometrie, Freihandzeichnen, Modellieren u. s. w., auf Wunsch auch im Tischlern, Zimmern, Drehen, Zuschneiden, Tapezieren u. dergl. Die technische Tagschule verfolgt den ausgesprochenen Zweck, die Schüler für den Kampf um's Dasein, besonders für die Konkurrenz der englischen Arbeit mit der ausländischen zu stählen, ihnen jene theoretische Bildung zu geben, die praktische Leistungen erleichtert.

Zu wirksamen Bildungsmitteln, um die geistige Ungleichheit bis zu einem gewissen Grade zu beseitigen und die Kluft zwischen Gebildeten und Ungebildeten zu überbrücken, gehören, wie bereits hervorgehoben wurde, auch Bibliotheken und Lesezimmer. Für deren Errichtung würden die Vereine für Volkswohl ebenfalls Sorge zu tragen haben.

Ein drittes Ziel, dessen Erreichung sie im Auge haben müssen, ist die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der unteren Volksklassen. Sie wird einerseits zwar schon durch die Volksheime erreicht, die für eine billige Ernährung und Verpflegung Sorge tragen und sonach ohne Zweifel die Volksküchen zu ersetzen oder mindestens zu ergänzen vermögen. Immerhin aber scheint es wünschenswert, dafs die Vereine für Volkswohl auch anderweite gemeinnützige Einrichtungen treffen, so z. B. für Volkskindergärten sorgen, Sparkassen und Konsumanstalten gründen, Volkskaffeehallen und Theeschänken unterhalten u. dergl. m. Dagegen scheint es nicht angezeigt, wenn man, wie es mehrfach gefordert wird, auch eine praktische Bethätigung der Wohnungsfürsorge für die unteren Klassen zu den Aufgaben der in Rede stehenden Vereine zählen will; diese Aufgabe ist jedenfalls zu umfassend, als dafs deren Lösung durch die überwiegend anderen Zielen zustrebenden Vereine für Volkswohl in irgend nennenswerter Weise gefördert werden könnte.

Die Aufgaben der Vereine für Volkswohl sind jedenfalls äufserst mannigfaltig, je nach den örtlichen Verhältnissen hier weiter, dort enger, und werden mit denen der Volksbildungsvereine, wie bemerkt, in erheblichem Mafse zusammenfallen. Bei ihrer Lösung ist jedoch darauf

zu achten, dafs die von den Vereinen zu schaffenden Einrichtungen weder den Charakter reiner Wohlthätigkeitsanstalten tragen, noch von einem überwiegend geschäftlichen Standpunkte aus unterhalten werden dürfen. Nur wenn gemeinnützige Motive den Volkswohl-Schöpfungen zu Grunde liegen, wird es verhindert werden können, dafs diejenigen, die die in Rede stehenden Anstalten benutzen, zu Almosenempfängern erniedrigt werden. Aus diesem Grunde kann es unter Umständen sogar wünschenswert erscheinen, dafs alle von den Vereinen für Volkswohl geschaffenen Wohlfahrtsanstalten in erster Linie nur den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen; die Mitgliederbeiträge aber sind derart niedrig zu bemessen, dafs allen Angehörigen der minder gut situierten Volksklassen die Möglichkeit gegeben ist, der Segnungen der von den Vereinen für Volkswohl geschaffenen gemeinnützigen Anstalten teilhaftig zu werden. Das Band der Mitgliedschaft ist überdies gerade dasjenige Mittel, das eine Annäherung der den verschiedenen Ständen angehörenden, als Mitglieder der Volkswohlvereine gleich berechtigten und gleich verpflichteten Personen zu bewirken vermag.

Unter den Vereinen für Volkswohl, die in Deutschland begründet worden sind, nimmt der zu Dresden wohl die bemerkenswerteste Stelle ein. Auf seine Schöpfungen näher einzugehen, würde indessen zu weit führen.

Den natürlichen Boden der Vereine für Volkswohl, der Volks- und Arbeiterbildungsvereine bilden ohne Frage die Städte. Nicht überall werden sich mithin derartige Vereine ins Leben rufen lassen. Wo sie fehlen, sollte aber von den einzelnen Arbeitgebern die regelmäfsige Veranstaltung von belehrenden Vorträgen ins Auge gefafst werden. In einer Reihe von Fabriken ist das auch der Fall gewesen.

4. Die katholischen Arbeitervereine. Die katholische Kirche entfaltet auf dem Gebiete des Arbeiterbildungswesens eine weitverzweigte Thätigkeit durch Vereine für erwachsene und jugendliche Arbeiter, durch Arbeiterinnenvereine, durch Vereine für junge Kaufleute und kaufmännische Lehrlinge, durch Vereine für weibliche Gehilfen und durch Gesellen- und Lehrlingsvereine.

Die katholischen Arbeitervereine für erwachsene Arbeiter sind aus den zur Bekämpfung der sozialdemokratischen Propaganda vom Bischof Ketteler Ende der 60er Jahre begründeten christlich-sozialen Vereinen hervorgegangen. Sie sind am stärksten in den Industriecentren Rheinland-Westfalens verbreitet und zählen heute etwa 75000 Mitglieder in 250 Vereinen. Ihr Zweck ist neben der sittlich-religiösen und wirtschaftlichen Hebung des Arbeiterstandes die Förderung der Arbeiterbildung durch Vorträge, Diskussionen, Bibliotheken und Lesezimmer, gesellige Unterhaltung und Vereinsfeste unter Teilnahme der Freunde und Gönner der Vereine aus höheren Ständen. In einigen Städten

haben die Vereine eigene Häuser errichtet, in denen sich ihr gesammtes Leben und Streben konzentrieren soll. Diese Vereinshäuser dienen zum Teil gleichzeitig als Kost- und Logierhäuser für unverheiratete Arbeiter, zum Teil nehmen sie ständige Arbeiter- oder Volksbureaus mit Rechtsauskunft, Arbeitsnachweis u. s. w. in sich auf.

Die Bildung von Vereinen für jugendliche Arbeiter, die hauptsächlich die angehenden Fabrikarbeiter, an vielen Orten die gewerbliche Jugend überhaupt umfassen, sie vor sittlicher Verwahrlosung schützen und ihnen eine veredelnde Unterhaltung wie Weiterbildung verschaffen wollen, ist namentlich in der letzten Zeit in zunehmenden Maſse erfolgt. Die Erzdiözese Köln zählte 1893: 12 Vereine mit 2970 Mitgliedern.

Arbeiterinnenvereine wurden schon anfangs der 60er Jahre in Verbindung mit Hospizen zu M.-Gladbach und Augsburg begründet. Seitdem haben sie in vielen Städten Nachahmung gefunden. Die Hospize sollen einerseits den auswärtigen Fabrikarbeiterinnen das Elternhaus ersetzen, anderseits als Versammlungshaus für die Vereine dienen. Hier wird meist am Sontag Vormittag Haushaltungs- und Handarbeitsunterricht erteilt, während nachmittags und abends die Mädchen nach einem belehrenden Vortrage durch Spiele und Unterhaltungen beschäftigt werden.

5. Die evangelischen Arbeitervereine. Der erste evangelische Arbeiterverein wurde Anfang Mai 1882 in Gelsenkirchen gegründet. Den Anstoſs dazu gab der Umstand, daſs die katholischen christlich-sozialen Arbeitervereine auf ihre zahlreichen evangelischen Mitglieder im Sinne einer konfessionellen Propaganda Einfluſs zu gewinnen suchten. Von diesem Einflusse suchte man sich zu befreien, und deshalb fand die Gelsenkirchener Vereinsgründung viel Nachahmung. Anfangs erstreckte sich die Bildung evangelischer Arbeitervereine allerdings nur auf Rheinland-Westfalen, erst im Jahre 1888 sprang sie, unterstützt namentlich durch die kirchlichen, doch auch durch die staatlichen Behörden wie durch die Bemühungen des evangelisch-sozialen Krongresses[1]), auf die übrigen Landesteile des deutschen Reiches über. Im Jahre 1889 gab es 70 Vereine mit 20000 Mitgliedern, 1893 bereits 230 Vereine mit 73000 Mitgliedern. Die meisten Vereine schlossen sich in den einzelnen Provinzen zu Provinzialverbänden, diese im Jahre 1890 zu einem „Gesamtverbande der evangelischen Arbeitervereine“ zusammen.

Mit der äuſseren Entwickelung der evangelischen Arbeitervereine ging ihre innere Hand in Hand. Neben dem konfessionellen Charakter, der ursprünglich den Gegensatz gegen den Katholizismus hatte stark zu Tage treten lassen, machte sich insbesondere in den Vereinen Rhein-

1) Vgl. S. 12.

lands und Westfalens, namentlich seit dem Bergarbeiterstreike von 1889 und der hierdurch erfolgten bedeutenderen sozialdemokratischen Agitation, der sozialpolitische Zug und der Gegensatz gegen die Sozialdemokratie mehr und mehr geltend. In den rein protestantischen Gegenden hatte er sich schon früher stärker entwickelt. Zum Ausdrucke gebracht wurde er in den „Grundlinien für ein evangelisch-soziales Programm“, die im Frühjahre 1893 Annahme fanden.

Das 1893 er Programm der evangelischen Arbeitervereine zerfällt in einen allgemeinen und einen besonderen (praktischen) Teil. Der erste stellt hauptsächlich folgende Grundsätze auf:

„Wir stehen auf dem Grunde des evangelischen Christentums. Wir bekämpfen darum die materialistische Weltanschauung, wie sie sowohl zu den Ausgangspunkten als zu den Agitationsmitteln der Sozialdemokratie gehört, aber auch die Ansicht, dafs das Christentum es ausschliefslich mit dem Jenseits zu thun habe. Das Ziel unserer Arbeit ist vielmehr die Entfaltung seiner welterneuernden Kräfte in dem Wirtschaftsleben der Gegenwart. Wir sind der Überzeugung, dafs dieses Ziel nicht schon erreicht werden kann durch eine nur zufällige Verknüpfung von allerhand christlichen und sozialen Gedanken, sondern allein durch eine organische, geschichtlich vermittelte Umgestaltung unserer Verhältnisse gemäfs der im Evangelium enthaltenen und daraus zu entwickelnden sittlichen Ideen. In diesen finden wir auch den unverückbaren Mafsstab rückhaltloser Kritik an den heutigen Zuständen, wie kraftvolle Handhaben, um bestimmte Neuorganisationen im wirtschaftlichen Leben zu fordern. Wir werden danach streben, dafs diese Organisationen bei ihrer Durchführung in gleichem Mafse sittlich erzieherisch wirken, wie technisch leistungsfähig und für alle Beteiligten nach dem Mafse ihrer Leistung wirtschaftlich rentabel sind. Wir vermeiden es, unsere Forderungen aus irgend einer einzelnen nationalökonomischen Theorie herzuleiten. Dagegen erkennen wir eine unserer Hauptaufgaben darin, unsere Freunde vollständig und vorurteilslos über die schwebenden wirtschaftlichen Fragen aufzuklären.“

Auch nach der praktisch-sozialen Seite hin haben die evangelischen Arbeitervereine neuerdings eine Reihe von Aufgaben in Angriff genommen. Hierzu zählen: der Bau von Arbeiterwohnungen, die Errichtung von Hilfskassen für Krankheits- und Sterbefälle, die Beschaffung von Brennmaterial und Lebensmitteln, die Gewährung von Wanderunterstützungen, die Gründung von Sparkassen für jugendliche Personen, die Abhaltung von Unterrichtskursen, die Errichtung von Rechtsschutzkommissionen und Arbeitsvermittelungsstellen für Vereinsmitglieder. Überdies ist der Frage der Arbeitslosenversicherung näher getreten worden. Auch eigene Vereinshäuser sind von einigen Vereinen bereits erbaut worden.

§ 12. *Die Arbeitslosigkeit und der Arbeitsnachweis.* Als eine der tiefsten Ursachen einer Reihe von sozialen Mifsständen mufs sowohl die periodisch als die zufällig eintretende Arbeitslosigkeit gelten. Wie grofs deren Umfang ist, läfst sich heute auch annähernd nur schwer feststellen, obschon mancherlei Versuche, hierüber Klarheit zu gewinnen, vorliegen. Schanz (Arbeitslosenversicherung, S. 81) teilt diese Versuche in solche ein, die nur eine allgemeine symptomatische Bedeutung haben, und solche, die wirklich einen Aufschlufs zu geben vermögen. Zu jenen gehört die Statistik der Arbeitsnachweisebureaus, die Statistik der Bestrafungen der Bettler und Landstreicher, die Statistik der Arbeiterkolonien und die der Krankenkassen. Da in Deutschland jede versicherungspflichtige Person der Gemeinde- und Ortskrankenkasse spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach deren Beendigung abzumelden ist, so ergiebt die Statistik des Mitgliederbestandes dieser Kassen ein Bild des Arbeitsmarktes in den verschiedenen Jahren und Jahreszeiten. In Berlin war bei den männlichen Versicherten im Jahre 1892 das Maximum im Oktober 240836, das Minimum im März 225840, im Jahre 1893 das Maximum im November 257690, das Minimum im Januar 225627. Die Differenz betrug also 1892: 14996, 1893: 32063. Um diese Zahl schwankte der Arbeiterbedarf. In Breslau bewegte sich die Mitgliederzahl der unter Aufsicht des Magistrats stehenden Krankenkassen im Jahre 1893 zwischen 61035 im Februar und 69254 im September, in Dresden im Jahre 1894 zwischen 67813 im November und 58424 im Januar. In den einzelnen Berufen, namentlich im Bauhandwerk wie überhaupt in den Saisongewerben, waren die Schwankungen noch stärker.

Wichtiger als die symptomatischen Erscheinungsformen der Arbeitslosigkeit sind die Zählungen, die die Arbeitslosigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkte erfassen wollen. In Deutschland ist der erste Versuch in dieser Richtung die Erhebung der sozialdemokratischen Gewerkschaften im Winter 1892/93, die als Resultat die Arbeitslosigkeit von ungefähr 7 Proz. der Arbeiter mit einer durchschnittlich 10 wöchentlichen Arbeitslosigkeit für jeden Arbeitslosen ergab. Diese Erhebung war indessen ungenau und unzuverlässig, da auch Kranke, Vagabunden, Louis u. dergl. eingerechnet wurden; ihr Zweck war, die Zahl der Arbeitslosen möglichst grofs erscheinen zu lassen. Im Jahre 1895 hat dann das Reich zwei Zählungen vornehmen lassen, die eine bei Gelegenheit der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juli, die andere bei der Volkszählung am 1. December. Die Ergebnisse dieser Zählungen liegen noch nicht vor. Am brauchbarsten scheinen zur Zeit noch die Erhebungen der deutschen Gewerkvereine, die sich auf die Jahre 1877 bis 1879 erstreckten und die Zahl der Arbeiter, der darunter befind-

lichen Arbeitslosen und der auf sie fallenden arbeitslosen Tage pro Jahr feststellten. Danach ergab sich, dafs die Zahl der arbeitslosen Tage im Jahre pro Arbeiter zwischen 1—43 schwankte. Im Durchschnitt war jedes Mitglied der Gewerkvereine 4½, 5⅖, 7½ Tage in den drei Jahren arbeitslos. Am stärksten war die Arbeitslosigkeit bei den Schiffszimmerern mit 22, 33, 43, bei den Maurern mit 12, 14½, 14¾ und den Zimmerern mit 13, 17½ und 15 Tagen.

In Frankreich ergaben sich nach den im Bulletin de l'office du travail im 2. Halbjahre 1894 veröffentlichten Angaben der Arbeitersyndikate am

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 15. Juni | nach dem Berichte von 543 Syndikaten | mit 128 025 Mitgl. | 11,8 Proz. | Stellenlose |
| 15. Juli | „ „ „ „ 658 „ | „ 149 700 „ | 12 „ | „ |
| 15. Aug. | „ „ „ „ 645 „ | „ 129 235 „ | 14,4 „ | „ |
| 15. Sept. | „ „ „ „ 610 „ | „ 128 968 „ | 11,7 „ | „ |
| 15. Okt. | „ „ „ „ 576 „ | „ 121 300 „ | 11,0 „ | „ |
| 15. Nov. | „ „ „ „ 633 „ | „ 143 572 „ | 11,0 „ | „ |

Ein umfassenderes Material zur Beurteilung der Frage der Arbeitslosigkeit bietet die Statistik der englischen Gewerkvereine, die vor Allem die monatlichen Prozentzahlen der Arbeitslosen wiedergiebt und so ein Bild des Geschäftsganges und der Lage des Arbeitsmarktes bietet. Nach Angaben einer gröfseren Zahl von Gewerkvereinen war der Durchschnitt der am Ende der Monate unbeschäftigten unterstützten Mitglieder

| | |
|---|---|
| 1887 . . . . . . | 8,2 Proz. |
| 1888 . . . . . . | 4,9 „ |
| 1889 . . . . . . | 2,1 „ |
| 1890 . . . . . . | 2,1 „ |
| 1891 . . . . . . | 3,5 „ |
| 1892 . . . . . . | 6,2 „ |
| 1893 . . . . . . | 7,5 „ |
| 1894 . . . . . . | 6,9 „ |

Die hier mitgeteilten Zahlen, in denen sich die Perioden des wirtschaftlichen Aufschwunges und des Niederganges deutlich abheben, stehen hinter der Wirklichkeit zurück. Die Zahl der Arbeitslosen ist gröfser, weil die nicht unterstützungsberechtigten arbeitslosen Mitglieder, wie die aufserhalb der Vereine stehenden, der Arbeitslosigkeit stärker ausgesetzten Arbeiter nicht eingerechnet sind.

Nach dem Vakanzenbuch der Maschinenbauer des Distrikts Leeds betrug in den Jahren 1888—90

| | Die Durchschnittszahl der Mitglieder | Die Zahl der unterstützten Arbeitslosen | Die Summe der arbeitslosen Tage | Es kamen durchschnittlich arbeitslose Tage auf 1 Mitglied | auf 1 Unterstützten |
|---|---|---|---|---|---|
| 1888 . . | 1625 | 437 = 27 Proz. | 20 421 | 12,5 | 47 |
| 1889 . . | 1796 | 196 = 11 „ | 5 172 | 2,9 | 26 |
| 1890 . . | 1885 | 525 = 27 „ | 16 870 | 8,9 | 32 |

Von den Mitgliedern waren arbeitslos

| | 1888 | 1889 | 1890 |
|---|---|---|---|
| unter 4 Wochen ....... | 15 Proz. | 9 Proz. | 18 Proz. |
| 4—12 „ ....... | 7 „ | 1 „ | 7 „ |
| über 12 „ ....... | 5 „ | 1 „ | 3 „ |
| zusammen | 27 Proz. | 11 Proz. | 28 Proz. |

Eine staatliche Erhebung über die Arbeitslosigkeit, die sich auf ein ganzes Jahr (1885) erstreckte, liegt aus dem Staate Massachusetts vor. Hier waren zeitweilig 29,59 Proz. aller Arbeiter arbeitslos. Die Arbeitslosigkeit dauerte

je 1 Monat bei 2,4 Proz. aller Arbeiter
„ 2 Monate „ 5,85 „ „ „
„ 3 „ „ 5,13 „ „ „
„ 4 „ „ 5,81 „ „ „
„ 5 „ „ 1,99 „ „ „
„ 6 „ „ 5,24 „ „ „

Für 1889 und die darauf folgenden Jahre hat man in Massachusetts an der Hand von Berichten der hauptsächlichsten Industriezweige die Zahl der Arbeitslosen in der Weise festzustellen gesucht, dafs man für jeden Monat die Zahl der beschäftigten Personen ermittelte und von dem Monatsmaximum alle anderen Monatsziffern des Jahres abzog. Die Differenz betrachtete man als die Zahl der Arbeitslosen. Bei einem Vergleiche der so berechneten monatlichen Arbeitslosen mit der monatlichen Maximalzahl der Beschäftigten ergeben sich folgende Prozentzahlen:

1889 .... 1,44 Proz.
1890 .... 2,30 „
1891 .... 0,91 „
1892 .... 1,65 „
1893 .... 8,51 „

Was nun die Ursachen der Arbeitslosigkeit anbelangt, so sind diese mannigfacher Art. Politische Störungen, Krisen, Schwankungen im Export, dem für den Weltmarkt produzierende Länder unterworfen sind, anormale Gestaltungen der Bevölkerungsbewegung, Mafsnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung, die zu Produktions- und Konsumtionsrückgängen führen, Arbeiterentlassungen bei Auflösung von Unternehmungen u. dergl. vermögen einen aufserordentlich grofsen Überschufs von Arbeitskräften zu erzeugen. Daneben aber fällt vor Allem ins Gewicht, dafs ein grofser Teil der Produktion der Saison unterliegt und von der Witterung, den klimatischen Verhältnissen, der Mode u. s. w. abhängig ist. In diesen Produktionszweigen ist natürlicherweise zu bestimmten Jahreszeiten Arbeitsgelegenheit nicht vorhanden.

Auf die Bedeutung und die Folgen der Arbeitslosigkeit ist in den vorhergegangenen Ausführungen schon hingewiesen worden. Hier soll

nur von den Versuchen die Rede sein, die von den verschiedensten Seiten zu ihrer Verminderung gemacht worden sind, insbesondere von dem Arbeitsnachweise.

Unter den Personen, denen die Einrichtungen für Arbeitsnachweis zu gute kommen, hat man zu unterscheiden zwischen den vollarbeitsfähigen, körperlich und geistig gesunden, den wegen eines körperlichen oder geistigen Defektes nicht voll arbeitsfähigen und den zwar körperlich arbeitsfähigen, aber moralisch defekten Personen (entlassenen Gefangenen, Vagabunden u. s. w.). Die Zahl der Personen der beiden letzten Klassen, die vom Standpunkte der Arbeiterfrage aus kein Interesse verdient, tritt gegen die Zahl der körperlich und geistig gesunden und vollarbeitsfähigen Personen sehr stark zurück. Unter der ersten Klasse wiederum wird man unterscheiden können: erstens Arbeiter, die nur für kurze Zeit zur Leistung einer bestimmten Arbeit angenommen waren, ihre Arbeit verrichtet und noch keine andere gefunden haben, zweitens Arbeiter in Gewerben, deren Arbeiterbedarf erheblichen Schwankungen unterliegt (z. B. in Modeindustrien, im Bauhandwerke u. s. w.) und drittens Arbeiter, deren Arbeitslosigkeit aus dem selbst bei guten Zeiten die Nachfrage übersteigenden Angebote von Arbeitskräften folgt. Die Arbeitslosigkeit der zuerst Genannten ist häufig nur einem unvollkommenen Arbeitssysteme zuzuschreiben und wird durch dessen Änderung zu heben sein. Es beanspruchen daher lediglich die an zweiter und dritter Stelle gekenntzeichneten Arbeiterkategorien unser Interesse.

Was nun die Einrichtungen zum Zwecke der Arbeitsvermittelung an arbeitsfähige, körperlich und geistig gesunde Personen betrifft, so sind diese aufserordentlich mannigfaltig und beruhen auf verschiedenen Grundlagen. Es sind zu unterscheiden:

1. die — an dieser Stelle nicht weiter zu erörternden — gewerblichen Unternehmungen für Stellenvermittelung aller Art,

2. die Veranstaltungen der Arbeitgeber (Unternehmerverbände, Innungen) und Arbeiter (Gewerk-, Fach-, Gesellen- und Arbeitervereine u. s. w.) zum Zwecke des Arbeitsnachweises, meist in Verbindung mit anderen Vereinszwecken,

3. die aus gemeinnützigen Beweggründen hervorgegangenen Einrichtungen der Vereine, Gemeinden und Selbstverwaltungskörper für Arbeitsnachweis.

Von diesen Einrichtungen sind — abgesehen von den gewerbsmäfsig betriebenen Vermittelungsbureaus — diejenigen, die durch den Zusammenschlufs der beteiligten Kreise erfolgten, die ältesten. Besondere Bedeutung haben die Einrichtungen der Arbeiterverbände erlangt, insbesondere die der englischen Gewerkvereine.

Die englischen Gewerkvereine besitzen überall da, wo das Gewerbe, dessen Angehörige sie in sich vereinigen, in erheblicherem Um-

fange betrieben wird, Zweigniederlassungen. Von diesen Zweigniederlassungen aus erhält die Centralstelle des Vereins fortlaufende Berichte über den Stand des Arbeitsmarktes und veröffentlicht diese zum Teil. Da dem Vereine selbst aus der Unterstützung der Arbeitslosen beträchtliche Lasten erwachsen, so ist er bestrebt, seine Kenntnis des Arbeitsmarktes derart zu verwenden, dafs er den Arbeitslosen bald wieder Beschäftigung verschafft. Aufser der Arbeitslosenunterstützung — im Jahre 1892 verteilten 298 Vereine mit 745648 Mitgliedern im ganzen 386973 Pfd. Sterl. an derartigen Unterstützungen — gewähren viele Vereine denen, die eine Reise antreten, um Arbeit zu suchen, noch einen weiteren Zuschufs. Dieser Reiseunterstützung spricht man indessen mehr und mehr den Wert ab. Ebenso ist die bei den gröfseren Gewerkvereinen bestehende Auswanderungsunterstützung vielfach aufgehoben worden, weil sie sich nicht durchweg bewährt hat. Dagegen wird neuerdings für die Übersiedelung nach einem neuen Arbeitsorte in zunehmendem Mafse Beihilfe geleistet.

Die Höhe, Dauer und die Kautelen der Unterstützungen sind in den Vereinen sehr verschieden.

In 105 Gewerkvereinen, die Bericht erstatteten, erhielt (vgl. Schanz, Arbeitslosenversicherung, S. 100) je ein Unterstützter

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| bei | 23 | Gewerkvereinen | weniger | als | 20 sh |
| „ | 36 | „ | „ | „ | 20— 40 „ |
| „ | 21 | „ | „ | „ | 40— 60 „ |
| „ | 12 | „ | „ | „ | 60— 80 „ |
| „ | 5 | „ | „ | „ | 80—100 „ |
| „ | 4 | „ | „ | „ | 100—120 „ |
| „ | 2 | „ | „ | „ | 120—140 „ |
| „ | 2 | „ | „ | „ | 140 und darüber. |

Für Zwecke der Arbeitslosenunterstützung hatte je ein Mitglied im Jahre 1892 aufzubringen:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| bei | 62 | Gewerkvereinen | weniger | als | 1 sh |
| „ | 88 | „ | „ | „ | 1— 5 „ |
| „ | 42 | „ | „ | „ | 5—10 „ |
| „ | 32 | „ | „ | „ | 10—15 „ |
| „ | 25 | „ | „ | „ | 15—20 „ |
| „ | 11 | „ | „ | „ | 20—25 „ |
| „ | 38 | „ | „ | „ | 25 und darüber. |

Die Gröfse dieser Beiträge ist natürlich in den einzelnen Jahren sehr verschieden. Für 7 Gewerkvereine zeigten sich (nach Schanz, a. a. O., S. 99) in den Jahren 1866—92 folgende Schwankungen zwischen den Minimal- und Maximalbeiträgen, die jedes Mitglied für die unterstützten Arbeitslosen aufzubringen hatte:

| | Minimum | Maximum | Durchschnitt |
|---|---|---|---|
| bei den Maschinenbauern . . | 6 s 6¼ d | 68 s ¼ d | 23 s 4 d |
| „ „ Tischlern und Zimmerleuten . . . | 3 s 4 d | 32 s 9 d | 14 s 11 d |
| „ „ Dampfmaschinenbauern . . . . | 3 s 5½ d | 41 s 11½ d | 14 s 1¼ d |
| „ „ Eisengiefsern . . . | 5 s 5¼ d | 93 s 8¼ d | 33 s 6¾ d |
| „ „ Kesselschmieden und Schiffbauern . . | 1 s 3¼ d | 39 s 11¼ d | 13 s 5½ d |
| „ „ Londoner Setzern . | 4 s 5 d | 24 s 11¼ d | 14 s 8¾ d |
| „ „ Grobschmieden . . | 1 s 2¾ d | 35 s ¼ d | 12 s ½ d |

Zu dieser Tabelle ist zu bemerken, dafs in der Zeit von 1866—92 allerdings wesentliche Änderungen in den Unterstützungssätzen erfolgt sind.

Den Leistungen der englischen Verbände entsprechen die der deutschen bei weitem nicht. Die (Hirsch-Dunckerschen) Gewerkvereine, die auf die mannigfachen Anregungen ihres Verbandsanwaltes hin in den 80er Jahren allmählich zur Einführung einer Reise-, Übersiedelungs-, Arbeitslosen- und Notstandsunterstützung und zu einer Beitragsversicherung übergegangen sind, verausgabten in Mark:

| | 1892 | 1893 | 1894 |
|---|---|---|---|
| für Reise- einschl. Wanderunterstützung . . . | 10 177 | 9 970 | 10 477 |
| „ Übersiedelungsbeihilfe . . . . . . . . | 7 223 | 8 187 | 7 674 |
| „ Arbeitslosenunterstützung . . . . . . . | 31 093 | 38 353 | 44 539 |
| „ Beitragsdeckung für arbeitslose Mitglieder | 3 146 | 3 889 | 3 251 |
| „ Unterstützung in Notfällen . . . . . . | 7 669 | 6 707 | 7 139 |
| Zusammen | 59 308 | 66 606 | 73 050 |
| Mitgliederzahl | 57 797 | 61 153 | 67 058 |

Bei den meisten Gewerkvereinen ist die Arbeitslosenunterstützung sehr beschränkt und für den Fall der Saisonarbeitslosigkeit in der Regel ausgeschlossen. Auch die Arbeitsvermittelung ist noch nicht zur vollen Entfaltung gekommen. Bei 1468 Ortsvereinen, die das „Adressenverzeichnis der deutschen Gewerkvereine für das Jahr 1895“ nachweist, waren nur 52 Arbeitsnachweisestellen vorhanden.

Die deutschen Gewerkschaften gaben im Jahre 1892: 357 000, im Jahre 1893: 305 000 M. für Arbeitslosenunterstützung (ausschliefslich der Reiseunterstützung) aus, darunter für die Buchdrucker 236 000 und 93 000 M. Allerdings sollen im Jahre 1892 nur 12, 1893 nur 11 Centralorganisationen diese Beihilfe gewährt haben. Als Reiseunterstützung wurden 1892 bei 33 Organisationen 382 608 Mk., 1893 bei 33 Organisationen 328 748 Mk. aufgeführt.

In erheblich stärkerem Mafse als die Gewerkvereine haben die Gewerkschaften für die Organisation des Arbeitsnachweises gesorgt. Hier-

bei hat teils die Absicht gewaltet, die Herrschaft über das Arbeitsangebot in die Hand zu bekommen, teils ist ein politischer Gesichtspunkt, die Überzeugung, dafs der Arbeitsnachweis eines der besten Mittel zur Anwerbung von Parteigenossen sei, mafsgebend gewesen.[1]) Im Jahre 1893 unterhielten die Gewerkschaften in Deutschland nach Möller gegen 3500 Arbeitsnachweisestellen bei 3959 Zweigvereinen.

Um Mifsbräuche zu verhindern, haben sowohl die deutschen wie die englischen Gewerkvereine, die Arbeitslosenunterstützung geben, eine Reihe von Bedingungen für die Gewährung der Unterstützung aufgestellt. So erhalten häufig Personen, die die Arbeitslosigkeit selbst verschuldet haben, keine Unterstützung, weiterhin wird eine solche in den meisten Verbänden erst nach Verlauf einer gewissen Frist seit Eintritt der Arbeitslosigkeit, wie nach längerer Mitgliedschaft oder Beitragszeit gewährt, und zwar in einer Höhe, die in der Regel weit unter der Lohnhöhe liegt. Auch eine zeitliche Begrenzung der Unterstützung und die Bedingung, dafs der Arbeitslose eine ihm angebotene Arbeitsstelle annehmen mufs, findet sich fast überall. Ebenso pflegt für eine geeignete Kontrolle der Unterstützten meist gesorgt zu werden.

In Frankreich unterhielten nach dem Annuaire des syndicats professionels im Jahre 1890: 110 Arbeiterfachvereine Arbeitsnachweisestellen, 62 Kassen für Fälle der Arbeitslosigkeit. Am 1. Juli 1894 gewährten von den 2178 kommerziellen und industriellen Arbeitersyndikaten 108 Reiseunterstützung, 64 Arbeitslosenunterstützung; 420 hatten Arbeitsnachweisebureaus.

Neben der Arbeitsvermittelung der Arbeitervereine kommt die Vermittelung durch Arbeitgeberverbände in Frage. In einzelnen Gewerben

---

1) Schanz, Arbeitslosenversicherung, S. 37, bemerkt: „Jeder Arbeiter weifs, nur der Sozialist findet leicht und schnell Arbeit. In jeder Fabrik sind Sozialisten, diese melden ihrer Gewerkschaft sofort jede Kündigung eines Arbeiters oder die bevorstehende Mehreinstellung neuer Arbeiter, und beim Arbeitgeber melden sich infolgedessen, noch ehe andere Arbeitslose davon eine Ahnung haben, die von den Gewerkschaften abgesandten Sozialisten. Die Sozialisten erreichen dadurch, dafs sie 1. ihre Anhänger zahlungsfähig erhalten; 2. Nichtanhänger veranlassen, sich der Partei anzuschliefsen; 3. zu Agitationszwecken geeignete Personen in bestimmte Fabriken bringen, wo sie Anhänger zu gewinnen hoffen; 4. bei Arbeitseinstellungen den Zuzug von Arbeitern abhalten oder erschweren und mifsliebige Arbeitgeber schädigen . . . Das Unterstützungswesen in Verbindung mit dem Arbeitsnachweis bildet zweifellos einen starken Kitt für die Gewerkschaften und erhält namentlich auch in schlechten Zeiten das Interesse an der Organisation wach. Die Opferwilligkeit würde erlahmen, und die Beiträge würden versiegen, wenn nicht die Arbeiter auf die Unterstützungen Wert legten. Die Gewerkschaften betrachten aber diese Unterstützung nicht als Zweck der Vereinigung, sondern als Mittel zum Zweck. Diese positiv wirkende Thätigkeit hat auf viele Arbeiter anziehend gewirkt; die Sozialdemokraten formen sich damit aber unbewufst um, und mancher „Entschiedenere“ hat schon dies „Kassengepäck“ verwünscht.

pflegen sich die Arbeitgeber, die Arbeiter bedürfen, zwar unmittelbar an die Arbeitsnachweisestellen der Arbeiterverbände zu wenden, in anderen haben sie jedoch selbst die Vermittelung in die Hand genommen. So besetzte z. B. (nach Hirschberg, Arbeitslosigkeit, S. 16) im Jahre 1893 in Berlin der Verband der Metallindustriellen 1528, der der Metallarbeiter 1470 Stellen. Die Wirksamkeit der von den Arbeitgebern organisierten Arbeitsnachweisestellen ist häufig nicht von Erfolg begleitet gewesen.

Nicht überall pflegt auch die Selbsthülfe auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises auszureichen. Deshalb haben sich vielfach besondere Vereine gebildet, die Arbeitsnachweiseanstalten schufen und diese häufig mit Wartehallen verbanden, in denen den Beschäftigungslosen während der Tagesstunden Aufnahme und gegen geringe Vergütung Erfrischungen gewährt werden. Alle diese Anstalten betreiben die Vermittelung sowohl für männliche als auch für weibliche gewerbliche Arbeiter und meist auch für Dienstboten. Die Kosten des Betriebes werden, soweit sie nicht durch Gebühren gedeckt werden, durch freiwillige Beiträge von Privaten und Vereinen aufgebracht. Daneben aber beziehen diese Anstalten auch von öffentlichen Korporationen Unterstützung. In der Aufsichtsbehörde scheinen meist neben den Arbeitgebern auch die Arbeiter vertreten zu sein.

Ein Übelstand bei den Vereins-Arbeitsnachweiseanstalten liegt darin, dafs ihre finanzielle Grundlage sehr unsicher ist. Wie die Beiträge der Privatpersonen, so schwanken auch die der Vereine und Korporationen. Daneben wirkt der Umstand hemmend, dafs die Vereine, die bei der Gründung und Leitung der Anstalten betheiligt sind oder Beiträge gewähren, bei ihren verschiedenartigen Tendenzen häufig nicht miteinander auskommen. Auch das Verhältnis der Zahl der Vermittelungen dieser Anstalten zur Zahl der Arbeiter ist überall noch recht mäfsig, obschon die Vermittelungen im Zunehmen begriffen sind. Deshalb ist man neuerdings bemüht, den Arbeitsnachweis zu verallgemeinern und zu einer öffentlichen Angelegenheit zu machen. Man verlangt seine Kommunalisierung und Centralisierung, wenigstens in den gröfseren Städten, und seine Leitung durch Kommissionen, die aus Gemeindebeamten, Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt sind. In Deutschland scheinen für diese Forderung hauptsächlich die Einrichtungen der französischen Arbeiterbörsen mafsgebend gewesen zu sein.

Die französischen Arbeiterbörsen sind freilich nicht, wie ihr Name vermuten liefse, blofs Arbeitsnachweiseanstalten, sie sind vielmehr Sammelpunkte der einzelnen Gewerkschaften, die sich zur Aufgabe gestellt haben, einerseits die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder zu wahren und berechtigte Forderungen durchzusetzen, anderseits durch Veranstaltung von Vorträgen, Abhaltung von Fachkursen,

Errichtung von Bibliotheken u. s. w. für Belehrung und Zerstreuung in ihren Kreisen zu sorgen. Einige der Arbeiterbörsen unterhalten auch Streikkassen und Hilfskassen für Wandernde. Ihre Arbeitsvermittlungsstellen sind, wenn auch Nebenzweck, so doch immerhin von grofser Bedeutung.

Nach den im Jahre 1894 veranstalteten Erhebungen des Arbeitsamtes der französischen Republik über die Organisation und Wirksamkeit der Arbeiterbörsen wurde die erste Arbeiterbörse im Jahre 1887 in Paris ins Leben gerufen; bis zum Jahre 1894 wurden in Frankreich im ganzen 41 Organisationen auf den gleichen Grundlagen geschaffen. Die Entwickelung geht sonach verhältnismäfsig langsam vor sich. Im Jahre 1887 kamen im ganzen nur 2 Arbeiterbörsen zu stande, im Jahre 1888 nur eine, 1889 zwei, 1890 fünf, 1891 acht, 1892 sieben, 1893 dreizehn und im ersten Quartale 1894 drei; in mehreren Städten verliefen die Versuche, Arbeiterbörsen ins Leben zu rufen, ergebnislos. Von den 41 Arbeiterbörsen, deren Entstehung das Arbeitsamt verfolgt hat, konnten sich 2 nicht behaupten und lösten sich auf; die Pariser, die im Jahre 1891 bei 66418 Bewerbern 57278 Stellen vermittelt hatte, wurde im Juli 1893 wegen Widersetzlichkeit der Arbeitersyndikate gegen die Vorschriften des Gesetzes geschlossen[1]); 2 Börsen waren erst in der Organisation begriffen. Von den übrigen 36 Börsen erhalten sich die zu Bordeaux, Chaumont und jene, die an Stelle der in Paris von der Staatsbehörde gesperrten trat, aus eigenen Mitteln, während alle anderen teils durch die Municipal-, teils durch die Departementsverwaltungen subventioniert werden. Ihr Betrieb ist jedoch vollständig den Arbeitersyndikaten überlassen, die Arbeitgeber sind von der Verwaltung ausgeschlossen. Die Einrichtungskosten der 41 Arbeiterbörsen wurden vorwiegend von den Gemeindeverwaltungen bestritten. Ihr Gesamtbetrag wird auf rund 3 Mill. Frks. beziffert, davon fallen jedoch 2,8 Mill. Frks. allein auf die Pariser Börse, dagegen nur 34000 Frks. auf Lyon, 33000 Frks. auf Marseille, 25000 Frks. auf Nimes u. s. w. Die grofsen Kosten der Pariser Börse dürften durch die Errichtung des Gebäudes, das seiner besonderen Bestimmung gemäfs aus kommunalen Mitteln erbaut wurde, zu erklären sein. 17 Arbeiterbörsen sind entstanden, ohne die Municipalverwaltungen in Anspruch zu nehmen. Die alljährlichen Subventionen der Municipalbehörden belaufen sich auf 308000 Frks., davon erfordert das Budjet der Pariser Börse 178000 Frks. 12 Arbeiterbörsen bestehen ohne jede Subvention, 13 erhalten eine jährliche Unterstützung von den Departementsbehörden, doch beläuft sich diese auf nur 10700 Frks. Die hauptsächlichste Last der Einrichtung und Unterhaltung fällt somit auf die Gemeinde. Die ge-

1) Ihre Wiedereröffnung wurde vor kurzem durch die Presse gemeldet.

samten Arbeiterbörsen umfassen 975 Syndikate (Gewerkschaften) mit 37 594 Arbeitern.

Nach dem Muster der französischen Arbeiterbörsen sind neuerdings derartige Einrichtungen auch in italienischen und belgischen Städten getroffen werden.

Anderer Art als die Arbeiterbörsen sind die von den Gemeinden und Selbstverwaltungskörpern, bisher freilich nur in geringer Zahl, ins Leben gerufenen öffentlichen Arbeitsnachweise. Diese öffentlichen Anstalten werden namentlich deshalb gefordert, weil sich einerseits die Veranstaltungen der gemeinnützigen Vereine nicht als ausreichend erwiesen haben, während sich anderseits diejenigen der Unternehmer- wie der Arbeiterverbände von vornherein auf den Kreis einzelner Gewerbe beschränken und ihre Wirkung überdies dadurch beeinträchtigt wird, dafs sie von vornherein den Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zum Ausdruck bringen. Unter diesen Umständen mufs es durchaus zweckmäfsig erscheinen, den Arbeitsnachweis zur Aufgabe der Gemeinde zu machen. Das bedingt noch keineswegs, dafs damit ein Recht auf den Nachweis von Arbeit oder gar auf Arbeit selbst, wie man mehrfach fordert, geschaffen wird. Auch die Forderung der Arbeiter, dafs die öffentlichen Arbeitsnachweise im Falle eines Streiks zu schliefsen seien, kann nicht als berechtigt anerkannt werden. Sache der Arbeiter wird es sein, in Streikfällen ihre Genossen von der Benutzung des Arbeitsnachweises abzuhalten, sofern sie darin eine Gefährdung ihrer Absichten erblicken; der öffentliche Nachweis dagegen hat sich, wenn er unparteisch sein will, um den Streik nicht zu kümmern. Es mufs auch, wenn er zur Lösung seiner Aufgabe befähigt sein soll, gefordert werden, dafs er einem weder den Arbeitgebern noch den Arbeitern angehörenden, durch die Gemeinde ernannten Leiter unterstellt wird.

Vielfach hat man auch verlangt, dafs sich die Gemeinde nicht mit der Arbeitsvermittelung begnügen, sondern den Nachweisestellen eine Reihe weiterer Aufgaben, so z. B. statistische Erhebungen über die Arbeiterverhältnisse, zuweisen sollte. Ob sich von einer derartigen Verquickung Erfolg versprechen läfst, steht dahin.

Unter den öffentlichen (kommunalen) Arbeitsnachweisestellen verdienen die in einer Reihe schweizerischer und deutscher Städte bestehenden Beachtung.

In der Schweiz hat man schon vor mehreren Jahren städtische Vermittlungsanstalten in Basel, Bern, Biel und St. Gallen, neuerdings auch in anderen Städten errichtet. Das Baseler Arbeitsnachweisebureau, das dem Departement des Innern untersteht, zerfällt in eine Abteilung für Männer und eine solche für Frauen. Die Leitung und Aufsicht

führt eine Kommission von elf Mitgliedern unter dem Vorsitze des Vorstehers des Departements des Innern. Die Mitglieder der Kommission werden vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und beziehen ein Sitzungsgeld von 2 Frks.; unter ihnen sollen drei Arbeitgeber und drei Arbeiter sein. Die Abteilung für Frauen steht unter der besonderen Aufsicht eines von der Kommission auf unbestimmte Zeit gewählten Frauenkomittees von 6 Mitgliedern. Die laufenden Geschäfte besorgt ein Verwalter, der auf Vorschlag des Departements des Innern vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von 6 Jahren (Gehalt 3—4000 Frks.) ernannt wird; ihm ist für die Abteilung für Frauen eine von der Kommission auf unbestimmte Zeit gewählte Verwalterin (Gehalt 1200—2000 Frks.) beigegeben. Für die Verrichtungen der Anstalt, deren Büreaus jeden Wochentag von 8—12 und (mit Ausnahme des Sonnabend) Nachmittag von 2—5 geöffnet sind, werden sowohl vom Arbeitgeber als vom Arbeiter Gebühren erhoben. Sie betragen bei der Einschreibung für

| | vom Arbeitsuchenden | vom Arbeitgeber |
|---|---|---|
| 1. Erdarbeiter, Handlanger, Ausläufer, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und Tagelöhnerinnen . | 20 Cts. | 40 Cts. |
| 2. Handwerkslehrlinge und Gesellen . . . . | 30 „ | 60 „ |
| 3. Dienstboten, Wirtschaftspersonal, Handelslehrlinge und Angestellte . . . . . . . . . . | 50 „ | 1 Fr. |

Auswärtige Gesuchsteller zahlen den doppelten Betrag. Die Gebühr ist bei der Anmeldung zu entrichten und wird auch dann nicht zurückvergütet, wenn keine Vermittelung stattfinden kann. Dagegen sind die Arbeit- oder Dienstsuchenden berechtigt, sich während eines Monats dreimal um offene Stellen zu bewerben, ohne eine neue Gebühr zu bezahlen, die Arbeitgeber dagegen können für die einmal bezahlte Taxe Zuweisung von Arbeitern verlangen, bis die bei ihnen offene Stelle besetzt ist. Von den dem Bureau von den städtischen und freiwilligen Armenanstalten oder den Geistlichen überwiesenen Gesuchstellern ist keine Gebühr zu erheben. Für die Arbeitgeber werden Abonnementskarten (à 20 Coupons zu 5 Frks.) ausgegeben; ein fester jährlicher Beitrag von 10 Frks. befreit von der Zahlung jeder Taxe.

Die Baseler Anstalt wird ziemlich stark benutzt und würde noch stärker benutzt werden, wenn nicht die Gebühren unverhältnismäfsig hoch wären. Als städtischen Zuschufs zu den Betriebskosten erforderte sie im Jahre 1891: 1700, im Jahre 1892: 595 Frks. Die Gebühren brachten 1891: 4854, 1892: 5000 Frks.

Das Berner Arbeitsnachweisebureau beruht auf der gleichen Grundlage wie das Basler. Es erforderte 1892 einen Zuschufs von 3500 Frks. bei 2431 Frks. Gebühren.

Bei dem Bieler Bureau wurden im Jahre 1893 in der männlichen Abteilung 548, in der weiblichen 1380 Angebote und Nachfragen von Arbeit eingeschrieben; die Gebühren betrugen 1780 Frks., der städtische Zuschufs 1678 Frks. Von dem Hauptgewerbezweige Biels, der Uhrenindustrie, wurde das Institut wenig benutzt, weil hier der Arbeitsnachweis durch Syndikate geregelt wird.

In der Stadt St. Gallen hat die Stadt einen Arbeitsnachweis in Verbindung mit der dortigen gemeinnützigen Gesellschaft und den Arbeitervereinen errichtet, sie garantiert die Deckung eines Deficits bis 2000 Frks.

In ähnlicher Weise wie die schweizerischen städtischen Vermittelungsanstalten ist ein Teil der deutschen eingerichtet; nur sehen viele unter ihnen davon ab, eine Gebühr für die Arbeitsvermittelung zu erheben. Hervorgehoben zu werden verdient das Stuttgarter Arbeitsamt. Es besteht aus einer männlichen und weiblichen Abteilung und ist bestimmt, neben gewerblichen Arbeitern auch Lehrlingen und Dienstboten Stellen zu vermitteln. Die Oberaufsicht darüber führt der Gemeinderat, die Leitung und Aufsicht eine Kommission, die aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, wie aus 8 Mitgliedern und 8 Stellvertretern besteht. Der Vorsitzende der Kommisson und seine Stellvertreter sind der Vorsitzende des Gewerbegerichtes und dessen Stellvertreter für die Dauer ihres Amtes. Die Mitglieder der Kommission und deren Stellvertreter werden von den Beisitzern des Gewerbegerichtes aus ihrer Mitte gewählt, und zwar werden von den Arbeitgebern und von den Arbeitern je 4 Mitglieder und je 4 Stellvertreter gewählt. Die Angestellten des Arbeitsamtes werden vom Gemeinderate nach Anhörung der Kommission gewählt. Die Kosten der Unterhaltung trägt die Stadt. Die Arbeitsvermittellung geschieht unentgeltlich und wird bei Arbeitseinstellungen weiter geführt.

Neben Stuttgart hat neuerdings auch eine Reihe anderer Städte die Arbeitsvermittelung in die Hand genommen.

Wenn es gelingen sollte, in allen gröfseren Städten öffentliche Arbeitsnachweisestellen einzurichten, die von den Beteiligten kostenlos oder gegen geringe Vergütung benutzt werden könnten und bei den Arbeitgebern wie bei den Arbeitern Vertrauen und Unterstützung fänden, so liefse sich zweifellos vieles bessern. Von Bedeutung für die Wirksamkeit dieser Stellen würde es natürlich sein, wenn sie mit einander in Verbindung gebracht und damit in den Stand gesetzt würden, das Angebot an Arbeitskräften in den verschiedenen Orten und Gegenden auszugleichen. Möller (Schmollers Jahrbuch 1894) verlangt deshalb neben einer Reichscentralstelle 200 örtliche Nachweisestellen und will durch ein Reichsgesetz die Arbeitgeber zur Meldung der offenen Stellen zwingen. Zacher dagegen schlägt (in No. 14 des Deutschen Wochenblattes, Jahrg. 1892) Nachweisestellen auf berufsgenossenschaftlicher

Grundlage vor und gesteht deren Errichtung durch die Gemeinden nur als subidiär zu.

Aufser den städtischen Arbeitsnachweisestellen sind bereits auch staatliche Vermittellungsanstalten errichtet worden, so in verschiedenen Staaten der Nordamerikanischen Union, in der Kolonie Viktoria (Australien) und in Luxemburg. In Luxemburg hat der Staat eine Arbeitsvermittellung im Anschlusse an die Post eingerichtet. Arbeiter und Arbeitgeber wenden sich mit einer Postkarte, deren Preis von 5 Cents zugleich die einzige Vermittelungsgebühr bildet, an die nächste Postanstalt. Diese giebt, wenn sie die Vermittelung nicht selbst besorgen kann, das Gesuch an das Hauptpostamt zu Luxemburg, wo alle aus dem ganzen Lande einlaufenden Gesuche jeden Abend in einer Liste zusammengestellt werden. Die Liste wird gedruckt, an sämtliche Postanstalten des Landes versandt und dort zur Benutzung für das Publikum ausgehängt. Hauptsächlich haben sich weibliche Arbeiter und Dienstboten bisher der Arbeitsvermittellung in Luxemburg bedient.

Selbst wenn es gelingen sollte, den Arbeitsnachweis in befriedigender Weise zu lösen, so würde doch ein Verhältnis, wie es zwischen der Bevölkerungsbewegung und der Arbeitsgelegenheit in der Gegenwart und voraussichtlich auch in absehbarer Zukunft besteht, die Arbeitslosigkeit niemals ganz beseitigen. Auch ist nicht aufser Acht zu lassen, dafs eine grofse Zahl von Produktionszweigen, die von der Saison, von der Mode, der Witterung u. s. w. abhängig sind, in einem Teile des Jahres stets über überschüssige Arbeitskräfte verfügen wird. Hier würde selbst der beste Arbeitsnachweis nichts nützen können. Wo die Arbeitsvermittelung und sonstige Hilfsmittel für die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit also versagen, da müssen andere Einrichtungen die Not von der Thür der Arbeitslosen scheuchen. Nun würde diese Aufgabe zweifellos der öffentlichen Armenpflege zufallen. Unter dem Hinweise auf das Entehrende der Armenpflege und ihrer rechtlichen Folgen für die Unterstützten hat man eine staatliche Arbeitslosenversicherung gefordert, und in neuester Zeit sind in der Schweiz in einigen Städten Versuche gemacht worden, eine obligatorische öffentliche Versicherung gegen Arbeitslosigkeit einzurichten. Über diese Versuche schon jetzt ein Urteil zu fällen, dürfte schwer fallen. Es ist das auch nicht Aufgabe dieser Darstellung.[1]) Selbstverständlich ist es natürlich, dafs auch die beste Versicherung, die den Arbeitslosen immer nur ein bescheidenes Existenzminimum gewähren kann, wenn sie nicht als Prämie auf Arbeitslosigkeit wirken soll, den Arbeitsnachweis niemals überflüssig machen kann.

1) Vergl. Bd. 14 der I. Abt. des Hand- und Lehrbuchs der Staatswissenschaften, der das Arbeiterversicherungswesen behandelt.

## 2. Kapitel. **Die Organisation der Arbeiterwohlfahrtspflege.**

Um die Arbeitgeber zur Erfüllung ihrer sozialen Pflichten und zum gemeinsamen Handeln auf dem Gebiete der Arbeiterfürsorge anzuhalten, haben sich in richtiger Erkenntnis der Bedeutung einer einheitlichen Organisation der Wohlfahrtsbestrebungen schon in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts auf Veranlassung humaner Unternehmer in einigen Ländern besondere, sich überwiegend aus Arbeitgebern zusammensetzende Vereine gebildet. Ihre Zahl war aber bis in die neuere Zeit hinein ziemlich gering. Erst in den 80er Jahren haben diese Vereinsgründungen eine gröfsere Ausdehnung gewonnen, namentlich in Deutschland. Hier sind insbesondere hervorzuheben der Verband „Arbeiterwohl" katholischer Industrieller, der Verein der Anhaltischen Arbeitgeber, der Verein der Arbeitgeber des Amtsbezirkes Mittweida, der Fabrikantenverein für Hannover-Linden, der Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen im Kreise Waldenburg u. a. Neben diesen überwiegend aus Unternehmern bestehenden Vereinen giebt es auch solche, die von Angehörigen der besitzenden Klassen überhaupt begründet worden sind und den Zweck haben, das Wohl der arbeitenden Klassen in wirtschaftlicher, sittlicher und religiöser Richtung durch Wohlfahrtseinrichtungen zu fördern, für ein gutes Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu wirken und alle ein solches Verhältnis gefährdenden Bestrebungen zu bekämpfen. Vereine dieser Art sind der 1884 begründete Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen mit dem Sitze in Berlin und Wirkungskreise über ganz Deutschland, der Verein Konkordia zur Förderung des Wohles der Arbeiter (in Mainz), der Verein für das Wohl der Arbeiterbevölkerung in Duisburg, der Bergische Verein für Gemeinwohl, die Vereine für Volkswohl zu Dresden, Leipzig, Halle, Schönebeck, der Verein für Arbeiterwohlfahrt zu Aachen u. a. Eine Reihe von Vereinen der beiden Arten giebt Organe heraus, so der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen den „Arbeiterfreund" und das „Volkswohl", der Verein Konkordia die „Konkordia", der Verband Arbeiterwohl die Zeitschrift „Arbeiterwohl", der Bergische und der linksrheinische Verein für Gemeinwohl das „Gemeinwohl", der Verein Anhaltischer Arbeitgeber die „Deutsche Arbeiterzeitung" u. s. w.

Um für die Bestrebungen der auf eine Organisation der Arbeiterwohlfahrtspflege hinarbeitenden deutschen Vereine einen Mittelpunkt zu schaffen, wurde im November 1891 eine Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen mit dem Sitze in Berlin ins Leben gerufen. Sie hat den Zweck, eine Sammelstelle der auf Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen für die unbemittelten Volksklassen gerichteten Bestrebungen zu werden und auf eine zweckmäfsige Gestaltung von

Wohlfahrtseinrichtungen hinzuwirken, wird teils aus staatlichen Mitteln, teils aus Beiträgen von Gemeinden, Privaten, Unternehmerverbänden und gemeinnützigen Vereinen unterhalten und lehnt sich eng an das preufsische Handelsministerium an. Als Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben dienen:

1. die Veranstaltung periodischer Konferenzen von Vertretern der beteiligten Vereine und Behörden wie von praktisch bewährten Sachkennern, um Erfahrungen über einzelne, in den Thätigkeitskreis der Centralstelle einschlagende Fragen auszutauschen;

2. die Herausgabe von Schriften, deren Inhalt hauptsächlich die Ergebnisse der Konferenzen und Mitteilungen über Wohlfahrtseinrichtungen bilden sollen, wie die Herausgabe einer Zeitschrift und einer Zeitungskorrespondenz;

3. Ausstellungen von Plänen von Arbeiterwohnungen u. s. w.

Aufserhalb Deutschlands hat man auch in Belgien den Versuch gemacht, auf eine planmäfsige Organisation der Arbeiterwohlfahrtspflege hinzuwirken. Man bedient sich hierzu sowohl der conseils de l'industrie et du travail, als namentlich der auf Grund des Gesetzes vom 9. Aug. 1889 (loi relative aux habitations et à l'institution des comités de patronage) gebildeten Komittees, denen bestimmte Aufgaben überwiesen worden sind.

Bei der Beurteilung der Bedeutung und der Wirksamkeit einer Einrichtung wie der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen wird nicht aufser Acht zu lassen sein, dafs ein derartiges Organ, das sich auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes nur mit Wohlfahrtseinrichtungen zu beschäftigen hat und keine Mittel besitzt, um in den Kern und das Wesen dieser Einrichtungen tiefer einzudringen, leicht der Gefahr einer einseitigen Beurteilung und einer Überschätzung der ihren Wirkungskreis in Anspruch nehmenden sozialpolitischen Mafsnahmen ausgesetzt sein wird. Das Material, das durch Berichte und Mitteilungen über Wohlfahrtseinrichtungen gewonnen und weiter verarbeitet wird, wird sich überdies häufig genug nur auf in die Augen springende Veranstaltungen der Unternehmer beziehen, das aber unbeachtet lassen, was sich der äufseren Wahrnehmung entzieht, obgleich es für das Leben der Arbeiter nach den verschiedensten Richtungen hin von gröfster Bedeutung ist; es wird auch häufig genug unberücksichtigt bleiben, weil es die Mittel zur Bildung eines Urteiles nicht bietet. Sonach wird man grofse sozialpolitische Erfolge von einem Organe, dessen Thätigkeit lediglich auf dem Gebiete der Wohlfahrtseinrichtungen liegt, nicht erwarten dürfen; wohl aber kann man voraussetzen, dafs es schätzenswerte Anregungen geben und die Wohlfahrtsbestrebungen zu richtigen Zielen führen wird. Es mufs überdies auch wieder betont werden, dafs Wohlfahrtseinrichtungen allein nicht genügen, um die Entwicklung

des Arbeitsverhältnisses in befriedigende Bahnen zu lenken, ja dafs sie unter Umständen zu bedenklichen Rückbildungen führen können. Nur wohlhabende und geschäftlich schon sicherstehende Unternehmer werden sich überdies einen Aufwand für solche Einrichtungen gestatten können, kapitalschwache dagegen würden eine Last auf sich nehmen, der sie nicht gewachsen wären. Man darf daher die Arbeitgeber keineswegs aus dem Gesichtspunkte ihres Aufwandes für Wohlfahrtseinrichtungen betrachten; trotzdem aber sollte man sich hüten, die zum mindesten heute noch für das Wohl der Arbeiter unentbehrliche Fürsorge der Arbeitgeber und der besitzenden Klassen zu unterschätzen oder sie abhängig vom Staate und von den in der Regierung herrschenden Strömungen zu betreiben.

# Bibliographie.

## A. Arbeiterfrage und Arbeiterschutz im allgemeinen.[1])

(Systeme, Hand- und Lehrbücher, Sammelwerke, Bücher, Brochüren und Aufsätze allgemeinen Inhaltes. — Zeitschriften.)


**Adler**, G., Die Sozialreform und der Kaufmannstand. München 1891.

**Agricola**, F., Die Poesie in der Arbeit. Ein Beitrag zur Lösung der Arbeiterfrage. Leipzig 1884, 2. Aufl. 1890.

**Arbeit und Kapital**, Sozialpolitische Gedanken eines Volksfreundes. Zürich 1888.

**Arbeiter-Bibliothek**, Berliner. Herausg. von M. Schippel. Berlin 1889—91; 2. Aufl. 1893.

**Arbeitsgesetz**, Ein, als Lösung unsrer Tagesfragen. Breslau 1881.

**Arbeiterfrage**, Die. Auf Grund statist. Materialien beleuchtet. Herausgegeben vom Verein für pommersche Statistik. Stettin 1850.

—, Die, in ihrer Beziehung zu den periodisch wiederkehrenden Geschäftsstockungen. Barmen 1878.

—, Die, und die Arbeiter-Versicherungsgesetze. Von einem Arbeiterfreunde. Pilsen 1892.

—, Zur. Vier zeitgem. Aufsätze: Linz 1869.

—, Zur. Von einem Landpfarrer. Halle 1870.

**Arbeiterschutz**, Mehr. Zeitgemäfse Erörterungen eines praktischen Volkswirtes. Magdeburg 1890.

**Ausbeutung**, Die, der Arbeiter und die Ursachen ihrer Verarmung. Ein Beitrag zur sozialen Frage. Kiel 1891.

**Averbeck**, H., Die soziale Frage und ihre Lösung. Bremen 1877.

**Baltzer**, Das Buch von der Arbeit. Nordhausen, 2. Aufl. 1870.

**Bamberger**, L., Die Arbeiterfrage unter dem Gesichtspunkte des Vereinsrechtes. Stuttgart 1873.

**Bauer**, E., Das Capital und die Capitalmacht. Grundsätze und Thatsachen zum Verständniss der sozialen Frage. Leipzig 1884, 2. Aufl. 1888.

**Baumstark**, E., Zur Geschichte der arbeitenden Klasse. Rede. Greifswald 1853.

**Becher**, E., Die Arbeiterfrage in ihrer gegenwärtigen Gestaltung und die Versuche zu ihrer Lösung. Wien 1868.

**Beckmann**, I. D., Capital und Arbeit. Ein Beitrag zur Kritik der Volkswirtschaft. Trier 1890.

**Beiträge** zum Evangelium der Arbeit. Aus den Schriften Thomas Carlyles mitgetheilt und eingeleitet von J. Neuborg. Berlin 1851.

**Bensen**, H. W., Die Proletarier. Stuttgart 1847.

**Bericht** der Kommission des mittelrhein. Fabrikantenvereins zu Mainz für Arbeiterangelegenheiten: Jahrb. f. Nationalökonomie, 20., XVII.

**Bertouch**, E. von, Vorschläge zur Lösung der Arbeiterfrage. Wiesbaden 1893.

**Blaikie**, Bessere Zeiten für unsere Arbeiter. Aus dem Engl. Gotha 1884.

**Blanckertz**, S., Die soziale Reform. Berlin 1872.

**Blanc**, L., Die Reform der Arbeit. Leipzig 1848.

**Böhmert**, V., Ueber die Verhältnisse v. Arbeitern und v. Arbeitgebern. Zürich 1868.

**Brentano**, L., Die gewerbliche Arbeiterfrage: Schönbergs Handbuch der polit. Ökonomie, 1. Aufl., Bd. I.


---

1) Vgl. hierzu die Bibliographie der Hand- und Lehrbücher der politischen Ökonomie in Bd. 1 der I. Abt. des Hand- und Lehrbuchs der Staatswissenschaften.

**Brentano, L.**, Das Arbeitsverhältnis gemäfs dem heutigen Recht. Geschichtliche und ökonomische Studien. Leipzig 1877.
—, Die Ordnung des Arbeitsverhältnisses auf Grundlage des heutigen Rechts. Leipzig 1868.
—, Die Stellung der Gebildeten zur sozialen Frage. Berlin 1890.
**Brüll, L.**, Zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Classen. Budapest 1883.
**Bücher, K.**, Die Arbeiterfrage im Kaufmannstande. Berlin 1883.
**Bütow, O.**, Die Lösung der sozialen Frage. Colberg, Berlin 1887.
**Contzen, H.**, Die soziale Frage. Leipzig 1872.
**Busch, E.**, Die soziale Frage und ihre Lösung. Berlin 1891.
—, Die soziale Bewegung der Gegenwart. Zürich 1876.
**Dehn, P.**, Zur Theorie und Praxis des Arbeiterschutzes: Annalen des Deutschen Reichs, 1886.
**Dieckmann, H. W.**, Vortrag über die Arbeiterfrage. Bremen 1870.
**Drechsler, A.**, Die soziale Reform der Arbeit und des Kapitals. Eine Volksschrift zur Aufklärung über die Ursachen, Ziele und Mittel der sozialen Bewegung. Aarau 1893.
**Eberle, C.**, Sozial-politische Fragen der Gegenwart, beantwortet im Sinne und nach den Aussprüchen bewährter wissenschaftlicher Autoritäten. Stans 1890.
**Eris, K.**, Arbeiter-Evangelium. 3 Vorträge an die Arbeiter. 3 Hfte. Stuttgart 1893.
**Faulenbach, W.**, Ein Beitrag zur Arbeiterfrage. Frankfurt a. M. 1869.
**Fechenbach-Laudenbach, F. K. Reichsfrhr. v.**, Ein Beitrag zur Lohn- und Arbeiterfrage. Berlin 1882.
—, Denkschrift über die Arbeiterfrage. Frankfurt a. M. 1888.
**Felix, Th.**, Der Arbeiter und die Gesellschaft. Leipzig 1874.
**Felsen, H.**, Das Buch des deutschen Arbeiters. Betrachtungen über Zeitfragen. Altenburg 1889.
**Fischer, K.**, Grundzüge einer Sozialpädagogik und Sozialpolitik. Eisenach 1892.
**Frage, Die soziale**, beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach". 1. Heft. Meyer, Th., Die Arbeiterfrage und die christlich ethischen Sozialprincipien. — 2. Heft. Lehmkuhl, A., Arbeitsvertrag und Strike. — 3. Heft. Pachtler, M., Die Ziele der Sozialdemokratie. — 4. Heft. Lehmkuhl, A., Die soziale Noth und der kirchliche Einflufs. — 5. Heft. Cathrein, V., Das Privatgrundeigenthum und seine Gegner. — 6. Heft. Lehmkuhl, A., Die soziale Frage und die staatliche Gewalt. — 7. Heft. Lehmkuhl, A., Internationale Regelung der sozialen Frage. — 8. Heft. Pesch, H., Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung. Freiburg i. B. 1891—1895.
**Friedensburg, W.**, Zur Arbeiterfrage. Breslau 1882, 2. Aufl. 1890.
**Geittner, E.**, Brodt für die Arbeiter! Ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage vom praktisch-religiös-sittlichen Standpunkte. Breslau 1849.
**George, H.**, Zur Erlösung aus socialer Noth (The condition of labour). Offener Brief an Se. Heil. Papst Leo XIII. Einzige autoris. Übersetzung, Deutsch von B. Eulenstein. Nebst dem Rundschreiben des Papstes über die Arbeiterfrage. gr. 8. Berlin 1892.
—, Fortschritt und Armuth. Berlin 1884.
—, Die Lösung der sozialen Frage. Bielefeld 1878.
—, Soziale Probleme. Deutsch von F. Stöpel. Berlin 1885, 3. Aufl. 1890.
**Girardet-Breling**, Die Aufgaben der öffentlichen Erziehung gegenüber der sozialen Frage. Leipzig 1890.
**Glaser, J. C.**, Die Erhebung des Arbeiterstandes zur wirthschaftlichen Selbständigkeit mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Preufsen. Berlin 1865.
—, Die Lage der arbeitenden Klasse unter dem System der individuellen Freiheit. Ebda. 1863.
**Hammerstein, L. v.**, Arbeiter-Katechismus. Köln-Ehrenfeld 1892.
**Harkort**, Arbeiterspiegel. Hagen, 10. Aufl. 1875.
**Heller, L.**, Elend und Zufriedenheit. Über die Ursachen und Abhilfe der wirtschaftlichen Not. Dresden 1890.
**Herkner, H.**, Die Arbeiterfrage. Eine Einführung. Berlin 1893.
—, Die soziale Reform als Gebiet des wirtschaftlichen Fortschrittes. Leipzig 1891.
—, Sozialreform und Politik: Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, LI. Jahrg.
**Heun, O.**, Zur Arbeiterfrage. Grimma 1869.
**Hiltrop**, Zur sozialen Frage. Berlin 1879.
**Hirsch, M.**, Die hauptsächlichsten Streitfragen der Arbeiterbewegung. Berlin 1886.
—, Die Arbeiterfrage und die deutschen Gewerkvereine. Festschrift zum 25 jähr. Jubiläum der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker). Leipzig 1893.

**Hitze**, F., Die Quintessenz der sozialen Frage. Paderborn 1880.
—, Die soziale Frage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung. Paderborn 1877.
—, Kapital und Arbeit und die Reorganisation der Gesellschaft. Ebda. 1880.
—, Schutz dem Arbeiter! Köln 1880.
—, Arbeiterfrage: Staatslexikon, Bd. 1.
—, Arbeiterschutz: Ebda.
—, Die Arbeiterfrage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung. Als Manuskript gedruckt 1894.
**Huber**, V. A., Die Arbeiterfrage in England. Nordhausen 1866.
—, Der Proletarier. Drei Vorlesungen zur Orientierung in der sozialen Frage. München 1865.
**Hug**, G. J., Rundschreiben Leo XIII. über die Arbeiterfrage. St. Gallen, 1893.
**v. Hummelauer**, Die Ursachen des Zustandes der arbeitenden Klasse. Klagenfurt 1849.
**Jentsch**, K., Wird das Elend siegen? Offenes Sendschreiben an den Herrn Landgerichtspräsidenten Leopold von Kunowski. Zur Antwort auf dessen bei Velhagen u. Klasing erschienene Schrift: „Wird die Sozialdemokratie siegen?" Schweidnitz u. Leipzig 1891.
**Ketteler**, W. E. Frhr. v., Die Arbeiterfrage und das Christentum. Mainz 1864. 4. Aufl. Mit empfehl. Einleitung v. L. Windhorst. 1890.
—, Die grofsen sozialen Fragen der Gegenwart. Ebda. 1878.
**Kieselbach**, W., Sozial-politische Studien. Stuttgart 1862.
**Knight**, Ch., Kapital und Arbeit mit Inbegriff der Ergebnisse der Maschinerie. Aus dem Engl. von Th. Roth. Stuttgart 1847.
**Königslöw**, C. v., Die Arbeiterfrage und praktische Winke zu ihrer Lösung. Berlin 1895.
**Krüger**, F. H, Die Sozialreform. Ihre Begründg. und ihre Erfüllg. Berlin 1891.
**Lange**, F. A., Die Arbeiterfrage. Ihre Bedeutung für Gegenwart und Zukunft. Duisburg 1865, 4. Aufl. Winterthur 1879.
**Lassalle**, F., Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian oder Kapital und Arbeit. Leipzig 1863. Neue Ausg. Berlin 1893.
—, Arbeiterlesebuch. Berlin 1863.
—, Zur Arbeiterfrage. Leipzig 1863.
**Lavergue-Peguilhen**, M. v., Sozialpolitische Studien. Berlin 1863.
**Levinstein**, Zur Arbeitsfrage. Berlin 1849.
**Liechtenstein**, Prinz Aloys, Die soziale Frage. Wien 1877.
**Lösung**, Die, der Arbeiterfrage durch Reichs-Fürsorge unter Berücksichtig. der Arbeitseinstellungen. Von v. R. Berlin 1886.
**Lux**, H., Sozialpolitisches Handbuch. Berlin 1892.
**Marx**, K., Lohnarbeit und Kapital. Aus „Neue Rhein. Zeitung." Mit einer Einleitung von F. Engels. Berlin 1891.
**Maurus**, H., Die Lösung der Arbeiterfrage aus dem Rechtsstandpunkte. Berlin 1890.
**May**, Die Arbeitsfrage. Frankfurt 1848.
**Mayer**, Th., Arbeiterfrage. Freiburg i. B. 1895.
**Menger**, A., Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung. Stuttgart 1886.
**Most**, J., Die Lösung der sozialen Frage. Ein Vortrag vor Berliner Arbeitern. Berlin 1876.
**Muser**, O., Die soziale Frage und die nächstliegenden sozialen Aufgaben der Gesellschaft. Zusammengefafste Reden. Frankfurt a./M. 1891.
**Neurath**, W., Das Recht auf Arbeit und das Sittliche in der Volkswirtschaft. Wien 1886.
—, Die wahren Ursachen der Überproductionskrisen, sowie der Erwerbs- und Arbeitslosigkeit. Ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage. Wien 1892.
**Neuwirth**, J., Üb. Fabrik-Gesetzgebung. Vortrag, geh. im Saale d. mähr. Gewerbemuseums am 28. Novbr. 1883. Hrsg. vom Verein der Schafwoll-Industriellen in Brünn. Brünn 1883.
**Oechelhaeuser**, W., Die Arbeiterfrage. Ein soziales Programm. Berlin 1886.
—, Soziale Tagesfragen. Ebda. 1889.
**Ofner**, J., Das Recht zu leben. Wien 1884.
**Palmié**, F., Zur sozialen Frage. I—V. I. Die soziale Frage und der Staat. Aus: „Kirchl. Monatsschrift". — II. Die soziale Frage und die Kirche. Ebda. — III. Die soziale Frage und die Schule. — IV. Die soziale Frage und die bürgerliche Gesellschaft. — V. Die soziale Frage und die Arbeiter. Halle a./Saale 1890.

**Piette**, L., Die Fabrikarbeiter. Saarlouis 1845.
**Platter**, S., Das Recht auf Existenz. Jena 1880.
v. **Prittwitz**, M., Die Arbeiterfrage und ihre Lösung. Berlin 1873.
**Prochownick**, B., Das angebliche Recht auf Arbeit. Eine historisch-krit. Untersuchung. Berlin 1892.
**Quistorp**, J., Der Kern der Arbeiterfrage. Ducherow, o. J.
**Reischl**, W. K., Arbeiterfrage und Sozialismus. Vorlesungen, geh. im Sommersemester 1871. Aus seinem Nachlasse herausg. Stuttgart 1879. 2. Aufl. 1892.
**Reformation**, Die soziale. Von e. österreichischen Patrioten. Wien 1881.
**Rhein**, A., vom, Ein Appell an alle Arbeitgeber. Ein bescheidener Beitrag zur Beantwortung der Frage: „Wie und wodurch wächst die Unzufriedenheit im Volke?“ Frankfurt a./M. 1891.
**Richter**, B., Vorschlag zur Beseitigung der Armuth und zur Verwirklichung d. Rechtes auf Arbeit. Berlin 1886.
**Rodbertus-Jagetzow**, K., Zur Beleuchtung der sozialen Frage. 2 Bde. Berlin 1885—90.
**Rosenberg**, W., Entwicklung und Stand der Arbeiterfrage. In gemeinfafsl. Darstellung. Herausg. vom Deutschen Verein zur Verbreitung gemeinnütz. Kenntnisse in Prag. Prag 1892.
**Sandner**, C., Die Arbeiterfrage. Nördlingen 1879.
**Schäffle**, A., Die Quintessenz des Sozialismus. Gotha 1875.
—, Zur Theorie und Politik des Arbeiterschutzes: Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, 1890 u. 1891.
**Schaper**, L., Geschichte der sozialen Frage. Braunschweig 1885.
v. **Scheel**, H., Die soziale Frage. Bern 1873.
**Scheibert**, Die Noth der geistig arbeitenden Klassen, d. geistige Proletariat. Zürich 1847.
**Schellwien**, R., Die Arbeit und ihr Recht. Rechtlich volkswirthschaftliche Studien zur sozialen Frage. Berlin 1882.
**Schindler**, F. M., Die soziale Frage. Rede. Warnsdorf 1885.
—, Denkschrift über die soziale Frage. Ebda. 1888.
—, Soziale Vorträge. Wien 1895.
**Schings**, J., Das Arbeitsrecht. Aachen und Würzburg 1873.
**Schlauch**, L., Über die Arbeiterfrage. Neunkirchen 1892.
**Schlesinger**, M., Die soziale Frage. Eine volkswirthschaftliche Untersuchung. Dresden 1890.
**Schlosser**, J., Zur Lösung der Arbeiterfrage mit besonderer Berücksichtigung der naturgesetzlichen Ernährung der Arbeiterbevölkerung und die Mittel zur Verbesserung der Lebensverhältnisse derselben. Leipzig 1868.
**Schmidt**, Chr., Die arbeiterfreundliche und wirtschaftliche Diktatur, die letzte und sicherste Hoffnung der arbeit. Klassen. Reichenbach i./Schles. 1893.
**Schmidt**, W. A., Die Zukunft der arbeitenden Klassen und die Vereine für ihr Wohl. Berlin 1845.
**Schmidt-Warneck**, G., Die Notwendigkeit einer sozialpolitischen Propädeutik. 2., erweit. Aufl. m. dem Ergänzungskapitel: Volkheit und Volkhaftigkeit. Berlin 1885.
**Schmoller**, G., Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart. Reden und Aufsätze. Leipzig 1890.
—, Die Thatsachen der Arbeitsteilung: Jahrb. f. Gesetzgeb. N. F. XIII.
—, Das Wesen der Arbeitsteilung etc.: Ebda. N. F. XIV.
—, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung: Ebda. N. F. XIV.
v. **Schönberg**, G., Arbeiter: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I.
—, Die industrielle Arbeiterfrage: Handbuch der polit. Ökonomie, 2. u. 3. Aufl., II. Bd.
**Schulze**, F. G., Die Arbeiterfrage nach den Grundsätzen der deutschen Nationalökonomie mit Beziehung auf die aus Frankreich nach Deutschland verpflanzten Systeme des Feudalismus, Merkantilismus, Physiokratismus, Sozialismus, Kommunismus u. Republikanismus. Jena 1849.
**Schulze-Delitzsch**, H., Capitel zu einem deutschen Arbeiterkatechismus. Leipzig 1863.
—, Soziale Rechte und Pflichten. Berlin 1866.
—, Die soziale Frage. Berlin 1869.
**Schulze-Gävernitz**, G. von, Zum sozialen Frieden. Eine Darstellung der sozialpolit. Erziehung d. englischen Volkes im 19. Jahrh. 2 Bde. Leipzig 1890.
—, Der Grofsbetrieb, ein wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt. Eine Studie auf dem Gebiete der Baumwollindustrie. Ebda. 1892.

**Schulze-Gävernitz**, G. von, Der wirtschaftliche Fortschritt, die Voraussetzung der sozialen Reform: Arch. f. soziale Gesetzgebung, V. Bd.
**Schwarzkopf**, O., Arbeit und Arbeiter. Heidelberg 1881.
**Sering**, M., Die soziale Frage in England und Deutschland: Jahrb. f. Gesetzgebung u. s. w., N. F., Bd. XIV.
**Sickinger**, Forderungen und Sünden des Arbeiterstandes. Mainz 1873.
**Silberschlag**, C, Die soziale Gesetzgebung und Armenpflege. Berlin 1882.
**Simmel**, G., Über sociale Differenzierung. Sociologische und psycholog. Untersuchungen. Leipzig 1891.
**Stahl**, F. W., Die Arbeiterfrage sonst und jetzt. Berlin 1872.
**Stamm**, Th., Geschichte der Arbeit. Wien 1876.
**Stieda**, W., Sozialpolitik. Grundrifs zur Vorlesung. Rostock 1893.
**Stöcker**, A., Die soziale Lage und Frage. Vortrag, geh. in Villingen am 10. Oktober 1890. Gernsbach 1890.
**Stöpel**, F., Die soziale Frage. Neue Ideen zur Lösg. derselben. Berlin 1888.
**Stromeyer**, Fr., Abhülfe der Arbeiternoth durch Organisation der Arbeit. Belle-Vue bei Constanz 1844.
**Stumpf**, Th., Die soziale Frage in Vergangenheit und Gegenwart. Bonn 1868.
**Teichmüller**, Über die Bedürfnisse des Arbeiterstandes. Bernburg 1870.
**Thornton**, W., Die Arbeit, ihre Ansprüche, Forderungen, Gegenwart und Zukunft. Deutsch von Schramm. Leipzig 1870.
**Treuhorst**, R., Wie wird sich die Zukunft des Arbeiterstandes gestalten? Aachen 1891.
**Trost**, K., Sozialismus und Sozialpolitik. Kritischer Rück- und Vorblick. Stuttgart 1887.
**Über** die Arbeiterfrage. Rundschreiben Seiner Heiligkeit Papst Leo XIII. an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe der kathol. Welt, die m. dem apostol. Stuhle in Gemeinschaft stehen. Paderborn 1891.
**Unhel**, Th., Über die Arbeiterfrage, ihre Entstehung und die Bestrebungen zu ihrer Lösung: Monatsschrift f. christl. Sozialreform, 1894. No. 3.
**Vahlteich**, Z., Ein Beitrag zur sozialen Frage. Milwaukee 1888.
**Volkmar**, G., Die Währungs- und die Arbeiterfrage. Wien 1893.
**Wächtler**, Die Arbeiterfrage von christlichem Standpunkte beleuchtet. Bielefeld 1872.
**Wagner**, A., Rede über die soziale Frage. Berlin 1872.
**Walcker**, K., Die Arbeiterfrage. Eisenach 1881.
—, Arbeiterlesebuch. Karlsruhe 1890.
**v. Weichs-Glon**, Über den Wert der Arbeit: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, LI. Jahrg.
**Weller**, F., Gedanken über die Emanzipation des Arbeiters. Stuttgart 1893.
**Werner**, J., Sozialrevolution oder Sozialreform? Halle a/S. 1890.
**Wichers von Gogh**, O., Das Recht auf Arbeit. Eine Lanze für das Recht auf Arbeit. Eine Kampfschrift. Leipzig 1893.
**Wirth**, M., Die Arbeiterfrage. Frankfurt a/M. 1863.
**Wittelshöfer**, O., Die soziale Reform als Gebot des wirtschaftlichen Fortschritts: Archiv f. soziale Gesetzgebung, V. Bd.
**Wohin** steuern wir? Sozialpolitik od. Humanitätsdusel? Zugleich ein Versuch eines Beitrags zur Geschichte des Bergarbeiterstrikes und des Ausfalles der diesj. Reichstagswahlen nebst einer Schlufsbetrachtung über die Folgen des Rücktrittes des Fürsten Bismark. Von einigen alten Gewerken. Hagen i/W. 1890.
**Wolf**, L., Sozialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung. Kritische Würdigung Beider als Grundlage einer Sozialpolitik. I. Bd. Stuttgart 1892.
**Wort**, Ein, zur Arbeiterfage nach den kaiserlichen Erlassen vom 4. Febr. 1890. gr. 8. Berlin 1890.
**Zeit- u. Streitfragen**, Sozialpolitische Studien zur Arbeiterschutzgesetzgebung. Aus: „Recht auf Arbeit". München 1886.
**Ziegler**, F., Die sozialpolitischen Aufgaben auf dem Gebiete der Hausindustrie. Berlin und Hamburg 1891.
—, Th., Die soziale Frage eine sittliche Frage. Stuttgart, 1.—3. Aufl. 1891.

---

**Adep**, Ch, Contrat de travail et juste salaire. Étude sur l'état de la question et sur les mesures législatives actuellement réclamées. Demarteau 1891.
**Abras**, P. de, La question sociale. Paris 1880.

**Bemmelen**, P. van, La question sociale. Leiden 1889.
**Biard**, J. B., La Propriété ouvrière, ou le Droit des ouvriers, le Devoir des communes planche. Paris 1884.
**Blanc**, L., Organisation du travail. Paris 1845.
**Bonnard**, E., L'organisation legale du travail. Paris 1895.
**Boudignon**, J. B., L'Encyclique sur la question sociale, avec commentaire historique littéral. Paris 1891.
**Brentano**, L., La question ouvrière. Traduit de l'allemand par L. Caubert. Paris 1885.
**Briancourt**, M., L'organisation du travail. Paris 1846.
**Courché**, T. F., Essai sur les questions du travail. Paris 1884.
**Curron**, E. de, La réforme sociale. Paris 1881.
**De la question ouvrière.** Paris 1880.
**Depasse**, H., Du travail et de ses conditions (chambres et conseils du travail). Paris, 1895.
**Desjardins**, A., Questions sociales et politiques. Paris 1893.
**Deville**, G., Cours d'économie sociale. Paris 1884.
**Durkheim**, E., De la division du travail social. Thèse présentée à la Faculté des lettres de Paris. Paris 1893.
**Fara**, La question ouvrière. Grenoble 1881.
**Fauconnier**, E., La question sociale. Paris 1878.
**Feret**, P., La question ouvrière. Paris 1893.
**Godefroy**, A., La question ouvrière. Havre 1883.
**Guillard**, E., Protection et organisation du travail. Paris 1887.
**Jay**, R., Etudes sur la question ouvrière en Suisse. Paris 1893.
**Issaïew**, A.-A., Le travail en famille en Russie: Revue d'économie politique, VII^e année, No. 5.
**Laboulaye**, Ch., Organisation du travail. Paris 1848.
**La Rive**, T. de, La question sociale. Annecy 1883.
**Ledeuil**, E., La Question sociale: I^er cahier. L'Augmentation des salaires, source de richesse publique. Paris 1886.
**Lefort**, Études sur la moralisation et le bien-être des classes ouvrières. Paris 1873.
**Léon XIII**, De la condition des ouvriers. Encyclique. Rerum novarum, 15. mai 1891. Traduction officielle. Bruxelles 1891.
—, De la condition des ouvriers, lettre encyclique de Notre Très Saint Père Lèon XIII., pape par la divine Providence, à tous les patriarches, primats, archevêques et évêqués du monde catholique en grâce et communion avec le siège apostolique, Texte latin et tradaction française officielle. Paris 1891.
**Leroy-Beaulieu**, P., Question ouvrière au 19 siècle. Paris 1872.
**Levasseur**, Histoire des classes ouvrières en France. 4 vls. Paris 1859—67.
**Lockroy**, E., La question sociale. Paris 1883.
**Manning**, Cardinal, La question ouvrière et sociale. Préface de Boyer d'Agen. — I. Préface; le cardinal Manning. — II. la Condition du travail. — III. l'Encyclique „Rerum, novarum". Paris 1892.
**Du Maroussem**, P., La question ouvrière. I. Charpentiers de Paris compagnons et indépendants, cours libre professé à la faculté de droit de Paris. Préface de M. Th. Funck-Brentano. Paris 1891.
—, La question ouvrière. II. Ebénistes du faubourg Saint-Antoine, grands magasins „Sweating-System". Cours libre professé à la faculté de droit de Paris. Préface de Th. Funck-Brentano. Ebda. 1892.
—, La question ouvrière. III. Le Jouet parisien. Grands magasins, „Sweating-System". Introduction de Th. Funck-Brentano. Ebda. 1893.
**Mayer**, Th., La question sociale. I.: La question ouvrière et les principes fondamentaux de la sociologie chrétienne. Opuscule traduit de l'allemand par C. Fritsch. Louvain 1893.
**Mermillod**, le cardinal, La question ouvrière. Paris 1890.
**Montaignac**, P. de, Questions sociales. Le pain quotidien assuré à tout le monde, ou 50 francs de rente de la naissance au décès. Deuxième partie: les Consommateurs. Paris 1895.
**Mony**, S., Etude sur la travail. 2 vol. Paris, 2 éd. augm., 1882.
**De Mun**, A., La Question ouvrière. Louvain, 2 éd., 1885.
**De Quécker**, Etudes sur les questions ouvrières au point de vue de l'intervention des patrons, publiées, dans les différents pays industriels et en Belgique. Bruxelles 1892.

**Onclair**, A., La question sociale ou ceux qui possèdent en face de ceux qui n'ont-rien. Liège 1886.
—, Entre patrons et ouvriers. Etudes économiques et théologiques. Paris 1893.
**Pelletan**, E., Le travail ou XIX^e^ siècle. Paris 1869.
**Le Play**, F., L'organisation du travail selon la coutume des ateliers. Tours 1870.
**Question**, la, ouvrière. Paris, 1^e^—3^e^ édition, 1895.
**Questions** sociales et ouvrières, publiées par le conseil des études de l'Oeuvre des cercles catholiques d'ouvrières. I. Régime du travail. Paris 1883.
**De Ramaix**, La question sociale en Belgique et le Congo. Les lois ouvrières dans le présent et dans l'avenir. Les accidents du travail. Le Congo envisagé au point de rue de la solution économique de la question sociale en Belgique. Bruxelles 1891.
**Remo**, De la condition des ouvriers et des moyens le remédier à leur situation. Liège 1886.
**Robert**, T.. Le travail et les travailleurs. Paris 1881.
**Rousiers**, P. de, La Question ouvrière en Angleterre. Avec une préface de M. Henri de Tourville. Paris 1895.
**Sarolea**, C., La question sociale en Angleterre et le socialisme municipial. Bruxelles 1893.
**Secretan**, Ch., La question sociale: Petite-Bibliotheque du chercheur (A. Imer). Lausanne 1886.
**Simon**, J., Le travail. Paris 1866.
**Vagner**, Le Congrès de l'Union des oevres ouvrières en 1883. rapport. Nancy 1884.
**Villey**, E., La Question sociale et l'Enquête sur la crise industrielle. Claen 1885.
**Valori Rustichelli**, Etude sur la question ouvrière en Belgique. Paris 1879.
**Voisin**, J., La Question ouvrière ou question sociale. Cognac, 1^e^ et 2^e^ éd., 1884.

---

**Arnold**, A., Social Politics. London 1875.
**Barbour**, A. H. F., The anatomy of labour. London 1889.
**Bate**, J., Work, workers and wages. Birmingham 1892.
**Barns**, W. E., The labour problem; plain questions and practical answers. With an Introduction by R. T. Ely, and special contributions by J. A. Waterworth and Fred Woodrow. 1886.
**Brassey**, T., Lectures on the labour question. London 1878.
—, Work and wages. Ebda. 1874.
**Brown**, T. E., Studies in modern socialism and labor problems. New-York 1886.
**Benson**, Mc, Capital, labour and trade and the outlook. London 1891.
**Cook**, C. H. W., The true solution of the labor question: a review of the labor problem and of the solutions hitherto proposed. with a lucid explanation of the only true solution in accordance with modern social science. New-York 1888.
**Donisthorpe**, W., Labour capitalisation. London 1887.
—, The claims of labour, or, serfdom, wagedom and frudom. London 1880.
**George**, H., The condition of labor: an upon letter to Pope Leo XIII. (Also) Enciclical letter of Pope Leo XIII. on the condition of labor. New-York 1891.
—, dasselbe. New-York 1891.
**Gould**, E. R. L., The social condition of labor. Baltimore 1893.
**Gunton**, G., Wealth and progress. A critical examinination of the wages question and its economic relation to social reform. London 1888.
**Hobson**, J. A., Problems of poverty. An Enquiry into the industrial condition of the Poor. London 1891.
**Jelly**, S. M., The voice of labour: Being contributions by leading working Men of United States. London 1891.
**Jevons**, W. S., Methods of social reform. London 1883.
**Johnston**, A. W., Strikes, labour questions and other economic difficulties: A short treatise of Political Economy. London 1895.
**Kettle**, R., Masters and men. London 1871.
**Knight**, Ch., Capital and labour; including the results of machinery. London 1845.
**Lorimer**, G. C., Studies in social life. A review of the principles, practices and problems of society. London 1887.
**Mallock**, W. H., Labour and the populare welfare. London 1893.
**Oerter**, J. H., The social question in the light of history and the word of truth. New-York 1887.
**Philip**, The function of labour in the production of wealth. London 1890.

**Phillips**, W. A., Labor, land, and law: a search for the missing wealth of the working spook. New-York 1886.
**Ransome**, J. S., Modern labour: A review of the labour question. London 1895.
**Rees**, W. L., From poverty to plenty, or, The labour question. Solved. Abridget ed. Roes' Associative Economics. London 1889.
**Rogers**, J. E. T., Six centuries of work and wages: The History of English Labour. 2 vols. London 1884.
**Schäffle**, A., The Theory and policy of labour protection. Edited by A. C. Morant. London 1893.
**Schulze-Gaevernitz**, G. v., Social peace: a study of the trade-union movement in England; tr. by C. M. Wicksteed; ed. by G. Wallas. New-York 1893.
—, Dasselbe. London 1893.
**Scudder**, M. L., The labor value fallacy. Chicago 1884.
**Spyers**, T. G., The labour question. An epitome of the evidence and the report of the Royal Commission on Labour. London 1894.
**Thornton**, W., On labour. London 1870.
**Tilley**, C., The redemption of labour. London 1895.
**Trumbull**, M. M., („Wheelbarrow," pseud.) Wheelbarrow articles and discussions on the labour question, including the controversy with Mr. Lyman J Gage on the ethics of the Board of Trade, and also the controversy with Mr. Hugh O. Pentecost and others on the single tax question. Chicago 1893.
**Weeden**, W. B., The social law of labor. Boston 1882.
**Wheelbarrow**, Articles and discusions on the labour question. Chicago 1894.

---

**Geschriften** over sociale vragen, uitgegeven van wege de Liberale Unie. No. 1—6. Nijmegen, H. C. A. Thieme. 6 stkn. in 1 Bd. — No. 1. Mr. A. R. Kerdiik, Wettelijke, Ceperking van arbeidsvrijheid en arbeitstijd voor kinderen, jeugdige werklieden en vrouwen. 1886. — No. 2. Dr. J. Th. Mouton, Wettelijke voorschriften betreffende gezondheit en veiligheid voor werklieden in fabrieken en werkplaatsen 1886. — No. 3. Mr. J. A. Levy, Arbeitsraden. 1887. — Nr. 4. Dr. J. Zaaijer Az. De overheidsbemociing met het vakonderwijs der werklieden 1887. — No. 5. Dr. H. R. Saltet, De vaccinatie en het regeeringsontwerp tot herziening der wat op de besmettelijke ziekten. 1891. — No. 6. Mr. H. B. Greven, Over staatsorg. betreffende de verzekering van werklieden. 1893.
**Nieuwenhuis**, D., Kapital óg Arbeide. En sammentraengt Fremstilling af Karl Marxs Laere. Kjobenhavn 1889.
**Stanley**, Jevons W., De staat in zijn verhonding tot den arbeid. Naar het Ergelsch. Met een inleidend woord van Mr. A. Kerdijk. Haarlem 1888.

---

**Arbetet**. Om, och den sociala frågan. Öffversättningar i sammandrag af H. O. Indebeton. Nyköping 1886.
**E., H.**, Arbetarefrågan i nationalekonomisk och kulturhistorisk belysning. Stockholm 1883.
**Lunde**, P. F., Forslag til Arbeyderreformens Losning i Overenenstemmelse med Menneskets Bestemmelse paa yonclen. Kjobenhavn 1891.
**Mill**, S., Arbeydernes Krav. Kvindernes Frigjorelse. To Afhandlinger. Paa Dansk red A. Ipsen. Kjobenhavn 1888.

---

**Albonico**, C. G., La legge storica del lavoro: saggio. Cuneo 1893.
**Avogadro**, A., Per la pace fra capitale e lavoro: esperimenti e risultati. Como 1893.
**Bruni**, T., La questione sociale. Carabba 1892.
**Burri**, A., Il lavoro: studio sociale. Roma 1888.
**Capellazzi**, A., La questione operaia: brevi lezioni sull'enciclica Rerum novarum di Leone XIII. Milano 1893.
**Caprari**, T., Sulla questione sociale: cenni. Bassano 1887.
**Corsi**, O., Capitale e lavoro. Torino 1880.
**Ellero**, P., La questione sociale. Bologna 1889.
**Fava**, N., La questione sociale presa in esame della sua origine al giorni nostri. Milano 1879.
**Ferri**, E., Lavoro e ceille dei condannati conferenza tenuta a Roma il 24 novembre 1885. Roma 1886.
**Giuffrida**, S., La questione sociale e leducazione: discorso recitato nella grand' aula del palazzo municipale di Catania il 10 febbraio 1884. Catania 1884.

**Grandi, A.**, La questione sociale spiegata agli operai. Roma 1884.
**Guccione, A.**, La questione sociale e le società operaie: conferenza, ecc. Palermo 1883.
**D'Ippolito, F.**, Il problema sociale dell' operajo e la coscienza popolare. Napoli 1879.
**Malnate, N.**, Questione sociale, e Classe operaia: studio. Genova 1882.
**Mamiani, T.**, Delle questioni sociale e particolarmente dei proletarii e del capitale. Roma 1882.
**Marescotti, A.**, La Legislazione sociale e le questioni economiche: studio. Milano 1886.
**Montanari, A.**, Sulla questione sociale. Bergamo 1882.
**De Mojana, A.**, Sulla questione sociale. Milano 1881.
**Rossi, A.**, Questione operaia e questione sociale. Torino 1879.
**Sfinge, La.**, La Questione sociale. San Remo 1887.

---

**Fabra, N. M.**, El. Problema social: Segunda edición precedida de un estudio sobre el socialismo por E. Castelar; ilustraziones de Unceta Lucas, Regoyos, y Estruch; fotograbados de Laporta. Madrid 1892.
**González, H.**, Cuestiones sociales, con un prólogo de E. Sanz y Escartin. Madrid 1895.
**Orejón, F.**, Capital y trabajo: la participación en los beneficios como solución del conflicto entre patronos y obreros, Tomo I. Madrid 1893.
**Piernas y Hurtado, J.**, Estudios economicos. Madrid 1889.
**Sancha-Hervás, C. M.**, La cuestión social: discursos y opiniones. Madrid 1892.
**Sanz y Escartin, E.**, El estado y la reforma social. Madrid 1893.

---

**Szathmári, G.**, A sociális munkás kérdés. (Die soziale Arbeiterfrage.) Budapest 1895.

* * *

**Arbeiterfreund, Der.** Zeitschrift des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. 1.—XXXIII. Jahrg. Hrsg. v. V. Böhmert i. Verb. m. R. v. Gneist. Berlin 1863—1895.
**Arbeiterwohl.** Organ des Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde. Red. von F. Hitze. 1. Jahrg. (1881.) — 15. Jahrg. Köln 1881—1895.
**Archiv** für soziale Gesetzgebung und Statistik. Hrg. v. H. Braun. I.—VIII. Bd. Tübingen 1888—1891, Berlin s. 1892.
**Blätter für soziale Praxis.** Hrsg. v. N. Brückner. Frankfurt a. M., dann Berlin, 1893—95.
**Centralblatt**, Sozialpolitisches. Hrsg. v. H. Braun. I.—VI. Jahrg. Berlin 1895—95.
**Concordia**, Zeitschrift für die Arbeiterfrage. 1871—76.
—, Zeitschrift des Vereins zur Förderung des Wohles der Arbeiter. Mainz 1879.
**Gesellschaftsblätter**, Politische. Sozialpolit. Wochenschrift. Berlin, 1. Jahrg. 1881, 2. Jahrg. 1882.
**Mittheilungen** des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. I.—VII. Bd. Berlin 1848—54.
—, Neue Folge. I.—VIII. Bd. Berlin 1855—1858.
**Monatsschrift** für christliche Sozialreform. Hrsg. von K. Frhr. v. Vogelsang 1879—1891. Seit 1892 fortges. von W. Frhr. v. Berger u. J. Schleicher. St. Pölten.
**Praxis**, Soziale, Centralblatt für Sozialpolitik. Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts". Hrsg. v. J. Jastrow. Berlin, s. 1895.
**Zeitschrift** des Centralvereins f. das Wohl der arbeitenden Klassen. Bd. I—V. Berlin 1859—63.

---

**Bulletin** special de l'inspection du travail. Bruxelles, s. 1895.
**Office du travail.** Ministère du commerce, de l'industrie et des colonies. Paris 1894.
**Réforme, La, sociale.** Paris, s. 1881.
**Revue** sociale et politique. Bruxelles seit 1891.

---

**Labour Gazette, The.** Board of Trade, Labour Department. London 1895.

---

**Riforma, La, sociale.** Roma-Torino.

---

## B. Die Stellung der Wissenschaft und der Parteien zur Arbeiterfrage.[1])

**Adler**, G., Die Entwicklung des sozialistischen Programms in Deutschland: Jahrb. für Nationalökonomie, III. F., Bd. I.
**Albertus**, J., Die sozialpolitische Bedeutung und Wirksamkeit des heil. Vaters Leo XIII. Paderborn 1888.
**Andelfinger**, A., Der Sozialismus und die Arbeitgeber mit Bezugnahme auf das Rundschreiben Sr. Heiligkeit Leo XIII über die Arbeiterfrage. Regensburg 1892.
**Bamberger**, L., Th. **Barth** u. M. **Broemel**, Gegen den Staatssozialismus. 3 Abhandlungen. Berlin 1884.
**Barbeck**, H., Die soziale Frage und das Programm Bebels! Vortrag im Verein Freisinn zu Nürnberg am 14. Juli 1890, erweitert u. dargelegt. Nürnberg 1890.
**Barth**, Th., s. Bamberger, L., Th. Barth u. M. Broemel.
**Barthel**, Rom und die soziale Frage. Berlin 1890.
**Bauer**, F., Kaiser und Arbeiter. Aufruf zur Bildung einer kaiserlich-sozialistischen Partei. Bonn 1891.
**Beschlüsse**, Die, der freien Vereinigung katholischer Sozialpolitiker über die Sonntagsheiligung, die internationale Arbeiterschutzgesetzgebung u. den Versicherungszwang, mit Erläuterungen herausgegeben von einem deutschen Mitgliede der freien Vereinigung kathol. Sozialpolitiker. Frankfurt 1885.
**Block**, M., Die Quintessenz des Kathedersozialismus. Berlin 1878.
**Blume**, T., Der Zukunfts-Staat und die Lösung der sozialen Frage. Allen Berufsständen, insbesond. den Arbeitgebern u. Arbeitnehmern gewidmet. Hannover 1884.
**Böhmert**, V., Der Sozialismus und die Arbeiterfrage. Zürich 1872.
**Braun**, G. H., Zur Lösung der sozialen Frage. I. Soziale Fragen des Columbischen Katholiken-Congresses (Septbr. 1893). Freiburg i/B. 1893.
**Brentano**, L., Die christlich-soziale Bewegung in England: Jahrbuch für Gesetzgebung N. F. VII.
—, Die christlich-soziale Bewegung in England. Leipzig 1. u. 2. verb. u. verm. Aufl. 1883.
—, Abstrakte und realistische Volkswirthe: Zeitschr. d. kgl. preuſs. stat. Bureaus, 1871.
—, Die Stellung der Gebildeten zur sozialen Frage. Vortrag, gehalten im Vereine deutscher Studenten zu Leipzig, nebst einem Nachwort desselben. Mit Genehmigung des Herrn Verf. herausgegeben vom Verein deutscher Studenten zu Leipzig. Berlin, 1. u. 2. Aufl., 1890.
—, Meine Polemik mit Karl Marx. Zugleich ein Beitrag zur Frage des Fortschritts der Arbeiterklasse und seine Ursachen. Berlin 1890.
**Broemel**, M., s. Bamberger, L., Th. Barth u. M. Broemel.
**Dawson**, W., H., Bismarck und der Staatssozialismus. A. d. Engl. Hannover 1890.
**Diessel**, G., Die Arbeit, betrachtet im Lichte des Glaubens. Ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage. Regensburg 1891.
**Eberl**, F., Die Kirche und die Assoziation der Arbeiter. Passau 1866.
**Emele**, Die soziale Frage, die Sozialdemokratie und die sogen. Kathedersozialisten in Deutschland. Versuch m. Kritik. Sigmaringen 1883.
**Fleischmann**, A., Die Arbeiter-Agitatoren des Katheder-Sozialismus und die Sonneberger Spielwaren-Industrie und ihr Handel. Berlin 1884.
**Freimuth**, I., Die Sozialdemokratie und unsere Arbeiter. Ein belehrendes Wort nebst ein. Unterricht über die Reichstagswahl. Trier 1890.
**Für** den Staatssozialismus. Berlin 1884.
**Giesekke**, Die Hebung des Arbeiterstandes und die Bestrebungen der Sozialdemokratie. Vortrag, gehalten in der constituierenden Versammlung des evangelischen Arbeitervereins zu Solingen am 7. August 1890. Barmen 1890.
**Greiffenrath**, F., Bischoff Kettler und die deutsche Sozialreform. Frankfurt 1893.
**Grossmann**, F., Die evangelisch-soziale Bewegung in Deutschland: Jahrbuch für Gesetzgebung. N. F. XVI.

1) Die Litteratur über Sozialismus, Sozialdemokratie, Kommunismus und soziale Bewegung ist in Bd. III des Hand- und Lehrbuchs der Staatswissenschaften verzeichnet. — Vgl. hierzu auch die Litteratur unter Q: Die Kirche und die Arbeiterfrage.

**Gründung**, Die, einer grofsen christlich-sozialen Allianz von Herren und Damen aller Stände. Ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage. Regensburg 1888.
**Hammann**, O., Was nun? Zur Geschichte der sozialistischen Arbeiterpartei in Deutschland. Berlin 1889.
**Harnack**, A., Der französisch-soziale Kongrefs: Preufs. Jahrbücher, 1890.
**Hasbach**, W., Die Unfähigkeit der deutschen Sozialdemokratie zur sozialpolitischen Reformarbeit: Jahrbuch für Gesetzgebung N. F. Bd. X.
**Held**, A., Sozialismus, Sozialdemokratie und Sozialpolitik. Leipzig 1878.
**Hohenberg**, A. v., Die soziale Frage in dem katholischen Deutschland. 1884.
**Huber**, V. A., Die Arbeiter und ihre Rathgeber. Berlin 1863.
**Hohoff**, W., Protestantismus und Socialismus. Historisch-polit. Studien. 2. verm. Aufl. gr. 8. Paderborn 1883.
**Hollenberg**, W., Die soziale Gesetzgebung und die christliche Ethik. Haarlem 1880.
**Jäger**, E., V. A. Huber, ein Vorkämpfer der sozialen Reform. Berlin 1880.
**Jörg**, Geschichte der sozialpolitischen Parteien in Deutschland. Freiburg i. B. 1862.
**Kambli**, C. W., Die sozialen Ideen des Christenthums und ihre Verwendung in den Kämpfen der Gegenwart. Zürich 1878.
**Ketteler**, W. E. Frhrr. v., Die Arbeiterbewegung und ihr Streben im Verhältniss zur Religion und Sittlichkeit. Mainz 1869.
**Kleinwächter**, F., Die Grundlagen und Ziele der sogenannten wissenschaftlichen Sozialismus. Innsbruck 1885.
**Lehmkuhl**, A, Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung. Freiburg i. B. 1895.
**Lexis**, W., Kathedersozialismus: Handwörterbuhh der Staatswissenschaften, 4. Bd.
**Locher**, Der Staatssozialismus und seine Consequenzen. Zürich, 2. Aufl. 1884.
**Lotz**, W., Christenthum und Arbeiterbewegung. Leipzig 1891.
**Maier**, Der Staatssozialismus und die persönliche Freiheit. Amberg 1884.
**Martens**, H., Sozialdemokratie und Sozialpolitik in den skandinavischen Reichen: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft, N. F., Bd. XI.
**Laspeyres**, E., Die Kathedersozialisten und die statistischen Congresse. Berlin 1875.
**Lassalle**, F., Die Wissenschaft und die Arbeiter. Leipzig o J.
**Laveleye**, E. v., Die sozialen Parteien der Gegenwart. Tübingen 1884.
**Lochner**, F., Wetterleuchten. Der Staatssozialismus und seine Consequenzen. 4 Tle. Zürich 1881—1883.
**Maier**, W., Der Staatssozialismus und die persönliche Freiheit. Amberg 1884.
**Meitzen**, A., Die Mitverantwortlichkeit der Gebildeten für das Wohl der arbeitenden Klassen. Berlin 1876.
**Moufang**, Chr., Die soziale Frage und der Verein der deutschen Katholiken. Mainz 1874.
**Müller**, L. H., Gegen den Staatssozialismus. Leipzig 1884.
**Nöllingk**, G. C., Die christlich-soziale Partei in Deutschland. Beınburg 1882.
**Oberwinder**, H., Sozialismus und Sozialpolitik. Ein Beitrag zur Geschichte der sozialpolitischen Kämpfe unserer Zeit. Berlin 1887.
**Oppenheim**, H. P., Der Katheder-Sozialismus. Berlin 1872.
**Pascal**, G. de, Die Kirche und die soziale Frage. Kurzer Kommentar der päpstl. Encyklika über die Arbeiterfrnge. Aus dem französischen v. I. C. Joder. Strafsburg i. E. 1891.
**Reuter**, R., Soziale Reform und Verfassungsstaat. Minden 1885.
**Rosenmund**, R, Die kaiserlichen Erlasse, die Parteien und die Reichstagswahl. Berlin 1890.
**Schäfer**, A., Die Kaiser Erlasse von 4. Febr. 1890 und die akademisch gebildeten Berufsklassen. Rede bei der öffentlichen akademischen Fest-Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm II. am 27. Januar 1891 gehalten. Münster 1891.
**Schäffle**, A. E., Die Quintessenz des Sozialismus. Gotha 1875, 13. Aufl. 1891.
**Scheel**, H. v., Unsere sozialpolitischen Parteien. Leipzig 1878.
**Schings**, J., Die christlich-soziale Partei. Aachen 1870.
**Schlieben**, R. v., Die Arbeiterfrage und die konservative Partei. Chemnitz 1879.
**Schmoller**, G., Offenes Sendschreiben an Hrn. Prof. Dr. H. v. Treitschke über einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirthschaft: Jahrbuch für Nationalökonomie, Bd. XXIV.
**Schüren**, N., Die Kathedersozialisten und die Manchester-Egoisten oder der Sozialismus und Kommunismus im Frack. Leipzig 1873, 2. Aufl. Berlin 1878.

**Sommer**, E., National-Ökonomie und Sozialpolitik in ihrer Beziehung und Wirkung auf die sozialen Fragen der Gegenwart. Dresden 1872.
**Stand**, Der vierte, und der Staatssozialismus zur Signatur der Gegenwart. Leipzig 1884.
**Stöcker**, A., Christlich-sozial. Reden und Aufsätze. Berlin 1890.
**Ströll**, M., Die staatssozialistische Bewegung in Deutschland. Eine historisch-kritische Darstellung. Leipzig 1885.
**Thun**, A., Die Sozialpolitik des deutschen Katholicismus: Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w., N. F., Bd. III.
**Treitschke**, H. v., Der Sozialismus und seine Gönner. Berlin 1875.
**Uhlhorn**, G., Katholicismus und Protestantismus gegenüber der sozialen Frage. Göttingen 1887.
**Valli**, E., Der Arbeiterkaiser. Deutsche Übertragung des italien. „L'Imperatore socialista". Frankfurt a. M. 1891.
**Versammlung**, Die Eisenacher, zur Besprechung der sozialen Frage und Schmollers Eröffnungsrede: Jahrb. für Nationalökonomie, Bd. XX.
**Wach**, A., Die christlich-soziale Arbeiterpartei. Vortrag. Leipzig 1878.
**Wagner**, A., Finanzwissenschaft und Staatssozialismus: Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, 1887.
—, Offener Brief an H. B. Oppenheim. Abwehr manchesterlicher Angriffe gegen meine Rede über die soziale Frage. Berlin 1872.
**Wenzel**, J., Arbeiterschutz und Centrum mit Berücksichtgg. der übrigen Parteien. Ein Beitrag zur Geschichte der Sozialreform im Deutschen Reiche. Im Auftrage des Volksvereins f. das kathol. Deutschland verf. Berlin 1893.
**Wermert**, G., Neuere sozialpolitische Anschauungen im Katholicismus innerhalb Deutschlands. Jena 1885.
**Worthmann**, F., H. v. Treitschke und die Kathedersozialisten: Jahrb. für Nationalökonomie, Bd. XXX.
—, Heinrich von Treitschke und die Kathedersozialisten. Nebst e. Anh.: Die Betheiligung der Arbeiter am Gewinn. Jena 1878.

* * *

**Bericht** des kathol. sozialpolitischen Comité's, erstattet an die 31. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Amberg. Amberg 1884.
**Bericht** über die Verhandlungen des 1.—6. evangelisch-sozialen Kongresses. Nach den stenograph. Protokollen. Berlin 1890—1895.
**Jahrbuch** der freien Vereinigung kathol. Sozialpolitiker. Hrsg. durch das Redaktions-Komitee. 1.—3. Jahrg. Frankfurt a. M. 1887—80.
**Staats-Sozialist**, Der. Wochenschrift für Sozialreform. Organ des Central-Vereins für Sozialreform auf religiöser u. konstitutionell-monarch. Grundlage. Hrsg. v. R. Toodt. Berlin 1878, 1879.

---

**Bertrand**, L., Le parti ouvrier et son programme. Bruxelles 1888.
**Boyer de Bouillane**, La question sociale et les Conférences de Saint-Vincent-de-Paul. Nimes 1888.
**Breda**, de, La question ouvrière et le gouvernement chrétien. Paris 1882
**Borin-Fournet**, J., La Société moderne et la question sociale. Paris 1893.
**Horion**, C., La question sociale et les partis politiques. Solutions scientifiques. Collectivisme et progressisme. Bruxelles 1888.
**Jannet**, C., Le socialisme d'Etat et la réforme sóciale. 2e. édition. mise au courant des statistiques et des lois les plus récentes. Paris 1890.
**Rive**, Th., de la, Léon XIII et la question ouvrière. Discours prononcé à la séance annuelle de l'Académie de Saint-Maurice en Valais le 7 octobre 1889. Fribourg 1890. Extrait de la Revue de la Suisse catholique.
**Say**, L., Socialisme d'Etat. Paris 1884.

—

**Stead**, W. T., The Pope and labour: The Encyclical of Leo XIII on the condition of labour together with letters from the Vatican 1889. London 1891.
**Thompson**, J. P., The workman: his false friends and his true friends. New-York 1879.

---

**Curci**, C. M., Di un socialismo cristiano nella quistione operaia e nel conserto selvaggio dei moderni stati civili. Firenze 1885.

**Fiorese**, Il socialismo dii stato nella regione e nella vita odierne. Bologna 1888.
**Nitti, F. S.**, Il socialismo cattolico. Seconda edizione, ampliata con l'Enciclica di Leone XIII sulla questione sociale. Torino 1891.

---

**Hertzberg, N.**, Arbeidersportsmaalet og Socialism. Kristiania 1891.
**Levy, J. A.**, Engelsch „Katheder-Socialisme". 's Gravenhage 1879.

---

**Rodriguez, G.**, El socialismo de cátedra. Madrid 1879.

## C. Die Arbeiterbewegung.[1])

**Adler, G.**, Geschichte der ersten sozialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland. Breslau 1885.
**Arbeiterkongresse**, Die internationalen, des letzten Jahrzehnts u. s. w.: Jahrb. f. Gesetzgebung N. F. Bd. XIV.
**Berghoff-Ising**, Die sozialistische Arbeiterbewegung in der Schweiz. Ein Beitrag zur Geschichte der sozialen Bewegung in den letzten 30 Jahren. Leipzig 1895.
**Bücher, L.**, Die schweizerische Arbeiterorganisation: Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, 1888.
**Eichhoff, W.**, Die internationale Arbeiterassociation. Gründung, Organisation, polit.-soziale Thätigkeit u. Ausbreitung. Berlin 1868.
**Engländer**, Geschichte der französischen Arbeiter-Association. 4 Thle. Hamburg 1864.
**Freude, C. G. A.**, Versuch einer Darstellung der Arbeiterbewegung in den letzten Monaten des vorigen Jahres. Eberbach 1869.
**Granier von Cassagnac, A.**, Geschichte der arbeitenden und bürgerlichen Klassen. Aus d. Französ. Braunschweig 1839.
**Harrison**, Der französische Arbeiterkongrefs: Jahrb. f. Gesetzgebung N. F. Bd. II.
**Heitz, E.**, Die sozialpolitische Bewegung in Deutschland von 1863—1890. Stuttgart 1891.
**Held, A.**, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands. Aus dem Nachlafs hrsg. von G. F. Knapp. Leipzig 1881.
**Hirsch, M.**, Rede zum Zweck und bei Gründung des deutschen (antisozialdemokratischen) Arbeiterkongresses. Berlin 1877, 3. Aufl. 1879.
—, Die hauptsächlichsten Streitfragen der Arbeiterbewegung. Berlin 1886.
**Jäger, E.**, Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich. Berlin 1890.
**Jahres-Berichte** I—VIII d. leitenden Ausschusses d. schweizerischen Arbeitersekretariats. Protokolle der Sitzungen des Bundesvorstandes d. schweizer. Arbeiterbundes. Winterthur 1889—95.
**Ihrer, E.**, Die Organisation der Arbeiterinnen Deutschlands, ihre Entstehung und Entwicklung. Berlin 1893.
**Kleinwächter, F.**, Die englische Arbeiterbewegung 1872: Jahrbücher für Nationalökonomie, Bd. XXIV.
—, Zur Geschichte der englischen Arbeiterbewegung (Supplm. z. d. Jahrb. f. Nationalökonomie). Jena 1878.
**Krause**, Die Arbeiterbewegung im Lichte der materialistischen Geschichtsauffassung. Berlin 1891.
**Lassalle, F.**, Offenes Antwortschreiben an das Centralkomité zur Berufung eines Allgem. deutschen Arbeitercongresses in Leipzig. Zürich 1863.
—, dasselbe. (Neudr.). Berlin 1895.
**v. d. Osten, M.**, Die Fachvereine und die soziale Bewegung in Frankreich. S. A. a. d. Jahrb. f. Gesetzgebung etc. Leipzig 1891.
**Prince-Smith, S.**, Herrn Dr. Johann Jacobis Ziel der Arbeiterbewegung. Berlin 1870.
**Protokoll** des internationalen sozialistischen Arbeiterkongresses in der Tonhalle zu Zürich vom 6. bis 12. Aug. 1893. Hrsg. vom Organisationscomité. Zürich 1894.
**Schütte, M.**, Der allgemeine deutsche Arbeiter-Verein. Historisches Gedenkblatt. Stralsund 1893.
**Schulze-Delitzsch, H.**, Der industrielle Grofsbesitz und die Arbeiterbewegung in Deutschland mit besonderer Hinweisung auf die Gewerkvereine. Berlin 1870.

1) Die Litteratur über die sozialistische Arbeiterbewegung ist in Bd. III des Hand- und Lehrbuches der Staatswissenschaften gegeben.

**Siegwolf**, A. St., Über die Arbeiterbewegungen der Gegenwart. Frauenfeld 1887.
**Smith**, O., Die schwedische Arbeiterbewegung v. 1883 u. das Gothenburger Ausschanksystem. Tübingen 1886.
v. **Studnitz**, A., Briefe über englische Arbeiterbewegung. Berlin 1876.
**Zacher**, Arbeiterbewegung u. Socialreform in Deutschland. Vortrag auf dem internationalen Congreſs für Arbeiterfragen in Chicago. Berlin 1893.
**Zetkin**, C., Charakterköpfe aus der französischen Arbeiterbewegung. Berlin 1889.

---

**Almanach** du travailleur. (1—10e année.) Nancy 1886—1895.
**Brentano**, L., Une nouvelle phase de l'organisation des ouvriers en Angleterre: Revue d'Économic politique, 1890.
**Ceinmar**, O. de, Les doctrines des congrès ouvriers de France. Paris 1880.
**Savigny**, M., Le Mouvement socialiste en Amérique et en Allemaque. Révolution de la vapeur. Niort 1891.
**Rapport annuel**, 1—8e, du comité directorial de la fédération ouvrière suisse et du secrétariat ouvrier suisse pour l'année 1889. Winterthur 1888—95.

---

**Aveling**, E. and **E. Marx**, The working class movement in America. London 1887, 2 nd. ed. 1891.
**Ely**, R. T., The labor movement in America. New-York 1886.
**Hobhouse**, L. T., The labour movement. London 1893.
**Woods**, R. A., English social movements. London 1892.

---

**Bymholt**, B., Geschiedenis der arbeiderbeweging in Nederland. Amsterdam 1893, 25. Aufl. 1895.

---

**Paredes**, V. S. de, El movimento obrero contemporáneo. Discursos leidos ante la Real Academia de sciencas morales y politicas. Madrid 1893.

---

## D. Der Arbeitszeit- und Arbeitsruheschutz.

### 1. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit. — Maximalarbeitstag, Achtstundentag.[1]

**Arbeitszeit**, Die, im Müllergewerbe und die Notwendigkeit und Durchführbarkeit ihrer gesetzlichen Regelung. Hrsg. vom Verband deutscher Müller. Altenburg 1893.
**Baumbach**, K., Der Normalarbeitstag. Berlin 1885.
**Böhmert**, V., Die Arbeitszeit in Deutschland: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I.
—, Die Arbeitszeit in Österreich: Ebda.
—, Die Arbeitszeit in der Schweiz: Ebda.
**Brentano**, L., Der Achtstundentag in England: Deutsch. Wochenbl., 1890, Nr. 48.
**Cheyney**, E. P., Die Achtstunden-Bewegung in den Vereinigten Staaten und das neue Achtstundengesetz: Archiv f. soziale Gesetzgebung u. Statistik. V. Bd. 3. Heft.
**Cohn**, G., Der Normalarbeitstag in der Schweiz: Jahrb. für Nationalökonomie, N. F., Bd. V.
—, Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im deutschen Reiche: Ebda., N. F., Bd. VI.
—, Der Normalarbeitstag: Preuſs. Jahrbücher, Bd. LV.
—, Die Arbeitszeit der englischen Eisenbahnbediensteten: Archiv für Eisenbahnwesen, 1892.
**Dock**, F. W., Arbeit, Ruhe und Gesundheit. St. Gallen 1890.
**Drucksachen** der Kommission für Arbeiterstatistik. Erhebungen Nr. I—IV. Berlin 1894—95.
**Fränkel**, H., Die tägliche Arbeit in Industrie und Landwirthschaft mit besonderer Bezugnahme auf deutsche Verhältnisse. Leipzig 1882.
**Gumprecht**, A., Die Maximalarbeitszeit: Arbeiterfreund, Bd. XXIV.

---

1) Die Litteratur über Arbeitszeit und Arbeitslohn ist unter N. angegeben.

**Henningsen**, W., Der achtstündige Arbeitstag physiologisch untersucht. Kiel, 11. Aufl. 1891.
**Herkner**, H., Der elfstündige Maximalarbeitstag und die österreichischen Baumwollspinner: Deutsche Warte, 1888.
**Hirsch**, M., Arbeiterschutz, insbesondere Maximalarbeitstag, vom Standpunkte der deutschen Gewerkvereine. Im Namen des Centralraths. Berlin 1890.
**Jäger**, E., Der Normalarbeitstag. Mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Stuttgart 1890.
**Kautsky**, C., Der achtstündige Arbeitstag und die Beschlüsse des Internationalen Arbeiter-Kongresses zu Paris. Nürnberg 1890.
**Keufsler**, J. v., Die Arbeitszeit in Rufsland: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I
**Kick**, F., Über die Fixierung der Arbeitszeit. Prag 1869.
**Knorr**, L., Der Normal-Arbeitstag, eine Konsequenz der heutigen Wirthschaftsordnung. Leipzig 1880.
**Lexis**, W., Die Arbeitszeit in Frankreich: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I.
—, Die Arbeitszeit in den Vereinigten Staaten von Amerika: Ebda.
**Losch**, H., Der Maximalarbeitstag in technisch-beruflicher Beleuchtung: Jahrbuch der Gesetzgebung, N. F., Bd. XV.
**Morf**, R., Die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit. Zürich 1893.
**Oldenberg**, K., Der Maximalarbeitstag im Bäckergewerbe: Jahrb. f. Gesetzgebung, N. F. Bd. XVIII.
**Pringsheim**, O., Ein Experiment mit dem Achtstundentag: Archiv f. soz. Gesetzgebung, Bd. VI.
**Rodbertus**, K., Der Normalarbeitstag. Berlin 1871.
**Ruhland**, G., Der achtstündige Arbeitstag in England: Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, 1891.
—, Der achtstündige Arbeitstag und die Arbeiterschutzgesetzgebung der australischen Colonien: Ebda. 1891.
**Sartorius v. Waltershausen**, A., Arbeitszeit und Normalarbeitstag in den Vereinigten Staaten von Amerika: Jahrb. f. Nationalökonomie, N. F., Bd. IV u. V.
**Sbrojavacca**, Die Arbeitszeit in Italien: Handwörterbuch d. Staatswissenschaften, Bd. I.
**Schuler**, F., Der Normalarbeitstag und seine Wirkungen auf die Produktion: Archiv f. soziale Gesetzgebung, Bd. IV.
**Seidel**, R. Der Achtstundentag vom Standpunkte der Sozialökonomie, Moral und Demokratie. 1891.
**Silberschlag**, Der Arbeitstag und die gesetzliche Festlegung der Dauer desselben: Arbeiterfreund, Bd. XXI.
**Singer**, J., Die Arbeitszeit in Grofsbritannien: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I.
—, Die Arbeitszeit in Belgien: Ebda.
—, Die Arbeitszeit in den Niederlanden: Ebda.
**Stephan**, H., Der Normalarbeitstag. Kritisch erörtert. Leipzig 1893.
**Traub**, Th., Kürzere Arbeitszeit. Mit besonderer Berücksicht. des Programms der evangel. Arbeitervereine. Leipzig 1892.
**Wörishoffer**, Zur Arbeitstagverkürzung auf 11 Stunden: Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, 1895.
**Zettel**, J., Achtstunden-Arbeit. Neustadt O./Schl. 1890.
**Zinner**, D., Für den Achtstundentag. Ein Beitrag zur Geschichte der Arbeitszeit. Zürich 1893.

---

**Deneus**, C., La journée de huit heures. Gand 1893.
**Denis**, H. et **E. Vandervelde**, Enquête sur les conditions générales du travail et specialement sur la durée du travail: Revue sociale et politique, Bd. 2.
**Donnat**, L., Le réglementation du travail. La Journée normale en Suisse: la Méthode expérimentale. Paris 1886.
**Guesde**, J., Le problème et la solution. Les huit heures à la Chambre. Paris 1895.
**Permezel**, L., La limitation légale des heures de travail. Lyon 1881.

---

**Atkinson**, E., The margin of profito. New York 1887.
**Bradlaugh**, The eigt hours mouvement. London 1889.
**Champion**, H. H., The origin of the eight hours system: The Econom. Journal, vol. II.

**Hadfield**, R. A. and H. de B. Gibbins, A shorter working day. London 1892.
**Heywood**, J., Nine hours wages calculator. London 1892.
**Mather**, W., The forty-eight hours week. Y years experiment and its results at the Salford Iron Works. Manchester 1894.
**Munro**, The probable effects of an eigt hours day: The Econom. Journal, vol. I.
**Rae**, J., Eight hours day and the unemployed: The Contemporary Review, June 1893.
—, The eight hours day in Victoria: The Econom. Journal, vol. I.
—, Eight hours for work. London 1894.
**Robertson**, J. M., The eight hours question. London 1893.
**Thomson**, H. M., The theory of wages and its application to the eight hours question. London 1892.
**Webb**, S. and H. Cox, The eight hours day. London 1891.
**Weekly Hours of Labour** in 1850, 1860, 1870, 1880 and 1890 (Board of Trade, Labour Department). London 1890.

---

**Albertini**, L., La questione delle otto ore di lavoro: Giornale degli Economisti 1894.
**Einaudi**, L., La questione delle otto ore di lavoro: Critica sociale 1894.
de **Luca**, C., La durata del lavoro ed il riposo domenicale: Rivista internationale di scienze sociali, Anno II. Fasc. XIX.
**Rabbeno**, U., Ulcuni sperimenti della giornata di otto ore: Riforma sociale 1895.
da **Volta**, R., La riduzione delle ore di lavoro e i suoi effetti economici. Firenze 1891.

---

**Domela-Nieuwenhuis**, F., De normale Arbeidsdag. Historisch-ekonomische studie. Amsterdam, Afl. 1—4., 1888.
**Heldt**, B. H., Een bij de wel geregelde arbeidsdag. Rapport van het Alg. Ned. Werkl-Verbond. Amsterdam 1886.
**Kautsky**, K., Maximalarbejdsdagen. Fri Bearbejdelse af „Den internationale Arbejderbeskyttelseslovgioning med særligt Henblik paa 8-Timers-Dagen". (Særtsyk af de jydske Arbejderblade.) Aarhus 1895.
**Tex**, G. M. den, Verkorting van den arbeidsdag. Academisch proefschrift. Amsterdam 1894.

### 2. Sonntags- und Nachtarbeit.

**Beschlüsse** der Freien Vereinigung katholischer Sozialpolitiker über die Sonntagsheiligung. Frankfurt a. M. 1885.
**Biernatzki**, K. L., Was ist seit 1848 zur Wiederherstellung einer christlichen Sonntagsfeier in Deutschland geschehen? Hamburg 1856.
**Böhmert**, V., Von Sonntagsruhe und Sonntagsfreude der Arbeiter. Berlin 1887.
**Generalbericht** betr. die Ergebnisse der Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen. Berlin 1887.
**Henke**, Beiträge zur Geschichte der Lehre von der Sonntagsfeier. Stendal 1873.
**Hilse**, K., Sonntagsfeier und Normalarbeitstag im Strafsenbahngewerbe. Berlin 1889.
**Hoffmann**, L., Die Sonntagsruhe. München 1890.
**Knortz**, K., Der amerikanische Sonntag. Zürich 1891.
**Lammers**, A., Die Sonntagsfeier in Deutschland. Berlin 1882.
**Lautenschläger**, E., Erhebungen für die Sonntagsruhe in Stuttgart. Stuttgart 1892.
**Liebetrut**, F., Die Sonntagsfeier. Hamburg 1851.
—, Brennende Zeitfragen (1. Sonntagsfrage). Berlin 1867.
**Müller**, M., Ueber die Freiheit der Arbeit an den Sonntagen und Feiertagen. Leipzig 1869.
**Neeb**, J., Die wohlthätigen Folgen der Sonntagsfeier. Mainz 1846.
**Niemeyer**, P., Die Sonntagsruhe vom hygienischen Standpunkte. Heidelberg 1880; 2. Aufl. Leipzig 1883.
**Puschmann**, Der Stand der Sonntagsruhe im Herzogthum Anhalt am 1. April 1895. Dessau 1895.
**Reich**, E., Studien über die Feiertage. Nordhausen 1874.
**Rieger**, Staat und Sonntag. Frankfurt a. M. 1877.
**Rosseck**, Die Sonntagsfrage. Gotha 1891.
**Schauenburg**, Hygienische Studien über die Sonntagsruhe. Leipzig 1876.
**Soetbeer**, H., Die Sonntagsarbeit im Deutschen Reiche: Jahrb. f. Nationalökon. N. F., Bd. XVII

**Stieda**, W., Die Reichsenquête über die Sonntagsarbeit: Jahrb. f. Gesetzgebung, Bd. XII u. XIII.
**Uhlhorn**, Die Sonntagsfrage in ihrer sozialen Bedeutung. Leipzig 1870.

---

**Congrès** international du repos hebdomadaire au point de vue hygiénique et social, tenu à Paris du 22 au 27 septembre 1889. Genève 1890.
**Dufourmantelle**, M., Etat actuel de la question du dimanche et jours de fète chez les peuples de race allemande: Revue internationale de Sociologie, 1895.
**Hayem**, Repos hebdomadaire. Paris 1873.
**Lombard**, A., L'institution du dimanche. Genève 1869.
**Proudhon**, Traité de la célébration du dimanche. 1839.

---

**Dathie**, W., Sunday labour. London 1869.
**Harris**, A treatise on Sunday laws the Sabbath-the Lord's day its history and observance civil and criminal. Sabbatum-Dominicum. Dies non juridicus. Rochester, N. Y., 1892.

---

## E. Frauenarbeit.

**Baumbach**, K., Frauenarbeit und Frauenschutz. Berlin 1889.
**Enquête** über die Frauen- und Kinderarbeit in der deutschen Flachs- und Leinenindustrie. Berlin 1874.
**Ergebnisse** der über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken auf Beschluss des Bundesraths angestellten Erhebungen. Zusammengestellt im Reichskanzleramt. Berlin 1877.
**Frankenstein**, K., Die Lage der Arbeiterinnen in den deutschen Grossstädten: Jahrb. f. Gesetzgeb. N. F. XII.
—, Dass. Leipzig 1888.
**Frauenarbeit**, Die, als Gegenstand der Fabrikgesetzgebung. Von einem Sachverständigen: Jahrb. f. Gesetzgeb. N. F. Bd. IX.
—, Die, in Fabriken, im Bezirk der Amtshauptmannschaft Zittau. Zittau 1890.
**Friedländer**, E., Die Frage der Frauen- und Kinderarbeit. Eine Studie. Aus dem Italienischen übers. von A. Fleischer. Forbach 1886.
**Hahn**, O., Die Frau auf dem Gebiete der Arbeit. Die Pflicht des Staats für die Frauen. Die Frauenarbeit und Erziehung durch Frauenarbeitsschulen. Reutlingen 1884.
**Hirt**, L., Frauenarbeit in Fabriken: Annalen des deutschen Reichs, 1875.
**Kämpfe**, E. J. H., Die Lage der industriell thätigen Arbeiterinnen in Deutschland. Diss. Leipzig 1889.
**Lohren**, A., Entwurf eines Fabrik- und Werkstätte-Gesetzes zum Schutz der Frauen- und Kinderarbeit. Potsdam 1877.
**Pierstorff**, J., Frauenarbeit: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Bd.
**Popp**, A., Die Arbeiterin im Kampf ums Dasein. Wien 1895.
**Schäppi**, Arbeit, Verdienst und Besserstellung der unverheirathet bleibenden Frauen. Zürich 1888.
**Simon**, J., Die Arbeiterin. Deutsch von Nessler. Zürich 1862.
**Stieda**, Frauenarbeit: Jahrb. f. Nationalökonomie, III. F. II. Bd.
**Wettstein-Adelt**, Frau M., 3½ Monate Fabrikarbeiterin. Eine praktische Studie. 2. Aufl. Berlin 1892.
**Wothe**, A., Das Gift unserer Zeit. Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen. Verbesserung der Sittenzustände. Lösung der Frauenfrage. Cannstatt 1886.

---

**Gleichheit**. Die Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen. Hrsg. v. E. Ihrer. Red. Frau K. Zetkin. 1.—5. Jahrg. Stuttgart 1891—95.

---

**Belloc**, L., Du travail des femmes et des enfants dans les ateliers, fabriques et dans les mines en Italie. Milan 1894.
**Blondel**, Travail des enfants et des femmes dans les manufactures. Paris 1874.
**Bouquet**, Le travail des enfants et des filles mineures dans l'industrie. Paris 1885.
**Daubié**, La femme pauvre au 19e siècle. Paris 1870.

**Documents** nouveaux relatifs au travail des femmes et des enfants dans les manufactures, mines etc. Bruxelles 1874.
**Documents** relatifs au travail des enfants et des femmes dans les manufactures etc. État de la question en Belgique et à l'étranger. Bruxelles 1871.
**Enquête** sur les conditions du travail des enfants et des femmes dans les manufactures. Rapport presenté aux Chambres par M. le Ministre de l'interieur. Bruxelles 1860.
**Jay, R.**, Du travail des enfants et des filles mineures dans l'industrie. Paris 1880.
**Kuborn**, Rapport sur l'enquête faite au nom de l'académie royale de médecin de Belgique par la commission chargée d'étudier la question de l'employ des femmes dans les travaux souterrains des mines. Bruxelles 1868.
**Leroy-Beaulien, P.**, Le travail des femmes au 19e siècle. Paris 1873.
**Simon, J.**, L'ouvrière. Paris 1861.

---

**Campbell, H.**, Prisoners of poverty. Women wage-workers, their trades and their lives. Boston 1887.
—, Prisoners of poverty abroad. Ebda. 1889.
**Meyer, A. N.**, Worman Work in America. New York 1891.

---

**Friedländer, E.**, Il lavoro delle donne e dei fanciulli. Roma 1886.

---

## F. Kinderarbeit.

**Enquête** über die Frauen- und Kinderarbeit, s. u. E: Frauenarbeit.
**Ergebnisse** der über Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken angestellten Erhebungen. Berlin 1877.
**Friedländer, E.**, Die Frage der Frauen- und Kinderarbeit. Eine Studie. Aus dem Ital. übers. v. A. Fleischer. Forbach 1886.
**Kinderarbeit**, Die, in Italien: Jahrbuch f. Gesetzgebung, N. F. IX.
**Lohren, A.**, Entwurf eines Fabrik- und Werkstätte-Gesetzes zum Schutze der Frauen und Kinderarbeit. Potsdam 1877.
**Stieda, W.**, Jugendliche Arbeiter: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Bd.
**Wirth, M.**, Enquête über die Arbeit der Kinder in den schweizerischen Fabriken: Vierteljahrsschrift f. Volkswirthschaft, Bd. VII.

---

**Barret, J.**, Quelques réflexions sur la réglementation du travail des enfants. Le Puy 1877.
**Belloc, L.**, Du travail des femmes et des enfants, s. u. E.: Frauenarbeit.
**Blondel**, Le travail des enfants et des femmes dans les manufactures. Paris 1874.
**Bouquet, L.**, Le travail des enfants et des filles mineures dans l'industrie. Paris 1885
**de Chauveron**, Du travail des enfants dans l'industrie. Paris 1880.
**Documents**, s. u. E: Frauenarbeit.
**Ducpétiaux**, De la condition physique et morale des jeunes ouvriers. 2 vols. Bruxelles 1843.
**Jay, R.**, Du travail des enfants et des filles mineures dans l'industrie. Paris 1880.
**Morillot, A.**, Du travail des enfants dans les manufactures et de la necessité de modifier la loi du 19. mai 1874. Paris 1877.
**Nusse, E.** et **J. Pérni**, De l'emploi des enfants dans les professions ambulantes. Paris 1878.
**Simon, J.**, L'ouvrier de 8 ans. Paris 1867.
**Wolowski, L.**, Le travail des enfants dans les manufactures. Paris 1868.

---

**Childrens Employment Commission.** Reports of the Commissioners. Bd. I u. ff. London, 1842 u. ff.

---

**Enquête** sur la condition des classes ouvrières et sur le travail des enfants. T. I: Rapport de la commission inst. par arrêté Royal du 7. sept. 1843; lois, arrêtés, reglements et legislation étrangère. Bruxelles 1848. T. II. Brux. 1846. T. III. 1846.

---

**Enquête** betreffend werkinj en uitbreiding des wet van 19. Sept. 1874 en naar den toestand van fabricken en werkplaatsen. 's Gravenhage 1886—87.
**Kerdigk, A.**, De wet op den Kinderarbeid: Vragen des Tigds 1878.
**Rapport** der commissie belast met het onderzoek naar den toestand der kinderen in fabricken arbeidende. Uitgegeven op last van den Minister van binnenlandsche zaken. 's Gravenhage 1869—72.

---

**Friedländer, E**, Il lavoro delle donne e dei faniculli. Roma 1886.

---

## G. Der Betriebsschutz der Arbeiter.

**Albrecht, H.**, Die Berufskrankheiten der Buchdrucker: Jahrb. f. Gesetzgebung u. s. w., 1891.
—, Handbuch der Gewerbehygiene. Berlin, s. 1894.
**Arbeiterschutz**, Konkurrenzfähigkeit und Unternehmergewinn: Preufs. Jahrbücher, 1890.
**Bericht** d. Gesellschaft z. Verhütung v. Fabrikunfällen, gegründet unter d. Patronate der industriellen Gesellsch. in Mülhausen. 1.—26. Jahrg. 1867—1893. Mülhausen i. E.
— über die deutsche allgemeine Ausstellung für Unfallverhütung Berlin 1889 unter dem Allerhöchsten Protektorate Sr. Maj. d. Kaisers u. Königs. Hrsg. vom Vorstand. Berlin 1890.
**Dehn, P.**, Die Arbeiterschutzmafsregeln gegen Unfall- und Krankheitsgefahren. Berlin 1882.
**Erismann**, Untersuchungen über die körperliche Entwickelung der Fabrikarbeiter in Zentralrufsland. Tübingen 1889.
**Glogner, W.**, Die Krankheiten, welche durch den Gewerbetrieb verursacht werden. Liegnitz 1886.
**Heimann, G.**, Die Berufskrankheiten der Buchdrucker: Jahrbücher für Nationalökonomie etc., III. F. X. Bd.
**Hirt, L.**, Die Krankheiten der Arbeiter. I. Abt., Tl. 1—3. Leipzig 1871—75; II. Abt. Leipzig 1878.
—, Arbeiter-Schutz. Mit besond. Berücksichtigung der Fabrik-Gesetzgebungen der Cultur-Staaten Europas. Leipzig 1879.
**Jurisch, W.**, Über Gefahren für die Arbeiter in chemischen Fabriken, Unfallverhütungsmittel und Arbeitsbedingungen. Eine durch den engl. Parlamentsbericht von 1893 veranlasste kritische Besprechung englischer und deutscher Industrieverhältnisse. Berlin 1895.
**Kerschensteiner**, Die Fürther Industrie in ihrem Einflusse auf die Gesundheit der Arbeiter. München 1877.
**Kraft, M.**, Fabrikhygiene. Wien 1891.
**Michaelis, C.**, Über den Einflufs einiger Industriezweige auf den Gesundheitszustand. Leipzig 1866.
**Oldendorff**, Der Einflufs der Beschäftigung auf die Lebensdauer des Menschen. Berlin 1877.
—, Einflufs der Fabrikgesetzgebung in England auf die Sterblichkeit der Frauen und Kinder: Ergänzungshefte zum Centralblatt für allg. Gesundheitspflege, Bd. I, Heft 3.
**Pfeiffer, C. W.**, Schutz der Arbeiter gegen die Gefahren des Fabrikbetriebes. Frankfurt a M. 1882.
**Popper, M.**, Lehrbuch der Arbeiterkrankheiten und Gewerbehygiene. Stuttgart 1882.
**Pütsch, A.**, Die Sicherung der Arbeiter gegen die Gefahren f. Leben und Gesundheit im Fabrikbetriebe. Berlin 1883.
**Reichel, F.**, Die Sicherung von Leben und Gesundheit im Fabrik- und Gewerbebetriebe auf der Brüsseler Ausstellung. Berlin 1877.
**Schoenlanck, B.**, Die Verordnungen über die Einrichtung der Quecksilber-Spiegelbelegen in Preufsen und Bayern: Archiv f. soziale Gesetzgebung u. Statistik, 1890.
**Schuler u Burckhardt**, Die Gesundheitsverhältnisse der Fabrikbevölkerung in der Schweiz. Aarau 1888.
— u. **Whympher**, Fabrikhygiene und Fabrikgesetzgebung: Deutsche Vierteljahrsschrift f. öff. Gesundheitspflege 1888, XX.
**Svjatlorski**, Fabrikhygiene. St. Petersburg 1881.

**Sommerfeld**, Th., Die Schwindsucht der Arbeiter, ihre Ursachen, Häufigkeit u. Verhütung. Mit Tabellen u. e. graph. Darstellg. Erweit. Sonder-Abdr. aus: „Zeitschr. d. Centralstelle f. Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtgn." Berlin 1895.

**Bremond**, F., Précis d'hygiène industrielle, avec des notions de chimie et de mécanique, rédigé conformément au programme de la loi du 2 novembre 1892, à l'usage des inspecteurs et inspectrices du travail dans l'industrie. Paris 1893.
**Dufour**, G. et E. **Tambour**, Traité pratique des ateliers insalubres dangereux ou incommodes. Paris 1869.
**Guerlin de Guer**, Les établissements insalubres. Paris 1883.
**Hygiène** et Sécurité des travailleurs dans les ateliers industriels. Législation française et étrangère. Office du travail. Paris 1895.
**Napias**, Salubrité et sécurité du travail dans les établissements industriels, manufactures, fabriques, usines, mines, drantiers et ateliers: Rec. d. travaux de Comité consult. d'hyg. publ. en France, 1884 et 1885.
**Tambour**, E., s. Dufour, G. et E. Tambour.
**Vilani**, S., Traité théorique et pratique de la police des établissements dangereux, insalubres ou incommodes. Bruxelles et Leipzig 1857.

**Raphael**, A., Arbedsgifvare och arbetare. Förlikningsmetoder vid deras intressetvister i England och Förent staterna. Stockholm 1888.

**Mus**, R. T., Staatstoezicht op de fabrieksnijverheit in het belang der openbare rust, veiligheid en gezondheit. Leiden 1881.

## H. Der Verkehrsschutz.

(Truck- und Lohnzahlungsschutz. — Sweatingsystem).

**Frick**, K., Ueber Lehrlings- und Accordwesen der Schweiz. Metallindustrie. Im Auftrag des Centralvorstandes des Schweiz. Metallarbeiter-Verbandes bearbeitet. Zürich 1893.
**Hopf**, S., Die Verkümmerung der Arbeits- und Dienstlöhne. Gotha 1868.
**Moore**, S., Das Trucksystem in Grossbritannien und die Gesetzgebung: Archiv f. soziale Gesetzgebung, Bd. II.
**Stieda**, W., Trucksystem: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. VI.
—, Das Trucksystem in England: Sozialpolit. Centralblatt, 1. Jahrg.
**v. Schullern**, H., Zur Gesetzgebung über das Trucksystem: Zeitschrift f. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. II.
**Timm**, J., Das Sweating-System in der deutschen Konfektionsindustrie. Flensburg 1895.

**Potter**, B. (Mrs. Sidney Webb), Comment en finir avec le Sweating-System?: Revue d'Économie politique, 1893.

**Report** of the Commissioners appointed to inquire into the Truck System. 2 vols. London 1871.
**Sweating** in East End of London (1887). Report of the Labour Department of the Board of Trade. London 1887.
— in Leeds. Report of the Labour Department of the Board of Trade. London 1888.

**Busing**, J. H. C., Het truck-stelsel. Groningen 1892.
**Voortvarendheid**, belgische. Toezicht op de uitbetaling van arbeidsloonen: De Economist, Jaarg. XXXVI.

## I. Der Arbeitsvertrag und der Vertragsschutz.

### 1. Der Arbeitsvertrag und der Vertragsbruch.

**Böhmert**, V., Vortrag über das Verhältnis der Arbeiter und Arbeitgeber. Zürich 1860.
**Böninger**, A., Die Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs der Arbeiter, insbesondere der gewerblichen Arbeiter. Tübingen 1892.

**Bitzer**, Fr., Arbeitsvertrag und Arbeitsordnungen. Stuttgart 1872.
**Dietz**, C., Vertragsbruch im Arbeits- und Dienstverhältnis. Berlin 1890.
**Herkner**, H., Studien zur Fortbildung des Arbeitsverhältnisses: Archiv. f. soziale Gesetzgebung, Bd. IV.
**Ingwer**, J., Der sogen. Arbeitsvertrag. Eine sozialpolit. Studie. Wien 1895.
**Kohler**, Beiträge zum Arbeitsvertrag des modernen Rechts: Archiv f. d. civilistische Praxis, 1895.
**Kowalzig**, Die Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs. Berlin 1875.
**Landgraf**, S., Die Sicherung des Arbeitsvertrags. Berlin 1875.
**Lehmkuhl**, A., Arbeitsvertrag u. Streik. Freiburg i. B. 1892.
**Loening**, E., Arbeitsvertrag: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I.
—, R., Arbeitsvertragsbruch: Ebda.
**Lueder**, C., Über die crimminelle Bestrafung des Arbeitscontractbruchs. Erlangen 1875.
**Oppenheim**, H. B., Die Gewerbefreiheit und der Arbeitsvertrag. Breslau 1879.
**Redlich**, J., Das Arbeitsverhältnis im Wiener Gewerbe: Deutsche Worte, XV. Jahrg.
**Roesicke**, R., Ueber das Verhältniss der Arbeitgeber zu ihren Arbeitnehmern: Jahrbuch f. Gesetzgebung u. s. w., 1893.
**Schmoller**, G., Die Natur des Arbeitsvertrags und der Kontraktbruch: Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, 1874.
**Sickel**, Die Bestrafung des Kontraktbruches. Halle 1876.
—, Über Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs. Gutachten auf Veranlassung des Arbeitsvertragsbruchs. Leipzig 1874.
**Ueber** Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches. Gutachten auf Veranlassung des Vereins für Sozialpolitik abgegeben von F. Knauer, C. Roscher, G. Schmoller, F. W. Brandes, L. Brentano, M. Hirsch. (Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, Bd. VII.) Leipzig 1874.
**Wiss**, J., Die Arbeiter und die Strafbarkeit des Kontraktbruchs. Berlin 1876.

---

**Dry Dupré**, M., Organisation juridique du travail: 1. l'Esclave devant la loi romaine. 2. Corporations dans l'ancien droit. 3. Patrons et ouvriers en droit actuel. Paris 1883.

---

**De Luca**, Il contratto di lavoro: Rivista internazionale di science sociali, Anno II. Fasc. XV.
**Lannacone**, P., Il contratto di lavoro: Archivio giuridico, Vol. 53, fasc. 1° e 2°. 1894.

### 2. Die Arbeitsordnungen.

**Dehn**, P., Arbeitsordnungen. Herausg. vom Verein „Concordia" in Mainz. Mainz 1891.
—, Über Fabrikordnungen: Arbeiterfreund, XIX. Jahrg.
**Hatschek**, H., Entwurf einer Arbeitsordnung im Sinne des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891, R.-G.-Bl. Nr. 18. Vorlage zur Abfassung von Arbeitsordnungen. Magdeburg 1892.
—, Fabrikordnungen und Fabrikunterstützungskassen. Wien 1884.
**Hitze**, F., Normalarbeitsordnung, sowie Normalstatut eines Arbeiterausschusses. Festgestellt vom linksrhein. Verein für Gemeinwohl. Mit Einleitung und Erläuterungen nebst Auszügen aus Fabrikordnungen, sowie einer Zusammenstellung der Bestimmungen des Arbeiterschutzgesetzes von 1891. Köln 1892.
**Platz**, R., Rathgeber für den Entwurf von Arbeitsordnungen einschliesslich Textausgabe. Erläuterung und Begründung der auf Arbeitsordnungen Bezug habenden Gesetzesparagraphen der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891. Berlin 1892.
**Rehm**, H., Die verwaltungsrechtliche Bedeutung der Fabrikordnung: Annalen des Deutschen Reiches, 1894, Nr. 2.
**Rüdiger** v., Wegweiser zur Aufstellung von Arbeitsordnungen auf Grund des Arbeiterschutzgesetzes vom 1. Juni 1891 nebst den preufs. Ausführungsbestimmungen vom 26. Febr. 1892. 4. Auflage. Berlin 1892.
**Schulze**, P., Praktische Anleitung zur Abfassung einer für alle Fabriken gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsordnung. 1892.
**Stegemann**, R., Arbeitsordnung. Ratschläge und Winke für Fabrikanten. Oppeln 1892.
**Steinert**, D., Neue Normen zur Benutzung und Aufstellung von Arbeits-Ordnungen in Gemäfsheit des Gesetzes vom 1. Juni 1891, betr. Abänderung der Gewerbeordnung (Arbeiterschutzgesetz). Hamburg 1892.

Soetbeer, H., Entwurf einer Arbeitsordnung. Als Anhalt für Abfassung von Arbeitsordnungen aufgestellt. Leipzig 1892.

### 3. Das Arbeitsbuch.

v. Huber-Liebenau, Th. v., Die Einführung obligatorischer Arbeitsbücher: Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, Bd. XX.
Stieda, W., Arbeitsbuch: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I.
—, Das Arbeitsbuch in Frankreich: Preufs. Jahrbücher, Bd. LIII.

---

## K. Die Organe des staatlichen Arbeiterschutzes.

### 1. Die Gewerbeinspektion.

Adler, V., Die Fabrikinspektion, insbesondere in England und der Schweiz: Jahrb. für Nationalökonomie, N. F., Bd. VIII.
Cohn, G., Der erste Bericht der schweizerischen Gewerbeinspektoren: Jahrb. f. Nationalökonomie, Bd. XXXIII.
—, Die Durchführung des schweizerischen Fabrikgesetzes: Jahrb. f. Nationalökonomie, N. F., Bd. VIII u. IX.
Dehn, P., Die deutsche Fabrikinspektion: Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. XXXVIII.
—, Die Fabrikinspektoren in Deutschland: Jahrbuch f. Gesetzgebung etc., N. F., Bd. V.
Elster, L., Die Fabrikinspektionsberichte und die Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland: Jahrbücher für Nationalökonomie, N. F., Bd. XI.
—, Gewerbeinspektion: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. III.
Frankenstein, K., Die deutsche Fabrikinspektion, ihre Thätigkeit im Jahre 1890 und ihre Reform. Aus: „Annalen des deutschen Reichs". München 1892.
—, Die Thätigkeit der preufsischen Ortspolizeibehörden als Organe der Gewerbeaufsicht: Archiv f. soziale Gesetzgebung, Bd. IV.
Jay, R., Die Fabrikinspektion in Frankreich: Archiv für soziale Gesetzgebung, 1890.
Koenigs, G., Die Durchführung des Schweizerischen Fabrikgesetzes. Berlin 1891.
Krejecsi, E. R. S., Die ungarische Fabrikinspektion im Jahre 1887: Archiv f. soziale Gesetzgebung, Bd. II.
Mataja, V., Die österr. Gewerbeinspektion: Jahrb. f. Nationalökomie, N. F. Bd. XVIII.
Morgenstern, Das Fabrikinspektorat im Königreich Sachsen: Arbeiterfreund, Bd. XXVIII.
Naef, Der Vollzug des schweizerischen Fabrikgesetzes: Archiv f. soziale Gesetzgebung, Bd. VII.
Quarck, M., Die Reorganisation der Gewerbeinspektion in Preufsen: Archiv f. soziale Gesetzgebung, Bd. IV.
—, Zur äufseren Geschichte der Fabrikinspektion in Deutschland. Frankfurt a. M. 1889.
Schuler, F., Die Fabrikinspektion: Archiv f. soziale Gesetzgebung, Bd. II.
Thun, A., Die Fabrikinspektoren in Deutschland: Jahrb. f. Gesetzgebung, N. F., Bd. V.
—, Beiträge zur Geschichte der Fabrikinspektion: Zeitschr. des kgl. preufs. statist. Bureaus 1877.
Weyer, O. W., Die englische Fabrikinspektion. Ein Beitrag zur Geschichte der Fabrikgesetzgb. in England. Tübingen 1888.
Wörishoffer, Fr., Die Jahresberichte der deutschen Fabrikaufsichtsbeamten: Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, 1894.

---

Bouquet, L., Organisation de l'inspection des fabriques en France et résultats obtenus (Congrès international des accidents du travail à Milan). Milano 1894.
Durassler, L., Etude sur l'inspection du travail dans l'industrie. Extrait du Bulletin de la Société de protection des apprentis et enfants employés dans les manufactures. Paris 1888.
van Overbergh, C., Les inspecteurs du travail dans les fabriques et les ateliers. Études d'économie sociale. Louvain 1893.
Pyfferven, O., L'inspection du travail en Belgique: La Réforme sociale, 1895.

**Enquête** door de Staatscommissie beuvemet krachtens de wet wan 19 Januari 1890 gehouden te Nijmegen, betreffende onderscheidene takken van bedrijf in de eerste arbeids inspectie. 's Gravenhage 1891.

* * *

**Mittheilungen**, amtliche, aus den Jahres-Berichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten f. d. J. 1879—1894. Behufs Vorlage an den Bundesrath und Reichstag zusammengestellt v. Reichsamt des Innern. 16 Bde. Berlin 1880—1895.

**Jahresberichte** der Königl. preufsischen Fabrikinspektoren f. 1874/78. Amtl. Ausgabe. Berlin 1875—79.

— der Königl. preufsischen Gewerberäthe, nebst den Berichten der Bergbehörden f. 1888/1890. Amtliche Ausgabe. Ebda. 1889—91.

— der Königl. preufsischen Regierungs- und Gewerberäthe und Bergbehörden f. 1891/94. Amtliche Ausgabe. Ebda. 1892—95.

**Jahres-Bericht** der Grofsherzogl. badischen Fabrikinspektion f. d. J. 1880, 1888—94. Karlsruhe 1880, 1889—95.

**Jahresberichte**, Die, der königl. bayerischen Fabriken-Inspectoren f. d. J. 1880—94. München 1881—1895.

— der königl. sächsischen Gewerbe- und Berg-Inspectoren f. 1881—94. Zusammengestellt im königl. sächs. Ministerium d. Innern. Berlin 1882, Dresden 1883—95.

**Verwaltungsberichte** der Gewerbeaufsichtsbeamten in Elsass-Lothringen f. d. J. 1892—94. Amtliche Veröffentlichg. Strassburg 1893—95.

---

**Bericht** der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit in den J. 1884—94. Wien 1885—95.

---

**Berichte** der eidgenössischen Fabrikinspektoren. 1878, 1880, 1881. Aarau 1879—82. Fortsetzung u. d. Titel:

— der Kantonsregierungen üb. die Ausführung des Bundesgesetzes betr. die Arbeit in den Fabriken. 1882, 1883 u. 1884, 1885 u. 1886, 1887 u. 1888, 1889 u. 1890, 1891 u. 1892, 1893 u. 1894. (Deutsch u. französ.) Veröffentlicht vom schweiz. Industrie- und Landwirtschaftsdepartement. Aarau 1883—1895.

---

**Verslagen** van de inspecteurs van den arbeid in het Koninkrijk den Nederlanden (1.—5de jaargang.) Uitgegeven door het Departement van Waterstaat, Handel en Nijverheid. 's Gravenhage 1891—1895.

**Reports** of the Inspectors of Factories. London 1834—1895.

## 2. Die Arbeitsstatistik und Arbeitsämter.

**Böhmert**, V., Die Aufgaben der Statistik in der Arbeiterfrage: Arbeiterfreund, Bd. XXIX.

—, Die Arbeits- und Lohnstatistik vor dem internationalen statistischen Institut: Ebda.

**Frankenstein**, K., Zur Organisation der amtlichen Lohnstatistik im deutschen Reiche. Leipzig 1889.

**Herkner**, H., Die belgische Arbeiterenquete und ihre sozialpolitischen Resultate: Archiv f. soziale Gesetzgebung, Bd 1.

**Hirschberg**, E., Die amtliche Statistik und die Arbeiterfrage im Deutschen Reiche. Berlin 1892.

**v. Jnama-Sternegg**, Arbeitsstatistik: Statistische Monatsschrift, 1892.

**Joachim**, J., Institute für Arbeiter-Statistik in den Vereinigten Staaten v. Amerika, England und der Schweiz. Wien 1890.

**v. Mayr**, E., Deutsche Arbeiterstatistik: Allgem. statist. Archiv, III. Jahrg. 1. Halbbd.

**Müller**, Die Leistungen des schweizerischen Arbeitersekretariats. Aus: „Schweizer. Blätter f. Wirtschafts- u. Sozialpolitik." Basel 1894.

**Neumann**, Fr. J., Unsere Kenntnifs von den sozialen Zuständen um uns: Jahrb. f. Nationalökonomie, Bd. XVIII.

**Randow**, A. v., Versuch einer Arbeiterstatistik u. s. w.: Jahrb. f. Gesetzgebung, N. F., Bd. XI.

**v. Scheel**, H., Die amtliche Arbeitsstatistik des deutschen Reichs: Jahrb. f. Gesetzgebung etc. 1894.

Schmid, F., Ueber Lohnstatistiken: Archiv f. soziale Gesetzgebung, Bd. III.
Schönberg, G., Arbeitsämter. Berlin 1871.
Stieda, W., Enquête: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. III.
Studnitz, A. v., Die Arbeiterstatistik in den Vereinigten Staaten von Nordamerika: Jahrb. f. Gesetzgebung, N. F., Bd. IV.
Wörishoffer, Fr., Die Aufgaben der Reichskommission für Arbeiterstatistik: Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, 1892.
Wörishoffer, Fr., Zur Frage der Lohnstatistik: Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, 1893.
Wright, C. D., Die Organisation der arbeitsstatistischen Ämter in den Vereinigten Staaten von Nordamerika: Archiv für soziale Gesetzgebung, I. Bd.
Zakrzewski, Die amerikanischen Arbeitsämter: Jahrb. f. Gesetzgebung u. s. w., N. F., Bd. XVI.

---

Petersen-Studnitz, A. v., Arbeydsstatistik. Nogle Bemaerkninger fremsathe for det nordiske nationalokonomiske Mode i Kjobenhavn 1888. Kjobenhavn 1888.

---

Conseil supérieur du travail instutué des articles 4, 6 et 7 de la loi du 13 décembre 1889. Bruxelles 1892.
Hennequin, A., De l'organisation de la statistique du travail. Paris 1848.
Liégeard, A., Le secrétariat ouvrier suisse: Journal de la Société de Statistique de Paris 1890.
Navez, Les rapports du travail et du capital en Angleterre. Bruxelles 1893.
Scherrer, H., Secrétariat ouvrier suisse. Dossier des actes compulsé sur l'ordre du Comité central de la Société fédérale du Grutli. Winterthur 1889.
Wuarin, S., Le secrétariat ouvrier en Suisse: Revue sociale et politique, Bd. II.

---

Bureaus of Statistics of Labor. Proceedings et the third annual session of the national convention of chiefs and commissioners of the various Bureaus of Statistics of labor in the United States, held at Boston, Mass., June 29 to July 1 1885, with papers read before the convention. Boston 1885.
Gould, E. R. L., European Bureaus of Labor Statistics: The Yale Review, Vol. II, 4. February 1894.
Leppington, The teachings of the labour commission: Contemporary Review, Sept. 1893.
Schloss, D. F., The Reorganisation of our Labour Department: Journal of the Royal Statistical Society, March 1893.

* * *

Drucksachen der Kommission f. Arbeiterstatistik. Verhandlungen Berlin 1893—95. 1. Protokoll üb. die Verhandlungen vom 23. Juni bis 25. Juni 1892. — 2. Dasselbe vom 3. Febr. bis 10. Febr. 1893. — 3. Protokoll üb. die Verhandlungen der Kommission f. Arbeiterstatistik vom 30. Juni bis 3. Juli 1893. Nr. 4. Protokoll über die Verhandlungen vom 14. Febr. bis 20. Febr. 1894 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Nr. 5. Protokoll über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik vom 23. Juni bis 27. Juni 1894. Nr. 6. Bericht über die Erhebungen betr. die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Nr. 7. Protokoll über die Verhandlungen der Kommission f. Arbeiterstatistik v. 9.—20. Nov. 1894 u. die Vernehmung von Auskunftspersonen über Arbeitszeit, Kündigungsfristen u. Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. Ebda. 1895.
— der Kommission f. Arbeiterstatistik. Erhebungen. Berlin 1894—95. 1 u. 3. Erhebung üb. die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Veranstaltet im Septbr. 1892. — 2. Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlings-Verhältnisse im Handelsgewerbe. Veranstaltet im September und Oktober 1892. — 4. Erhebungen über die Arbeitszeit in Getreidemühlen. Veranstaltet im Sommer 1893. Bearb. im kaiserl. statist. Amt. 5. Erhebungen über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. 2. Tl. 6. Erhebung üb. die Arbeits- u. Gehalts Verhältnisse der Kellner u. Kellnerinnen. Veranstaltet im J. 1893. Bearb. im kaiserl. statist. Amt. — 7. Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen u. Lehrlings-Verhältnisse im Handelsgewerbe. 3. Tl. Enth.: I. Ergebnis der Umfrage üb. die Einführg. e. einheitl. Ladenschluss-Stunde. II. Gutachten des kaiserl. Gesundheitsamtes üb. den Einfluss

der Beschäftigung der Handlungs-Gehülfen u. Lehrlinge, sowie der Geschäftsdiener auf deren Gesundheit. Nr. 8. Erhebungen über die Arbeitszeit in Getreidemühlen. 2. Tl. 1895.

---

**Commission du Travail** instituée par arrêté royal de 15 avril 1886. I. Réponses au questionnaire. II. Procès-verbaux des séances d'enquête. III. Rapports. Propositions des sections et conclusions. IV. Comptes rendus des séances plénires, Mémoires etc. Bruxelles 1887—88.

**Conseil** supérieur du travail, Statistique du travail en Italie et en France. Rapport présenté au Conseil supérieur du travail au nom de la commission spéciale, par M. Ch. Lagasse, d'accord avec M. Morel. Bruxelles 1895.

---

**Report** of the Board to investigate the subject of the Unemployed. Massachusetts 1895.

**Reports,** 1—2th Annual, of the Labour Departement of the Board of Trade, with abstract of labour statistics. London, seit 1894 jährl.

— of the Bureau of Statistics of Labour, Boston, s. 1869.

—, 1—17 Annual, for 1878—1894, of the Bureau of Labor and Industrie, New-Yersey. Sommerville, N. J., s. 1879.

— of the Bureau of Labor Statistics to the General Assembly of the State of Ohio. Columbus, s. 1877.

**Reports,** 1—8th Annual, of the Bureau of Labor Statistics, North-Carolina, for 1887—94. 1888—95.

—, 1—10th Annual, of the Bureau of Labor and Industrie of Kansas, 1885—94. 1886—95. 1892—1895.

**Reports,** 1—4th Annual, of the Labour Departement, New Zealand, for 1891/92—1894/95. 1892—1895.

—, 1—6th Biennial, of the Bureau of Labor Statistics of Jowa, 1884/85—1894/95.

**Reports,** 1—8th Biennial, of the Bureau of Statistics of Labor of Illinois. Springfield, s. 1880.

—, 1—21st Annual, of the Bureau of Industrial Statistics of Pennsylvania. Harrisburg, s. 1874.

**Reports** of the Royal Commission of Labour, appointed 21st April 1891. 67 parts. London 1894.

**Reports,** $I^{ed}$—$V^{ed}$ special, of the commissionner of labor. Washington 1891—1895.

---

**Gevolgtrekkingen** uit de arbeidsenquête in het noordoostelijk deel des lands. Haarlem 1893.

**Verslag** von de eerste afdeeling des staatscommissie van arbeids-enquête. 's Gravenhage 1893.

— van de tweede afdeeling der staats-commissie van arbeids-enquête. Ebda. 1893.

### 3. Die Dampfkesselpolizei.

**Dampfkessel-Explosionen,** die, im Deutschen Reiche. Hrsg. v. Kaiserl. Statist. Amte. Berlin, seit 1878 jährlich.

**Gesetze** und Vorschriften, österreichische, über Dampfkessel. Wien 1882.

**Grögler** u. **Ebenberger,** Die in Oesterreich gültigen Gesetze u. s. w. betr. Dampfkessel. Wien 1881.

**Meissner,** Die Vorschriften betr. Dampfkessel in Preufsen. Leipzig 1885.

**Morgenstern,** Die im Königreich Sachsen geltenden Bestimmungen, Dampfkessel betr. Leipzig 1885.

**Mosler, E.,** Dampfkesselpolizei: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. II.

---

**Schmidt, E.,** Législation des appareils à vapeur. Amiens 1881.

### 4. Die Gewerbegerichte. [1]

**Brassert, H.,** Zur Frage über die Berufung gegen Urteile der Gewerbegerichte, insbesondere über die Berggewerbegerichte: Zeitschr. f. Bergrecht, XXXV. 4. 1894.

---

1) Die Litteratur über die Gesetzgebung der einzelnen Staaten ist unter L. angegeben.

**Eberty**, E. G., Die Gewerbegerichte und das gewerbliche Schiedsgerichtswesen in ihrer geschichtlichen Entwickelung und ihrem gegenwärtigen Stande. Berlin 1869.
—, Gewerbegerichte und Einigungsämter. Mit einem Anh.: Gesetz betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890. Breslau 1890.
**Fuld**, L., Die Gewerbegerichte in Deutschland: Annalen des Deutschen Reichs, XXVI. Jahrg.
**Hofmann**, Die Thätigkeit des Gemeindevorstehers nach dem Reichsgesetze betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890. Nach dessen Tode hrsg. v. e. Verwaltungsbeamten. Leipzig 1893.
**Köpke**, F., Über gewerbliche Schiedsgerichte m. besond. Berücksich. d. schweizer. Verhältnisse. Zürich 1893.
**Krebs**, Organisation und Wirksamkeit der gewerblichen Schiedsgerichte. Zürich 1887.
**Lautenschläger**, E., Die Rechtsprechung im Gewerbegericht: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verw. u. Volkswirtsch., XVII. Jahrg.
**Meissner**, H. A., Die Fabrikgerichte in Frankreich. Leipzig 1846.
—, Spezialgerichte für unsere Fabrikgewerbe. Ebda. 1846.
**Milisch**, Das Gewerbegericht zu Berlin. Vortrag. Berlin 1895.
**Möller**, K. u. **Hirsch**, Gewerbegerichte und Einigungsämter in Deutschland und England. Leipzig 1892.
**Morsbach**, Th., Die Pariser Gewerbesyndikate. Jena 1878.
**Oppenheim**, H. B., Gewerbegericht und Kontraktbruch. Berlin 1874.
**Ortsstatut** für die Stadt Berlin betr. das Gewerbegericht zu Berlin. Berlin 1893.
**Regulativ** für das königliche Gewerbegericht zu Barmen. Auf Grund des Gesetzes betr. die königl. Gewerbegerichte in der Rheinprovinz vom 11. Juli 1891 für das königliche Gewerbegericht zu Barmen erlassen. Barmen 1892.
**Sammlung** der Verordnungen und Regulative für die Fabrikengerichte im Herzogtum Berg. Elberfeld 1841.
**Schmid**, F., Das Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte: Archiv f. soziale Gesetzgebung, Bd. IV.
**Stieda**, W., Das Gewerbegericht. Leipzig 1890.

---

**Bellom**, Etude sur les tribunaux industriels allemands, communication faite à la séance générale du 10 décembre 1890 de la Société de législation comparée. Extrait du Bulletin de la Société de législation comparée. Paris 1891.
**Gruet**, Les conseils de prud'hommes et le projet de loi sur leur organisation devant le parlement: Revue politique et parlementaire, 1895.
**Mataja**, Les projets de loi français et italien concernant l'arbitrage et les conseils de prud'hommes: Revue d'économie politique, 1892.
**Morhange**, S., Etude sur les conseils de prud'hommes suivie d'un avant-projet de loi réorganique. Bruxelles 1849.
**Sarrazin**, T., Code pratique des prud'hommes, contenant le texte et l'explication des lois et décrets relatifs aux prud'hommes et à leurs justiciables. 4e édition. Paris 1885.
**Thomas**, E., Les Conseils de prud'hommes, leur histoire et leur organisation. Paris 1888.

### 5. Die Einigungsämter.

**Arbeitseinstellungen** und Fortbildung des Arbeitsvertrags. Berichte von E. Auerbach, W. Lotz und F. Zahn. Im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik herausgegeben und eingeleitet von L. Brentano. (A. u. d. T.: Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, Bd. 45). Leipzig 1890.
**Brentano**, L., Ueber Einigungsämter. Leipzig 1873.
**Eberty**, G., Denkschrift über gewerbliche Schiedsgerichte als Mittel, den Arbeitseinstellungen zu begegnen. Halle 1872.
—, Gewerbegerichte und Einigungsämter. Breslau 1890.
**Jay**, R., Die Einigungsämter in Frankreich: Archiv f. soziale Gesetzgebung, Bd. VI.
**Schulze-Gävernitz**, G. v., Vermeidung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten in England: Jahrb. f. Gesetzgebung. N. F., XIII.
**Stieda**, W., Einigungsämter: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. II.
**Zahn**, F., Die Organisation der Principale und Gehülfen im deutschen Buchdruckgewerbe. Aus: „Schriften des Vereins f. Sozialpolitik“, Bd. 45, ergänzt durch Beigabe d. Allgemeinen deutschen Buchdrucker-Tarifs vom 1. Jan. 1890. Leipzig 1890.

---

**Bellom**, M., Des organes institués à l'étranger en vue de faciliter la conciliation et l'arbitrage entre patrons et ouvriers, communication faite à la séance du 25 mai

1891 du congrés des sociétés savantes à la Sarbonne en 1891 section des sciences économiqnes et sociales. Extrait du Bulletin du comité des travaux historiques et scientifiques. Paris 1892.
**Campredon**, E., La conciliation et l'arbitrage en Angleterre: Revue d'Economie politique, 8e année.
**Crompton**, H., Arbitrage et conciliation entre patrons et ouvriers. Trad. de l'anglais par J. Weiler. Bruxelles 1880.
**De** la conciliation et de l'arbitrage dans les conflits collectifs entre patrons et ouvriers en France et à l'étranger. Paris 1893.
**Mataja**, Les projets de loi français et italien concernant l'arbitrage et les conseils de prud'hommes: Revue d'Économie politique, 1892.
**Gibon**, M. A., Institutions de nature à faciliter la conciliation et l'arbitrage entre patrons et ouvriers. Paris 1891.
—, La Grève de Carmaux. De l'arbitrage légal et des conditions de l'harmonie dans l'industrie (Extrait de la Réforme sociale). Ebda 1893.
**Passy**, E., L'Arbitrage et la grève: Journal des Economistes, 1890.

---

**Gould**, E. R. L, Industrial conciliation and arbitration: The Yale Review, Vol. III.
**Jeans**, J. S, Conciliation and arbitration in labour disputes. London 1894.
**Kettle**, R., Strikes and arbitrations. With the procedure and forms successfully adopted in the Building Trade at Wolverhampton. London 1866.
**Lowell**, J. S., Industrial Arbitration and Conciliation. New York, 1893.
**Mundella**, Arbitration as a means ot preventing strikes. Bradford 1868.
**Reports** respecting te late industrial conflicts in the United States (Engl. Parl. 1877) London.
**Spence Watson**, Q., The peaceable settlement of labour disputes: Contemporary Review, Mai 1890.
**United States**. Department of Labor. Seventh special report of the commissioner of labor. The slums of Baltimore, Chicago, New York, and Philadelphia. Prepared by C. D. Wright. Boston 1895.

---

**Torrents y Monner**, A., Armonia entre patronos y obreros. organización del trabajo, método de dirimir las diferencias que se suscitan entre patronos y obreros, medios para mejorar la situación de las clases obreras. Trabajo premiado en el tercer certamen científico literario, organizado por el magnifico Ayuntamiento Constitucional de la villa de Gracia: publícase bajo los auspicios de la Sociedad Económica Graciense de Amigos del País. y retrato del autor. Gracia 1894.

### 6. Die Arbeiterausschüsse.

**Baernreither**, Ergebnisse der von dem Gewerbeausschusse des österreichischen Abgeordnetenhauses veranstalteten mündlichen und schriftlichen Enquête über den Gesetzentwurf, betr. die Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern. Wien 1893.
**Böhmert**, V., Eine Untersuchung über Arbeiterausschüsse und Ältestenkollegien: Arbeiterfreund, 1889.
**Hitze**, Fr., Das Ältestenkollegium in der Fabrik: Arbeiterwohl, Bd. I.
**v. Philippovich**, E., Arbeiterausschüsse und Einigungsämter in Österreich: Archiv für soziale Gesetzgebung, Bd. VII.
**Sering**, M., Arbeiterausschüsse in der deutschen Industrie. Gutachten, Berichte, Statuten. Hrsg. im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik (A. u. d. T.: Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, Bd. LXXIX). Leipzig 1890.
**Starke**, Säumt nicht länger mit der Errichtung von Arbeiterausschüssen: Volkswohl, 1890, Nr. 8.

### 7. Die Arbeiterkammern.

**Adler**, V., Die Arbeiterkammern und die Arbeiter. 1886.
**Graetzer**, R., Die Organisation der Berufsinteressen. Die deutschen Handels- und Gewerbekammern. Die Landwirtschafts- und Arbeiterkammern. Der Volkswirtschaftsrat. Ihre Geschichte und ihre Reform. Berlin 1890.
**Mataja**, V., Arbeiterkammern: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I.
**Stegemann**, R., Grundzüge für einen Gesetzentwurf, betr. die Errichtung von Arbeitskammern: Zeitschrift f. Handel und Gewerbe, 1889.
**Vogelsang**, Frhr. v., Arbeitskammern: Monatsschr. f. christl. Sozialreform, 1889.

---

Depasse, H., De l'idée et de l'avenir des conseils du travail: Revue politique et parlementaire, 1e année.
—, Rapport sur la proposition de loi relative à la création de chambres du travail, présenté au nom de la commission permanent du conseil supérieur du travail. Paris 1894.
Morisseaux, Conseils de l'industrie et du travail. Bruxelles 1890.

---

# L. Die Arbeiterschutzgesetzgebung der einzelnen Staaten.

(Geltendes Recht, Geschichte, Kritik.)

## 1. Allgemeines.

Arbeiterschutzgesetze, die, in Europa: Handelsmuseum, 1890, Nr. 50 u. 51.
Bellom, M., De l'Etat actuel de la legislation étrangère relative à la réglementation du travail des adultes des femmes et des enfants. Extrait du Bulletin du comité permanent du congrès des accidents du travail. Paris 1890.
Böhmert, V., Beiträge zur Fabrikgesetzgebung. Zürich 1868.
Boilley, P., La Législation internationale du travail. Paris 1893.
Braun, A., Die Arbeiterschutzgesetze der europäischen Staaten. Mit Exkursen üb. die Gewerbefassg., Industriestatistik, Entwicklg. und Durchf. der Arbeiterschutzgesetzgebung. 1. Tl. Deutsches Reich. Tübingen 1890.
Bücher, K., Geschichte der internationalen Fabrikgesetzgebung. Wien 1888.
Escher, Die legislatorischen Versuche verschiedener europäischer Staaten zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der ärmeren Klassen: Schweizer. Zeitschrift f. Gemeinnützigkeit, XXXIV. Jahrg.
Justi, J. H. G. v., Abhandlung von denen Manufaktur- und Fabrikenreglements zur Ergänzung seines Werkes von denen Manufakturen und Fabriken. Berlin und Leipzig 1762.
Kulemann, W., Der Arbeiterschutz sonst und jetzt, in Deutschland und im Auslande. Leipzig 1893; 2. Aufl. 1895.
Lohmann, T., Die Fabrik-Gesetzgebungen der Staaten des europäischen Kontinents. Berlin 1878.
Morisseaux, Ch., La législation du travail t. I. Bruxelles 1895.
Schullern, H. v., Zur Gesetzgebung über das Trucksystem: Zeitschrift für Volkswirthschaft, Sozialpolitik u. Verwaltung, II. 4.
Steinmann, A., Die Fabrikgesetzgebung und die Arbeiterfrage. Zürich 1874.
Ueber Fabrikgesetzgebung, Schiedsgerichte und Einigungsämter. Gutachten auf Veranlassung der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage. Leipzig 1873.

## 2. Deutsches Reich.

Anton, G. K., Geschichte der preufsischen Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung. Auf Grund amtl. Quellen bearb. Leipzig 1891.
Brentano, L., Zur Reform der deutschen Fabrikgesetzgebung: Jahrb. für Nationalökonomie, Bd. IX u. XX.
Cohn, G., Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Deutschen Reich: Jahrb. für Nationalökonomie, N. F., Bd. VI.
Dehn, P., Der Arbeiterschutz in seiner gesetzlichen Neuregelung. Hersg. vom Vorstand des Vereins „Concordia" in Mainz. Mainz 1893.
Delbrück, Bericht über die Verhandlungen über den Gesetzentwurf betr. Abänderung der Gewerbeordnung. Berlin 1890.
Ernst, P., Die Arbeiterschutz-Gesetzgebung und ihre Regelung. Berlin 1890.
Herkner, H., Zur Kritik und Reform der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung: Archiv für soziale Gesetzgebung, Bd. III.
—, Der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung: Ebda.
—, Die Reform der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung: Ebda., Bd. V.
Hirsch, M., Arbeiterschutz, insbesondere Maximalarbeitstag, vom Standpunkte der deutschen Gewerkvereine. Berlin 1890.
—, Die Arbeiterschutz-Gesetzgebung. Mit einem Anhang: Gesetz betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891. Berlin 1892.

**Jacobi**, L., Die Fabrik-Gesetzgebung des deutschen Reichs. Berlin 1877.
—, Grundlagen der deutschen Fabrikgesetzgebung. Ebda. 1879.
**Kahl**, A., Die deutsche Arbeitergesetzgebung der Jahre 1882—1892 als Mittel zur Lösung der Arbeiterfrage. Freiburg i. B. 1893.
**Kuleman**, W., Der Arbeiterschutz sonst und jetzt in Deutschland und die Auslande. Leipzig 1893, 2. Aufl. 1895.
**Landmann**, Die Arbeiterschutzgesetzgebung im Deutschen Reiche: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I.
**Lipinski**, R., Der Arbeitsvertrag. Eine Klarlegg. des Arbeitsvertrages, bearb. auf Grund der Gewerbeordng., der einschlägl. Reichsgesetze u. erfolgter Gerichtsentscheidgn. Leipzig 1894.
**Maxime**, die, d. Arbeiterschutzes. Programmbemerkgn. zur socialen Reform in Deutschland. Berlin 1890.
**Möller**, K., Der Gesetzentwurf des deutschen Bundesrats über die Arbeiterschutzgesetze: Arbeiterfreund, Bd. XXX.
**Müllendorf**, La règlementation du travail en Allemagne. Bruxelles 1887.
**Neukamp**, E., Der Entwurf der neuesten Gewerbeordnungsnovelle: Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, 1891.
—, Der Entwurf der neuesten Gewerbeordnung. Novelle. Kritisch beleuchtet. Mit dem Abdruck des Wortlautes des Entwurfs eines Gesetzes betr. Abänderung der Gewerbeordnung: Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Tübingen 1891.
**Neumann**, Fr. J., Zur Reform deutscher Fabrikgesetzgebung. Leipzig 1874.
—, Über die Ausführung einer Enquête über die bisherige Durchführung, Wirkungen und Reformbedürftigkeit deutscher Fabrikgesetzgebung: Jahrbücher f. Nationalökonomie, Bd. XXI.
—, Von den sozialen Zuständen um uns. Jena 1887.
**Quarck**, M., Die nächsten Aufgaben einer deutschen Arbeiterschutz-Reform. Aus: „Frankfurter Zeitung". Frankfurt a. M. 1890.
—, Die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung. Eine sozialpolitische Studie. Stuttgart 1886.
**Schönberg**, G. v., Die Sozialpolitik des Deutschen Reichs. Rede zum Geburtsfest Sr. Majestät d. Königs, am 6. März 1886 im Namen d. Eberhardt-Karls-Universität geh. Tübingen 1886.
**Wasserrab**, Soziale Politik im Deutschen Reiche. Stuttgart 1889.
**Wolff**, O., Die erziehliche Bedeutung des neuen Arbeiterschutz-Gesetzes. Vortrag. Berlin 1892.

* * *

**Bibliothek** für Arbeiterrecht. Hrsg. v. Menzen. Berlin 1891.
**Beutler**, G. O., Die sozialpolitische Gesetzgebung des Deutschen Reichs, insbesondere das Gesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883. Leipzig 1887.
**Bornhack**, C., Das deutsche Arbeiterrecht. Systematisch dargestellt. Aus: Annalen des Deutschen Reichs. München 1892.
—, Die deutsche Sozialgesetzgebung. Systematisch dargestellt. Aus: „Bornhaks preufs. Staatsrecht". Freiburg 1890; 3. Aufl. 1893.
**Bünnecke**, H., Handbuch der sozialen Gesetzgebung des Deutschen Reichs. Für jedermann zum prakt. Gebrauche. Leipzig 1891.
**Creuzbauer**, A., Das Arbeiterschutzgesetz. Eine populäre Darstellung der Novelle zur Gewerbeordnung für das deutsche Reich vom 1. Juni 1891. Dresden 1892.
**Ebeling**, E., Das Reichsgesetz betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891. Arbeiterschutzgesetz. Vortrag. Leipzig 1892.
**Evert**, G., Taschenbuch des Gewerbe- und Arbeiterrechts. Zum tägl. Gebrauche bearbeitet. Berlin 1893; 2. Aufl. 1895.
**Görres**, K., Handbuch der gesammten Arbeitergesetzgebung d. Deutschen Reichs. Systematisch geordnet und herausg. Freiburg i. B. 1893.
**Grotefend**, P. A., Das Recht der Fabriken. Düsseldorf 1872.
**Gruner**, E., Les lois d'assistance ouvrière en Allemagne. Résultats statistiques des quatre premières années d'application (1885—1889). Extrait du Bulletin du comité permanent du congrès des accidents du travail. Paris 1890.
**Jacobi**, Die Fabrikgesetzgebung des Deutschen Reichs und der Einzelstaaten. 2 Tle. Berlin 1877.
—, Grundlagen der deutschen Fabrikgesetzgebung. Ebda. 1879.
**Kleinbömer**, Handbuch der preufsischen Fabrikgesetzgebung. Mühlheim 1879.

**Kulemann**, W., Der Arbeiterschutz, sonst und jetzt, in Deutschland u. im Auslande. Mit Anh., enth. den Text des Gesetzes, betr. die Abänderg. der Gewerbeordng., vom 1. Juni 1891. Leipzig 1893; 2. Aufl. 1895.
**Landgraf**, J., Das neue deutsche Arbeitsrecht. Darstellung des Reichsgesetzes betr. Abänderung der Gewerbeordng. v. 1. Juli 1878, Stuttgart 1879.
**Landmann**, Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I.
**Nickel**, J., Die soziale Gesetzgebung des Deutschen Reiches. In kurzem Auszuge systematisch dargestellt. Münster 1892; 2. Aufl. 1893.
**Schmiegel**, A., Die Organe der sozialpolitischen Gesetzgebung im Königr. Sachsen. Nach amtl. Materialien bearb. Dresden 1890.
**Schriften** des Vereins zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe. Nr. 24. Verhandlungen der VIII. Kommission des Reichstages über den Entwurf eines Gesetzes betr. Abänderung der Gewerbeordnung. Berlin 1891.
**Schürmann**, G., Katechismus der Arbeiterschutzgesetzgebung, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung. Delitzsch, 2. Aufl. 1891.
**Süssenguth**, O., Die Gewerbegesetzgebung für Fabriken und den Fabriken gleichstehende Gewerbebetriebe. Magdeburg 1881.
**Walter**, E., Das Arbeiterrecht. Zur Belehrung des Arbeiterstandes, insbesondere der gewerblichen Arbeiter und des Gesindes über ihre Berufsrechte und Pflichten, sowie über das Verfahren vor den Gewerbegerichten. Styrum 1895.

* * *

**Arbeiterschutzgesetz**, das. Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 1. Juni 1891. Leipzig 1892.
—, Gesetz betr. Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 1. Juni 1891. Reichs-Gesetzblatt, 1892.
**Bahmann**, R., Führer durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 betr. die Abänderung der Gewerbeordnung. Dresden 1892.
**Berger**, T. Ph., Reichs-Gewerbe-Ordnung in den f. das Reich erlassenen Ausführungsbestimmungen. Text-Ausgabe m. Anmerkgn. u. Sachregister. Berlin, 10. Aufl. 1890.
**Bernewitz**, A. v., Die Reichs-Gewerbe-Ordnung in ihrer dermaligen Fassung, nebst den damit in Verbindung steh. Reichs- und sächs. Landesgesetzen, sowie den einschlägigen Verordnungen. Mit Erläuterung. und einem Sachregister. Leipzig, 5. verm. Aufl. 1892.
**Engelmann**, J., Die Deutsche Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1893 und 1. Juni 1891 nebst den Vollzugsvorschriften des Reiches. Erlangen 1893.
—, Die Rechtsverhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, Tit. VII der deutschen Gewerbeordnung erläutert. Erlangen 1891.
**Entwurf** eines Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbeordnung nebst Begründung dem Reichstage vorgelegt in der 1. Session der 8. Legislaturperiode. Berlin 1890.
— eines Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbeordnung. Nach den Beschlüssen des Reichstages in 3 Beratgn. Ebda. 1891.
**Gesetz**, Das, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, Arbeiterschutzgesetz, vom Juni 1891. Berlin 1891.
**Gewerbe-Ordnung** für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1893 und unter Berücksichtigung der durch die Gesetze vom 8. Dezbr. 1884, 23. April 1886, 6. Juli 1887 und 1. Juni 1891 eingeführten Änderungen. Mit erläut. Anmerkgn. und ausführlichem Sachregister. Berlin, Berliner Volksblatt 1892.
—, Die, für das Deutsche Reich in ihrer jetzigen, insbesondere durch das Gesetz v. 1. Juni 1891, Arbeiterschutzgesetz, bedingten Gestaltung, nebst dem Reichsgesetze vom 29. Juli 1890, die Gewerbegerichte betr. Mit vielen erläut. Noten und der Anführung aller dazu seitens des Reichs und Bayerns erlassenen Instruktionen, Verordngn. und Bekanntmachgn. Bamberg 1891.
— für das Deutsche Reich, mit allen durch die Gesetze v. 3. Febr., 12. u. 13. April 1886 erfolgten Ergänzgn. und Abändergn. u. Anhang, enth.: Gesetz betr. Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 6. Juli 1887. Bekanntmachung betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen. Vom 9. Mai 1888. Arbeiterschutzgesetz 1891. Hrsg. v. d. Red. des Reichs-Gesetzbuches. Hamburg und Berlin 1891.

**Gewerbe-Ordnung** für das das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichs-Gesetzes vom 1. Juli 1883 und unter Berücksichtig. der durch die Gesetze vom 8. Dezbr. 1884, 24. April 1885, 6. Juli 1887 und der Novelle von 1891 eingeführten Änderungen. Mit erläut. Anmerkgn. und ausführl. Sachregister. Berlin 1891.

— für das Deutsche Reich. In der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891. Stuttgart 1891.

**Gewerbe und Fabrikgesetzgebung,** Die, nach Reichs- und Bayer. Landes-Rechte. Mit Erläuterg. und den für das Reich und für Bayern gilt. Vollzugsbest. Ansbach 1892.

**Grotefend,** Die Deutsche Gewerbeordnung mit den reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen zur Ergänzung und Ausführung derselben und sonstige Erläuterungen. Düsseldorf 1892.

**Hilse,** B., Die Reichs-Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichs-Gesetzes vom 1. Juni 1891. Textausgabe ohne Anmerkgn. Berlin 1891.

**Höinghaus,** R., Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, Arbeiterschutzgesetz. Mit der kaiserl. Verordng. vom 28. März 1892. Nebst dem Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte. Berlin, 10. Aufl. 1892.

**Joël,** M., Das Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 mit den Ausführungsvorschriften des Reichs und Preussens. Erläutert. Berlin 1893.

**Koch,** W., Arbeitgeber und Arbeiter. Gesetzliche Bestimmungen für das Deutsche Reich über die Rechte und Pflichten der Gewerbetreibenden und der Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter. Nebst den Bestimmungen über die gewerbl. Hilfskassen, Ortsstatuten, Krankenversicherung., Ortskrankenkassen und Strafen. Mit Formularen zu Anträgen bei Behörden u. s. w. Berlin 1891.

**Maraun,** W., Die Rechtsverhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Grund der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, mit besond. Berücks. der Bestimmungen über Sonntagsruhe, Arbeitsbücher und Arbeitsordnungen, unter Beifügung eines Entwurfs einer Arbeitsordnung, für kleinere und mittlere Fabrikbetriebe. Hamburg und Berlin 1892.

**Pannier,** K., Gewerbeordnung für das Deutsche Reich mit dem Arbeiterschutzgesetz, nebst den Gesetzen über die Beschlagnahme des Arbeitslohnes und die eingeschriebenen Hilfskassen, dem Einführungsgesetz für Elsafs-Lothringen und den wichtigsten Ausführungsbest. Textausg. mit kurzen Anmerkungen und Sachregister. Leipzig, 4. Auflage 1892.

**Platz,** R., Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Textausg. und Erläuterg. zum Arbeiterschutzges. vom 1. Juni 1891, betr. die Verhältnisse der Fabrikarbeiter, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Werkmeister, Betriebsbeamte und Techniker. Berlin 1892.

**Rabe,** E., Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Mit den für Elsafs-Lothringen erlassenen Ausführungsbestimmungen und Vollzugsvorschriften, erläutert und herausg. Gebweiler 1892.

**Rechte,** Die gegenwärtigen, der gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen. Lehrlinge, Fabrikarbeiter). Nebst e. Verzeichnifs d. Namen d. Deutschen Fabrik-Inspektoren u. Bergrevier-Beamten u. ihrer Aufsichts-Bezirke. München 1885.

**Schicker,** von, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in ihrer Gestaltung nach dem Erlafs des Gesetzes vom 1. Juni 1891 mit Erläutergn. und den Ausführungsvorschr. des Reichs und Württembergs. Stuttgart, 3. Aufl. 1892.

**Schreiber,** R., Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 über den Arbeiterschutz, nebst den neuen Vollzugsvorschriften für das Deutsche Reich und das Königr. Bayern. Handausg. mit Erläutergn. München 1892.

**Sturm,** Die wichtigsten Bestimmungen des Arbeiterschutzgesetzes vom 1. Juni 1891, unter Berüsksicht. der für das Fürstent. Reuss j. L. erlassenen Ausführungsverordnungn. zusammenges. Schleiz 1892.

**Zeller,** W., Das Arbeiterschutzgesetz für das Deutsche Reich vom 1. Juni 1891. Novelle zu Tit. VII der Gewerbeordnung. Textausg. mit Einleitg., Erläutergn. und Register. München 1891.

**Zusammenstellung** des Entwurfs eines Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbeordnung mit der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und den Abänderungs-Anträgen zur 1. und 2. Lesung, sowie den Beschlüssen der Reichstags-Kommission in 2. Lesung. Berichterstatter Hitze. Berlin 1891.

* * *

**Bachem**, K., Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890. Einrichtung und Zusammensetzung der Gewerbegerichte. — Verfahren. — Thätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsamt. — Gutachten und Anträge der Gewerbegerichte. — Verfahren vor dem Gemeindevorsteher in gewerbl. Streitigkeiten. Zum prakt. u. wissenschaftl. Gebrauch erläutert. Köln 1890.

**Bauer**, J., Das Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte, Einigungsämter und das Verfahren vor dem Gemeindevorsteher. Für die Beisitzer an den Gewerbegerichten, f. Gemeindevorsteher, Friedensrichter, Schiedsmänner, Arbeitgeber u. Arbeiter zum prakt. Gebrauch bearb. Leipzig 1890.

**Büttner**, C., Die neuen Gesetzesbestimmungen über Arbeitsordnungen, Arbeitsbücher, Lohnzahlung, Betriebsbeamte u. s. w. in Gesprächsform dargestellt. Leipzig 1892.

**Entwurf** eines Gesetzes betr. die Gewerbegerichte m. Begründung dem Reichstage vorgelegt in der 1. Session der 8. Legislatur-Periode. Berlin, 2. Aufl. 1890.

**Fey**, F., Die Sonn- und Festtagsruhe nach dem Arbeiterschutzgesetze. Mainz 1892.

**Gewerbegerichte**, Die. Reichsgesetz vom 29. Juli 1890. Mit erläut. Anmerkgn. Würzburg 1890.

**Gesetz** betr. die Gewerbegerichte. Vom 29. Juli 1890. Mit erläut. Anmerkgn., einer Übersicht des Inhalts des Gesetzes und alphabet. Sachregister. Berlin 1891.

**Haas**, J., Kommentar zum Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890. Nebst zwei Beilagen: 1. Die für das Verfahren vor den Gewerbegerichten gelt. Bestimmgn. der Civilprozeſsordnung und des Gesetzes, betr. die Gewerbegerichte. 2. Beispiele für Entscheidungn. des Gewerbegerichts und des Gemeindevorstehers. Göttingen 1891.

**Harnisch**, R., Die Sonntagsruhe. Die Bestimmungen über die Regelung der Sonn- und Festtagsruhe, für Behörden, Kaufleute, Handwerker, Gastwirte u. s. w. zusammengestellt und mit Erläutergn. versehen. Neuwied 1892.

**Hennig**, O., Einige Fragen der Gesetzgebung zum Wohle der Arbeiter, der deutschen Wirtschaftspolitik und des Reichshaushalts. Mit Anh.: Das Gesetz betr. die Invaliditäts- u. Altersversicherung der deutschen Arbeiter. Was dasselbe ist, was es fordert, was es leistet. Erläutert. Greiz, 1. u. 2. Aufl. 1890.

**Hoffmann**, L., Das Reichsgesetz betr. Gewerbegerichte. Vom 29. Juli 1890. Mit Einltg., Anmerkgn. u. alphabet. Sachregister hrsg. München 1890.

**Matthäus**, C. L. H., Das Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890. Mit Erläutergn., Vollzugsvorschriften und Statutenentwurf. Ansbach 1891.

**Mittheilungen** über das Gewerbegerichts-Gesetz vom 29. Juli 1890 und die auf Grund desselben zu errichtenden Gewerbegerichte, mit einem Entwurf eines Ortsgesetzes für Letztere. Leipzig 1891.

**Mugdan**, L., Das Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte. Vom 29. Juli 1890. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. Berlin 1890.

**Nolte**, L., Rechte und Pflichtungen der Werkmeister, Betriebsbeamten, Cabinetmeister, Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner und ähnlicher Angestellten auf Grund der Novelle vom 1. Juni 1891 zur deutschen Gewerbeordnung vom 1. Juli 1893. Pforzheim, 1.—6. Aufl. 1893.

**Otto**, D., Die Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern in Theorie und Praxis. Auf Grund des § 121a der Reichsgewerbeordnung u. d. einschläg. reichs- und landesgesetzl. Bestimmungen erörtert. Neuwied 1891.

**Ranck**, A., Die gesetzlichen Bestimmungen üb. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe u. in der Industrie, erläutert u. m. den Vollzugsvorschriften f. Bayern u. das Deutsche Reich hrsg. München 1893.

**Rüdiger**, v., Die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe auf Grund der kaiserl. Verordnung u. Bekanntmachnng vom 4. u. 5. Febr. 1895. Berlin 1895.

**Schaefer**, P., Gesetz betr. die Gewerbegerichte. Vom 29. Juli 1890. Erläutert nach amtl. Quellen unter Berücksichtig. der einschlag. Bestimmgn. des Gerichtsverfassungsgesetzes u. d. Prozeſsrechtes. Nebst e. Anh., enth. e. Anzahl Formulare zum prakt. Gebrauch. Mainz 1890.

**Schier**, H., Das Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 nebst Anhang enth. Vorschläge zur Aufstellung von Orts-, Kreis-, Provinzial-Statuten, veröffentlicht auf Anordng. des königl. preuſs. Handelsministers. Mit Kommentar. Kassel 1891.

**Unger**, H., Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte. Vom 29. Juli 1890. Textausgabe mit Anmerkgn., Ausführungsverordgn. und Sachregister. Berlin 1891.

**Verordnung**, Die, Gewerbe-Beaufsichtigung betr. vom 6. April 1892, nebst dem Regulativ vom 1. April 1892 und der Bekanntmachung, die feuersichere Aufbewahrung von Putzlappen, Putzfäden und dergl. betr. vom 27. Mai 1891. Leipzig 1892.

**Verordnung,** königl. sächs., die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich betr. vom 28. März 1892. Leipzig 1892.
**Werner,** M., Die Sonntagsruhe in Industrie u. Handwerk. Erläutert v. W. Berlin 1895.
**Wilhelmi,** L. u. M. **Fürst,** Das Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890, erläutert. Berlin 1891.
**Zander,** C., Das Gesetz vom 29. Juli 1890, betr. die Gewerbegerichte, nebst Ergänzgn. und Erläutergn. Zum praktischen Gebrauche bearb. Zittau 1891.
**Zeller,** W., Das Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte. Vom 29. Juli 1890. Nach den amtl. Materialien und dem einschlagenden Prozefsrechte erläutert. Mainz 1890.
**Zimmermann,** F. W. R., Die Braunschweigische Gesetzgebung über das Schlafgängerwesen und die Unterbringung von Arbeitern in Arbeiterkasernen nebst den dazu erlassenen näheren polizeilichen Vorschriften: Annalen des Deutschen Reichs, 1894, Nr. 2.

### 3. Oesterreich.

**Angerer,** J., Ueber Sozialismus im Allgemeinen u. die Sozialreform in Oesterreich. Vorträge, geh. im constitutionellen Verein zu Innsbruck. 1. Tl.: Rückblick auf die Geschichte der Proletarier. Bozen u. Innsbruck. 1815.
**Dehn,** P., Die österreichische Fabrikgesetzgebung: Jahrb. f. Gesetzgebung, N.F. Bd. X.
**Pacher,** G. v., Zur Reform der Fabrikgesetzgebung in Oesterreich. Wien 1884.
**Protokoll,** stenographisches, der im Arbeiterkammerausschusse abgehaltenen Enquête betr. die Errichtung v. Arbeitskammern. (1 bis 4 Sitzg.) Wien 1889.
**Schoenlank,** B., Die österreichische Fabrikgesetzgebung. Eine Studie mit Randglossen. München 1884.
**Steinbach,** Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I.
**Verkauf,** L., Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich: Jahrb. f. Nationalökonomie, N. F., Bd. XVIII.

* * *

**Berg's,** L., Gesetzeskunde für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Wien 1890—93.
**Leiter,** Frdr., Katechismus d. gewerblichen Sonntagsruhe. Wien 1895.
**Mandl,** M., Die zulässige Sonntagsarbeit. Nach den einzelnen Produktionsgewerben geordnete alphabet. Übersicht unter Berücksichtigung sämtlicher gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, der ministeriellen Verordnungen und Kundmachungen der polit. Landesbehörden. Wien 1895.
**Pfersche,** E., Das gewerbliche Arbeitsverhältnis nach österreichischem Rechte mit Einschlufs der Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter. Wien 1892.
v. **Weigelsperg,** Compendium der auf das Gewerbewesen bezugnehmenden Gesetze. Wien 1891.
**Wildner,** S., Das österreichische Fabrikenrecht. Wien 1883.

### 4. Ungarn.

**Földes,** Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Ungarn: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I.

* * *

**Gesetzartikel,** XIII vom Jahre 1891 über die Sonntagsruhe der gewerblichen Arbeiter. Mit Erläuterg. und Anmerk. von P. Fritz. Budapest, 1891; 2. Aufl. 1892.
—, XVIII vom J. 1893 über den Schutz der in gewerblichen und Fabriksbetrieben Beschäftigten gegen Unfälle und über die Gewerbeinspektoren. Mit Erläutergn., Anmerkgn. und Parallelstellen von Handelsk.-Schriftf. Pet. Fritz. 2., m. der am 11. März 1892 erlassenen Durchführungs-Verordng. verm. Aufl. 1. Hft. Budapest 1894.

### 5. Schweiz.

**Botschaft** des Bundesraths an die Bundesversammlung betr. den Gesetzentwurf über Fabrikarbeit. Bern 1875.
**Bücher,** K., Die Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I.
**Cohn,** G., Fabrikgesetzgebung und Hausindustrie in der Schweiz: Jahrb. f. Nationalökonomie, N. F., Bd. III.
**Curti,** Die schweizerische Gesetzgebung über die Arbeitszeit in den Transportanstalten: Archiv für soziale Gesetzgebung, Bd. VII.

**Hofmann**, E, Die Geschichte der Fabrikgesetzgebung im Kanton Thurgau bis zum Jahre 1877. Eine Abhandlung. Frauenfeld 1893.
**Jay**, R., La Limitation légale de la journée de travail en Suisse. Extrait de la Revue d'économique politique, septembre-octobre, 1891. Paris 1891.
**Koenigs**, G., Die Durchführung des schweizerischen Fabrikgesetzes. Berlin 1891.
**Schuler**, F., Die Entwickelung der Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz: Archiv f. soziale Gesetzgebung, Bd. VI.
—, Das Züricher Gesetz, betr. den Schutz der Arbeiterinnen: Archiv f. soziale Gesetzgebung, Bd. VII.

* * *

**Bundesgesetz**, betr. die Arbeit in den Fabriken. Textausgabe. Aarau 1886.
**Sammlung** der Gesetze und Verordnungen über Fabrikarbeit und Haftpflicht. Aarau.

### 6. Frankreich.

**Bonnard**, E., Projet d'organisation légale du travail. Paris 1895.
**Chailley-Bert**, J. et **A. Fontaine**, Lois sociales. Recueil des textes de la législation sociale de la France. Paris 1895.
**Chevallier**, E., L'Enquête des travailleurs sur les reformes sociales. Paris 1878.
**Delalande**, L., De l'état actuel de la législation sociale en France. Paris 1895.
—, De l'état actuel de la législation sociale en France: L'Association catholique, 15e fébrier 1895.
**Desplaces**, H., La Législation du travail en France et la Conférence internationale de Berlin, discours. Marseille 1891.
**d'Eichthal**, E., Le nouveau projet de loi sur l'arbitrage industriel facultatif: Journal des Economistes, 1892.
**Fontaine**, A., s Chailley-Bert, J. et A. Fontaine.
**Jay**, R., Die neue Arbeiterschutzgebung in Frankreich: Archiv f. soziale Gesetzgeb., Bd. VI.
**Lalanne**, P., Projets de réformes sociales. 3e édition. Paris 1884.
**Loesewitz**, J., La législation du travail considérée au point de vue des intérets de l'industrie nationale. (Extrait de l'Association catholique. Oeuvre des sectes catholiques d'ouvriers, 1886.) Paris 1886.
**Mataja**, V., Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Frankreich: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I.
—, Les origines de la protection ouvrière en France: Revue d'Economie politique, 1895 (9e année).
**La Play**, F, La réforme sociale en France, déduite de l'observation comparée des peuples européens. 4 vol. Paris, 6e éd. 1878.
**Reuvuard**, A., La question des accidents du travail; Législation française; Legislations étrangères; Projets de réforme; Responsabilité des patrons et ouvriers. (Extrait de la Réforme sociale. Questions ouvrières, 1re série.) Paris 1886.
**Rogez**, C., La loi sur la conciliation et l'arbitrage; Résultats de son application pendant la première année (1893). (Société industrielle du nord de la France.) Lille 1895.
**Sarrut**, Législation ouvrière de la troisième République, discours prononcé à l'audience de rentrée de la Cour de cassation du 16 octobre 1894. Paris 1894.
**Stieda**, W., Der Schutz der Kinderarbeit in Frankreich: Zeitschr. des kgl. preufs. stat. Bureaus, XVI, 1876.
**Wieck**, F. G., Die französische Gesetzgebung in Betreff der Arbeiter in Fabriken und Werkstätten und gemeinnützige Einrichtungen für den Gewerbe- und Arbeiterstand. Nach M. A. Audiganne. Leipzig 1853.

* * *

**Bouquet**, L., Le travail des enfants et des filles mineures dans l'industrie: loi du 19 mai 1874, règlements d'administration publique, circulaires, instructions ministerielles, décisions judicaires, réunis et commentés. Nancy 1885.
—, La réglementation du travail. Le travail des enfants, des filles mineures et des femmes dans l'industrie (commentaire de la loi du 2 novembre 1892). Paris 1893.
**Benoît**, F., La réglementation du travail. Manuel d'hygiène et de mécanique industrielles, ouvrage rédigé conformément au programme du concours pour l'emploi d'inspecteur ou d'inspectrice du travail dans l'industrie. Paris 1893.
**Challamel**, S., Commentaire de la loi du 30 novembre 1894, sur les habitants à bon marché: La Réforme sociale, le 1er juin 1895.

**Chauveron, A. de, et S. Berge,** Du travail des enfants et des filles mineures employés dans l'industrie. Commentaire de la loi du 19 mai 1874. Paris 1879.
**Desmarest, E.,** Sociétés de secours mutuels. Commentaire. Paris 1882.
**Hayem et J. Perin,** Législation protectrice de l'enfance ouvrière. Paris 1879.
**Lefèvre, A.,** Le droit et le devoir des ouvriers, des commerçants et des cultivateurs fermiers. Le Cateau. 1893.
**Lelong, A.,** Commentaire de la loi du 27 décembre 1892 sur la conciliation et l'arbitrage facultatifs en matière de différents collectifs entre patrons, ouvriers ou employés. Manuel pratique avec formules, à l'usage de M. M. les juges de paix, greffiers, patrons, ouvriers ou employés et syndicats. Paris 1894.
**Loi** sur le travail des enfants, des filles mineures et des femmes dans les établissements industriels, 2 novembre 1892. Paris et Nancy 1893.
— sur les caisses de secours et de retraites des ouvriers mineurs, promulguée le 29 juin 1894. Saint-Etiene 1894.
— décrets et circulaires intéressants les conseils de prud'hommes. Beaugency 1888.
**Jourdan,** Législation sur les logements insalubres. Nancy et Paris 1879; 2. éd. 1880.
**Malapert,** De l'application des lois sur le travail des enfants et des filles mineures: Journal des Economistes, IV. Ser., XXXII, 1885.
**Maurice, G.,** Guide pour l'application de la loi du 19 mai 1874. Paris 1875.
**Nusse, E. et J. Périn,** Commentaire de la loi du 19 mai 1874. Paris 1878.
**Tallon, E. et G. Maurice,** Législation sur le travail des enfants dans les manufactures. Paris 1875.
—, E., Manuel pratique et commentaire de la loi du 19 mai 1874, 3 éd. Ebda. 1885.
—, Loi de protection de l'enfance ouvrière manuel pratique et commentairé de la loi du 19 mai 1874 sur le travail des enfants et des filles mineures dans l'industrie, 3° édition, augmenté des nouveaux décrets, circulaires ministérielles, et de documents de jurisprudence. Paris 1885.
**Veyau, A.,** Législation nouvelle du travail; I: Loi sur les syndicats professionelles, promulguée le 21 mars 1894. Paris 1886.
**Wiliquet,** Les grèves es le maintien de l'ordre. Droits et devoirs de l'autorité et du citoyen. Frameries et Mons 1891.

### 7. Belgien.

**Bücher, K.,** Die belgische Sozialgesetzgebung und das Arbeiterwohnungsgesetz vom 9. Aug. 1889: Archiv f. soziale Gesetzgebung, Bd. IV.
**Commission** du travail institutée par arrête royal du 15 avil 1886. Vol. I. Réprises au questionnaire concernant le travail industriel. Vol. II. Procès-verbaux des séances d'enquête concernant le travail industriel. Vol. III. Rapports. Propositions des sections et conclusions. Bruxelles 1888.
**Dajace, Ch.,** Les projets de réglementation du contrat de travail en Belgique: La Réforme sociale, XIV^e^ anné No. 93 1^e^ novembre 1894.
—, L'Enquête de la commission royale du travail en Belgique, Communication faite à la réunion annuelle de la Société l'économie sociale dans la séance du 24 mai 1887. Extrait de la Réforme sociale. Paris 1887.
**Duchateau,** L'organisation nouvelle du travail. Participation des ouvrieres et du personnel dans les bénéfices, caisses de prévoyance et de retraite, sociétés de secours mutuels, écoles professionnelles. Bruxelles et Paris 1887.
**Mataja, V.,** Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Belgien: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I.
**Sauveur, J.,** Législation belge des établissements industriels dangereux, insalubres ou incommodes. Bruxelles 1893.
**Van Nerom, P.,** Les lois ouvrières et sociales en Belgique. Epargne, alcoolisme, salaires, conseils de l'Industrie, maison ouvrières. Bruxelles 1890.

* * *

**Delcroix, A.,** Lois sur les conseils de prud'hommes, les conseils de l'industrie, le payement, l'incessibilité et l'insaisissabilité des salaires, commentées. Gand 1890.
—, Loi du 16 août 1887 portant institution des conseils de l'industrie et du travail. Ebda. 1890.
**Loi** du 13 decembre 1889 concernant le travail des femmes, des adolescents et des enfants dans les établissements industriels. Application des articles 4, 6 et 7 en français etc. en flamand. Gand 1893.
**du Sart, R.,** Comités de patronage des habitations ouvrières. Loi du 9 août 1889. Instruction pour les sous-comités de propagande. Tournai 1893.

## 8. Niederlande.

**Enquête** door de Staatscommissie, benvemd krachtens de wet van 19 Januari 1890. Staatsblad No. 1 gehouden te 's Gravenhage, betreffende onderscheidende takken van bedrijf in de eerste arbeidsinspectie. 1. dl. 's Gravenhage 1892.

— gehouden door de staatscommissie benvemd krachtens de wet van 19 Januari 1890. Eerste afdeeling. De maatschappelijke toestander der arbeiders in verband met zieken — begrafenis — en andere verzekerings — en onderstandsfondsen, niet aan onderneming of inrichting van nijverheid verbonden. 's Gravenhage 1892.

— gehouden door de Staatscommissie benvemd krachtens de wet van 19 Januari 1890, Staatsblad No. 1, 2e afdeeling. De maatschappelijke toestanden der arbeiders, in verband met zieken — begrafenis — en andere verzekerings — en onderstandsfondsen, niet aan eanige onderneming of inrichting van nijverheid verbonden. 's Gravenhage 1892.

**Gevolgtrekkingen** uit de arbeidsenquête in het noordoostelijk deel des lands. Haarlem 1893.

**Groeneveldt**, G. A. M., Arbeidswetgivning. 's Gravenhage 1890.

**Kerdijk**, A., Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Niederlanden: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I.

**Pringsheim**, Das niederländische Arbeiterschutzgesetz vom 5. Mai 1889: Archiv f. soziale Gesetzgebung u. s. w., Bd. II.

**Pyttersch**, H., Wetsontwerp houdende bepalingen tot het tegengaar van overmalighen arbeid in brood-, besehuit- en Roekbakkerijen en broodfabricken: De Economist, XXXXIII jaarg., Juli-August 1894.

**Verslag** van de eerste afdeeling der staatscommissie van arbeidsenquête aangaande onderscheidene takken van bedrijf gehouden te Nijmegen. 's Gravenhage 1893.

— van de eerste afdeeling der staatscommissie van arbeidsenquête, aangaande onderscheidene takken van bedrijf, gehouden te 's Gravenhage, van 13 Januari tot en met 19 Maart 1892. 's Gravenhage 1893.

— van te tweede afdeeling der staatscommissie van arbeidsenquête. 's Gravenhage. 1893.

* * *

**Arbeidswet**, De., Wet van 5 Mai 1889 (Staatsblad No. 48) houdende bepalingen tot het tegengaan van overmatingen en gevaarlijken arbeid van jeugdige personen en van vrouwen, benevens de nitvoerings-besluiten. Uitgaaf 1 Juni 1893. Sneek 1893.

**Borgesius**, H. G., De Arbeidswet, Wet van 5 Mei 1889 houdende bepalingen tot het tegengaan van overmatigen en gevarlijken arbeid van jeugdige personen en van vrouwen, met inleidung en aanteekeningen. Sneek 1889.

**Corter**, A., De Fabriekswet van 2 Juni 1875 en hare toepassing bij hooger beroep. Bijdrage tot de kennis der rechtsspraak op nijverheidsgebied. 's Gravenhage 1889.

**Jordens**, P. H., Wet van den 5 den Mei 1889 Staatstd. Nr. 48 houdende bepalingen tot het tegengaan van overmatigen en gevaarlijken arbeid van jeugdige personen en van vrouwen. Wet aanteekeningen ontleend aan de beraadslagingen en gewisselde stukken, en alphabetisch register. Zwolle 1889.

**Mouton**, J., Voorschriften emtrent minimum en arbeidsduur in bestekken. Haarlem 1893.

**Schuphoven**, R. H. L., Wet van den 5 Mei 1889 (Staatsblad No. 48) tot het tegengaan van overmatigen en gevaarlijken arbeid van jeugdige personen en van vrouwen. Voorzien van eenige aanteekeningen en een alphabetisch register. Vlaardingen 1893.

**Vernée**, L. G., De arbeidwet op eenvoudige en duidelijke wijze besproken voor werkgevers, werklieden, onders voogden en hen, die, door han betrekking geroepen zijn, voor de naleving van de wet te waken. 3de dr. Aangevuld met de uitzonderingen enz voor verschillende bedrijven zovals het koninklijk besluit van 9 December 1889 staatsblad No. 176 die voorschrifft. 's Gravenhage 1890.

## 9. Grofsbritannien.

**v. Bojanowski**, V., Das englische Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878, erläutert: Jahrb. für Nationalökonome, N. F., Bd. III.

—, Das englische Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878. In Übersetzung mitget. Jena 1881.

**v. Bojanowski**, V., Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Grofsbritannien: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I.

**de Coquiel**, De la législation sur la durée du travail dans les manufactures en Angleterre: Journal des Economistes, 1853.

**Davis**, the english labour laws. London 1875.

**Dronke**, Die englische Fabriken- und Werkstättengesetzgebung verglichen mit der deutschen Gewerbeordnung. Berlin 1878.

**Edwards**, C., The policy of labour. London 1894.

**Fabrikgesetze**, die englischen, seit 1833. Wien 1869.

**Garcke**, E. and J. M. **Fells**, Summary of the Factory and Workshop Acts 1878—91. London 1893.

**Hanstedt**, B., Englands Fabrik-og Vaerksted lovgivning. En historik kritisk Fremstilling. Vodt Aarhundredes Arbeyderlovgivning og Arbeyderassociationer. Kjobenhavn 1891.

**Howell**, G., A Handy book of the labour laws: Being a popular guide to the employers and workmen Act, 1875, Trade Union Act, Arbitration Act, etc. etc. Introduction, notes and the authorised rules and forms for the use of workmen. 3rd ed. London 1895.

**Jeans**, V., Factory Act legislation, its industrial and commercial effects etc. London 1892.

**Le Cour Grandmaison**, C., La législation anglaise sur les associations ouvrières. Paris 1883.

**Mavor**, J., Labour and politics in England: Political Science Quarterly, 1895.

**v. Plener**, Die englische Fabrikgesetzgebung. Wien 1871.

**Webb**, B., Une nouvelle loi anglaise sur les fabriques: Revue d'Economie politique, 1895.

* * *

**Reports** of the Royal Commission of labour, appointed 21 st April 1891. 67 parts. London 1894.

**Reports** as to the hour of labour permitted by law in factories, and the regulations as to the employment by relays or during the night, of men, women, and young persons, in the United States of America, and in France, Germany, Austria-Hungary, and Belgium. Presented to the House of Lords. London 1882.

— of the commissioners appointed to inquire into the working of the Factory and Workshops Acts, with a view to their consolidation and amendment; tog ether with the minutes of evidence appendix and index. Vol. I: Report, appendix, and index. Vol. II: Minutes of evidence. Presented to both Houses of Parliament. London 1876.

* * *

**Austin**, E., The law relating to factories and workshops, including laundries, docks etc. London 1895.

**Black**, C. A. H., Employers and workmens Act, 1875, and Employers liability Act, 1880; annotated and arranger. Chesterfield 1881.

**Cogley**, T. S., The law of strikes, lockouts, and labor organizations. Washington 1894.

**Dicksee**, B., The London building Act, 1894. With index, notes etc. London 1895.

**Factory** and workshop Act, 1878—1883. The Boiler Explosures Act 1882 with Appendix. Index etc. Wolverhampton 1886.

— and workshop Act 1878: An Act to consolidate and amend the law relating, to factories and workshops, 41 and 42 vic. cap. 16. London 1879.

— and workshops Act 1895. London 1895.

**Garcke**, E. and J. M. **Fels**, Summary of the Factory and Workshop Acts 1878—91. London 1893.

**Glen**, W. C., Law relating to public health and local government: Being the public health Act, 1875, and other statutes affecting District Councils. 2th ed., including the Local Government Act, 1894, and the Statutes and Orders Relating to the Election of District Councils. By A. F. Jenkin. 2 vols. London 1895.

**Glen**, R. C., and A. A. **Bethune**, The law regulating streets and buildings in the Metropolis under the London Building Act, 1894, and other metropolitan statutes, together with the standing orders, regulations, bye-laws, forms &c., of the London County Council and of the Commissioners of Sewers of the City of London. London 1895.

**Griffiths**, W. R. and F. W. **Pember**, The London building Act, 1894. With Notes and References, etc. London 1895.

**Herbert**, J. B., The labourers allotments Act 1887. London 1888.

**London** County Concil's labour bill. Memorandum originally printed for the use of members of the London County Council, and since revised with additions. By Sir T. H. Farrer. London 1893.

Lindley, N., A treatise on the law of partnership. London, 6th. ed. 1893.
Macmorran, A., The public health Acts 1888—1890, including the housing of the working classes Act 1890. With notes and index. London 1891.
Marchant, J. R. V., The shop hours Act, 1892. With notes and a Form. London 1893.
Neish, C. H. L. and A. F. Carter, The factory Act, 1889. With Commentary and notes. London 1893.
Neville, R. J. V., Strikes: A. concise statement of the Criminal law relating to intimidation and pickeling etc. London 1890.
Nottcut, G. J., The law relating to factories and workshops. London 1878; and ed. 1879.
Part, C. T., The employers liability Act, 1880. London 1881.
Pratt, W. T., The law of Friendly Societies. London, 11th. ed. 1888.
Redgrave, A. and J. A., The factory and workshop Acts, 1878 to 1891. London 1893.
Rose-Junes, G., Employers liability Act, 1880. London 1881.
Rumsey, A., Handbook for employers and employed. 1. Domestic servants and servants generally; 2. Modern labour legislation. London 1892.
Wheller, P. F., Partnership and companies: A manual of practical law. London 1892.
Wurtzburg, E. A., The law relating to building societies. London, 2 nd. ed. 1892.

### 10. Dänemark, Schweden und Norwegen.

Arbeiderkommissionens Sedshilling. Kristiania 1888.
Betänkande, Arbetareförsäkringskomiténs. Statistiska undersökningar. 1. Olyksfall i arbetet. 2. Arbedstid hygieniska förhällanden och skyddsät gärder i fabrikker m. m. Stockholm 1888.
Fahlbeck, P., Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Schweden: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I.
—, Die Arbeiterschutzgebung in Norwegen: Ebda.
Livijn, C., Om moderna socialpolitiska lagar och lagförslag angående arbetsklassens betryggande mot ekonomiska följderna af s. k. olycksfall i arbetet. I. Lund 1894.
Petersen-Studnitz, A., Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Dänemark: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I.
Petersen-Studnitz, A., Die Fabrikgesetzgebung in Dänemark und Schweden: Jahrb. f. Nationalökonomie, N. F., Bd. XV.
Raphael, A., Das schwedische Arbeiterschutzgesetz vom 10. Mai 1889: Archiv f. soziale Gesetzgebung, Bd. III.

* * *

Lov om Tilsyn med Arbeide i Fabriker m. v. 1ste og 1det Oplag. Bergen 1894.

### 11. Luxemburg.

Elster, L., Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Luxemburg: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I.

### 12. Italien.

Borizzi, B., La legislazione sociale e beneficio delle classi lavoratrici. Como 1882.
Ferraris, C. F., Les projets de législation sociale en Italie rapport spécialement à la prévoyance: memoire adressé au Congrès scientifique international des institutions de prévoyance. Roma 1884.
Mataja, V., Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Italien: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I.
Ricciarelli, M., La questione sociale e la legislazione italiana: conferenza. Volterra 1884.
Sombart, W., Das italienische Gesetz vom 15. Juni 1893 betr. die Einsetzung von Probi-viri: Archiv f. soziale Gesetzgebung, Bd. VI.
Stringher, B., Ueber italienische Arbeitsgesetzgebung: Zeitschr. f. die ges. Staatswissenschaft, 1887.

* * *

Legislazione sugli operari: legge sul lavoro deis fanciulli, legge sul riconoscimento delle società operaie, legge per le assicurazioni contro gli infortuni degli operaie sul lavoro. Milano 1889.
Lois italiennes sur les conciliateurs et les prud'hommes. Traduites et annotées par M. François Arnaud, de la Société de législation comparée. Extrait de l'Annuaire de législation étrangère (22e et 23e années). Paris 1895.

### 13. Spanien.

**Buylla**, A. A. y G. Alegre, La cuestion obrera y las leges: Revista general de legislación y jurisprudencia, 1895, VI.

**Fornovi**, S., La cuestion social y las manifestaciones obreras. Madrid 1891.

### 14. Rufsland.

**Dementjeff**, E. M., Die russische Fabrikgesetzgebung: Archiv f. soziale Gesetzgebung, Bd. III.

**Hjelt**, A., Das erste Arbeiterschutzgesetz Finnlands vom 15. April 1889: Archiv f. soziale Gesetzgebung, Bd. III.

**v. Keufsler**, J., Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Rufsland: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I.

**Rosenberg**, G. J., Zur Arbeiterschutzgesetzgebung in Russland. Leipzig 1895.

**Fabrikgesetzgebung**, Die, des Russischen Reichs. Riga 1894.

### 15. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

**Tait**, W. C., Die Arbeiter-Schutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten. Tübingen 1884.

**Wordruff**, E. R., Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I.

* * *

**Cogley Thomas**, M., The law of strikes, lockouts and labour organisations. Washington 1894.

**Endlich**, G. A., The law of building associations. Jersey 1882.

**Massachusetts** Sunday laws 1887; together with the old-time blue-laws, from the records of Massassuchets, Connecticut, New York and Maryland. Springfield 1888.

**New York** Partnership laws: the statutes of New York, with the decisions thereon relating to limited partnership, together with the statutes relating to compromises by partners and joint debtors and to partnership names and signs; and the requisite forms. With all the amendments to dak. New York 1889.

### 16. Australien.

**Ruhland**, G., Der achtstündige Arbeitstag und die Arbeiterschutzgesetzgebung der australischen Kolonien: Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, 1891.

---

## M. Der internationale Arbeiterschutz.

**Adler**, G., Die Frage d. internationalen Arbeiterschutzes. Nebst e. Kritik der Ansicht Gustav Cohns: Annalen des Deutschen Reiches. München 1888.

**Arbeits-Gesetzgebung**, Internationale: „Staatswirtschaftl. Abhandlungen“. Leipzig 1880.

**Bücher**, K., Zur Geschichte der „internationalen Fabrikgesetzgebung“: Deutsche Warte, 1888.

**Braun**, K., Das Rundschreiben des schweizerischen Bundesrathes, betr. den internationalen Arbeiterschutz: Archiv f. soziale Gesetzgebung, Bd. II.

**Brentano**, L., Über internationalen Arbeiterschutz: Deutsches Wochenblatt, 1890.

**Cohn**, G., Über internationale Fabrikgesetzgebung: Jahrb. f. Nationalökonomie, N. F., Bd. III.

—, Über internationale Arbeiterschutzgesetzgebung: Preufs. Jahrbücher, Bd. LXV.

—, Die internationale Conferenz zur Besprechung der Arbeiterschutzgesetzgebung: Jahrb. f. Nationalökonomie, N. F., Bd. XXI.

**Elster**, E, Fabrikgesetzgebung (internationale): Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. III.

**Fuld**, L., Internationale Fabrikgesetzgebung. Hamburg 1890.

**Lehmkuhl**, A., Internationale Regelung der sozialen Frage. Freiburg i. B. 1895.

**Protokolle** der internationalen Arbeiterschutzkonferenz. In amtlichem Auftrage. Leipzig 1890.

**Schriften** des Vereins f. Socialpolitik. XXI: Verhandlungen der am 9. u. 10. Octbr. 1882 in Frankfurt a. M. abgeh. Generalversammlung des Vereins f. Socialpolitik über Grundeigenthumsvertheilung und Erbrechtsform: internationale Fabrik-

gesetzgebung; Versicherungszwang u. Armenverbände. Auf Grund der stenograph. Niederschrift. hrsg. vom ständ. Aussschuss. Leipzig 1893.
**Wolf**, J., Internationale Sozialpolitik. Vortrag. Zürich 1889.

---

**Conférence** internationale conc. le réglement du travail industrial et dans les mines. Par autor. offic. Leipzig 1890.
**Deneus**, Ch., La journée de huit heures et la réglementation internationale du travail industriel. Gand 1893.
**Desplaces**, H., La législation du travail en France et la conférence internationale de Berlin. Marseille 1891.
**Mabamo**, E., La question de la protection internationale des travailleurs. Extrait de la Revue d'économie politique, novembre-décembre 1888. Bar-le-Duc 1889.
**Politis**, N. E., La conférence de Berlin de 1890. Extrait de la Revue internationale de sociologie (2e année nos 7 et 8, juillet et août 1894). Paris 1894.
**t'Kint de Roodenbeke**, A., La réglementation du travail et la conférence internationale de Berlin. Extrait de la Réforme sociale. Paris 1890.

## N. Der Arbeitslohn, sein Verhältnis zur Arbeitszeit und Arbeitsleistung und die Versuche zur Verbesserung der heutigen Lohnsysteme (Prämien, Gewinnbeteiligung gleitende Skalen u. s. w.).[1])

**Albrecht**, H , Ein Beitrag zur Frage der Gewinnbetheiligung. Jahrbuch für Gesetzgebung, N. F., Bd. XVI.
**Arbeitsschiedwesen**, Lohnstand, Arbeitszeit und Lohnskala in der englischen Kohlenindustrie: Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. XLVI.
**Bauer**, St., Arbeiterfragen und Lohnpolitik in Australasien: Jahrb. f. Nationalökonomie, III. F., Bd. II.
**Biermer**, Gleitende Lohnskalen: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. IV.
**Block**, M., Ueber die Gewinnbetheiligung: Vierteljahrschrift f. Volkswirthschaft u. Kulturgesch , Jahrg. XXII.
**Böhmert**, V., Statistik des Arbeitslohns: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I.
—, Die Stellung der englischen Gewerkvereine zur Lohnfrage und zum Antheilsystem: Arbeiterfreund, Bd. XVI.
—, Aus der Enquête über die Gewinnbetheiligung der Arbeitnehmer: Ebda., Bd. XIV.
—, Zur Enquête über die Gewinnbetheiligung der Arbeitnehmer: Ebda., Bd. XII.
—, Die Gewinnbetheiligung der Arbeiter im neuen deutschen Aktiengesetz: Ebda., Bd. XXI.
—, Die Gewinnbetheiligung der Arbeiter nach neueren Schriften und Erfahrungen: Ebda., Bd. XXIV.
—, Enquête über die Gewinnbetheiligung der Arbeitnehmer und andere neue Lohnzahlungsmethoden mit besonderer Rücksicht auf die schweizerischen Versuche. Zürich 1875.
—, Die Gewinnbetheiligung. Untersuchungen über Arbeitslohn und Unternehmergewinn. 2 Tle. Leipzig 1878.
**Brentano**, L., Die Leistungen der Grubenarbeit, besonders in Preufsen, und die Lohnsteigerung von 1872: Jahrb. f. Gesetzgeb., Bd. IV.
—, Über das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung: Ebda. Bd. IV.
—, Über das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung. Leipzig 1875; 2. Aufl. 1893.
—, Die Lehre von den Lohnsteigerungen: Jahrb. f. Nationalökonomie, Bd. XVI.
—, Zur Lehre von den Lohnsteigerungen: Zeitschrift f. d. gesammten Staatswissenschaft, 1876.
**Engel**, E., Der Arbeitsvertrag und die Arbeitsgesellschaft: Arbeiterfreund, Bd. V.
**Fischer**, M., Das Familistère Godins. Hamburg 1890.
**Förster**, A., Die Untersuchung der französischen Regierung über die Gewinnbetheiligung der Arbeiter: Arbeiterfreund, Bd. XXI.

---

1) Die Litteratur der Statistik der Arbeitslöhne ist unter O. angegeben.

**Frommer, H.**, Die Gewinnbeteiligung, ihre praktische Anwendung und theoretische Berechtigung, auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen. Leipzig 1886.
**Häntschke, H.**, Gewinnbeteiligung der Arbeiter. Jean Baptiste André Godin u. seine Schöpfung, das Familisterium v. Guise (Aisne) in Frankreich, e. prakt. Versuch zur Lösung der Arbeiterfrage. Aus: „Blätter f. Genossenschaftswesen." Berlin 1890.
**Hartmann, Ed. v.**, Die Vertheilung des Arbeitsertrags zwischen Arbeit u. Kapital: Preufs. Jahrbücher, LXXI.
**Jannasch, R.**, Die Strikes, die Cooperation, die Industrial Partnerships und ihre Stellung zur sozialen Frage. Berlin 1868.
**Jegher, A.**, Bericht an den Herrn Bundesrath Emil Frey über die Frage der Betheiligung der Arbeiter und Angestellten in den Regiewerkstätten des Militärdepartements an dem Betriebsergebnisse. Zürich 1892.
**Katscher, L.**, Die Gewinnbetheiligungsfrage in den Vereinigten Staaten von Nordamerika: Arbeiterfreund, XXX, 4.
**Marken, J. C. van**, Durch Arbeit f. die Arbeit. Ein neuer Versuch prakt. Durchführg. der Gewinnbeteiligg. der Arbeiter. Rede. Deutsche Übersetzg. Dessau 1894.
**Menger, A.**, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung. Stuttgart, 2. verb. Aufl. 1891.
**Ofner, J.**, Ueber das Rechtsprincip d. Arbeitslohnes nach herrschendem Systeme. Aus: Jurist. Blätter. Wien 1884.
**Peters, H.**, Ein Beitrag zur Lohn-Reform, unter Zugrundelegg. der sozialökonom. Ansichten v. Rodbertus-Jagetzow aufgestellt. Tübingen 1884.
**Plehn, K.**, Das eherne Lohngesetz. Eine sozialpolit. Betrachtung für die Gegenwart. Berlin 1890.
**v. Plener, E., M. Weigert, J. Neumann u. S. Wertheim**, Ueber Betheiligung der Arbeiter am Unternehmergewinne. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. VI). Leipzig 1874.
**Prince-Smith, S.**, Ueber Arbeiteraktionäre: Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft u. Kulturgeschichte, Bd. XX.
**Scheffler, V.**, Betheiligung am Gewinne. Braunschweig 1876.
**Schindler, F. M.**, Der Lohnvertrag. Wien 1892.
**v. Scheel, H.**, Die Lehre vom Arbeitslohn: Jahrb. für Nationalökonomie, Bd. IX.
**Schiff, P.**, Zur Gewinnbetheiligungsfrage. Berlin 1883.
**Schmidt, C.**, Der natürliche Arbeitslohn. Jena 1887.
**Schmoller, G.**, Ueber Gewinnbetheiligung: Zur Sozial- und Gewerbepolitik. Leipzig 1890.
**Steinbrenner, L.**, Die Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn, ihre Vorzüge, Nachteile und Anwendbarkeit. Dissertation. Heidelberg 1892.
**Stern, M. R. v.**, Arbeitslohn und Arbeitszeit. Eine Gedenkschrift zur Erinnerung an den 1. Mai 1890. Zürich 1890.
**Strassburger, K.**, Kritik der Lehre vom Arbeitslohn: Jahrb. für Nationalökonomie, Bd. XVII.
—, Statistischer Beitrag zur Lehre vom Arbeitslohn: Ebda., Bd. XVIII.
**Tellkampf, J. L.**, Tantièmesystem und Löhne in England: Arbeiterfreund, Bd. VIII.
**Untersuchungen** über Arbeitslöhne. Aus dem statistischen Seminar der techn. Hochschule in Dresden. Hrsg. v. V. Böhmert. 1. Hft. Dresden 1893.
**Wirminghaus, A.**, Das Unternehmen, der Unternehmergewinn und die Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn. Jena 1886.
—, Gewinnbetheiligung: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. IV.

---

**Beaune, H.**, La participation aux bénéfices de l'industrie et du commerce. Paris 1893.
**Béchaux, A.**, Salaires et Syndicats mixtes. Paris 1891.
**Bernardot, F.**, Le Familistère de Guise (France) et son fondateur, Jean-Baptiste-André Godin. Publ. d. Association du capital et du travail. Nîmes 1893.
**Bertrand, L.**, Essai sur le salaire, avec une préface de B. Malon. Paris 1885.
**Billon, S.**, Participation des ouvriers aux bénéfices de patrons. Genève 1877.
**Block, M.**, Les facteurs de la production et la participation de l'ouvrier aux bénéfices de l'entrepreneur. Extrait du Compte rendu de l'Academie des sciences morales et politiques. Paris 1886.
—, Le participation aux bénéfices. Examen d'une proposition de loi: Journal des Economistes, 1872.
**Bodeux, M.**, Du salaire. Bruxelles 1895.

**Bourcart**, J. S., De la participation des ouvriers dans les manufactures. Paris 1867.
**Bourlier**, S., La participation des ouvriers dans les manufactures. Paris 1888.
**Bourreiff**, A., Organisation pratique du travail par la participation des travailleurs aux bénéfices de l'entreprise. Paris 1872.
**Brentano**, L., Les rapports entre le salaire, la durée du travail et sa productivité: Revue d'économie politique, VII[e] année, No. 4.
**Bulletin** de la participation aux bénéfices. vol. I—XVII. Paris 1879—95.
**Carlos**, Le socialisme pratique, ou le travail et le capital en participation. Lyon 1880.
**Castelein**, R. P., La participation aux bénéfices et la théorie du salaire: La Reforme sociale, XIII[e] année.
**Chaix**, A., La participation aux bénéfices. Paris 1884.
**Congrès** international de la participation aux bénéfices, tenu à Paris 16—10 juillet 1889. Paris 1890.
**Crouzel**, A., Nouvelle note sur la participation des ouvriers aux bénéfices considérée au point de vue du droit. Toulouse 1889.
**Dubois**, F., La participation aux bénéfices. Paris 1888.
**Duchateau**, L'organisation nouvelle du travail. Bruxelles 1887.
**Engel-Dollfus**, Etude sur l'épargne, les institutions de prévoyance et la participation aux bénéfices. Mulhouse 1876.
**Exposition** universelle de Paris 1889. Section belge. Groupe XI. — Economie sociale. Bruxelles 1889. Section I: Rénumération du travail. Rapport présenté par A. Saupart, 1893. Section II: Participation aux bénéfices. Associations coopératives de production. Rapport présenté par G. De Greef.
**Favarel**, C., La paix industrielle, ou solution rationelle, radicale et définitive de la question des salaires. Albi 1876.
**Fawcett**, H., Travail et salaires. Traduit et précédé d'une préface par A. Raffalovich. Paris 1884.
**Gauthier**, S. B., La participation obligatoire devant les chambres. Paris 1886.
**Gibon**, A., La participation des ouvrières aux bénéfices et les difficultés présents. Paris 1892.
**Godin**, J. B. A., Mutualité sociale et association du capital et du travail ou Extinction du paupérisme par la consécration du droit naturel des faibles au nécessaire et du droit des travailleurs à participer au bénéfices de la production. Paris 1880.
—, Mutualité sociale et association du capital et du travail, ou Extinction du paupérisme par la consécration du droit naturel des faibles au nécaissaire et du droit des travailleurs à participer aux bénéfices de la production. 2[e] édition, contenant les modifications apportées aux statuts depuis la fondations de l'Association du familistère de Guise. Guise 1891.
—, Solutions sociales. Paris 1871.
**Guyesse**, P, La participation aux bénéfices. Paris 1890.
**Hubert-Valleroux**, Le minimum légal de salaire: La Réforme sociale, 1895 (t. X).
**Lectaire**, Des améliorations qu'il serait possible d'apporter dans le sort des ouvriers peintres en bâtiments. Paris 1843.
—, Dialogue sur l'association de l'ouvrier aux bénéfices du patron. Paris 1871.
**Moschell**, S., De la participation des ouvriers aux bénéfices des patrons. Paris 1870.
—, Du mode de rénumération du travail. Paris 1872.
**Ott**, A., La participation des ouvriers aux bénéfices du patron d'après l'enquête de 1883: Journal des Economistes, 1884.
**Poindron**, A., Détermination de la formule minimum de la participation aux bénéfices. Paris 1893.
**Robert**, Ch., Le partage des fruits du travail. Paris 1873.
—, La participation aux bénéfices de l'industrie, du commerce et de l'agriculture. Paris 1892.
**Rogé**, X., Appréciations sur la participation des ouvriers aux bénéfices dans l'industrie. Nancy 1885.
**Rousseau**, S., De l'association de l'ouvrier aux bénéfices du patron. Paris 1870.
**Salaires** et durée du travail dans l'industrie française. Office du travail. Ministère du commerce. Paris 1893 et 1894.
**Schmoller**, G., La participation aux bénéficis: Revue d'économie politique, année V.
**Simon**, E., La Participation des Employés aux bénéfices et les Associations ouvrières en France. Paris 1885.
**Travers**, M., Questions ouvrières anglaises: l'échelle mobile des salaires: Revue internationale de Sociologie, 1[re] année, No. 3.

Trombert, A., Guide pratique pour l'application de la participation aux bénéfices. Paris 1892.

---

Batterson, S. G., The labour problem. A plex for profit sharing. New York 1886.
Brentano, L., Hours and wages in relation to production. Trans. by W. Arnold. London 1894.
—, The relation of labor to the law of tho day: from the German by P. Shermann, with introduction by the translator. New York 1891.
Bushill, T. W., Profit-Sharing and the labour question. With an Introduction by S. Taylor. London 1893.
Cunningham, A living wage: The Contemporary Review, January 1894.
Fawcett, H., Labour and wages: Chapters reprinted from the Manual of Political Economy. London 1884.
Gilman, N. W., Industrial partnership. Boston 1891.
—, Profit sharing between employer and employees. Boston 1886.
Greening, E. O., The present position and prospects of partnerships of industry. Manchester 1866.
Holyoake, G. S., Partnerships of industry. London 1865.
Lindley, Sir N., A treatise on the law of partnership. From the 5th Eng. ed.; with notes by C. J. Audenried. Philadelphia 1888.
Munro, J. E. C., Sliding scales in the coal industry. London 1885.
—, Sliding scales in the iron industry. London 1886.
Parsons, Ja., An exposition of the principles of partnership. Boston 1889.
Phelps, L. R., The plea far a living wage The Economic Review, Vol. IV. No. 4. 1894.
Pollock, Sir F., A digest of the law of Partnership, Incorporating the Partnership Act, 1890. 6th ed. London 1895.
Price, S. L., On profit sharing and cooperative production: Economic Journal, vol. II.
—, Sliding scales and other methods of wage-arrangement in the North England: Journal of the Stat. Soc., vol. L.
Rawson, H. G., Profit-sharing precedents. London 1891.
Report on „Gain-Sharing" and certain other systems of bonus on Production. London 1895.
—, on wages and hours of labour. Part. I. Changes in rates of wages and hours of labour in the United Kingdom in 1893. Part. II. Standard piece rates. Part. III. Standard time rates. Ebda. 1895.
Schloſs, D. F., Methods of industrial remuneration. London 1892.
Schoenhof, J., Wages and trade in manufacturing industries in America and in Europe; with an introduction by R. R. Bowker. New York 1884.
—, The Economy of high wages. New York 1892.
Shuttleworth, T. E., Profit-sharing. London 1893.
Smart, W., Miners wages and the sliding scale. Glasgow 1894.
Taylor, S., Profit sharing between capital and labour. Six essays. London 1884.
Vivian, H. and A. Williams, The co-partnership of labour: The Economic Review, Vol. IV, No. 3, 1894.
Walker, F., The wages question: A treatise on wages and the wages class. London 1891.
Wright, C. D., Profit-sharing. Boston 1886.

---

Berg, C. P. J. van den, De theorie van het arbeidsloon. Utrecht 1879.
Hettema, T., De Inloed der Machines op den Stand der Loonen: De Economist, XXXXIV jaarg.
Kerdijk, A., Het industrial partnership of participatie-stelsel: De Economist, XXIII. jaarg.
Nuyens, A., Welk is een rechtvaardig, den arbeider toekomend loon? Eene bijdrage tot oplossing der loonkwestie. Leiden 1895.

---

Avogadro, A., Per la pace fra capitale e lavoro. Como 1893.
Chieco, L. G., La partecipazione dei lavoratori agli utili del capitale e della terra. Torino 1891.
Contento, A., La teoria del salario nel concetto dei principali Economisti. Milano 1894.
Grandi, A., Il salario. Roma 1878.

de Martiis, S. Cognetti, Il sistema di mercede a scala mobile nella inchiesta inglese sul lavoro. Torino 1893.
Morpurgo, C., Della partecipazione al profitto. Genova 1888.
Nitti, F. S., L'economia degli alti salari: La Riforme sociale, 10 Ottobre 1895.
Valentini, La partecipazione del lavoro negli utili e le casse di previdenza. Milano 1885.

Orejón, F., Capital y trabaja; la participación en los beneficios como solucion del conflicto entre patronos y obreros. Madrid 1893.

Somogyi, M., A munkásosztalék. Társadalomgazdasági tanulmány. (Die Arbeiter-Dividende. Eine sozialökonomische Studie.) Budapest 1893.

## O. Die wirtschaftliche und soziale Lage der arbeitenden Klassen.

### 1. Allgemeines.

Ameline, H., Des institutions ouvrières au XIXe siècle. Paris 1850.
Arrivabene, Considérations sur les principaux moyens d'améliorer le sort des classes ouvrières. Bruxelles 1832.
Ballin, P., Der Haushalt der arbeitenden Klassen. Berlin 1883.
Baumstark, E., Zur Geschichte der arbeitenden Klasse. Greifswald 1853.
Becker, B., Das Familienleben in der Fabrikindustrie. Glarus 1862.
Brentano, L., Die Arbeiter und die Produktionskrisen: Jahrb. f. Gesetzgebung u. s. w., N. F., Bd. II.
Bücker, F., Unsere Arbeiter der Neuzeit. Skizzen aus der Welt der Arbeit. Gotha 1890.
Bénard, T. N., Le livret des ouvriers. (Extrait du Journal des Economistes, 1867). Paris 1867.
Berends, J., Wie ist der Noth der arbeitenden Klassen abzuhelfen? Leipzig, 2. Aufl. 1847.
Deseilligny, A. P., De l'influence de l'éducation sur la moralité et le bien-être des classes laborieuses. (Ouvrage ayent reçu de l'Académie des sciences morales et politiques la récompense de 3000 francs dans le concours du prix Beaujour.) Paris 1868.
Erlebnisse und Erfahrungen e. alten Arbeiterfreundes. Von W. F. Berlin 1890.
Földes, B., A munkásviszony egy modern gyárban. (Die Arbeiterverhältnisse in einer modernen Fabrik.) Budapest 1895.
Paskell, P., Artisans and maschinery: the moral and physical condition of the manufacturing population. London 1836.
Gerando, le baron de, De progrès de l'industrie dans leurs rapport avec le bien-être physique et morale de la classe ouvrière. (Couronné par la Société industrielle Mulhouse.) Paris 1845.
Hampke, C., Das Ausgabebudget der Privatwirtschaften. Jena 1888.
Giffen, R., The progress of the working classes in the last half-century. London 1884.
Gould, R. L., The social condition of labor. Baltimore 1893.
Gruber, J., Die Haushaltung der arbeitenden Klassen. Jena 1887.
Merten, B., Proletariers Lehrjahre. Ein Kapitel „Soziale Frage". Luxemburg 1890.
Pache, O., Unsere Arbeiterfrauen. Wie sind sie? Wie sollen sie sein? Ein Beitrag zur sozialen Frage. Leipzig 1890.

### 2. Sammelwerke und zusammenfassende Darstellungen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Arbeiter aller Länder.

Gould, E. R., Die Lage der arbeitenden Klassen in den Hauptkulturländern: Jahrb. f. Nationalökonomie, III. F., Bd. V.
— , L'Etat social du travail, d'après l'enquête du departement of labor de Washington. Les Ouvriers de la houille, du fer et de l'acier en Europe et en Amérique. Paris 1893.
Lavollée, R., Les classes ouvrières en Europe, études sur leur sitution matérielle et morale. 2e édition, revue et complétée d'après les documents les plus récents. 2 vol. T. 1: Allemagne, Pays-Bas, Etats scandinaves, Russie; T. 2: Suisse,

Belgique, Autriche-Hongrie, Italie, Espagne, Portugal, Russie. Paris, t. 1, 1882, t. 2, 1884.

**Le Play,** F., Les ouvriers européens. Études sur les travaux, la vie domestique et la condition morale des populations ouvrières de l'Europe précédes d'un exposé de la méthode d'observation. Paris 1855.

—, Dasselbe. 6 vols. 2 édition. 1879. I. La méthode d'observation appliquée 1829—79. II. Les ouvriers de l'Orient. III. Les ouvriers du Nord. IV. Les ouvriers de l'Occident: 1. Populations étabiles. V. Les ouvriers de l'Occident: 2. Populations ébrantées. VI. Les ouvriers de l'Occident: 3. Populations désorganisés.

**Ouvriers,** Les, des deux mondes (suite des Ouvriers européens de F. le Play), publiés par la Société d'économie sociale. Paris 1857—1895. 1re Série, 1857—1885. Tome I. 1. Charpentier de Paris. 2. Manoeuvre-agriculteur de la Champagne. 3. Paysans en communauté du Lavedan (Hautes-Pyrénés). 4. Paysan du Labourd (Basses-Pyrénées). 5. Métayer de la banlieue de Florence. 6. Nourrisseur de vaches de la banlieue de Londres (Surrey) 7. Tisseur en châles de Paris. 8. Manoeuvre-agriculteur du comté de Nottingham. 9. Pécheur côtier, maître de barques de Saint-Sébastien.

— Dasselbe. Tome II. 10. Ferblantier, couvreur et vitrier d'Aix-les-Bains. 11. Carrier des environs de Paris. 12. Menuisier-charpentier (Nedjar) de Tanger. 13. Tailleur d'habits de Paris. 14. Compositeur typographe du Bruxelles. 15. Décapeur d'outils en acier, de la fabrique d'Hérimoncourt (Doubs). 16. Monteur d'outils en acier, id. 17. Porteur d'eau de Paris. 18. Paysans en communauté et en polygamie, de Bousrah, dans le Haourân (Syrie). 19. Débardeur et piocheur de craie de la banlieue de Paris.

— Dasselbe. Tome III. 20. Brodeuse des Vosges. 21. Paysan et savonnier de la basse Provence. 22. Mineur des placers du comté de Mariposa (Californie). 23. Manoeuvre-vigneron de l'Aunis (Charente-Inférieure). 24. Lingère de Lille. 25. Parfumeur de Tunis. 26. Insituteur rural de l'Eure. 27. Manoeuvre à famille nombreuse de Paris. 28. Fondeur de plomb des Alpes apuanes.

— Dasselbe. Tome IV. Paysan d'un village à banlieue morcelée du Laonnais. 30. Paysans en communauté de Ning-Po-Fu (province de Tché-Kian). 31. Mulâtre affranchi de d'ile de la Réeunion. 32. Manoeuvre-vigneron de la basse Bourgogne. 33. Compositeur typographe de Paris. 34. Auvergnat brocanteur en boutique à Paris. 35. Mineur de la Maremme de Toscane. 36. Tisserand des Vosges. 37. Pêcheur côtier, maître de barques, de Marken (Hollande).

— Dasselbe. Tome V. 38. Fermiers à communauté taisible du Nivernais. 39. Paysan de Saint-Irénée (Bas-Canada). 40. L'ouvrier éventailliste de Sainte-Geneviève (Oise). 41. Cordonnier de Malakoff (Seine). 42. Serrurier-forgeron de Paris. 43. Brigadier de la garde républicaine, de Paris. 44. Paysan résinier de Lévignacq (Landes). 45. Bûcheron usager du comté de Dabo (Lorraine allemande). 46. Paysans en communauté et colporteurs émigrants de la Grande-Kabylie (Algérie).

— Dasselbe. 2e Série, s. 1885. Tome I. 47. Paysan paludier du Bourg de Batz (Loire-Inférieure). 48. Bordiers émancipés en communauté, de la Grande-Russie. 48bis. Précis de l'Armurier de Toula (Grande-Russie). 49. Charron de Montataire (Oise). 50. Faïenciers de Nevers. 51. Maraîcher de Deuil (Seine-et-Oise). 52. Pêcheur côtier de Martigues (Bouches-du-Rhône). 53. Métayer du pays d'Horte (Gascogne). 54. Arabes pasteurs nomades du Sahara. 55. Gantier de Grenoble.

— Dasselbe. Tome II. 56. Tourneur mécanicien de Seraing (Belgique). 57. Bordier berbère de la Grande-Kabylie. 57bis. Précis du Paysan colon du Sahel (Algérie). 58. Pêcheur côtier d'Heyst (Belgique). 58bis. Précis du Pêcheur côtier d'Etretat (Seine-Inférieure). 59. Paysan métayer de la basse Provence. 59bis. Précis du Paysan et maçon émigrant de la Marche. 60. Mineur silésien du bassin houiller de la Ruhr. 61. Mineur de soufrières de Lercara (Sicile). 62. Tailleur de silex et vigneron de l'Orléanais. 63. Vigneron et métayer, de Valmontone (province de Rome). 64. Paysans corses en communauté, de Bastelica.

— Dasselbe. Tome III. 65. Métayers en communauté du Confolentais (Charente). 66. Vignerons de Ribeauvillé (Alsace). 66bis. Précis du Pêcheur côtier du Finmark (Laponie). 66ter. Précis du Tisserand d'Hilversum (Pays-Bas). 67. Tisserand de Gand (Belgique). 68. Paysau de la Capitanate (Italie). 69. Tanneur de Nottingham (Angleterre). 70. Charpentier indépendant de Paris. 71. Conducteur typographe de l'agglomération bruxelloise (Belgique). 72. Coutelier de Gembloux (Belgique).

**Ouvriers**, Dasselbe. Tome IV. 73. Ajusteur surveillant de Guise (Aisne). 74. Ebéniste parisien de haut luxe. 75. Métayer de l'ouest du Texas. 76. Ouvrière mouleuse de jouets parisiens. 77. Savetier de Bâle. 78. Ouvrier employé de la Fabrique coopérative de Rapiers d'Angoulême (Charente). 79. Tisseur en soie de l'Italie méridionale. 80. Fermier montagnard du Haut-Forez.

**Recueil** de rapports sur les conditions du travail dans les pays étrangers adresses au ministre des affaires étrangères. Allemagne, Rapport de Herbette. Belgique, Rapport par A. Boulée. Pays-Bas et grand-duchée de Luxembourg, Rapport par L. Legraud. Autriche, Rapport par Decrais. Hongrie, Rapport par Delabarre. L'Espagne, Rapport par P. Cambon. Portugal, Rapport par Bihourd. Etats Unis. Italie, Rapport de Billot. Grand Bretagne et d'Irlande. Russie. Suède, Rapport par R. Millet. Nancy et Paris 1891.

**Reports** from Her Majestys Diplomatic and Consular Agents abroad respecting the condition of the industrial classes in foreign countries. London 1870 u. F.

**State** of Labor in Europe. Reports from the United States Consuls in the Sereval Countries of Europe on the rates of wages: cost of living to the laborers etc. Washinghton 1879 u. F.

### 3. Die wirtschaftliche und soziale Lage der arbeitenden Klassen in den einzelnen Ländern.

#### a. Deutsches Reich.

**Arbeiterbudgets**, Frankfurter. Haushaltsrechnungen e. Arbeiters e. königl. Staats-Eisenbahnwerkstätte, e. Arbeiters e. chem. Fabrik u. e. Aushilfsarbeiters. Veröffentlicht u. erläutert v. Mitgliedern der volkswirtschaftl. Sektion d. freien deutschen Hochstiftes. Bevorwortet im Auftrage der Sektion v. K. Flesch. Frankfurt a. M. 1890.

**Arbeiterstatistik**, Altonaer. Veranstaltet durch das königl. Kommerz-Kollegium zu Altona. I. Altonaer Arbeitslöhne 1891. Ein Versuch lohnstatist. Erhebung auf Grund wirklich gezahlter Arbeitslöhne. Hamburg 1893.

**Bebel**, A., Wie unsere Weber leben. Leipzig 1880.

—, Zur Lage der Arbeiter in den Bäckereien. Stuttgart 1890.

**Bein**, L., Die Industrie d. sächsischen Voigtlandes. Wirtschaftsgeschichtliche Studien. Leipzig 1884.

**Böhmert**, V., Der neueste englische Parlamentsbericht über die Arbeiterverhältnisse in Deutschland: Arbeiterfreund, XXXI, 4, 1894.

**Bücker**, F., Unsere Arbeiter der Neuzeit. Skizzen aus der Welt der Arbeit. Gotha 1890; 2. Aufl. 1893.

**Denkschrift** über die Untersuchung der Arbeiter- und Betriebs-Verhältnisse in den Steinkohlen-Bezirken. Bearb. im Auftrage der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern. Berlin 1890.

**Drucksachen** der Kommission für Arbeiterstatistik. Erhebungen. Nr. 1 u. 3: Erhebung über die Arbeitszeit in Bäckereien und Conditoreien. Veranstaltet im September 1892. Nr. 2: Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. Veranstaltet im September u. Oktober 1892. Nr. 4 u. 8: Erhebungen über die Arbeitszeit in Getreidemühlen. Veranstaltet im Sommer 1893. Nr. 5 u. 7: Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. 2. u. 3. Tl. Nr. 6: Erhebungen über die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen. Berlin 1894—95.

**Ergebnisse** der Ermittelungen über die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen in der Wäschefabrikation und der Konfektionsbranche sowie über den Verkauf oder die Lieferung von Arbeitsmaterial seitens der Arbeitgeber an die Arbeiterinnen und über die Höhe der dabei berechneten Preise. (Drucksachen des Reichstags.) Berlin 1887.

— der über Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken angestellten Erhebungen. Berlin 1877.

**Ermittelungen** über die Lohn-Verhältnisse in Berlin. Eingezogen durch die Städtische Gewerbe-Deputation, zusammengestellt in dem statist. Amt der Stadt Berlin. Berlin 1881 u. F.

**Frankenstein**, K., Bevölkerung und Hausindustrie im Kreise Schmalkalden. Tübingen 1887.

—, Die Lage der Arbeiterinnen in den deutschen Grofsstädten. S. A. a. Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebg u. s. w. Leipzig 1888.

**Göhre**, P., Drei Monate Fabrikarbeiter und Handwerksbursche. Eine prakt. Studie. Leipzig 1891.

**Göhre, P.**, Fabrikarbejder i tre Maaneder, oversat af N. J. Laursen. Aarhus 1893.
—, Tre maaneder fabrikarbeyder og bandwaerkssvend. En praktisk studie. Autoriseret oversaettelse for Norge og Danmark ned. E. Haussen. Kjobenhavn 1892.
**Herkner, H.**, Die oberelsässische Baumwollindustrie und ihre Arbeiter. Strafsburg 1887.
**Jentsch, F.**, Die Arbeiterverhältnisse in der Forstwirthschaft des Staates. Berlin 1882.
**Kaempfe, E. J. H.**, Die Lage der industriell thätigen Arbeiterinnen in Deutschland. Inaugural-Dissertation. Leipzig 1889.
**Käppler, H.**, Arbeitsverhältnisse der Müller Deutschlands. Nach statist. Quellen bearbeitet. Nebst Adrefstafel des Verbandes deutscher Müller und verw. Berufsgenossen. Altenburg 1892.
**Kries, C. G.**, Über die Verhältnisse der Spinner und Weber in Schlesien und Thätigkeit der Vereine zu ihrer Unterstützung. Breslau 1895.
**Kuhna**, die Ernährungsverhältnisse der industriellen Arbeiterbevölkerung in Oberschlesien. In amtl. Auftrage ausgearb. im Winter 1891/92. Leipzig 1894.
**Lage**, die sociale, der Tabakarbeiter Deutschlands, zusammengestellt nach den Ergebnissen des Congresses der Tabakarbeiter, abgehalten in Berlin vom 19.—25. Novbr. 1893. Hrsg. im Auftrage des Congresses v. d. Congress-Kommission. Berlin 1893.
**Lange, G.**, Die Glasindustrie im Hirschberger Thale. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte Schlesiens. Leipzig 1889.
**Lehr, A.**, Die Hausindustrie in der Stadt Leipzig und ihrer Umgebung. 1891.
**Lette, A.**, Über den Zustand der Arbeiter- und Armenbevölkerung im preufsischen Staate und die Gesetzgebung zur Verbesserung dieses Zustandes. Berlin 1858.
**Lohn u. Arbeits-Verhältnisse** der Bäckereiarbeiter Leipzigs. Ergebnis statist. Erhebgn., veröffentlicht v. der statist. Kommission der Bäcker Leipzigs. Leipzig 1895.
**May, M.**, Zehn Arbeiter-Budgets, deren sieben nur mit Zuschüssen des Arbeitgebers balanciren. Ein Beitrag zur Frage der Arbeiterwohlfahrts-Einrichtgn. Berlin 1891.
**Minutoti, A. v.**, Die Lage der Weber und Spinner im schlesischen Gebirge und die Mafsregeln der preufsischen Staatsregierung zur Verbesserung ihrer Lage. Unter Benutzung amtlicher Quellen. Berlin 1851.
**Morgenstern, E.**, Die Fürther Metallschlägerei. Eine mittelfränk. Hausindustrie und ihre Arbeiter. Tübingen 1890.
**Neefe, M.**, Ermittelungen über die Lohnverhältnisse in Breslau. Breslau 1888.
**Nothstand**, Der oberschlesische: Jahrb. f. Gesetzgeb., N. F., Bd. V.
**Olberg, O.**, Das Elend in der Hausindustrie der Konfektion. Leipzig 1896.
**Sax, E.**, Die Hausindustrie in Thüringen. Wirthschaftgeschichtliche Studien. 3 Tle., Jena 1882, 1885 u. 1888. — 1. Tl. Das Meininger Oberland. — 2. Tl. Ruhla und das Eisenacher Oberland. — 3. Tl. Die Korbflechter in Oberfranken und Coburg. Hausindustrie in Neustadt a. d. R. u. Bürgel.
**Schnapper-Arndt, E.**, Fünf Dorfgemeinden des hohen Taunus. Leipzig 1883.
**Schneer, A.**, Über die Noth der Leinen-Arbeiter in Schlesien und die Mittel abzuhelfen. Berlin 1844.
—, Über die Zustände der arbeitenden Klassen in Breslau. Ebda. 1845.
**Schönlank, B.**, Die Fürther Quecksilberbelegen und ihre Arbeiter. Stuttgart 1888.
**Schriften** d. Vereins f. Sozialpolitik. 39. u. 40. Bd. 39. Die Deutsche Hausindustrie: 1. Bd. Litteratur, heutige Zustände und Entstehung der deutschen Hausindustrie. Nach den vorlieg. gedruckten Quellen. Von W. Stieda. 2. Bd. Die Hausindustrie im nördlichen Thüringen. Berichte von H. Lehmann, M. Gau u. E. Neubert. 3. Bd. Aus der Hausindustrie in südwestlichen Deutschland. Von Graf Armansperg, Neuburg, Muth, Hubbuch, Schott, Möser, Schlofsmacher. 4. Bd. Die Hausindustrie in Berlin, Osnabrück, im Fichtelgebirge und Schlesien. 5. Bd. Die Hausindustrie in der Stadt Leipzig. Von J. Lehr. Leipzig 1889—91.
**Thun, A.**, Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter. Leipzig 1879.
**Tolle, K. A.**, Die Lage der Berg- und Hüttenarbeiter im Oberharze unter Berücks. der geschichtlichen Entwickelung der gesammten Bergarbeiter-Verhältnisse und das Knappschaftswesen in Deutschland. Berlin 1892.
**Untersuchungen** über Arbeitslöhne. Aus dem statistischen Seminar der techn. Hochschule in Dresden. Hrsg. von Victor Böhmert. Dresden 1893.
**Wörishoffer, F.**, Die soziale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim und dessen nächster Umgebung. Hrsg. im Auftrage d. grofsh. Ministeriums des Innern. Karlsruhe 1891.
—, Die soziale Lage der Cigarrenarbeiter in Baden. Karlsruhe 1890.
**Whitmann, S.**, Der deutsche und der englische Arbeiter. Eine vergleich. Betrachtung sozialer und sittlicher Zustände. Berlin 1891.

**Wurm, E.**, Die Lebensfrage der deutschen Arbeiter, ihre Ernährung u. Wohnung, Einkommen, indirekte Besteuerung, Erkrankung u. Sterblichkeit. Nebst e. Anh.: Die Zusammensetzung der Nahrungsmittel. Dresden 1893.
**Zeller, A.**, Die Lage der industriellen Arbeiter in Süddeutschland und das Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891. Tübingen 1892.

### b. Österreich-Ungarn.

**Arbeiter-Statistik**, Nordböhmische. Tabellarische Darstellung der Ergebnisse der von der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer am 1. Dezbr. 1888 durchgeführten Erhebungen. Reichenberg 1892.
**Bráf, A.**, Studien über nordböhmische Arbeiterverhältnisse. Prag 1881.
**Dormizer, M. u. E. Schebek**, Die Erwerbsverhältnisse im böhmischen Erzgebirge. Prag 1862.
**Exner**, Die Industrie des Böhmerwaldes. Wien 1872.
**Herrdegen**, Lohnverhältnisse der weiblichen Handarbeiterinnen in Wien. Wien 1888.
**Lage**, Die materielle, d. Arbeiterstandes in Österreich. 1. Abt. Textil- u. Bekleidungs-Industrie: Österr. Monatsschrift f. christl. Sozial-Reform, Gesellschaftswissensch. u. s. w. Wien 1883.
**Karpeles, B.**, Die Arbeiter des mährisch-schlesischen Steinkohlen-Reviers. Sozialstatistische Untersuchgn. 1893, I. Bd., 1. Hälfte; 1895, I. Bd., 2. Hälfte. Leipzig.
**Lavollée, R.**, Une enquête autrichienne sur la situation de la classe ouvrière dans la Cisleithanie. Extrait du Compte rendu de l'Académie des sciences morales et politiques (Institut de France). Paris 1888.
**Singer, J.**, Untersuchungen über die sozialen Zustände in den Fabrikbezirken des nordöstlichen Böhmen. Leipzig 1885.

### c. Schweiz.

**Alkoholfrage, Zur.** Die Ernährungsweise der arbeitenden Klassen in der Schweiz und ihr Einflufs auf die Ausbreitung des Alkoholismus. Im Auftrage des Departements des Innern der schweiz. Eidgenossenschaft verfafst v. Dr. Schuler. Bern 1884.
**Arago, E.**, Les conditions du travail du Suisse, rapport adressé à M. Ribot, ministre des affaires étrangères. Paris 1890.
**Böhmert, V.**, Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen der Schweiz. 2 Bde. Zürich 1873.
—, Untersuchung und Bericht über die Lage der Fabrikarbeiter, erstattet an die gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zürich. Ebda. 1868.
**Lavollée**, les Classes ouvrières en Suisse, études sur leur situation matérielle et morale. Paris 1883.
**Schuler**, Die Ernährungsweise der arbeitenden Klassen in der Schweiz und ihr Einflufs auf die Ausbreitung des Alkoholismus. Im Auftrage d. Departements d. Innern der schweiz. Eidgenossenschaft verf. Bern 1884.
**Swaine, A.**, Die Arbeits- u. Wirtschaftsverhältnisse d. Einzelsticker in der Nordostschweiz und Vorarlberg. Strafsburg i. E. 1895.
**Ueber** die Ernährungsweise der arbeitenden Klassen im Kanton Zug. Beleuchtung der bezüglichen offiziellen Darlegung von Schuler, eidgen. Fabrikinspektor durch den Regierungsrath des Kant. Zug. Vom 25. Novbr. 1884. Zug 1885.
**Zündhölzchenfrage, zur.** Lebensgeschichte e. armen Frutiger-Zündhölzchens. (Von ihm selbst erzählt.) Unsern hohen eidgenöss. Räthen u. dem ganzen Publikum v. e. Freunde der Armen mitgetheilt. Bern, 2. Aufl. 1894.

### d. Frankreich.

**Audiganne, A.**, Les populations ouvrières et les industries de la France. Etudes comparatives sur le régime et les ressours des différents industries, sur l'état moral et matériel des ouvriers dans chaque branche du travail et les institutions qui les concernant. 2 vols. Paris, 12e éd. 1860.
**Barberet**, Le travail en France. Monographies professionnelles. 7 Tomes. Nancy 1886—91.
**Buret, E.**, De la misère des classes laborieuses en Angleterre et en France; de la nature de la misère, de son existence, de ses effets, de ses causes et de l'insuffisance des remèdes qu'on lui a opposés jusqu'ici. 2 vols. Paris 1840.
**Cochin, A.**, De la condition des ouvriers français d'après les derniers travaux. Paris 1862.

**Coste, A.**, Etude statistique sur les salaires des travailleurs et le revenu de la France. Paris 1890.
**Delaire, E.**, Les variations des salaires dans l'industrie du batiment à Paris depuis 1830: La Réforme sociale, 1891.
**Fontaine, A.**, Les salaires et la durée du travail dans la grande et la moyenne industrie du département de la Seine, d'après l'enquête de l'office du travail: La Reforme Sociale, 1893 (III. sér., t. VI.)
**Jannet, C.**, Les ouvriers de l'industrie manufacturière aux Etats-Unis. Extrait de la Réforme sociale. Paris.
**Labbé, V.**, Enquête ouvrière elbeuvienne sur la crise économique, industrielle et commerciale par les chambres syndicales ouvrières de l'industrie lamière; par V. Labbé. Elbeuf 1885.
**Guédy, H.**, Les Ouvriers d'art. Comprenant un avant-propos sur les ouvriers d'art au XIX[e] siècle, l'historique complet des industries d'art, tout les renseignements relatifs aux concours des industries d'art dans le département de la Seine et les principales villes de France, les programmes officiels donnés dans divers départements aux derniers concours. Paris 1895.
**Levasseur, E**, Histoire des classes ouvrières en France. 4 vls. Paris 1859—67.
**Plon, V.**, L'Ouvrier en 1893. Fédération, Syndicats, Politique, Socialisme. Public. de la Chambre syndicale des ouvrinrs métallurgistes. Besançon 1893.
**Remaury**, L'ouvrier des mines de fer en Lorraine. Extrait de la Réforme sociale. Paris.
**Simon, G. E**, Rapport sur la situation des ouvriers dans le champagnes. Paris 1887.
**Salaires** et durée du travail dans l'industrie français. Office du travail. (Ministère du commerce, de l'industrie et des colonies.) Paris 1893 et 1894.

e. Belgien und Niederlande.[1])

**d'Anethan, J.**, La situation ouvrière dans les Pays-Bas. Paris 1890.
**Boussouls, H**, Statistiques officielles sur la situation ouvrière en Belgique: L'Association catholique, 15 mars 1894.
**Commission du Travail**, s. u. K., 3.
**Dauby, J.**, Les classes ouvrières en Belgique. Paralléle entre leur conditions d'autrefois et celle d'aujourdhui. Bruxelles, 2. éd. 1863.
**Ducpetiaux, E**, Budgets économiques des classes ouvrières en Belgique Subsistances, salaires, population. Bruxelles 1855.
**Engel, E.**, Die Lebenskosten belgischer Arbeiter-Familien früher und jetzt. Ermittelt aus Familien-Haushaltsrechngn. u. vergleichend zusammengestellt. Dresden 1895.
**Heins, M.**, Les ouvriers gautois. Etude statistique. Gand 1893.
**Julin, A.**, Recherches sur le salaire des ouvriers des charbonnages belges 1810—1889. Extrait de la Gazette de Liège. Liège 1890.
—, L'ouvrier belge en 1853 et 1886, d'après les budgets comparés de la Commission de statistique de l'enquête du travail: La Réforme sociale, 1891.
**Mareska, S.** et **S. Heymann**, Enquête sur le travail et la condition physique et morale des ouvriers employés dans les manufactures de coton à Gand. Gand 1845.
**Onderzoek** omtrent de maatschappelijke toestanden der arbeiders, omtrent de verhoudingen tusschen werkgevers en arbeiders in de verschillende bedrijoen en omtrent den toestand van fabricken en werkplaatsen etc. 's Gravenhage 1890.
**Pringsheim, O.**, Die Lage der arbeitenden Klassen in Holland: Archiv f. soziale Gesetzgebung, Bd. I.
—, Neuere Untersuchungen über die Lage der arbeitenden Klassen in Holland, Ebda, Bd. IV.
**Salaires** et budgets ouvriers en Belgique au mois d'avril 1891. Renseignements fournis par les conseils de l'industrie et du travail. Bruxelles 1892.
**Vanderslaghmolen**, De l'amélioration de la condition morale et matérielle des ouvriers en Belgique. Bruxelles 1865.

f. Großbritannien.[2])

**Berichte** der von industriellen und wirtschaftlichen Vereinen nach England entsendeten Kommissionen zur Untersuchung der dortigen Arbeiterverhältnisse. Hrsg. v. den betreff. Vereinsvorständen. Berlin 1890.
**Bowley, A. L.**, Wages in the United States and in Great Britain, 1860—1891: The Economic Journal, 1895, Vol. V.
—, A. C., Changes in average wages (nominal and real) in the United Kingdom between 1860 and 1891: Journal of the Royal Statistical Society, June 1895.

1) u. 2) Vgl. hierzu die S. 343 unter 3 angegebene Litteratur.

**Brassey**, Th., Foreign work and english wages. London 1879.
**Buret**, E., De la misère des classes laboreuses en Angleterre et en France, s. u. d.
**Engels**, F., Die Lage der arbeitenden Klassen in England. Nach eigener Anschauung und authent. Quellen. Leipzig 1845; 2. Aufl. Stuttgart 1892.
—, The Condition of the Working-class in England in 1844. With Preface. Writhen in 1892. Trans. by F. F. Wischnewetzky. London 1892.
—, Dasselbe. New York 1892.
**Fawcett**, H., The economic position of the british labourer. Cambridge 1865.
**Levi**, L., Wages and earnings of the working classes. Report to Sir Arthur Bass. London 1885.
**Ludlow**, J. M. and **Lloyd Jones**, Progress of the working class 1832—67. London 1867.
—, Die arbeitenden Klassen Englands in sozialer und politischer Beziehung. Aus dem Englischen von J. v. Holtzendorf. Berlin 1868.
**Mayhew**, H., London labour and the London poor. 4 vols. London 1861—62.
**Paris**, Comte de, De la situations des ouvriers en Angleterre. Paris 1873.
**Reports** of the Royal Commission of Labour, s. u. K. 3
**Soetbeer**, A., Die allgemeinen Wirthschaftsverhältnisse und die Lage der handarbeitenden Klassen in Grofsbritannien: Arbeiterfreund, Bd. XVII.
**Tellkampf**, S. L., Ueber Arbeiterverhältnisse und Erwerbs-Genossenschaften in England und Nordamerika. Halle 1870.

g. Dänemark.

**Denntzer**, J. H., Den danske Arveret. Kjøbenhavn 1892.
**Martens**, H., Bericht der zur Untersuchung der Arbeiterverhältnisse in Dänemark niedergesetzten Kommission: Jahrb. f. Gesetzgeb., N. F., III.
**Hansen**, P. Chr., Die ökonomische Lage der Arbeiter in Dänemark. Berlin 1875—76.
**Schmidt**, P., Die Lage der Arbeiter in Dänemark: Arbeiterfreund, Bd. XIX.

h. Italien.

**Berti**, D., Le classi lavoratrici e il Parlamento. Roma 1885.
**Descamps**, A., Les Conditions du travail en Italie et les Caisses d'épargne, rapport présenté à la Société industrielle du nord de la France. Lille 1893.
**Elb**, O., Die Arbeiterverhältnisse und deren Statistik in Italien: Arbeiterfreund, Bd. XXI.
**Mercedi** degli operai addetti ad alcuni dei principale stabilimenti industriali: Annuario statistico italiano, s. 1886.

i. Spanien.

**Cazajeux**, S., La question ouvrière en Espagne: La Réforme sociale, 1891.

k. Rufsland.

**Dementjeff**, E. M., Die Lage der Fabrikarbeiter in Centralrussland: Archiv f. soziale Gesetzgebung, Bd. II.
**Erismann**, Untersuchungen über die körperlichen Verhältnisse der Fabrikarbeiter: Ebda.

l. Nordamerika.[1]

**Giffen**, R., The progress of the working-classes in the last half century; with note on American wages. New York 1885.
**Keller**, S., L'ouvrier canadien: La Réforme sociale, XIV. année.
**Kindermann**, C., Zur organischen Güterverteilung. I. Die allgemeine materielle Lage der Roheisenarbeiter der Vereinigten Staaten von Amerika, besonders Pennsylvaniens. Berlin 1895.
**Sanz Escartín**, E., Los altos salerios en los Estados Unidos de la América del Norte: Soluciones católicas (Valenza), Giugno 1895.
**v. Studnitz**, A., Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse. Leipzig 1879.
**Zeidler**, H., Aus den Ergebnissen der nordamerikanischen Arbeiterstatistik: Jahrb. f. Gesetzgeb., Verwaltg. u. Volkswirthsch., XVIII, 2, 1894.

m. Australien.

**Dilke**, Ch., De la situation des ouvriers en Australie: Revue sociale et politique, 1891.

---

1) Vgl. hierzu die S. 343 unter 3 angegebene Litteratur.

## P. Der Selbstschutz der Arbeiter.

### 1. Koalitionsfreiheit und Koalitionsrecht.

**Horn**, Die Frage über die Arbeiter-Coalitionen im gesetzgebenden Körper Frankreichs nebst Schlussbemerkungen für die preussische Gesetzgebung. Berlin 1851.
**Huber**, V. A., Ueber Arbeiter-Coalitionen. Ein der Coalitions-Commission nicht vorgelegtes Gutachten. Berlin 1865.
**Löwenfeld**, Kontraktbruch und Koalitionsfreiheit: Archiv für soziale Gesetzgebung, Bd. III.
**Oldenberg**, K., Über den Einfluſs des Verkehrs auf die Koalitionsgesetzgebung: Jahrbuch f. Gesetzgebung u. s. w., N. F., Bd. XV.
**Quentin**, C., Ein Wort zur Zeit der Arbeiter-Coalitionen. Düsseldorf 1840.
**Rossmann**, W., Ist die öffentliche Aufforderung zum Streik strafbar? Zur Auslegung § 110 des deutschen Strafgesetzbuches. München 1892.
**Smith**, L., Les Coalitions et les Grèves d'après l'histoire et l'économie politique, avec un appendix de lois des divers pays. Paris 1886.
**Stieda**, W., Coalition und Coalitionsverbände: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd IV.
**Verhandlungen** der zur Berathung der Coalitionsfrage berufenen Commission. Nach den amtlichen Protokollen und stenogr. Aufnahmen. Berlin 1879.
**Wortmann**, F., Geschichte des Koalitionsverbots und seiner Aufhebung in den Niederlanden: Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, 1896.

### 2. Die Arbeiterverbände. (Gewerkvereine.)

**Baernreither**, J. M., Die englischen Arbeiterverbände und ihr Recht. Ein Beitrag zur Geschichte der sozialen Bewegung der Gegenwart. 2 Bde. Tübingen 1886.
**Bechtle**, Die Gewerkvereine in der Schweiz. Jena 1888.
**Brentano**, L., Die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine. Eine Replik: Jahrb. f. Gesetzgebung. N. F., III.
—, Die Arbeitergilden der Gegenwart. 2 Bde. Leipzig 1871 u. 1872.
—, Geschichte und Wirken eines Gewerkvereins: Ebda., Bd. VI.
—, Entwickelung und Geist der englischen Arbeiterorganisation: Archiv für soziale
—, Die Gewerkvereine: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. IV.
—, Die Gewerkvereine in England: Ebda.
Gesetzgebung und Statistik, Bd. VIII.
**Engländer**, S., Geschichte der französ. Arbeiterassociationen. Hamburg 1864.
**Farnam**, H. W., Die amerikanischen Gewerkvereine. A. u. d. T.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. XVIII. Leipzig 1879.
**Herkner**, H., Die Gewerkvereine in Oesterreich: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. IV.
—, Die Gewerkvereine in der Schweiz: Ebda.
**Hirsch**, M., Die deutschen Gewerkvereine und ihr neuester Gegner. Zur Abwehr gegen die Angriffe des Hrn. Prof. L. Brentano und zur Aufklärung über die Geschichte und Leistungen der Gewerkvereine. Berlin 1879.
—, Die Arbeiterfrage und die deutschen Gewerkvereine. Festschrift zum 25jähr. Jubiläum der deutschen Gewerkvereine. Leipzig 1893.
—, Was bezwecken die Gewerkvereine. Berlin, 15. Aufl. 1891.
—, Thätigkeit und Entwickelung der deutschen Gewerkvereine. Bericht insbesondere für die Jahre 1892—1895. Berlin 1895.
—, Die Arbeiterberufsvereine. Ebda. 1895.
—, u. **Polke**, Gewerkvereinsleitfaden. Ebda. 1876.
—, F. **Wollmer** u. E. L. **Wulff**, Die deutschen Gewerkvereine und die Baaresche Denkschrift. Ebda. 1880.
**Jannasch**, R, Die Trades Unions oder Gewerkvereine. Basel 1870.
**Jay**, R., Die Syndikate der Arbeiter und Unternehmer: Archiv f. soziale Gesetzgebung, Bd. IV.
**Lexis**, W., Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich. A. u. d. T.: Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, Bd. XVII. Leipzig 1879.
**Mahaim**, E., Die Gewerkvereine in Belgien: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. IV.
**Osten**, M. v. d., Die Fachvereine und die soziale Bewegung in Frankreich. Jahrbuch für Gesetzgebung. Leipzig 1891.
**v. d. Osten**, Die Gewerkvereine in Frankreich: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. IV.

**Paris**, le Comte de, Die Gewerkvereine in England. Übers. von E. Lehmann. Berlin 1870.
**Polke**, H., Die deutschen Gewerkvereine. Berlin 1879.
**Sartorius v. Waltershausen**, A., Die Gewerkschaften der Cigarrenarbeiter in Habana: Jahrb. f. Nationalökonomie, N. F., Bd. IV.
—, Die nordamerikanischen Gewerkschaften unter dem Einflufs der fortschreitenden Produktionstechnik. Berlin 1886.
—, Die Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten von Amerika: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. IV.
—, Knights of labor: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. IV.
**Schneider**, F., Die gesetzliche Regelung der Berufsvereine: Arbeiterfreund, Bd. XXX.
**v. Schulze-Gävernitz**, G., Die Gewerkvereine in Australien: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. IV.
**Schmöle**, J., Die Gewerkvereine in Deutschland: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. IV.
**Stieda**, W., Die Syndikatskammern der französischen Arbeitgeber und -nehmer: Jahrb. f. Gesetzgebung, N. F., II.
**Wehberg**, H., Die deutschen Gewerkvereine und die moderne Arbeiterbewegung. In Form einer Rede als Quintessenz einer gröfseren Anzahl vor Gewerkvereinen geh. Vorträgen. Bremerhaven 1893.
**Walcker**, K., Die Arbeiterfrage mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Gewerkvereine. Eisenach 1881.
**Webb**, Sidney, u. Beatrice **Webb**, Die Geschichte des britischen Trade-Unionismus. Deutsch von R. Bernstein. Mit Noten u. e. Nachwort versehen v. E. Bernstein. Stuttgart 1895.

* * *

**Der Gewerkverein**. Organ des Verbandes der deutschen Gewerkvereine. Herausgegeben von Dr. M. Hirsch. 1.—26. Jahrg. Berlin 1869—1895.

---

**Andrimont**, Coopération ouvrière en Belgique. Bruxelles 1886.
**Annuaire** des syndicats professionnels, industriels, commerciaux et agricoles constitués, conformément à la loi du 21 mars 1884 en France et en Algérie. 1.—7. année. 1889—95.
**Bergasse**, P., Etude sur les associations ouvrières professionelles. Marseille 1885.
**Blanc**, P. L., Respect aux syndicats! Paris 1894.
**Castelot**, E., Les Unions ouvrières en Angleterre: Journal des Economists 1891.
**Deschesne**, L., Les associations ouvrières, rapport sur les travaux présentés pendant l'année 1893—1894 au cours pratique d'économie politique, dirigé par Dejace et Vandersmissen à l'université de Liége. Bruxelles 1895,
**Dubois**, E., Les Trade Unions et les associations professionnelles en Belgique. Gand et Bruxelles 1894.
**Finance**, S., Les syndicats ouvriers aux Etats-Unis: La Réforme sociale, XIV. année.
**Gérard**, A., Des corporations ouvrières à Rome. Saint-Dié 1883.
**Hirsch**, M., Les associations ouvrières et le socialisme, traduit de l'allemand par Philippson. Verviers 1887.
**Howell**, G., Questions sociales d'aujourd'hui. Le passé et l'avenir des Trades Unions (trade unionism new and old). Traduction et préface par Ch. Le Cour Grandmaison. Paris 1892.
**Hubert-Valleroux**, P., Les syndicats professionnells en France: Revue sociale et politique, Bd. II.
**Jay**, R., L'organisation du travail par les sydicats professionnels: Revue d'Economie politique, VIII, 4.
**Lemercier**, A., Etudes sur les associations ouvrières. Paris 1857.
**Lombart**, Les Associations ouvrières en France et en Franche-Comté, discours. Besançon 1892.
**Mahaim**, E., Les syndicats professionnels. Bruxelles 1893.
**Paris**, Comte de, Les Associations ouvrières en Angleterre (Trades Unions). Paris 1869; 7e éd. 1884.
**Paulet**, G., Les Syndicats patronaux et ouvriers. Extrait du Progrès économique. Paris 1894.
**Regnault**, F. et M. **Waton**, Les nouvelles compagnies ouvrières. I. Mine de Rive-de-Gier. II. Mine de Monthieux: Revue d'Economie politique, VII. 7, 1893.

**Reinaud, E.**, Les syndicats professionnelles, leur rôle historique et économique avant et depuis la reconnaissance légale, la loi du 21 mars 1884. Paris 1886.
**Routledege, Fl.**, Les syndicats professionels pour ouvrières en Angleterre: Revue sociale et politique, Bd. II.
**Tournier, A.**, Les syndicats ouvriers. Rethel 1881.
**Vandervelde, E.**, Enquête sur les associations professionnells d'ouvriers et d'artisans en Belgique. Bruxelles 1891.

---

**Baernreither, J. M.**, English associations of working men. With a Preface by J. M. Ludlow. London 1891.
**Brentano, L.**, On the history and development of gilds and the origin of Trades-Unions. London 1870.
**Hewins, W. A. S**, The origin of Trade-Unionism: The Economic Review, Vol. V, No. 2, 1895.
**Labour statistics.** Statistical tables and report on trade-unions. 1891. London 1893.
**Report**, 1st—7th, on Trades Unions (1887—93). (Board of Trade, Labour Department). London 1887—1895.
— presented to the Trades Unions Commissioners by the examiners appointed to inquire into acts of intimidation, outrag, or wrong alleged to have been promoted, encouraged, or connived at by Trades Unions in the town of Sheffield. Vol. I. Report; Vol. II. Minutes of evidence. London 1867.
**Reports** of the Royal Commission appointed to inquire into the organization and rules of Trades Unions and other associations. Presented to both Houses of Parliament. London 1867-69.
**Solicitors and Law Societies (Trades Unions)**, their demoralising effects on society and against the public good. London 1879.
**Webb, S. and B.**, History of Trade-Unionism. London 1894.

---

**Pierson, N. G.**, De engelsche vakvereegingen: De Econmist, XXXXIII joarg, October 1894.

---

**John, V.**, Il collettivismo nella „Trades Unions" inglesi: Rivista di Sociologia, Giugno 1895.

### 3. Die Arbeitseinstellungen.

**Arbeitseinstellungen** und Fortbildung des Arbeitsvertrags. Berichte von E. Auerbach, W. Lotz u. F. Zahn. Im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik herausgegeben u. eingel. v. L. Brentano. (A. u. d. T.: Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, Bd. 45.) Leipzig 1890.
**Bergarbeiter-Ausstand**, der, d. J. 1889 im Abgeordnetenhause. Reden der Abgeordneten Schulz-Bochum, Schmieding-Dortmund, Ritter-Waldenburg, L. Berger-Witten, März 1890. Nach dem amtl. stenograph. Bericht. Essen 1890.
**Braun, G. H.**, Der Anthracitkohlen-Strike in Pensylvanien. Freiburg i. B. 1893.
**Bücher, K.**, Die Arbeitseinstellungen in der Schweiz: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I.
**Eschenbach**, Die Lehren des Bergwerksstriks vom Mai 1889. Berlin 1889.
**Jannasch, R.**, Die Strikes, die Cooperation, die Industrial-Partnerships und ihre Stellung zur sozialen Frage. Berlin 1868.
**Lehmkuhl, A.**, Arbeitsvertrag und Strike. Freiburg i. B. 1895.
**Lensing**, Der grofse Bergarbeiterstreik des Jahres 1889 im rheinisch-westfälischen Kohlenrevier. Dortmund 1889.
**Lösing**, Die Strikes, ihre historische Erscheinung und Beurtheilung. Barmen 1873.
**v. Mangoldt**, Arbeiterverbindungen und Arbeitseinstellungen in England: Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, 1862.
**Mataja, V.**, Die Arbeitseinstellungen in Österreich: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I.
—, Die Arbeitseinstellungen in Frankreich: Ebda.
**Matthiass**, Der nächste allgemeine Strike der deutschen Bergarbeiter und seine rationelle Bekämpfung. Ratibor 1890.
**May, V.**, Die deutschen Buchdrucker in ihren Kämpfen gegen das Kapital. Berlin 1889.
**Natorp, G.**, Der Ausstand der Bergarbeiter im niederrheinisch-westfälischen Industriebezirk. Essen 1889.
**Oldenberg, K.**, Die Arbeitseinstellungen im Deutschland seit Aufhebung der Koalitionsverbote: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I.

**Oldenberg,** K., Studien zur rheinisch-westfälischen Bergarbeiterbewegung: Jahrbuch für Gesetzgebung etc.. Leipzig 1890.
**Philippson,** S. C., Das englische Handelsamt und die Arbeiterausstände: Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, Bd. 27 u. 28.
**Pierson,** N. G., Arbeitseinstellungen und Arbeitslöhne: Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, 1876.
**Rabbeno,** U., Die Arbeitseinstellungen in Italien: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I.
**Reismann-Grone,** A., Arbeitseinstellung auf den Kohlengruben Durhams i. J. 1892. Essen 1892.
**Roskoschny,** H., Geschichte der Strikes. Wien 1890.
**Sartorius v. Waltershausen,** A., Boycotten, ein neues Kampfmittel der amerikanischen Gewerkvereine: Jahrb. für Nationalökonomie, N. F., Bd. XI.
**Schmoller,** G., Arbeitseinstellungen und Gewerkvereine: Jahrb. f. Nationalökonomie, N. F., Bd. XIX.
**Schriften** des Vereins für Socialpolitik. 47. Bd. Verhandlungen der am 26. und 27. Septbr. 1890 in Frankfurt a/M. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik über die Reform der Landgemeindeordnung in Preufsen und über Arbeitseinstellungen und die Fortbildung des Arbeitsvertrags. Auf Grund der stenograph. Niederschrift herausgegeben vom ständ. Ausschufs. Leipzig 1890.
**Schwiedland,** E., Die Arbeitseinstellungen in Amerika: Jahrb. f. Nationalökonomie, N. F., Bd. XIX.
**Sering,** M., Die Arbeitseinstellungen in Grossbritannien: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I.
—, Die Arbeitseinstellungen in den Vereinigten Staaten: Ebda.
**Soetbeer,** H., Die Arbeitseinstellungen in Belgien: Handwörterbuch d. Staatswissenschaften, Bd. I.
**Stieda,** W., Volkswirthschaftliche Bedeutung der Arbeitseinstellungen: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I.
**Ulrich,** Die Arbeiterausstände u. der Staat: Jahrb. f. Nationalökonomie, N. F., XIX.
**Walker,** K., Die Verhütung und die Beilegung von Streiks. München 1892.
—, Streikes und die inneren Interessengegensäte der Handarbeiterklasse. Leipzig 1886.
**Wilhelmi,** H., Strike u. öffentliche Meinung. Ethische Erwäggn. zur socialen Frage. Güstrow 1895.

---

**Aubert,** P., Les grèves et les recours à la conciliation et à l'arbitrage en 1894: Sociologie catholique, 1895.
**Bemis,** E., La grève de Chicago de 1894: Revue d'Economie politique, 9e année.
**Bernard,** F., Les conditions du travail et les grèves récutes à Marseille. Paris 1884.
**Bernier,** C., La grève et les accidents de chemins de fer, avec leurs principales causes. Paris 1894.
**Bonnassieux,** P., La question des grèves sous l'ancien régime. Nancy 1882.
**Crouzel,** Etude historique, économique et juridique sur les coalitions et les grèves dans l'industrie. Paris 1887.
**Dauby,** S., Des grèves ouvrières. Causes et caractère. Moyens de les diminuer ou de les supprimer. Conditions d'application et d'exécution. Bruxelles 1879; 2 éd. 1884.
**Descamps,** D., La grève générale. Paris 1895.
**Delor,** A., La grève des ouvriers du chemin de fer de Limoges à Brive. Extrait de la Réforme sociale. Paris 1889.
**Flammermont,** J., Mémoire sur les grèves et les coalitions ouvrières à la fin de l'ancien régime. Extrait du Bulletin des sciences économiques et sociales du comité des travaux historiques et scientifiques, année 1894. Paris 1895.
**Fontaine,** A., Les grèves: La Revue de Paris, 15e août 1895.
**Gibon,** A., La grève de Carmaux. La conciliation et l'arbitrage dans l'industrie: La Reforme sociale, XIIIe année.
—, La Grève de Carmaux. De l'arbitrage légal et des conditions de l'harmonie dans l'industrie. Extrait de la Réforme sociale. Paris 1893.
**Harmant,** E., Les grèves, étude sur leurs causes et leurs remèdes. Rapport présenté à la Fédération des associations conservatrices de Belgique, dans l'assemblée générale annuelle tenue à Renaix, les 26 et 27 avril 1890. Bruxelles 1890.
**Hauser,** H., Une grève d'imprimeurs au XVIe siècle 1339—1542: Revue internationale de Sociologie, 3e année.

**Hauser**, H., Histoire d'une grève au XVI[e] siècle. Les Imprimeurs lyonnais de 1538 à 1542. Extrait de la Revue internationale de sociologie (septembre 1894). Paris 1894.
**Hubert-Valleroux**, P., Les grèves d'Amiens: La Reforme Sociale, 1893, (III. sér., t. VI.)
—, Les grèves d'Amiens (février-mai 1893). Extrait de la Réforme sociale. Paris 1893.
**Laurent de l'Arbousset**, A., Les grèves du bassin d'Alais et les collectivistes révolutionnaires. Paris 1882.
**Lozé**, E., La grève de 1891 dans les bassins houillers du Nord et du Pas-de-Calais. Arras 1891.
**Maron**, A., Le bilan et l'histoire de la grève du Pas-de-Calais. Extrait de la Réforme sociale. Paris 1894.
**Statistique** des grèves survenues en France pendant les années 1890—1894. (Office du travail). Paris 1893—95.
**Renault**, C., Histoire des grèves. Paris 1893.
**Saillens**, R., La grève. Paris 1895.
**Smith**, Coalitions et grèves d'après l'histoire et l'économie politique, avec un appendix de lois des divers pays. Paris 1886.
**Un** mot aux patrons et ouvriers sur la loi du 27 décembre 1892, à propos des grèves de Bordeaux. Bordeaux 1893.

---

**Bacon**, Th. R., The railroad strike in California: The Yale Review, Vol. III, No. 3, 1894.
**Bainbridge**, E., The coal-strike of 1893. London 1894.
**Bevan**, G. P., The strikes of the past ten years 1870—80: Journal of the Royal Statistical Society, 1880.
**Dacus**, J. A., Annals of the great strikes. London 1878.
**Dietrich**, B., Die Streiks und Lockouts in den Vereinigten Staaten in den Jahren 1880—86: Arbeiterfreund, 1888.
**Howell**, G., The conflicts of capital and labor, historically and economically considered. London and New York 1878.
**Kochs**, W. E., Strikes etc. What is Liberty? Cardiff 1891.
**Munro**, J. E. C., Some economic aspects of the coal dispute, 1893: The Economic Journal, Vol IV, 1894.
**Neville**, Strikes. Statement of criminal law relating to intimidation and pirketing etc. London 1890.
**Smith** and **Nash**, Story of the Dockers strike. London 1880.
**Strikes and Lock-outs**, 1st—6th Report on —. (1888—1893). (Board of Trade, Labour Department). London 1889—95.

### 4. Hilfskassen.[1])

**Hasbach**, W., Das englische Arbeiterversicherungswesen. Geschichte seiner Entwicklung u. Gesetzgeb. Leipzig 1884.
**Hirsch**, M., Die gegenseitigen Hülfskassen und die Gesetzgebung. Berlin 1875.
—, Zur Gesetzgebung über gegenseitige Hilfskassen. Ebda. 1874.
**Keller**, S., Die Arbeiterhilfskassen und das Reichshilfskassengesetz. Berlin 1878.
**Kinkelin**, Die gegenseitigen Hilfsgesellschaften in der Schweiz im Jahre 1865. Zürich 1868.
**Oppenheim**, H. B., Die Hilfs- und Versicherungskassen der arbeitenden Klassen. Berlin 1875.
**Popper**, Gewerbliche Hilfskassen und Arbeiterversicherung. Leipzig 1880.
**Sartorius v. Waltershausen**, A., Das Hülfskassenwesen in Nordamerika: Jahrb. f. Nationalökonomie, N. F., X.
**Schäffle**, A. E. F., Entwurf e. vollständigen Hülfskassen-Reichsgesetzes. Aus: „Der korporative Hülfskassenzwang". Tübingen, 2. Ausg. 1884.
—, Der korporative Hülfskassenzwang. 2. Durch den Entwurf e. vollständ. Hülfskassen-Reichsgesetzes verm. Ausg. Ebda. 1884.
**Stieda**, W., Die unter staatlicher Aufsicht stehenden Hilfskassen in Preufsen: Jahrb. f. Nationalökonomie, Bd. XXVI.
—, Die französischen Gesellschaften zu gegenseitiger Hilfeleistung: Zeitschr. d. kgl. preufs. statist. Bureaus, 1875.

---

1) Eingehendere Nachweise der Litteratur über das Hilfskassenwesen sind in Bd. XV der I. Abt. des Hand- und Lehrbuchs der Staatswissenschaften gegeben.

**Action**, l', sociale. Les Œuvres nationales de la prévoyance. Les Trois Ages de l'homme: I, Œuvre de la vieillesse; II, Œuvre de la jeunesse; III, Œuvre de l'âge viril; IV, Extinction progressive et radicale du paupérisme. Bordeaux 1894.
**Bellow**, M., De l'organisation des caisses de secours pour les ouvriers mineurs en Autriche. Extrait du Bulletin du comité permanent du congrès des accidents du travail. Bar-le-Duc 1891.
**Bleton**, P. A., Les sociétés de secours mutuels à Lyon. Lyon 1882.
**Desmarest**, E., Legislation et organisation des sociétés de secours mutuels en Europe. Paris, 7 éd. 1882.
**Dutileux**, A., Les sociétés de secours mutuel. Nancy 1880.
**Girard**, F., Des sociétés de secours mutuels. Pau 1881.
**Grenthe**, L, Questions sociales. Prévoyance et Mutualité. Esai d'un projet de solutions pratiques pour obtenir la généralisation et l'application des moyens de prévoyance et de mutualité contre les maladies, les accidents professionnels et la vieillesse des ouvriers du travail manuel. Paris 1894.
**Gomel**, C., Les caisses de prévoyance obligatoires au profit des ouvriers mineurs. Extrait de l'Economiste français. Paris 1888.
**Jouault**, A., Les institutions de prévoyance. Paris 1878.
**Kinkelin**, Les sociétés de secours mutuels de la Suisse en 1880. Bern 1887.
**t'Kint de Roodenbeke**, Les sociétés des secours mutuels en Belgique: Revue sociale et politique, Bd. I.
**Petit**, E., Les Questions sociales. Les Sociétés de secours mutuels en France. Nancy 1893.

---

**Brabrook**, F. S. S., The progress of friendly societies and other institutions conected with the friendly societies registry office during the ten years 1884—1894: Journal of the Royal Statistical Society, June 1895.
**Chamberlain**, J., Old-Age pensions and friendly societies: National Review, January 1895.
**Forster**, The, prize essays on friendly societies. London 1879.
**Year-Book**, The, of the friendly societies Registry Office 1886. London 1886.
**Report** of the Registrar of friendly societies, 1866 u. f. London.
**Wilkinson**, J. F., The friendly society movement: Its Origin, Rise and Growth; its Social, Moral, and Educational Influences; the Affiliated Orders. London 1886.

### 5. Genossenschaftswesen.[1])

#### a. Allgemeines.

**v. Broich**, Sozialreform und Genossenschaftswesen. Berlin, 2. Aufl. 1890.
**Crüger**, H., Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern. Jena 1892.
—, Arbeitergenossenschaften: Arbeiterfreund, XXX, 4, 1893.
—, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. III.
**Engländer**, S., Geschichte der französ. Arbeiterassociationen. Hamburg 1864.
**Gerstner**, Vergleichende Darstellung des Schulze-Delitzschschen Systems und der Lassalle'schen Ideen. Würzburg 1866.
**Huber**, V. A., Die Rochdaler Pioniere. Nordhausen 1867.
—, Reisebriefe aus Belgien, Frankreich u. England im Sommer 1854. 2 Bde. Hamburg 1855.
—, Ueber die cooperativen Arbeiterassociationen in England. Berlin 1852.
—, Die gewerblichen und wirthschaftlichen Genossenschaften der arbeitenden Klassen in England, Frankreich und Deutschland: Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaften, 1859.
—, Die latente Association. Nordhausen 1866.
—, Die genossenschaftliche Selbsthilfe der arbeitenden Klassen. Elberfeld 1865.
**Knittel**, H., Beiträge zur Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens. Freiburg i. B. 1895.
**Menger**, M., Die auf Selbsthülfe gegründeten Genossenschaften. Wien 1866.
**v. Schönebeck**, F., Die Genossenschaften der arbeitenden Klassen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika: Jahrb. f. Gesetzgebung u. s. w., N. F., Bd. XIV.

1) Die Litteratur über Baugenossenschaften ist unter R angegeben, die über Konsumvereine in Bd. IV des Hand- und Lehrbuchs der Staatswissenschaften.

**Schulze-Delitzsch, H.**, Mittheilungen über gewerbliche u. Arbeiter-Association. Leipzig 1850.
—, Associationsbuch. Ebda. 1853.
—, Kapitel zu einem deutschen Arbeiterkatechismus. Ebda. 1863.
—, Die arbeitenden Klassen u. das Associationswesen. Ebda. 1850; 2. Aufl. 1863.
—, Der industrielle Grossbesitz und die Arbeiterbewegung. Ebda. 1870.
—, Jahresberichte über die Genossenschaften. Jahrgang 1859—83. Ebda. (Die folgenden Jahresberichte sind von Schenk herausgegeben.)
**Selbsthilfe**, die, der arbeitenden Klassen durch Wirthschaftsvereine. Berlin 1848.
**Stöpel, F.**, Genossenschaften der Arbeiter und Handwerker in Gegenwart und Zukunft. Leipzig 1885.
**Tellkampf**, Arbeiterverhältnisse u. Erwerbsgenossenschaften in England u. Nordamerika. Halle 1870.
**Wagener**, Denkschrift über die wirthschaftl. Associationen und sozialen Coalitionen. Neuschönefeld, 2. Aufl. 1867.
**Wirth, M.**, Hebung der arbeitenden Klassen durch Genossenschaften. Bern 1865.

---

**Andrimont**, Des institut. et d. associations ouvrières de la Belgique. Bruxelles 1871.
**Enquête**, (du Ministère de commerce) sur les sociétés de coopération. Edition officielle. Paris 1866.
**Dupont**, Histoire des sociétés coopératives. Paris 1873.
—, Manuel des sociétés coopératives. Projet de statuts. Paris 1872.
**Gide, Ch.**, L'avenir de la coopération, conférence organisée par les sociétés coopératives de consomnation de Bercy, Picpus, et l'Union économique du Bel-Air, et faite à Paris, salte Boxel, le 13 mai 1888. Paris 1888.
—, Le mouvement coopérativ en France dans les dix dernières années: Revue d'économie politique, VII^e année, No. 1, 1893.
**Hagemann, P.**, Les sociétés coopératives de construction aux Etats-Unis d'Amérique. Bruxelles 1891.
**Hubert-Valteroux**, Les associations coopératives en France et à l'étranger. Paris 1884.
—, Législation de l'Europe concernant les sociétés coopératives. Ebda. 1891.
**Lagasse, C.**, Les sociétés coopératives. Bruxelles, 2^e édition 1888.
**Rabbeno, U.**, Le mouvement coopératif aux Etats Unis. Traduction de C. Gide. Extrait de la Revue d'économie politique. Paris 1888.
**Villard, T.**, Les associations du travail en France et à l'étranger. Paris 1890.
**Véron, E.**, Les associations ouvrières de consommation, de crédit et de production. Paris 1865.
**Walras, L.**, Les associations populaires de consommation, de production et de crédit. Paris 1865.

---

**Acland, A. H. D., and Jones, B.**, Working-man cooperators: What they have done and what they are doing: An account of the artisans' co-operative movement in Great-Britain, with information how to promote it. London 1884.
**Durham, Lord Bishop of**, The cö-operative Ideale: The Economic Review, Vol. IV, Nr. 3, 1894.
**Gronlund, L.**, The co-operative commonwealth in its outlines an exposition of collectivism. New York, New ed. 1888.
—, The cooperative commonwealth: An exposition of modern socialism. English ed. Edit. by G. B. Shaw. London 1888; 2^ed ed. 1891.
**History** of cooperation in the United States. Baltimore 1888.
**Holyoake**, history of co-operation in England. 2 vols. London 1875—79.
—, The co-operative movement to-day. Ebda. 1891.
—, Selbsthilfe des Volkes. Geschichte der redlichen Pioniere von Rochdale, übers. v. Häntschke. Leipzig 1888.
**Potter, B.**, The co-operative movement in Great Britain. London 1891.

---

**Heldt, B. H.**, Instellingen op sociaale cooperatief in gebied in Belgie. Amsterdam 1892.

---

**Girardi, L. M.**, La cooperazione operaia. Torino 1887.
**Rabbeno, U.**, La Cooperazione in Italia: saggio di sociologia economica. Milano 1886.

---

**Pedregal**, Sociedàdes cooperatives. Madrid 1889.

**Reus**, A., Influencia de la cooperación en la cuestión social europea; necesidad de constituir en Espana sociedadas cooperativas para combatir la crisis económica social. Madrid 1891.

b. Die Produktivgenossenschaften.

**Burdinski**, R., Die Produktiv-Genossenschaft als Regenerationsmittel des Arbeiterstandes. Eine Kritik der Thornton-Lassalleschen Wirthschaftslehre. Leipzig 1894.
**Crüger**, H., Produktivgenossenschaften: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. V.
**Fläxl**, Die Produktivgenossenschaft. 1879.
**Häntschke**, H., Die gewerblichen Produktivgenossenschaften in Deutschland. Beitrag zur Förderung der Handwerker- u. Arbeiterfrage. Charlottenburg (Berlin) 1894.
**Hoppe**, J. J., Das Recht auf Arbeit und die leitende Genossenschaft. Frankfurt a. M. 1884.
**Leithäuser**, C. G., Das eherne Lohngesetz nach Lassalle und die Productivassociationen. Bremen 1874.
**Mülberger**, A., Die deutschen Produktivgenossenschaften: Schweizer. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, III. Jahrg.
**v. Wieser**, Grofsbetrieb und Produktivgenossenschaften: Zeitschrift für Volkswirthschaft, Socialpolitik und Verwaltung, Bd. I.

---

**Associations**, les, ouvrières de production et la Chambre consultative. Paris 1893.
**Aylies**, F., Les Associations du capital et le travail; Employés et ouvriers des chemins de fer: Du contrat de louage dans les compagnies; Institutions de prévoyance. Paris 1885.
**Brelay**, E., Les sociétés coopératives. Extrait du Journal de la Société de statistique de Paris, octobre 1884. Nancy 1884.
—, Les sociétés coopératives de production. Extrait de la Revue des institutions prévoyance. Nancy et Paris 1888.
**Buisson**, H., Les associations ouvrières de production. Paris 1894.
**Louguinine**, Les artèles et le mouvement coopératif en Russie. Paris 1886.
**Motte**, A., L'avenir des sociétés coopératives. Bruxelles 1892.
**Regnault** et M. **Waton**, Les nouvelles Compagnies ouvrières. (2e article.) I. Associations égalitaires. II. Associations de production à forme inégalitaire: Revue d'Économie politique, VII, 9—10 (Sept.-Oct.) 1893.
**Villain**, G., Etude sur les sociétés coopératives de production. Paris 1884.

* * *

**Association** ouvrière (l) organe de la chambre consultative des associations ouvrières de production de france. 1re année. No. 1 (Mai 1893). Paris 1893.

---

**Jones**, B., Co-operative production. With Prefatory. Note by A. H. Dyke Acland. 2 vols. London 1894.

---

**Rabbeno**, M., La cooperazione in Inghiltera: saggio di sociologia economica. Milano 1885.
—, Le società cooperative di produzione: contributo allo studio della questione operaia. Milano 1889.
**Rodino**, L., La società cooperativa di produzione nelle industrie: studio economico-giuridico-sociale. Novara 1886.

---

**Huet**, A., Productieve associatie van arbeid en kapitaal. Leeuwarden 1879.

---

## Q. Die Kirche und die Arbeiterfrage.[1])

**Albertus**, J., Die Sozialpolitik der Kirche. Regensburg 1881.
**Aufgabe**, Die, der Kirche und ihrer inneren Mission. 1884.
**Brentano**, L., Die christlich-soziale Bewegung in England: Jahrb. f. Gesetzgebung u. s. w., Bd. VII.
**v. der Goltz**, Freiherr, Die Aufgaben der Kirche gegenüber dem Arbeiterstande in Stadt und Land. Leipzig 1891.

1) Vgl. hierzu auch die unter B angegebene Litteratur.

Grofsmann, Fr., Der evangelisch-soziale Kongrefs: Jahrb. f. Gesetzgebung u. s. w., N. F., Bd. XVI.
Harnack, A., Der evangelisch-soziale Kongrefs: Preufs. Jahrbücher 1890.
v. Ketteler, Die Arbeiterfrage und das Christenthum. Mainz 1864.
—, Fürsorge der Kirche für die Fabrikarbeiter: Arbeiterwohl, 1886.
Lehmkuhl, A., Die soziale Noth und der kirchliche Einflufs. Freiburg i. B. 1892.
v. Nathusius, M., Die Mitarbeit der Kirche an der Lösung der sozialen Frage. 2 Bde. Leipzig 1893 u. 94.
—, Der evangelisch-soziale Congrefs: Allgem. Konservat. Monatsschrift 1891.
Pascal, G. de, Die Kirche und die soziale Frage, s. u. B.
Scheicher, J., Der Clerus und die soziale Frage. Innsbruck 1884.
Stöcker, A., Die Bibel und die soziale Frage. Nürnberg 1879.

* * *

Christlich-soziale Blätter. Neufs, s. 1867.
Monatsschrift f. christliche Sozialreform, s. u. A.

---

Visser, R.. De sociale Kwestie en de Kerken. Leeuwarden 1891.

---

Benoist, Ch., Le congrès de Liège et le catholicisme social: Journal des Economistes, V[e] sér., t. IV.
Mermillod, L'église et les ouvrières au 19[e] siècle. Paris 1868.
Sabatier, L'Eglise et le travail manuel Paris. Paris 1895.

---

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliare. Pubblicazione periodica dell' unione cattolica par gli studi sociali in Italia. Roma, seit 1893.

## R. Arbeiterwohlfahrtspflege und Wohlfahrtseinrichtungen.

### 1. Allgemeines.

Bulletin de la participation aux bénéfices. Paris 1879—1895.
—, de la société industrielle de Mulhouse. Bd. I—LXV. Mülhausen, s. 1830.
Bode, W., Alfred Dolge, ein deutsch-amerikanischer Arbeiterfreund: Arbeiterfreund, Bd. XXVII.
Böhmert, V., Eine preufsische Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrt: Arbeiterfreund, Bd. XXIX.
Congrès des oeuvres sociales à Liège, 26—29. september 1886. Liège 1887.
— des oeuvres sociales à Liége. 2[e] session, 4—7 septembre 1887. Liége 1887. 1[re]. partie: Assemblées générales. 2[e] partie: Réunions des patrons et ouvriers et séances les sections.
Dontrelouso, Les devoirs des patrons envers les ouvriers. Liège 1888.
Fischer, P. D., Der internationale Kongrefs zu Paris für Wohlfahrtseinrichtungen: Jahrb. f. Gesetzgebung, N. F., Bd. III.
Gherri, L., La questione sociale nei suoi rapporti colla beneficenza. Milano 1883.
Godin, J. B. A., mutualité sociale et association du capital et du travail. Paris 1890.
Kalle, Fr., Mafsregeln zum Besten der Fabrikarbeiter, besprochen vom Standpunkte des Arbeitgebers. Wiesbaden 1875.
Lechler, P., Wohlfahrts-Einrichtungen über ganz Deutschland durch gemeinnützige Privatthätigkeit unter Reichsgarantie. Stuttgart, 1.—4. Aufl. 1893.
Mayr, G., Ueber die Statistik der in der grofsen Industrie zu Gunsten der arbeitenden Klassen getroffenen Einrichtungen. München 1876.
Mehner, H., Die Arbeiterfreundlichkeit auf Irrwegen: Deutsche Worte, Wien 1885.
Meininghaus, A., Die sozialen Aufgaben der industriellen Arbeitgeber. Tübingen 1890.
Piette, L., Die Fabrikarbeiter. Einige Worte über die Verhältnisse der Arbeiter zu dem Fabrikherrn. Saarlouis 1845.
Post, J., Musterstätten persönlicher Fursorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen. 1. Bd. Kinder u. jugendliche Arbeiter. Berlin 1889. Fortsetzung unter dem Titel:
Post, J. und H. Albrecht, Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen. 2. Bd. Die erwachsenen Arbeiter. Ebda. 1892.

**Weber**, Bestrebgn. für das Arbeiterwohl. Gotha 1891.
**Wörishoffer**, Über die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber für die Arbeitnehmer: Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. IL.
**Zander**, C. H., Soziale Wohlfahrts-Einrichtungen im Staate, in der Gemeinde und im Fabrikbetriebe. Düsseldorf 1890.

* * *

**Schriften** der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. 1. Bd. Die Verbesserung der Wohnungen. Vorberichte u. Verhandlgn. der Konferenz vom 25. u. 26. Apr. 1892, nebst Bericht über die m. ders. verbundenen Ausstellung. Berlin 1892. 2. Bd. Die zweckmäfsige Verwendung der Sonntags- und Feierzeit. Vorberiche und Verhandlungen der Konferenz vom 25. und 26. April 1892. Ebda. 1893. 3. Bd. Die Spar- u. Bauvereine in Hannover, Göttingen u. Berlin. Eine Anleitg. zur prakt. Bethätigg auf dem Gebiete der Wohnungsfrage. 4. Bd. Hülfs- und Unterstützungskassen. Fürsorge f. Kinder u. Jugendliche. Vorberichte u. Verhandlgn. der Konferenz vom 21. u. 22. April 1893. Ebda. 1893. 5. Bd. Die Beschaffung von Geldmitteln für Baugenossenschaften. Ebda. 1894. 6. Bd. Das Sparkassenwesen. — Die Reinhaltung der Luft in Fabrikräumen. Ebda. 1894. 7. Bd. Die zweckmäfsige Einrichtung und Ausgestaltung der Krankenkassen. — Volksernährung. Ebda. 1895.

* * *

**Arbeiterwohl**, Organ des Verbandes kathol. Industrieller und Arbeiterfreunde. Red. von F. Hitze. Köln, s. 1881.
**Blätter** für soziale Praxis in Gemeinde, Vereinen u. Privatleben. Hrsg. v. N. Brückner. 1.—2. Jahrg. Berlin 1894 u. 1895.
**Concordia**, s. u. A.
**Soziale Praxis**, s. u. A.
**Volkswohl**. Allgemeine Ausgabe der Sozial. Korrespondenz. Organ des Centralvereins f. d. Wohl der arbeitenden Klassen. Hrsg. v. V. Böhmert. Dresden (Leipzig), s. 1875.
**Zeitschrift** der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Neue Folge d. Wohlfahrts-Korrespondenz. Hrsg. v. J. Post, K. Hartmann, H. Albrecht. Berlin, seit 1894.
— für Gewerbe-Hygiene, Unfall-Verhütung u. Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen. Hrsg. u. Red.: V. Steiner. Wien, seit 1894.

### 2. Darstellung und Schilderung der Wohlfahrtseinrichtungen einzelner Industriebezirke und einzelner industrieller Etablissements.

**Böhmert**, V., Ein Besuch in Gustav Werners Fabriken: Arbeiterfreund, XXIII. 2.
**Einrichtungen**, Die, im Kgr. Bayern zum Besten der Arbeiter getroffenen: Jahrb. f. Nationalökonomie, Bd. XXIV.
**Enquête** décennale sur les institutions d'initiative privée destinées à favoriser l'amélioration de l'état matériel et morale de la population dans la Haute-Alsace. Mulhouse et Paris 1878.
**Erläuterungen** zu den Wohlfahrtseinrichtungen für das Arbeiterpersonal des Eisenhüttenwerks Marienhütte bei Kotzenau. Kotzenau 1888.
**Förster**, A., Die Lösung der Arbeiterfrage in der Niederländischen Hefen- und Spiritusfabrik zu Delft: Arbeiterfreund, Bd. XXI.
—, Das Familisterium zu Guise: Arbeiterfreund, Bd. XXII.
**Fougerousse**, A., Patrons et ouvriers de Paris. Réformes introduites dans l'organisation des travail par divers chefs d'industrie. Paris 1880.
**Fränkel**, H., Wohlfahrtseinrichtungen für die Fabrikarbeiter im Handelskammerbezirk Leipzig. Berlin 1883.
**Grad**, Ch., Die Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande: Annalen des Deutschen Reichs, 1882.
**Grandhomme**, Die Fabriken der Aktien-Gesellschaft Farbwerke vorm. Meister, Lucius u. Brüning zu Höchst a. M. in sanitärer und sozialer Beziehung. Frankfurt a. M. 1893.
**Hansen**, P. C., Schleswig-Holstein, seine Wohlfahrtsbestrebungen und gemeinnützigen Einrichtungen. Berlin 1882.
**Migerka**, K., Dr. Barnardos Homes (Rettungs- und Wohlfahrts-Anstalten). Wien 1893.
**Post**, J., Eindrücke aus den Gustav Wernerschen Anstalten in Reutlingen: Arbeiterfreund, Bd. XXIII.
**Renouard**, A. et L. **Moy**, Les institutions ouvrières et sociales du département du Nord à l'exposition universelle de 1889 (Commission de l'économie sociale) Lille 1889.

**Vandervelde**, E, Institutions diverses créés par les chefs d'exploitation en faveur de leur personel. Bruxelles 1889.
**Véron**, E., Les institutions ouvrières de Mulhouse et des ses environs. Paris 1866.
**Wohlfahrtseinrichtungen**, Die, der F. Kruppschen Gufsssahlfabrik zu Essen. Essen 1883.
—, Die, der Württemb. Metallwaarenfabrik zu Geislingen: Volkswohl 1891.
— im Bergischen: Gemeinwohl 1888, Nr. 2 u. 3.

### 3. Die Arbeiterwohnungsfrage und die Wohnungsgesetzgebung.

**Arbeiterhäuser**, Die, in Böhmen, hrsg. vom deutschen polytechn. Verein in Böhmen. Prag 1874.
**Albrecht**, H., Die Wohnungsnot in den Grofsstädten und die Mittel zu ihrer Abhülfe. München 1891.
—, Neuere Veröffentlichungen üb. die Arbeiterwohnungsfrage: Jahrb. f. Gesetzgebg., Verw. u. Volkswirtsch., XVIII, 2, 1894.
**Asemissen**, O., Die Bedeutung des Grundbesitzes für das Wohl der arbeitenden unteren Volksklassen. Berlin 1892.
**Balmer-Rinck**, Die Wohnung des Arbeiters. Mit Rücksicht auf die neueren Bestrebungen zur Förderung des Wohls der Arbeiterfamilien erläutert. Basel 1883.
**Bodelschwingh**, Mehr Luft, mehr Licht u. e. ausreichend grofse eigene Scholle f. den Arbeiterstand. Ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage. Vortrag, geh. auf dem evangelisch-sozialen Kongrefs zu Berlin am 28. Mai 1890. Bielefeld 1890.
—, Der eigene Herd als Grundlage eines gesunden christlichen Familienlebens. Vortrag. Ebda. 1892.
**Bömchens**, Die Arbeiterhäuser auf der Pariser Weltausstellung. Wien 1867.
**Braun**, A., Berliner Wohnungsverhältnisse. Denkschrift der Berliner Arbeiter-Sanitäts-Kommission. Berlin 1893.
**Bücher**, K., Die Wohnungs-Enquête in der Stadt Basel. Vom 1.—19. Februar 1891. Im Auftrage des Regierungsrathes bearb. Basel 1891.
**Crüger**, H., Baugenossenschaften: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. II.
**Diestelkamp**, L., Die Wohnungsverhältnisse unserer ärmeren Klassen. Berlin 1886.
**Engelen**, D. O., Über Arbeiterwohnungen. Aus d. Holländ. v. Wegener. Berlin 1875.
**Engels**, F., Die Wohnungsfrage. 3 Hefte. Zürich, o. J.
**Escher**, C., Legislator. Versuche zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse: Schweizer. Zeitschrift f. Gemeinnützigkeit, XXXIV. Jahrg.
**Flattich**, Die Arbeiterkolonie der Südbahn-Gesellschaft zu Marburg in Steiermark. Wien 1889.
**Flesch**, Zur Wohnungsfrage. Volkswirtschaftliche u. sozialrechtl. Erörtergn. Vortrag, geh. am 30. Septbr. 1889 im allgemeinen Mietbewohner-Verein zu Dresden. Dresden 1890.
**Freese**, H., Wohnungsnoth und Absatzkrisis. III. F., Bd. VI.
**Freund**, R. und H. **Malachowsky**, Zur Berliner Arbeiterwohnungsfrage. Berlin 1892.
**Gaertner**, R., Ueber Beschaffung u. Verbesserung von Arbeiterwohnungen. Eine wichtige Zukunftsaufgabe f. die Städte-Verwaltungen. Berlin 1893.
**Hansen**, Chr., Baut Arbeiterwohnungen. Flensburg 1878.
**Hasse**, E., Die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Volksklassen in Leipzig. Schriften d. Vereins f. Sozialpolitik. Leipzig 1886.
**Heilmann & Littmann**, Familienhäuser-Kolonie Nymphenburg-Gaca. Ein prakt. Versuch zur Lösg. der volkswirthschaftl. Frage des Familienhauses. München 1892.
**Hess**, H., Die Wohnungsverhältnisse der Nürnberger Arbeiterbevölkerung. Ergebnisse einer statist. Erhebg. (Beigabe zum Jahresbericht des Techniker-Vereins.) Nürnberg 1893.
**Klette**, Über Arbeiterhäuser. Leipzig 1874.
**Krummel**, Ueber Arbeiterwohnungen und Baugesellschaften: Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, 1858.
**Lambert** u. **Stahl**, Arbeiter-Wohnungen. Stuttgart 1892.
**Lechler**, P., Nationale Wohnungsreform. Mit einem Sonderabdr. aus „Deutsche Kern- u. Zeitragen“, Neue Folge, von A. Schäffle. Berlin 1895.
**Liagre**, G. de, Wohnungen für Unbemittelte. Vortrag, geh. am 4. Mai 1888 auf Veranlassung Ihrer Majestät der Königin von Sachsen als Protektorin d. Johannvereins in Dresden. Leipzig 1890.
**Lieber**, Wie kommt der kleine Mann zum eigenen Heim? Herausg. im Auftrage des deutschen Vereins „Arbeiterheim“ zu Bielefeld. Bielefeld 1893; 2. Aufl. 1894.

**Liebrecht**, Wilh., Der Bau von Arbeiterwohnungen mit Hülfe der Invaliditäts- und Alterversicherungs-Anstalt Hannover. Hannover 1893.
**Manega**, R., Die Anlage von Arbeiterwohnungen vom wirtschaftlichen, sanitären u. technischen Standpunkte, m. e. Sammlg. v. Plänen der besten Arbeiterhäuser Englands, Frankreichs und Deutschlands. 3. Aufl, hrsg. v. P. Gründling. Mit e. Atlas v. 16 (Fol.-)Taf., enth. 176 Fig. (u. 2 S. Text). Weimar 1895.
**Mangoldt**, K. v., Aus zwei deutschen Kleinstädten. Ein Beitrag zur Arbeiterwohnungsfrage. Jena 1895.
**Morgenstern**, Die Arbeiterwohnungsfrage im Königreiche Sachsen: Arbeiterfreund, Bd. XXVII.
**Nathan**, P., Die Wohnungsfrage und die Bestrebungen der Berliner Baugenossenschaft. Berlin 1890.
**Pfeiffer**, Ed., Eigenes Heim und billige Wohnungen. Ein Beitrag zur Lösung der Wohnungs-Frage mit besond. Hinweis auf die Erstellg. der Kolonie Ostheim-Stuttgart. Stuttgart 1895.
**Philippovich**, Eug. v., Wiener Wohnungsverhältnisse: Archiv. f. soz. Gesetzgebung, Berlin 1894.
**v. Plener**, Englische Baugenossenschaften. Wien 1873.
**Reichardt**, Grundzüge der Arbeiterwohnungsfrage. Berlin 1885.
**Ruprecht**, W., Die Wohnungen der arbeitenden Klassen in London. Mit besond. Berücksichtig. der neueren engl. Gesetzgebung und ihrer Erfolge. Göttingen 1884.
**Sardemann**, G., Ein Beitrag zur Arbeiterwohnungsfrage. Bearb. im Auftrage des evangelischen Arbeiter-Vereins Köln. Köln 1892.
**Sax**, E., Die Wohnungszustände der arbeitenden Klassen und ihre Reform. Wien 1869.
**Schall**, Das Arbeiterquartier in Mühlhausen im Elsafs. Berlin, 2. Aufl. 1878.
**Schmölcke**, J., Das Wohnhaus des Arbeiters. Bonn 1883.
**Schmoller**, G., Ein Mahnruf in der Wohnungsfrage: Jahrbuch f. Gesetzgebung etc., 1887.
**Schneider**, Mittheilungen über Baugenossenschaften. Leipzig 1875.
—, Das Wohnungsmietrecht und seine soziale Reform. Leipzig 1893.
**Schriften des Vereins für Sozialpolitik.** Die Wohnungsnoth der ärmeren Klassen in deutschen Grossstädten und Vorschläge zu deren Abhülfe. Gutachten und Berichte, hrsg. im Auftrage d. Vereins f. Sozialpolitik. 2 Bde. Leipzig 1886.
**Schultz**, S., Das Mühlhausener System der Arbeiterwohnungen. Hamburg 1878.
—, Ein Vorschlag zu einer gemeinnützigen, durchaus sicheren und 6 Proc. Zinsen abwerfenden Capitalanlage (Arbeiterwohnungen). Ebda. 1880.
**Staub**, Beschreibung des Arbeiterquartiers in Kuchen in Württemberg. Stuttgart 1866.
**Stolp**, H., Die Lösung der Wohnungsfrage oder ein eigenes Heim für Jedermann. Mitteilungen über die Haus- und Wohnungsgenossenschaft: „Wohnungs-Heimstätte", eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu Berlin-Charlottenburg. Berlin 1892.
**Trüdinger**, O., Die Arbeiterwohnungsfrage u. d. Bestrebungen z. Lösg. derselben. V. d. staatsw. Fakultät der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen gekrönte Preisschrift. Jena 1888.
**Verbesserung**, Die, der Wohnverhältnisse der arbeitenden Klassen in Schleswig-Holstein. Bericht der von der Gewerbekammer für die Provinz Schleswig-Holstein eingesetzten Kommission. Kiel 1888.
**Walcker**, K., Die grossstädtische Wohnungsnoth, ihre Ursachen u. Heilmittel. A. u. d. T.: Deutsche Zeit- und Streitfragen, hrsg. v. J. B. Mayer, 102 Hft. Hamburg 1892.
**Weber**, Wohnungen und Sonntagsbeschäftigungen der deutschen Arbeiter. Nach urkundl. Quellen geschildert. A. u. d. T.: Sammlung theolog. u. soz. Reden und Abhdlgn., hrsg. v. Weber. 3. Serie, 8. u. 9. Lfg., S. 198—251. Leipzig 1862.
**Wehberg**, H., Die Wohnungsfrage im Lichte des humanistischen Sozialismus. Vortrag als Protest gegen die Wohnungspolitik der Düsseldorfer Stadtverwaltg. A. u. d. T.: Tages- u. Lebensfragen. Eine Schriftensammlg., hrsg. von Wilh. Bode. Nr. 20. Bremerhaven 1895.
**Weinstein**, S., Die Wohnungsnoth oder die Uebervölkerung der Städte und Entvölkerung des Landes. Berlin 1893.
**Wever**, F., Die Wohnungsverhältnisse in Göttingen. Mit einem Anh.: Statut des Göttinger Spar- und Bau-Vereins. Göttingen 1891.
**Wiss**, E., Die Wohnungsnoth der ärmeren Klassen der Bevölkerung in den Grossstädten: Vierteljahrsschrift f. Volkswirthschaft etc., XXIV. Jahrg.
—, Der Einfluss der Gesetzgebung auf die Wohnungsnoth: Ebda.

**Wohnungsfrage,** die, mit besonderer Rücksicht auf die arbeitenden Klassen. Hrsg. vom Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen. Berlin 1865.
**Wohnungs-Verhältnisse,** Königsberger. Denkschrift, hrsg. vom Vorstande des allgemeinen Wohnungs-Bauvereins zu Königsberg i. Pr. (E. G. m. b. H.) Von v. Czihak. Königsberg 1895.
**Wohnverhältnisse** in der königl. Hauptstadt Prag und den Vororten Karolinenthal, Smichow, Königl. Weinberge u. Zižkow, sowie in 5 anderen Vororten nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. Dezbr. 1890. Hrsg. v. d. statist. Kommission der kgl. Hauptstadt Prag samt Vororten zum Gedächtnis ihres 25jähr. Bestandes unter der Red. von Jos. Erben. Deutsche Ausg., m. Diagrammen u. Kartogrammen. Prag 1895.
**Zimmermann, F. W. R.,** Die Wohnungsverhältnisse in den grösseren gewerblichen Betrieben im Herzogthum Braunschweig: Annalen des Deutschen Reichs 1893, Nr. 10.

---

**Aynard, E.,** L'amélioration des petits logements à Lyon, discours prononcé à l'assemblée générale du 24 mars 1895 de la Société française des habitations à bon marché. Paris 1895.
**Bellet, D.,** Une cité ouvrière coopérative hollandaise: Journal des Economistes 1895.
**Bertillon, J.,** Essai de statistique comparée du surpeuplement des habitations à Paris et dans les grandes capitales européennes. 2e édition. Paris 1895.
**Bertrand, L.,** Le logement de l'ouvrier et du pauvre en Belgique. Bruxelles 1888.
**Cacheux, E.,** Etudes sur les habitations ouvrières exposées en 1878. Paris 1880.
—, État des habitations ouvrières à la fin du XIXe siècle, étude suivie du compte rendu des documents relatifs aux petits logements qui ont figuré à l'exposition universelle de 1889. Paris 1892.
**Carlier, J.,** La caisse générale d'épargne et de retraite et des habitations ouvrières. Extrait de la Revue de Belgique. Bruxelles 1891.
**Challamel, J.,** Les habitations à bon marché en Belgique et en France. Extrait du Bulletin de la Société de législation comparée; séance du 16 janvier 1895. Paris 1895.
**Comité** de patronage des habitations ouvrières et des institutions de prévoyance pour les communes d'Anderlecht, Laeken, Molenbeek et Saint-Gilles. Les logements de la classe peu aisée dans le ressort du comité. Enquête et rapport sur la situation matérielle et morale des ouvrièrs. Bruxelles 1892.
**Congrès** sur les habitations ouvrières tenu à Lille le 22. mai 1893, sous les auspices de la Terre de France. Amiens 1893.
**Delaire, A.,** Les logements d'ouvriers et le devoir des classes dirigeantes. Extrait de la Controverse et le Contemporain. Lyon 1886.
**Delvaux, H.,** La propriété des ouvriers. Etude our la loi belge de 1889, relative aux habitations ouvrieres: La Reformé sociale. XIVe année No. 96 (15e décembre 1894).
**Etudes** sur les habitations ouvrières dans la ville de Beauvais; par un Beauvaisin. Beauvais 1895.
**Lebon, F.,** Des habitations ouvrières à Nivelles. Moyon pratique de faciliter aux classes laborieuses l'accès du capital et de la propriété. Nivelles 1887.
**Maisons** ouvrières à Raubaix, Un nouveau type de —: La Réforme sociale, t. 10. 1896.
**Muller, E. et E. Cacheux,** Les habitations ouvrières en tous pays. 2e édition, entièrement refondue. Paris 1889.
**Raffalovich, A.,** Le Logement de l'ouvrìer et du pauvre. (Etats-Unis, Grande-Bretagne, France. Allemagne, Belgique.) Paris 1887.
**Roulliet, A.,** Congrès international des habitations à bon marché. Compte rendu congrès tenu à Paris les 26, 27 et 28 juin 1889. Paris 1890.
—, Les habitations ouvrières à l'Exposition universelle de 1889 à Paris. Extrait de la Bulletin de la Société industrielle de Mulhouse. Nancy et Paris 1890.
**Suligowski, A.,** Les logements ouvriers à Varsovie: La Réforme sociale, 1891.

---

**Reports** of the commissioners appointed to inquire into the building societies. London 1871, 1872.
**Willink,** Dutch come labour holonies. Their brigin and development. London 1890.
**Wurtzburg, E. A.,** The law relating to building societies. With appendices containing the statutes etc. 3rd ed. London 1895.

**Arbeiderswoningen**, De, in Nederland. Bevordelend overzicht samengesteld door de commissie van onderroek naar hetgeen in verschillende gemeenten des lands gedaan is ter verkreijging van verbeterde arbeiderswoningen. Onderkerk 1891.
**Engelen**, D. O., Over individueelen en gemeenschappelijken eigendom aan arbeiderswoningen. 's Gravenhage 1888.
**Mercier**, Over arbeiderswoningen. Haarlem 1888.

---

**Fenyvessy**, J., A budapesti lakásnyomor. (Das Budapester Wohnungselend.): Budapesti szemle, Januar.
**Halász**, M., A munkás-lakóházak Kérdésébez. (Zur Frage der Arbeiterwohnhäuser.) Budapest 1895.
**Thirring**, G., A fövárssi szegény néposztályok lakàsai. (Die Wohnungen der hauptstädtischen armen Volksklassen.) Közgazdasági és Közigazgatási szemle. XVIII. Augustus. 1894.

### 4. Arbeitslosigkeit und Arbeitsnachweis.

**Arbeitslosigkeit** und Arbeitsvermittelung in Industrie- und Handelsstädten. Bericht über den am 8. und 9. Oktober 1893 vom Freien Deutschen Hochstifte zu Frankfurt a. M. veranstalteten sozialen Kongress. Berlin 1894.
**Baernreither**, J. M., Die Statistik über Arbeitslose in England: Archiv f. soziale Gesetzgebung, Bd. I.
**Böhmert**, V., Die Arbeitslosigkeit und ihre Abwehr der Linderung: Arbeiterfreund, 1895.
—, Zur Statistik der Arbeitslosigkeit, der Arbeitsvermittelung und der Arbeitslosenversicherung. Dresden 1895.
**Brandts**, Der Arbeitsnachweis in seiner sozialen Bedeutung: Arbeiterwohl, 1893, Nr. 4—6.
**Evert**, G., Der Arbeitsnachweis: Jahr. f. Gesetzgebung, N. F., Bd. XII.
**Freund**, Rich., Geschäfts-Bericht d. Central-Vereins f. Arbeiter-Nachweis zu Berlin, f. d. J. 1894, nebst Referat betr. die Errichtung eines städt. Arbeitsnachweises, mit einer Übersicht über den gegenwärt. Stand der Organisation des allgemeinen Arbeitsnachweises in Deutschland. Berlin 1895.
**Fürsorge**, die öffentliche, für die unverschuldet Arbeitslosen. Grundlinien eines Gesetzentwurfes mit Anmerkungen. München 1891.
**Hanssen**, G., Über öffentliche Arbeitsnachweisungsanstalten. Heidelberg 1846.
**Hirschberg**, C., Die Massnahmen gegenüber der Arbeitslosigkeit. Berlin 1895.
**Jutzi**, W., Die Arbeitslosigkeit u. ihre Bekämpfung. Darmstadt 1895.
**Möller**, K., Die Zentralisierung des gewerblichen Arbeitsnachweises im Deutschen Reich: Jahrb. f. Gesetzgebg., Verwaltg. u. Volkswirtsch., XVIII, 2, 1894.
**Oldenberg**, K., Arbeitslosenstatistik, Arbeitsvermittelung u. Arbeitslosenversicherung: Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirthschaft, XIX. Jahrg.
v. **Reitzenstein**, Frhr.', Arbeitsnachweis und Arbeitsbörsen: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I.
**Schäppi**, J., Das Recht auf Arbeit u. der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit. Eine eingeh. Beleuchtg. des Initiativbegehrens. 2. Aufl. Zürich 1894.
**Schanz**, G., Zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung. Untersuchungen. Bamberg 1895.
**Schikowski**, J., Über Arbeitslosigkeit u. Arbeitslosenstatistik. Leipzig 1894.
**Seidel**, R., Die Arbeitslosigkeit, eine Pest der kapitalistischen Wirtschaft. Zürich 1893.
**Steinmann-Bucher**, Die Arbeitslosigkeit. Zürich 1882.
v. **Studnik**, A., Die Presse und die Vermittelung des Angebots und der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte: Arbeiterfreund, Bd. XIV.

---

**Annuaire** de la bourse du travail. Paris 1892 u. f.
**Baudrillart**, L'amélioration des logements d'ouvriers dans ses rapports avec l'esprit de famille: Annales d'Académie des sciences norales et politiques, 1889.
**Berry**, G., Assistance par le travail en Allemagne, auberges, stations, colonies. Paris 1893.
**Bulletin** officiel de la bourse du travail de Nantes, organe des chambres syndicales et groupes corporatifs ouvriers du département de la Loire-Inférieure, publié sous le contrôle de la commission de rédaction. 1re—3e année. Nantes 1893—95.
**Casteran**, M. de, Les logements à bon marché. Lyon 1894.
**Lazard**, G., Les ouvriers sans travail. Le relèvement de notre commerce; les ouvriers sans travail; La crise économique devant la chambre; les améliorations possibles. Paris 1884.

Molinari, G. de, Les bourses du travail. Paris 1893.
Ouvriers, les, sans travail et sans asile. Question traitée, à l'occasion de l'assemblée générale de la Société de patronage des prisonniers libérés protestants, par Alfred Monod, Trarieux, Maurice Sibille. Avec appendice sur le règles à suivre dans l'assistance par le travail, par M. E. Robin. Paris 1894.
Paulet, G., Les bourses du travail. Extrait du Progrès économique. Paris 1893.
Say, L., Discussion de l'interpellation concernant la bourse du travail. Discours prononcé dans la séance de la Chambre des députés du 10 février 1894. Extrait du Journal officiel du 11 février 1894. Paris 1894.
Souvenir de l'inauguration de la nouvelle bourse du travail de Nîmes, le 5 fevrièr 1893. Nîmes 1893.

Minuti, L., Le camere operaie e le camere e borse del lavoro. Articoli critici. Firenze 1893.

### 5. Arbeitervereine, Volksbildungsvereine und Vereine für Arbeiter- und Volkswohl. — Volks- und Arbeiterbildungswesen. — Volksgeselligkeit.

Adler, G., Die Sozialreform und das Theater: Gegenwart, 1890.
Baecker, K., Die Volksunterhaltung vom sozial-politischen Standpunkte. Erstrebtes — Erlangtes — Erwünschtes. Berlin 1893.
Böhmert, V., Die Erholungen der Arbeiter aufser dem Hause: Arbeiterfreund, Bd. XXIX.
—, Die Förderung des Arbeiterwohls durch eine Reform der Volksgeselligkeit: Arbeiterfreund, Bd. XXVII.
—, Die Mäfsigkeits- und Sittlichkeitsbestrebungen als Grundlage der Sozialreform: Arbeiterfreund, Bd. XXVIII.
Bongartz, Das katholisch-soziale Vereinswesen. Würzburg 1879.
Brüll, A., Die katholischen Arbeitervereine: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. VI.
Central-Verein, der, f. das Wohl der arbeitenden Klassen in 50jähriger Thätigkeit (1844—1694). Rechenschaftsbericht, erstattet von dem zeit. Vorsitzenden des Vereins. Berlin 1895.
Deutelmoser, Die evangelischen Arbeitervereine in Westfalen. Magdeburg 1886.
—, Die evangelischen Arbeitervereine in Rheinland und Westfalen. Ebda 1890.
Frankenstein, K., Volksheime und Vereine für Volkswohl als Mittel zur Ausgleichung der gesellschaftlichen Gegensätze. Jena 1890.
Göhre, P., Die evangelischen Arbeitervereine: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. VI.
Gumprecht, A., Über Volksbibliotheken, Volksschriften und Kolportage: Arbeiterfreund, Bd. XIX.
Hales, H., Working me and free public libraries. London 1889.
Handbuch für evangelische Arbeitervereine. Hrsg. vom Evangel. Bunde zur Wahrg. der deutsch-protestant. Interessen. Leipzig 1891; 2. Aufl. 1894.
Hoyer, E. v., Der technische Verein und die Bestrebungen für das Wohl der gewerblichen Arbeiter zu Augsburg. Aus: „Bayer. Industrie- und Gewerbeblatt“. München 1891.
Hummel, F., Was läfst sich zur Pflege e. gediegenen, echt volkstümlichen Bildung in den Arbeiterkreisen thun? Ein Aufruf zu e. Organisation der Volksbildung. Heilbronn 1883.
Jannasch, R., Die Volksbibliotheken. Hamburg 1876.
Lehr, J., Volkbildungsvereine: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. VI.
Leixner, O. v., Zur Reform nnserer Volkslitteratur. Berlin 1892.
Lorenz, Handbuch für evangelische Arbeitervereine. Leipzig 1892.
Meyer, S. B., Volksbildung und Wissenschaft in Deutschland. Berlin 1873.
Müller-Guttenbrunn, A., Die Lekture des Volks. Wien, 4. Aufl. 1890.
Norrenberg, Handbüchlein zur Gründung und Leitung von Arbeiterinnenvereinen. Mainz 1888.
Reyer, E., Entwickelung und Organisation der Volksbibliotheken. Leipzig 1893.
Russell, J., Die Volkshochschulen in England und Amerika. Deutsch von O. W. Beyer. Leipzig 1895.
Sachse, F., Ueber Arbeiterbildung. Ein Beitrag zur Lösg. dieser pädagog. Frage. Leipzig 1893.
Schlimper, F. W., Was wollen die deutschen Arbeiterbildungsvereine? Coburg 1863.

**Schultze**, O., Die Frage der evangelischen Arbeitervereine. Vortrag. Aus: „Neues sächs. Kirchenbl." Leipzig 1895.
**Sopp**, Die Bedeutung und die Aufgaben der evangelischen Arbeitervereine. Bochum 1887.
**Tybjerg**, E., Volksbildungsvereine in Dänemark: Deutsche Worte 1891.
**Volker**, H. S., Handbuch der deutschen Volksbildungsbestrebungen. Zürich 1893.
**Weber**, Praktische Anweisung zur Begründung und Leitung evangelischer Arbeitervereine. Leipzig 1890; 2. Aufl. 1894.
**Weber**, Die evangelischen Arbeitervereine, ihre Bedeutung und weitere Ausgestaltung: Bericht des ersten evang.-socialen Congresses, Berlin 1890.

### 6. Die Ausbildung der Arbeiterjugend.[1])

**Bode**, W., Toynbee Hall, eine Hochschule für Arbeiter: Arbeiterfreund, Bd. XXVII.
**Böhmert**, V., Die neueren Bestrebungen zur hauswirtschaftlichen Ausbildung des weiblichen Geschlechts: Arbeiterfreund, Bd. XXVII.
—, Die Fürsorge für Kinder, ein Cardinalpunkt der Arbeiterfrage: Arbeiterfreund, Bd. XXII.
**Boos-Jegher**, E., Frauen-Arbeitsschulen und deren Bedeutung für die Schweiz: Schweizerische Zeitschrift f. Gemeinnützigkeit, 1886.
**Clauson-Kaas**, A. v., Die Arbeitsschule neben der Lernschule. Kopenhagen 1879.
**Corvey**, J., Die heutige Arbeiterjugend und ihre Erziehung: Arbeiterfreund, Bd. XXVIII.
**Floessel**, E., Was fehlt unserer Arbeiterjugend? Ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage unter besonderer Berücksichtigung der Zuchtlosigkeit unter der Jugend. Leipzig 1892; 2. Aufl. 1895.
**Fortbildungswesen**, das gewerbliche. Gutachten und Berichte, veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik. A. u. d. T.: Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, Bd. XV, Leipzig 1878.
**Gell**, Ph. L., A. Toynbee, with an account of the work of Toynbee Hall in East London. Baltimore 1889.
**Götze**, W., Der Arbeitsunterricht im Auslande und in Deutschland, seine wirtschaftliche und nationale Bedeutung. Vortrag. Leipzig 1892.
**Kamp**, O. u. **F. Kalle**, Die hauswirthschaftliche Unterweisung armer Mädchen. Wiesbaden 1889; 2. Aufl. 1891.
**Krebs**, W., Die Fürsorge für unsere gewerbliche Jugend. Zürich 1892.
**Lammers**, A., Die Erziehung zur Arbeit. Gotha 1891.
**Lehmann**, H. O., Reichszuschufs für Arbeiterkinder. Ein sozialpolitischer Vorschlag. Mit einer Übersicht des Grundkapitals und des Reingewinns der deutschen Aktiengesellschaften. Kiel 1890.
**Mangoldt**, K. v., Die gewerblichen Fortbildungsbestrebungen der Dresdner Arbeiterschaft: Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, VI, 2.
**Neumann**, Jos., Haushaltungsschulen, Arbeiterinnen-Vereine u. -Hospize. Aachen. 1895.

### 7. Wohlfahrtseinrichtungen verschiedenen Charakters.

**Arbeiterinnenhospiz** und Arbeiterinnen-Verein zu M.-Gladbach: Christlich-sociale Blätter, 1887.
**Arbeiterviertel**, das Mülhauser, seine Badeanstalten und Waschküchen. Historischer Ueberblick. Aus: „Jahresbericht der industriellen Gesellschaft von Mühlhausen". Mülhausen i/E. 1892.
**Knoblauch**, V., Arbeiter-Badeeinrichtungen. Ansichten und Grundsätze des Preisgerichts über die vom deutschen Brauerbund ausgeschriebene Preisaufgabe. Berlin 1890.
**Lassar**, O., Ueber Volks- und Arbeiterbäder: Concordia 1887.

---

1) Ausführlichere Litteraturangaben hierzu finden sich in der Bibliographie zu Bd. 2 der III. Abteilung des Hand- und Lehrbuchs der Staatswissenschaften.

**K. Frankenstein.**

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.





